Wiener Stadt-Bibliothek.
89 A

Repertorium

sämmtlicher vom

Jahre 1800 bis inclusive 1837

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landesregierung, und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung

erflossen ist,

des Datums der letzteren, und bei den Verordnungen, welche vom Jahre 1819 bis 1837 erschienen sind, auch mit Anführung der Seitenzahl der Provinzial-Gesetzsammlung.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im V. U. M. B.

In vier Bänden.

Wien, 1841.

In Commission bei Braumüller und Seidel.

Gedruckt bei Anton Benko.

Repertorium

sämmtlicher vom

Jahre 1800 bis inclusive 1818

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landes-Regierung, und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung erflossen ist, und des Datums derselben.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im V. U. M. B.

Erste Abtheilung.

In zwei Bänden.

Zweiter Band.

Wien, 1841.

In Commission bei Braumüller und Seidel.

Gedruckt bei Anton Benko.

M.

Militärcapitulation. So wie in dem Capitulationspatente vom 4. Mai 1802 die Capitulationszeit für die deutsche Infanterie auf 10 Jahre bestimmt ist, soll dieselbe auch auf so lange für die Jäger-Bataillons bestimmt bleiben. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1809.

Militärcapitulations-Jahre, wie dieselben bei den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten vom Fuhrwesen zu bemessen seyen. (Siehe Urlauber).

Militärcapitulationszeit. Daß der zwischen der Infanterie, der Cavallerie und den übrigen Corps bestehende Unterschied in der Capitulationszeit aufgehoben, und bei allen Waffen der Armee durchaus eine gleiche Capitulation auf die Dauer von 14 Jahren festgesetzt worden sey. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1811, bekannt gemacht durch Regierungs-Circulare vom 31. Mai 1811.

Militärdienste sind bei Verleihung von Handlungs- und Gewerbsbefugnissen besonders zu berücksichtigen. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1816.

Militärdienstjahre-Anrechnung bei Pensionirungen und Provisionirungen. (Siehe Pensionirung der Beamten).

Militär-Einquartierung. Zur Vermeidung der Epidemien sollen alle Hausinhaber, welche Einquartierungen haben, verbunden seyn, bei Erkrankung eines einquartierten Soldaten sogleich die Anzeige dem die Truppe commandirenden Ober- oder Unterofficier zu machen, damit derselbe in das Spital überbracht werde. Regierungs-Circulare vom 19. Januar 1801.

Militär-Einquartierung, von derselben werden die Tabakgefälls-Haupt- und Filial-Verleger befreit. Hofdecret vom 6. Julius 1802.

Militär-Einquartierung. Jene Lottocollectanten, die in ihren Wohnzimmern zu amtiren genöthigt sind, sollen zur Sicherung ihrer Gefällsgelder und Amtspapiere von der Militär-Einquartierung befreit gehalten werden. Hofkammerdecret vom 3. Januar 1805. Reg. P. Z. 1283.

Militär-Einquartierung. Der Militärzins wird nach geschehener Räumung noch durch 4 Wochen bewilligt. Hofkriegsraths-Verordnung, kundgemacht durch Regierung den 20. September 1805. Reg. P. Z. 29120.

Militär-Einquartierung. Es soll sich künftig hinsichtlich der auf Schlafkreuzer bequartierten Mannschaft, bloß nach dem Bequartirungs-Reglement vom Jahre 1748, zu Folge welchem der Quartiersträger den einquartirten Soldaten nur das Obdach und den Service, d. h. gemeinschaftliche Beheitzung, Holz zum Kochen, Licht, und eine Lagerstätte, gegen den dafür zu erhaltenden Schlafkreuzer zu verabfolgen schuldig ist, benommen werden. Hofkanzleidecret vom 27. November 1807.

Militär-Einquartierung. Daß die transportirten Kranken vom Militär, wie auch Reconvalescenten, die aus den Spitälern oder Reconvalescentenhäusern versendet werden, niemals einzeln bei dem Landmann, sondern immer in eigenen Häusern einquartiert werden sollen. Hofkanzleidecret vom 18. April 1810.

Militär-Einquartierung. Daß Aerarial-Gebäude überhaupt nie mit Militärquartier zu belegen sind, daß aber in Ansehung der ärarischen Fabriken, wenn sich dieselben in Privatgebäuden befinden, eben jene Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, welche rücksichtlich der Aerarial-Cassen und k. k. Aemter bestehen, daß nämlich nur jener Theil des Hauses, den diese wirklich einnehmen, von der Einquartierung befreit zu bleiben habe. Hofkanzleidecret vom 27. Januar 1814. Unter Aerarial-Gebäuden werden nur jene verstanden, welche zum unmittelbaren Gebrauche der Staatsverwaltung verwendet werden, folglich worin entweder ärarische Fabriken, oder öffentliche Anstalten, oder Erziehungs-Schulinstitute und Amtsgebäude sich befinden. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1814.

Militär-Einquartierung haben die Posthäuser nicht einzunehmen. Regierungsdecret vom 20. Junius 1814.

Militär-Einquartierung. Womit wegen Unterbringung des Militärs in jene Häuser, wo öffentliche Aemter und Cassen sich befinden, die nähere Vorschrift ertheilt wird. Hofkanzleidecret vom 23. November 1815.

Militär-Einquartierung. Daß die Pulverwerke und die dazu gehörigen Häuser von der Bequartierung des Militärs frei zu lassen sind. Hofkanzleidecret vom 31. December 1818.

Militär-Einquartierungs- und Vorspannskosten sollen nach Maßstab der Ansäßigkeit von den Gemeinden immer genau repartirt, und hierüber unter Aufsicht der obrigkeitlichen Aemter ein ordentliches Protokoll geführt werden. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1810.

Militär-Entlassung auf steuerbare Wirthschaften findet nur dann Statt, wenn diese Wirthschaft auf eine andere Art gar nicht mehr betrieben werden konnte, und offenbar zu Grunde gehen müßte. Hofkanzleidecret vom 17. März 1802. Reg. P. Z. 5946.

Militär-Entlassung. Die bei den Werbbezirksregimentern im Concertationswege vorkommenden Entlassungen auf steuerbare Wirthschaften sollen von nun an mit Rücksicht auf das Conscriptions-System nur dann bewilliget werden, wenn von Seite der Dominien der Ersatz angebothen und geleistet wird. Note des General-Commando vom 1. September 1802. Reg. P. Z. 17215.

Militär-Entlassung im Concertationswege. (Entschädigung des Militär-Aerariums). Der k. k. Hofkriegsrath hat den General-Commanden die Belehrung ertheilet: daß, ohne in Hinkunft in Ansehung der Stellungen in Friedenszeiten von der Verordnung vom 31. Julius 1808 abzugehen, bei Entlassungen im Concertationswege derjenigen Leute, welche sonst zur Militärwidmung nicht geeignet waren, und nur im Drange der Kriegsumstände von den Dominien gestellt wurden, weder das Hand- noch das Montursgeld, noch auch die Verpflegskosten gefordert werden können, außer es würde ein

Dominium überwiesen, daß es solche Leute gestellet habe, indeß andere zur Stellung geeignete Individuen vorhanden waren, und nicht genommen wurden. Hofkanzleidecret vom 5. Junius 1810.

Militär-Entlassung. Der k. k. Hofkriegsrath hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Entlassung eines Mannes, welcher erst nach seiner Stellung zum Militär eine Wirthschaft angekauft hat, gegen Offert nicht Statt finden könne. Regierungsdecret vom 30. Oktober 1810.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß von nun an alle Entlassungen im Concertationswege gegen Vormerkung des Ersatzes aufhören, und daher sogleich der wirkliche Ersatz jederzeit geleistet werden muß. General-Commando-Verordnung vom 9. Mai 1811.

Militär-Entlassung. Daß bei angesuchten Entlassungen die Sicherstellung des halben Kaufschillings bei Wirthschafts-Uebernehmern zwischen Aeltern und Kindern nicht annehmbar ist, sondern, daß sich die dießfällige wegen Erlag des halben Kaufschillings bestehende Verordnung nur auf wirkliche Käufe, nicht aber auf Wirthschafts-Erwerbungen von Seite der Aeltern sich erstrecke. Hofkanzleidecret vom 7. November 1811.

Militär-Entlassung. Daß die Dominien bei jeder im Concertationswege bewirkten Entlassung den dafür zu stellenden Mann ohne Verzug zu dem Regiment, das es betrifft, abgeben, und mit dem Ersatz nicht mehr im Rückstand bleiben sollen, weil vermög hofkriegsräthlicher Entschließung vom 25. April d. J. die Mannschaft, deren Entlassung im Concertationswege für nothwendig erkannt wird, dann erst entlassen wird, wenn der für sie zu leistende Ersatz wirklich gestellt worden ist. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1812.

Militär-Entlassung. Daß der Ersatz für Entlassene im Concertationswege jedesmal sogleich zu leisten sey. Hofkanzleidecret vom 17. December 1812.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß, wenn ein Mann aus der activen Armee im Concertationswege entlassen wird, der Ersatz dafür durch denjenigen Mann aus der Reserve, den es am nächsten zur Dienstleistung bei der activen

Armee trifft, sogleich geleistet, der dießfällige Ersatz an die Reserve aber, bei der jährlich ein Mal zu geschehen habenden allgemeinen Recrutirung, so wie jeder andere, auf was immer für eine Art sich ergebende Abgang durch das Concretum der conscribirten Provinzen wieder ergänzt werden solle. Hofkanzleidecret vom 15. April 1813.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Um jedem Zweifel zuvor zu kommen, der über die in der Verordnung vom 15. April 1813 vorkommende Bestimmung, daß der Ersatz für den im Concertationswege Entlassenen sogleich durch jenen Reservemann zu geschehen habe, den es am nächsten zur Dienstleistung bei der activen Armee trifft, in Betreff der Frage entstehen könnte, welches Dominium diesen Reservemann zu stellen habe, findet man zu bemerken, daß dieses Dominium kein anderes seyn könne, als jenes, welches den Entlassenen erhält. Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß die Kreisämter in den bei Entlassungsgesuchen im Concertationswege vorkommenden Fällen, wo die Meinungen dieser Behörden mit jenen der Werbbezirks-Commanden getheilt sind, abtheilige Concertations-Protocolle aufzunehmen, und solche directe an die Regierung einzusenden haben. Regierungs-Verordnung vom 20. Junius 1813.

Militär-Entlassung. Daß ein Inländer, der sich als Ausländer engagiren ließ, nebst der gesetzmäßigen Dienstzeit auch noch das besonders eingegangene Engagement zu erfüllen habe, und während dieser Zeit, wenn er eine steuerbare Wirthschaft oder ein Gewerb erlanget, im Concertationswege gegen Ersatz des erschlichenen Handgeldes entlassen werden könne. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1813.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß Entlassungen im Concertationswege nicht auf erkaufte oder zu erheirathende, sondern nur auf ererbte Wirthschaften und Gewerbe, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, Statt finden. Hofkanzleidecret vom 6. August 1813.

Militär-Entlassung (im Concertationswege).

Die Dominien haben in den Concertations-Protocollen mit den Documenten deutlich auszuweisen, aus wie viel Joch Aecker, Wiesen, Weingärten ꝛc. die zum Hause gestifteten Gründe bestehen. Regierungs-Verordnung vom 10. December 1814.

Militär-Entlassung. Daß künftig bei Entlassungen von dem Militär, wo es sich um Ueberkommung einer Wirthschaft im Erbschaftswege handelt, den Entlassungsgesuchen entweder die Original-Todtenscheine, oder wenigstens beglaubigte Abschriften beigelegt, die Familienbogen aber von den Kreisämtern vidirt werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1815.

Militär-Entlassung. Daß von nun an, Entlassungen im Concertationswege auch wieder auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften und Gewerbe gegen die in dem Conscriptions-System begründete alsogleiche Ersatzleistung Statt finden können. Für die im Concertationswege zu entlassenden Leute ist der Ersatz vorzüglich mit zurückgekehrten Conscriptions-Flüchtlingen zu leisten. Hofkanzleidecret vom 7. März 1815.

Militär-Entlassung. Daß bei den Militär-Entlassungsgesuchen die Unfähigkeit der Aeltern der zu Entlassenden, zum Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebe durch die Gemeinde, und die Herrschaft bestätigt werden müsse. Regierungsdecret vom September 1815.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Den mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Entlassungs-Gesuchen müssen nebst den Kauf-, Tausch-, Uebergabs- oder Heiraths Contracten, auch die sonst noch nöthigen Behelfe entweder in Original, oder in vidimirter Abschrift beigelegt werden. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1816.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß die unbedingten Entlassungen im Concertationswege auf Wirthschaften und Gewerbe gegen bloße Vormerkungen wieder Statt haben. Hofkanzleidecret vom 13. September 1816.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Die Dominien werden angewiesen, bei jeder im Concertationswege erfolgten Entlassung auf eine steuerbare Wirthschaft oder auf ein Gewerb, die Anzeige, daß der Entlassene die eine oder

das andere wirklich angetreten habe, binnen 4 oder 6 Wochen an das Kreisamt zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 28. Oktober 1816.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß in Zukunft dann, wenn eine Wirthschaft nicht schon ausdrücklich in dem Urbar als Viertellehen bezeichnet ist, nur jene Wirthschaft, die wenigstens 104 Robothstage zu leisten hat, als ein Viertellehen zu betrachten, und darauf die Entlassung im Concertationswege zu bewilligen sey. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1817.

Militär-Entlassung. Daß in jenen Fällen, wo die Entlassungen vom Militär durch Arglist erwirket worden, mit der größten Strenge gegen die Schuldtragenden vorgegangen werden soll, und daß, wenn derlei Vorgänge nachgewiesen werden, die durch arglistige Mittel dem Militärstande entzogenen Individuen sogleich und ohne Abwartung einer allgemeinen Recrutirung wieder abgestellet werden.

Die politischen Behörden haben in dieser Beziehung den Reclamationen der Militär-Behörden bereitwillig und mit Nachdruck zu willfahren. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1818.

Militär-Entlassung (im Concertationswege). Daß bei Entlassungen im Concertationswege auf erkaufte Wirthschaften, auch das Vermögen der Braut, welche den Entlaßwerber zu eheligen gesonnen ist, bei Berechnung des gleich zu berichtigenden halben Kaufschillings mit in Anschlag gebracht werden dürfe, wenn die Braut ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Erwerbung der Realität ausdrücklich bestimmt und widmet.

Im Falle jedoch die Braut den Entlaßwerber nach seiner erfolgten Entlassung nicht wirklich eheliget, ist die Entlassung als erschlichen zu halten, und dem gemäß als null und nichtig anzusehen. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1818.

Militär-Erziehungshäuser werden nicht nur als Legatarien, sondern auch als Haupterben von aller Erbsteuer befreit. Circulare des Appellationsgerichtes vom 15. Julius 1801. Reg. P. Z. 23377. Appellations-Circulare vom 15. Julius 1806.

Militär-Fuhrwesen. Die zum Feuergewehr conscribirten und anwendbaren Unterthanen dürfen sich nur mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten bei dem vom Aerario gedungenen Fuhrwesen aufdingen lassen. Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober 1805. Reg. P. Z. 31648.

Militär-Fuhrwesen. Daß zum Dienste desselben keine Leute genommen werden sollen, welche zum Feuergewehr oder zur Reserve geeignet sind, und daß die als Fuhrwesensknechte bereits abgegebenen Leute, wenn sie auch hier und da als Beurlaubte sich befinden, von den Dominien sohin zur Reserve nicht gestellet werden können, da sie bereits assentirt, und einem Corps zugewiesen sind, doch wenn der beurlaubte Fuhrwesensknecht die volle Eigenschaft zur Reserve habe, sey den Dominien unbenommen, davon die Anzeige zu machen. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1813.

Militär-Fuhrwesen (zum) sollen bloß solche Leute gestellt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1815.

Militär-Fuhrwesens-Mannschaft. Womit über eine von dem k. k. General-Militär-Commando gemachte Eröffnung der vom Fuhrwesen entlassenen Mannschaft, welche nun bei Bauern, Bürgern, oder ihren Aeltern selbst in Dienst stehen, verbothen wurde, die Corps-Montur bei ihren Dienstverrichtungen zu tragen. Regierungs-Verordnung vom 27. August 1810.

Militär-Fuhrwesens-Pferde. Bei Gesuchen um Nachsicht des Kaufschillings für erkaufte, aber nachher umgestandene Fuhrwesens-Pferde ist mit dem General-Commando hinsichtlich des Gesundheitszustandes der in der Frage begriffenen Pferde Rücksprache zu pflegen, wo sodann die Anträge hierauf zu stützen sind. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1816.

Militär-Gerichts-Taxordnung allgemeine, in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1811.

Militär-Grenz-Appellations-Gericht allgemeines wird in Peterwardein errichtet. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1810.

Militär-Grenz-Appellations-Gericht zu Peter-

wardein, wird mit dem in Wien befindlichen allgemeinen Appellations-Gerichte der k. k. Armee vereiniget. Hofkanzleidecret vom 1. Oktober 1815.

Militär-Hauptverpflegsamt wird zur Besorgung und Direction der Verpflegeschäfte, in Wien, aufgestellt. Hofdecret vom 17. April 1801.

Militär-Individuen. Seine Majestät haben zu entschließen geruht: daß bei Besetzung minderer Civildienste auf Militär-Unterofficiere und Gemeine der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll. Hofdecret vom 4. December 1801. Reg. P. Z. 24020.

Militär-Individuen. Bei allen Sterbefällen der Militär-Personen, sie mögen in Verrechnung gestanden seyn oder nicht, soll gleich nach erfolgtem Tode ein Convocationsedict mit einem Termin von 6 Monaten erlassen, an die Hofkriegsbuchhaltung zur Anmeldung der Aerarialforderungen eingesendet, nach Verlauf dieser Frist die Abhandlung gepflogen, und den Erben die Verlassenschaft gegen Schadloshaltungs-Revers verabfolgt werden. Höchste Entschließung kundgemacht durch Appellations-Circulare vom 15. Januar 1802. Reg. P. Z. 2113.

Militär-Individuen. Denselben ist in dem Bescheide, der ihnen über ihre wirkliche Civil-Anstellung ertheilt wird, jederzeit zu bedeuten, daß sie für sich, ihre Gattin und Kinder, auf eine Pension oder Provision keinen Anspruch zu machen haben, wenn sie nicht ununterbrochen 10 Jahre in Civil-Diensten stehen. Hofkammerdecret vom 19. April 1803.

Militär-Individuen. Die pensionirten Officiere, Invaliden Unterofficiere und Gemeinen sollen zu politischen, Cameral und Justizämtern, wozu sie die erforderlichen Eigenschaften haben, und sich ausweisen können, angestellt werden. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1803. Reg. P. Z. 15253.

Militär-Individuen. Pensionirte Officiere und die Invaliden-Unterofficiere, so wie auch Gemeine sollen vorzüglich angestellt, und mit Ende eines jeden Quartals das Verzeichniß der angestellten Militärpensionisten und Invaliden an die Hofkammer überreicht werden. Hofkammerdecret vom 26. Julius 1803. Reg. P. Z. 16631.

Militär-Individuen. Womit alle geistliche Stifte, Klöster, weltliche Gemeinden, Güterbesitzer, und sonst vermögende Familien und Privatleute zur Aufnahme der Invaliden-Soldaten in ihre Dienste eingeladen, und zugleich solche in Privatdiensten stehende Invaliden in allem der Civilobrigkeit, mit einziger Ausnahme der Heirathslizenz, die ohne Vorwissen der Invaliden-Behörde nicht ertheilt werden darf, untergeordnet werden. Regierungs-Circulare, auf allerhöchsten Befehl kundgemacht den 27. October 1803. Reg. P. Z. 21300.

Militär-Individuen sind bei dem Straßenwesen ohne Vorwissen der Militärbehörden nicht anzustellen. Hofkammerdecret vom 24. December 1803. Reg. P. Z. 801. (J. 1804.)

Militär-Individuen. Die Pfarrer müssen zu Ende jedes Militärjahrs die Taufen-, Trauungen- und Sterbfälle der Militär-Personen an die Dechante einsenden, von welchen sie mittels der Consistorien an die Regierung zu gelangen haben. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1804. Reg. P. Z. 2498.

Militär-Individuen. Formulare zu den Ausweisen über die vorgefallenen Dienstveränderungen, und die im Civildienste untergebrachten Militäristen wird ertheilt. Regierungsdecret vom 18. März 1806.

Militär-Individuen. Es wird wiederholt verordnet, auf die Unterbringung der pensionirten Militär-Officiere, dann invaliden Unterofficiere und Gemeinen den sorgsamsten Bedacht zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 2. Junius 1806.

Militär-Individuen. Die Anzeigen von den sich auf dem Lande ergebenden Erledigungen militärischen Stiftungsplätze, sind durch die betreffenden Kreisämter an die Landesstelle zu erstatten. Regierungsdecret vom 29. Julius 1806.

Militär-Individuen. Daß in Fällen, wo ein gewesener Soldat, eine ihm zu Theil gewordene kleine Civil-Anstellung entweder freiwillig zurücklegt, oder eigenmächtig verläßt, oder wo selber wegen verschiedener Vergehungen vom Dienste entlassen wird, dem nächsten Militär-Commando die Anzeige in der Absicht gemacht werden solle, damit ein solcher Mann, wenn er anders zu einer Militärdienstleistung noch geeignet ist, wieder von dem Mi-

litär übernommen werden möge. Hofkanzleidecret vom 24. März 1808.

Militär-Individuen, welche wirkliche Civil-Staatsdienste erhalten, seien ohne weiters vom Militär zu entlassen, nur werde es den Civilbehörden zur strengsten Pflicht gemacht, dieselben nicht blos darum anzustellen, um sie vom Militär zu befreien. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1809.

Militär-Individuen. Daß in Zukunft auf Ansuchen des General-Militär-Commando, wenn ein einem Militär-Individuum verliehener Stiftungsplatz durch Absterben oder auf eine sonstige Art erlediget würde, der Anweisungsbogen des Stiftlings mit der Anzeige, wann der Stiftungsplatz in Erledigung gekommen sey, beigebracht werden soll. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1810.

Militär-Individuen. Daß, da jenen Gemeinen und Unterofficieren, welche unmittelbar aus dem Militär- in mindere Civildienste eintreten, die Diensttaxen bei ihrer ersten Anstellung nachgesehen wurden, diese Begünstigung nun dahin erweitert werde, daß diese Taxnachsicht von nun an auch allen denjenigen Gemeinen und Unterofficieren zuzugestehen sey, welche vom Militär schon ausgetreten sind, und erst nachher in einiger Zeit eine solche mindere Civil-Anstellung, mit welcher die Taxbefreiung für sie bisher verbunden war, erhalten. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1810.

Militär-Individuen. Daß jeder Sterbfall eines pensionirten Generalen oder Officiers auf der Stelle, wie sich solcher ereignet, der nächsten Militär-Behörde angezeigt werden soll. Hofkanzleidecret vom 7. October 1811.

Militär-Individuen. Daß die bestehenden Vorschriften, vermöge welchen bei Besetzung minderer Civildienste, auf Militär-Unterofficiers und Gemeine der vorzüglichste Bedacht genommen werden solle, auf das genaueste zu befolgen sei. Hofkanzleidecret vom 19. August 1813.

Militär-Individuen alle reisende, haben die Weg- und Brückenmauth zu entrichten. Hofkammerdecret vom 1. Junius 1814.

Militär-Individuen. Die Dominien werden angewie-

sen, jeden Todfall eines Militär-Individuums auf der Stelle dem betreffenden Werbbezirks-Commando anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1814.

Militär-Individuen. Das Betteln auf öffentlichen Straßen wird den verstümmelten Soldaten, und anderen Leuten in Soldaten-Montur verbothen. Hofkanzleidecret vom 5. Oktober 1814.

Militär-Individuen. Die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes den 9. April 1816 intimirte allerhöchste Entschließung, wegen Coramisirung der Krankheits-Zeugnisse für die zu pensionirenden, und mit Gnadengaben zu betheilenden Personen wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 25. Julius 1816.

Militär-Individuen. Das Formulare wird bestimmt, nach welchem künftig die Ausweise über die in Civildienste übergetretenen Militär-Pensionisten verfaßt werden sollen. Hofkammerdecret vom 10. Oktober 1816.

Militär-Individuen. Formularien zu den vierteljährigen Ausweisen über die in Civil-Dienste untergebrachten Militäristen werden ertheilt. Regierungsdecret vom 30. December 1816.

Militär-Individuen. Die Consistorien werden angewiesen, die von der ganzen Diöces gesammelten Ausweise über getraute, getaufte, und verstorbene Militär-Individuen, in einem Convolute mittelst eines Totalausweises längstens bis 15. Januar jeden Jahres an das k. k. General-Commando gelangen zu machen. Regierungs-Verodnung vom 28. Januar 1818.

Militär-Individuen, Erbsteuer-Entrichtung. (Siehe Erbsteuer von Militär-Parteien).

Militär-Instradirungen. Es wird erinnert, daß in Zukunft aus Oberösterreich alle Militär-Instradirungen über Spitalausfuhren nach Rotternau, und aus Niederösterreich über Wienerisch-Neustadt und Schottwien durch das Märzthal einzuleiten, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit keine Truppen über Mariazell, dann über Eisenärzt und Vordernberg zu instradiren seyen. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1805. Reg. P. Z. 521.

Militär-Justiz-Dienst, Aufmunterung zu selben, durch Bewilligung von Adjuten. Studienhofcommissionsdecret vom 16. Julius 1813.

Militär-Justiz-Dienst sich demselben zu widmen, sind die Rechts-Candidaten aufzumuntern. Studienhofcommissionsdecret vom 15. Oktober 1813.

Militär-Mannschaft erbländischer Provinzen, die blos auf Kriegsdauer zu dienen hatte, ist von der Schuldigkeit noch einmal zu dienen, nicht enthoben, welches derselben bei der Entlassung zu bedeuten ist. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1805. Reg. P. Z. 18279.

Militär-Mannschaft beurlaubte. (S. Urlauber.)

Militär-Mannschaftsverpflegung. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Militär-Monturs-Stücke, bei Feuersbrünsten beschädigte. Um von den Beschädigungen, welche dem Militär bei Feuersbrünsten durch das Löschen an den Monturs-Stücken oft zugefügt werden, genaue Kenntniß zu erhalten, haben die sämmtlichen Orts-Obrigkeiten bei Erhebung eines Feuerschadens, und in den Zeugnissen über entstehende Feuersbrünste genau aufzunehmen, was an den betreffenden Monturs-Stücken vom Feuer ergriffen, verbrannt, oder durch sonstige Zufälle ganz unbrauchbar geworden sei. Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1808.

Militär-Monturs-Stücke zu kaufen, oder darauf zu leihen, wird wiederholt verbothen. Hofkanzleidecret vom 5. December 1800.

Militär-Montursstücke. Womit die unterm 31. März 1785, dann 23. November 1786 und 16. September 1797 erflossenen höchsten Verordnungen, wegen des Verbothes Montursstücke zu kaufen, zu verkaufen, oder einzutauschen, dem Publikum neuerdings in Erinnerung gebracht werden. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Militär-Montursstücke. Das bereits bestehende Verboth, Militär-Montursstücke zu kaufen, oder zu verkaufen, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 24. Oktober 1816.

Militär-Monturs und Naturalsstück-Ankauf wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 24. Jänner 1807

Militär-Mühlfuhren haben im Wege der Contrahi-

rung, und ohne Vermittlung der Civilbehörden zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 28. September 1810.

Militärpferde ausgemusterte, mit denselben seien nicht jene Unterthanen zu betheilen, welche durch den Krieg Schaden erlitten haben, sondern nur jene, welche evident darthun können, daß sie ihre Pferde bei Dienstes-Vorspanns-Prästationen eingebüßt haben. Regierungsdecret vom 22. Julius 1808.

Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe zwischen Oesterreich und Bayern wird auf 185 fl. bestimmt. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1806.

Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe. Daß bei Abnahme derselben bei Auswanderungen nach Bayern, in so lange sich Bayern eben so benimmt, als Repressale einzig auf die Militärpflichtigkeit des auswandernden Individuums, und nicht auf dessen persönliche Tauglichkeit oder Untauglichkeit gesehen werden soll. Hofkanzleidecret vom 25. März 1813.

Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe. Daß in Fällen, wo zu Militärdiensten taugliche k. k. Unterthanen in die königl. bayerischen Länder auswandern, die Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe als ein Recizrocum gegen Bayern, mit 185 fl. abgenommen werden soll. Hofkanzleidecret vom 24. April 1813.

Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe. Womit in Absicht auf den Bezug und die Abstufung der Militärpflichtigkeits-Ridimirungstaxe von den nach Bayern auswandernden Individuen befohlen wurde, daß von untauglichen und gebrechlichen Individuen und solchen, welche das Alter der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, diese Taxe nicht abzunehmen sei. Hofkanzleidecret vom 24. October 1816.

Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe, wie sich in Ansehung derselben mit dem königl. Bayerischen Hofe zu benehmen sei. Hofkanzleidecret vom 13. Oktober 1817.

Militär-Reserve. (Siehe Reserve.)

Militärsachen. Bestimmung eines gleichförmigen Verfahrens bei Passirungen. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 28. März 1804, womit die dießfällige von dem Hofkriegsrathe allen Militärbehörden mitgetheilte Verordnung, auch sämmtlichen Länderstellen zugemittelt wurde.

Militärschlafkreuzergebühr. (Siehe Schlafkreuzergebühr.)

Militär-Schlafkreuzer-Vorspanns- und Naturalien-Quittungen sollen nur dann angenommen, und vergütet werden, wenn auf denselben das Corps oder Regiment des Ausstellers angemerkt ist. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1802. Reg. P. Z. 16925.

Militär-Schmieden wird die Behandlung der erkrankten Hausthiere, welche Civil-Personen gehören, untersagt, mit der einzigen Ausnahme der Pferde, zu deren Behandlung Civil-Individuen auch der Militärschmiede sich bedienen können. Circulare der Studien-Hofcommission vom 2. August 1811.

Militär-Spitäler. Die Sterbelisten der Militär-Spitäler sind an die Gubernien abzugeben. Hofkanzleidecret vom 28. August 1806.

Militär-Spitäler. Ueber die Verfassung der Kranken- und Sterbe-Listen in denselben, wird das Formulare mitgetheilt. Hofkanzleidecret vom 6. November 1806.

Militär-Spitäler. Die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Militär-Behörden, wegen Reinigung der Kranken und Spitalbetten zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, erlassene Verordnung wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 13. September 1816.

Militärstellung. Alle, auch mit Pässen versehene, hier befindliche Unterthanen der conscribirten Erbländer könne ohne Abreichung eines Handgeldes zu Recruten ausgehoben, Fremden hingegen, die sich anwerben lassen, soll ein Handgeld von 30 fl. abgereicht werden. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1801. Reg. P. Z. 729.

Militärstellung. Den Obrigkeiten ist das Recht, einen Fremden mit keinem Passe versehenen Unterthan auszuheben, nur in so lange eingeräumt, als er sich in ihrem Bezirke aufhält; daher sind dieselben nicht berechtiget, einen aus ihrem Bezirke bereits entwichenen fremden Unterthan in andern Bezirken aufzusuchen, und auszuheben. Regierungs-Verordnung vom 12. Februar 1801. Reg. P. Z. 312.

Militärstellung. Seine Majestät haben nachträg-

lich zu dem Militärcapitulationspatent vom 4. Mai 1802 folgende höchste Entschließung über das Recrutirungsgeschäft zu erlassen geruhet: die Werbbezirke sollen auch in Zukunft beibehalten, so viel möglich den politischen Kreisen parificirt, und einander an Population gleichgestellt werden, es sollen die Regiments-Werbbezirke in Sectionen mit Rücksicht auf Flächenraum und Volksmenge abgetheilt, und in Friedenszeiten der bei jedem Regimente durch Entlassungen, Sterbfälle, Desertion, oder wie immer sich ergebende Abgang jährlich einmal aus dem ganzen Werbbezirke durch verhältnißmäßige Stellungen aus den Sectionen ersetzt werden; in außerordentlichen Fällen, wenn die Mannschaft eines Werbbezirkes nicht hinreichet, sollen die benachbarten Bezirke den Abgang desselben pro rata ihrer anwendbaren Mannschaft ersetzen. In Kriegszeiten ist der jedesmalige Bedarf der ganzen Armee auf alle conscribirten Länder, und ohne Rücksicht auf Stellungszeiten zu repartiren, und auf die einzelnen Werbbezirke dergestalt zu subrepartiren, daß jeder Werbbezirk zuerst zur Completirung seines eigenen Regiments, und dann derjenigen Regimenter, deren Werbbezirke geographisch am nächsten liegen, oder in Sprache und Sitten homogen sind, die von ihnen geforderte Mannschaft abgebe. Die zur Vorhineinstellung geeigneten, so wie die zum freiwilligen Engagement sich anbiethenden ausgedienten Inländer, oder in den Erblanden befindlichen Ausländer sollen, ohne sich an die Aushebungszeiten zu binden, aufgenommen werden. Vagabunden, Geschäftlose, Conscriptionsflüchtlinge u. d. gl. sind zwar in vorhinein, jedoch nur auf die Capitulationszeit zu stellen, und soll nur im Falle eines bei dem Militär fortgesetzten üblen Betragen bei ihrem Abschied den Civilobrigkeiten wegen deren Wiederstellung ein Wink ertheilt werden. Artilleristen sollen theils geworben, theils aus der Infanterie ausgehoben werden, wo sie um 4 Jahre länger als bei der Infanterie zu dienen hätten, dafür soll jedem zur Artillerie Uebersetzten ein Handgeld von 8 fl. verabfolgt, und ihm alle Vortheile der Recapitulanten bewilliget werden. Denjenigen, die ihre erste Capitulation antreten, sollen zur Anschaffung verschiedener Kleinigkeiten 3 fl. abgereicht werden. Endlich sollen in Betreff des Alters Männer zwischen dem 18. bis 40. Jahre zum Militärdienste verpflichtet, jedoch in Friedenszeiten, so lange in hin-

länglicher Anzahl Männer zwischen 18 bis 26 Jahren vorhanden sind, solche vorzugsweise ausgehoben werden.

Das im Patent vom 4. Mai erwähnte Reengagirungsgeld à 2 fl. für das Jahr soll auch auf die im Dienste halbinvalid gewordenen ausgedehnt; von jenen aber, die vor vollendetem Engagement auf ein steuerbares Gewerbe oder Wirthschaft entlassen werden, für die noch mangelnde Zeit wieder ersetzt werden. In Betreff des Dienstgratials verordnen Se. Majestät, daß es bei dem Abschiednehmenden ganz wegfalle, den übrigen aber dergestalt bemessen werde, daß von dem ersten Eintritt in den Militärdienst an auf die ersten 6 Dienstjahre 2 fl. für jedes Jahr, für jedes folgende aber 3 fl., und zwar ohne Unterschied der Chargen, gerechnet werde, den ledigen Männern soll kein Dienstgratiale abgereicht, sondern dieselben bei Dienstunfähigkeit in die Invalidenversorgung übernommen, und ihnen, wenn sie noch einen täglichen Verdienst sich verschaffen könnten, die patentmäßige Verpflegung à 4 kr. außer dem Invalidenhause gereicht werden. Bei verheiratheten Männern soll eigens untersucht werden, ob die Summe des Dienstgratials ihn und sein Weib in den Stand setzen könnte, sich irgend einen Nahrungszweig zu verschaffen, und soll ihnen nur in diesem Falle das Dienstgratial auf die Hand gezahlt, außerdem aber auch der Verheirathete in die Invalidenversorgung übernommen werden. Endlich ist das Dienstgratiale auch den Witwen der verstorbenen Männer, und wenn auch diese todt ist, den minderjährigen Kindern, wenn sie nicht in den Regiments-Erziehungshäusern, oder auf Kosten des Staates erzogen werden, zu verabfolgen. Hofdecret vom 11. Mai 1802. Reg. P. Z. 9107.

Militärstellung. Den Recruten werden künftig gedruckte Capitulationsscheine ertheilet. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1804. Reg. P. Z. 10723.

Militärstellung. Die zu Wiener-Neustadt etablirten 8 Büchsenmacher und 4 Schiftenmeister nebst den bei ihnen angestellten Arbeitern, da sie unmittelbar für die k. k. Artillerie mit ärarischen Handwerkszeugen arbeiten, dürfen nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit dem allda angestellten Artillerie-Officier zu Rekruten ausgehoben werden. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1804. Reg. P. Z. 14280.

Militärstellung. Alle zur Artillerie gestellten Leute sind künftig ihrem Werbbezirke zu Guten zu schreiben. Regierungsdecret vom 16. Januar 1805.

Militärstellung. Nach dem neuen Conscriptionsplan sollen auch jene, welche auf Kriegsdauer gestellt und entlassen werden, wenn sie keine Realität besitzen, Kleinhäusler oder ihre Söhne, wenn sie auch Gründe in Erbpacht haben, schutz- und Fabriksmäßig Befugte der ferneren Militärdienstleistung nicht enthoben seyn; hingegen sollen jene, die durch Stellung eines Mannes oder durch Erlag eines Reluitionsbetrages sich gleichsam losgekauft haben, nicht mehr conscribirt, so wie nur jene Fabrikanten, denen eine ausdrückliche Befreiung ihrer Arbeiter in ihren Privilegien durch den höchsten Landesfürsten verliehen worden, darauf Anspruch machen. Hofkanzleidecret vom 21. März 1805. Reg. P. Z. 9986.

Militärstellung. Alle Jahre vor eintretender Exercierzeit wird die Ergänzung des durch Capitulation entstandenen Abgangs bei den Regimentern anbefohlen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1805. Reg. P. Z. 16766.

Militärstellung. Das Heirathen unter dem Landvolk, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen, ist keineswegs ein hinreichender Grund, von der Vorschrift des §. 7 des alten Recrutirungssystems abzuweichen, sondern auch jene Verheiratheten, welche zum Militärdienst tauglich, bei dem Ackerbau, Gewerkschaften, oder andern Provinzialgeschäften nicht unentbehrlich nöthig sind, sollen im Erforderungsfalle zur Militärdienstpflicht ausgehoben werden. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 5. Junius 1805. Reg. P. Z. 11236.

Militärstellung. Daß die zum Wehrstande tauglichen, und eigens vorgemerkten Leute, wenn sie sich verheirathen, von der Militärstellung nicht ausgenommen sind. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung, vom 16. Junius 1805. Reg. P. Z. 18128.

Militärstellung. Ein elternloser Unterthan einer andern conscribirten Provinz, der mit einem giltigen Passe versehen ist, darf nicht zum Militär ausgehoben werden. Regierungs-Erkenntniß vom 19. Februar 1806.

Militärstellung. Daß die einzigen Söhne der Befugten, oder sogenannten Decreter, da sie nicht das Bürgerrecht, und die demselben anklebenden Begünstigungen genießen, wenn sie auch dem Gewerbe ihres Vaters folgen, nicht als Zeitlich befreite classifizirt werden können. Hofkanzleidecret vom 23. März 1806.

Militärstellung. Wodurch in Folge allergnädigster Bewilligung Sr. k. k. Majestät den Söhnen der Beamten und Honoratioren, welche gesetzlich von der Militär-Stellung nicht befreit sind, gestattet wird, sich ex propriis zu stellen, und seyen diesen den Cadeten in fern gleich zu behandeln, daß sie a) nicht mit Stockstreichen dürfen bestraft werden; und daß sie b) mit Unterofficieren oder unter sich zusammen schlafen können, jedoch gehe diese Begünstignng für denjenigen, der sich eine kriegsrechtliche Behandlung zugezogen hat, auf immer verloren; und es unterliege übrigens ein solcher ex propriis Gestellter allen gesetzlichen Conscriptions-Vorschriften, und allen Dienstobliegenheiten der gemeinen Mannschaft. Hofkanzleidecret vom 28. März 1807.

Militärstellung. (wegen Stellung der Verheiratheten.) Im Nachhange zu der Verordnung vom 5. Junius 1805 wird befohlen, daß auch die Classificirung verheiratheter Menschen gehörig modifizirt werden, und jene Häusler, Gärtler, herrschaftliche Hausofficiere, Bedienten, Gesellen, Knechte, Taglöhner und Menschen von was immer für Beschäftigung, welche zum Militär geeignet sind, nicht mehr in die Rubrike der Häusler, sondern in die Rubrike der ledigen Menschen, und zwar noch bei der heurigen Conscriptions-Revision gesetzt, und zum Militärdienst vorgemerkt werden, diejenigen aber, von den oben genannten, welche zum Militär nicht tauglich sind, sollen ferner in die Rubrike Häusler, oder vermischter Beschäftigung eingerücket werden. Hofkanzleidecret vom 28. März 1807.

Militärstellung, daß von nun an, kein Conscribirter bei einem Cavallerie-Regimente, ohne Bewilligung der Obrigkeit, die ihn zu stellen hat, und auch dann nur nach seiner Cathegorie als Gemeiner, oder als aus Eigenem Gestellter mit der vorgeschriebenen Zwangsdienstzeit assentirt werden solle. Hofkanzleidecret vom 6. Junius 1807.

Militärstellung. (Künftiges Maß bei der Annahme zum Militär-Stande.) Daß künftig das Maß für Infanteristen, Jäger, Chevaurlegers und Mineurs im Allgemeinen auf wenigstens 5 Schuh 2 Zoll herabgesetzet, ja sogar gestattet werde, daß Leute von 5 Schuh 1 Zoll, wenn sie übrigens die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben, assentirt werden sollen; welches letztere jedoch nicht als Regel festgesetzt ist, daher auch die nur für dringliche Fälle gestattete Annahme der Leute von 5 Schuh 1 Zoll nicht mißbraucht werden solle. Hofkanzleidecret vom 6. Junius 1807.

Militärstellung. Alle zu einem Werbbezirke conscribirte Bursche, die im Falle einer Recrutirung in was immer für einen andern Bezirk, als zu welchen sie gehören, entlaufen, sind von den Ortsobrigkeiten, wenn sie sich ohne Pässe betreten lassen, sogleich zu Rekruten zu machen, jedoch nicht den apprehendirenden, sondern jenen Dominien, die sie betreffen, zuzuschreiben. Hofkanzleidecret vom 9. October 1807.

Militärstellung. Die Bürgers-Söhne von besserer Bildung haben nach einer Entschließung Seiner kaiserlichen Hoheit des Generalissimus sich im Militär-Dienste, wenn sie sich freiwillig ad militiam melden, eben der Behandlung, und zwar in eben dem Maße, wie solche den Beamten-Söhnen und Honoratioren unterm 17. März 1807 bewilligt wurde, zu erfreuen. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1808.

Militärstellung. Ungarische Unterthanen, welche sich in den deutschen Erbländern aufhalten, daselbst aber noch nicht nationalisirt sind, sollen zu den deutschen Regimentern nicht ausgehoben, und diejenigen, welche sich mit den nöthigen Pässen von Seite ihrer Grundherrschaft auszuweisen unvermögend wären, zu Erlangung derselben an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen werden. Hofkanzleidecret vom 1. April 1808.

Militärstellung. Um zu verhindern, daß die Verehelichten, welche zum Militär ausgehoben werden, sich nicht beschweren, als wenn ihnen die höchste Verordnung, daß die Verehelichten von der Recrutirung nicht ausgenommen sind, unbekannt wäre, solle in Zukunft der Heirathsbewilligung

beigesetzt werden, daß hierdurch die Befreiung vom Militärdienste nicht Statt habe. Regierungsdecret vom 5. Julius 1808.

Militärstellung (widerrechtliche). Wodurch die Grundsätze des Werbbezirks-Systems vom Jahre 1781, nach welchem die Dominien in Ansehung der Ersatzleistung der Verpflegs- und Montursкosten für widerrechtlich zum Militär gestellte, und in der Folge wieder entlassene Rekruten sich zu benehmen haben, dahin näher bestimmt werden; daß, wenn eine Obrigkeit einen fremden Unterthan auf ihre eigene Rechnung stellet, der auf diese Art widerrechtlich gestellte Mann zu seinem Bezirks-Regimente übersetzt, und die stellende Herrschaft zum Ersatz des Hand- und Montursgeldes zur Strafe ihres gesetzwidrigen Vorganges verhalten werden soll; so wie dieselbe auch für den Fall die bis zur wirklichen Verabschiedung des Mannes aufgelaufenen Verpflegskosten an Brot, Löhnung, Schlafkreuzer, dann Hand- und Montursgelde dem Aerario zu vergüten schuldig sey, wenn ein Mann mit solchen der Obrigkeit oder ihrem Beamten bekannten aber geflissentlich verschwiegenen Fehlern, welche bei der Assentirung und Visitation unmöglich entdecket werden konnten, zum Militär abgegeben wurde. Hofdecret vom 7. Julius 1808.

Militärstellung. Wodurch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. Julius 1808 bekannt gemacht wird, was Seine Majestät wegen Superarbitrirung der gestellten, nach der Hand aber von den Regimentern als untauglich erklärten, und bei den vorgenommenen Visitationen wieder entlassen wordenen Rekruten anzubefehlen geruht haben, und wie sich bei der Assentirung zu den Reserven zu benehmen sey. Regierungsdecret vom 24. Julius 1808.

Militärstellung. Jene Rekruten, welche ex officio gestellet werden, sollen nicht zu der Reserve, sondern unmittelbar an die Regimenter abgegeben werden. Hofdecret vom 3. August 1808.

Militärstellung. Bürger- und Bauernsöhne, deren übrige Brüder, alle zur Reserve assentirt sind, seyen dann als einzige Söhne zu behandeln, wenn sich selbe der väterli-

chen Landwirthschaft oder dessen Gewerbe persönlich widmen. Hofkanzleidecret vom 1. September 1808.

Militärstellung. Die Söhne der unadeligen Officiere sind im Falle der Tauglichkeit, wie jeder andere vom Civile, zum Militärdienste vorzumerken, wenn sie sich nicht einer solchen Beschäftigung widmen, welche sie von der Militärwidmung ausnimmt, und habe deren wirkliche Stellung von jener Obrigkeit abzuhängen, von welcher sie bei der letzten Conscription verzeichnet worden sind. Hofdecret vom 2. September 1808.

Militärstellung. Nur jene Münz- und Bergwesensarbeiter, welche in ihren Verrichtungen eine besondere Geschicklichkeit, oder eine durch mehrjährige Erfahrung erworbene Gewandtheit besitzen müssen, und daher unentbehrlich sind, sind von der Stellung zum Militär ausgenommen. Was die Landwehr betrifft, haben auch die Bergleute, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, daran Theil zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 20. April 1809.

Militärstellung. Diejenigen Individuen, welche durch den Besitz einer Realität zum Bürgerrechte gelangt sind, seyen nur so lange vom Militär befreit, als sie die Realität mit Rücken wirklich besitzen, welches auch bei verkäuflichen Gewerben zu gelten habe; die mit Personal-Gewerben betheilten Bürger, sollen nur dann zum Militär gestellt werden, wenn sie durch Verlauf von drei Jahren dasselbe nicht betrieben haben, so wie die Pachtung eines Realgewerbes nicht vom Militärstande befreit. Hofkanzleidecret vom 30. April 1809.

Militärstellung. Bei Recruten-Stellungen ist der Grund der Untauglichkeit anzugeben. Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1809.

Militärstellung. Die Gewerbsbestandleute sind von der Militärstellung nicht befreit. Hofkanzleidecret vom 14. Junius 1810.

Militärstellung. Daß der bloße Besitz eines Hauses in Städten nicht zureichend sey, um von der Anwendbarkeit zum Militärdienste ausgenommen zu werden. Hofkanzleidecret vom 3. November 1810.

Militärstellung. Jäger-Junge auf den landes-

fürstlichen Forsten, welche von den Jägern aufgenommen und entlassen werden können, sind von der Militärwidmung nicht ausgenommen. Allerhöchste Entschließung vom 18. December 1812.

Militärstellung freiwillige. Von jenen Leuten, die sich freiwillig anwerben lassen wollen, ist eher keiner aufzunehmen, wenn sich nicht vorläufig mit der politischen Behörde hierüber in das Einvernehmen gesetzt worden, weil die Militär-Branchen nicht immer wissen können, was für Anstände der Anwerbung dieser Leute im Wege stehen. Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1813.

Militärstellung. (Grundsätze, wie die Rekrutirungs-Flüchtigen und paßlosen Unterthanen in Ansehung der Stellung zum Militär zu behandeln sind).

a) Alle Bursche aus fremden Bezirken, oder auch aus andern conscribirten Ländern, welche ohne legalen Paß angetroffen werden, sind vorzüglich während einer Rekrutirung, wo sie gewöhnlich, um der Aushebung zu entgehen, aus ihren Bezirken sich entfernen, wenn sie anders dazu tauglich und geeignet, folglich nicht unter die zeitlich Befreiten gehören, ohne weiters, auch wenn sie von ihren Obrigkeiten nicht reklamirt werden, jedoch für Rechnung ihrer Dominien zum Militär zu stellen.

b) Zeitlich Befreite aus andern Erblanden oder Bezirken können, so lange der Grund ihrer zeitlichen Befreiung besteht, das ist, so lange sie ihrer Bestimmung, wegen welcher sie befreit sind, nachkommen, als z. B. Studierende, Buchhalter, erste Werkführer u. dgl. da sie keine Vagabunden sind, ex officio nicht gestellet werden, sie sind aber anzuweisen, sich binnen einer ihnen festzusetzenden Frist um Pässe zu bewerben, widrigen Falls sie aus dem Orte ihres Aufenthaltes abgeschafft werden würden.

c) Diejenigen, welche erwiesener Massen Nahrungs- und Geschäftslos sind, können, wenn sie auch mit Pässen versehen wären, im Tauglichkeitsfalle zum Militär gestellt werden, sind jedoch gleichfalls ihren Dominien zu Guten zu rechnen.

d) Fremde Unterthanen endlich, welche mit Vorwissen und Pässen von ihren Obrigkeiten vom Hause abwesend sind, die aber

von dem Werbbezirk nicht unterfertigt sind, können, wenn es auch an dieser Förmlichkeit, die ohnedieß nur bei solchen erforderlich ist, welche der Militärstellung unterworfen sind, blos dieses Gebrechens wegen für keinen Fall als Rekrutirungs-Flüchtige angesehen, folglich auch ohne Reclamirung ihrer Dominien ex officio nicht gestellet werden, jedoch ist ihnen auf dem Paß anzumerken, die Vidirung des Werbbezirks-Commando nachzutragen, weil ihnen sonst die Pässe abgenommen, und sie gleich andern Paßlosen zum Militär gewidmet werden würden. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1813.

Militärstellung. Die Dominien werden angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Unterthanen, die sich in Ungarn befinden, reclamirt werden, die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches sich dann an das betreffende Commitat wenden, und dasselbe angehen soll, diese Flüchtlinge dem nächsten Militär zu ihrem Werbbezirks-Regimente auf Rechnung ihrer Herrschaft zu assentiren. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1813.

Militärstellung. Daß kein wegen irgend eines erlaubten Erwerbes und Nahrungsverdienstes in den österreichischen Staaten befindlicher Ausländer, welcher nicht schon durch einen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt sey, wider seinen freien Willen zu Militärdiensten gezwungen, oder gestellt werden könne. Hofkanzleidecret vom 15. August 1813.

Militärstellung. So wie die Pulver- und Salpeter-Arbeiter, dann die Feuergewehr-Arbeiter, welche sich bei den mit ärarischen Bestellungen versehenen Fabrikanten befinden, im Falle ihrer Stellung zum Militär, gleich nach ihrer Assentirung, wieder zu den vorigen Beschäftigungen beurlaubet, und bei den Depots-Divisionen als überzählig im Stande geführt werden, eben so wird diese Begünstigung auch auf die Arbeiter der mit ärarischen Bestellungen beschäftigten Hammer- und Eisengußwerke ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 16. August 1813.

Militärstellung. Daß Unterthanen fremder Staaten, wenn sie nicht nationalisirt sind, nicht gewaltsam zum Militär

ausgehoben werden sollen. Hofkanzleidecret vom 26. November 1813.

Militärstellung. Daß jene Leute, welche sich wegen der Recrutirung zu einer Verpflegs-Branche geflüchtet haben, und bei dieser aufgenommen worden sind, auf Verlangen ihrer Obrigkeit für das Werbbezirks-Regiment assentirt, und den Dominien bei Stellung der Recruten zu Guten geschrieben werden sollen. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1814.

Militärstellung. Daß das Maß für die Artillerie-Recruten herabgesetzt worden sey. Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1814.

Militärstellung. Daß so oft Recruten-Transporte in Bewegung gesetzt werden, sie mit der erforderlichen Montur versehen seyn sollen. Hofkanzleidecret vom 24. März 1814.

Militärstellung. Daß jene bei den Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Gewerkschaften arbeitenden Gesellen, welche wenigstens schon durch zwei Jahre bei diesen Hammergewerken als Gesellen arbeiten, und in diesem Fache besondere Fertigkeit beweisen, wenn sie von ihrer Obrigkeit, so lange sie in der Arbeit stehen, zu Recruten gestellt werden, zwar assentirt, aber gleich nach der Assentirung wieder zu ihrer Arbeit beordert werden sollen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1815.

Militärstellung. Daß die Unterthanen der neu acquirirten Provinzen Dalmatien, Tirol, Venedig und der Lombardie, da daselbst noch keine Grundsätze der Conscription festgesetzt worden sind, nach jenen Grundsätzen zu behandeln seyen, welche in Betreff Ungarns unter dem 1. Junius 1795 und 6. März 1805 aufgestellet, und unter dem 1. April 1808 erneuert worden sind, gemäß welchen Paßlose oder ohne legalen Paß betretene Unterthanen zur nachträglichen Erlangung ihrer Pässe an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen, Vagabunden, liederliche oder sonst verdächtige Individuen aber mittelst Schubes in ihre Provinzen abgeschickt werden müssen; daß hingegen die Unterthanen von Krain, Görz und dem Villacher-Kreise, da sich ihre Militär-Pflichtigkeit mit den übrigen alten Staaten in nichts unterscheidet, ganz der hierortigen

Vorschrift vom 1. Julius 1813 zu unterziehen, sohin die ohne Paß Betretenen, oder Vagabunden, oder Recrutirungs-Flüchtlinge ohne weiters auf Rechnung des ergreifenden Dominiums zum Militär zu stellen seyen. Hofkanzleidecret vom 12. September 1815.

Militärstellung. Tiroler und Vorarlberger in andern Provinzen ohne Paß betretenen, dürfen zwar zum Militär gestellt werden, müssen jedoch immer zu ihrem vaterländischen Regiment, Kaiser-Jäger, transportirt werden. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1816.

Militärstellung zeitlicher Bewirthschafter der minderjährigen Söhnen gehörigen Bauerngüter. Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob Soldaten, welchen die Vereheligung nach zweiter Art mit einer den Grund des verstorbenen Mannes bis zur Volljährigkeit des erstgebornen Sohnes zu verwalten habenden Bauernwitwe bewilligt wurde, zur Entlassung im Concertationswege geeignet seyen?

Da in dem Conscriptions-Gesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß ein und derselbe nach seiner gesetzlichen Kathegorie hierzu bezeichnete Catastral-Grund nur immer Einen Mann von der Militär-Pflichtigkeit loszählt, und dafür eine Bauernwirthschaft, welche die Witwe des verstorbenen Besitzers blos verwaltet, der von dem Gesetze aus Rücksicht des Besitzers des Grundes eximirte Eine schon vorhanden ist, daher durch diesen nämlichen Grund einem Zweiten die Begünstigung der Exemtion nicht zu Theil werden darf, so muß es bei der in dem Gesetze gegründeten Uebung verbleiben. Hofkanzleidecret vom 11. Junius 1816.

Militärstellung. Das schon lange bestehende Verboth, daß die Kirchen nicht in Recruten-Werbplätze umzuwandeln sind, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 10. März 1818.

Militärstellung. (Bestimmung des Maßes bei Assentirung zur Reserve). Daß zur Erleichterung und Beförderung des Stellungs-Geschäftes Leute zwischen fünf Schuh Ein Zoll, bis fünf Schuh drei Zoll keineswegs auszuschließen sondern ohne Anstand zur Reserve zu assentiren seyen, wenn sie

nur sonst die volle Angemessenheit haben. Hofkanzleidecret vom 5. November 1818.

Militärstellung der Juden. (Siehe Juden).

Militärstellungskosten. Wegen Aufrechnung derselben wird Nachfolgendes verordnet:

Die Recrutirungskosten bestehen in den Fuhren und Diäten für die Beamten, und für die zur Sicherheit mitgehenden Diener oder anderer Begleiter, in den Atzungskosten für die, auf den Assentplatz abzuschickenden Bursche, und in den Handgeldern für diejenigen, welche als Recruten angenommen werden.

Was die Auslagen für die Fuhren und die Diäten für die Beamten betrifft, so kann, da den Herrschaften als Obrigkeiten die Besorgung der Rekrutirungs-Geschäfte, somit auch die Stellung und verläßliche Abführung der Rekruten obliegt, für die Zukunft nicht mehr gestattet werden, solche in die Gemeinde-Rechnungen zu bringen; sondern jede Obrigkeit hat die Fuhrkosten sowohl als die Diäten, die sie ihren Beamten zu passiren Willens ist, wie bei andern officiellen Dienstangelegenheiten, welche gleichfalls die Entfernung des Beamten von dem Amtsorte nothwendig machen, und in welchen sie eben so wenig eine Vergütung der gehabten Kosten ihren Unterthanen anzurechnen berechtiget ist, selbst zu bestreiten; das nämliche versteht sich auch von der Verköstung des Dieners, der ohnehin in dem Solde der Herrschaft stehet, und welcher von ihr zur nöthigen Aufsicht über die Rekruten, um von der richtigen Ablieferung derselben, als wofür die Herrschaft zu sorgen hat, versichert zu seyn, mitgesendet wird.

Dahingegen sind die Zehrungskosten für den Richter und die Geschwornen oder die andern Begleiter, wenn etwa noch mehrere nöthig seyn sollten, wie auch für die Rekruten selbst, die nicht von ihren Verwandten verpflegt werden, noch fernerhin von den Gemeinden zu tragen.

Damit jedoch dabei alle Willkür und Uebertreibung beseitiget werde, so wird festgesetzt, daß für den Richter oder Geschwornen nicht mehr als 1 fl. und für die Rekruten selbst 36 kr. täglich ausgemessen werden könne, übrigens werde blos den Gemeinden überlassen, ob sie die Rekruten, welche außer dem, wohl

gehen können, zur leichteren Fortbringung derselben, auf Wägen führen lassen wollen.

Auf gleiche Weise hängt es nur von dem freien Willen der Gemeinde ab, ob und wie viel Handgeld sie den Rekruten nach nach Maß ihrer Kräfte geben wollen, nur haben die Dominien darauf zu sehen, daß solches den Rekruten sicher zukomme; weßwegen derjenige, der zu ihrer Begleitung mitgeschickt wird, denselben das von der Gemeinde bewilligte Handgeld in Gegenwart der Rekrutirungs-Commission auszubezahlen, und sich darüber mit einem Scheine derselben auszuweisen hat.

Ueber alle diese Auslagen ist eine ordentliche Rechnung zu verfassen, und solche zu Ende des Jahres mit den dazu gehörigen Beilagen belegt, von der Herrschaft an das Kreisamt, zur Bestätigung einzusenden, welches dieselben genau durchzugehen und zu prüfen haben wird. Regierungsdecret vom 10. Jänner 1805.

Militär-Transporte. Daß künftig bei Transporten die Zahl der zu denselben gehörigen Soldaten-Weiber in den Marschrouten immer ordententlich angesetzt werden sollen, um die übrigen an die Transporte sich nachhängenden Weibspersonen in den Transenal-Orten anhalten, und dem Politicum übergeben zu können. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1817.

Militär- und Civil-Geistlichkeit über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen derselben. (Siehe Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit).

Militär-Verlassenschaften. Von den Verlassenschaften der unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehenden Personen dürfen keine Beiträge zum allgemeinen Krankenhaus abgefordert werden. Hofdecret vom 23. Julius 1803. Reg. P. Z. 9645.

Militär-Verlassenschaften sollen von der Abnahme des halben Percentes für den Wohlthätigkeitsfond befreit bleiben. Hofkanzleidecret vom 28. April 1807.

Militär-Verlassenschaften. Auch bei denselben sey von nun an, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, ein bestimmter Betrag für den Normalschul-

fond, und zwar von der Generalität mit 4 fl., von den Staabsofficieren mit Einschluß der Obersten mit 2 fl., und von den Officieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts mit 1 fl. zu entrichten. Die Militär-Beamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Rang behandelt werden, und haben die General- und Militär-Commanden die Verzeichnisse solcher zu entrichtender Beträge halbjährig den Länderstellen zu übermachen. Hofdecret vom 26. Mai 1808.

Militär-Verlassenschafts-Abhandlungen sollen von den Gerichten ohne Ausnahme von Amtswegen gepflogen werden, auch ist in Zukunft jedoch nur bei den judiciis delegatis militaribus et mixtis, und zwar außer der Militärgrenze, die Sterbtaxe mit 2 kr. vom Gulden dergestalt abzunehmen, daß hievon 1 kr. dem Cameral-Taxfonde, und der zweite Kreuzer der Kriegskassa zufalle. Hofdecret vom 19. und Hofkammerdecret vom 21. Julius 1803. Reg. P. Z. 15140 und 15148.

Militär-Verpflegsämter und Magazine haben für die Staffetten auf der Post kein höheres Rittgeld und Trinkgeld als eine andere Aerarial-Staffette zu zahlen. Hofkammerdecret vom 11. August 1803. Reg. P. Z. 17092.

Militär-Verpflegsämter, die aufgehobenen haben das Postporto nicht mehr bar zu bezahlen, sondern deren Briefschaften sind in das Postjournal einzutragen, aber die noch bestehenden Militär-Verpflegsmagazine müssen das Postporto wie bisher bar entrichten. Hofkammerdecret vom 25. August 1803. Reg. P. Z. 17842.

Militärverpflegsämtliche Natural- und Festungsgegenstände. Daß jeder Kauf, Tausch, Schenkung und dergleichen, wodurch eine Civilperson von einer Militär-Partei außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, Hafer, Korn, Weitzen, Heu, Stroh, Mehl, Kleien, Knoppern, Holz, Licht, Zünd-Materiale, Säcke, Fässer und dergleichen ärarische Fassungsartikel, oder Quittungen und Anweisungen hierauf an sich bringe, als ungiltig erklärt wird. Hofkanzleidecret vom 24. November 1808.

Militär-Verpflegsbäcker gemeine, die Löhnung

derselben wird vom 1. Februar 1809 an, durchgängig auf 12 fl. erhöhet. Hofkanzleidecret vom 31. März 1809.

Militär-Verpflegsbeamte, welche zur Dienstleistung in ein anderes Land beordert werden, und ihre Familien zurück lassen müssen, haben gleich den Militär-Officieren auf Quartiersgebühr gleiche Ansprüche, und es soll denselben das Quartier mit der halben Competenz beschränkt werden. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1805. Reg. P. Z. 29621.

Militär-Verpflegsbeamte. Die Verpflegsofficiere sollen künftig Verpflegsadjuncten, die Verpflegsadjuncten und Amtschreiber aber Verpflegsassistenten benennet, und in Rücksicht ihrer Gebühr von Vorspannspferden und Naturalquartieren, erstere den vormaligen Verpflegs-Officieren, letztere aber den vormaligen Verpflegsadjuncten gleichgehalten werden. Hofkanzleidecret vom 31. März 1809.

Militär-Verpflegs-Branche. Daß die Dienstzeit der Professionisten bei der Verpflegs-Branche in Hinsicht auf Capitulation als wirkliche Militär-Dienstleistung betrachtet werde. Regierungsdecret vom 27. Februar 1809.

Militär-Verpflegs-Magazine. Um den eingerissenen Unfügen bei den Verpflegs-Magazinen, welche mit Conditionirung der Naturalien auf Rechnung der Gesundheit des gemeinen Mannes versucht werden, Einhalt zu thun, haben in Ermanglung der Militärärzte, auch die k. k. Kreisärzte, Wirthschafts-Oberbeamte und Magistratspersonen, wenn sie von dem Militär zu Untersuchungen begehrt werden, sich denselben zu unterziehen, wofür ihnen, wenn sie außer ihrem Anstellungsorte und blos zu dieser Untersuchung reisen müssen, die Fuhrlohnsspesen und Diäten aus dem Militär-Fonde zu vergüten seyen. Hofkanzleidecreit vom 20. Februar 1808.

Militär-Verpflegs-Magazine. Daß jene Behörden, welche den Verpflegs-Magazinen die halb monatlichen Früchten-, Rauchfutter-, dann Stroh-, Holz- und Lichter-Marktpreise zu ihrer Legitimation zu bestätigen haben, in Zukunft bei Anzeige dieser Marktpreise immer auch die Ursachen beisetzen sollen, welchen sie das zuweilige Steigen und Fallen derselben

zuschreiben zu können glauben. Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1810.

Militär-Verpflegs-Magazine. Daß auf Anordnung des General-Commando an das hiesige Verpflegs-Magazin der Auftrag erlassen worden sey, daß für die Zukunft von jenen Leuten, die sich freiwillig anwerben lassen wollen, eher keiner aufzunehmen sey, wenn sich nicht vorher mit der politischen Behörde in das Einvernehmen gesetzt worden ist, damit die Obrigkeiten von ihren Unterthanen in der beständigen Kenntniß erhalten werden. Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1813.

Militär-Verpflegs-Magazins-Getreide. Die Verführung desselben in die Mühlen, und aus der Mühle in die Magazine hat im Wege der Contrahirung zu geschehen; den Fall ausgenommen, wo keine contrahirten Fuhren zu dieser Verführung aufgefunden werden könnten, in welchem Falle gedachte Fuhren von den Unterthanen gegen Bezahlung des wahren Fuhrlohnes, und nicht der Vorspanns-Gebühr zu leisten seien. Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1810.

Militär-Verpflegssachen. Dem Militär sollen keine Naturalien auf Quittungen mehr submnistrirt werden, außer es wäre dieß in der Marschroute ausdrücklich enthalten, in welchem Falle es auf die Quittung, nebst dem Namen und der Charge des Ausstellers der Marschroute, von der submnistrirenden Gemeinde anzusetzen sei. Regierungsdecret vom 28. Junius 1807.

Militär-Verpflegssachen. Daß in dem Falle, wo weder Gemeinden noch Privaten die Subarrendirung zur Verpflegung der bequartierten Militär-Mannschaft zu übernehmen geneigt seien, die Naturalien aus dem nächsten Verpflegungspuncte durch Vorspann auch in Hinkunft in die Consumtions-Oerter abzuholen seien. Regierungsdecret vom 26. März 1811.

Militär-Verpflegssachen. Daß die im Jahre 1810 wegen der Verpflegung des Militärs im Wege der Subarrendirung entworfene Vorschrift, von dem Jahre 1817 angefangen,

in Ausübung gebracht werde. Hofkanzleidecret vom 7. November 1816.

Militär-Verpflegssachen. Daß vermög hofkriegsräthlichen Rescripts bei der Natural-Subarrendirung jedes Mal so viel möglich der Durchschnitt des mittlern und des höchsten Marktpreises als Grundlage zur Billanzirung der Arrendirungs-Preise anzunehmen sey. Regierungs-Verordnung vom 29. November 1816.

Militär-Verpflegssachen. Seine Majestät haben die Sicherstellung des Militärbedarfs im Wege der Subarrendirung als eine dauernde Anstalt zu genehmigen geruhet. Hofkanzleidecret vom 31. August 1818.

Militär-Vorräthe. In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die erforderlichen Behältnisse zur Unterbringung der Militär-Vorräthe nicht blos auf die Verwendung der General- und Militär-Commanden; sondern auch auf das unmittelbare Ansuchen der Verpflegs-Magazine, und nach der durch die Kreisämter sich meistens im Orte zu verschaffenden Ueberzeugung, wo es nur immer thunlich ist, in den öffentlichen, dann Gemeinde-Gebäuden und Klöstern, zur Schonung des Aerariums, unentgeldlich zu überlassen. Hofkanzleidecret vom 2. September 1805.

Militär-Vorspann. (Siehe Vorspann).

Militär-Wachen-Mißhandlung. (Siehe Wachen).

Militär-Waisen, welche nach dem Normalalter die Pension noch fort beziehen, haben bei ihrer Vereheligung mit Privaten die Wahl zwischen zweijähriger Abfertigung, oder der Pensions-Reservation; jene, die sich mit Militär-Officieren oder pensionsfähigen Staatsbeamten vereheligen, erhalten jedoch immer die zweijährige Abfertigung. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1805. Reg. P. Z. 438.

Militär-Waisen. Die vormals bei den Regimentern befindliche Pupillar- und Personal-Instanz der Militär-Waisen wird dem Jud. militari mixto übertragen. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1805. Reg. P. Z. 33422.

Militär-Waisen. Daß auch den über das Normalalter hinaus mit einem Gnadengehalte betheilten Militär-Waisen bei ihrer Vereheligung die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Betrage desselben, und der Reservation des Gnadengehaltes freigelassen werde. Hofkammerdecret vom 10. Mai 1816.

Milzbrand oder Milzseuche. Unterricht wie diese allen Haus- und Nutzthieren verderbliche Krankheit abgewendet, oder geheilt werden könne, wird ertheilt. Regierungs-Circulare vom 22. September 1807.

Minderjährige. In allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Instanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen. Hofkammerdecret vom 10. September 1815.

Minderjährige Gefälls-Uebertreter. Daß Notionen gegen dieselben, sowohl den Notionirten, als auch ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen seyen. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1818.

Minderjährige. Vereheligung derselben in Ungarn. (Siehe Heirathsbewilligungen).

Mineralbäder. (Siehe Bäder).

Mißhandlung der Militär-, Polizei- und Civil-Wachen. (Siehe Wachen).

Mitglied gelehrter fremden Gesellschaften. (Siehe Gesellschaften gelehrte).

Modena. Pensions-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Modena. Vertrag vom 22. Oktober 1818.

Mohnköpfe. Das Publikum ist auf den Mißbrauch des Opiums, und besonders des Absudes von Mohnköpfen, dessen sich die Kindsweiber bei den ihnen anvertrauten Säuglingen, dann jene Leute, bei welchen Findlinge, und andere Kinder in die Kost gegeben werden, sehr häufig bedienen, zur Warnung vor dessen sehr schädlichen Wirkung aufmerksam zu machen. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1802. Reg. P. Z. 5134.

Mohnköpfe. Den Fragnern oder Greißlern wird der

Verkauf der Mohnköpfe strenge verbothen; die Apotheker und Samenhändler aber wurden angewiesen, daß sie bei dem Verkauf der Mohnköpfe, die für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorschriften genau beobachten. Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810.

Mohnköpfe, das erlassene Verboth wegen des Gebrauches derselben wird erneuert. Regierungs-Circulare vom 21. November 1813.

Montage blaue. (Siehe Blaue Montage).

Montanistische Behörden, steiermärkische werden organisirt. Hofkanzleidecret vom 28. November 1815.

Montanistischen Aerarium wird unter gewissen Bedingungen Bauergüter und Bauerwaldungen anzukaufen gestattet. Regierungs-Circulare vom 6. August 1807.

Montursstücke. (Siehe Militär-Montursstücke).

Monturs- und Handgelder, wie sich bei deren Ersatzleistung zu benehmen sey. (Siehe Militärstellung widerrechtliche).

Monumente, für deren Errichtung sind 10 fl. zu bezahlen. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1808.

Mortuarium. Seine Majestät haben zu entschließen geruht: daß in allen k. k. Erbstaaten alle frommen Vermächtnisse von Entrichtung der Sterbtaxe befreit seyn sollen. Hofdecret vom 3. Februar 1801. Reg. P. Z. 2580.

Mortuarium. Bei Verlassenschaften mit jährlichen Vermächtnissen beschwert, wenn der erste Erbe von dem ganzen reinen Verlaß ohne Rücksicht auf Vermächtnisse, und das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital bereits das Mortuarium bezahlt hat, so ist dem zweiten oder dritten Erben, das Mortuarium von jenem Theile des Vermögens einstweilen nur vorzumerken, welches zur Bedeckung der noch haftenden Vermächtnisse erfordert wird. Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1802. Reg. P. Z. 3502.

Mortuarium. Von den Verlassenschaften des katholischen auch unadeligen Clerus soll auch die gesetzmäßige Mortuar- und in Streitsachen die Taxe nach der ersten für die

Landrechte bestimmten Classe abgenommen werden. Hofdecret vom 4. August 1802. Reg. P. Z. 15660.

Mortuarium. Die den Kirchen und Armen-Instituten aus einer Intestat-Verlassenschaft zufallenden Drittheile unterliegen keiner Mortuar-Taxe. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1804. Reg. P. Z. 14741.

Mortuarium (das) von ständischen Realitäten soll, wenn eine seit der Ratification erfolgte Schätzung der ständischen Realität vorhanden ist, nach der letzten Schätzung, wenn aber keine Schätzung vorhanden ist, nach der ständischen Einlage, jedoch ohne Abzug des steuerfreien Viertels, ausgemessen werden. Hofkammerdecret vom 22. December 1808.

Mortuarium von dem in einer Verlassenschaft vorfindigen Conventions-Gelde ist vom 15. März 1811 anzufangen, von dem Nennwerthe des Conventions-Geldes in Einlösungsscheinen aufzurechnen, und einzubringen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 21. Junius 1811.

Mortuarium ist immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schätzung des Verlassenschafts-Vermögens erfolgte. Hofkammerdecret vom 4. Julius 1812.

Mortuarium ist von den Banco-Lotto-Losen nach ihrem vollen Nennwerthe in Einlösungsscheinen zu entrichten. Hofkammerdecret vom 6. Mai 1813.

Mortuarium. Bemessung in Bezug auf das neue Finanz-Patent vom 1. Junius 1816.

a) Ist von öffentlichen Staatspapieren das Mortuarium so, wie es bisher schon eingeführt war, in gleichmäßigen Staatspapieren;

b) von Privat-Forderungen, welche vor dem Patente vom 1. Junius 1816 entstanden sind, nach Maßgabe ihrer dem Patente vom 20. Februar 1811 zusagenden Valuta; von später entstandenen, je nachdem die Valuta in Wiener-Währung oder in Conventions-Münze gelaufen ist, gleichmäßig in Wiener-Währung, oder in Goldmünze, Silbermünze, Banknoten;

c) von Barschaft, welche in Wiener-Währung besteht, in Wiener-Währung;

d) von der in Conventions-Münze vorhandenen Barschaft abermal in Gold- oder Silbermünzen, oder Banknoten;

e) von Realitäten, Prätiosen und andern Gegenständen, je nachdem die Schätzung auf Wiener-Währung oder Conventions-Münze besteht, entweder in Wiener-Währung oder aber in Gold- und Silbermünze, oder Banknoten aufzurechnen und zu entrichten. Hofkammerdecret vom 8. Oktober 1816.

Mortuarium bei Militär-Verlassenschafts-Abhandlungen. (Siehe Militär-Verlassenschafts-Abhandlungen).

Mosteinbringung. Die Thüren und Dampflöcher der Keller sollen bei Einbringung des Mostes geöffnet werden. Regierungsdecret vom 13. December 1803.

Mostsammeln. Die Dominien werden angewiesen, daß sie außer den barmherzigen Brüdern keinen andern, als nur denjenigen als Sammler in ihrer Gerichtsbarkeit dulden sollen, welcher sich durch die Circular-Verordnung vom 29. September 1785, und durch die Unterschrift der Oberinn ausweiset, daß er für das Spital der Elisabethinerinnen in Wien zur Sammlung dahin abgeordnet worden ist. Regierungsdecret vom 31. Oktober 1811.

Mühlen (Schiff-), die bei selben und bei Wasserwerken vorzunehmenden Veränderungen dürfen nur nach vorläufiger Bewilligung des betreffenden Kreisamtes unternommen werden. Regierungs-Circulare vom 12. Junius 1804. Reg. P. Z. 10264.

Mühlen. Bei Besetzung der Haftplätze soll in Zukunft dem Alter der Mühle, nicht aber den zufälligen Meisterjahren des Inhabers das Vorrecht eingeräumt werden, auch ist das Alter der Mühlen blos auf die Haftplätze des nämlichen Wassers auszudehnen. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1805. Reg. P. Z. 9562.

Mühlen. Um alle Unordnungen, welche durch die Uebersetzung der Schiffmühlen erfolgen können, vorzubeugen, wird verordnet, daß künftig keine Veränderung des Haftplatzes einer Schiffmühle oder irgend eines Wasserwerkes, ohne vorher eingeholte Bewilligung oder Bestätigung der Landesstelle gestattet wer-

den darf. Auch hat das Kreisamt solchen Berichten jedes Mal auf einem allenfalls blos skizirten Situationsplan der Stromgegend zu gründen, in demselben den Haftplatz zu bezeichnen, und nebstbei den Gegenzug, den Stromstrich, oder die Naufahrt, die Beschaffenheit der Ufer, ihre Höhe und die Stromtiefe längs des Haftplatzes genau zu bemerken. Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1806.

Mühlen. (Schiff-) Nachdem die Beziehung des Laudemiums nur auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt ist, und die Schiff-Mühlen zu den beweglichen Sachen ihres Eigenthümers gehören, dürfe der Regel nach bei Besitzveränderungen von Schiffmühlen kein grundherrliches Laudemium bezogen werden, außer, wenn eine Herrschaft durch einen ausdrücklichen Vertrag hierzu berechtiget wäre, in welchem Falle es als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen sey. Hofkanzleidecret vom 3. März 1808.

Mühlen. Daß die Erkäufer der Schiffmühlen hierdurch noch keine persönliche Müllergerechtigkeit erhalten, und daß bei Einhängung der Schiffmühlen genau nach den dießfalls bestehenden Strom-Polizei-Vorschriften sich benommen werden müsse. Hofkanzleidecret vom 6. October 1815.

Mühlen-Haltung von Bäckern. (Siehe Bäcker.)

Mühlinhaber haben sorgfältig zu wachen, daß in den Hohlen kein fremder Körper gelange, wodurch die Mühle einer Feuersgefahr ausgesetzt seyn könnte. Regierungs-Decret vom 15. Julius 1807.

Mühlordnung und Proviantmahlordnung. (Siehe Proviantmahlordnung und Mühlordnung.)

Mühlsteinhandel zu treiben, steht jedermann frei. Hofkammerdecret vom 21. August 1816.

Mühlstühle-Haltung. (Siehe Bandmacherei.)

Müller den Mehlmarkt befahrenden werden zum früheren Eintreffen verhalten. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1803. Reg. P. Z. 11208.

Müller, wenn sie die Satzung übertreten, hat der hiesige Stadtmagistrat zu untersuchen, und abzuurtheilen; wegen der Untersuchung sowohl als wegen der Aburtheilung der nicht hier befind-

lichen Müller ist die Anherstellung durch Ersuchschreiben an die Kreisämter und Dominien zu bewirken. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1804. Reg. P. Z. 9912.

Müller. Die den hiesigen Mehlmarkt befahrenden Griesmüller dürfen in das vorgeschriebene Mehlquantum jene Mehlgattungen nicht einrechnen, die sie nur für Herrschaften und Zuckerbäcker bringen; jedoch bleibt denselben unbenommen, das gewöhnliche Mehl, welches die Mehlspeismacher abnehmen, in dieses Quantum mit einzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 31. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34062.

Müller. Wegen Bestrafung derjenigen Müller, die den Bäckern das Mehl über den satzungsmäßigen Preis verkaufen, dient zur Richtschnur, daß nur der Verkäufer, der über den satzungsmäßigen Preis die Ware abgibt, zu bestrafen sey. Hofkanzleidecret vom 27. März 1806.

Müller. Allen Müllern ohne Unterschied, soll von nun an frei stehen, in allen Theilen der Stadt sowohl, als der Vorstädte öffentliche Mehlgewölber zu halten, und das Publikum zu allen Tagen und Stunden des Tages mit Mehl aller Gattungen zu bedienen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 30. Januar 1809.

Müller. Der Unterschied zwischen Grub- und Grießmüllern wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 23. November 1810.

Müller. Daß jeder Müller oder Mehlhändler, welcher Mehl nach Wien führt, bei jenem Linienamte, wo das Mehl eingeführt wird, über das eingeführte Mehl einen Lieferschein in dupplo übergeben müsse, in welchem die Gattung des eingeführten Mehles und die Zahl der von jeder Gattung eingeführten Säcke bestimmt und genau angegeben seyn muß. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1817.

Müller. Bäcker und Fleischhauer. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Müllern und Mehlhändlern wird verbothen, das erzeugte Weitzen- und Roggen-Mehl mit einem aus fremden und geringeren Getreidearten erzeugten Mehl zu vermischen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1815.

Müllern und Mehlhändlern wird das Aufpflaumen

und Ausmessen des Kochmehles mit den Händen abgestellt, und befohlen, das Mehl den Kaufparteien mit hölzernen Schaufeln zu verabfolgen. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1817.

Mündel. (Siehe Weisensachen.)

Mündliche Verträge. (Siehe Contracte.)

Münzen. Daß das bereits bestehende Verboth des Vergoldens gangbarer Münzen, auch auf die verrufenen Münzen ausgedehnt werde. Hofkanzleidecret vom 21. Oktober 1813.

Münzen aufgefundene. (Siehe Funde.)

Münzen klingende, Versendung in das Ausland durch den Postwagen, so lang die Summe von fünfzig Gulden nicht überschritten wird, darf ohne Paß geschehen. Hofkammerdecret vom 22. Julius 1814.

Musiken. (Siehe Belustigungen.)

Müßiggänger. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Musterreiter. Es ist keinem Fremden erlaubt, Muster oder Musterkarten von den außer Handel gesetzten Waren in die k. k. Staaten zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, weil er sonst als ein unbefugter Handelsmann abgeschafft, seine Muster eingezogen; und er selbst mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden wird. Regierungs-Circulare vom 24. December 1801.

Mutter eines uneheligen Kindes wegen Angebung ihres Namens. (Siehe Taufprotokolle.)

N.

Nachahmung und Verfälschung der Banknoten, Aktien Schuldverschreibungen, Depositenscheine und anderer Urkunden, zu deren Ausfertigung blos allein die privilegirte Oesterreichische Nationalbank berechtiget ist. Strafbestimmung wird bekannt gemacht. (Siehe Verfälschung.)

Nachtrags-Anboth. (Siehe Lizitation.)

Nachtrags-Fassionen über neu zugewachsene Realitäten. (Siehe Fassionen.)

Nassauischen Hofe, mit demselben sei das Einverständniß getroffen worden, den im Jahre 1810 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag auch auf die gegenseitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen. Hofkanzleidecret vom 12. September 1816.

Nationalbank, womit in Betreff der Errichtung der privilegirten Nationalbank die näheren festgesetzten Bestimmungen bekannt gemacht wurden. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Nationalbank. Die Statuten und Privilegien derselben werden bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 16. Julius 1817.

Nationalisirung der Ausländer. (Siehe Ausländer.)

Nationalisirung. Deutscherbländischer Unterthanen in Ungarn, und der Ungarn in den deutscherbländischen Provinzen. (Siehe Losscheine.)

Natur- und ökonomische Veränderungen. Zum Behufe der Mappirungs-Berichtigungen wird ein Formulare vorgeschrieben, nach welchem die Ausweise über die jährlich sich ergebenen Natur- und ökonomischen Veränderungen zu verfassen sind. Hofkanzleidecret vom 10. October 1816.

Natural-Giebigkeiten-Entrichtung der Gemeinden an ihre Schullehrer. (Siehe Schullehrer.)

Naturalkost. (Siehe Kost.)

Natural-Quartiers-Inhaber. Daß außer denjenigen, welche mit allerhöchster besondern Bewilligung, nebst der unentgeldlichen Amtswohnung, zugleich die Begünstigung genießen, daß die innere Einrichtung derselben auf Aerarial-Kosten bestritten wird, von nun an alle übrige Natural-Quartiers-Inhaber verpflichtet seyn sollen, die sämmtlichen auf ihre Wohnungen zu verwendenden Auslagen, welche nicht zur nöthigsten Reparatur des Gebäudes, der Oefen, der Thüren und der Fenster gehören, und überhaupt einem Privat-Hauseigenthümer von seiner Zinspartei mit Recht nicht zugemuthet werden können, von ihrem eigenen Gelde, ohne Zuthat des Aerariums, zu bestreiten. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1807.

Natural-Roboth. (Siehe Roboth.)

Naturalien-Quittungen sollen nur dann angenom-

men und vergütet werden, wenn auf denselben das Corps oder Regiment des Ausstellers angemerkt ist. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1802. Reg. P. Z. 16925.

Naturalien-Subministrirung. (Siehe Militär-Verpflegs-Sachen.)

Naturalien-Transporte. Daß es hinsichtlich der Berechnung der Fuhrlohnsvergütungen für Naturalien-Transporte und Vorspann bei den in jeder Provinz bisher üblich gewesenen Bemessungen der Meilen-Distanzen noch ferners zu bewenden habe. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1816.

Naturalien-Verführungs Vorspanns-Erhöhung. Bei der über eine Station sich ausdehnenden Naturalien-Verführung werde das Fuhrlohn in der Art erhöhet, daß wenn die Vorspann weiter als auf eine Station geleistet werden müßte, im arithmetischen Verhältnisse zu der zuwachsenden Zahl von Vorspanns-Meilen die Vergütung für jede von der Aufladungs-Station auszufahrende Meile um einen Kreuzer erhöhet werde. Hofkanzleidecret vom 13. Februar 1808.

Nauführer. Wodurch die Taxe für einen Nauführer für die Abfuhr von Nußdorf bis Albern auf 3 fl. 30 kr., und für einen Knecht auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt wird. Regierungs-Decret vom 17. December 1807.

Nauführer. Bestimmung der Lohnpreise für die Nauführer, welche die Schiffe von Nußdorf in den Wiener-Donau-Kanal begleiten. Regierungsdecret vom 25. April 1815.

Nervenfieber (am) Verstorbene. (Siehe Leichen.)

Neujahrsgeschenke. Den Gemeinheiten oder Gesellschaften, deren Vermögensgebahrung unter die Aufsicht und Controlle der Staatsverwaltung gesetzt ist, wird verbothen, Neujahrsgeschenke in Ausgabe zu bringen. Hofkanzleidecret vom 15. Julius 1813.

Neulerchenfeld. (Siehe Lizitationsprocent.)

Neustädter-Militär-Akademie, bei Aufnahme in dieselbe sind die Zeugnisse der überstandenen Kuhpocken-Impfung beizubringen. Hofkanzleidecret vom 21. März 1808.

Neustädter-Militär-Akademie. Die in dieselbe aufgenommenen Zöglinge müssen vor ihrer Absendung allezeit durch

einen Stabs- oder Regiments-Arzt mit der größten Genauigkeit untersucht werden. Hofkanzleidecret vom 21. December 1814. Die Untersuchung durch einen Stabs- oder Regimentsarzt ist vor Erstattung des Besetzungs-Vorschlages vorzunehmen, damit kein Jüngling vorgeschlagen werden könne, welcher nicht von einem Militär-Arzte als tauglich für die Akademie erkannt wurde. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1815.

Niederlagen. Juden, die eine Landesfabrik in andern Ländern besitzen, können in Wien gleichfalls eine Niederlage gegen dem errichten, daß sie dieselbe durch Christen oder tolerirte Juden besorgen lassen. Hofkammerdecret vom 10. Januar 1803. Reg. P. Z. 1731.

Niederlagen dürfen von Fabrikanten der zweiten Classe, die nur eine Fabriksmässige Befugniß haben, außer ihren Fabriken nicht eröffnet werden. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1803.

Niederlagen. Tuchfabrikanten wird erlaubt, in Wien Niederlagen zu errichten, ihre Fabrikate daselbst auszuschneiden, und im Kleinen zu verkaufen. Hofkammerdecret vom 30. Januar 1804. Reg. P. Z. 3462.

Niederlagen. Juden-Fabrikanten dürfen nur an jenen Orten außer den Marktzeiten Niederlagen haben, wo sie geduldet sind. Hofkammerdecret vom 19. März 1804. Reg. P. Z. 6101.

Niederlagen. Die verschiedenen Handels-Fabriks- und Gewerbs-Corporationen sind von dem in dem lombardisch-venezianischen Königreiche, in Beziehung auf das Recht, Niederlagen zu halten, bestehenden Systeme zu verständigen. Commerzhofcommissions-Decret vom 27. Oktober 1817.

Niederlagen. (Siehe auch Gewölbe.)

Niederlagsgebühren für das Hauptzollamt werden dahin festgesetzt, daß jede in das zollämtliche Magazin gekommene Ware oder Sache fünf Tage, mit Inbegriff des Auf- und Abladungstages, unentgeldlich aufbewahrt; vom 6 Tage aber anfangend durch 3 Monate vom Zentner so wie von jedem Packe, der weniger als 1 Zentner wiegt, täglich 1 kr., vom 1ten Tage des 4ten bis zum letzten Tage des 6ten Monats 2 kr., vom 1ten Tage des siebenten, bis zum letzten Tage des 9ten Monats 3 kr.,

und vom 1ten Tage des 9ten Monats bis weiter auf unbeschränkte Zeit täglich 4 kr. Niederlagsgebühr bezahlt werden soll. Hofdecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 29. April 1802. Reg. P. Z. 8072.

Niederländer. Die Verordnung vom $\frac{16}{27}$. März 1798, welche das Vermögen der in den k. k. Erbländern gestorbenen französischen Auswanderer von der Entrichtung der Erbsteuer und des Abfahrtsgeldes befreit, ist auch auf das Vermögen der Niederländer auszudehnen, die sich in den nämlichen Verhältnissen befinden, folglich auch die für französische Auswanderer ergangene Hofentschließung auf sie anzuwenden ist. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 3. Februar 1801.

Normalien-Sammlungen. (Siehe Gesetz-Sammlungen.)

Normalschulfondsbeitrag. (Siehe Schulfondsbeitrag.)

Notar. Bei der juridischen und mediciniſchen Facultät soll an keiner Universität ein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden, sondern hierzu immer ein anderes Individuum gewählt werden. Studienhofcommissionsdecret vom 13. Januar 1818.

Notariats-Befugnisse. Die Formel des Notariats-Diploms ist bei künftigen Ausfertigungen dahin abzuändern, daß der Beisatz: alle Geschäfte eines öffentlichen Notars in sämmtlichen Erbländern zu übernehmen, weggelassen, und nur angeführt werde: daß die von einem Notar legalisirten, mit seinem Signet versehenen Urkunden zwar allerdings in allen k. k. Erbländern öffentlichen Glauben haben, ihm aber die Ausübung des Notariatsbefugnisses und die Anwendung seines einverleibten Notariats-Zeichens nur an seinem Standorte, nemlich in jenem Lande erlaubt seyn soll, wo er nach vorhergegangener Prüfung zum Notare angenommen worden ist. Hofkanzleidecret vom 29. Februar 1804.

Notariatsschriften, welche aus fremden Oertern, in denen ein k. k. Consul bestehet, nach den Erbstaaten gesendet werden, seien nur dann als giltig anzuerkennen und anzunehmen,

wenn sie von dem Consul legalisirt sind. Hofkanzleidecret vom 22. December 1808.

Notionen von der Bancal-Gefällen-Administration geschöpfte, Gnadengesuche in Ansehung derselben sind lediglich an die Hofkammer zu verweisen. Hofkammerdecret vom 5. October 1813.

Notionen-Zustellung gegen minderjährige Gefälls-Uebertreter. (Siehe Gefälls-Uebertreter.)

Notionirung in das Zwangsarbeitshaus. (Siehe Arbeitshaus.)

Notizen staatswirthschaftliche. Der Landesstelle wird aufgetragen, die einzelnen hieher zu überreichenden monatlichen Ausweise durch die Landesbuchhaltung in ein Summarium zusammen fassen zu lassen, und die Ursachen der bedeutenden Differenzen nach der ihr eigenen Kenntniß des Landesverhältnisses bei der Vorlegung der letzten monatlichen Tabelle mit der Ueberreichung des Summariums gehörig nachzuweisen. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1816.

Notizen statistische. Daß ohne zuvor erlassenen ausdrücklichen Befehl der Landesstelle Niemanden statistische Notizen und Daten über das Land an die Hand zu geben, noch die Sammlung solcher Auskünfte und Aufschlüße bei den Magistraten, Herrschaften, Orts- und Grundobrigkeiten Jemanden zu gestatten sei. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1817.

O.

Ob der ensische Unterthanen haben sich bei Schlachtvieh-Einkäufen mit obrigkeitlichen Certifikaten auszuweisen. Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1808.

Oberkämmerers-Stelle in Wien, zu deren Besetzung sei der Vorschlag Seiner Majestät vorzulegen. Appellations-Circulare vom 9. Mai 1808.

Oberste Justizstelle wird organisirt. Hofdecret vom 26. August 1802.

Obligationen. K. k. Cassabeamte sollen sich nicht mit

Negociren der Staatspapiere abgeben. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1803. Reg. P. Z. 1007.

Obligationen. Staatspapiere außer der Börse zu kaufen oder zu verkaufen, wird verbothen. Hofkammerdecret vom 17. Januar 1803. Reg. P. Z. 1584.

Obligationen, wegen Amortisirung der auf den Ueberbringer lautenden Staatspapiere wird verordnet. 1) Ueber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellet sind, sondern nur auf den Ueberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten, sollen bei den öffentlichen Staatscassen keine, die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisationen oder gerichtliche Verbothe Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als der wahre Eigenthümer angesehen werde. 2) Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen, wird gestattet, daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere, noch ferner Amortisations-Edicte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesetzliche Amortisation erst nach einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Loses, oder des Coupons an, oder, wenn diese Edikts-Ausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen 3) nach dem in dem ersten Absatze enthaltenen Grundsatze, des ausgefertigten Amortisations-Ediktes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absatze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlet werden. 4) Die Ausfertigung eines solchen Amortisations-Ediktes ist von nun an, bei keiner andern Gerichtsbehörde als den n. ö. Landrechten anzusuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung, und nach Verlauf der gesetzlichen Frist, die Amortisations-Erkenntniß eingeräumet wird. Patent vom 28. März 1803.

Obligationen. Den Kreisamts- und allen Beamten

ist das Negozieren mit Staatspapieren bei Cassation verbothen. Hofdecret vom 1. September 1803. Reg. P. Z. 18060.

Obligationen. Wenn in einer Verlassenschaft Obligationen vorhanden sind, wobei weder eine Um- noch Abschreibung Statt findet, ist nach den Grundsätzen des Erbsteuerpatentes, und der im §. 34 dieses Patentes den Zahlungspflichtigen zugedachten Erleichterung die von solchen Obligationen entfallende Erbsteuer, in so weit sie in solchen Obligationen nicht berichtiget werden kann, in andern öffentlichen Fonds-Obligationen vom gleichen Zinsfuße einzuheben; in so fern jedoch die Erbsteuer den Betrag von 25 fl. nicht erreicht, hat die Zahlung nach der Vorschrift vom 6. Julius 1812. §. 3 bar in Wiener-Währung zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 12. März 1806.

Obligationen. Wegen Einlösung der Obligationen ist sich an die Hofkammer zu wenden, welche diese Einlösungsgeschäfte für alle öffentlichen Fonds von Amtswegen besorgen wird. Hofkanzleidecret vom 1. Mai 1806.

Obligationen. Daß künftig auf schriftliches oder mündliches Verlangen der Parteien, Cessionen auf öffentliche Obligationen nicht vorzumerken seyen, sondern daß solche cedirte Obligationen jedesmal sogleich ordentlich umgeschrieben, und die Interessen dem, auf den sie lauten, ausbezahlt werden sollen. Hofkammerdecret vom 21. Mai 1807.

Obligationen. Allen Staats-, ständischen und städtischen Beamten solle das Negociren sowohl auf eigene Rechnung oder in Commission, auf oder außer der Börse mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- und Silbermünze, in die Zukunft verbothen seyn. Hofdecret vom 29. August 1808.

Obligationen. Daß die Verjährung der Interessen von verzinslichen Staatspapien, so wie auch des Stamm-Capitals selbst erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von 30 Jahren einzutreten habe. Hofkammerdecret vom 25. März 1812.

Obligationen. Die Vorschriften, welche die k. k. Hofkammer für die landesfürstlichen Cassen, die sich mit Einkauf, Verwechslung oder Umschreibung von Obligationen befassen, untern 23. September 1812 erlassen hat, werden nunmehr für alle Cas-

sen der politischen Fonds, dann der Städte zur Richtschnur geltend gemacht. Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1813.

Obligationen. Daß die in öffentlichen Obligationen vor dem Finanzpatente gegebenen Darlehen, in gleichmäßigen Obligationen zurückzuzahlen seien. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 30. April 1813.

Obligationen (Fonds-). Die Verjährung der Interessen von den öffentlichen Fonds-Obligationen betreffend. Die Circular-Verordnung vom 23. April 1812 wird aufgehoben, und erklärt: daß nur in Hinsicht der einzelnen verfallenen Interessen-Raten zu Gunsten der Staats-Gläubiger, die in dem §. 1480 des bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte dreijährige Verjährungs-Frist auf den Zeitraum von dreyßig Jahren, seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches gerechnet, erweitert worden, daß aber alle übrigen Rechtsverhältnisse der Staats-Gläubiger nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seien. Hofkanzleidecret vom 30. April 1815.

Obligationen. (Banco-Lotto-) Die Anfrage, ob die in einer Verlassenschaft vorkommenden Banco-Lotto-Obligationen der Erbsteuer zu unterziehen seyen, oder nicht, wird dahin erlediget, daß diese Banco-Lotto-Obligationen ihre ursprüngliche Eigenschaft beibehalten, und daher in Beziehung auf die Erbsteuer die allen Einlagen in öffentliche Lotterien zugestandenen Vorrechte zu genießen haben. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1816.

Obligation (Wirksamkeit der Amortisations-Edicte bei den auf den Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Capitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind.) §. 1. Die gesetzliche Wirkung der Amortisations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erst nach drei Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinaus gegebenen Interessen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder, wenn die Edicts-Ausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Casse gebracht worden wäre; nach drei Jah-

ren vom Tage dieser Ausfertigung an. §. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgter Amortisations-Erkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation sammt den Interessen-Coupons, welche sich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzusehen, und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über Obligationen des mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. Oktober 1816 neu creirten Staats-Obligations-Cathegorien, auch die dießfällige Amortisations-Erkenntniß nach Verlauf der gesetzlichen Frist, wird ausschließend den Nieder-Oesterreichischen Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlangen zu Staatsanlehen ausgefertigten auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine wird gleichfalls die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, und zwar in der Art gestattet, daß die gesetzliche Amortisation erst nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interims-Scheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Doch hat, des ausgefertigten Amortisations-Edictes ungeachtet, falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortisations-Frist beigebracht werden sollte, bei den Cassen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückstellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessen-Coupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1801 sein unabänderliches Verbleiben. Allerhöchstes Patent vom 16. August 1817.

Obligationen (Arrosirung der mit dem Fidei-Commiß-Bande onorirten Obligationen.) Daß wenn es sich um die Verwendung von Aerarial-Capitalien, die für be-

stimmte und nothwendige Zwecke, oder als Cautionen, Fideicommisse ꝛc. vinculirt seyn sollen, bei dem mit dem Patente vom 29. Oktober 1816 eröffneten 5 percentigen Conventions-Münz-Anlehen handeln wird, die Vorsicht zu beobachten sei, daß a) auf dem Rücken der auf Ueberbringer lautenden Anlehens-Obligationen die Benennung des betreffenden Haftungsbandes oder vinculirten Zweckes angemerkt, und dieser nemliche Tergo-Beisatz in dem Liquidations-Buche eingeschaltet werde; b) die Interessen-Behebung aber zur jedesmaligen Verfallzeit nach Zurückbehaltung der für die Ueberbringer gültigen Zins-Coupons gegen förmliche Quittungen Statt zu finden habe. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1817. Es wurde ferner beschlossen, dieselben Modalitäten auch für jene Fälle eintreten zu lassen, wo es sich um eine ähnliche Verwendung oder Vinculirung der mit $2\frac{1}{2}$ Procent in Silbermünze verzinslichen, von dem mittelst Patentes vom 29. März 1815 eröffneten freiwilligen Anlehen von 50 Millionen W. W. herrührenden Staats-Obligationen handeln wird. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1817. Die mit obiger Verordnung vom 2. Julius 1817 getroffene Vorsehung wird auch auf die arrosirten Staats-Obligationen, welche den der Staatsverwaltung unterstehenden geistlichen Communitäten, Kirchenanstalten, als: Stiftern, Klöstern, Kirchen, Pfarreien u. s. w. gehören, ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 24. December 1817.

Obligationen. Vorschrift, wie sich zu benehmen sei in denjenigen Fällen, in welchen es nothwendig wird, Aerarial-Activ-Forderungen oder Rechnungs-Ersätze von Gefälls- oder anderen Cautionspflichtigen Beamten mittelst öffentlicher Obligationen rückzahlbar zu machen. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1818.

Obligationen. Der Finderlohn bei verlornen öffentlichen auf einen bestimmten Namen lautenden Obligationen findet nicht Statt. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1818, und Hofkanzleidecret vom 19. Junius 1818.

Obligationen. Das Verfahren bei der Ziehung und Umschreibung verloster Obligationen wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 27. Julius 1818.

Obligationen. Abnahme der gesetzlichen Legate von den

in öffentlichen Obligationen bestehenden Verlassenschaften. (Siehe Legate gesetzliche.)

Obligationen Interessenbehebung. (Siehe Depositenämter.)

Obrigkeitliche Grundstücke. Wodurch das vermöge Patent vom 1. September 1798 bestehende Verboth, obrigkeitliche Grundstücke oder Giebigkeiten ohne kreisämtlicher Bewilligung von landtäflichen Gütern abzuverkaufen, erneuert wurde. Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1813. — Dieses Patent ist den unterthänigen Gemeinden nicht nur öfter zu republiciren, sondern auch deutlich zu erklären. Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1813.

Obstbäume. Die Beschädiger derselben, vorzüglich jener, die im Freien gepflanzt sind, sollen im ersten Betretungs-Falle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monaten und dabei nach Umständen auch noch mit 25 Stockstreichen gezüchtigt werden. Regierungs-Circulare vom 7. November 1806. Auch sind an gangbaren Orten, in deren Nähe sich Obstbaumpflanzungen befinden, eigene Warnungstafeln mit Andeutung der in eben erwähnten Circulare gegen die Beschädiger der Obstbäume verhängten Strafe, aufzustellen. Regierungsdecret vom 30. December 1806.

Obstbaumzucht wird anempfohlen. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1806.

Obstcultur. Daß gemeinnützige Verdienste um die Obst- und Landescultur immerhin geeignet sind, zur allerhöchsten Kenntniß gebracht zu werden, zugleich wird den Obrigkeiten eine verschärfte Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung der wegen der Obstcultur gegebenen Vorschriften wiederholt zur Pflicht gemacht. Hofkanzleidecret vom 1. August 1818.

Obstmost. Die Wirthe dürfen sich niemals mit dem Ausschank des Obstmostes abgeben, und derlei Ausschanksbefugnisse sind nur an solche, die keine Wirthe sind, und sich mit keinem andern Ausschank befangen, zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1803. Reg. P. Z. 12113.

Ochsentriebe. Zur Vermeidung der Unglücksfälle bei dem Ochsentreiben von dem Theilungsstande in die Häuser der Fleischhauer seien: 1tens alle wirklich viehscheuen Ochsen nicht aus-

zutreiben, sondern gebunden auf einem Wagen zu führen; 2tens die halbscheuen hingegen paarweise zusammengebunden zu treiben; 3tens sollen die einzelnen Triebe jedesmal mit einer hinlänglichen Anzahl Treiber zu Fuße, und auch einigen zu Pferde; und 4tens nur durch solche Gegenden geleitet werden, wo die wenigsten Menschen wandeln; so wie auch 5tens die gebundenen Ochsen nicht mehr auf die Weide zu treiben sind. 6tens seien in der Gegend des Ochsengrieses und nächst demselben einige Warnungstafeln, zur Abhaltung der Zuschauer bei den Theilungen aufzustellen. Regierungsdecret vom 5. December 1807.

Ochsen- und jungen Viehstand in Wien. Auf demselben wird das Standgeld für ein Stück Hornvieh von einem Kreuzer auf sechs Kreuzer, und für ein Stück Stech- oder Schwein-Vieh von einem halben auf einen Kreuzer erhöhet. Hofkammerdecret vom 24. Julius 1810.

Oeblarner arsenikhältiger Schwefel, der Verkauf desselben wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 13. September 1814.

Ofenröhren-Säuberung darf künftig nicht von den Inwohnern, sondern einzig von den Rauchfangkehrern vorgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1803. Reg. P. Z. 1126.

Officiere. Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet: daß den Officieren die Vereheligung ohne Cautionserlag dann zu gestatten sey, wenn sie sich mit solchen pensionirten Witwen verheirathen, die während der Ehe ihre Pension zwar verlieren, beim abermaligen Witwenstand aber wieder erhalten; und es sollen die Kinder erster Ehe solcher sich zum zweiten Mahle verheirathenden Witwen die Hälfte der Pension ihrer Mutter bis zur Erreichung des Normalalters beziehen. Hofdecret vom 5. Mai 1801.

Officiere. Directiv-Regeln bei Unterbringung der Militär-Officiere in Civil-Dienste, und Pensionirung derselben. Hofkammerdecret vom 10. März 1803.

Officiere in Civilbedienstung übergetretene dürfen weder ihre Ehrenzeichen tragen, noch sich mit ihrem vorigen Officierscharakter unterzeichnen. Hofkammerdecret vom 31. Julius 1804. Reg. P. Z. 14487.

Officiere ausgetretene, die in Civilbedienstungen stehen,

dürfen weder die militärischen Ehrenzeichen, noch den Rang beibehalten. Hofkanzleidecret vom 22. December 1804. Reg. P. Z. 494. v. J. 1805.

Officiere. Obschon es in Rücksicht der abzulegenden Militäruniform für die in Civildiensten stehenden Militärofficiere bei der am 19. November 1804 erlassenen Entschließung zu verbleiben hat, so werden doch jene Officiere, die bereits vor Erlassung derselben eine Civilbedienstung, und von Seiner Majestät selbst die Erlaubniß erhalten haben, sich des Militärcharakters mit Beibehaltung der Uniform zu bedienen, hievon ausgenommen, und bei der ihnen ertheilten speziellen Erlaubniß belassen. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1805. Reg. P. Z. 494.

Officiere. Denselben darf wegen aus Bedürfniß gemachten Schulden, statt des bisherigen halben Gage-Abzuges, nur ein Drittheil des Friedenstractaments verkümmert werden. Hofkanzleidecret kundgemacht mit Regierungs-Circulare vom 28. April 1806.

Officiere. Den wegen Bleßuren oder wegen im Dienste erhaltenen Krankheiten in Badeörter reisenden Officieren gebühre keine Vorspann, dagegen sei denselben vom Hauptmanne abwärts zur Bestreitung der Reise für die Zeit der Theurung der einfache Vorspannsbetrag aus dem Militär-Aerario bewilliget, und seien dieselben gegen offenbar übertriebene unbillige Fuhrlohns-Forderungen zu schützen. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Officiere, deren Sterbfälle sind auf der Stelle der nächsten Militärbehörde anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 7. October 1811.

Officiere. Straferkenntniß, gegen die ihrer Charge ehrlos entsetzten Officiere sind nicht durch den Druck bekannt zu machen, sondern die Amtshandlung der Landesstelle bei dem Erhalte solcher Strafurtheile hat sich blos darauf zu beschränken, sich dieselben zur eigenen Notiz zu nehmen, und jene Unterbehörden zu gleichem Zwecke davon zu verständigen, von welchen die Verleihung landesfürstlicher Stellen irgend einer Art abhänget. In dieser Hinsicht hat die an diese Be-

hörde ergehende Bekanntmachung nie durch den Druck, sondern immer schriftlich und mit dem Beisatze: zur eigenen Wissenschaft, zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 20. December 1811.

Officiere ohne Beibehaltung des Militär-Characters, ausgetretene, sollen von der weitern Militärstellung befreit seyn. Hofkanzleidecret vom 12. März 1813.

Officiere. Daß die in Civil-Dienste mit Vorbehalt ihrer Militär-Pension übergetretenen Officiere, wenn sie sich während dieser Zeit vereheligen, beim Rücktritte in ihre militärischen Pensions-Verhältnisse die Heiraths-Caution nachzutragen haben. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1815.

Officiere pensionirte und quiescirte, daß die Anstellung derselben in Civil-Dienste nach dem Verhältnisse ihrer Eigenschaften befördert werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 2. Januar 1817.

Officiere. Es wird bekannt gemacht, daß jene Officiere, welche tadelfrei ihre Charge quittiren, mit besondern von dem hofkriegsräthlichen Präsidium gefertigten Austritts-Certificaten versehen werden, und daß es daher, wenn derlei ausgetretene Officiere um eine Civil-Anstellung anfuchen, nur auf die nöthige Vorsicht ankomme, daß die betreffenden Civil-Behörden sich diese Certificate vorweisen lassen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1817.

Officiere. Weitere Bestimmungen, nach welchen sich bei Unterbringung pensionirter Militär-Officiere in Civil-Dienste zu benehmen ist. Hofkanzleidecret vom 26. August 1817.

Officiere. Bestimmungen wegen Verabfolgung des Gehaltes an die in Civil-Dienste angestellten pensionirten Militär-Officiere. Hofkanzleidecret vom 9. April 1818.

Officiere der böhmischen Legion. (Siehe Böhmische Legion).

Officiers-Quartiers-Vergütung. Das Schema wird mitgetheilt, nach welchem sowohl in Wien als auf dem Lande die Officiers-Quartiere zu vergüten seyen. Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 14. December 1813.

Officiers-Söhne. (Siehe Militärstellung).

Officiers-Töchter-Institut zu Hernals. Vorschrift bei Aufnahme der Zöglinge in dasselbe. Hofkanzleidecret vom 10. September 1818.

Officiers-Todfälle inner den Linien sind unverzüglich dem Platz-Commando anzuzeigen; da alle von nun an sterbenden in der Linie angestellten, und pensionirten Generäle, Stabs- und Ober-Officiere militärisch beerdigt werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 13. März 1808.

Officiers-Witwen. (Siehe Witwen).

Officiose Dienstreisen. (Siehe Reisen).

Officiose Vertretung ist kein Grund zur Tarnachsicht, sondern die gänzliche Mittellosigkeit muß vorher durch rechtliche Beweise hergestellt werden. Hofkammerdecret vom 9. August 1804. Reg. P. Z. 16339.

Oekonomie-Wissenschaft. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Oekonomische und Natur-Veränderungen. Zum Behufe der Mappirungs-Berichtigungen wird ein Formulare vorgeschrieben, nach welchem die Ausweise über die jährlich sich ergebenen Natur- und ökonomischen Veränderungen zu verfassen sind. Hofkanzleidecret vom 10. Oktober 1816.

Olivaten (ungarische) auf diese sey ein obachtsames Auge zu halten. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1813.

Opferstock. (Siehe Kirchen).

Orden (fremde) zu tragen, werde den Einwanderern gestattet. Hofkanzleidecret vom 8. November 1810.

Orden (fremde). Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß alle Gesuche um die Annehmung fremder Orden solcher Individuen, welche, ohne die Erlaubniß von Höchstdenselben früher erhalten zu haben, dieselben bei fremden Regierungen begehren, zurück zu weisen seyen. Hofkanzleidecret vom 17. September 1818.

Ordens-Geistliche. Jedem ausgetretenen Commendatar-Abte gebührt die normalmäßige Pension, und das Stift kann von Abreichung derselben nur auf den Fall losgezählt werden, wenn mittelst einer schriftlichen Erklärung darauf

Verzicht geleistet wird. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1801. Reg. P. Z. 22883.

Ordens-Geistliche. Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Kloster-Geistlichen, wenn sie nicht schon wirklich außer ihren Klöstern bei der Seelsorge angestellt sind, von nun an auf keine Säcular-Pfründe mehr befördert werden dürfen. Hofdecret vom 20. Januar 1802.

Ordens-Geistliche. Welt- und Ordens-Geistliche dürfen ohne Erlaubniß ihres Bischofs oder Ordensobern dessen Diöces oder Ordensprovinz nicht verlassen, auch sind solche Entlassungen von den Obern nur nach beigebrachten Zeugnissen über eine weitere Aufnahme zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1803. Reg. P. Z. 823.

Ordens-Geistliche. Den Ordinariaten bleibt es unbenommen, Ordens-Geistliche, welche sich in der Seelsorge übel aufführen, und nicht säcularisirt sind, zur Correction und Strafe in den Orden zurück zu schicken. Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1803. Reg. P. Z. 931.

Ordens-Geistliche, die wegen Verbrechen oder schlechter Aufführung zur Strafe in ihr Kloster zurück gegeben werden, dürfen keine Weltpriester-Kleidung tragen. Hofdecret vom 20. Januar 1803. Reg. P. Z. 1085.

Ordens-Geistliche. Den Geistlichen aus den Stiftern und Klöstern, die Professorsstellen bekleidet haben, kann nach ihrem Austritte keine Pension ertheilt werden, jedoch erhalten dieselben nach Umständen die goldene Ehrenmedaille. Von dieser Verordnung sind die Mendikanten und einstweilen die Piaristen ausgenommen, da dieselben nicht hinreichende Fonds besitzen, um diesen ihren Mitgliedern die verdienten Vorzüge und Begünstigungen zufließen zu lassen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1803. Reg. P. Z. 6717.

Ordens-Geistliche. Wegen Bestätigung der Ordens-Obrigkeiten auf weitere drei Jahre. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1803.

Ordens-Geistliche. Die Bestreitung der Heilungskosten für Ordens- und Kloster-Geistliche wird aus dem

Religionsfonde nicht mehr bewilliget. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1803. Reg. P. Z. 9809.

Ordens-Geistliche, welche sich bei Uebernahme einer Seelsorge den Zurücktritt in ihre Klöster vorbehalten haben, können nur dann entlassen werden, wenn der junge Clerus des Weltpriesterstandes zur Besetzung ihrer Plätze zureichend ist; jene auf einer Säcular-Pfründe befindliche Ordens-Geistliche, die die Erklärung abgegeben, nicht mehr in die Klöster zurückkehren zu wollen, haben durch die Ordinariate aus eigener Amtsvollmacht die Säcularisations-Dispens zu erhalten, oder diese Dispens ist ihnen unentgeldlich beim päbstlichen Stuhle zu erwirken; die Ordens-Priester, die sich zur lebenslänglichen Seelsorge verpflichten, können, gleich den Weltpriestern, auf Säcular-Pfründen befördert werden, und im Falle einer Unvermögenheit zu Seelsorgerdiensten, sind sie nach der Vorschrift des Weltpriesterstandes ebenfalls zur Versorgung geeignet. Uebrigens ist es dem Wirkungskreise der Bischöfe überlassen, jene, die eines moralischen Verbrechens wegen in Klöster zurückgeschickt werden, strenge in klösterlicher Zucht zu halten, so wie alte, wohlverdiente, mit körperlichen Mühseligkeiten zurückkehrende Seelsorger liebevoll zu behandeln sind. Hofkanzleidecret vom 15. Oktober 1803. Reg. P. Z. 13831.

Ordens-Geistliche. Nur jene, die vor dem 25. März 1802 als Feldregiments-Capläne angestellt wurden, können sich erklären, in ihre Orden nicht mehr zurück kehren zu wollen, die nach dieser Zeit angestellten müssen, wenn sie austreten, oder unfähig werden, in ihre Klöster zurück kehren. Hofkanzleidecret vom 29. Oktober 1803. Reg. P. Z. 14460.

Ordens-Geistliche, einwandernde, sollen sich an den hierländigen Ordensprovinzial wenden, welcher mittelst seiner Aeußerung die Gesuche derselben, die Angabe ihres Alters, die Studien- und Gesundheits-Zeugnisse und ihre abgegebene Erklärung, ob sie sich lebenslänglich der Seelsorge widmen, oder in ein Ordenskloster eintreten wollen, an das Ordinariat zu begleiten, und an die Landesstelle zu befördern hat. Hofkanzleidecret vom 18. Julius 1805. Reg. P. Z. 20925.

Ordens-Geistliche. Es habe von den Intestat-

Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller als bleibend in der Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren, lebenslang angestellten Ordenspriester $\frac{1}{3}$ der Kirche, $\frac{1}{3}$ den Armen, und $\frac{1}{3}$ den Verwandten zuzufallen, von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sey nur $\frac{1}{3}$ den Armen, und $\frac{2}{3}$ den Verwandten zuzuwenden, und das Kirchen- und Armendrittel nach Verschiedenheit der Filialen und der Patronate oder Vogteien zu vertheilen. Regierungs-Circulare vom 7. Oktober 1807.

Ordens-Geistliche. Von ihren absolvirten Theologen müssen jährlich die Verzeichnisse überreicht werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 31. December 1808.

Ordens-Geistliche. Daß alle von den Stifts- und Ordensobern vorkommende Gesuche um Bewilligung der Aufnahme auch inländischer Candidaten an die vereinte Hofkanzlei vorgelegt werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1810.

Ordens-Geistlichkeit. Regulierung der Säcular- und Regular-Geistlichkeit, und der Studien-Anstalten. Hofkanzleidecret vom 2. April 1802.

Ordens-Geistlichkeit. Seine Majestät behalten sich das placetum regium über alle Secularisations-Dispensen der Ordens-Geistlichen bevor; und werden solche nie ertheilen, wenn dazu nicht Gründe nach den canonischen Satzungen vorhanden sind. Hofkanzleidecret vom 3. Januar 1803. Reg. P. Z. 803.

Ordens-Geistlichkeit. Aufmunterung der geistlichen Stifte zur Cultivirung höherer Wissenschaften. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1811.

Ordens-Geistlichkeit. Daß kein zum Priesterstande bestimmter Regular-Cleriker, so alt er auch seyn mag, die Ordens-Profession vor beendigter Philosophie ablegen dürfe. Hofkanzleidecret vom 1. September 1814.

Ordens-Geistlichkeit. Die Consistorien haben in Zukunft nicht nur über sämmtliche zum Säcular-, sondern auch über alle zum Regular-Clerus übergetretenen Individuen eine

Uebersichts-Tabelle zu verfassen, und einzusenden. Hofkanzleidecret vom 9. Februar 1818.

Ordens-Institute. Um die Zweifel über den Sinn der Verordnungen, wodurch einigen Ordens-Instituten eine Befreiung von dem Amortisations-Gesetze ertheilet worden ist, zu heben, haben Seine Majestät befohlen, daß vermöge der erwähnten Verordnungen diese Ordens-Institute zwar unmittelbar im eigenen Namen sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen zu erben fähig seyen, keineswegs aber im Namen der Professen auf einen Pflichttheil, oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird. Vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbs unfähigen Professen noch ferner ungiltig und wirkungslos seyn. Dagegen werde gestattet, daß für ein Mitglied derjenigen Ordensgemeinden, welche eine Befreiung von dem Amortisations-Gesetze erhalten haben, das im Jahre 1771 auf 200 fl. gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern bis auf 300 fl. bestimmt werden dürfe. Hofkanzleidecret vom 10. März 1809, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 30. März 1809.

Ordens-Instituten, den weiblichen, muß wegen Schlichtung der weltlichen Dinge ein von Seite seiner Rechtlichkeit, Kenntniß und guter Moralität bekannter, nicht unbemittelter Mann in der Eigenschaft eines Curators beigegeben werden. Hofkanzleidecret vom 17. August 1815.

Ordenskreuze und Decorationen in- und ausländische, deren öffentliche Ausstellung zum Verkaufe, und insbesondere die Nachahmung aller österr. kais. Ordenszeichen wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 2. Januar 1817 und 1. Februar 1817.

Orden und Ehrenzeichen auswärtige. (Verwirkung des Tragens). Ist das mit einem auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht, so ist die von Sr. Majestät ertheilte

Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe dieselben in Höchstdero Staaten nicht wieder gebrauchen. Hofkanzleidecret vom 10. August 1815.

Ordinariate, wegen Verständigung derselben von Testamenten der Geistlichen, in so ferne sie Stiftungen betreffen. (Siehe Geistlichkeit).

Organisten-Stellen. (Siehe Schullehrer).

Ortschaften landesfürstliche, daß künftighin die Rechnungs-Extracte, Inventarien und Präliminar-Systeme von selben nicht mehr einzeln, und nur von diesem oder jenem Amte, sondern von allen Aemtern zusammen vorgelegt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 9. April 1811.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Daß die Magistrate der l. f. und freien Ortschaften bei öffentlichen Versteigerungen städtischer Realitäten von jedem Kauflustigen 10 Percent von dem Ausrufspreise als Reugeld sich deponitiren lassen sollen, welches von dem Meistbiethenden als eine a Conto-Zahlung zurück zu halten sey. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1811.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Rechnungs-Abschlüsse und Präliminar-Systeme derselben müssen immer zur vorgeschriebenen Zeit und nicht am Ende oder gar erst nach Verlauf des Jahres vorgelegt werden. Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1812.

Ortschaften landesfürstliche haben in Zukunft blos die Präliminar-Systeme, Rechnungs-Extracte und Inventarien des Kammeramts in duplo einzusenden; von der Einsendung der Duplikate über die anderen Aemter hat es abzukommen. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1812.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Bei den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte wird eine bessere Rechnungs-Manipulation eingeführt. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1816.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Daß die Kreisämter über die jährlich zu untersuchende Gebahrung des Vermögens der landesfürstlichen und freien Orte, und über deren

Amtsführung das Resultat bis letzten April jeden Jahres zu überreichen haben. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1818.

Ortsrichters-Stellen. (Siehe Dorfrichters-Stellen).

Ortstafeln sind zu Anfang und Ende jedes Ortes, wenn man sie nicht freiwillig an den Häusern dulden will, an einem Pflocke aufzustellen. Regierungs-Decret vom 23. März 1805.

Oesterreich, Erzherzogthum, wird zum Kaiserthum erhoben. Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1804. Reg. P. Z. 15016.

Ottomannisches Gebieth. (Siehe Türkei).

P.

Paar (Fürst von). (Siehe Postgeschäfte).

Päbstliche Dispens-Breven. (Siehe Dispensen).

Päpstliche Schreibgebühren bei Ehedispensen. (Siehe Dispensen).

Päbstlicher Hof. (Betreibung der Geschäfte k. k. Unterthanen am päbstlichen Hofe). 1. Daß es überhaupt befohlen ist, sich für alle vom päbstlichen Stuhle zu erwirkenden Rescripte, des k. k. Agenten in Rom zu bedienen; 2. daß dieses insbesondere und ganz bestimmt für alle Ehedispens-Angelegenheiten vorgeschrieben; und 3. nur den Bischöfen und Domcapiteln in ihren Geschäften, sich eines Privat-Agenten mit Intervenirung des k. k. Agenten in Rom zu bedienen, gestattet sey. Hofkanzleidecret vom 25. December 1817.

Pächter, mit der Zahlung rückständig gebliebene, dürfen zu den wiederholten Pachtungs-Lizitationen nicht mehr zugelassen werden. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1814.

Pachtgegenstände, Bestimmung der Frist zur Versteigerung der Pachtgegenstände, welche von Seite des Pächters Voranstalten erfordern. (Siehe Lizitation).

Pachtungen von Cameral- oder Staatsgütern, Vorschriften hierwegen. (Siehe Staatsgüter).

Pachtversteigerungen. (Siehe Lizitation).

Pädagogik an der hiesigen Universität zu hören, wird allen, die sich dem Lehramte widmen, zur Pflicht gemacht. Regierungs-Circulare vom 17. März 1808.

Pädagogik. Mit dem Erziehungsgeschäfte darf sich Niemand abgeben, der nicht die an den deutsch-erbländischen Universitäten eingeführten Vorlesungen über die Erziehungskunde gehört, darüber gute Zeugnisse aufzuweisen, und die Erlaubniß zu einer Erziehungsanstalt bei der Landesstelle angesucht, und erhalten hat. Endlich seyen künftig zum Besuche der Vorlesungen über die Wissenschaft der Erziehungskunde an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau jene zu verhalten: a) Die bei einem öffentlichen Lehramte im Fache der Gymnasial- oder philosophischen Studien angestellt zu werden wünschen; b) die Theologen; c) die Schüler der Philosophie in den Erziehungshäusern und alle Stipendisten. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Pädagogik. Das Lehrbuch über die Erziehungskunde von Eduard Milde, wird für alle Lehrkanzeln dieses Faches allgemein als Vorlesebuch vorgeschrieben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 28. Oktober 1814.

Papiere. Gedruckte oder geschriebene Papiere darf Niemand von einem unbekannten Menschen kaufen, und die Handelsleute sind schuldig, bei einer Untersuchung die Verkäufer namhaft zu machen. Hofdecret vom 4. August 1803. Reg. P. Z. 16046.

Paramente. (Siehe Kirchen-Paramente).

Parma. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 11. Julius 1818.

Parteien (an) Aktenstücke mitzutheilen wird verbothen und befohlen, daß die Parteien, welche ein oder anderes Aktenstück in Abschrift zu bekommen, oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bei der Behörde anzusuchen haben. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1810

Partikularien. (Siehe Reise-Rechnungen).

Particularschub. (Siehe Schubsachen).

Passagiere-Beförderung durch die Post. (Siehe Postvorschriften).

Passauische Beutel-Lehen, in Ansehung derselben wird verordnet: 1. daß bei dergleichen Lehen in Veränderungsfällen in manu serviente die herkommlichen Lehens-Taxen allerdings bezogen, und die Lehensbriefe ausgefertiget; eben so auch 2. alle in den Lehensrechten und in dem guten Herkommen gegründete Gebühren von den Vasallen abgeheischt werden sollen; und daß 3. nunmehr auch die Vasallen zur Lehens-Erneuerung aufgefordert, und ein dem Herkommen und den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen angemessener Lehensverruf hierwegen von der Landesstelle erlassen werden solle. Hofkanzleidecret vom 12. December 1806.

Pässe. Daß keinem, der mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, der Eintritt in die k. k. Erbländer gestattet werden soll. Hofkanzleidecret vom 1. März 1800.

Pässe-Ertheilung an preußische Unterthanen. Auf Verlangen des königl. preußischen Hofes sollen den jenseitigen Unterthanen, welche sich ohne landesherrliche Erlaubniß in den k. k. Staaten niedergelassen haben, keine Pässe ertheilet werden, um in die königl. preußischen Staaten zu reisen, weil man darauf keine Rücksicht nehmen würde. Hofdecret vom 8. Oktober 1801. Reg. P. Z. 19720.

Pässe. Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung der Reisepässe in die türkischen Provinzen. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1803, an sämmtliche Länderstellen.

Pässe, ohne dieselben darf Niemand sich irgendwo über Nacht aufhalten. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1804. Reg. P. Z. 683.

Pässe. Keinem unter der Militärstellung stehenden Handwerksburschen soll, ohne Vorwissen seines Kreisamtes, und des Militär-Werbbezirks-Regimentes, dann ohne den nothwendigen Paß nach Tirol zu wandern gestattet werden. Hofkanzleidecret vom 28. November 1804.

Pässe. Reisende nach Neusatz, Peterwardein oder Sem-

lin müssen immer mit Pässen versehen seyn. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1805.

Pässe. Fremde Reisende haben die Vidirung des Gesandtschaftspasses durch die Polizei-Ober-Direction, oder die Anweisung eines Passes bei einer inländischen Behörde anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 8. Junius 1806.

Pässe in das Ausland. Die Termine, auf welche die Pässe in das Ausland ausgefertigt sind, sind stets in der Evidenz zu halten. Regierungsdecret vom 8. Junius 1807.

Pässe. Die Behörden und Obrigkeiten werden angewiesen, in den Pässen, nebst dem Lande, Kreise und Geburtsorte des Paßwerbers, auch die conscribirende Obrigkeit anzumerken, damit man wisse, welcher Obrigkeit die Verzeichnisse zugesendet werden sollen. Hofkanzleidecret vom 26. December 1807.

Pässe. In jedem Passe soll auch der Geburtsort, die Religion und der Stand des Paßwerbers, dann ob derselbe noch ledig oder verheirathet ist, nebst seiner eigenhändigen Unterschrift angesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1808.

Pässe, k. k. Unterthanen sowohl als Fremde haben sich auch bei Reisen in andere k. k. Provinzen der österr. k. k. Erbländer, besonders nach Ungarn, mit Pässen zu versehen, zu deren Erlangung sich an die Landesstelle, und wenn sie von Wien nach Ungarn reisen, durch die Regierung an die ungarische Hofkanzlei zu verwenden. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1808.

Pässe in das Ausland hat die geheime Hof- und Staatskanzlei zu ertheilen. Hofdecret vom 6. August 1808.

Pässe. Daß jeder zum Militärdienst vorgemerkte Unterthan, welcher in ein conscribirtes oder unconscribirtes Erbland, oder in das Ausland auf einige Zeit sich zu begeben Willens sey, die von seiner Obrigkeit hierzu ertheilte Bewilligung vorher von dem Bezirks-Commando, zu dessen Werbbezirk er gehört, vidiren lassen müsse, und sich erst dann mit Vorzeigung der sowohl von der Militär- als der Civilbehörde ausgestellten Bewilligungs-Urkunde, an jene Stelle zu wenden habe, welcher

die Ausfertigung der Pässe zukomme. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1808.

Pässe in das Ausland. Daß bei Reisebewilligungen in das Ausland die Nothwendigkeit der Reise genau untersucht, und außer Handelsleuten, die ihrer Geschäfte wegen reisen, sujets mixtes, die sich in jene Gegenden verfügen, wo sie erweislich begütert seyen, und Grenzbewohnern, die nur auf kurze Zeit, und in geringe Entfernungen reisen, Niemand ohne allerhöchste Genehmigung Pässe zur Reise in das Ausland ertheilt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 27. December 1809.

Pässe in das Ausland können unmittelbar von dem Landes-Chef auf eine kurze Dauerzeit, in Erbschafts-, häuslichen-, oder Gesundheits-Angelegenheiten ertheilt werden. Ueber diese ertheilten Reisebewilligungen ist alle drei Monate ein Ausweis vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 24. Januar 1810.

Pässe. Se. Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die in Betreff der Pässe erflossene höchste Entschließung vom 27. December 1809, nicht auf die Wanderpässe für Künstler und Handwerker auszudehnen sey, in Hinsicht welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen zu benehmen ist. Hofkanzleidecret vom 14. April 1810.

Pässe, daß Fremde, welche von hier abreisen, die von ihren hier befindlichen Gesandten erhaltenen Pässe auch von der Polizei-Ober-Direction vidiren lassen müssen. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1810.

Pässe, wegen Taxbemessung für die Bewilligung zu Reisen in das Ausland. Hofkammerdecret vom 7. Junius, und 30. August 1810.

Pässe. Daß die Wanderpässe jederzeit von dem betreffenden Werbbezirks-Commando vidirt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1811.

Pässe in das Ausland. Daß von nun an die Paß-Anweisungen für alle in das Ausland reisenden conscribirten Unterthanen, von den Werbbezirks-Commanden, die es betrifft, vidirt werden müssen, wo ihnen sodann erst von der Regierung die Reisepässe ausgefertigt werden. Regierungsdecret vom 6. März 1811.

Pässe in das Ausland. Daß die Befugniß, Reise-Licenzen in das Ausland zu ertheilen, nur in den durch die Verordnungen vom 27. December 1809 und vom 24. Januar 1810 bestimmten Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, welche die Einholung der höchsten Genehmigung abzuwarten nicht erlaubt, und dieß nur, wenn von Seite der jedes Mal einzuvernehmenden Polizei-Behörde kein Anstand dagegen eintritt, gestattet sey. Hofkanzleidecret vom 4. April 1811.

Pässe (in die k. preußischen Staaten). In Betreff der Ausfertigung der Reisepässe ist man mit dem k. preußischen Hofe dahin übereingekommen, daß kein preußischer Unterthan in die dießseitigen, und kein dießseitiger Unterthan in die preußischen Staaten in der Regel reisen dürfe, ohne seinen Reisepaß vorläufig der an dem Hofe seines Landesfürsten befindlichen Gesandtschaft des jenseitigen Hofes zur Vidirung präsentirt zu haben. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1811.

Pässe. Die aus Oesterreich nach Baiern kommenden Schiffzüge müssen vom Schiffmeister oder Schifffschreiber abwärts mit Pässen versehen seyn. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1811.

Pässe in das Ausland sind von den Länderstellen nur in sehr dringenden Umständen, und bei Inländern des männlichen Geschlechtes immer einverständlich mit dem Militär zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 23. Junius 1811.

Pässe nach Baiern. Daß die nach Baiern reisenden Parteien bei Ertheilung der Reisepässe anzuweisen seyen, die Pässe von der baierischen Gesandtschaft vidiren zu lassen. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1811.

Pässe. Den Paßverleihungsgesuchen in das Ausland ist jedes Mal die Aeußerung der Polizei-Direction beizulegen. Hofkanzleidecret vom 5. Julius 1811.

Pässe in das Ausland. Künftig ist einem Auswanderer, wenn der Fall der Entrichtung eines Abfahrtsgeldes eintritt, der Paß zur Reise in das Ausland erst dann zu verabfolgen, wenn derselbe sich vorläufig ordnungsmäßig ausgewiesen haben wird, nebst dem Abfahrtsgelde auch die dreiprocentige Emigrationstaxe entrichtet zu haben. Hofkammerdecret vom 12. September 1811.

Päſſe. Daß nicht nur von den Dominien die beſtehenden Vorſchriften bei Paßertheilung beſonders beobachtet, ſondern auch auf die pünktliche Befolgung derſelben, vorzüglich in Hinſicht auf das Königreich Ungarn gewacht werden ſoll. Hofkanzleidecret vom 9. April 1812.

Päſſe in das Ausland. Daß Reiſepäſſe überhaupt nur von der Landesſtelle jener Provinz, in welcher der Paßwerber ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu ertheilen ſeyen. Hofdecret vom 21. Julius 1812.

Päſſe. Daß in den Reiſe- und Wanderpäſſen nebſt dem Geburtsort alle Mal auch der Kreis und die Herrſchaft des Paßwerbers beſtimmt angemerkt werden ſolle. Hofkanzleidecret vom 24. Auguſt 1812.

Päſſe. Daß kein wandernder Handwerksburſche, der nicht nebſt ſeiner Kundſchaft auch mit einem vorſchriftmäßigen Paſſe verſehen iſt, über die Grenze Ungarns gelaſſen werde. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1812.

Päſſe-Ertheilung in das Ausland an verehelichte, oder bereits nationaliſirte Ausländer. Hierüber haben Se. Majeſtät zu geſtatten geruhet: daß die Regierung a) daß Befugniß zur Bewilligung der Auswanderung, jedoch nur in Anſehung jener Perſonen, welche im Auslande geboren ſind, hier weder ein eigenes Gewerbsrecht, noch eine Liegenſchaft, noch ein Vermögen beſitzen, und ſich über ihre Erwerbsloſigkeit ausweiſen, gegen dem ausübe, b) daß hierbei die Polizei, und nach Umſtänden die Militär-Behörden mit der Regierung gleichſtimmig ſeyen, und c) die Landesſtelle alle Monate ein abgeſondertes Verzeichniß über dergleichen bewilligte Auswanderungen zu verfaſſen, und vorzulegen habe. Hofkanzleidecret vom 9. September 1812.

Päſſe. (Grundſätze bei Ausfertigung der Päſſe in Ungarn). 1. Wenn Jemand in dem nämlichen Comitate, wo er wohnhaft iſt, reiſet, und einen Paß verlangt; ſo iſt jeder Comitats-Beamte befugt, den Paß auszufertigen, indem in dem nämlichen Comitate ohnehin die Handſchrift jedes Magiſtratsbeamten bekannt iſt. 2. Wenn Jemand außerhalb des Comitats, in welchem er wohnt, reiſen, jedoch innerhalb des Königreichs Ungarn verbleiben will, ohne ſich über die Grenze desſelben zu

begeben; ſo iſt nur der Bezirks-Stuhlrichter befugt, den Paß auszufertigen. 3. Wenn Jemand außer dem Königreiche Ungarn in andere deutſche, zur öſterreichiſchen Monarchie gehörige Provinzen, ohne die Grenzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates zu überſchreiten, eine Reiſe vornehmen will; ſo hat nur allein der Vicegeſpann jenes Comitats, in welchem der Paßwerber wohnhaft iſt, den Paß zu ertheilen. 4. Will Jemand in das Ausland reiſen, ſo hat er ſich an die ungariſche Hofkanzlei oder an die ungariſche Statthalterei zu wenden, welchen Stellen, die beſtehenden, und ihrem ganzen Umfange nach genau und unabänderlich zu beobachtenden Directiv-Regeln bereits bekannt ſind, nach welchen die Päſſe in das Ausland bewilligt werden dürfen. 5. In den königl. Freiſtädten hat der Stadtmagiſtrat den ſeiner Jurisdiction unterſtehenden Parteien im erſten, zweiten und dritten Falle den Paß ſelbſt zu ertheilen, im vierten Falle aber wenn die Partei in das Ausland reiſen will, dieſelbe an die ungariſche Statthalterei oder Hofkanzlei zu verweiſen. 6. Jedes Individuum, welchem die Ausfertigung der Päſſe zuſteht, iſt zu warnen, nur verläßlichen Leuten nach reifer Erkenntniß der Umſtände Päſſe zu ertheilen, und die dießfalls beſtehenden Normalvorſchriften jederzeit vor Augen zu haben. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1813.

Päſſe (nach Ungarn). Den Kreisämtern wird die Macht eingeräumt, den zunächſt an der ungariſchen Grenze wohnenden Unterthanen und Gewerbsleuten, wenn ſie nur auf kurze Zeit nach Ungarn, und nicht über zwei Meilen ins Land ſich verfügen wollen, dahin Päſſe zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1813.

Päſſe. Damit öſterr. Unterthanen, welche ſich in Geſchäften nach der Türkei begeben, die Reiſe mit zuſagendem Erfolge unternehmen, iſt es nothwendig, daß ſich dieſelben zuerſt an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei wenden, damit ihnen von der Letztern ein Paß ausgefertiget, oder der mitgebrachte vidirt werde. Hofkanzleidecret vom 21. Auguſt 1813.

Päſſe nach Ungarn dürfen von den Kreisämtern einverſtändlich mit dem Werbbezirks-Commando ausgefertigt werden. Hofkanzleidecret vom 30. September 1813.

Päſſe. Die Kreisämter haben den Parteien, welche Päſſe anſuchen, zu bedeuten, daß kein Paß den Parteien von der Regierung unmittelbar ausgefolgt werde, ſondern, daß ſie ſolchen durch das Kreisamt erhalten. Regierungs-Verordnung vom 3. Auguſt 1814.

Päſſe nach Ungarn ſind nicht über die Dauerzeit von einem Jahre zu ertheilen; in den Päſſen iſt ſtets die Zeit, auf welche ſie gelten, genau zu beſtimmen, und nach deren Verlauf die Einberufung ungeſäumt zu veranlaſſen. Hofkanzleidecret vom 10. Auguſt 1814.

Päſſe. Daß in Hinkunft keinem ungariſchen Unterthan, auch nicht einem Handwerksburſchen, die bisher nur mit der Kundſchaft ihrer Zünfte zu wandern pflegten, ohne einen Paß derjenigen Jurisdiction, woher ſie gebürtig ſind, außer Land zu reiſen, geſtattet werde. Hofkanzlei-Decret vom 23. Auguſt 1814.

Päſſe nach Ungarn. Von der Vorſchrift, daß kein Paß auf länger als ein Jahr auszuſtellen ſey, kann nicht abgegangen werden, indeſſen werde den Dominien überlaſſen, auf die Ausnahme von der Regel in beſondern Fällen einzurathen, nur darf, um den durch höchſte Entſchließung beabſichteten Zweck nicht zu verfehlen, die Verlängerung der Päſſe nie über neun Jahre erſtrecket werden, ſondern muß ſtatt der weiteren Paßverlängerung die Einberufung veranlaßt werden. Die Paßvorſchrift vom 10. Auguſt 1814 finde auf die wandernden Handwerksburſche keine Anwendung, ſondern in Anſehung derſelben ſey ſich nach den eigenen Vorſchriften zu benehmen. Hofkanzleidecret vom 22. December 1814.

Päſſe in das Ausland. Die Landesſtelle wird zur Ertheilung der Reiſepäſſe in das Ausland in dringenden Fällen ermächtiget. Hofkanzleidecret vom 28. April 1815.

Päſſe in das Ausland. Für die Zukunft werden die Länder-Chefs berechtiget, den Landeseinwohnern und Unterthanen, welche ſich in den erlaubten Erwerbswegen oder zur größeren Vervollkommung in einer Kunſt, in einem Handwerke, oder auch in andern Fällen in das Ausland begeben wollen, und die Nothwendigkeit der Reiſe erproben, mit Beobachtung der beſte-

henden Conscriptions-Vorschriften, nach vorläufigem Einvernehmen der Polizeibehörde die Reisepässe zu bewilligen, und ohne weitere Rückfrage ausfertigen zu lassen.

Davon sind jedoch auszunehmen:

1) Alle Reisebewilligungen der Staats- und öffentlicher Fonds-Beamten, dann der Adeligen in jenen Fällen, wo dabei keine Gefahr auf dem Verzuge haftet. Sollte aber die Gefahr im Verzuge wirklich dargethan seyn, so haben die Länder-Chefs die Bewilligung dazu zu ertheilen, zugleich aber die Anzeige anher zu erstatten.

2) Alle Bewilligungen zu Luxus-Reisen in das Ausland; und

3) Alle Paßgesuche über die Dauer Eines Jahres, oder da, wo die Polizei mit den Landesbehörden über die Zulässigkeit der Reise in das Ausland nicht einer Meinung ist, sind noch ferner der höchsten Entschließung zu unterziehen. Hofkanzleidecret vom 13. Junius 1816.

Pässe. Daß den Parteien bei Einhändigung der Wanderpässe noch insbesondere die mündliche Belehrung zu ertheilen sey, die ihnen zugestandene Zeit auch in dem Falle zuzuhalten, wenn in dem Auslande der Wanderpaß gegen ein Wanderbuch ausgetauscht werden sollte. Hofkanzleidecret vom 11. Julius 1816.

Pässe in das Ausland. Den Dominien wird ein Formulare zur Ansuchung und Ausfertigung eines Reisepasses mitgegeben. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1816.

Pässe in das Ausland. Den Dominien wird befohlen, jene Paßwerber, welche sie wegen Zahlungsunfähigkeit zur Erhaltung eines in das Ausland zu ertheilenden Gratispasses geeignet halten, anzuweisen, ihren Paßgesuchen ein legales Dürftigkeits-Zeugniß beizubringen. Regierungs-Verordnung vom 6. September 1816.

Pässe. Für Pässe zu Reisen im Inlande, worunter alle österr. kais. Staaten ohne Ausnahme, somit auch die vorige Lombardei, Tyrol, und die vormals illyrischen und venezianischen Provinzen begriffen sind, ist keine Taxe abzunehmen. Hofkammerdecret vom 14. November 1816.

Pässe. Die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes an die general-Commanden erlassene Verordnung, gemäß welcher dermal in Friedenszeiten die Vidirung der Pässe durch das Regiments-

Bezirks-Commando und das Kreisamt nicht mehr erforderlich ist, wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 30. Januar 1817.

Päſſe. Daß durch die Hof-Verordnung vom 30. Januar 1817, die Vorschrift, zu Folge welcher, wenn conscribirte Unterthanen außer ihren Werbbezirk sich begeben, mit den Werbbezirks-Commanden vor Ausfertigung der hiezu nöthigen Päſſe das Einverständniß zu pflegen sei, keineswegs aufgehoben ist. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1817.

Päſſe. Die Verordnung vom 23. August 1814, nach welcher kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction in irgend einen Privatdienst, oder zur Arbeit, bei irgend einem Handwerke angenommen werden soll, wird republicirt. Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1817.

Päſſe. Womit die bestehende Vorschrift, daß Handwerksbursche niemals mit bloßen Kundschaften ihrer Zünfte, sondern jederzeit mit einem von dem betreffenden Kreisamte und dem Werbbezirks-Revisoriate coramisirten Paße versehen seyn müssen, republicirt wurde. Hofkanzleidecret vom 24. December 1817.

Päſſe. Die Bestimmung der k. k. Hof- und Staatskanzlei, an welchen Orten und in welchem Falle die k. k. Consulen berechtiget seien, an k. k. Oesterreichische Unterthanen Päſſe zu ertheilen, wird bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1817.

Päſſe. Daß die im Jahre 1814 erlassene allerhöchste Verordnung, vermöge welcher kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction in einen Dienst oder Arbeit aufgenommen werden darf, in ihrer vollen Wirksamkeit besteht. Hofkanzleidecret vom 2. April 1818.

Päſſe. Daß ein Handwerksbursche, welcher mit einem ordentlichen Passe nicht versehen ist, und lediglich mit einer Kundschaft herumreiset, sogleich an seine Grundobrigkeit verwiesen werden soll. Es versteht sich übrigens, daß dießfalls nur von Inländern die Rede seyn könne, bei den Ausländern hingegen es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden habe. Regierungsdecret vom 28. April 1818.

Päſſe. Daß jene Handwerksbursche, welche blos innerhalb

der conscribirten Provinzen reisen, in Folge der Verordnung vom 24. December 1817 nebst ihren Kundschaften auch mit Pässen ihrer Obrigkeiten versehen seyn müssen, daß aber diese Pässe keiner Vidirung durch die betreffenden Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriat bedürfen, dann daß jene conscribirten Unterthanen, welche in unconscribirte Länder reisen, ihre obrigkeitlichen Pässe von den betreffenden Kreisämtern und Werbbezirks-Commissariaten vidiren lassen müssen, und hierüber ein ordentliches Paßprotokoll geführt werden muß. Hofkanzleidecret vom 29. April 1818.

Pässe nach Triest und Fiume, unterliegen der Coramisirung der Kreisämter und der Werbbezirks-Revisoriate. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1818.

Pässe. Daß die k. k. Consular-Agenzien zu Jassy und Bukarrest und das Consulat zu Travenik, bei ihrer bisherigen Vollmacht, Pässe sowohl an k. k. als auch an fremde Unterthanen auszufertigen, belassen werden. Eröffnung der k. k. Polizeihofstelle vom 12. Julius 1818.

Pässe nach Rußland. Daß die bisher geforderte Vidirung der Reisepässe bei den nach Rußland reisenden Oesterreichischen Unterthanen durch die hiesige russische Gesandtschaft für jene Fälle als nicht nothwendig erklärt wurde, in welchen der Reisende, entweder, weil er nicht durch Wien passirt, oder, weil er aus einer Gränzprovinz ist, nicht in die Lage kömmt, sich ohne Zeitverlust die Vidirung der Gesandtschaft zu verschaffen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 14. Julius 1818.

Pässe. (Siehe auch Polizei-Vorschriften.)

Pässe erloschene. (Siehe Auswanderer und auch Unterthanen.)

Pässe für Juden zum Flachshandel. (S. Juden.)

Pässe für die nach Ungarn wandernden Reservemänner. (Siehe Reservemänner.)

Pässe und Urlaubsertheilung für in Verrechnung stehende Beamte. (Siehe Beamte.)

Paßgesuche. Daß von den Dominien die Paßgesuche jener Unterthanen, welche in das Ausland, oder auch nach Ungarn,

oder in ein anderes conscribirtes Erbland weisen wollen, nach ordnungsmäßig erhobenen Umständen, an das Kreisamt eingesendet, von diesem nach gepflogenen Einvernehmen mit dem General-Commando an die Regierung einbegleitet, und daher derlei Unterthanen nicht mehr mit Zeugnissen versehen, an die Landesstelle gewiesen werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1812.

Passirungen. Bestimmung eines gleichförmigen Verfahrens bei Passirungen in Militärsachen. Decret der vereinten Hofkanzlei vom 28. März 1804 womit die dießfällige von dem Hofkriegsrathe allen Militär-Behörden mitgetheilte Verordnung, auch sämmtlichen Länderstellen zugemittelt wurde.

Passiv-Capitalien-Aufnahme der Stifter, Klöster, Communitäten ꝛc. (Siehe Capitalien.)

Paßlose Unterthanen und Recrutirungsflüchtige, Grundsätze wegen deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung.)

Paßvorschriften für Fremde, die die k. k. Staaten betreten. (Siehe Polizeivorschriften für Fremde ꝛc.)

Pastoren. (Siehe Akatholische Geistlichkeit.)

Patental-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Patente wegen Kundmachung derselben durch die Hausinhaber. (Siehe Hausinhaber.)

Patronate sind bei dem Verkaufe der Staatsgüter nicht an die Käufer zu überlassen. Hofkanzleidecret vom 2. November 1811.

Patronatspfründen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Patronatsrechte (Bestimmung in Hinsicht der) bei den zu veräußernden Staatsgütern. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Patrone der Chirurgie. (Siehe Wundärzte.)

Pauschalien. Daß allen mit jährlichen Pauschalbeträgen betheilten Staatsbeamten dieses Reisepauschale in jenen Fällen, wenn sie wegen ihrer Verwendung zu einem anderweitigen Geschäfte, oder mit Urlaub von ihrem gewöhnlichen Amtsorte entfernt seyn sollten, erst mit Anfang des siebenten Monats eingezogen werden soll. Hofkammerdecret vom 28. Julius 1814.

Pechsammeln. Die Dominien haben darüber zu wachen,

daß zur Pecherzeugung nur solche Bäume, die sich der Schlagbarkeit nähern, gebraucht, und auf die Erhaltung der nöthigen Zahl von Saamenbäumen Rücksicht genommen werde. Hofkanzleidecret vom 2. April 1807.

Pension für Witwen, welche pensionirte Officiere ehelichen. Pensionirte Witwen, die sich mit pensionirten Officieren vereheligen, erhalten nach Ableben ihres Gatten ihre ehemalige Pension; die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind jedoch nicht pensionsfähig. Hofkammerdecret vom 17. März 1803. Reg. P. Z. 7292.

Pension für Witwen der Buchhalter bei Landesbuchhaltungen wird auf 350 fl. festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1813.

Pensionen. Daß künftig keine Pension mehr ausbezahlt werden solle, wenn nicht das vorgeschriebene Lebenszeugniß im Inlande ausgestellet ist, und die glaubwürdige Bestätigung enthält, daß der Pensionist oder die Pensionistin sich in den Erbstaaten stabil aufhalte; und sind von dieser Vorschrift nur jene Pensionisten ausgenommen, denen besonders gestattet wurde, ihre Pensionen im Auslande zu verzehren. Regierungs-Circulare vom 28. Februar 1807.

Pensionen (Bezug im Auslande), daß von den unmittelbar auf das Aerarium angewiesenen Pensions-Parteien jene, welche die ausdrückliche a. h. Bewilligung zum Genuße ihrer Pensionen im Auslande, entweder für die Lebenszeit oder auf so lange für sich haben, als es ihnen physisch unmöglich ist, in die k. k. Staaten zu übersiedeln, in dem ruhigen Genusse ihrer Pensionen zu belassen seyen, und nur bei den letztern sey darauf zu sehen, daß der Beweis der physischen Unmöglichkeit, sich in die k. k. Erbländer zu begeben, bei der jedesmaligen Pensions-Erhebung richtig beigebracht werde. Bei jenen hingegen, denen der Bezug ihrer Pension in das Ausland nur auf eine bestimmte Zeit gestattet ist, muß gewacht werden, daß die zur Rückkehr bestimmte Zeit richtig zugehalten werde, und wenn dieses nicht geschieht, ist der weitere Pensionsbezug sogleich einzustellen. Für die Zukunft ist in den Pensions-Anweisungsdecreten, die Clausel beizusetzen: daß die angewiesene Pension nur in den k. k. Erbländern

bezogen werden dürfe. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1808.

Pensionen, daß künftig die mit einer Pension über das Normalalter betheilten verwaisten Civil-Beamtens-Töchter in Vereheligungs-Fällen den Militärwaisen gleichzuhalten seyen, und also auch den ersteren bei eingehenden ehelichen Verbindungen die Wahl zwischen der Abfertigung mit einem zweijährigen Pensions-Betrag oder der Reservation der Pension, auf den Fall des Witwen-Standes freigelassen werden soll. Hofkammerdecret, vom 18. April 1811.

Pensionen der Wiener medizinisch- und chirurgischen Witwen-Societät sind von jeder gerichtlichen Execution befreit. Hofkanzleidecret vom 9. September 1817.

Pensionen. In Beziehung auf Pensions-Uebertragungen von einer Provinz in die andere wird verordnet, daß die übertragene Pension immer in jener Währung bezahlt werden darf, in welcher die dortigen Provinzial-Pensionen bezahlt werden. Hofkammerdecret vom 30. Junius 1818.

Pensionen Verbothlegung. (Siehe Verboth auf Besoldungen und Pensionen.)

Pensionen (wegen) der aus den Stiftern und Klöstern genommenen öffentlichen Lehrer. (Siehe Ordensgeistliche.)

Pensionirte oder provisionirte Witwen, wenn sie sich wieder vereheligen, muß von Seite der Ortsobrigkeit oder des Seelsorgers, mittelst der politischen Behörde, der betreffenden Behörde die Anzeige gemacht werden. Hofkanzleidecret vom 20. September 1811.

Pensionirung der Beamten und Witwen. Bei Pensionsanträgen für Beamte und Witwen sind die ständisch- und städtischen Dienste, und wo die Pension mehrere Fonds pro rata trifft, diese Umstände, und die Zahl der Jahre genau anzuführen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 7. Januar 1804. Reg. P. Z. 1411.

Pensionirung der Beamten. Daß bei Pensionirungen und Provisionirungen Militärdienstjahre nur dann zu Gunsten der Jubilirten und ihrer Witwen und Waisen in Anrechnung gebracht werden dürfen, wenn das betreffende zu pensioni-

rende, oder zu provisionirende Individuum und respective der verstorbene Gatte oder Vater desselben unmittelbar vom Militär zum Civil übergetreten, und von diesem Uebertritte in dem Militär-Abschiede oder der Quittung ausdrückliche Erwähnung geschieht. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1810.

Pensionirung im Wege der Gnade für Erwerbsunfähige Personen, Bestimmung, wann hierauf eingerathen werden kann. Hofkammerdecret vom 24. August 1815.

Pensionisten. Bestimmung, daß, wenn ein Pensionirter zu einer Anstellung gelange, wodurch seine bisher genossene Pension ganz, oder zum Theil aufhöre, die anstellende Behörde der die Pension einzustellen habenden, und der den Gehalt anweisenden Behörde von dieser Anstellung sogleich Nachricht zu geben habe. Hofkanzleidecret vom 23. Januar 1810.

Pensionisten. Daß die landesfürstlichen Beamten und Beamtenswitwen, welche in dem von einer Provinz abgetretenen Theile Pensionen genossen haben, sie mögen solche aus einer Brutto- oder Netto-Haupt- oder Filialcasse in dem abgetretenen oder nicht abgetretenen Theile der Provinz bezogen haben, die vorhin genossene Pension fernershin unter der Bedingung erhalten, daß sie dieselbe in den k. k. Erbstaaten genießen. Hofkammerdecret vom 23. Mai 1810.

Pensionisten und Provisionisten abgelebte, daß die Ausweise nur über jene an die k. k. Hofkammer einzusenden seyen, welche aus solchen Fonds bezahlt werden, die von Seite der Hofkammer respizirt werden, hingegen jene, welche die politischen Fonds betreffen, seyen an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zu überreichen, jene aber, welche den Militär-Fond betreffen, seyen dem General-Commando zuzutheilen. Hofkammerdecret vom 7. März 1812.

Pensionisten. Daß die Hauseigenthümer oder Administratoren künftig unter eigener Dafürhaftung keine Lebens- oder Aufenthalts-Zeugnisse ohne persönliche Ueberzeugung von der Wahrheit zur Erhebung der Pensionen ausstellen sollen. Hofkammerdecret vom 29. Mai 1812.

Pensionisten. Die Dominien und Seelsorger werden angewiesen, die ihnen obliegenden Anzeigen bei dem Todesfalle eines Pensionisten oder Provisionisten so zu verfassen, daß erstens jene,

welche aus einem solchen Fonde bezahlt werden, welchen die Hofkammer respizirt, zweitens jene, welche die politischen Fonds, drittens jene, so den Militärfond betreffen, immer mittelst besondern Berichten bei einem sich ergebenden Falle vorgelegt werden. Regierungsdecret vom 8. April 1812. (Siehe auch Pfarrer.) Diese Anzeigen haben längstens nach 8 Tagen vom Sterbtage an, einzulangen. Regierungsdecret vom 16. Februar 1813.

Pensionisten. Bei der Sperranlegung eines verstorbenen Pensionisten ist zugleich zu erheben, aus welchem Fonde derselbe seine Pension bezog. Verordnung des k. k. Apellationsgerichtes vom 9. April 1813.

Pensionisten. Die Unterbringung eines jeden Pensionisten in einem Versorgungshause, und eben so die mit seiner Pension zum Besten seiner Gattin und Kinder getroffenen Verfügungen müssen der Hofkammer angezeigt werden. Hofkammerdecret vom 10. April 1814.

Pensionisten, welche ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung begehen, verlieren ihre Pension. Hofkanzleidecret vom 19. März 1815. — Diese Verordnung wird auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art ausgedehnt, daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1815.

Pensionisten. Daß in Fällen, wenn Beamte, Pensionisten, und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraft werden, die politische Obrigkeit verpflichtet sei, hiervon die Anzeige zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 26. November 1815. Diese Verordnung wird auch auf alle ständische Beamte, und auf jene der l. f. Städte und Märkte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1816.

Pensionisten, wegen Lebensbestätigung derselben. (Siehe Pfarrer.)

Pensions-Abfall durch Sterb- oder Heirathsfall ist von den Ortsobrigkeiten und Pfarrern ungesäumt anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1815.

Pensions-Bemessung für Kinder, deren Mütter sich wieder vereheligen. In Fällen, wo Witwen wegen Wiedervereheligung abgefertigt werden, zugleich aber pensionsfähige mit einstweiligen Erziehungs-Beiträgen betheilte Kinder vorhanden sind, solle ihnen die bisher normalmäßig genossene Hälfte der mütterlichen Pension in concreto angewiesen, und das Superplus über die Pensionshälfte in so lange ad capita repartirt werden, bis bei Erreichung des Normalalters das ganze Superplus ersparet sei. Hofkammerdecret vom 15. Junius 1808.

Pensionsbemessungen für Beamtens-Witwen und Waisen in Provinzen, wo Metallgeld circulirt, wie bei selber ein eigenes Vermögen, welches Renten in der Währung des Papiergeldes abwirft, in Anschlag gebracht werden muß. Hofkammerdecret vom 3. Mai 1815.

Pensionsfähig werden die Criminal-Gerichtsbeamten gegen Entrichtung der Carenz- und Charakterstaxen, dann der Arrha erklärt. Höchste Entschließung, intimirt mit Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1806.

Pensionsfähig wird das Lehrpersonale der Hauptschulen erklärt, Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. August 1811.

Pensions-Freizügigkeit (wechselseitige) zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Baden. Patent vom 24. Oktober 1806.

Pensions-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Modena. Vertrag vom 22. Oktober 1818.

Pensions-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Würzburg. (Siehe Freizügigkeits-Vertrag in Betreff der Pensionen zwischen Oesterreich und Würzburg.)

Pensions-Gesuche der Officiers-Witwen. (Siehe Witwen.)

Pensions- und Provisionsgesuche. Bei selben ist jedes Mahl ein legalisirtes oder wenigstens glaubwürdiges Zeugniß über die eigene Mittellosigkeit der bittstellenden Witwe vorzulegen. Hofkammerdecret vom 17. Mai 1814.

Personal-Arrest. (Siehe Arrest.)

Personal- und Salarial-Stände bei neuen, wo

auf Naturalien angetragen wird, ist auch der Localpreis derselben anzusetzen. Hofkammerdecret vom 17. December 1812.

Personsbeschreibungen. (Siehe Steckbriefe und Personsbeschreibungen, und auch Polizei-Vorfälle.)

Pest-Anstalten. (Strafgesetz gegen die Uebertretungen derselben.) §. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr die Pest-Anstalten getroffen sind; macht man sich einer schweren Polizei-Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften, das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn. §. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr. §. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht; §. 4. der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt brauchet, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem 3. §. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Um-

ständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederholung, wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen könnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. §. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungs-Anstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumaz-Hause entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehöriges Gesundheits-Zeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordone nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Zeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt, oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Contumaz-Häusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheiten eröffnen würden. §. 6. Die Uebertreter werden auf die nemliche Art behandelt, welche in dem 4. §. vorgeschrieben ist. §. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesund-

heitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget. §. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren; außer dem aber von 5 bis 10 Jahren bestrafet werden. §. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einen der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn mögen, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht. §. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen: der Bestechung der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnt werden. §. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden. §. 12. Wenn die Uebertretungen der Pest-Anstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer sich nach kundgemachtem Standrechte einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus demjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet; die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden. §. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. Patent vom 21. Mai 1805.

Pest-Anstalten. Daß es nunmehr davon abzukommen habe, die aus solchen Ländern, in denen die Pest herrschte, ankommenden Reisenden und Fremden nur gegen Vorzeigung von Gesundheitsfehden einzulassen, daß aber die Behörden die Aufmerksamkeit auf Reisende und Fremde in Absicht auf den Zweck ihrer Reise, und die Gegend, aus der sie eintreffen, zu verdoppeln, und die Aufsicht auch auf die Waaren und Briefe, die sie allenfalls mit sich bringen, ausdehnen sollen. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1816.

Peterwardein. (Siehe Militär-Grenz-Appellationsgericht.)

Petinet-Erzeugung gebühret, da dieselbe nur von Strumpfwirkerstühlen geschehen kann, ausschließend dem bürgerlichen Mittel der Strumpfwirker. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1803. Reg. P. Z. 6582.

Pfandrechts-Vormerkung. (Siehe Grundbuchstaren.)

Pfarr-Administratoren und Provisoren, deren Gehalt wird für die Zeit der Theuerung erhöht. Hofkanzleidecret vom 3. November 1804.

Pfarrbesetzungen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfarrbesetzungen auf Staats- und Fondsgütern. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfarrbesetzungsvorschlägen, bei landesfürstlichen, soll jedesmal angezeigt werden, ob und wie lange jeder der Competenten auf Sr. Majestät Patronatspfarren gedienet habe. Hofkanzleidecret vom 17. März 1802. Reg. P. Z. 1530.

Pfarren. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfarrer. Nachträglich dem mit Hofdecret vom 29. Januar 1800 bestimmten erweiterten Wirkungskreise wird erinnert: daß es in Ansehung der Investitur der Pfarrer in spiritualibus, welche in der Regel bei den Bischöfen zu geschehen hat, bei der bisherigen Beobachtung bleiben soll, von der Installation in temporalibus kann ohnehin nur bei jenen landesfürstlichen Pfarren die Frage seyn, welche mit Herrschaften und Realitäten dotirt sind, weil bei den übrigen schon ihr Decret oder Gehaltsanweisung die Stelle der Temporal-Installation vertritt. Es ist daher die Temporal-Installation immer im Orte der Investitur in spiritualibus, folglich bei landesfürstlichen Wirthschaftspfarren, der erzbischöflichen Döces, welche ohnehin zur Spiritual-Investitur hieher reisen müssen, bei der Regierung, von jener der St. Pöltner Diöces aber bei dem dortigen Kreisamte, als von der Regierung delegirt, zu veranstalten. Hofdecret, kundgemacht von der Regierung den 31. Januar 1801. Reg. P. Z. 367.

Pfarrer. Das Verboth, daß Pfarrer in Niederösterreich keinem erbländischen Unterthan, der sich in den feindlichen

Ländern, ohne besondere Erlaubniß aufhält, einen Taufschein ausfertigen dürfen, wird aufgehoben. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1801. Reg. P. Z. 23696.

Pfarrer müssen zu Ende jeden Militärjahrs die Taufen, Trauungen und Sterbfälle der Militärpersonen an die Dechante einsenden, von welchen sie mittelst des Consistoriums an die Regierung zu gelangen haben. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1804. Reg. P. Z. 2498.

Pfarrer. In Hinsicht der Spiritual-Investitur und Installation in die Temporalien bei geistlichen Pfründen wird verordnet: 1) Was die Spiritual-Investituren betrifft, wird es den Ordinariaten überlassen, bei ihrer bisherigen Observanz stehen zu bleiben. 2) Will man den Ordinariaten nicht vorschreiben, ob sie außer der Investitur noch eine eigene Installation oder eigentliche Introduction und Vorstellung des neuen Seelsorgers in ihren Diöcesen allgemein festsetzen wollen, oder nicht. 3) Bei Seelsorger-Stationen, wo die Dotation in bloßen Geldeinkünften besteht, ist keine Temporalien-Installation nöthig. Bei Seelsorger-Stationen, wo zugleich eine Real-Dotation besteht, ist eine Temporal-Installation für den Seelsorger, der die Pfarre antritt, und für die Erhaltung des Fundi nothwendig.

Bei Pfarren privatae collationis hat die Uebergabe der Temporalien mit sogleicher Evidenzhaltung derselben dort, wo es bisher nicht üblich war, allerdings durch den Patron oder Vogtherrn, nach Verschiedenheit der Observanz zu geschehen. Dabei müssen die Pfarrgebäude untersucht, die Pfarr-Inventarien durchgegangen, neue nach ihrem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen, oder nach Verschiedenheit der Observanz wenigstens in zweifachen Exemplarien von dem Pfarr-Vicar, und dem Patron oder Vogtherrn oder dessen Commissär gefertiget, und gegenseitig aufbewahrt werden.

Die Aufnahme von Protokollen ist bei der Fertigung des Inventariums überflüßig, und ist nur dem neuen Pfründner zur Pflicht zu machen, daß er die Anstände, welche er bei der Durchgehung des Inventariums findet, sogleich dem Kreisamte anzeige.

Bei Pfarren landesfürstlicher Collation ist sich wie bisher zu benehmen, nur daß nicht die alten Inventarien ohne Prüfung im-

mer wieder übergeben, sondern daß der wahre gegenwärtige Stand der Pfarren in das Inventarium aufgenommen werde. Hofkanzleidecret vom 23. Januar 1812.

Pfarrer. Daß die gesammten Pfarrer nicht nur den in ihren Pfarrbezirken domicilirenden Quiescenten, Provisionisten und Pensionisten jede Quittung über den zu erhebenden Genuß mit der Clausel, daß diese Partei noch am Leben, und wenn es eine Witwe ist, mit dem Zusatze, daß dieselbe noch unverheirathet ist, mit ihrer Namensfertigung und beigedrucktem Pfarrsigill bestätigen, sondern auch bei dem sich ergebenden Todesfalle eines solchen Individuums sogleich die Anzeige an das vorgesetzte Kreisamt durch das betreffende Dominium zu machen haben. Hofkammerdecret vom 13. Januar 1812. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1812.

Pfarrer. Die Pfarrer werden angewiesen, bei eigener Verantwortung und Dafürhaftung mit eigener Ansicht der betreffenden Pensionisten die Lebens-Bestätigung zur Behebung der verfallenen Pension nur für den laufenden Monat unter Beisetzung des Pfarrsiegels und des Datums zu ertheilen. Hofkammerdecret vom 4. Mai 1813.

Pfarrer haben bei Conscriptions-Revisionen immer richtig zu erscheinen. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1814.

Pfarrer. Es wird befohlen, von den Pfarrern an die ihnen geleisteten Bauvorschüssen keine Partial- oder à Conto-Zahlungen von den bestimmten jährlichen Raten anzunehmen, sondern derlei Raten-Zahlungen zur gehörigen Zeit vollständig einzuheben, Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1816.

Pfarrer. Die genaueste Befolgung der Vorschriften wird neuerlich anbefohlen, welche den Orts-Pfarrern wegen Bestätigung der Quittungen der Pensionisten, Provisionisten, oder einen sonstigen Gnadengehalt genießenden Individuen vorgeschrieben sind, und es wird noch weiters verordnet, daß die Ortsvorsteher auch in jedem Falle, wo irgend eine Beamtens-Witwe getraut wird, sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision, oder Gnadengabe genießen, oder nicht, und wenn sie sich auch für keine Pensionistin ausgibt, dieses auf die

bei Todesfällen der Beamtens-Witwen vorgeschriebene Art anzuzeigen haben. Hofkammerdecret vom 6. November 1818.

Pfarrer. (Siehe auch Geistliche.)

Pfarrer. Wegen Unterfertigung der Pfründler-Zahlungsbüchel. (Siehe Pfründler-Zahlungsbüchel.)

Pfarrgebäude. Um zu vermeiden, daß die Pfarrer, wenn sie länger im Genusse ihrer Pfründen stehen, die Pfarrgebäude nicht zu sehr verwahrlosen; so haben die Kreisämter durch die jährlichen Bezirksbereisungen darüber zu wachen, daß jeder Pfarrer an seinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, besonders an den Dachungen, das Nöthige reparire, die vorfallenden minderen Beschädigungen nie vernachläßige, und sich dieserwegen mit den Quittungen der Handwerker ausweise. Nach erfolgtem Tode eines Pfarrers haben die Vogteikommissäre den Kreisämtern unverzüglich die Anzeige zu machen, worauf mit Zuziehung unbefangener Werkverständigen der Zustand der hinterlassenen Gebäude besichtiget, bei Befund der Verwahrlosung der Betrag der Schadloshaltung für das höchste Aerarium bestimmt, und aus der Verlassenschaft des Verstorbenen in Beschlag genommen werden soll. Daher demnach von der Vogteiobrigkeit sich allezeit sogleich an die Abhandlungs-Instanz zu verwenden seyn wird, daß der Nachlaß des verstorbenen Pfarrers den Erben nicht eher ausgefolgt werde, bis nicht die Untersuchung der Pfarrgebäude, und die Erkenntniß, in wie weit die Verlassenschaftsmasse einen Ersatz zu leisten schuldig sey, Statt gehabt hat. Regierungs-Verordnung vom 3. Oktober 1801. Reg. P. Z. 4657.

Pfarrgebäude. Die unterm 3. Oktober 1801 erlassene Verordnung wegen den von den Pfarrern vernachläßigten Pfarrhofreparaturen, erstreckt sich nur auf jene Pfarrpfründen, wo der Landesfürst als Patron um die Reparatur der Pfarrgebäude aus dem Cameral-Aerarium angegangen wird; daher sind die neuen Exposituren des Religionsfondes unter dieser Verordnung nicht mitbegriffen. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1802. Reg. P. Z 806.

Pfarrgebäude. Landesfürstliche Pfarrer dürfen eigenmächtig keine Bauveränderungen in den Pfarrhöfen vornehmen; — auch haben dieselben jene Gelder, die sie aus der Masse

ihren Vorfahren wegen Vernachläßigung des Pfarrgebäudes erhalten, genau zu verrechnen, und die Rechnung der Regierung vorzulegen. Regierungsdecret vom 14. Januar 1804. Reg. P. Z. 270.

Pfarrgebäude. Alle landesfürstlichen Pfarrer müssen über alle während ihres Amtes bestrittenen Bau- und Reparaturskosten ordentliche Vormerkungen, mit Dokumenten und Conten belegt, führen. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1804. Reg. P. Z. 3167.

Pfarrgebäude. Kreisämter haben darüber zu wachen, daß die geistlichen Gebäude durch ihre Besitzer jederzeit in gutem Stande erhalten werden. Hofkanzleidecret vom 22. September 1806.

Pfarrgebäude. Daß nach höchster Entschließung die Kreisämter, Dechante, und Vogtei-Commissäre unter eigener Haftung künftig bei ihren Bereisungen und Visitationen auf den Zustand der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu sehen haben. Hofkanzleidecret vom 24. April 1807.

Pfarrgebäude. Daß die Kirchen- und Pfarrgebäude bei der jährlich aufzunehmenden Kirchen-Rechnung beaugenscheiniget werden sollen. Hofkanzleidecret vom 6. März 1817.

Pfarrhofbaulichkeiten sollen alle Mal nach Möglichkeit beschleuniget werden, und dabei sollen die Pfarrer und Vogtei-Commissäre die Mitaufsicht und Controlle führen, daß von em begnehmigten Bauplane nicht abgewichen, und der Bau so wirthschaftlich als möglich geführt werde. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1809.

Pfarrhofbaulichkeiten neue; die Landesstellen haben neue Bauvorschläge nicht so leicht und bei der bloßen Anzeige ihrer Baufälligkeit anzunehmen, sondern in ähnlichen Fällen die Ursache der entdeckten Gebrechen zu untersuchen, und die, welche es betrifft, zur genauen Unterhaltung der von ihnen bewohnten und benützten Gebäude zu verhalten. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1811.

Pfarrhofbaulichkeiten. (Wie sich wegen Erhebung und Herstellung der Pfarrhofbaulichkeiten, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten

haben, nach dem Tode der Pfarrer und Beneficiaten zu benehmen sey).

a) Von dem Tode eines Pfarrers oder Beneficiaten hat der Magistrat oder die Herrschaft ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasselbe aber ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreis-Ingenieur genau untersuchen, und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter der Herrschaft oder dem Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungs-Commission vorzuladen, und ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten.

b) Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung und die von den Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz die Mittheilung hievon ungesäumt zu machen, welches dann den Erben oder Massevertretern dieses zu eröffnen und die Bestimmung eines verhältnißmäßigen, jedoch kurzen Termines, und ohne unnöthige Erstreckungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat: ob sie sich zur Leistung des geforderten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheines verlangen wollen.

c) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist er jedes Mal mit Zuziehung der Hofkammer-Prokuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten.

Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird es abhängen, wer die Kosten dieser Augenscheins-Commission zu bestreiten hat.

d) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheins den Erben zuerkannt, so ist sowohl der dießfällige Betrag, als jener, welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, aus der Verlassenschaftsmasse sogleich der Landesstelle zur Verwendung bei den als nothwendig anerkannten Reparationen zu erfolgen, indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgiltige Erkenntniß einen weitern Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersatz hierüber zuerkannt würde, ihnen der in Folge des Erkenntnisses

des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurückersetzt werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Baureparationen ein Nachtheil für die Baupflichtigen entstehen müßte. Hofkanzleidecret vom 6. März 1817.

Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe auch Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten).

Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe auch Baulichkeiten öffentliche).

Pfarr-Inventarien. Von jedem neu aufgenommenen Pfarr-Inventarium ist der Staatsbuchhaltung in Stiftungssachen eine vidimirte Abschrift zum Amtsgebrauche zuzusenden. Hofkanzleidecret vom 22. December 1814. Die Einsendung dieser Inventarien ist nicht bei der jedesmaligen Erledigung der nämlichen Pfründe, sondern nur dann erforderlich, wenn von der erledigten Pfründe entweder noch gar kein Inventarium und Erträgnißausweis vorgelegt worden ist, oder wenn sich inzwischen in dem Pfründen-Erträgnisse und bei dem Kirchenvermögen eine Veränderung ergeben hat. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1817.

Pfarrmatrikel wegen genauer Führung derselben. (Siehe Taufscheine).

Pfarr-Provisoren. Diejenigen, welche als Pfarr-Provisoren angestellt werden, haben sich vor Antretung ihres Amtes bei der Herrschaft zu melden. Regierungsdecret vom 20. November 1814.

Pfarr-Visitationen, bei selben kann den Dechanten weder Vorspann noch eine Vergütung der Fuhrkosten bewilligt werden. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1805.

Pferde umgestandene. Den Schiffmeistern ist zur Pflicht zu machen, die umgestandenen Pferde entweder sogleich tief zu verscharren, oder aber dem nächsten Abdecker alsogleich auszuliefern. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1805.

Pferde. Ueber die Frage, welche Unterthanen zur Anschaffung der Pferde zu verhalten, und zur Vorspannsleistung anzuweisen sind, soll ihre aufhabende Re-

bothpflicht allein zur sichern Richtschnur angenommen werden, das ist nur, jene Unterthanen sollen Pferde zu halten, und Vorspann zu leisten verbunden seyn, welche mit der Zugroboth inliegen, und in der ständischen Subrepartition so wie im Grundbuche mit derselben vorkommen. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1807.

Pferde des Militärfuhrwesens auf der Straße umgestandene, sind von den Fuhrwesenknechten in gehöriger Tiefe zu vergraben, wenn dieß aber unthunlich seyn sollte, von denselben die Anzeige der nächsten Ortsobrigkeit zu machen, damit von dem Abdecker die Eingrabung des Aases gegen Ueberlassung der Haut bewirkt werde. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1810.

Pferde ärarische werden künftig nur gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden hindangegeben. Regierungsdecret vom 20. Julius 1810.

Pferde, kranke, Civil-Personen gehörige, dürfen von Militär-Schmieden behandelt werden. Circulare der Studien-Hofcommission vom 2. August 1811.

Pferde. Zur Erhaltung einer Staatsvergütung für die auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde ist erforderlich, daß:

1. jedes Mal, wenn ein Pferd auf Hofreisen beschädiget wird, gleich nach verrichtetem Ritte die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht werde.

2. Daß diese ohne Zeitverlust sogleich das Factum vorgeschriebener Maßen, so wie den Werth des Pferdes genau erheben, und es durch Kunstverständige schätzen lasse.

3. Daß sowohl der Postillion, der den Ritt verrichtet hat, er möge ein Post- oder Bauernknecht seyn, als auch der Postmeister, von dem der Ritt abgegangen, so wie jener, zu dem er angekommen, hierüber umständlich constituirt.

4. Mit Zuziehung eines oder mehrerer Kunstverständigen, die Beaugenscheinigung vorgenommen, sodann aber

5. längstens binnen 6 Wochen nach dem Tage des verrichteten Rittes angezeigt werden soll, ob das Pferd gleich auf derselben Reise, oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder

aber nur beschädiget worden ist. Regierungsdecret vom 16. August 1812.

Pferde (Aerarial-). Es wird die Frist von 8 Wochen vom Tage des Ankaufes bemessen, binnen welcher die Käufer eines bei Militär-Pferdversteigerungen mit innerlichen Gebrechen erstandenen Pferdes, es mag nun dasselbe während dieser Zeit umgestanden seyn oder nicht, bei dem Verluste des Anspruches auf einen Rückersatz, die Anzeige zu machen haben. Hofkammerdecret vom 10. März 1815.

Pferde. Ueber eine Anfrage, auf welche Art die Unterthanen für ihre in der Vorspann verlornen Pferde zu entschädigen seyen, wird bestimmt.

Es sey dafür zu sorgen, daß den Unterthanen, die sich in einem solchen Falle befinden, bei einer eintretenden Militär-Pferdeversteigerung ein ausgemustertes Pferd zugewendet, und durch Einberaumung längerer Fristen zur Zahlung des Kaufschillings einige Erleichterung verschafft werde. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1816.

Pferde. Daß die Unterthanen bei Friedensverhältnissen auf gar keine Entschädigung von Seite des Staates für die bei Militär-Vorspann ihnen etwa zu Grunde gegangenen Pferde Anspruch zu machen haben. Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1816.

Pferde-Prämien. Außer den hier Landes bereits bestehenden Prämien für schöne Hengste werden auch für jedes Viertel 3 Prämien für die schönsten Stutten-Fohlen, jedes zu 5 Dukaten im Golde, jährlich bestimmt. Hofkanzleidecret vom 22. März 1808.

Pferde-Prämien. Daß die Zahl der Prämien für die durch die k. k. Beschäller erzeugten, und im Lande gezogenen schönsten Hengst-Follen von fünf auf acht vermehrt, und der Preis für jedes auf 20 Ducaten in Gold festgesetzt worden sey, die Prämie für jedes der drei schönsten Mutter-Follen aber auf 5 Ducaten bestimmt bleibe. Hofkanzleidecret vom 26. November 1812.

Pferde-Prämien. Es ist die namentliche Bekanntmachung derjenigen, welche mit Prämien betheilt werden, in den

öffentlichen Zeitungen, so wie die Verlegung der Vertheilung der Pferde-Prämien auf einen solchen Zeitpunkt, wo in einem bedeutenderen Orte besuchte Roßmärkte abgehalten werden, allgemein anzuordnen. Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1817.

Pferdewechsel. (Siehe Postfuhrstörungen).

Pferdverscharrungs-Zeugnisse (zur Rechnung jedes Fuhrwesens-Transportes nöthige) sollen erst nach Ueberzeugung von der geschehenen Verscharrung ertheilt werden. Regierungsdecret vom 27. Oktober 1807.

Pferdversteigerungen. Daß, wo Curschmiede an den Orten der Aerarial-Pferdversteigerungen sich befinden, diese vor allen andern als Schätzungs-Commissäre zu wählen sind. Hofkanzleidecret vom 18. April 1816.

Pflegeältern der Findlinge. (Siehe Findelkinder).

Pflicht-Exemplare. Die schon bestehende allerhöchste Verordnung wegen Ablieferung der Pflicht-Exemplare von allen im Inlande erscheinenden Werken an die k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle, an die k. k. Hofbibliothek, und an die Universitäts-Bibliothek, wird allgemein kundgemacht. Hofkanzleidecret vom 4. November 1815.

Pfründen können nur jene erhalten, welche ihr Geld in einem Erblande verzehren. Hofkanzleidecret vom 21. Oktober 1804. Reg. P. Z. 13265.

Pfründen geistliche. (Siehe Geistliche Pfründen).

Pfründler. Den Pfründlern in den Versorgungshäusern bleibt es frei zu wählen, ob sie das Brot in Natur, oder lieber die drei Kreuzer im Gelde beziehen wollen. Wohlthätigkeits-Hofcommissionsdecret vom 14. November 1807.

Pfründler, die Sterbfälle derselben sind von den Pfarrern und Local-Caplänen der k. k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1812.

Pfründler-Zahlungsbüchel. Jeder Pfarrer soll die Zahlungsbüchel oder Bogen der in seinem Pfarrbezirke wohnenden Pfründler eigenhändig an einem hiezu bestimmten Tage gegen ein von dem Hausinhaber des Armen ausgefertigtes, und von dem Armen selbst überbrachtes Wohnungs- und Armuths-Zeugniß unterfertigen, und nur im Falle der Krankheit oder

längeren Abwesenheit einen bestimmten Cooperator beauftragen; wäre der Pfründler Krankheit halber gehindert zu erscheinen, so soll von dem Hausinhaber sowohl Krankheit als Wohnort durch ein Zeugniß bestätigt werden. Bei Sterbfällen hat der Pfarrer den Sterbtag anzusetzen, jenen aber, die aus seinem Pfarrbezirk in einen andern übergezogen sind, die Unterschrift zu versagen, und sie an den neuen Pfarrer zu weisen. Regierungs-Verordnung vom 4. Julius 1801. Reg. P. Z. 3798.

Pharmacie. Vorschriften in Ansehung des Studiums derselben. Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804.

Pharmacopea neue, wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 18. December 1812.

Philosophische Doctorswürde, Prüfungsdispens. (Siehe Dispensen).

Philosophische Studien. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Piaristen sollen unter keinem Vorwande mehr aus einer Piaristen-Ordens-Provinz als Feldcapläne oder Seelsorger ausgehoben werden. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1806.

Piaristen, die sich bei deutschen Hauptschulen als Directoren und Lehrer besonders auszeichnen, erhalten eine Belohnung aus dem Normalschulfonde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. August 1813.

Piaristen. (Belohnung der sich bei deutschen Schulanstalten auszeichnenden). Die Anordnung vom 20. August 1813 muß so verstanden werden: daß die Auszeichnung der Lehrer aus dem Piaristen-Orden an den dem Orden überlassenen Hauptschulen von dem Rector des Collegiums, und dem Provinzial, als den Schulaufsehern dieser Anstalten, bezeuget, und von dem Consistorium, dessen Glied der Oberaufseher ist, bestätigt werden müsse. Studien-Hofcommissionsdecret vom 26. November 1813.

Piaristen-Candidaten (jedem) soll künftig bei seinem Eintritte in den Piaristen-Orden angedeutet werden, daß er, wenn ihm ein Lehrfach aufgetragen worden, den Orden unter dem Schuljahre ohne äußerst wichtige Ursache nicht verlassen,

und, wenn er nach geendigtem Noviziate noch mehrere Jahre in dem Orden zugebracht, und darin schon einige zum geistlichen Stande, oder Lehrfache erforderliche Studien zurück gelegt hat, in kein anderes Kloster oder Stift übertreten dürfe, es sey denn, daß dieses die während seiner Studien im Orden für ihn bestrittenen Unterhaltskosten den Piaristen vergüte. Hofdecret vom 14. April 1802.

Piaristen-Candidaten. Seine Majestät haben jene Piaristen, welche zu Lehrern höherer Wissenschaften bestimmt werden, und sich deßwegen an den Universitäten oder Lycäen zu den vorgeschriebenen Prüfungen stellen müssen, von der Bezahlung der dießfälligen Honorarien und Gebühren an die öffentlichen Professoren zu befreien, und zugleich die Bewilligung zu ertheilen geruhet, daß die Piaristen-Zöglinge nach den mit gutem Erfolge zurück gelegten ersteren theologischen Lehr-Cursen, noch vor dem letzten Jahrgange zur Priesterweihe zugelassen werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1804.

Piaristen-Collegien Rectoren wird die Aufsicht über die deutschen Schulanstalten mit Beseitigung der Bezirks-Schulen-Inspectoren überlassen. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1807.

Piaristen-Gymnasien. Daß das Vice-Directorat an denselben dem jeweiligen Rector des Piaristen-Collegiums anzuvertrauen sey. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1806.

Piaristen-Orden. Demselben wird die Erwerbs-Fähigkeit sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter, per Actus inter vivos et mortis causa auf unbestimmte Zeit ertheilt. Hofkanzleidecret vom 10. December 1812.

Piaristen-Provinzialen. Wahlsystem. Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1806.

Planken und Verzäunungen an den Straßen neu angelegt werdende, müssen zum Vortheile der Straßen, und zur Beseitigung mancher Unannehmlichkeiten, Arbeiten und Geldauslagen, 2 Klafter von den Straßengräben entfernt, zurückgesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804. Kreisamts-Intimation vom Jahre 1809.

Platzveränderungen der Gewerbsleute. (Siehe Gewerbsleute).

Plumbirzangen mit dem kais. Adler zu verfertigen wird den Werkmeistern verbothen. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 17. September 1805. Reg. P. Z. 29390.

Pocken natürliche. (Siehe Blattern).

Politechnisches Institut. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Politische Anordnungen. Benehmen bei Aufhebung eines von einem Unterrichter dagegen geschöpften Spruches. (Siehe Urtheile).

Politische Fondskassen. (Siehe Fondskassen politische).

Politische Geschäfte mit den Unterthanen an Sonn- und Feiertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage).

Politische Vergehen. Vorschrift bei Bestrafung derselben. (Siehe Polizei-Vergehen).

Polizei-Beamte, sollen sich, damit sie bei ihren Amtshandlungen sogleich in jener Eigenschaft erkannt werden, für die Zukunft bei öffentlichen Functionen, und in allen Fällen, wo ihre öffentliche Amtshandlung einzutreten hat, jener weiß und rothen Hutschleife (Masche) bedienen, welche sie bisher nur bei einem entstandenen Feuer aufzustecken angewiesen waren. Kundmachung der nied. österr. Regierung vom 18. Februar 1802.

Polizei-Gewerbe. (Siehe Gewerbe).

Polizeigewerbs-Anheimsagungen. (Siehe Anheimsagungen).

Polizeigewerbsbefugte. (Siehe Gewerbsleute).

Polizei-Soldaten. (Löhnung der in Invalidenstand tretenden). Daß der Invaliden-Fond jedem solchen Invaliden nur jenen Betrag abzureichen habe, der ihm nach der im Regimente gehabten Charge zukömmt; wo hingegen das Mehrere, welches ihm nach seinem im Polizei-Dienste erhaltenen

Avancement gebühret, von dem Polizeifonde zu entrichten sey. Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1811.

Polizei-Uebertreter schwere. (Behandlung der wegen einer schweren Polizei-Uebertretung sich in die k. k. Erbstaaten flüchtenden Ausländer). Ueber die Frage ob ein Ausländer, der in einem fremden Staate sich eines Polizei-Vergehens, das nach dem österr. Straf-Coder eine schwere Polizei-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das österreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird, nach der Analogie der in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnung vom 14. December 1808 auszuliefern sey? — Der wesentliche Unterschied, der zwischen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen Statt findet, läßt eine analoge Anwendung dieser Verordnung auf schwere Polizei-Uebertreter nicht zu, welche im Gegentheile bei ihrem Uebertritte in das österreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln sind. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1812.

Polizei-Uebertreter schwere. Daß jeder aus einem Strafarreste entlassene schwere Polizei-Uebertreter vor seiner Entlassung in Wien der Polizei-Ober-Direction, auf dem Lande aber den Dominien, wo der Sträfling sich aufzuhalten Willens oder genöthiget sey, angezeigt werden müsse. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1811. Diese Verordnung wird in Erinnerung gebracht. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1813; und zugleich anbefohlen periodische Ausweise über derlei Individuen abzugeben. Hofkanzleidecret vom 3. Oktober 1816.

Polizei-Uebertretungen, schwere. Beamte auf dem Lande, die dermal schon als Amtsvorsteher angestellt sind, und deren Actuare können die Prüfung aus dem neuen Strafgesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen bei dem Kreisamte machen; die künftig eine Anstellung Suchenden müssen sich zu dieser Prüfung bei der Landesstelle melden, da ohne dieselbe Niemand zu diesem Geschäfte anzustellen ist. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804. Reg. P. Z. 1055.

Polizei-Uebertretungen schwere. Alle sowohl von

den Kreisämtern als auch von den Obrigkeiten in schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten an die Regierung einzusendenden Stücke, müssen von außen auf dem Couverte mit der Aufschrift: »In schweren Polizei-Uebertretungs-Angelegenheiten« bezeichnet werden. Regierungs = Verordnung vom 5. März 1804.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die Rekursfrist in den Urtheilen über schwere Polizei-Uebertretungen ist auszudrücken. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1804.

Polizei-Uebertretungen schwere. Recurse und Begnadigungsgesuche, welchen die in den §§. 415, 416, 418, 428 des 2. Theils des neuen Strafgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften und Form fehlen, und die sohin nach dem 419. §. des 2. Theils des allgemeinen Strafgesetzes selbst als ganz unstatthaft erklärt sind, werden nach der dießfalls den betreffenden Einreichungsprotocollen ertheilten Weisung nicht mehr angenommen, für jeden Fall aber als unstatthaft lediglich verworfen, und den betreffenden Parteien über solche gar kein Bescheid mehr ertheilt werden. Regierungs = Verordnung vom 19. Mai 1804.

Polizei-Uebertretungen schwere. Das Strafmilderungsrecht der Kreisämter hat nur in den im 400. §. des 2. Theils des Strafgesetzes angegebenen Fällen einzutreten, wo das Kreisamt bei den Vorstehern der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen, und deren Urtheile zu bestätigen hat. Regierungs = Verordnung vom 3. März 1805. Reg. P. Z. 5269.

Polizei-Uebertretungen, schwere. Kreisämter sollen Tabellen über selbe, und über vorkommende Verbrechen einsenden. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1805. Reg. P. Z. 10749.

Polizei-Uebertretungen schwere. (Erläuterung des §. 98). Ueber die Beschwerde des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte in Wien, wegen des Urtheils, welches gegen einige ihrer Mitglieder gefällt wurde, die innerliche Kuren vorgenommen hatten, wurde entschieden, daß der §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar sey, da gedachter Paragraph nur

Pfuscher, Quacksalber, und solche Leute zum Gegenstande habe, die keinen nützlichen Unterricht erhielten, und da die Billigkeit in jeder Rücksicht fordere, daß in der Behandlung zwischen diesen, und den geprüften Wundärzten, um so mehr ein Unterschied gemacht werde, als Letztere selbst auf dem Lande, und an allen Orten, wo keine Aerzte sind, auch innere Heilungen vornehmen können. Nachdem jedoch mehrere Individuen durch Unternehmung innerlicher Kuren die Grenzen ihres Befugnisses überschreiten, und dadurch sich straffällig gemacht haben, so seyen selbe, gleich andern Gewerbsleuten, die ihre Befugnisse überschreiten nach der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Hofdecret vom 12. Februar 1807.

Polizei-Uebertretungen schwere. Wodurch der 140. §. im 2. Th. des St. G. B. dahin näher bestimmt wird, daß, wenn an einem Menschen Merkmahle einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende sich aufhält, die Anzeige an die Polizei-Direction oder die Ortsobrigkeiten, die es betrifft, bei sonstiger Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, unverweilt zu machen verpflichtet seyn sollen. Regierungs-Circulare vom 14. Julius 1807.

Polizei-Uebertretungen schwere. Kreisämter werden bei Strafen über schwere Polizei-Uebertretungen lediglich in den Fällen des §. 430 zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafe berechtigt. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1807.

Polizei-Uebertretungen schwere. Dem Richter in schweren Polizei-Uebertretungen ist das Recht eingeräumt, jede Stufe des Strafgrades in eine andere Strafart nach Billigkeit abzuändern. Hofkanzleidecret vom 4. December 1807.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die Bestrafung in Mißhandlungs- und Beschimpfungsfällen ohne Unterschied der Art oder Gattung der zugefügten Beleidigung ist an die Bedingung gebunden: wenn sie der Beleidigte verlanget. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1808.

Polizei-Uebertretungen schwere. Bei selben kann künftig die Untersuchung auch in dem Falle, wo der Un-

tersuchte schuldlos erkannt worden ist, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, wieder aufgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 28. Julius 1808.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die durch das Strafgesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen festgesetzten Geldstrafen sind für die Zukunft nach dem vollen Nennwerthe des Strafbetrages in Einlösungsscheinen, oder fünffach in Bancozetteln zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 24. April 1811.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die uneinbringlichen Vorauslagen und Verpflegskosten bei ungegründet befundenen schweren Polizei-Uebertretungen hat die untersuchende politische Obrigkeit zu übernehmen. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1812.

Polizei-Uebertretungen schwere. Daß die Arreststrafen-Abkürzung oder Umstaltung in eine Geldstrafe bei schweren Polizei-Uebertretern, welche Besitzer von Fabriken, Gewerben, größeren Landwirthschaften ꝛc. sind, nur in jenen seltenen Fällen Platz greifen soll, wo es vollkommen erwiesen, oder von selbst einleuchtend ist, daß solche Unternehmungen in der Abwesenheit des Eigenthümers, nicht von dessen Gattin, Kindern, Werkführer oder Gesellen ꝛc. fortgeführt werden können, und der Verfall oder die Unordnung bei selben durch die Abwesenheit des Besitzers unvermeidlich herbeigeführt werden würde. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1812.

Polizei-Uebertretungen schwere. In den dießfälligen von den Obrigkeiten vorzulegenden Straftabellen, soll für die Feld- und Garten-Diebereien eine eigene Rubrik eröffnet werden; zugleich wird verordnet, daß die obrigkeitlichen Erkenntnisse, in so ferne sie auf Feld- und Garten-Diebereien Beziehung haben, künftig an die Kreisämter zur Amtshandlung einzusenden seyen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1813.

Polizei-Uebertretungen schwere. Daß die Obrigkeiten in den Ausweisen über die verhandelten schweren Polizei-Uebertretungen, welche sie an die Kreisämter einsenden, den Betrag der verhängten Geldstrafe und die geschehene Ab-

fuhr derselben an das Armen-Institut bei jedem Vergehen anmerken, und diese Ausweise von den Pfarrern unterfertigen lassen sollen, welche die Armen-Institute leiten, und wohin die Geldstrafen abgeführt werden. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1813.

Polizei-Uebertretungen schwere. Es ist die Frage vorgelegt worden: Wer dann, wenn eine andere Obrigkeit bei einer schweren Polizei-Uebertretung zur Untersuchung delegirt, und der Beklagte durch Urtheil schuldlos erklärt wird, die aufgelaufenen Untersuchungskosten zu tragen habe? Hierüber wird Folgendes zur Richtschnur mitgegeben. Es handelt sich hier eigentlich um die Beantwortung zweier Fragen: a) Wer in Delegations-Fällen die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen, und b) ob dem Anzeiger, oder dem ab Instantia losgesprochenen Beschuldigten die Gerichtskosten zum Ersatze aufzulegen sind?

ad a) Die erste Frage ist durch die bestehende allgemeine Bestimmung als entschieden anzusehen. Der §. 449 des Strafgesetzes 2. Theils sagt ausdrücklich: daß die untersuchende politische Obrigkeit (das ist, die zur Untersuchung gesetzlich berufene) die Gerichtskosten zu tragen habe; folglich muß sich in Ansehung dieser Kosten immer an jene Obrigkeit gehalten werden, in deren Bezirke die Uebertretung verübt worden ist, und welche daher in der Ordnung die Untersuchung vorzunehmen gehabt hätte, wenn nicht aus anderweiten Rücksichten die Delegation für nothwendig erkannt worden wäre.

Was die zweite Frage betrifft, so hat in solchen Fällen die analoge Anwendung des §. 536 des Strafgesetzes 1. Th. zur Richtschnur zu dienen, welcher befiehlt, daß der Beschuldigte, wenn er für schuldlos erkannt wird, von dem Ersatze der Kosten losgezählt werden, und der Anzeiger nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, um den Ersatz der Kosten belangt werden solle. Jedoch kann diese analoge Anwendung nicht auch auf die

aus Irrthum zur Klage verleiteten Anzeigen ausgedehnt werden. Hofkanzleidecret vom 5. Oktober 1815.

Polizei-Uebertretungen schwere. Daß in Fällen, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraft werden, die politische Obrigkeit verpflichtet sey, hievon die Anzeige zu erstatten. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1815. Diese Verordnung wird auch auf alle ständische Beamte, und auf jene der l. f. Städte und Märkte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1816.

Polizei-Uebertretungen schwere. Daß die Bestimmung des 179. §. des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch dem Eigenthümer eines Wagens, der seinem Kutscher das schnelle unbehuthsame Fahren an zahlreich besuchten Orten nicht untersagt, straffällig erkannt wird, in Folge allerhöchster Entschließung nur rücksichtlich des Eigenthümers, und nicht von dem Miether oder Gebrauchsnehmer zu gelten hat, Letztere aber, wenn ihnen in ihrem Benehmen etwas zur Last fällt, nach dem 183. §. des Strafgesetzes zu strafen sind. Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1817.

Polizei-Uebertretungen schwere. (Tabellen). Daß bei Ueberreichung der Ausweise über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter die Behörden derlei Ausweisen auch die Aeußerungen über die Zunahme der Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter in ein oder der andern Classe mit ihren eigenen gutächtlichen Ansichten beizufügen haben. Hofkanzleidecret vom 31. August 1818.

Polizei-Uebertretungen schwere. Erläuterung des §. 15. Ueber die Frage ob auch Unterthans-Söhne bei begangenen schweren Polizei-Uebertretungen mit Stockstreichen gezüchtiget werden dürfen, wurde entschieden: daß Bauern- und Kleinhäuslers-Söhne, wenn sie in dem Falle sind, ihren Unterhalt von Tag zu Tag zu erwerben, ohne Anstand der körperlichen Züchtigung unterliegen.

Was weiters jene Bauern- und Kleinhäuslers-Söhne betrifft, welche ihren Unterhalt nicht außer dem väterlichen Hause erwerben, sondern von ihren Aeltern unterhalten werden, so sind

solche im väterlichen Hause lebende Söhne vollkommen dem Dienstgesinde gleich zu stellen, da sie gleich diesem die im Hause und in der Wirthschaft vorfallenden Arbeiten, gegen Abreichung des Unterhaltes, worin auf dem Lande der Lohn meistens besteht, verrichten. Ueberdieß hat die Anwendung der körperlichen Züchtigung statt der Arreststrafe bei dem Dienstgesinde vorzüglich den Dienstgeber im Gesichte, um ihm das Gesinde, dessen er bedarf, nicht zu entziehen, und der Bauer oder Kleinhäusler würde durch die Entziehung seiner zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten Söhne nicht minder wie andere Dienstgeber, ja oft sogar noch mehr als diese, gestraft seyn, wenn es sich eben um dringende, auf eine bestimmte Zeit beschränkte Arbeit handelt. Hofkanzleidecret vom 19. September 1818.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die Untersuchung und Aburtheilung über schwere Polizei-Uebertretungen steht derjenigen Ortsobrigkeit zu, unter deren Gerichtsbarkeit die Uebertreter eingezogen werden. Hofkanzleidecret vom 30. Oktober 1818.

Polizei-Uebertretungen schwere. (Tabellen). Um die nöthige Uebersicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehender Vorschriften auf eine gleiche Art in Rücksicht der Polizei-Uebertretungen zu erlangen, wie sie dem obersten Gerichtshofe durch die summarischen Auszüge der Obergerichte aus den Criminal-Tabellen in Ansehung der Verbrechen zukommt, wird die Landesstelle angewiesen, für die Zukunft alle Jahre vergleichende, jedoch nur summarisch verfaßte Ausweise vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahres Statt gefundenen Polizei-Uebertretungen jeder Gattung unter Eine Rubrik zusammengestellt werden müssen, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit den in dem vorigen Jahre sich ergebenen Uebertretungsfällen, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden könne.

Diesen Tabellen sind überdieß Bemerkungen über die Gründe der Ab- und Zunahme der Polizei-Uebertretungen und die wirksamsten Mittel dieselben hintanzuhalten und zu vermindern, in einer eigenen Colonne beizufügen.

Diese Uebersichtstabellen sind immer wenigstens drei Monate nach dem Schluße des Militär-Jahrs an die vereinigte Hofkanzlei zu überreichen. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1818.

Polizei- und Censurshofstelle (an die) ist von allen im Inlande erscheinenden Werken ein Pflicht-Exemplar abzugeben. Hofkanzleidecret vom 4. November 1815.

Polizei-Vergehen. Seine Majestät haben in Erwägung des Mißverhältnisses zwischen den in dem neuen Strafgesetze auf schwere Polizei-Uebertretungen verhängten gemäßigteren Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen derselben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln ꝛc. ob sie gleich noch durch Umstände die Eigenschaft von schweren Polizei-Uebertretungen nicht erhalten haben, an sich also geringere Uebertretungen sind, strenger bestimmt waren, um also eine so auffallende Nichtübereinstimmung nicht länger bestehen zu lassen, den politischen Behörden, bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas Näheres wird bestimmt seyn, sogleich dermalen etwas vorzuschreiben, geruhet: daß nämlich bei Uebertretungen dieser Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sey, welche die geringste sey, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung zu bestrafen seyn würde.

Zugleich wird das Verzeichniß der in dieser höchsten Entschließung bezielten Vergehungen mitgetheilet.

Verzeichniß

jener Polizei-Uebertretungen, welche zu ausschließigen Behandlungen und Aburtheilungen der Polizei geeignet befunden, und als solche von der Hofcommission in Gesetzsachen erkannt worden sind.

§. 76. Ausruf von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc.

§. 74. Mißhandlung der öffentlich angeschlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreissen, Zerreissen, Besudeln.

§. 78. Meldung der Fremden (falsche oder unterlassene) und Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner.

a) Gegen Eigenthümer, Administratoren und Sequesters eines Hauses.

b) Gegen After-Bestandgeber.

c) Gegen zur Beherbergung berechtigte Gastwirthe.

d) Gegen Jene, welche in den Meldungszetteln fälschliche Umstände von sich angeben.

§. 77. Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigungen aufgestellter Warnungszeichen.

§. 81 und 82. Rückkehr eines von der Polizei Abgeschafften, jedoch nur in solchen Fällen, wo die Hinwegweisung aus geheimen Staatsursachen erfolgt ist.

§. 93. Baden in Flüßen oder Teichen außer den von der Obrigkeit bestimmten Orten.

Schleifen auf dem Eise außer den dazu bestimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

§. 133. Baumeister, wenn sie bei einem Baue die Warnungszeichen auszustellen unterlassen.

Herabwerfen auf Straßen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, oder

§. 135 und 178. Verstellung der Fenster und Erker, ohne das dahin Gestellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend gesichert zu haben.

§. 179. Fahren und Reiten schnelles, N. B. wenn Niemand beschädiget worden.

§. 174, 176 und 178. Straßenverstellung oder Verstellung der Plätze, Straßen, Häuser, Gewölbe, zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc., oder wenn diese bei eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige, an die Obrigkeit, und Ausstellung eines Warnungszeichens, von ein oder zwei Laternen, z. B. bei Baumaterialien, Waaren ꝛc. auf den Straßen gelassen werden.

§. 175. Straßenverstellung durch Wägen der Reisenden und Frachtwägen.

§. 141. Unterlassene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres.

§. 142. Halten, wilder und ihrer Natur nach schädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

§. 145. Vernachläßigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft.

§. 146. Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beschädigung verursachet wird.

§. 163. Rauschhändel, wenn dabei keine Verletzung erfolgt.

Anmerkung. Im Gesetzbuche sind nur für jene Fälle die Bestrafungen angedeutet, wo sichtbare Merkmahle und Folgen sich einstellen.

§. 181. Lohnkutscher, welche einen der Polizei nicht vorgestellten, oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht fahren lassen.

§. 182. Kutscher oder Knechte, welche bespannte Wägen oder Pferde, ohne Bespannen, im Freien ohne Aufsicht stehen lassen, wenn gleich kein Schaden erfolgt.

§. 241. Beschimpfung, wörtliche oder thätige, auf öffentlicher Straße, oder, wo der Ort besondere Anständigkeit vorschreibt; als: im Theater, und solchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizei Beamte zur besonderen Aufsicht gestellt hat; die Behandlung der Exzendenten in den Theatern ist durch eine besondere allerhöchste Verordnung ohnehin der Polizei ausdrücklich zugewiesen.

§. 269. Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren ꝛc. ꝛc. in dem 269. §. bezeichneten Fällen bei der Polizei um Hilfe anrufen, und sich an eine andere Behörde nicht weisen lassen, darf allda diesem Gesuche willfahret werden.

§. 38 und 50. Errichtung geheimer Gesellschaften, oder Theilnahme an denselben, unter gewissen Umständen, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte; dürfte die Untersuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlassen, nicht thunlich seyn. Regierungsdecret vom 16. Oktober 1806.

Polizei-Vorfälle. Den Dominien wird die genauere Befolgung der bestehenden Verordnungen eingeschärft, wornach die in ihrem Bezirke sich ereignenden ungewöhnlichen Polizei-Vorfälle von Belange, welche auf das Leben, Gesundheit, die Sicherheit

einzelner Menschen, oder im Ganzen, auf Religion, Sittlichkeit, auf bürgerliche Verhältnisse im Allgemeinen Bezug haben, unverzüglich angezeigt werden sollen. Circulare des k. k. Kreisamtes V. U. M. B. vom 25. März 1803.

Polizei-Vorfälle. Steckbriefe sind von den Kreisämtern an die Dominien schleunigst zu befördern. Hofkanzleidecret vom 13. Junius 1808.

Polizei-Vorfälle. Die Beschreibungen gestohlener oder verlorener Sachen, dann jene der Verbrecher, oder die Steckbriefe, sollen künftig die Obrigkeiten unmittelbar an die Polizei-Ober-Direction, und diese im Gegentheile sollen bereits in Druck gelegte Steckbriefe ebenfalls unmittelbar an die Obrigkeiten gelangen lassen; jedoch bleibt es, wie bisher, bei der Ordnung, die Polizei-Vorfälle an die Kreisämter, jedoch mit der beigefügten Bemerkung einzuberichten, daß die Beschreibungen und Steckbriefe unter einem der Polizei-Ober-Direction eingesendet worden seyen. Regierungsdecret vom 24. August 1808.

Polizei-Vorfälle. (Siehe auch Steckbriefe und Personsbeschreibungen).

Polizei-Vorschriften. Daß keinem, der mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, der Eintritt in die k. k. Erbländer gestattet werden soll. Hofkanzleidecret vom 1. März 1800.

Polizei-Vorschriften für Fremde, die die k. k. Staaten betreten. Niemand darf ohne Paß die k. k. Staaten betreten, sondern jeder Fremde hat sich in Gemäßheit seiner Reiseabsicht an die geheime Hof- und Staatskanzlei, an dem im Auslande befindlichen Minister, Residenten, Consul, an den Landes-Chef, an das Kreisamt oder Ortsobrigkeit um Erlangung eines Passes oder einer Kundschaft zu wenden; jedem Passe soll die genaue Personsbeschreibung und eigenhändige Unterschrift des Empfängers oder Reisenden beigefügt seyn, und sowohl Personsbeschreibung als Unterschrift wäre bei der Grenzstation nachzutragen, wenn der Reisende den Paß nicht in eigener Person behoben hätte, auch muß das Gefolge des Reisenden angemerkt werden. Jeder Fremde ist verbunden, bei der Einbruchsstation seinen Paß dem allda aufgestellten k. k. Beamten zur Vidirung

vorzuzeigen, und diese Vorzeigung und Vidirung ist so oft zu befolgen, und zu wiederholen, als sich auf der vorgezeichneten Marschroute eine Polizei-Direction, ein Kreisamt, oder organisirter Magistrat befindet. Bei Ankunft an den Linien der Residenzstadt hat der Fremde seinen Paß gleich dort, in einer Provinzialhauptstadt an die Polizei-Direction, in übrigen Städten dem Ortsmagistrate gegen einen gedruckten Schein zu übergeben, gegen welchen Schein ihm bei abermaliger Abreise ein vidirter Rückreisepaß mit Anmerkung der Reiseroute ertheilt werden wird. Uebrigens wird Handwerksgesellen und Professionisten die sogleiche Verfügung auf die Herberge und die Arbeitseinstehung binnen 14 Tagen anbefohlen, jeder andere Reisende aber soll sich über den Zweck seiner Reise, über die Aufenthaltszeit, und über seine sonstigen Umstände deutlich äußern und ausweisen, und sich während seiner Anwesenheit den Landes- und Polizei-Verordnungen gemäß fügen. Verordnung der Polizei-Hofstelle vom 25. März 1801.

Polizei-Vorschriften. Niemand, der nicht mit einem Passe versehen ist, darf sich irgendwo auch nur über Nacht aufhalten. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1804. Reg. P. Z. 683.

Polizei-Vorschriften. Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß alle Müssiggänger und Bettler, die keine gebornen Wiener oder Niederösterreicher sind, ohne Nachsicht in ihre Heimath abzuschieben, die Niederösterreicher aber in das Arbeitshaus abzugeben seyen, auch soll dieses bei den Bettlern nach überstandener Polizeihausstrafe, wenn sie keinen Nahrungserwerb haben, geschehen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1805. Reg. P. Z. 4240.

Polizei-Vorschriften. Da durch das Reiten und Fahren auf dem Glacis außer den Fahrstraßen, die Bäume in den Alleen beschädiget werden; der aufgeweckte Staub dem Fußgeher beschwerlich ist, und die daselbst gewöhnlich versammelten Kinder in Gefahr sind, überritten zu werden, so wird alles Reiten und Fahren zwischen der Stadt und den Vorstädten außer den

Fahrstraßen verbothen. Regierungs-Circulare vom 21. April 1806.

Polizei-Vorschriften. Es wird an alle, zur Polizei-Wachsamkeit mitwirkenden Behörden die gemessene Verordnung erlassen, daß alle Reisende ohne Unterschied, sie mögen In- oder Ausländer, Civil- oder Militärs-Charakters seyn, sie mögen mit eigenen, gedungenen Postpferden, oder zu Fuß reisen, streng an die Beobachtung jener Reiseroute, die ihnen in dem Passe vorgezeichnet ist, oder die aus der Localität ihres Bestimmungsortes von selbst fließt, gewiesen; und wenn sie abseitig, oder im Umwege vom Orte ihrer Abreise, bis zu jenem der Bestimmung angetroffen werden, zu dem vorgezeichneten kürzesten Reisezug, im Weigerungsfalle auch mit den nöthigen, nie jedoch den Anstand verletzenden Zwangsmitteln verhalten werden sollen. Regierungsdecret vom 9. December 1806.

Polizei-Vorschriften. Daß die reisenden k. k. Unterthanen und zeitlichen Auswanderer sich in keinem auswärtigen Staate aufhalten sollen, ohne sogleich die Certificate, welche sie haben, bei der k. k. Gesandtschaft, die es betrifft, vidiren zu lassen, um sich nöthigen Falls ihres Beistandes zu versichern. Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1807.

Polizei-Vorschriften. Daß kein Fremder ohne Paß in Dienste aufgenommen werden darf. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1808.

Polizei-Vorschriften. Die Kreisämter sollen öfters unvermuthete Visitationen machen, und die ohne Paß betretenen Fremden sogleich im Tauglichkeitsfalle zum Militär abgeben, im entgegengesetzten Falle aber mittelst Schub in ihre Heimath zurückschaffen. Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1810.

Polizei-Vorschriften. Die im Lande betretenen Zigeuner sollen in ihre Heimath zurückgewiesen, und ihnen der Eintritt in das Land an der Grenze sorgfältig verwehrt werden. Auch soll auf jenes erwerbloses Gesindel, welches sich unter dem Deckmantel des Strazzensammelns im Lande verbreitet, obachtsames Auge gehalten werden. Regierungsdecret vom 6. August 1811.

Polizei-Vorschriften. Daß die Gassen, Straßen und Plätze der Stadt Wien rein zu halten seyen. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1813.

Polizei-Vorschriften. Den verstümmelten Soldaten und andern Leuten in Soldatenmontur wird das Betteln auf öffentlichen Straßen verbothen. Hofkanzleidecret vom 5. Oktober 1814.

Polizei-Vorschriften. Daß das Betteln solcher Leute, die entweder wirkliche Invaliden sind, oder sich für solche fälschlich ausgeben, wirksamst abzustellen sey. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1816.

Polizei-Vorschriften. Den Behörden wird befohlen, mit Strenge darauf zu wachen, daß alles Betteln, sowohl in der Residenz als auf den Straßen, Städten, Märkten und Dörfern unterbleibe, dann daß die Erwerbsunfähigen, wenn sie Inländer sind, den betreffenden Gemeinden und Dominien in die Verpflegung zugewiesen, die Ausländer aber, über die Grenze geschafft, Arbeitsfähige hingegen, zur Arbeit verwiesen werden sollen. Allerhöchste Entschließung vom 5. August 1816.

Polzei-Vorschriften. Verordnung des Hofkriegsrathes wegen Abstellung des Bettelns, welches von Leuten in Soldaten-Montur getrieben wird, wird bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1816.

Polizei-Vorschriften. Den Ortsobrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, sowohl auf die fremden Ankömmlinge und Passanten, als auf die in ihren Bezirken befindlichen entlassenen Sträflinge die gespannteste Aufmerksamkeit zu haben. Regierungs-Verordnung vom 20. Oktober 1816.

Polizei-Vorschriften. Die Dominien werden angewiesen, auf die herumziehenden Bettler ein wachsames Auge zu haben, und die dießfalls bestehenden Polizeivorschriften zu befolgen. Regierungs-Verordnung vom 22. März 1817.

Polizei-Vorschriften. Se. Majestät haben wegen Abstellung der so sehr über Hand genommenen Bettelei in Wien, zu befehlen geruhet, daß die fremden Bettler von Wien mittelst Schubes und unter gehöriger Begleitung so oft abgesendet werden, als eine hinreichende Anzahl solcher Bettler vorhan-

den ist, um den Schub vornehmen zu können. Hofkanzleidecret vom 13. April 1817.

Polizei-Vorschriften. Das Betteln auf öffentlichen Plätzen und Gassen, in Kirchen und Häusern wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 7. Mai 1817.

Polizei-Vorschriften. Die Verordnungen in Absicht auf die herumziehenden, und ohne gehörige Ausweisung betretenen Fremden und verdächtigen Einheimischen werden erneuert eingeschärft. Regierungsdecret vom 16. December 1817.

Polizei-Vorschriften. Den Behörden wird befohlen, daß für die Verhinderung der Verbrechen, Entdeckung der Verbrecher, deren Habhaftwerdung und gehörige Bestrafung auf das thätigste zu sorgen ist. Allerhöchste Entschließung vom 27. Julius 1818.

Polizei-Vorschriften. Daß für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit, Entdeckung, Anhaltung und Bestrafung der Ruhestörer und der Verbrecher thätigst gesorgt werden solle. Allerhöchste von der k. k. Polizei-Hofstelle bekannt gemachte Verordnung vom 24. August 1818.

Polizei-Vorschriften. Die Behörden werden angewiesen, darüber zu wachen, daß die entlassenen Ausländer-Real-Invaliden, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren, nicht etwa an der Grenze herumschweifen, und der Bettelei fröhnen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1818.

Polizei-Vorschriften. (Siehe auch Schubsachen).

Polizeiwachen-Mißhandlung. (Siehe Wachen).

Polizeiwachmännern. In Zukunft ist bei der Aufnahme der Polizeiwachmänner die Wahl der Behörden nicht blos auf Halb-Invaliden zu beschränken, sondern es bleibt denselben unbenommen, dazu auch andere rüstige, gesunde und junge Leute, so fern sie sonst zum Polizei-Dienste geeignet erkannt werden, zu wählen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1813.

Polizeiwachmänner. Von der Anordnung: daß auch

Civil-Personen zu Polizeiwachmännern aufgenommen werden können, hat es abzukommen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1813.

Populations-Tabellen sind von Jahr zu Jahr nach vollendeter Conscriptions-Revision sogleich bearbeiten zu lassen, und das Totale an die politische Hofstelle einzusenden. Hofkanzleidecret vom 29. September 1802.

Populations-Tabellen sollen künftig binnen 6 bis 8 Monaten nach Verlauf eines Jahres vorgelegt werden. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1803. Reg. P. Z. 196.

Populations-Tabellen. Daß in Zukunft die Hauptausweise über die Bevölkerung und den Viehstand jeden Jahres längstens bis Ende Julius Sr. Majestät vorgelegt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 15. August 1811.

Populations-Tabellen sollen jedes Jahr sobald als möglich eingesendet werden. Hofkanzleidecret vom 20. December 1814.

Populations-Tabellen. Den Behörden wird empfohlen, die jährlichen Eingaben über den Populations- und Viehstand, und über die andern dahin gehörigen Daten mit vorzüglicher Genauigkeit zu bearbeiten. Hofkanzleidecret vom 20. November 1817.

Populations- und Viehstands-Tabellen der deutschen Erblande sollen jährlich zuverläßig mit Ende August eines jeden Jahrs eingesendet werden. Hofkanzleidecret vom 17. August 1807.

Populations-Tabellen. (Siehe auch Viehstands-Tabellen).

Porte d'epés und Rosetten vorschriftwidrige für Prima-Planisten, Unterofficiere und Cadeten zu verfertigen, werden die Gewerbsleute gewarnet. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1816.

Porte d'epés. Beamte dürfen zu den vorgeschriebenen Uniformen weder porte d'epés noch Hutquasten tragen. Hofkanzleidecrt vom 15. Februar 1816.

Posamentirer-Waaren, welche in die Türkei abge-

führt werden, sind in der Hauptzollegstadt der Provinz zu verzollen, und die Responsalien wegen Bunzirungstaxe binnen drei Monaten beizubringen. Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1807.

Post. Bancozettel oder zahlbare Wechsel in Briefe einzuschließen, und an die Briefpost zur Beförderung zu übergeben, wird verbothen, indem die Postämter in solchen Fällen unter keinem Vorwande weder für den Brief mit dem Inhalt, noch für den Inhalt allein zu haften verbunden sind. Hofdecret vom 14. April 1801. Reg. P. Z. 7413.

Post. Zur genauen und schnellen Beförderung der täglichen ordinären Briefpost solle dieselbe inner Landes immer mittelst eigener Tagcouriere von dem Aufgabsorte bis zu jenen der Abgabe ununterbrochen begleitet werden, und seyen auf jenen Postrouten, wo die neue Tagcourier-Anstalt eingeführt ist, die Aerarial-Estaffetten möglichst zu beseitigen. Hofkammerdecret vom 18. März 1809.

Post. Die Begleitung der Briefpost durch Militär-Unterofficiere wird aufgehoben, und die Briefpost-Felleisen allgemein wieder, wie vormals, lediglich unter die Obsorge und Verantwortung der Postmeister, jedoch unter strengster Aufsicht der Behörden gestellt. Hofkammerdecret vom 22. August 1811.

Postämter haben die ämtliche Correspondenz in Stempelsachen, so wie jene im Tabak-Gefällswesen, ohne eine abgesonderte Vormerkung oder Ausweisung gegen die vorschriftmäßige Journalisirung bei der Auf- und Abgabe, worüber die Vergütung aus der Gefälls-Hauptcasse für die Rechnung des Postgefälls geschieht, ohne Anstand zu befördern. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1803. Reg. P. Z. 14508.

Postämter. Ankommende Briefe, die mit Geld beschwert sind, müssen in Gegenwart des Post- oder Postwagenamtes, oder in Gegenwart des Briefträgers eröffnet werden, widrigens dafür nicht gehaftet würde. Regierungs-Circulare vom 22. März 1804. Reg. P. Z. 3954.

Postämter. Denselben wird aufgetragen, keine Briefe anzunehmen, auf deren Adressen der Aufgabsort nicht ange-

merkt ist. Hofkammerdecret vom 22. März 1804. Reg. P. Z. 6998.

Postämter- oder Postwagens-Beamte haben allen sich um die sichere Bestellung der aufgegebenen beschwerten Briefe oder Frachten anfragenden Parteien den Tag der Anfragung und ihren Namen auf dem mitbringenden Recepisse anzumerken. Hofkammerdecret vom 1. September 1808.

Postämter k. k., und Stationen. Die gedruckte Amts-Instruction für dieselben in Betreff der Manipulation, Vermahnung und Beantwortung bei Beförderung der ex officio Staffetten, wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 12. April 1810.

Postämter k. k. Instruction für dieselben, und für die zur Begleitung der Briefpost dienenden Militär-Unterofficiere wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 6. December 1810.

Postauslagen. Bei Versendung der Akten durch die Post ist für das Beste der Parteien zu sorgen, damit hiebei denselben so wenig Auslagen verursacht werden, als es nur immer nach den bestehenden Amtsvorschriften und Normalien geschehen könne. Hofdecret vom 8. August 1817.

Postbeamte und Postmeister, die Uniform für dieselben wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 14. September 1815.

Postbeamte. (Siehe Diätenbestimmung).

Postenlaufstage. Wegen der bei den gerichtlichen Eingaben in die gesetzlichen Fristen einzurechnen oder nicht einzurechnenden Tage des Postenlaufes. (Siehe Termin).

Postfuhrstörungen. Um die Postfuhrstörungen von Seite der Gastwirthe und Lohnkutscher zu beseitigen, wird verordnet:

1. Ist allen Bothen, Lohnkutschern und Lohnrößlern, jede Pferdewechslung, welche außer den durch die Allerhöchsten Patente, vom 8. Hornung 1772 und 24. Oktober 1782 erlaubten Fällen geschieht, einzustellen, und dieselben im Uebertretungsfalle mit der patentmäßigen Strafe zu belegen.

2. Kann das Recht, Reisende mit gedachten Wägen, oder

Kutschen (Kaleschen) auf der Poststraße zu befördern, und nach zurückgelegten sechs Posten die Pferde zu wechseln, nicht auch auf Wirthe, Bürger und Bauern ausgedehnt, sondern allein für Bothen, Lohn- und Landkutscher, und Lohnrößler ausgelegt werden, weil das Patent vom Jahre 1772 ausdrücklich enthält, daß erstere allein mit Zeiselwägen, worunter aber keine andern Wägen, als welche ohne Sitz, noch mit einem andern Deckel, als rohrenen Decken versehen sind, verstanden werden mögen, um das Geld zu fahren freistehe.

3. Uebrigens kann in jenen Fällen, wo zwischen Fuhrleuten, Reisenden und Postmeistern über eine vorzunehmende Pferdwechslung, oder überhaupt über die Art der weitern Beförderung ein Streit sich ergeben sollte, keinem Fuhrmanne gestattet werden, ohne Vorwissen und Genehmigung des Postmeisters von der allgemeinen Vorschrift abzuweichen.

Sollte der Postmeister jedoch die weitere Beförderung der Reisenden durchaus verweigern, so hat die Ortsobrigkeit, welche ohnehin verpflichtet ist, dem Postmeister alle Assistenz zu leisten, nach genauer Erhebung der Umstände, und mit Anwendung der bei Reisenden vorgeschriebenen Polizei-Vorsichten den Streit provisorisch zu schlichten und Passierzettel auszustellen. Von einem solchen ungewöhnlichen Falle hat dann die Obrigkeit dem Kreisamte und der Postmeister der ihm vorgesetzten Oberhofpostamts-Verwaltung nachträglich und ungesäumt die Anzeige zu erstatten. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812.

Postgefälls-Verkürzung. Den Amts-Paketen dürfen keine Privatbriefe beigeschlossen werden. Hofkanzleidecret vom 22. December 1806.

Postgeschäfte. Daß die unmittelbare Leitung der Postgeschäfte ausschließend an die landesfürstlichen Behörden übergegangen sey, daß jedoch dem Herrn Carl Fürsten von Paar und seinen männlichen Lehens-Erben mehrere Vorrechte bis zur Erlöschung dieses Mannsstammes verbleiben. Hofkammerdecret vom 25. November 1813.

Post-Haupt-Expedition und Controlirung soll künftig Hauptpostwagens-Direction benennet werden. Hofkammerdecret vom 7. Januar 1808.

Posthäuser haben keine Militär-Einquartierung einzunehmen, wohl aber Vorspann zu leisten, wenn sie dazu geeignete Wirthschaften besitzen. Regierungsdecret vom 20. Junius 1814.

Postillon. (Siehe Postknechte).

Postknechte. Postmeister sollen keinen Postknecht ohne Zeugniß des vorigen Dienstherrn aufnehmen, und sich genau an die Befolgung der Dienstbothen-Ordnung halten. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1801. Reg. P. Z. 14019.

Postknechte. Den Postknechten wird unter Androhung körperlicher Strafe verbothen, Jemanden auf ihre Wagen aufsitzen zu lassen, und weiter zu befördern. Hofkanzleidecret vom 23. Junius 1803. Reg. P. Z. 13503.

Postknechte. Die Dominien haben ihre unterstehenden Gemeinden, Fuhrleute und Landkutscher auf das schärfeste wiederholt anzuweisen, den Postillonen auf das gegebene Posthornzeichen sogleich auf alle thunliche Art auszuweichen, und wo dieß bei großen Frachtwagen nicht geschehen kann, selbe bis zur Vorüberfahrt der Post anzuhalten. Hofkammerdecret vom 9. September 1808.

Postknechte. Daß der Postknecht, welcher mit dem Trinkgelde, das er von den Reisenden erhält, unzufrieden, ein höheres, als das gesetzmäßige fordert, zum Erlage des doppelten, über die Gebühr geforderten Betrags verhalten, oder auch nach Maß der Umstände, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden wird. Hofkammerdecret vom 4. Oktober 1810.

Postknechte. Der Unfug wird abgestellt, daß dienstlose Postknechte von den Local-Postillonen zu ihrer Aushilfe verwendet werden. Hofkammer-Decret vom 28. Oktober 1817.

Postmeister. Die Dominien sollen den Postmeistern die nöthigen Aushilfspferde von den Unterthanen verschaffen, wofür denselben ein Gulden für das Pferd auf einer einfachen Post zu bezahlen ist. Hofdecret vom 28. April 1801. Reg. P. Z. 8269.

Postmeister, die anzustellenden, sollen in dem Postwa-

gens-Geschäfte unterrichtet seyn. Decret der Finanz-Hofstelle vom 7. April 1801. Zugleich wird der Unterricht in Postwagens-Geschäften ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1801.

Postmeister sollen keinen Postknecht ohne Zeugniß des vorigen Dienstherrn aufnehmen, und sich genau an die Befolgung der Dienstbothen-Ordnung halten. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1801. Reg. P. Z. 14019.

Postmeister sollen ihren Postillons die Erpressungen eines höhern Trinkgeldes, die unanständige Behandlung der Reisenden, und die langsame Beförderung mit allem Nachdrucke unter Androhung körperlicher Bestrafung untersagen. Hofdecret vom 27. August 1801. Reg. P. Z. 16577.

Postmeister. Für dieselben werden auf Commissions-Reisen die Diäten mit 3 fl. bestimmt. Hofkammerdecret vom 5. Mai 1808.

Postmeister. Denselben sey gestattet, von den Passagiers ohne Unterschied, ob deren nur einer oder mehrere beisammen sind, für den Gebrauch eines ungedeckten Kallesches den vierten Theil, und für den Gebrauch eines halb gedeckten Kallesches die Hälfte des jeweiligen Rittgeldes für ein Pferd, jedoch einschlüßig des Schmiergeldes, als ein Wagengeld abzunehmen. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1809.

Postmeister. Zu dem Circulare vom 9. Januar 1809 wegen von den Passagiers für den Gebrauch eines Kallesches zu zahlen habenden Wagengeldes wird nachträglich verordnet, daß dieselben nebst dem Wagengelde auch das Schmiergeld nach dem bisher bestehenden Tariff zu entrichten haben. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1809, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1809.

Postmeister und Poststallhälter werden angewiesen, den Postwagen längstens binnen einer halben Stunde nach dessen Eintreffen zu befördern. Hofkammer-Decret vom 6. December 1810.

Postmeister. Daß den Postmeistern auf ihr Verlangen die zur Postwagenfahrt erforderlichen Aushilfspferde von den Bürgern und Unterthanen gegen Empfang des gesetzmäßig

bestehenden vollen Rittgeldes jedes Mal ohne Verzögerung verschafft werden müssen. Hofkammerdecret vom 8. Mai 1812.

Postmeister. Daß bei den Poststationen über die bestimmte Anzahl von zwei angeschirrten, noch zwei unangeschirrte Pferde lediglich zum Courierdienste gewidmet, in steter Bereitschaft gehalten, übrigens aber die Postmeister mit den erforlichen Aushilfspferden in allen vorkommenden dringenden Fällen unterstützt werden müssen. Hofkammerdecret vom 19. August 1813.

Postmeister dürfen außer der den 14. September 1815 festgesetzten Galla-Uniform auch eine Campagne-Uniform tragen. Hofkammerdecret vom 24. November 1818.

Postmeister. (Siehe Straßen-Aufsicht).

Postmeistern wird anbefohlen, sich mit einer angemessenen Anzahl Postpferde zu versehen, die Aushilfspferde in der gehörigen Ordnung und Abwechslung aus den ihnen zugewiesenen Gemeinden herbei zu rufen, und für dieselben allzeit das patentmäßig für Private bestimmte Rittgeld zu bezahlen. Hofkammerdecret vom 20. Juni 1805. Reg. P. Z. 23727.

Postmeistern wird gestattet, für ein ungedecktes Kallesch den vierten Theil, und für ein gedecktes Kallesch die Hälfte des jemeiligen, für ein Pferd und eine Station bestimmten Postrittgeldes abzunehmen, und daß nebst dem Kalleschgeld auch das Schmiergeld zu entrichten sey. Hofkammerdecret vom 18. November 1813.

Postporto. Die bare Zahlung des Briefporto für ämtliche Briefschaften wird aufgehoben, und dafür eingeführt: daß nach dem vorgeschriebenen Formulare sowohl die Auf- als Abgabe journalisirt, und der dießfällige Betrag nach dem von Seite der Hofbuchhalterei alle Quartale zu verfassenden, und an die Gefällen-Direction abzugebenden Ausweise überhaupt, aus der hiesigen Gefällen-Hauptcasse entweder unmittelbar an die Post-Gefällen-Hauptcasse, oder für demselben Rechnung an das Universal-Cameral-Zahlamt abgeführt werde. Hofkammerdecret vom 23. November 1802.

Postporto. Die aufgehobenen Verpflegsämter haben das Postporto nicht mehr bar zu bezahlen, sondern deren Briefschaf-

ten sind in das Postjournal einzutragen, aber die noch bestehenden Militärverpflegsmagazine müssen das Postporto wie bisher bar entrichten. Hofkammerdecret vom 25. August 1803. Reg. P. Z. 17842.

Postporto in Concurs-Fällen. Das den Massevertreter oder Verwalter, wenn derselbe vom Postporto nicht befreit ist, in Concursfällen treffende Postporto, ist von nun an der Gegenpartei, als dem vermöglichern Theile nicht aufzurechnen, und in solchen Concursfällen die Hofentschließung vom 3. September 1789 nicht anzuwenden. Hofkammerdecret vom 17. September 1807.

Postporto. Daß das Briefporto für einen einfachen Brief, welcher im Inlande durch eine Strecke von vier Poststationen zu befördern ist, sowohl bei der Aufgabe, als auch bei der Abnahme vom 1. Oktober 1810 an, auf 8 Kreuzer herabgesetzt, und die bisher bestandene Brieftaxe für einen einfachen Brief, welcher eine weitere Distanz, als von vier Poststationen zu laufen hat, auf 16 Kreuzer erhöhet werde. Uebrigens sey bei der Aufgabe jedes Briefes der Aufgabsort auf dem Couvert genau und leserlich anzusetzen. Hofkammer-Decret vom 30. August 1810.

Postporto. Die Landgerichte haben auch die ausländischen Portogebühren zu berichtigen. Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 28. Junius 1813.

Postporto. Neue Brieftaxordnung wird bestimmt. Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1813.

Postportofreie Behörden haben die Post-Recepisse-Ablad- und Transportirungsgebühren zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1805. Reg. P. Z. 18855.

Postportofreiheit. Arme Parteien und Rechtsfreunde, welche die Postfreiheit genießen, haben die zu versendenden Schriften unter der Aufschrift: »in der Rechtssache des N. N., welcher das Armenrecht genießt,« dem Postamte zu überreichen. Hofkammerdecret, kundgemacht durch Appellations-Circulare vom 15. Februar 1802. Reg. P. Z. 1960.

Postportofreiheit. Die n. öst. Postämter erhalten den Auftrag, alle in Straßenbausachen erlassenen Amts-

schriften gegen dem postfrei zu befördern, daß die Aufgaben mit der Aufschrift in Straßenbausachen versehen, und die Journalien über dieselben an die Postämter und die Postwagens-Expedition vierteljährig abgegeben werden. Hofkammerdecret vom 7. April 1803. Reg. P. Z. 14111.

Postportofreiheit. Concursmasse-Vertreter sind vom Postporto befreit. Hofkammerdecret vom 24. November 1803. Reg. P. Z. 164. (J. 1804).

Postportofreiheit. Daß die Schul-Ober-Directionen und bischöflichen Consistorien von der Entrichtung des Briefporto in Schulanstalten frei zu behandeln seyen. Hofkammerdecret vom 5. März 1807.

Postportofreiheit. Die Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession seyen in ihrer officiosen Correspondenz in Religions- oder Schulsachen sowohl bei der Abgabe als bei der Abnahme Postportofrei zu behandeln; jedoch solle auf den Couverts die Aufschrift: Intimation einer höchsten Verordnung in Religionssachen, oder Schulsachen, angesetzt werden. Hofkammer-Decret vom 10. December 1807.

Postportofreiheit. Die Dienstcorrespondenz in Landwehr-Angelegenheiten seye, so wie jene in Conscriptions- und Werbbezirks-Gegenständen, postportofrei zu behandeln. Hofkammerdecret vom 25. August 1808. Nachträglich zu dieser Verordnung wird angeordnet, daß die postportofreie Behandlung der Dienstcorrespondenz in Landwehr-Angelegenheiten sich nur auf die bestehenden Landwehrs-Commanden zu beziehen habe; die Dominien, Magistrate, Ortschaften und andere Behörden aber bei ihrer Correspondenz in Landwehr-Angelegenheiten das Postporto jederzeit bar zu entrichten haben. Hofkammerdecret vom 24. November 1808.

Postportofreiheit. Die Directoren, und in deren Ermanglung die Vice-Directoren sind in Studien- und Schulsachen von der Entrichtung des Postporto befreit. Hofkammerdecret vom 4. Februar 1814.

Postportofreiheit. Der Kanzlei des kaiserlich österr. Ordens der eisernen Krone wird in ämtlicher Correspon-

denz der Stempel und die Postfreiheit bewilliget. Hofkammerdecret vom 13. August 1816.

Postporto-Freiheit. (Regulirung der Gebühren für Briefe und Packete, die an portofreie Personen oder Behörden aufgegeben werden). Daß die Briefe, die an portofreie Personen oder an öffentliche Behörden, Aemter, und an einzelne öffentliche portofreie Anstalten zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt; sondern für solche, vom 1. Februar 1819 anzufangen, bei der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tarifsmäßigen Brief-Taxe entrichtet werden sollen, wobei sodann die Zustellung eines derlei Briefes an die portofreie Person oder Behörde noch ferner, wie bisher, ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto Statt zu finden hat.

Diese Begünstigung der Halb-Francatur erstrecket sich nicht auf diejenigen Briefschaften, die vom Postporto befreiten Individuen oder Behörden an nicht befreite Personen abgesendet werden; für diese ist die Briefgebühr, noch ferner bei der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Tax-Tariffe zu bezahlen.

Diejenigen Personen, Behörden und Aemter, dann öffentliche Anstalten, denen die Postportofreiheit oder die Befreiung von der gleich baren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden ist, sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse benennet.

Verzeichniß

der Personen, Behörden, Aemter, und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. österreichischen Landen die Befreiung von den Brief-Postgebühren zu genießen haben.

I. Abtheilung.

Von Personen.

A.

Diejenigen, welche die Postportofreiheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland genießen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der Allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern:

Der erste oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.

Der oberste Kämmerer.
Der oberste Hofmarschall.
Der oberste Stallmeister.
Der oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin.
Der oberste Hofmeister Seiner k. k. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Conferenz-Ministerium:

Die Staats- und Conferenz-Minister.
Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c) Vom geheimen Cabinette Seiner Majestät:

Der geheime Cabinetts-Director.
Die geheimen Cabinetts-Secretäre.

d) Von den Hof-Behörden:

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofcommissionen.

e) Von den Länder-Behörden:

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B.

Diejenigen, für welche die Postfreiheit nur für das Inland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstrecket.

a) Von den Hof-Behörden:

Der Hof- und Vice-Kanzler.
Die Vice-Präsidenten bei den Hofstellen.

b) Von den Länder-Behörden:

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem anderen Lande.

Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Die Präsidenten der Landrechte, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vice-Präsidenten bei den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.
Judex Curiae in Ungarn.
Der Banus Croatiae.
Tavernicus in Ungarn.
Der ungarische Hofkammer-Präsident.

Der siebenbürgische Thesaurarius.

Personal in Ungarn als Präses der königlichen Tafel.

Präses der königlichen Tafel in Siebenbürgen.

Der Vice-Präsident der königlich ungarischen Hofkammer.

Die Obergespänne und Administratoren der Obergespannschaftswürden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.

Der oberste Hof- und General-Landen-Postmeister sammt seiner Familie.

Der erste Leib- und Protomedicus Seiner Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Geistliche Mendicantes primae Classis, als: Kapuciner, Franciscaner, barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. Abtheilung.

Von Behörden, Aemtern, und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern:

Oberstthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern, als:

Hof-Mobilien-Direction.

Hofgärten-Direction.

Hofzahlamt.

Hof-Controlor-Amt.

Die Hofwirthschafts-Officen.

Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt.

General-Hofbau-Direction.

Hof-Bibliothek.

Garde-Commanden.

Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann

die Schatzkammer,

die vereinigten Naturalien-Cabinette,

dann das Münz- und Antiken-Cabinett.

Oberst-Hofmarschallamt.

Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütte zu Koptschan in Ungarn,

zu Kladrub in Böhmen,

dann zu Prostanek und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens-Kanzelleien, namentlich:

des Ordens des goldenen Vließes,

des Militär-Marie-Theresien-Ordens,

des ungarischen St. Stephan-Ordens,

des Leopold-Ordens,

des Ordens der eisernen Krone,

des Sternkreuz-Ordens.

b) Von den Hof-Behörden:

Sämmtliche Hofstellen und Hofcommissionen.

c) Von den Länder-Behörden:

Sämmtliche Länderstellen.

Kreisämter und Delegationen in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Landesfürstliche Bezirks-Commissariate in Illyrien.

Landesfürstliche Landgerichte in Tirol und Vorarlberg.

Präturen und Cancellerie del Censo in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Präturen in Dalmatien.

Gespannschaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen.

Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.

Hafenämter.

Stadthauptmannschaften.

Polizei-Directionen.

Censurs-Behörden und Bücher-Revisions-Aemter in den Provinzen.

Provinzial-Landes-Commissariate.

Straßenbau-Directionen.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Banal-Tafel in Croatien.

Die Gerichtstafeln in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Sämmtliche landesfürstliche Gerichts-Behörden erster Instanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Criminal-Angelegenheiten, und schweren Polizei-Uebertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigtes Cameral- und montanistisches Thesaurariat.

Die Zollgefällen-Administrationen, Inspectorate und Dreißigstämter mit allen ihnen untergeordneten Aemtern, als: Zolllegstätte und Wegmauthämter.

Sämmtliche Gefälls-Directionen und Administrationen mit den ihnen unterstehenden Salz- und anderen Aemtern, und bei dem Lotto-Gefälle die Lotto-Collecturen in der ämtlichen Correspondenz mit ihren Administrationen.

Die Staats- und ungarischen Cameral-Güter-Administrationen.

Die Verwaltungen der politischen Fonds sowohl in den deutschen Provinzen als in Ungarn.

Cameral-, Dreißigst-, Salz- und Forst-Inspectorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt- und Provinzial-Cassen.

Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzial-Oberpostverwaltungen und Postämter.

Postwagens-Direction und sämmtliche Postwagens-Expeditionen in den Provinzen.

Dicasterial-Gebäude-Inspection.

General-Hof-Taxamt mit allen Provinzial-Taxämtern.

Hofkammer-Archiv.

Civil-Bau-Direction.

Banco-, Brücken- und Wasserbauämter.

Direction der Domänen, Tax- und Stempel, und der vereinigten Gefälle in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Hof- und sämmtliche Provinzial-Kammer-Prokuraturen.
Caus. Reg. Directorat in Ungarn.
Fiscal-Directorat in Siebenbürgen.
Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei.
Seidenbau-Inspectorat.
Fabriken-Inspection.
Sämmtliche k. k. Aerarial-Fabriken.
Haupt- und Provinzial-Münzämter.
General-Land- und Hauptmünz-Probierämter.
Sämmtliche Bunzirungs-Aemter.
Bergwerks-Verlags- und Producten-Verschleiß-Direction und Factorei in Wien.
Bergämter und Berggerichts-Substitutionen.
Oberstkammergrafenamt zu Schemnitz.
Gold- und Silber-Einlösungsämter.
Berg-Direction und Districtual-Berggerichte.
Eisenguß- und Aerarial-Hammerwerke.

Hofkriegs-Archiv.
Justiz-Normalien-Commission.
Acten-Untersuchungs-Commission.
Haupt-Genie-Amt und Artillerie-Hauptzeugamt.
Sämmtliche General-Commanden, dann Regiments-, Stadt- und Festungs-Commanden.
Militär-Grenz-Commanden.
General-Quartiermeisterstab.
Oberstes Schiffamt.
Direction der Militär-Kirchen-Angelegenheiten.
Militär-Verpflegsämter, Approvisionirungs-Magazins-Aemter.
Judicium milit. mixtum.
Oberkriegs- und Feldkriegs-Commissariate.
Contumaz-Aemter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs-Anstalten, dann Con-

sistorien, Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strafhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter. Hofkammerdecret vom 4. November 1818.

Poststationen. Daß die Kreisämter bei allen nied. öst. Poststationen, denen die Abnahme einer Vorspannsgebühr bewilliget ist, auf die Handhabung dieser bewilligten Gebühr Sorge tragen, und zu dem Ende einer jeden Station die von dem Kreisamte unterfertigte Bewilligung mit Beisetzung des Vorspannsbetrags zustellen sollen, damit diese bei dem Posthause zu Jedermans Einsicht angeheftet werde. Hofkammerdecret vom 10. November 1814.

Post-Recepisse. Die Empfangsscheine über empfohlene Briefe, sind von den Postämtern ohne Verzug zurückzusenden. Decret der Finanz-Hofstelle vom 29. April 1800.

Post-Recepisse. Den Postämtern wird unter Bedrohung des Schadenersatzes aufgetragen, die Recepisse recommandirter Briefe jederzeit mit erster Post einzusenden, oder im Falle das Schreiben nicht anzubringen wäre, oder der Empfänger die Annahme verweigerte; im ersten Falle die Ursache der Nichtanbringung, und im zweiten die verweigerte Annahme sogleich einzuberichten. Hofdecret vom 24. Junius 1801. Reg. P. Z. 12268.

Post-Recepisse, so wie auch Ablad- und Transportirungsgebühren von dem Hauptzollamte bis zur Postwagensaufgabe, sind von allen Behörden, wenn sie auch die Postportofreiheit bei ämtlichen Sendungen genießen, zu berichtigen. Circulare des n. öst. Appellations-Gerichtes vom 26. Julius 1805. Reg. P. Z. 24059.

Post-Recepisse über empfohlene Briefe sind alsogleich zurückzusenden. Hofkammerdecret vom 1. Julius 1818.

Post-Recepisse-Ablad- und Transportirungsgebühren, haben alle postportofreien Behörden zu entrichten. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1805. Reg. P. Z. 18855.

Post-Recepisse-Gebühren. Für ein Recepisse sind

sowohl bei der Auf- als Abgabe eines recommandirten Schreibens nicht mehr als drei Kreuzer; für ein Retour-Recepisse zwanzig Kreuzer; dann bei dem Postamte, wo eine Privat-Staffette zur Beförderung aufgegeben wird, an Expeditions-Gebühren 1 fl. 30 kr., und an Postillons-Trinkgeld oder sogenannten Aufsitzgelde 15 kr. abzunehmen. Hofkammerdecret vom 23. Julius 1812.

Postvorschriften wegen Beförderung der Reisenden. Wodurch der 14. §. der allgemeinen Postordnung vom Jahre 1748 erneuert wird, gemäß dessen im hiesigen Oberst-hofpostamts-Stalle Niemanden ohne einen Erlaubniß-Zettel von der geheimen Hof- und Staatskanzlei einige Postpferde verabfolgt werden dürfen, auch den Postmeistern auf der ersten und zweiten Station, ingleichen den Postmeistern und Postbeförderern von Wien bis auf die sechste Post verbothen wird, die mit einer andern als der Post-Gelegenheit dahin kommenden Passagiere ohne obgesagten Erlaubniß-Zettel oder einem Amtspaß von dem obersten Hof- und General-Erblanden-Postmeister auf der Post zu befördern. Regierungs-Circulare vom 20. September 1807.

Postvorschriften. Die Weiterbeförderung der Reisenden von Seite der Postmeister ohne Pässe, oder gegen die in dem Passe vorgezeichnete Route wird als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1813.

Postwagen. Ueber alle ämtliche Sendungen durch den Postwagen sollen die Journalsbogen ordentlich geführt, und nach Verlauf des Rechnungsquartals an die Postwagen-Expedition zur Einsendung abgegeben werden. Hofkammerdecret, kundgemacht durch Circulare des Appellationsgerichtes vom 22. Februar 1802.

Postwagen. Die Versendung des Geldes, der Groppi, und mit Geld oder Prätiosen beschwerten Briefe darf, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Strafen, nicht anders, als durch den Postwagen geschehen. Hofkammerdecret vom 22. September 1803. Reg. P. Z. 3391.

Postwagen. Daß Geldposten von Kupfergeld ohne

Unterschied des Gewichtes auf den Postwagen zu geben seyen, wenn sie einen Centner, oder mehr im Gewichte betragen. Hofkammerdecret vom 11. April 1805.

Postwagen. Die Versendung klingender Münze in das Ausland durch den Postwagen, so lange die Summe von fünfzig Gulden nicht überschritten wird, darf ohne Paß geschehen. Hofkammerdecret vom 22. Julius 1814.

Postwagen. Daß die sämmtlichen Behörden die mit Geld beschwerten Briefe oder Paquete dem Postwagenamte offen zu überbringen haben, wo es in Gegenwart des Ueberbringers ordentlich abgezählt, und sowohl mit dem Siegel der aufgebenden Behörde, als auch des Postwagenamtes versehen werden muß. Hofkammerdecret vom 4. August 1814.

Postwagen. Daß künftighin Paquete, wenn sie ein Pfund überwiegen, und deren Beförderung nicht sehr dringend ist, zur Schonung der Parteien mittelst des Postwagens an ihren Bestimmungsort versendet, und nur in außerordentlichen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, oder wo die Beilagen von den Entschließungen nicht getrennt werden können, auch größere Paquete mit der Briefpost abgeschickt werden sollen. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1818.

Postwagenpaquete an die Kreisämter gelangenden, für dieselben sind die den zollämtlichen Trägern gebührenden Auf- und Abladgebühren zu entrichten. Hofkammerdecret vom 26. April 1804. Reg. P. Z. 9063.

Postwagenporto für das Silbergeld, und für die schweren 15 Pfund überwiegenden Frachtstücke wird um das Dritttheil erhöhet. Hofkanzleidecret vom 5. April 1802. Reg. P. Z. 9697.

Postwegstrecke zwischen Jetzelsdorf und Znaim wird auf eine und eine Viertel-Station erhöhet. Hofkammerdecret vom 1. März 1810.

Pottasche. Die Berichte über die Erzeugung, den Bedarf und den Preis der Pottasche sind künftig im Januar und Julius zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1802. Reg. P. Z. 12237.

Pottasche. Daß es für die Zukunft von der Verfassung

und Einsendung der periodischen Ausweise, die Ausfuhr, die innere Erzeugung, den inländischen Bedarf und die Preise der Pottasche betreffend, abzukommen habe. Hofkammerdecret vom 17. Julius 1810.

Pottaschensiedereien. Bei Gestattung derselben soll von Grundobrigkeiten, denen dadurch kein neues Recht verliehen wird, die gewöhnliche Expeditionstaxe mit 3 fl., bei Privaten aber, denen dadurch ein wirkliches Beneficium zugeht, die Taxe mit 30 fl. abgenommen werden. Hofdecret vom 17. Junius 1801. Reg. P. Z. 11133.

Pottaschensiedereien. Daß künftig für jeden mehreren Kessel bei selben an Taxen insbesondere 15 fl. zu entrichten seyen. Hofkammerdecret vom 4. December 1806.

Pottaschensiedereien. Bis auf weitere Anordnung sey keine neue Bewilligung zu einer Pottaschensiederei zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 6. April 1809.

Pottaschensiedereien. Bewilligungen zu Errichtung derselben dürfen wieder ertheilt werden; es ist sich jedoch hiebei blos auf jene Gegend zu beschränken, wo der Holzstand zu einer andern Verwendung nicht gebraucht werden kann; doch verstehe es sich von selbst, daß dieser letzte Beisatz nur für Pottaschensiedereien, die sich die erforderliche Asche erst selbst aus Holz erzeugen, und daher einen größeren Holzaufwand erfordern, nicht aber auch für jene zu gelten habe, welche sich nur der gesammelten Herd- und Ofenasche bedienen. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1811.

Poussiren der Verstorbenen in den Todtenkammern muß ohne Aufsehen geschehen; schon beigesetzte Leichen dürfen nur an einem schicklichen Orte und mit Bewilligung des Sanitäts-Referenten oder des Sanitäts-Magisters poussirt werden. Regierungs-Verordnung vom 13. December 1805. Reg. P. Z. 35677.

Präbendisten, deren Todfälle sind der Landesstelle bekannt zu machen. Hofdecret vom 24. Junius 1808.

Präbendisten. Die sämmtlichen Abhandlungsbehörden werden in Bezug auf die Verordnung vom 24. Junius 1808 wiederholt angewiesen, die Todesfälle der Stipendisten und Prä-

bendisten beiderlei Geschlechts den Landesstellen anzuzeigen. Hofdecret vom 21. September 1810, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 1. Oktober 1810.

Prager Hradschiner Damenstifts-Plätze, was in den Gesuchen um selbe anzuführen ist. Hofkanzleidecret vom 14. Junius 1804.

Praktikanten. Alle in Praxi eintretende Geschäftsmänner, und so auch Kanzlei-Individuen müssen sich vor Ablegung des Eides einer dreimonatlichen practischen Prüfung unterziehen. Regierungs-Verordnung vom 25. April 1805. Reg. P. Z. 12184.

Praktikanten. Wodurch vorgeschrieben wird, welche Eigenschaften zur Erlangung einer Concepts-Praktikanten-Stelle beim Hofkriegsrathe erfordert werden, und welche Beamte in irgend einem Fache zum Concepte angestellt werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1807.

Praktikanten. Das bewilligte Adjutum für die bei der Landesstelle oder bei einem Kreisamte angestellten Concepts-Praktikanten solle denselben ohne Abzug der Arrha oder Diensttaxe in monatlichen Raten verabfolgt werden. Hofkammerdecret vom 12. Mai 1808.

Praktikanten. Regulativ bei Aufnahme der Concepts-Praktikanten. Hofkanzlei-Decret vom 12. Juius 1810.

Praktikanten. Daß die wirkliche Dienstleistung der Praktikanten nicht von dem Tage der begonnenen Prüfung, sondern von dem Tage ihrer eigentlichen Anstellung und Verpflichtung, nemlich der Eidesablegung gerechnet werden müsse. Hofkanzleidecret vom 24. April 1811.

Praktikanten ist auch das öffentliche, so wie das Privat-Studium verbothen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 21. Mai 1813.

Praktikanten. Daß zu dem Privat-Studium der Rechte und zu Privat-Prüfungen aus demselben Niemand zuzulassen sey, der eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung habe. Studien-Hofcommissionsdecret vom 8. Januar 1813.

Präliminar-Systeme, welche die Landesstelle an die Hofstelle einzusenden hat, müssen künftig längstens bis Ende April jenes Jahres, über welches präliminirt wird, eingesendet werden. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1811.

Präliminar-Systeme der landesfürstlichen Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche).

Prämien-Vertheilungen. Reden öffentliche, die an den Gymnasien bei Prämien-Vertheilungen gehalten werden, sollen künftig vorher dem Director des Gymnasii zur Prüfung vorgelegt werden. Regierungs-Decret vom 20. September 1807.

Pränotirung. Die wider einen Ausländer, auf dessen in den k. k. Staaten liegendes Gut oder Realvermögen Pränotirungen zu rechtfertigen sind, einzureichende Rechtfertigungsklage kann entweder bei dem Personalrichter des Schuldners, oder bei demjenigen Gerichte angebracht werden, welchem er vermöge des mit Pränotirung belasteten Guts unterworfen wäre. Regierungs-Circulare vom 16. November 1802.

Pränotirung (landtäfliche). Es wird verordnet:

1. Da die in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vorkommende Bezeichnung der Intabulation durch Vormerkung, und der Pränotation durch Voranmerkung, die Veranlassung zu öfteren irrigen Verwechslungen dieser Wörter, und der damit verbundenen Begriffe, mit großem Nachtheile der Parteien gegeben hat; daß künftig zu Vermeidung jeder Undeutlichkeit sowohl in Gesuchen der Parteien, als den richterlichen Erledigungen, die Wörter: Vormerkung und Voranmerkung ganz beseitiget, und dafür lediglich die allgemein gewöhnten Wörter: Intabulation und Pränotation gebraucht werden sollen.

2. Steht den Parteien noch künftig frei, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide solchergestalt unter Einem zu stellen, daß, wenn die Intabulation nicht bewilligt werden sollte, der Pränotation Statt gegeben werde; wo dann bei Verwilligung der einen oder der andern in der ferneren Ma-

nipulation sich nach den schon bestehenden Vorschriften auch künftig zu benehmen seyn wird.

Auf den Fall aber, daß die einzeln oder vereinigt gesuchte Intabulation oder Pränotation von dem Landrechte abgeschlagen wird, alsdann ist eine gesetzliche Vorsehung in zweifacher Rücksicht nothwendig. Erstens, damit die abgewiesene Partei, die von dem Oberrichter, über an denselben genommenen Recurs, die Bewilligung vielleicht bewirket, in dem ihr von der Zeit ihres ersten Gesuches zustehenden Vorgangsrechte (Priorität) nicht beeinträchtiget werde; zweitens, damit auch diejenigen an dem landtäflich erworbenen Pfandrechte und der Priorität nicht zurückgesetzt werden, welche in der Zwischenzeit dieses hängenden Recurses im Zutrauen auf die landtäflichen Hauptbücher auf das nemliche landtäfliche Corpus darleihen, und sich dann ein Pfandrecht erwerben.

Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Anordnung zu Folge jedes abgeschlagene Gesuch von dem Landrechte eben so, wie bei verwilligten Intabulationen und Pränotationen vorschriftmäßig geschieht, der Landtafel zu dem Ende zugesendet werden, damit dasselbe unter der Rubrik der Passiven in dem Hauptbuche, ohne den Belastungsbetrag in der hierzu gewidmeten Columne auszusetzen, eingetragen werde; zum Beispiel, auf folgende Art: De praesent. 20. November, Gesuch von Peter N. um Pränotirung geforderter 8000 fl.

Abgeschlagen.

Das Gesuch selbst ist mit dem abweislichen Bescheide sodann dem Bittwerber durch das landrechtliche Expeditamt zuzustellen, auch derjenige, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesucht worden, von der abweislichen Erledigung entweder durch gleichmäßige Verbescheidung des Duplicats, wenn das Gesuch in duplo eingereichet worden, oder in anderem angemessenen Wege von dem Landrechte zu verständigen.

3. Der abgewiesenen Partei bleibt vorbehalten, ihren Recurs an das Appellations-Gericht zu nehmen. Dieser Recurs muß binnen 8 Tagen nach dem Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides bei dem Landrechte, von welchem der Bescheid ergangen, eingereichet, und von demselben sammt den Ab-

weisungsgründen ungesäumt an das Appellations-Gericht begleitet werden, damit dieses mit aller Beförderung darüber entscheide.

4. Eine Erstreckung der Frist zum Recurse ist bei eben dem Landrechte, von welchem die Abweisung geschehen, während die Recurs-Frist läuft, anzusuchen, solche soll jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen ertheilet werden; wird die angesuchte Erstreckung abgeschlagen, so kann darüber der Recurs an das Appellations-Gericht genommen werden. Diese letztere Recurs-Werbung ist binnen drei Tagen nach der Zustellung der abgeschlagenen Fristerstreckung einzureichen, und von dem Landrechte wieder in der vorangemerkten Art an das Appellations-Gericht zur Entscheidung förderſamst zu begleiten; jedes Mal aber, sowohl im Falle des genommenen Recurses als der hierzu erstreckten Frist, ist auch derjenige, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, in der im §. 2 bemerkten Art von dem Landrechte zu verständigen.

5. Wird durch die Erkenntniß des Appellations-Gerichtes die Intabulation oder Pränotation bewilliget, und im Falle der Pränotation zugleich die pränotirte Post durch den vorgeschriebenen Weg der einzubringenden Klage gerechtfertiget; so ist dann mit der Eintragung der Post in das Hauptbuch mit Löschung der vorher geschehenen, nunmehr ihre Bestimmung verlierenden Nebenanmerkung, wie mit andern bewilligten Intabulations- oder Pronotations-Posten zu verfahren; und gewinnt diese Post ihr Vorgangsrecht von dem Tage, da das erste einstweilen in dem Hauptbuche angemerkte Gesuch eingereichet worden ist.

Wird aber die Intabulation oder Pränotation auch von dem Appellations-Gerichte abgeschlagen, oder ist der dießfällige Abschlagungsbescheid des Landrechtes zur Rechtskraft erwachsen; so hat das Landrecht auf Anlangen desjenigen, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, die Löschung der in dem Hauptbuche nach dem §. 2 geschehenen Anmerkung taxfrei zu veranlassen. Allerhöchstes Patent vom 14. Februar 1804.

Pränotirung. Seine Majestät haben zu genehmigen

geruhet: daß auch eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in gehöriger Zeit eingebrachter Rechtfertigungs-Klage wieder gelöschte Forderung auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich vorgemerkt werden könne. In solchen Fällen ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen; sondern dem Besitzer des Gutes bleibt es auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungsgesuches vorzubeugen. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1818.

Pränotirung einer vorgemerkten, und wegen nicht eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöschten Forderung kann neuerlich auf Anlangen der Gläubiger Statt finden.

In solchen Fällen ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren; und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen, sondern dem Besitzer des Gutes bleibt es auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungs-Gesuches vorzubeugen. Allerhöchste Entschließung vom 18. Mai 1818. Regierungs-Circulare vom 22. August 1818.

Präſtationen. Daß die Zahlungen für Landeslieferungen immer unverzüglich geleistet, und die Vergütung dafür nach Möglichkeit beschleuniget werden soll. Decret der Hofkanzlei vom 4. März 1805.

Präſtationen. Bei Berathschlagungen, wo es sich um neue Landespräſtationen handelt, sollen auch Glieder des ständisch Verordneten-Collegiums eingeladen, und beigezogen werden. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1805. Reg. P. Z. 24522.

Präſtationen. Daß die Landeslieferungen immer in Natura abzuführen seyen. Hofkanzleidecret vom 12. November 1807.

Präſtationen. Die Mauthbefreiung der Landeslie-

rungstransporte findet nur gegen obrigkeitliche Lieferscheine Statt. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1809.

Prediger akatholische. (Siehe Akatholische Geistlichkeit).

Predigt am Charfreitage und Allerseelentage Vormittags abzuhalten, wird überall, also auch auf dem Lande bewilligt. Hofkanzleidecret vom 18. Junius 1813.

Preis-Certificate. Den Dominien wird anbefohlen, bei Ausstellung der Preis-Certificate mit Genauigkeit und Wahrheit zu Werke zu gehen. Regierungs-Verordnung vom 9. Oktober 1817.

Preußische Staaten, Ausfertigung der Reisepässe in dieselben. (Siehe Pässe).

Priester. (Siehe Geistliche).

Privatbälle. (Siehe Belustigungen).

Privat-Cautionen. (Siehe Cautionen).

Privatcollegien. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Privat-Concurs-Prüfungen. (Siehe Prüfungen).

Privatgeschäftsführer dürfen sich nicht mehr Agenten oder Geschäftsträger nennen. Hofkanzleidecret vom 9. September 1817.

Privat-Lehranstalten müssen einen geprüften Katecheten haben, und der Vice-Director ist befugt, in die Privat-Lehranstalten Einsicht zu nehmen, den Privat-Studierenden ist aber die freie Wahl zu lassen, wo sie die Prüfungen zu machen wünschen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 5. Januar 1810.

Privat-Lehranstalten. Die Directiv-Regeln werden bekannt gemacht, wornach sich die Vorsteher der Privat-Erziehungsanstalten zu benehmen haben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. Mai 1814.

Privat-Lehranstalten. Daß die Betreibung einer Winkel-Lehr- und Erziehungsanstalt zur Erlangung eines solchen Befugnisses unfähig mache, und die Ueberschreitung des erhaltenen Befugnisses den Verlust derselben nach sich ziehe. Regierungs-Circulare vom 23. Junius 1814.

Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten. Maßregeln, welche zur Erleichterung der Aufsicht und Controlle, und zum Behufe der gehörigen Evidenzhaltung derselben, festgesetzt wurden, werden bekannt gemacht. Studien-Hofcommissionsdecret vom 23. Junius 1815.

Privat-Lehrer. (Siehe Privat-Unterricht).

Privat-Patronate. (Siehe Geistliche Pfründen).

Privat-Präsentationen zu Stiftplätzen. (Siehe Stiftungsplätze).

Privat-Prüfungen. (Siehe Prüfungen).

Privat-Schuldscheine. In Fällen, wo sich in einem Verlasse Privat-Schuldscheine vorfinden, in welchen die Zahlung ganz, oder zum Theile in öffentlichen Fondsobligationen bedungen wird, ist auch die Erbsteuer rücksichtlich des in solchen öffentlichen Fondsobligationen stipulirten Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren, auf welche die Schuldscheine lauten, zu bemessen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1816.

Privat-Siegel-Erbrechung. (Siehe Siegel-Erbrechung).

Privat-Studierende. (Vorschriften für selbe).

1. Da dem Staate nicht gleichgiltig seyn kann, wer diejenigen seyen, welche als Lehrer, Hofmeister, Instructoren, oder Korrepetitoren in Privathäusern angestellt sind; so darf künftig Niemand in dieser Eigenschaft ohne Vorwissen und Genehmigung des Gymnasial-Präfecten, oder wenn der Schüler sich schon in den höhern Studien befindet, ohne die des betreffenden Fakultäts-Directors angenommen werden.

Wer dieses nicht befolgt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn der von einem unbefugten Privatlehrer oder Korrepetitor unterrichtete Jüngling, er mag die öffentlichen Schulanstalten besuchen, oder nicht, zu keiner Prüfung an denselben (wo er allein von dem Staate als giltig anerkannte Zeugnisse zu seinem weiteren Fortkommen erhalten kann) zugelassen wird.

2. Keinem Privat-Studierenden soll künftig erlaubt seyn (den Fall einer erwiesenen Krankheit allein ausgenommen) zu

einer anderen, als zu der für die öffentlich Studierenden festgesetzten halbjährigen Zeit ohne die Semestral-Prüfungen zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen.

3. Um aber den Fortgang dieser Privat-Studierenden, sowohl in den Studien, als besonders in der Religionslehre, genauer zu wissen, sind diejenigen, welche den Gymnasialstudien privat obliegen, verbunden, den monatlichen Prüfungen, welche von nun an bei den Gymnasien aus dem Schul- und Religionsunterrichte in Gegenwart des Präfecten gehalten werden müssen, beizuwohnen, und die dabei vorgeschriebene schriftliche Aufgabe mit den Schülern ihrer Klasse in der Schule auszuarbeiten, so wie auch zur Verfertigung der jeder halbjährigen Prüfung vorangehenden schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Klasse sich einzufinden.

In dieser Hinsicht haben ihre Hauslehrer bei dem öffentlichen Professor sich öfters und genau um das Fortschreiten des Unterrichts in jedem Lehrgegenstande zu erkundigen, damit ihre Schüler mit öffentlich Studierenden immer gleichen Schritt halten.

4. Sollen die Privat-Studierenden in den Städten, wo das Unterrichtsgeld bezahlt wird, zur Entrichtung desselben vor jeder halbjährigen Prüfung angehalten, und vorher zu dieser nicht zugelassen werden.

5. Befehlen Seine Majestät, daß diese Privatschüler auch in den Höchstdenselben jährlich vorzulegenden Verzeichnissen der Studierenden, nach den sie treffenden Rubriken, aufgeführt werden, und daß sie Privatschüler sind, angemerket werde.

Dieser allerhöchsten Entschließung zufolge haben sich zu Anfange des Schuljahres (zu dessen Anfange an allen Lehranstalten der 3. November bestimmt ist) alle Privat-Studierende bei dem Präfecten des Gymnasii, wo sie die Prüfungen zu machen wünschen, oder welche die Gegenstände einer höhern Fakultät privat studieren wollen, bei dem Herrn Direktor der Fakultät zu melden, diejenigen durch deren Hilfe als Privatlehrer sie die Studien sich eigen machen wollen, zur Genehmigung namhaft zu machen, und dann sich in allen nach diesen Vorschriften zu achten; widrigenfalls sie zu den Prüfungen nicht zugelassen wer-

den würden. Die Privatlehrer der Gymnasialgegenstände selbst aber haben sich nach der mit Circulare vom 7. Jänner d. J. wiederholt kundgemachten Verordnung vom 6. Oktober 1796 ein Zeugniß einer öffentlichen Gymnasial-Lehranstalt, welches sie zur Ertheilung des Privatunterrichtes berechtiget, zu verschaffen, und sich bei dem Gymnasio, wo ihre Schüler die Prüfungen machen wollen, damit auszuweisen. Regierungs-Circulare vom 5. September 1804.

Privat-Studierende. (Vorschriften für selbe). Die in dem Gymnasial-Studienplane und dem hiernach unterm 5. September d. J. erlassenen Circulare den Privat-Studierenden auferlegte Verbindlichkeit, den monatlichen Prüfungen beizuwohnen, und mit den Schülern ihrer Klasse in der Schule die schriftliche Aufgabe auszuarbeiten, wird dahin erklärt, daß diese Vorschrift des Gymnasialplanes nur jene Privat-Studierende betreffe, welche in dem nämlichen Orte wohnen, wo sich das Gymnasium befindet.

Diesem Grundsatze zu Folge sind jene Privat-Studierende, welche sich durch einen Theil des Jahres in der Stadt, und die übrige Zeit hindurch entfernt auf dem Lande befinden, zur Befolgung dieser Vorschrift nur während jener Zeit verbunden, in welcher sie sich in der Stadt aufhalten; die von den Seelsorgern auf dem Lande in Gramatikal-Classen unterrichteten Knaben sind, und bleiben aber nach der höchsten Vorschrift vom 25. März 1802 nur vor dem Eintritt in ein Gymnasium zur Aufnahms-Prüfung verbunden, können aber auch, wenn sie ein Zeugniß zu erhalten wünschen, zu den halbjährigen Prüfungen an den bestimmten Tagen, welche am Schlusse des Jahrs die Prüfungstage pro ascensu seyn müssen, zur Prüfung an ein Gymnasium geführt werden.

Auch andern Privatlehrern ist es unbenommen, wenn sie vorläufig von dem Director der Gymnasialschulen vorschriftmäßig geprüft und tauglich befunden worden sind, Privat-Studierende auf dem Lande zu unterrichten, und ihre Schüler, ohne sie zu den monatlichen Prüfungen an die Gymnasien zu führen, zu den Semestral-Prüfungen zu stellen, bei welchen die Schüler außer dem Falle der erwiesenen Mittellosigkeit der Aeltern das vorge-

schriebene Unterrichtsgeld zu entrichten verbunden seyn sollen. Regierungsdecret vom 8. December 1804.

Privat-Studierende sind verpflichtet, für jede Semestral-Prüfung aus den gesammten vorgeschriebenen Lehrfächern ein Honorar, jedoch nicht mehr als 2 fl. zu entrichten, und dieses Honorar sey an alle Lehrer zu gleichen Portionen zu vertheilen. Hofkanzleidecret vom 24. April 1807.

Privat-Studierende. Die Privat-Studierenden seyen, so wie sie nach dem neuen Gymnasialplane mit den öffentlich Studierenden immer gleichen Schritt gehen, auch in Hinsicht auf die Studien-Zeugnisse genau wie die öffentlich Studierenden zu behandeln, und daher auch in Krankheits- oder andern ihnen nicht zur Last fallenden Hinderungsfällen zur Nachtragung der Prüfung zuzulassen. Hofkanzleidecret vom 5. August 1807.

Privat-Studierenden ist die freie Wahl zu lassen, wo sie die Prüfungen zu machen wünschen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 5. Januar 1810.

Privat-Studium der Rechte, und Privat-Prüfungen aus demselben, hierzu ist Niemand zuzulassen, der eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat. Studien-Hofcommissionsdecret vom 8. Januar 1813.

Privat-Unterricht. Niemand darf als Hauslehrer sowohl über die Normal- als Gymnasial-Lehrgegenstände Unterricht ertheilen, welcher hierzu nach den Vorschriften vom 6. September 1776, und 6. Oktober 1796 nicht berechtiget ist. Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1804.

Privat-Unterricht. Alle Privatlehrer, die in Privathäusern der schulfähigen, aber die Schule nicht besuchenden Jugend beiderlei Geschlechts, Unterricht ertheilen, müssen mit den Zeugnissen über den gehörten Präparanden-Curs versehen seyn. Alle Hofmeister, welche in Privathäusern die Erziehung der schulfähigen Jugend des männlichen Geschlechtes besorgen, müssen noch überdieß das Zeugniß über die an einer öffentlichen Lehranstalt gehörte Erziehungswissenschaft, oder doch über die daraus mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beizubringen im Stande seyn. Alle die Bildung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgende Erzieherinnen müssen entweder das Zeugniß über den

in den öffentlichen für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungsanstalten aus der Methodik aller Lehrgegenstände, und insbesondere der Religionslehre erhaltenen Unterricht besitzen, oder aber der Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht, in deren Bezirk sie das erste Mal ihr Amt ausüben, sich einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen, und das darüber zu erhaltende Zeugniß haben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. Junius 1813.

Privilegien ausschließende. Daß zur Ertheilung derselben die allerhöchste Genehmigung erforderlich sey. Hofkammerdecret vom 22. Januar 1810.

Privilegien ausschließende. Daß bei Ansuchung von Privilegien auf neue Erfindungen die nach dem Maßstabe verfertigten Modelle, oder mit Maßstab versehenen Zeichnungen mit der Unterschrift und dem Petschaft des Erfinders bestätiget, den Gesuchen beigelegt werden müssen. Hofkammerdecret vom 17. August 1814.

Privilegien. Daß bei Bekanntmachung derselben auch die auf die Verletzung der Privilegien bestimmte Strafe beigefügt werden müsse. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1815.

Privilegien ausschließende, die Verleihung derselben ist mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes, der festgesetzten Bedingungen, und der mit der allfälligen Verletzung derselben erwirkten Strafe allgemein kundzumachen. Hofkanzleidecret vom 21. März 1816.

Privilegien ausschließende, womit vorgeschrieben wird, wie Urkunden über ausschließende Privilegien von Amtswegen in den Zeitungen eingerückt werden müssen, und der Redaction der Wiener-Zeitung sowohl, als auch der Provinzial-Zeitungen zugleich verbothen wurde, vor der ämtlichen Kundmachung eines Privilegiums in keinem Falle auf Ansuchen der Partei in ihre Blätter eine Nachricht einzurücken. Hofkanzleidecret vom 20. März 1817.

Privilegien ausschließende. Daß die Dauerzeit der Privilegien nicht von dem Tage der Ausfertigung der Urkunden, sondern von dem Tage der allerhöchsten Entschließung zu gelten hat. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 21. Januar 1818.

Productionen öffentliche. Daß die schon bestehende Verordnung die herumziehenden Komödiantenbanden besonders auf dem Lande nicht mehr zu gestatten, erneuert werden soll. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1802.

Productionen öffentliche. Daß bei Vorstellungen auf der Bühne das Schießen aus großen und kleinen Gewehren bei förmlichen Gefechten und Bataillen noch ferners verbothen bleibe, daß hingegen nicht stark knallende einzelne Schüsse aus Pistolen und Flinten gestattet werden. Allerhöchste von der Polizeihofstelle bekannt gemachte Entschließung vom 18. Februar 1812.

Productionen öffentliche. Die Kreisämter haben die größte Aufmerksamkeit auf die herumziehenden Komödianten-Truppen zu tragen, damit nicht von denselben geistliche Komödien und biblische Schauspiele aufgeführt werden. Polizeihofstelle-Verordnung vom 29. Julius 1818.

Productionen öffentliche. Daß fernerhin kein Theaterstück zur Aufführung mehr zuzulassen ist, dessen Stoff aus dem alten oder neuen Testamente genommen ist. Eröffnung der Polizeihofstelle vom 22. September 1818.

Professionsurkunden der Stifter und Klöster. Daß künftig in denselben das Jahr und der Tag der abgelegten Profession, und wenn der Ableger der Profession die Urkunde nicht selbst eigenhändig geschrieben, von denselben bei der Namensunterzeichnung auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben ausgedrückt werden soll. Hofdecret vom 16. Junius 1807.

Professoren der Theologie wird der Gehalt von 500 fl. auf 600 fl. erhöhet; jene aus dem Weltpriesterstande, welche sich durch 10 Jahre bei diesem Fache gut verwenden, sind gleich den wirklichen Seelsorgern zur Erlangung der Canonicate geeignet. Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1804. Reg. P. 4834.

Professoren der politischen Wissenschaften wird eine gleiche Vorrückung mit den übrigen juridischen Professoren in die höhere Besoldung zuerkannt. Hofkanzleidecret vom 5. November 1808.

Professoren der Arzenei-Wissenschaft sind durch Nebenaufträge ihren Berufsgeschäften nicht zu entziehen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. September 1811.

Professoren. (Vorrückung in den besseren Gehalt bei Erledigung der Lehrämter höherer Studien). Daß eine Vorrückung nicht eher Platz zu greifen habe, bis der neue Lehrer bekannt gemacht worden ist, und die Landesstelle daher zu beurtheilen und zu entscheiden vermag, wie die Vorrückung mit Rücksicht auf den neu ernannten Lehrer zu geschehen habe. Studien-Hofcommissionsdecret vom 11. Februar 1812.

Professoren. Daß bei einer Uebersetzung der juridischen Professoren von einer andern Universität oder einem Lycäum an die Wiener-Universität, es eben so gehalten werde, wie die allerhöchste Entschließung vom 12. Julius 1805 für die übrigen Facultäten vorschreibt, und sollen die an einer andern Universität oder Lycäum verlebten Dienstjahre auch an der Wiener-Universität bei der Bestimmung des Ranges und Vorrückung in Gehalt in Anschlag gebracht werden. Welche allerhöchste Entschließung jedoch auf die bereits an der Wiener-Universität vorhandenen jetzigen ordentlichen juridischen Professoren keine Wirkung hat. Studien-Hofcommissionsdecret vom 3. September 1812.

Professoren. Daß in Hinkunft ein von einem Stifte gestellter und unterhaltener Professor an irgend einem Lycäum sein Lehramt eher nicht verlassen darf, als bis der an seine Stelle vorgeschlagene die Ernennung Seiner Majestät erhalten hat. Studien-Hofcommissionsdecret vom 6. April 1814.

Professoren der theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche sich mit vorzüglichem Fleiße und ausgezeichneter Verwendung durch längere Zeit dem Lehramte widmen, für dieselben dürfen sich die Bischöfe um Personal-Gehaltszulagen verwenden. Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Julius 1817.

Professoren der Heilkunde ist während des Schuljahres kein Urlaub zu ertheilen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. September 1818.

Professoren und Doctoren der Theologie, wegen Concurs-Prüfungen derselben zur Erlangung einer Pfarre. (Siehe Prüfungen).

Protestanten. (Siehe Akatholiken).

Protestantische Schulen. (Siehe Schulwesen der augsburgisch und helvetischen Confession).

Protocolls-Abschriften über ämtliche Commissions-Verhandlungen können den Parteien, wenn sie bloß rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteien unter sich enthalten, denselben auf ihr Verlangen nicht wohl versaget werden. Hofkanzleidecret vom 18. April 1807.

Protocolls-Directoren. (Siehe Directoren).

Protomediker. Amtsvorschrift für die Landes-Protomediker der österreichischen Monarchie. Hofkanzleidecret vom 23. Oktober 1806.

Protomediker. Modificationen der Instruction für selbe, in Niederösterreich. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1807.

Protomediker haben bei den Länderstellen das Referat im Sanitätswesen selbst zu führen. Hofkanzleidecret vom 18. August 1808.

Protomediker. Dem Sanitäts-Referenten werden alle Sanitäts-Gegenstände zum referiren zugewiesen. Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1810.

Protomediker. Benennung der Gegenstände, welche das Sanitäts-Referat künftig in sich fassen soll. Hofkanzleidecret vom 2. Julius 1812.

Protomediker. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß den Protomedikern und Sanitäts-Referenten niemals ein Urlaub der Privat-Praxis wegen ertheilet werden dürfe. Hofkanzleidecret vom 12. Oktober 1818.

Proviantmahlordnung und Mühlordnung neue.

1. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuse oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Heimstockes, Fachbaumes oder Fachbretes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache,

keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden.

2. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publikums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anreiner des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen, geschehen kann.

3. Es findet kein Mühlenzwang, nämlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern Jedermann steht es frei, jene Mühle zu gebrauchen, bei der er am besten bedient zu werden glaubt. Hierdurch wird aber keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernahmen, Getreide entweder unentgeldlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

4. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getreibe, Stein ꝛc.; das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäfeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden seyn. In den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide, noch von dem Mehle etwas verloren gehe.

5. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehls, nach den stufenweisen Mehlgängen fordert.

6. Auf einer Mahlmühle darf ohne eine besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts anderes, als die verschiedenen Mehlgat-

tungen zubereitet, dann geschrottet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden.

7. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

8. Jede Partei ist berechtiget, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung der Steine zu fordern, die der von ihr verlangten Mehlgattung entspricht. Der Müller ist hiebei, auch unaufgefordert von den Mahlgästen, verbunden, die Steine wenigstens nach jedem Muth oder vermahltem dreißigsten nied. österr. Metzen zu schärfen, die frisch geschärften Steine durch Herablassen eines Metzens eigener Einschütt-Kleien gehörig zu reinigen, und damit den Raum der Zange auszufüllen.

9. Jeder Partei ist unbenommen, bei der Vermahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorgt, gegenwärtig zu bleiben.

10. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zu der Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern, worüber eine ordentliche Vormerkung zur Einsicht der Mahlgäste zu führen ist. Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es anders sechs Metzen beträgt, insbesondere vermahlen, auch darf nicht jenes von mehreren Parteien wider ihren Willen vermengt werden.

11. Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben gemischt zur Mühle bringen. Jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht, noch für die Güte des Mehls, sondern nur dafür, daß sich sein Werk im guten Stande befindet, und daß die Partei durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehle, Kleien oder an andern Abfällen verliert.

12. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter einem Dache, bis zur Vermahlung aufbewahren.

Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder

für sich, noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

13. Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl sammt Kleien, muß auf einer Schallwage abgewogen werden, zu welchem Ende jeder Müller mit einer solchen Wage sammt den gesetzlichen zimentirten Gewichten, versehen seyn soll.

Wenn nach Verlauf von drei Monaten, von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patents an gerechnet, in einer Mühle eine Schnellwage entdeckt wird, so soll solche confiscirt, als Eisen verkauft, der gelöste Geldbetrag dem Orts-Armen-Institute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestraft werden.

14. Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muß ihm ein landesüblich gereinigtes, gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.

15. Wenn der Mahlgast sein auf die Mühle zur Vermahlung gebrachtes Getreide in mehrere als eine Mehlgattung vermahlen zu haben verlangt; so hat der Müller das vierzehnte Pfund des zur Mühle gebrachten Getreides vor geschehener Netzung als Mahllohn abzunehmen; wofern der Mahlgast aber aus seinem Getreide nur Eine Mehlgattung ohne die Kleien zu nehmen, zu erzeugen begehrt, hat sich der Müller mit dem sechzehnten Pfunde des zur Vermahlung gebrachten Getreidgewichtes zu begnügen.

16. Wo der Müller selbst vermahlt, jedoch nur die gemeine Absonderung mit vier- oder fünfmaligem Aufschütten vornimmt, hat er sich mit dem sechzehnten Theile der Frucht und einem Kreuzer Mahlgeld für den Zentner zufrieden zu stellen. Sobald er aber feinere Absonderungen vornehmen muß, ist ihm das Mahlgeld für den Zentner Weitzen, wenn Mundmehl gemahlen wird, mit zwei Kreuzern, und wenn insbesondere noch Gries, oder feingerollte Gerste erzeugt werden muß, mit zwei einem halben, bis höchstens drei Kreuzer zu entrichten. Die Abforderung jeder andern Abgabe oder Vergütung auch für die Beleuchtung und Verstäubung, ist untersagt.

17. Wenn wippelhaftes oder brandiges Getreide vermahlen wird, so ist dem Müller das sogenannte Mahlmaßl, nämlich der sechzehnte Theil nicht in der Frucht, sondern im Gelde, nach dem Mittelpreise des letzten Marktes im nächsten Marktorte, abzureichen, weil der Müller sonst mit dem empfangenen Antheile seine Körner anstecken und verunreinigen würde.

18. Da die Vermahlung auf Schiffmühlen ungleich schneller vor sich geht, auch nie das Mehl in gleicher Reinheit und Güte, wie auf den Landmühlen erzeugt wird; so hat die Gebühr in dem vier und zwanzigsten Theile der Frucht und in der Hälfte des in dem 16. §. bestimmten Mahllohnes zu bestehen.

19. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen, und des Monats wenigstens Ein Mal die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Die Aufsicht über die gute Beschaffenheit des inneren Mühlwerkes, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bei der Vermahlung selbst, ist in der Handwerks-Ordnung vorgeschrieben.

20. Jede Uebertretung dieser Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bei Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armen-Institute des Orts zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung, nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten, auch der Werth des Ersatzes als Strafe zu entrichten, diese Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist.

21. Sollte der Partei durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden seyn, so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheiligung erwiesen ist, zum Ersatze des der Partei verursachten Schadens zu verhalten.

22. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht,

so macht er sich nach dem 178. §. I. Theils des Strafgesetzes des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weitzen oder Korn mengen, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weitzenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischt, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehls mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird; so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schade sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. I. Theils des Strafgesetzes zu behandeln, wofern aber der Schade den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem 211. §. des zweiten Theiles zu bestrafen.

23. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem 160. §. II. Theiles des Strafgesetzes zu bestrafen.

24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln. — Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens Ein Mal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

25. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller als auch die Ortsgerichte ihre in der gegenwärtigen Mühlerdnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klagfällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzmäßigen Berufung an die höheren Behörden zu.

Nun folgt die Ordnung, welche Wir insbesondere für die Vermahlung des Proviant-Getreides zu bestimmen befunden haben:

Erstens. Jeder Mühlinhaber ist verpflichtet, sein Werk ganz oder zum Theil für die Proviant-Vermahlung, wenn er darum von seiner politischen Obrigkeit angegangen wird, zu widmen. Bei dieser Bestimmung haben jedoch Unsere Behörden zu wachen, daß die Vertheilung im Verhältnisse der Mahlkräfte der Mühlen, die hierzu vermöge der Lage der Truppen verwendet werden können, nach Billigkeit geschehe.

Zweitens. Den Müllern ist aus Unseren Militär-Magazinen vollkommen gutes, gereinigtes Getreide, und zwar nicht bloß nach dem Gewichte, sondern auch nach der Metzenzahl zuzuweisen.

Drittens. Bei Proviant-Vermahlungen hat die Ortsobrigkeit dem Müller, wenn er es etwa wegen Unkunde im Lesen und Schreiben verlangen sollte, einen verläßlichen Mann beizugeben, welcher der Abwägung des Getreides und des hieraus erzeugten Mehls beizuwohnen und den Müller zu vertreten hat; worüber dem Müller ein Mahlbüchel, das er sorgfältig aufzubewahren hat, einzuhändigen, und in dieses die Frucht sowohl nach dem Gewichte, als nach der Metzenzahl vorzumerken ist.

Viertens. Die Abwägung der Früchte, so wie auch des hieraus erzeugten Mehls, hat in der Mühle auf einer genauen, mit den zimentirten Gewichten versehenen Schallwage zu geschehen, und ist, sobald entweder von Seite des Müllers wegen der schlechten Beschaffenheit des Getreides, oder von Seite der Verpflegsbeamten wegen jener des Mehls, ein Anstand erhoben würde, sogleich der Sachenverhalt aufzunehmen.

Fünftens. Der Müller hat die Vermahlung nach den in der allgemeinen Mühl- und Handwerks-Ordnung enthaltenen Vorschriften in erforderlicher guten Beschaffenheit und Reinlich-

keit seines Werkes, ohne Anwendung eines hier und da üblich seyn sollenden sogenannten Säuberers mit allem Fleiße vorzunehmen.

Sechstens. Die Netzung des Getreides ist verbothen, und muß die Vermahlung ganz trocken geschehen. Wenn der Müller das Korn netzet und dessen überwiesen wird, so hat er dafür den Ersatz mit ungenetztem Mehle zu leisten.

Siebentens. Die Vermahlung ist auf diese Weise zu bewerkstelligen, daß vom Zentner Frucht nur sechs Pfund Kleien verbleiben.

Achtens. Es hat demnach jeder Müller für jeden Zentner ein und neunzig Pfund gutes Mehl, und sechs Pfund Kleien zurückzustellen, und werden daher bei jedem Zentner drei Pfund an Verstäubung zugestanden.

Neuntens. Um den Müllern für ihre Arbeit den gerechten Lohn zu verschaffen, bewilligen Wir: daß sie bei Vermahlung der Aerarial-Früchte, so wie bei jenen der Privaten, gehalten werden.

Zehntens. Wegen der Zufuhr des Getreides, wegen der Zurückbringung des Mehles sammt den Kleien, ist der Müller in seiner Eigenschaft als Gewerbsmann nichts besonders zu leisten verpflichtet.

Eilftens. Sollte Unserem Militär-Aerarium durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute, eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden seyn, so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheiligung erwiesen ist, zum Ersatze des verursachten Schadens zu verhalten.

Zwölftens. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der in dem 22. Absatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art, bei der Proviant-Vermahlung begeht; so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schade sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem 179. §. des I. Theils des Strafgesetzes zu behandeln; wofern aber der Schade den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem 211. §. des II. Theiles zu bestrafen.

Dreizehntens. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheile geschehen; so ist der betrügerische Müller nach dem 160. §. II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Vierzehntens. Die Theilnehmer an diesen Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Fünfzehntens. Auf Belangen der Magazine ist von den Kreisämtern denjenigen Müllern die Militär-Exekution einzulegen, welche sich in der Erzeugung oder Abfuhr des für das Militär bestimmten Mehles in der gehörigen Zeit eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen; weßhalb die Magazine dem Kreisamte alle Monate über die hinter den saumseligen Müllern haftenden Rückstände einen Ausweis vorzulegen haben. Allerhöchstes Patent vom 1. December 1814. Die von dem k. k. Hofkriegsrathe aus Anlaß der Mühlen- und Proviant-Vermahlungs-Ordnung an die General-Commanden erlassene Weisung wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1815.

Provinzial-Zahlamt soll künftig die Studien- und Stiftungen-Hauptcasse benennet werden. Hofkammerdecret vom 16. Januar 1808.

Provinzial-Zahlamt. Die Bezahlung aller Sanitäts-Auslagen hat vom 1. Mai 1816 bei demselben zu geschehen. Regierungsdecret vom 14. März 1816.

Provisionirungen. (Siehe Pensionirungen).

Provisions-Abfall durch Sterb- oder Heirathsfall ist von den Ortsobrigkeiten und Pfarrern ungesäumt anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1815.

Provisionsbeträge sind auf Einlösungsscheine zu setzen. Hofkanzleidecret vom 19. September 1811.

Provisionisten. Die Dominien und Seelsorger werden angewiesen, die ihnen obliegenden Anzeigen bei dem Todesfalle eines Pensionisten oder Provisionisten so zu verfassen, daß erstens jene, welche aus einem solchen Fonde bezahlt werden, welchen die Hofkammer respizirt, zweitens jene, welche die politischen Fonds, drittens jene, so den Militärfond betreffen, immer mit-

telst besonderen Berichten bei einem sich ergebenden Falle vorgelegt werden. Regierungsdecret vom 8. April 1812. (Siehe auch Pfarrer.) Diese Anzeigen haben längstens nach 8 Tagen vom Sterbtage an einzulangen. Regierungsdecret vom 16. Februar 1813.

Provisionisten, welche ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung begehen, verlieren ihre Provision. Hofkanzleidecret vom 19. März 1815. Diese Verordnung wird auch auf die provisionirten minderen Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann mit Erziehungsbeiträgen betheilten Kinder in der Art ausgedehnt, daß sie bei dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben soll. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1815.

Provisionisten. Daß in Fällen, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraft werden, die politische Obrigkeit verpflichtet sey, hievon die Anzeige zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 26. November 1815. Diese Verordnung wird auch auf alle ständische Beamte, und auf jene der l. f. Städte und Märkte ausgedehnt. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1816.

Provisionisten, wegen Lebensbestätigung derselben. (Siehe Pfarrer.)

Provisionistinnen. Daß künftig auch den provisionirten Witwen gleich den pensionirten, wenn sie sich wieder verehligen, die Wahl zwischen der systemmäßigen Abfertigung oder der Provisions-Reservation frei stehe. Hofkanzleidecret vom 4. April 1816.

Provisorischer Arrest. (Siehe Arrest.)

Proxeneticum bei Anlegung der Capitalien der Mündel. (Siehe Waisensachen.)

Prozeß (Haupt-) soll wegen des Streites über die Vertretungs-Verbindlichkeit nicht gehemmt werden. Appellations-Gerichts-Circulare vom 21. Oktober 1808.

Prozesse. Sowohl in Aufforderungs- als in andern Prozessen ist die Classe der vorkommenden Taxirungen nach der Eigenschaft des Gerichtes zu bestimmen, bei welchen der Gegenstand verhandelt wird. Hofkammerdecret, kundgemacht mit Re-

gierungs-Verordnung vom 16. Januar 1805. Reg. P. Z. 226.

Prüfungen. Auf erbländischen Lycäen ist kein Jüngling, der die Philosophie an der hiesigen Universität studirt hat, zur Privatprüfung aus dem dritten Jahrgange dieses Studiums zuzulassen. Hofkanzleidecret vom 19. September 1802. Reg. P. Z. 16885.

Prüfungen, während derselben ist der öffentliche Unterricht nicht zu unterbrechen. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1803.

Prüfungen. Daß die Concurs-Prüfungen für die sich unmittelbar auf den Religions-Unterricht beziehenden Katecheten-Stellen an den Gymnasien, Lycäen und Universitäten, so wie für die Curat-Pfründen, durch das betreffende Ordinariat eingeleitet, und von diesem die Concurs-Ausarbeitungen an die Länderstellen abgegeben werden sollen. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1804.

Prüfungen. In Ansehung der Dispensen der Seelsorger von der Concurs-Prüfung. Vorschrift in Ansehung der Feldcapläne bei Concurs-Prüfungen. Hofkanzleidecret vom 16. November 1804.

Prüfungen. Es wird den Professoren verbothen, einen inländischen Jüngling der seine Schule oder Collegium nicht bei ihm in der vorgeschriebenen Ordnung besucht, und gehört hat, zu prüfen, und darüber ein gesetzliches Zeugniß auszufertigen. Ausländern wird zwar wie bisher fortan gestattet, sich Privat-Prüfungen zu unterziehen. Sie können aber mit den darüber erhaltenen Zeugnissen in den k. k. Erbstaaten zu keinem Amte, das die vorgeschriebenen Studien fordert, gelangen. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1805.

Prüfungen außer der festgesetzten Zeit, und Zusammenziehung mehrerer Curse, werden verbothen. Hofkanzleidecret vom 13. März 1805. Reg. P. Z. 9317.

Prüfungen. Daß für jede Universität, und für jedes Lycäum eigene Commissäre zu bestellen seyen, welche den Semestral- und Ende-Prüfungen wenigstens abwechselnd beiwohnen, den Fortgang der Zuhörer aufmerksam beobachten, sich um ihr sittliches Betragen genau erkundigen, und darüber der Hofkanzlei durch den

Weg der Landesstelle getreue Berichte erstatten sollen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1807.

Prüfungen. (Concurse zu Lehrämtern der höhern Studien, in Fällen, wo außer Nieder-Oesterreich ein Lehramt erlediget ist.) Daß in solchen Fällen die Concurs-Fragen, wie bisher, von dem an der Wiener-Universität befindlichen Director derjenigen Studien-Abtheilung, wo sie das Lehramt gehört, zu bestimmen, und der Concurstag festzusetzen; daß aber, falls hernach an der Wiener-Universität ein oder der andere Candidat wirklich concurrirt hätte, die Concurs-Ausarbeitungen mit dem Urtheile der Professoren und des Directors blos über den mündlichen Vortrag der Concurrenten; falls hingegen etwa Niemand bei dem ausgeschriebenen Concurse erschienen wäre, die Anzeige hierüber an die vereinte Hofkanzlei zu überreichen sei. Hofkanzleidecret vom 26. Januar 1808.

Prüfungen. So oft für ein in der Provinz erledigtes Lehramt, der höhern Wissenschaften der Concurs auch zu Wien abgehalten wird, hat die Landesstelle nach abgehaltenem dortigen Concurse den Bericht einzusenden. Hofkanzleidecret vom 1. Mai 1808.

Prüfungen aus bloßem Ehrgeitze zu wiederholen, um die Eminenz oder ein Stipendium oder Stiftungsplatz zu erhalten, werde abgestellet. Studienhofcommissionsdecret vom 2. Februar 1809.

Prüfungen. Den Privat-Studierenden ist die freie Wahl zu lassen, wo sie die Prüfungen zu machen wünschen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 5. Januar 1810.

Prüfungen. Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den deutsch-erbländischen Universitäten und Lycäen vorgenommen werden müssen, und Bestimmung der dießfälligen Taxen. Decret der Studien-Hofcommission vom 19. Januar 1810.

Prüfungen. Vorschrift bei Prüfungen aus der Theologie. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1810.

Prüfungen (Concurs-) der Professoren und Doctoren der Theologie zur Erlangung einer Pfarre. 1) Die Professoren der Theologie sind während ihres

Lehramtes von dem schriftlichen Pfarr-Concurse frei. 2) Den ausgetretenen Professoren und allen Doctoren der Theologie ist die Befreiung von der schriftlichen Concurs-Prüfung binnen sechs Jahren, ersteren von der Zeit ihres Austrittes aus dem wirklichen Lehramte, letzteren von der Erlangung des Doctorates an gerechnet, zuzugestehen. 3) Wenn sie sich in diesen 6 Jahren nach dieser Berechnung in der Seelsorge als Männer beweisen, welche sich für die Beförderung der Staatszwecke, der Seelsorge, des Unterrichtes, des Armenwesens, besonders verdient machen, so soll ihnen die Verlängerung der Concurs-Prüfung bei den Länderstellen anzusuchen frei stehen. 4) Nach Erlangung einer Pfründe, oder nach Erlöschung der Zeitfrist von 6 Jahren aber sollen sie, um eine weitere Beförderung zu erhalten, auch ferner wie andere Seelsorger gehalten seyn. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1812.

Prüfungen. Daß in Zukunft bei dem Vorschlage zu einem durch Concurs zu vergebenden Lehramte bei allen Facultäten jeder Professor sein Urtheil sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung, abgesondert abgeben solle. Studienhofcommissionsdecret vom 24. Julius 1812.

Prüfungen. Da es sich ereignet hat, daß Facultäts-Professoren bei der bisher bestehenden Abstimmungsart über Concurs-Ausarbeitungen in Leidenschaften ausgebrochen sind, so wird befohlen, daß in Zukunft jeder Professor sein Urtheil sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung abgesondert gebe. Studienhofcommissionsdecret vom 3. September 1812.

Prüfungen. Daß keine Privat-Concurs-Prüfungen für geistliche Beneficien zugestanden, und die vielfältigen Dispensen von den Concursen beschränkt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 29. Oktober 1812.

Prüfungen. (Privat-) aus den juridischen und politischen Wissenschaften der Hofmeister und Lehrer werden verbothen. Studienhofcommissionsdecret vom 23. April 1813.

Prüfungen. Daß in Hinkunft von keinem Professor ein Gutachten über Concurs-Elaborate angenommen werde, in welchem nicht die Concurrenten nach ihren Fähigkeiten gereihet, und

bestimmt angegeben wird, welcher den Vorzug verdient. Studienhofcommissionsdecret vom 19. August 1814.

Prüfungs-Commissäre an Universitäten und Lycäen sind von den Länderstellen zu ernennen. Hofkanzleidecret vom 10. Oktober 1808.

Prüfungs-Dispens zur Erhaltung der philosophischen Doctorswürde. (Siehe Dispensen.)

Prüfungs-Zeugnisse. (Siehe Schul-Zeugnisse.)

Publication der Verordnungen. (Siehe Verordnungen.)

Publication durch Trommel-Schläge. (Siehe Kundmachung.)

Pulver. Ohne obrigkeitliche Bedarfs-Bestätigung oder Erlaubniß-Schein, soll dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolgt werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 2. April 1807.

Pulver- und Salpeter-Angelegenheiten. (Siehe Salpeter und Pulver-Angelegenheiten.)

Pulverwerke, und die dazu gehörigen Häuser sind von der Bequartirung des Militärs frei zu lassen. Hofkanzleidecret vom 31. December 1818.

Punzirung. Daß in Folge allerhöchsten Anordnung alle und zwar nicht nur die bereits vorhandenen, sondern auch die künftighin verfertigt werdenden Gold- und Silbergeräthschaften in den deutsch-erbländischen Provinzen beschrieben, abgewogen, und neu punzirt oder repunzirt, und dafür bei den aufgestellten Punzirungsämtern für jede Dukatenschwere Goldes 20 kr., und für jedes Loth Silber 12 Kreuzer in Conventions-Münze als Punzirungstaxe entrichtet werden soll. Regierungs-Circulare vom 21. August 1806.

Punzirung. Daß die vasa sacra von einem Priester punzirt, die Taxen dafür durch Hintangebung des überflüssigen Silbers, oder wenn die Kirche weder dieß noch ein peculium hat, von dem Patron bewilligt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 16. Oktober 1806.

Punzirung. Daß 1. Jede Betretung unpunzirter Gold- und Silbergeräthe oder Waren nach Verlauf der Frist, sie mag

an der Grenze oder im Innern des Landes statt haben, von den Bancalämtern und Inspectoraten zu untersuchen, und das Straferkenntniß darüber von der Bancal-Administration zu schöpfen sey; 2. Jedoch stehe es der Partei frei, wider das gegen sie erkannte Strafurtheil entweder durch eine Aufforderungsklage gegen das Fiscalamt den Rechtsweg, oder durch Eingebung eines Recurses bei der Bancal-Administration an die Bancal-Hofdeputation den Weg der Gnade, oder beide zugleich, und zwar binnen sechs Wochen vom Tage des Erkenntnisses, wenn die Partei in der Provinz anwesend ist, und binnen zwölf Wochen, wenn sie nicht anwesend ist, zu ergreifen, bei sonstigem Vollzuge der in Rechtskraft erwachsenen Notion. 3. Es habe sich der Eigenthümer solcher in Beschlag genommener Waaren, oder Gold und Silbergeräthe binnen 3 Monaten zu melden, damit das Verhör, und die Untersuchung angeordnet werde, widrigenfalls die angehaltene Sache als verfallen angesehen werden, und weder eine Erkenntnißforderung noch ein Recurs statt haben solle. Regierungs-Circulare vom 20 März 1807.

Punzirung. Wenn unpunzirtes Gold und Silber in den Verlassenschaften vorgefunden wird, so haben die Gerichtsbehörden der Bancalbehörde, oder auf dem Lande den Inspectoratämtern die Einsicht der in den Verlassenschaften vorfindigen unpunzirten Gold- und Silbergeräthe im Gerichtsorte zu gestatten, damit die weitere Amtshandlung vorgenommen werden könne. Wenn aber die Bancalbehörde ein Stück in Anspruch nimmt, so ist solches von der Gerichtsbehörde vor erfolgter Notion den Bancalbehörden nicht auszufolgen, sondern bei der Gerichtsbehörde so lange aufzubewahren, bis die auf die Confiscation ausgefallene Notion rechtskräftig geworden ist. Hofdecret vom 16. December 1808.

Punzirungs-Taxe (von der) werden neue ins Ausland gehende Gold- und Silbergeräthschaften unter der Beschränkung enthoben, daß derlei Gold- und Silbergeräthe alsogleich nach der Verfertigung, ohne irgendwo dem Verkaufe ausgesetzt zu werden, bei einem Münz- oder Punzirungsamte angezeiget, obsigniret, und hierüber eine Anweisung ausgestellet werde. Hofkammerdecret vom 9. December 1806.

Punzirungs-Taxe. Daß vom Tage dieses Circulars an, die fremden Reisenden von der einstweiligen Erlegung der Punzirungstaxe in Ansehung jener Gold- und Silbergeräthe, welche sie zu ihrem Gebrauche, und nicht zum Handel mit sich führen, enthoben werden; jedoch haben dieselben alles getreulich dem Einbruchs-Gränz-Amte anzumelden, und sich hierüber um Punzirungs-Freibolleten zu bewerben, welche höchstens auf einen Zeitraum von drei Monaten ertheilt werden dürfen. Regierungs-Circulare vom 31. December 1806.

Pupillen. (Siehe Waisensachen.)

Q.

Quartiere. Die Afterpachtungen der Quartiere dürfen nur in Ansehung der überflüssigen Theile gestattet, und die, um damit gleichsam Gewerb zu treiben, hiehergekommenen, sollen abgeschafft werden. Hofdecret vom 7. October 1801.

Quartiere. Jedem Hauseigenthümer bleibt unbenommen, seine einzelnen Wohnungen, an wen er will, monatlich, halb- oder ganzjährig zu vermiethen. Der eine größere Wohnung miethet, als er für sich nöthig hat, darf höchstens den dritten Theil der ganzen Wohnung weiter vermiethen. Bei Wohnungen, welche nur aus zwei Zimmern bestehen, oder die nur ein Zimmer und eine Kammer haben, wird gestattet, ein Stück davon zu vermiethen. Wenn der Miether einer Wohnung, wegen unvermutheter Abreise oder anderen Verhältnissen, die Wohnung selbst zu bewohnen, gehindert wird; so kann er in diesem Falle seine ganze Wohnung für die Dauer des mit dem Hausinhaber geschlossenen Contractes, oder, wenn kein Contract besteht, längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand vermiethen. Dieses Befugniß haben auch die Erben des Bestandmannes, welcher mit Tod abgegangen ist. Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1802.

Quartiere. Die Aftermiethe soll nur immer das Drittel der Zimmer betragen. Regierungsdecret vom 3. December 1807.

Quartiere. (Bestimmung bei Wohnungsmie-

then in Wien.) Das Recht zu Aftermiethen bleibt ohne alle Einschränkung Jedermann unter der Bedingniß gestattet, daß der Afterbestandverlasser, in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, selbst wohne. Uebrigens bleibt die Vorschrift §. 8 der Verordnung vom 12. Mai 1802 in Kraft, daß der Miether einer Wohnung, der wegen unvermutheter Abreise die Wohnung nicht selbst bewohnen kann, seine Wohnung in Afterbestand verlassen darf. Die Aufkündigungszeit wird in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen auf Georgi und Michaeli dergestalt verlegt, daß a) die Aufkündigung von beiden Theilen immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi oder Michaeli giltig geschehen kann, und b) daß die Aufkündigung ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Auszieh- und Aufkündigungs-Termin äußere; c) daß jede Steigerung ebenfalls mit dem nächsten Auszieh-ungs-Termine auf dieselbe Art, wie die Aufkündigung zu gelten habe. Auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Freigründen hat dieselbe Einrichtung mit dem Unterschiede zu bestehen, daß die Aufkündigungs-Termine nur vierteljährig anzunehmen sind. Hofkanzleidecret vom 28. April 1811.

Quartiere. Der Termin für die Aufkünd- und Auszieh-zeit auf den Freigründen von Jacobi bis Michaeli wird auf Jacobi verlegt. Hofkanzleidecret vom 25. September 1812.

Quartiers-Vergütung der Officiere. (Siehe Officiers-Quartiers-Vergütung.)

Quartiers-Zinse. Daß von Georgi 1813 zum Behufe der von den Hof- und Staatsdienern zu bestreitenden Wohnungsmieth-Zinse eine allgemeine nach dem Verhältnisse des Zinsertrags berechnete besondere Steueranlage auf alle Häuser der Stadt Wien, und ihrer Vorstädte gelegt worden sey. Hofkanzleidecret vom 5. August 1813.

Quieszenten. Daß, sobald ein Quieszent in die wirkliche Dienstleistung tritt, ihm die damit verbundene Besoldung anzuweisen, und sein Quieszenten-Gehalt einzuziehen sey, ausgenommen dieser letztere, nemlich der Quiescenten-Gehalt wäre größer als ersterer, in welchem Falle von seinem Quieszenten-Gehalte nur der, der Besoldung gleichkommende Betrag einzuziehen, und ihm das Superplus zu belassen, jedoch auch dieses nach dem Maße,

als er in eine höhere Besoldung einrückt, ebenfalls einzuziehen sey. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1815.

Quieszenten, wegen Lebensbestätigung derselben. (Siehe Pfarrer.)

Quittungen der Quieszenten, Provisionisten und Pensionisten, wegen Bestätigung derselben durch die Pfarrer. (Siehe Pfarrer.)

R.

Rabiner. Die Bannflüche derselben, so lange die Regierung deren Giltigkeit nicht erkennet, sind ungiltig. Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1808.

Radizirte Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Rangbestimmung der emeritirten Universitäts-Rectoren der medicinischen Facultät. Studienhofcommissionsdecret vom 9. März 1814.

Rang der Beamten gleicher Kathegorie. (S. Beamte.)

Rangstreitigkeiten. Um alle Rangstreitigkeiten zwischen dem Militär und den Civilbeamten bei Processionen und anderen Feierlichkeiten zu vermeiden, haben Se. Majestät befohlen: daß bei solchen, die keine Militärfeierlichkeiten sind, das Militär nicht anders, als mit und bei den ausrückenden Truppen zu erscheinen, in den Kirchen aber einen abgesonderten Platz einzunehmen haben. Wo hingegen bei bloßen Militärfeierlichkeiten die Civilbeamten nicht zu erscheinen haben. Hofkanzleidecret vom 27. December 1803. Reg. P. Z. 297. (J. 1804.)

Rangstreitigkeiten. Daß nicht der Landes-Chef für seine Person, sondern derselbe vereinigt mit dem ganzen Körper der administrativen Gewalt, das ist, der politischen Landesstelle den Landesfürsten repräsentire, und, daß diese Repräsentation niemals aufhöre, wer auch immer in Abwesenheit oder Verhinderung des Landes-Chefs an der Spitze der Landesstelle steht, und das Haupt der Repräsentation ausmacht. Dem zu Folge haben bei solchen öffentlichen Feierlichkeiten alle Civil- und Militär-Behörden

ohne Unterschied, der ordentlichen in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen zu folgen, sofort sich an die administrirende politische Landesstelle unmittelbar anzuschließen, und kann bei solchen Anlässen einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen niemals Statt gegeben werden. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1808.

Rasieren wird als eine freie Beschäftigung erklärt. Hofkanzleidecret vom 27. September 1816.

Rasieren. Daß es in Hinsicht der als frei erklärten Beschäftigung des Rasierens bei der bisher bestandenen Ordnung zu verbleiben habe.

In Folge dieser Ordnung ist den bürgerlichen Wundärzten das Rasieren als Gewerbsbefugniß ausschließend eingeräumt. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1817.

Rasieren. Daß dasselbe nicht unter die freien Beschäftigungen gezählt werden dürfe, sondern wie vormals beschränkt zu bleiben hat. Hofkanzleidecret vom 31. August 1817.

Rathsprotokollisten-Stellen. Besetzung bei organisirten Magistraten. (Siehe Magistrate organisirte.)

Rathsthürhüthern, wird das Tragen der Staatsbeamten-Uniform verbothen. Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1817.

Räucherungs-Tonnen zur Vermeidung der Ansteckung durch Kleidung, Wäsche, Bettgeräthe u. dgl. werden bei mehreren Polizei-Bezirksdirectionen in Wien aufgestellt. Regierungs-Circulare vom 19. Oktober 1815.

Rauchfänge, ohne Unterschied, ob sie schliefbar seyen, oder nicht, dürfen nur von den Rauchfangkehrern gereinigt werden. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1813.

Rauchfänge. Den Dominien wird zur Pflicht gemacht, bei Bauführungen auf dem Lande auf die Erhöhung der Rauchfänge aufmerksam zu seyn. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1817.

Rauchfangkehrer. Daß in Zukunft kein Rauchfangkehrermeister mehr als ein fremdes Gewerbe nebst dem seinigen administriren darf. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1818.

Rauchfangkehrer-Gewerbe. (Vorschrift in Ansehung der Schuldvormerkung auf selbe.) 1. Die

Gewerbe dürfen erst dann in das Grundbuch oder obrigkeitliche Gewerbsprotokoll aufgenommen werden, wenn ihre Eigenschaft, daß sie radizirt, oder verkäuflich sind, vorläufig von der Landesstelle bestätiget, und von dieser auch der Normalpreis der verkäuflichen festgesetzt ist. 2. Bei den blos verkäuflichen müssen in dem, nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 12. März 1795, §. 3, über solche zu führende Gewerbs-Protokolle, ganz annalog mit dem Grundbuche, alle vorfallenden Besitzveränderungen, mit Beisatz des ersten Normalpreises sowohl, als der nachfolgenden wirklichen Verkaufspreise, von welchen der letzte immer in der Folge nicht weiter überschritten werden darf, angemerkt werden. 3. Bei Schuldvormerkungen auf verkäufliche, so wie auf radizirte Gewerbe müssen die Urkunden, worauf sich die Schuld und Vormerkung stützet, in das Instrumenten- oder Urkundenbuch, und die Vormerkung selbst in das Satzbuch eingetragen werden. Regierungs-Verordnung vom 8. November 1813.

Rauchfangkehrer-Mittel, das bisher von demselben ausgeübte Schuldvormerkungsrecht, auf die gesammten Rauchfangkehrer-Gewerbe in Niederösterreich wird demselben abgenommen, und verordnet, dieses Recht bei den gedachten Gewerben, in so ferne die Gewerbe radicirt, und verkäuflich sind, von den Grund- oder beziehungsweise von den Ortsobrigkeiten auszuüben. Hofkanzleidecret vom 1. April 1813.

Rauchtabak. (Siehe Tabak.)

Rauchwaaren-Handlungen sollen nicht vermehrt, sondern bei Einlöschung vermindert werden. Hofkammerdecret vom 7. Mai 1804. Reg. P. Z. 9268.

Realakademie. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Realgewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Realitäten neu zugewachsene, wegen Ueberreichung der Nachtrags-Fassionen. (Siehe Fassionen.)

Realitäten ständische. (Siehe Mortuarium.)

Realitäten der Kirchen. (Siehe Kirchenrealitäten.)

Realschulen. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Recepisse recommandirter Briefe. (Siehe Postrecepisse.)

Recepte. Dupplicate von Recepten dürfen für das Militär nicht ausgestellt werden. Hofkanzleidecret vom 4. Oktober 1806.

Recepte. Das Verboth Recepte mit Signaturen zu schreiben, wird erneuert. Hofkanzleidecret vom 13. Oktober 1812.

Recepte. (Siehe Wundärzte.)

Recepte. (Siehe Aerzte.)

Recepte. (Siehe Apotheker.)

Rechnungsanstände mit dem Rechnungsleger durch mündliches Einvernehmen auf dem kurzen Wege zu berichtigen, werde nicht gestattet, sondern sie sollen denselben schriftlich und ämtlich gefertiget hinausgegeben, und die darüber erstatteten Erläuterungen ordentlich erledigt werden. Hofkammerdecret vom 20. Januar 1809.

Rechnungs-Bemänglungen. (Siehe Buchhaltungs-Bemänglungen.)

Rechnungs-Bilanzen. Alle diejenigen rechnungslegenden Behörden, denen es obliegt, bilanzirte Ausweise höheren Orts vorzulegen, müssen diese Bilanzen über das verflossene Jahr immer und jederzeit die ersten Monate des folgenden Jahres vorlegen Hofkammerdecret vom 27. April 1812.

Rechnungs-Bilanzen. Daß von allen Behörden, denen es obliegt, bilanzirte Ausweise vorzulegen, diese Bilanzen über das verflossene Jahr immer und jederzeit die ersten Monate des folgenden Jahres verläßlich und unausbleiblich vorgelegt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 22. Julius 1812.

Rechnungs-Ersätze. Vorschrift, wie sich zu benehmen sey, in denjenigen Fällen, in welchen es nothwendig wird, Aerarial-Activ-Forderungen oder Rechnungs-Ersätze von Gefälls- oder andern Cautionspflichtigen Beamten mittelst öffentlichen Obligationen rückzahlbar zu machen. Hofkammerdecret vom 9. Januar 1818.

Rechnungs-Extracte der landesfürstlichen Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche.)

Rechnungs-Manipulation der Magistrate der l. f. Städte und Märkte. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Rechnungsräthe des Hofbaurathes und der Buchhaltung

können zu Baudirectors-Stellen, wenn sie hierzu die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vollkommen besitzen, in Antrag gebracht werden. Hofkanzleidecret vom 23. März 1815.

Rechtswissenschaft (Studien der). (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Reclamirung der in Ungarn befindlichen Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Recruten. (Siehe Militär-Stellung.)

Recrutirung. (Siehe Militär-Stellung.)

Recrutirungs-Flüchtige. Die ungarische Hofkanzlei hat an die ungarische Statthalterei die Verfügung erlassen, damit alle nach Ungarn und Croatien geflüchtete, paßlose, conscribirte Oesterreichische Unterthanen sicher ausgeliefert werden. Hofkanzleidecret vom 22. Junius 1807.

Recrutirungs-Flüchtige. Alle zu einem Werbbezirke conscribirte Bursche, die im Falle einer Recrutirung in was immer für einen andern Bezirk, als zu welchem sie gehören, entlaufen, sind von den Ortsobrigkeiten, wenn sie sich ohne Pässe betreten lassen, sogleich zu Recruten zu machen, jedoch nicht den apprehendirenden, sondern jenen Dominien, die sie betreffen, zuzuschreiben. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1807.

Recrutirungs-Flüchtige. Die der Recrutirung wegen flüchtige Bursche sind, wenn sie eingebracht, und bei der Reserve dressirt worden, sohin aber nach ihrer Dressirungszeit sich entfernen, gleich den dienst- und arbeitslosen Burschen, welche keinen sichern Unterstand haben, sogleich zu den Regimentern zu stellen, und können selbe dermal den Dominien nicht, sondern erst in der Folge durch deren Widmung für Entlassungswerber, oder dadurch zu Guten geschrieben werden, daß die Dominien um eben so viel weniger zur Reserve nachzustellen haben werden, als sie derlei Flüchtlinge an das Regiment abgegeben haben. Regierungsdecret vom 19. August 1808.

Recrutirungs-Flüchtige. Die zum Reserve-Bataillon vorgemerkten Individuen, welche durch vorgebliche bei einer Untersuchung nicht bestätigte Krankheit sich der Stellung entziehen,

sollen als Recrutirungs-Flüchtige angesehen und behandelt werden. Regierungsdecret vom 26. August 1808.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß den bestehenden Recrutirungs-Vorschriften gemäß, jene, welche sich der Recrutirung entziehen, wenn sie früh oder spät zurückkommen, ohne weiters ad militiam abgegeben, und zur Antretung eines Grundes oder Gewerbes für unfähig erklärt, dann keinem Manne, wenn er nicht mit einem Paße versehen ist, der Aufenthalt gestattet werden soll. Hofkanzleidecret vom 12. November 1812.

Recrutirungs-Flüchtige. Die Dominien werden angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Unterthanen, die sich in Ungarn befinden, reclamirt werden, die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches sich dann an das betreffende Comitat wenden, und dasselbe angehen soll, diese Flüchtlinge dem nächsten Militär zu ihrem Werbbezirks-Regimente auf Rechnung ihrer Herrschaft zu assentiren. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1813.

Recrutirungs-Flüchtige sind, wenn sie in ihre Heimath wieder zurückkehren, sogleich zu ergreifen, und an das nächste Militär abzugeben. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1814.

Recrutirungs-Flüchtige. Die Obrigkeiten sind gehalten, auf Ansuchen ungarischer Behörden, die anzeigenden Recrutirungs-Flüchtigen auf Rechnung dieser Behörden zu ergreifen, und zu den betreffenden Regimentern assentiren zu lassen. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1814.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß künftig alle in Ungarn vorfindigen Recrutirungs-Flüchtigen, und sonstigen paßlosen Individuen an die nächste Provinzial-Behörde zur Weiterbeförderung an das betreffende Dominium werden ausgeliefert werden, und daß die Dominien die hiermit verknüpften Auslagen zu vergüten haben. Hofkanzleidecret vom 5. September 1815.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß die gegen selbe bereits bestehenden Vorschriften nicht aufgehoben sind, sondern daß schon die dermahlen vorhandene oder noch vorkommende der Recrutirung Flüchtige für Entlassene im Concertationswege oder à Conto der künftig zu Entlassenden immer sogleich gestellt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 5. November 1816.

Recrutirungs-Flüchtige, wenn sie auch das für die

Infanterie mit 5 Schuh 3 Zoll bestimmte Maß nicht haben, jedoch 5 Schuh 1 Zoll messen, sind an die betreffenden Bezirks-Regimenter zu assentiren. Hofkanzleidecret vom 13. März 1817.

Recrutirungs-Flüchtige. (Behandlung derselben bei der Entlassung.) Jeder Recrutirungs-Flüchtling ist zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes unfähig. Diese Unfähigkeit kann durch seine Stellung zum Militär nicht erlöschen. Indessen kann die Unfähigkeit des Recrutirungs-Flüchtlings zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes nicht immer dauern. Es wird daher festgesetzt, daß ein zum Militär gestellter Recrutirungs-Flüchtling, nach ausgedienter Capitulation, in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder eintrete.

Vor geendeter Capitulation darf künftig ein Recrutirungs-Flüchtling weder im Concertations-Wege noch gegen Offerte entlassen werden. Nur dann darf von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem solchen Manne während der Capitulations-Dauer eine Wirthschaft oder ein bürgerliches Gewerb durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung desselben dringend nothwendig ist.

Diese Fälle müssen jedoch immer zur Entscheidung den Hofstellen gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe darf aber in keinem Falle die Entlassung eines Recrutirungs-Flüchtlings vor beendeter Capitulationszeit Statt finden. Hofkanzleidecret vom 16. Oktober 1817.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß jene Recrutirungs-Flüchtlinge, gegen welche das Emigrations-Erkenntniß ausgesprochen ist, nicht aus der einheimischen Population zu bringen, sondern nach Vorschrift des Conscriptions-Patents in den Familienbogen aufzunehmen sind. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1818.

Recrutirungs-Flüchtige. (Behandlung der zum Militärstande untauglich Befundenen). Die Recrutirungs-Flüchtlinge, die für den Liniendienst nicht anwendbar befunden worden sind, sind entweder zur Landwehr tauglich oder nicht. Sind sie dazu tauglich, so müssen sie in die Landwehr eintreten, und durch die Zeit der Capitulation beim Mili-

tär, nämlich durch 14 Jahre bei derselben verbleiben, ohne daß sie, die Erbschaftsfälle ausgenommen, zu dem Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft zuzulassen, und hierauf zu entlassen sind.

Sind sie aber zur Landwehr nicht brauchbar, so ist ihre eigenmächtige und längere Abwesenheit vom Hause nicht als eine Recrutirungsflucht, sondern bloß als eine Uebertretung der Paßvorschriften anzusehen, und hiernach arbiträr zu bestrafen, ohne daß mit dieser noch eine weitere Folge beziehungsweise ihrer Unfähigkeit zum Wirthschafts- oder Gewerbsantritte verbunden wäre. Hofkanzleidecret vom 16. April 1818.

Recrutirungs-Flüchtige. Die Dominien werden wegen Einberufung der ohne gehöriger Erlaubniß in Ungarn abwesenden Recrutirungs-Flüchtigen auf die genaue Befolgung der unter dem 17. September 1812 erlassenen Verordnung (siehe Unterthanen-Einberufung) angewiesen. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1818.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß die Edictal-Citationen bei Recrutirungs-Flüchtigen künftig nur bei den Ortsgerichten angeschlagen, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nämlich dreimal nach einander eingeschaltet werden sollen, wogegen es von aller weitern Kundmachung durch Kreisämter und Länderstellen abzukommen hat, und wobei es den Dominien und Gerichten unbenommen bleibt, besonders qualificirte Flüchtlinge durch eigene Steckbriefe zu verfolgen, oder bei dem bekannten Aufenthalte eines Recrutirungs-Flüchtigen, dessen Stellung durch Requisitions-Schreiben an die betreffende Ortsobrigkeit nach den ohnehin vorgeschriebenen Modalitäten zu bewirken. Hofkanzleidecret vom 7. August 1818.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß dieselben für die Reserve assentirt, aber sogleich zu den betreffenden Regimentern abzugeben sind. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1818.

Recrutirungs-Flüchtige und paßlose Unterthanen, Grundsätze wegen deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung).

Recrutirungs- und Conscriptions-Patent

vom 25. Oktober 1804. (Siehe Conscriptions- und Recrutirungs-Patent).

Rectoren (Universitäts-) emeritirten der medicinischen Facultät, wegen des Ranges der denselben gebühre. Studien-Hofcommissionsdecret vom 9. März 1814.

Recurs über ein von der Landesstelle bestätigtes Urtheil hat nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1805. Reg. P. Z. 17121.

Recursbeschwerden, welche offenbar aus bloßem Muthwillen, und gegen die bestehenden Gewerbs-Grundsätze in der einzigen Absicht geführt werden, um den Gewerbs-Werber in der Ausübung des erhaltenen Befugnisses zu verzögern, können von der Landesstelle ohne Vernehmung der Unterbehörden zurückgewiesen werden. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 28. Februar 1817.

Recurse und Begnadigungsgesuche bei schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Recurse gegen Gewerbsverleihungen. (Siehe Gewerbs-Verleihungen).

Recursfrist ist in den Urtheilen über schwere Polizei-Uebertretungen auszudrücken. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1804.

Recursfrist. In allen politischen Angelegenheiten hat die gewöhnliche Recursfrist von 6 Wochen wieder einzutreten. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1806.

Recursfrist. Daß nunmehr in allen politischen Angelegenheiten wieder die gesetzmäßige Recurs-Frist von 6 Wochen Statt finde, und nach Verlauf dieser Frist jede politische Entscheidung in Rechtskraft erwachse. Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1806.

Recursfrist. Wenn gegen eine Gewerbsverleihung ein Recurs ergriffen wird; so muß ein solcher Recurs jedesmal binnen 14 Tagen, von der erhaltenen Zustellung der letzten Verordnung, und zwar bei derjenigen Ortsobrigkeit, für deren Bezirk das Gewerbe oder Befugniß verliehen wurde, angemeldet, und binnen weitern acht und zwanzig Tagen sich über die wirkliche Einreichung dessel-

ben, oder über die bereits erhaltene Bewilligung einer längeren Recursfrist, und im letzteren Falle sodann ebenfalls über die wirkliche Einreichung der Recurs-Schrift binnen der zugestandenen verlängerten Frist ausgewiesen werden. Jede solche Anmeldung oder Ausweisung ist demjenigen, welchem das Gewerbe oder Befugniß verliehen worden ist, von Seite der Ortsobrigkeit jedes Mal sogleich ämtlich bekannt zu machen, und sollte bei der Ortsobrigkeit die Anmeldung des Recurses binnen den erwähnten 14 Tagen nicht geschehen seyn, oder aber die wirkliche Ueberreichung des zwar in gehöriger Zeit angemeldeten Recurses, während der eben angeführten Frist nicht ausgewiesen worden seyn; so ist der Gewerbsmann berechtiget, das erhaltene Gewerbe oder Befugniß ohne weiters auszuüben, ihm ist ohne weiters der Erwerbsteuerschein auszuhändigen, und der Recurs selbst kann gegen den Gewerbsmann keine Wirkung mehr haben. Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1817.

Reden öffentliche, die an den Gymnasien bei Prämien-Vertheilungen gehalten werden, sollen künftig vorher dem Director des Gymnasii zur Prüfung vorgelegt werden. Regierungsdecret vom 20. September 1807.

Registratürs-Directoren. (Siehe Directoren.)

Regular-Geistlichkeit. (Siehe Ordens-Geistlichkeit.)

Reichenberger (Professor) die von ihm verfaßte Pastoral-Anweisung wird als Lehrbuch bestimmt. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1812.

Reichshofraths- und Reichskanzlei-Personale ist vom Linien-Chaussee-Geld und Postporto für Privat-Correspondenz nicht, jedoch von der Classen-Personal- und Vermögenssteuer befreit. Hofdecret vom 11. Junius 1807.

Reichsrekruten. Bei dem Ehehindernisse der minderjährigen Reichsrekruten oder ihrer minderjährigen Bräute, die den väterlichen oder vormundschaftlichen Eheligungs-Consens nicht beibringen können, haben sich die Reichswerbungs-Officiere um den Vereheligungs-Consens dieser minderjährigen Leute zu verwenden. Sollte dieser Consens nicht zu erwirken seyn, so haben die betreffenden Militärbehörden den Vereheligungs-Consens nach dem

Inhalte der bestehenden Gesetze zu suppliren. Hofdecret vom 18. Julius 1803. Reg. P. Z. 9422.

Reifnitzer und Gottscheer. (Siehe Hausierhandel und auch Hausierpässe.)

Reindorf. (Siehe Lizitatios-Procent.)

Reinhaltung der Gässen und öffentlichen Plätze in Wien wird aufgetragen. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1813.

Reinigung der Bett- und Leinenzeuge, dann Kleidungsstücke angesteckter verstorbener Personen wird anbefohlen, und die dießfalls saumseligen Todtenbeschauer sollen bestraft werden. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1805. Reg. P. Z. 7982.

Reinigung der Wäsche. Daß alle Wäsche der Blatternkranken, der Kranke mag gestorben oder genesen seyn, dem Infections-Wäscher zur Reinigung übergeben werden muß. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1815.

Reisen der Kreisamtsbeamten in Straßenangelegenheiten sind in Rücksicht der Fuhren den übrigen officiosen Reisen gleich zu halten. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1806.

Reisen der Kreis-Ingenieure sind, wenn sie öffentliche Fondsangelegenheiten betreffen, durch Vorspann vorzunehmen; in Privatangelegenheiten aber, oder in Parteisachen sind die Fuhren jedes Mahl von den betreffenden Parteien herzugeben, und zu bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1806.

Reisen, officiose. Daß bei jenen Reisen und Commissionen, für die vor dem neuen Diäten-Normative keine Vergütung der Reisen und Zehrungskosten Statt fand, dieses Normale auch nur in ähnlichen Fällen, von der vorhin bestandenen Gewohnheit keine Ausnahme mache. Hofkammerdecret vom 4. Junius 1807.

Reisen. Die Regel, alle Commissionsreisen mit Postpferden zu machen, könne nicht auf solche Reisen angewendet werden, für welche die Subministrirung der Vorspann bisher üblich war. Eben so dürfen jene Commissionen, welche gewisse Beamte ex officio ohne Beziehung der Diäten zu verrichten schuldig sind, außer dem Falle der Nothwendigkeit nicht den unbesoldeten Beamten oder Praktikanten übertragen werden. Hofkammerdecret vom 20. August 1807.

Reisen. Die officiosen Dienstreisen seien von den

Kreisämtern noch ferner, wie zuvor, mit Vorspann zu verrichten. Hofkanzleidecret vom 24. August 1807.

Reisen der Kreisingenieure zur Untersuchung der Privat-Patronatskirchen werden als officios erklärt. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1811.

Reisen. In einer Sammlung werden alle bestehenden Normalvorschriften, wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 21. Mai 1812.

Reisen der Kreiskommissäre bei Schulbaulichkeiten gehören zu den gewöhnlichen officiosen, wofür außer der Vorspann keine Diäten passirt sind. Hofkanzleidecret vom 15. October 1812.

Reisen der Beamten in das Ausland. Den Beamten, welche in das Ausland auf Commission geschickt werden, müssen die Reise- und Zehrungskosten in einer Münze vergütet werden, die in dem Lande ihrer Bestimmung cursirt. Es läßt sich jedoch keine allgemeine Cynosur vorschreiben, ob jedes Mahl die ganze charaktermäßige Diäte zu erfolgen sey. Da aber die Fälle einer Exmission in das Ausland nur selten sind, so ist von Fall zu Fall die Entschließung der k. k. Hofkammer einzuholen. Hofkammerdecret vom 3. December 1812.

Reisen (in auswärtige Bäder.) Daß bei dem Ueberflusse und der Vortrefflichkeit inländischer Mineral-Quellen von nun an keine vorläufige Bewilligung zur Besuchung auswärtiger Bäder zu ertheilen, so wie auch ohne höchst wichtige Gründe hierzu nicht einzurathen sey. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1813.

Reisen. In Angelegenheiten, in welchen den herrschaftlichen Beamten bei Commissions-Reisen keine Vorspann gebührt, ist den Parteien frei zu stellen, ob sie den erstern mit ihren eigenen Pferden abholen, oder sich die Vergütung der Fuhrkosten gefallen lassen wollen. Regierungsdecret vom 2. Januar 1818.

Reisen in ständischen Angelegenheiten. (Siehe Kreisamtspersonale.)

Reisende nach Neusatz, Peterwardein oder Semlin müssen immer mit Pässen versehen seyn. Hofkanzleidecret vom 7. Junius 1805. Reg. P. Z. 10975.

Reisende k. k. Unterthanen und zeitliche Auswanderer

sollen sich in keinem auswärtigen Staate aufhalten, ohne sogleich die Certifikate, welche sie haben, bei der k. k. Gesandtschaft, die es betrifft, vidiren zu lassen, um sich nöthigen Falls ihres Beistandes zu versichern. Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1807.

Reisende nach Ungarn und ins Ausland haben mit den Polizei-Anweisungen sich an die Landesstelle zu wenden. Regierungs-Decret vom 14. September 1807.

Reisende müssen an ihren Wägen eine Sperrkette oder einen Riemen, und zur Winterszeit nebst derselben auch noch eine Eiskette mitführen. Regierungs-Circulare vom 4. April 1811.

Reisende. Beförderung durch die Post. (Siehe Postvorschriften.)

Reisepartikularien. (Siehe Reiserechnungen.)

Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Reisepauschallien. (Siehe Pauschallien.)

Reiserechnungen. Die Berechnungen über die auf Geschäftsreisen erfolgten Geldvorschüße und die davon bestrittenen Auslagen sollen immer binnen den ersten 6 Monaten nach vollendeter Reise an die betreffende Behörde überreicht werden. Hofdecret vom 19. Junius 1801. Reg. P. Z. 12125.

Reiserechnungen. In allen Verzeichnissen, Ausweisen und Reisenberechnungen des kreisämtlichen Personals sind nicht nur die angesetzten Meilen, sondern auch die Zahl der wirklich zugebrachten Tage von dem Kreishauptmann, und zwar sowohl in den Berechnungen als in den Begleitungsberichten ausdrücklich zu bestätigen. Hofdecret vom 1. Julius 1801. Reg. P. Z. 12553.

Reiserechnungen. Um vorschriftswidrigen Diäten-Aufrechnungen vorzubeugen, sollen in den Reisepartikularien der Kreiskommissäre jene officiosen Reisen, die mit der Bezirksbereisung in keiner Verbindung stehen, entweder kennbar unterzeichnet, oder die Daten derselben in der gewöhnlichen Bestätigung der Reisepartikularien genau angeführt werden. Hofkammerdecret vom 1. August 1805. Reg. P. Z. 26533.

Reiserechnungen. Die Verordnung, daß die Beamten ihre Reisepartikularien binnen 6 Monaten nach geendigter Commission, bei Vermeidung der ihnen zu verweigernden Vergütung ein-

zureichen haben, ist den Behörden neuerdings bekannt zu machen. Hofkammerdecret vom 7. März 1806.

Reiserechnungen. Daß künftig jedem Reisepartikulare des Kreisingenieurs das Operat, welches bei der vorgenommenen Reise erhoben oder bearbeitet wurde, bei Vermeidung der zu verweigernden Anweisung beizulegen ist. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1806.

Reiserechnungen. Erläuterung zu dem Diäten-Normale: a) Wenn Beamte mit eigenen Pferden, zu deren Erhaltung sie nicht von Amtswegen verbunden sind, eine Dienstreise machen, soll ihr Reisepartikulare so adjustirt werden, als wenn sie keine Pferde hätten; b) bei Reisen außer der Poststraße haben die Beamten stets die kreisämtlichen Meilen-Certificate beizubringen. c) Jene Beamte aber, welche Dienstreisen in einem Geschäfte, das ihnen nach der Dienstkathegorie obliegt, vornehmen, können keine Vergütung fordern. Hofkammerdecret vom 11. Junius 1807.

Reiserechnungen. Wodurch der in der General-Verordnung vom 18. Januar 1807 zur Einrechnung der Reisepartikulare festgesetzte Termin von 6 Monaten dergestalt für peremtorisch erklärt wird, daß nach dessen Verlaufe kein Reisepartikulare mehr angenommen werden darf. Hofkammerdecret vom 20. August 1807.

Reiserechnungen. Zu der Verordnung vom 20. August 1807, wodurch ein peremtorischer Termin von 6 Monaten für die Einstellung der Reisepartikularen festgesetzt worden ist, wird nachträglich angeordnet, daß jene Behörden, welche eine solche Berechnung weiter zu befördern haben, dieselbe bei eigener strenger Verantwortung noch vor Ausgang des Termins von 6 Monaten, oder wenn die erste Einreichung erst am Ende dieses Termins geschieht, wenigstens 3 Monate nach dessen Verlauf an die Buchhaltung befördern sollen. Hofkammerdecret vom 28. Februar 1808.

Reiserechnungen. Daß auch die Landschafts-Physiker, Chirurgen und Apotheker, wenn dieselben in Epidemien, oder wegen Behandlung armer venerisch Erkrankten, oder wegen abgereichter Medicamenten eine Vergütung von dem Aerarium anzusprechen haben, die Reiseparticularien, und derlei Vergütungsgesuche binnen

einem peremtorischen Termin von sechs Monaten einzureichen haben. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812.

Reiserechnungen. In einer Sammlung werden alle bestehenden Normalvorschriften, wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 21. Mai 1812.

Reiserechnungen. Daß die Reise-Partikularien, so wie dieselben von Zeit zu Zeit auf einander folgen, somit die früheren eher als die nachfolgenden von Periode zu Periode überreicht werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1812.

Reiserechnungen. Den Kreisämtern wird das Formulare vorgeschrieben, nach welchen die Kreis-Ingenieurs künftig ihre Reisepartikularien zu verfassen haben. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1812.

Reiserechnungen. Daß wenn bei kreisämtlichen Commissions-Verhandlungen solche Auslagen vorfallen, welche dem Aerarium wieder vergütet werden müssen, bei Einbegleitung der Reiseparticularien sowohl einzeln die Parteien, als auch die Beträge nach dem Maßstabe, wie sie dieselben einzeln treffen, sogleich anzuzeigen seyen. Hofkammerdecret vom 3. November 1814.

Reiserechnungen. Daß die Wegmauth-Bolleten auch von den im Dienste reisenden Beamten von den Wegmauthämtern abgenommen werden müssen, bei Ueberreichung der Reise-Partikularien aber nur darauf zu sehen ist, daß keine größeren Mauthbeträge aufgerechnet werden. Hofkammerdecret vom 27. September 1815.

Reiserechnungen. Womit den Sanitäts-Individuen, und zwar den Kreis- und Distriktsärzten, der Aushilfsärzten, den Wundärzten und Impfärzten vorgeschrieben wurde, auf welche Art dieselben in Zukunft die Reiseparticularien zu verfassen haben, und jene Directiven bekannt gemacht wurden, welche bei Liquidirung, Adjustirung und Anweisung der Forderungen der verschiedenen Sanitäts-Parteien auf dem flachen Lande vorgeschrieben sind. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1816.

Reiserechnungen. Die Kreisämter werden angewiesen, die Reise-Particularien in Partei-Sachen, nach den für Commissions-Reisen bestehenden Vorschriften, zur Adjustirung der

Landesbuchhaltung, der Regierung einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1817.

Reiserechnungen. Den Kreisämtern wird wegen der von den Kreisingenieurs vorzunehmenden Reisen, und der von denselben zu verfassenden Reise-Partikularien, das Benehmen vorgeschrieben. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1817.

Reiserechnungen. Daß die Sanitäts-Individuen ihre Reiserechnungen genau nach den bestehenden Directiven und mit allen gesetzlichen Erfordernissen belegt zu verfassen, und zur rechten Zeit einzureichen haben. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1817.

Reiserechnungen. Die Sanitäts-Individuen werden angewiesen, die zu ihren Reise-Particularien oder Medicamenten-Conten beizubringenden Armuths- und vorzüglich die Steuerbarkeits-Zeugnisse der behandelten Kranken nicht nur von dem Pfarrer und Ortsrichter, sondern hauptsächlich auch von der Herrschaft, die es betrifft, bestätigen zu lassen und auf jedem einzelnen Recepte und auch in den Medicamenten-Conten beizusetzen, ob die kranken Parteien Ganz-, Halb-Viertellehner oder sonstiger steuerbarer Eigenschaft seyen. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1817.

Reiserechnungen. Allen Sanitäts-Individuen wird strenge verbothen, die zur Belegung ihrer Reisepartikularien vorgeschriebenen Zeugnisse selbst zu entwerfen, und sie sodann von den Parteien lediglich unterzeichnen zu lassen, dann in den Reisepartikularien für einen und denselben Tag die Diäten zweimal aufzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1818.

Reisevorschüsse. (Siehe Geldvorschüsse.)

Reisewägen (den ausgespannten) müssen die Postmeister auf dem Lande da, wo Abhänge bestehen, hölzerne Prügel unterlegen, um sie von dem Abrollen zu sichern. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1811.

Reiten und Fahren. (S. Polizei-Vorschriften.)

Religionsfond. Darlehensscheine aus demselben sind immer unmittelbar an das hiesige Universal-Cameral-Zahlamt einzusenden, wo sie der betreffenden Provinz vorschriftmäßig werden zugerechnet werden. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1806.

Religionsfondsbeitrag. Demselben unterliegen aufgehobene, und zum Cameralfonde eingezogene Stifte und Klöster nicht. Hofkanzleidecret vom 19. September 1807.

Religionsfondsmessen. (Siehe Geistliche.)

Religionsfondssteuer (die) wird für das Jahr 1804 für die Bisthümer, Stifter und Klöster mit 7½ Procento wieder ausgeschrieben, auch ist mit Entrichtung der bei den Stiftern bedungenen Pauschalbeträge fortzufahren. Hofkanzleidecret vom 27. Januar 1804. Reg. P. Z. 1405.

Religionsfondssteuer wird den Klöstern und Stiftern bis zu einer neuen Regulirung dieser Pauschquanten auf die Hälfte herabgesetzt. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1804. Reg. P. Z. 7872.

Religionsfonds-Ueberschüsse. (Siehe Ueberschüsse.)

Religionsschwärmerische Schriften. (Siehe Fanatische Schriften.)

Religions-Uebertritt. Den Katholiken, welche zur akatholischen Religion übertreten wollen, ist während des sechswochentlichen Unterrichtes jede Gemeinschaft mit Akatholiken untersagt. Hofdecret vom 21. Januar 1808.

Religions-Uebertritt. Maßregeln gegen die Religions-Ubertritte der Katholiken zu einer akatholischen Confession. Hofkanzleidecret vom 16. August 1808.

Religions-Uebertritt. In den Ausweisen, welche in Ansehung der Religions-Uebertritte von jeder Diöcese alle Vierteljahre vorzulegen kommen, sind auch die Ursachen und Beweggründe, welche zu dem Uebertritte Anlaß gegeben haben, besonders aufzuführen. Hofkanzleidecret vom 27. August 1808.

Religions-Uebertritt. Künftig ist allgemein mit den vierteljährigen Anzeigen der Uebertritte der Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse, auch die Anzeige der Zurücktritte von der akatholischen zur katholischen Religion zu verbinden. Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1811.

Religions-Uebertritt. Künftig ist allen Verzeichnissen der Religions-Zurück- und Uebertritte bei jedem Individuum das Alter beizusetzen; zugleich wird ein Muster der Tabelle

über die Religions-Veränderungen ertheilt. Hofkanzleidecret vom 13. Julius 1815.

Religions-Uebertritt. Daß vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre Niemanden den Uebertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zu gestatten sei. Hofkanzleidecret vom 9. September 1816.

Religions-Uebertritt der Juden zur christlichen Religion. (Siehe Juden.)

Religions-Uebertritt der Protestanten zur katholischen Religion. (Siehe Akatholiken.)

Religions- und Studienfonds-Central-Casse in Wien wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1802.

Religions-Unterricht. Daß in jeder Schule, sowohl in den Städten, als auf dem Lande ein eigener Katechet aufgestellet werden müsse. Hofkanzleidecret vom 23. April 1800.

Religions-Unterricht. Vorschriften über denselben an den Universitäten, Lycäen und Gymnasien. Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1804. Nachträglich zu diesen Vorschriften haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß den Schülern, welche in diesem, und zugleich auch in dem sittlichen Fache nicht die erste Classe verdienen, nicht gestattet seyn solle, zu einer höheren Studien-Abtheilung aufzusteigen. Hofkanzleidecret vom 11. April 1804.

Religions-Unterricht der Jugend. Daß den Seelsorgern halbjährig die Ueberzeugung verschaffet werden solle, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten, bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters, den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und, daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute, bis zum achtzehnten Lebensjahre, einen fortgesetzten Religions-Unterricht entweder zu Hause, oder bei pfarrlichen Kirchen-Katechesen empfangen. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1807.

Religions-Unterricht in denjenigen Volksschulen, welche auch von Kindern der Protestanten und Juden besucht werden, ist in der letzten Stunde abzuhalten, damit dieselben abtreten, und ohne sich aufzuhalten, nach Hause begeben können, auch solle bei Bekanntmachung der Schulgesetze ausdrücklich erin-

nert werden, was alle Schüler insgesammt, und was nur die Katholischen allein angehe. Hofdecret vom 23. Junius 1808.

Religions-Unterricht. Die mehrere Mahle ergangenen Verordnungen, daß junge, den Schulen zwar schon entwachsene Leute noch immer verpflichtet seyn sollen, dem Religions-Unterrichte an Sonn- und Feyertagen beizuwohnen, werden erneuert. Hofdecret vom 9. Julius 1808.

Religions-Unterricht gleichförmiger an Universitäten und Lycäen wird vorgeschrieben. Decret der Studien-Hofcommission vom 8. Oktober 1808.

Religions-Unterricht, ein ordentlicher, soll bei allen Criminal-Arrestanten eingeführt werden. Hofkanzleidecret vom 20. April 1810.

Religions-Unterricht bei den Arrestanten wird vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1811.

Religions-Unterricht. Vorschriften in Absicht auf den Religions-Unterricht für die schulfähige, die öffentlichen Schulen nicht besuchende Jugend der vornehmern Classen, insbesondere das weibliche Geschlecht. Studienhofcommissionsdecret vom 18. Junius 1813.

Religions-Unterricht. Gleichförmigkeit bei dem Religions-Unterrichte in den Gymnasial-Classen wird vorgeschrieben. Studienhofcommissionsdecret vom 17. December 1813.

Religions-Unterricht. Es wird befohlen, daß die politischen Obrigkeiten den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten haben, wenn diese zur Beförderung des Religions-Unterrichtes, oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen. Studienhofcommissions-Decret vom 19. Julius 1815.

Religions-Unterricht der Gymnasial-Jugend. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Religions-Zeugnisse bei Trauungen. Daß keine Trauung vorgenommen werden soll, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion, und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündung beigebracht wird; und es ist, selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündi-

digung, die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1807.

Religions-Zeugnisse bei Freisagung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Remontirungs-Inspector (General-) die für denselben erflossene Instruction wird den politischen Behörden zur Mitwirkung bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 3. Julius 1816.

Remunerations-Gesuche der Beamten. (Siehe Beamte.)

Renten an Frankreich, wie sie einzufordern sind. (Siehe Frankreich.)

Reparaturen an Pfarrgebäuden. (Siehe Pfarrgebäude.)

Repunzirung. (Siehe Punzirung.)

Requisitions-Schreiben ausländischer Behörden. Alle von ausländischen an inländische Behörden einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben sind von den österreichischen Grenz- und Oberämtern als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto zu behandeln. Eröffnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 15. Mai 1818.

Reserve. Daß die Jägerjungen bei den k. k. Forsten von der Stellung zu den Jäger-Reserven nicht verschont werden können. Hofkanzleidecret vom 12. Oktober 1808.

Reserve. Vorschrift bei Widmung vom Hause abwesender Unterthanen zur Reserve. Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1809.

Reserve. Der Abgang in den Reserve-Bataillons, welcher durch Entlassungen im Concertationswege sich ergibt, solle eben so wie der sonstige Abgang bei derselben ergänzet werden. Hofkanzleidecret vom 23. März 1809.

Reserve. In Ansehung derselben werden folgende Aenderungen bekannt gemacht. 1. Daß der Stand der deutschen Infanterie-Regimenter an Gemeinen auf 1400 Mann herabgesetzt werden soll. 2. Daß die durch das Patent vom 12. Mai 1808 errichteten Reserven künftig blos als eine Pflanzschule, und in der Absicht bestehen solle, um daraus den Abgang der Regimenter mit schon abgerichteten Leuten zu ergänzen. 3. Daß ihre Zahl auf 2500 Mann für jedes Linien-Regiment festgesetzt werden soll. 4. Daß

die Repartition der Ergänzungs-Mannschaft und auch des Ersatzes ihres künftigen jeweiligen Abganges nach der Volksmenge der gesammten deutschen Provinzen zu geschehen habe. 5. Daß die Ergänzungs-Mannschaft eines jeden Linien-Regimentes in zwei Theile abgetheilt, und auch in zwei Abtheilungen, Eine im Frühjahre, die andere im Herbste in den Waffen geübt werden soll. 6. Daß während der Uebungszeit die Ergänzungs-Mannschaft, so wie das Militär, nach der Vorschrift des Reserve-Patents vom 12. Mai 1808 verpflegt werden solle. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1811.

Reserve. Die Ansehung derselben untern 8. Junius 1808 erlassene Normal-Vorschrift wird rectifizirt, und eine Instruction für die untern politischen Behörden in Betreff der Organisation der für die k. k. Armeen bestehenden Reserve-Anstalt bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 21. December 1812.

Reserve-Bataillon (zum) vorgemerkte Individuen, welche durch vorgebliche bei einer Untersuchung nicht bestätigte Krankheit sich der Stellung entziehen, sollen als Recrutirungs-Flüchtige angesehen und behandelt werden. Regierungsdecret vom 26. August 1808.

Reserve-Errichtung. Patent, wodurch angeordnet wird, die zum Kriegsdienste vorgemerkten Anwendbaren in Bezirkweisen Reserve-Abtheilungen zusammen zu stellen, sie jährlich einige Zeit in den Waffen zu üben, zum Militärdienste vorbereitungsweise zu bilden, und sodann die Einzelnen nach dem Verhältnisse der Zeit, in der sie zur Reserve gekommen, zur Ergänzung des Abganges bei den Regimentern einrücken zu lassen. Zu diesem Ende wird 1. Jeder, der zum Militärstand verbunden ist, auch zur Reserve gewidmet. 2. Erhaltet er bei Anerkennung seiner Tauglichkeit zur nöthigen Ausweisung eine Karte. 3. Solle Niemanden in der Gewinnung seines Erwerbes und Veränderung seines Aufenthaltes Zwang auferlegt werden. 4. Ist in den Pässen, Erlaubnißscheinen oder Kundschaften jedes Mahl die Eigenschaft eines Reservemannes bestimmt auszudrücken. 5. Habe der zur Reserve bestimmte Mann jedes Jahr zur Waffenübung zu erscheinen. 6. Komme ihm von dem Tage seiner Einrückung die Löhnung des wirklich dienenden Militärs sammt allen demselben bewilligten Beiträgen

zu Statten. 7. Soll derselbe im Erkrankungsfalle wie der wirklich dienende Soldat behandelt werden. 8. Bleibe er auch während der Uebungszeit der Civil-Gerichtsbarkeit und den Civilgesetzen unterworfen, jedoch unterliege er in Rücksicht der während der Uebungszeit begangenen, und auch während dieser Zeit entdeckten Vergehungen der Militär-Gerichtsbarkeit, und solle nach den Militärgesetzen behandelt werden. Allerhöchstes Patent vom 12. Mai 1808.

Reservemänner. Wie sich bei dem Uebertritte eines Reservemannes in den dienstleistenden Armeestand wegen der Ergänzung des hieraus sich ergebenden Abganges bei den Reserven, dann wegen der Ersatzleistung eines im Concertationswege zu entlassenden Mannes aus dem Stande des Regiments zu benehmen sey. Hofkanzleidecret vom 12. Oktober 1808.

Reservemänner. Vorschrift, nach welcher sich die nach Ungarn mit giltigen Pässen wandernden Reservemänner zu achten haben. 1. Dem Passe eines nach Ungarn wandernden Reserve-Mannes ist einzurücken, daß sich derselbe mit Anfang September jedes Jahres bei der seinem jeweiligen Aufenthalte am nächsten gelegenen Infanterie-Abtheilung zu melden habe, wo er sodann ohne allen Anstand zur Abrichtung übernommen werden wird. 2. Keinem Reserve-Mann darf der Wanderpaß erneuert werden, wenn er sich nicht ausweisen kann, sich zur Dressirung eingefunden zu haben. 3. Wird von dem k. k. Hofkriegsrathe die Einleitung getroffen, daß jene Reserve-Männer, welche ohne Pässe in Ungarn bleiben, oder um die Erneuerung ihrer Pässe sich nicht bewerben, also mit keinem giltigen Paß versehen sind, da, wo sie betreten werden, zum Militär übernommen, für ihre Regimenter assentirt und ihren Obrigkeiten zu Guten geschrieben werden. Hofkanzleidecret vom 23. December 1808.

Reservemänner wegen Entweichung derselben. (Siehe Deserteure.)

Resignationen. (Siehe Dienst-Resignationen.)

Rettungs-Anstalt für Verunglückte und Todtscheinende wird in Wien errichtet. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1803.

Reugeld. (Siehe Lizitation.)

Reverse, welche die Gemeinden zur besseren Sustentation ihrer Seelsorgen ausstellen, sind von den Dominien in Ansehung der Echtheit der Unterschriften, und der von den Gemeinden auf sich genommenen Verbindlichkeiten zu bestätigen. Regierungsdecret vom 9. Junius 1813.

Reverse. Daß künftig in solchen Fällen, wo zu Gunsten des Aerariums eine Last oder sonstige Verbindlichkeit auf eine Realität übernommen wird, die darüber ausgestellten Reverse und sonstigen Urkunden immer grundbücherlich oder landtäflich vorzumerken sind. Hofkammerdecret vom 6. November 1818, und Hofkanzleidecret vom 19. November 1818.

Reverse wegen geheimer Gesellschaften. (Siehe Beamte.)

Reverse wegen geheimer Gesellschaften. (S. Doctoren.)

Reversion der Schüblinge. (Siehe Schüblinge.)

Reversstutten. Bei vorkommenden Fällen, wo Unterthanen Reversstutten noch vor Einführung der neuen Reverse erhalten haben, und etwa abwirthschaften, oder sonst in ihrem Vermögen herabkommen, haben sich die Kreisämter sogleich mit dem Beschäll-Departement in das Einvernehmen zu setzen, und dasselbe hievon zu benachrichtigen. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1804. Reg. P. Z. 5119.

Revisionsbeschwerden. Sämmtliche Justizbehörden haben den Rechtsfreunden nur aus erheblichen und erwiesenen Ursachen Verlängerungsfristen zu Erstattung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden zu bewilligen, und sich die Vorschrift der Gerichtsordnung des §. 254 gegenwärtig zu halten. Hofdecret, kundgemacht durch Appellations-Circulare vom 3. August 1801.

Rheinischen Gulden (nach) sind die Geldsummen anzugeben. Hofkammerdecret vom 12. Junius 1805.

Richteramts-Stellen. Wodurch die sämmtlichen Behörden auf die genaue Beobachtung der höchsten Hof-Entschließung vom 4. September 1801 angewiesen werden, gemäß welcher die sowohl im Civil- als Criminal-Justizfache erledigten Richteramts-Stellen nur mit solchen Individuen besetzt werden sollen, welche nach vollendeten juridischen Studien über die bei der Appellation abgelegte Prüfung, oder über die erwirkte Enthebung von

derselben sich ausgewiesen haben, und sollen auch die bereits angestellten Individuen, wenn sie diese Ausweisung zu leisten nicht vermögen, sogleich von dem Richteramte entfernet werden. Appellations-Circulare vom 26. April 1808.

Richtersstellen. (Siehe Dorfrichtersstellen).

Riemern wird die Bearbeitung rauher Felle mit Alaun verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. December 1802. Reg. P. Z. 25148.

Rinderpest. (Siehe Hornviehseuchen).

Roboth. Bei den Kostenüberschlägen zu Baulichkeiten ist die den Gemeinden obliegende Zug- und Handroboth in Geld auszuweisen. Regierungsdecret vom 10. December 1806.

Roboth (Streitigkeiten). Daß in Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Frohnablösungsverträge nach Verlauf derselben durch ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Herren und Unterthanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Grundherren und Unterthanen zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages nicht erzielt werden könne, die ursprünglichen Rechte des ersten, und die Verbindlichkeiten des letztern wieder einzutreten haben, sofort auf die verfassungsmäßige Natural-Roboth zurückgegangen werden müsse. Hofkanzleidecret vom 23. September 1813.

Robothreluitions-Commissionsrückstände gehören in die Kathegorie derjenigen, welche mit 4 und 5procentigen Aerarial-Obligationen getilgt werden können. Hofdecret vom 7. April 1801. Reg. P. Z. 6020.

Robothreluitions-Contracte sollen zwar nach der Verordnung vom 20. Junius 1796, wenn derlei Contracte zu Ende gegangen sind, und ein neues gütliches Einverständniß nicht zu Stande gebracht werden kann, auf die das erste Mal bestimmte Zeit wieder bestätigt werden; da aber diese Verordnung nicht statuirt, daß, wenn nach der Hand neue Contracte durch freiwilliges Uebereinkommen beider Theile errichtet werden, auch diese für permanent angesehen, und auf immerwährende Zeiten festgesetzt werden müssen, auch überhaupt die Robothreluitions-Contracte nicht ex officio, sondern nur durch Vermittlung erwirket werden können, so müssen, wenn keine gütliche Ausglei-

chung zu Stande kommen kann, die Unterthanen dasjenige zu leisten, und die Herrschaften jenes zu fordern haben, was das Robothpatent und die Landesverfassung mit sich bringt, nämlich die Natural-Roboth. Hofdecret vom 3. Junius 1803. Reg. P. Z. 11657.

Roggen-Auszugsmehl. (Siehe Mehl).

Roggen- und Weißenmehl mit einem aus fremden und geringeren Getreidearten erzeugten Mehl zu vermischen, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1815.

Roheisen darf nicht verkauft, zerrennt, oder abgelegt werden. Regierungs-Circulare vom 14. Februar 1806.

Rom. (Siehe Päbstlicher Hof).

Rosoglio-Erzeuger. Die kupfernen Geräthschaften derselben müssen mit dem reinsten Zinne verzinnt werden. Regierungs-Verordnung vom 1. Januar 1812.

Russische Ansiedler. Die Landesstelle hat die Einleitung an den Grenzen gegen die benachbarten Staaten zu treffen, daß keine andere, als solche Leute unter dem Vorwande, sich in den russisch-kaiserlichen Staaten anzusiedeln, in oder durch das Land gelassen werden, welche mit förmlichen Pässen der russisch-kaiserlichen Minister, Agenten oder Residenten versehen sind. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1805.

Russisches St. Georgs Kreuz. Die mit demselben betheilten, mit Abschied entlassenen Soldaten sind in Evidenz zu halten. Hofkanzleidecret vom 16. August 1816.

Rusticalisirung der Dominical-Realitäten. Obgleich in dem Patente vom 1. September 1798, welches die Bedingungen festsetzet, unter welchen Dominicalgründe rusticalisiret, oder an die Unterthanen überlassen werden dürfen, ausdrücklich und zwar a) §. 2 vorgeschrieben ist, daß dem Ansuchen um Veräußerung eines solchen Gutes an die Unterthanen der Ausweis, ob ein Fideicommiß-Lehen oder anderes Band darauf haftet, beigelegt, dann b) §. 4 streng befohlen wird, daß, wenn ein Band oder Last sich auf derlei Gut befindet, vorläufig von den Theilnehmern oder der Behörde, die es betrifft, die Bewilligung zu den abzuschließenden Vertrag insbesondere beigebracht werden

solle, so ist doch beobachtet worden, daß das auf den Dominical-Realitäten eines Lehenkörpers mittelbar oder unmittelbar haftende Lehenband zu wenig gewürdigt worden ist. Es wird demnach sämmtlichen Vasallen und Lehenbesitzern ohne Ausnahme aufgetragen, daß, im Falle sie eine Dominical-Realität eines Lehenkörpers, dieselbe möge nun namentlich oder nur unter dem gemeinsamen Ausdrucke als der integrirende Theil eines Ganzen in den Lehendocumenten vorkommen, zu rusticalisiren, oder sonst mit den Unterthanen hierüber Verträge für eine lange Dauer anzuschließen gesonnen sind, dieselben vorher die Bewilligung zu dieser Uebertragung von der Lehensbehörde ordentlich einholen sollen. Regierungs-Circulare vom 10. Januar 1814.

Rustical- und Dominical-Realitäten und Gefälle neu zugewachsene, wegen Ueberreichung der Nachtrags-Fassionen. (Siehe Fassionen).

S.

Sachsen (nach) wird die Vermögens-Freizügigkeit bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 27. December 1816.

Sachsen. Die mit dem Königreiche Sachsen, wegen Auslieferung der Deserteure abgeschlossene Uebereinkunft wird bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 6. Junius 1817.

Sächsische Aemter und Kammerguts-Gerichte, von denselben wird gegen die k. k. Behörden künftig in Criminalsachen von Amtswegen Tax- und Portofrei verfahren. Hofdecret vom 14. März 1818.

Säcke (die) der den hiesigen Markt besuchenden Kornerhändler dürfen nicht mehr als mit zwei Metzen schwerer, oder mit vier Metzen leichter Frucht angefüllt seyn. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1816.

Sacramente heilige. Aerzte haben den gefährlichen Kranken wenigstens bei dem fünften Besuche die Erinnerung wegen Empfang derselben zu machen. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1812.

Säcular-Geistlichkeit. (Siehe Geistlichkeit).

Säcular-Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen).

Säcularisations-Dispensen. (Siehe Ordensgeistlichkeit).

Salarial- und Personalstände, bei neuen, wo auf Naturalien angetragen wird, ist auch der Localpreis derselben anzusetzen. Hofkammerdecret vom 17. December 1812.

Salesianer Kloster wird auf unbestimmte Zeit von dem Amortisationsgesetze befreit. Hofdecret vom 14. Julius 1808.

Salinen (bei den) dürfen die aufgestellten Chirurgen von dem Werthe der verschriebenen Recepte keine Beträge mehr beziehen. Hofkammerdecret vom 21. Januar 1813.

Salpeter. Bei jenen Insassen, die nur ein einziges heitzbares Zimmer haben, ist die Salpetergrabung nur zur Sommerszeit vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1802. Reg. P. Z. 19202.

Salpeter. Der Transitohandel mit fremden Salpeter wird nur gegen Pässe des Artillerie-Distrikts-Commando gestattet, welche bei den Zoll- und Dreißigstämtern vorzuzeigen, und bei der Ausbruchsstation abzugeben sind. Hofkammerdecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 15. März 1803. Reg. P. Z. 5146.

Salpeter-Erzeugern wird der Verkauf ihres Digestiv-Salzes, und allen andern Parteien der Handel mit derlei Salz verbothen. Hofkammerdecret vom 11. August 1812.

Salpetersieder. Es wird befohlen, den in den Bezirken befindlichen authorisirten Salpetersiedern und ihren Gesellschaftern dasjenige Quantum Holzasche, was sie zu ihrer Salpetererzeugung nothwendig haben, und ansuchen werden, gegen alsogleich bar zu leistende Vergütung zu verschaffen. Die Obrigkeiten und Magistrate seyen berechtiget, in ihrem Bezirke die gesammte Asche bei den Erzeugern so lange in Anforderung zu nehmen, bis der betreffende Salpetersieder mit seinem Erforderniß befriedigt seyn wird. Auch soll kein Beamter den Salpetersiedern ungegründete Schwierigkeiten im Wege legen, sondern denselben die gehörige Assistenz leisten. Der nöthige Ankauf des

Holzes sey den Salpetersiedern auf alle thunliche Art zu erleichtern, und bis auf weitere Anordnung, sey keine neue Bewilligung zu einer Pottaschensiederei zu ertheilen. Hofkanzleidecret vom 6. April 1809.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. Seine Majestät haben hierüber folgende allgemeine Verordnung für alle k. k. Erblande zu erlassen geruhet: aller im Inlande erzeugte Salpeter ist landesfürstlich ausschließendes Eigenthum; darf nur auf desselben Rechnung gegraben, und daraus Schießpulver verfertiget werden. Die oberste Leitung aller Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten steht ausschließend dem Feld- und Artillerie-Hauptzeugamte, und in den Provinzen dem Artillerie-Distrikts-Commando zu, an welches sich Jedermann, der Salpeter graben, oder Pulver erzeugen will, um den Erlaubnißschein zu wenden hat. Diese Erlaubniß soll Jedermann, der dazu fähig ist, mit Ausnahme der Juden, ertheilet werden; dagegen soll ohne diese Erlaubniß bei Confiscationsstrafe und Entrichtung von 8 Kaisergulden für das Pfund von Niemand Salpeter oder Pulver erzeugt werden. Die bisher bestehenden Pulvermühlen sollen zwar im Gange belassen, jedoch nur für das Hauptzeugamt benützt werden, und haben sich allen von dem Hauptzeugamte erlassenen Verordnungen zu fügen. Die Befugnisse zur Salpeter- und Pulvererzeugung haften nie auf einer Realität, sondern sind persönlich, unveräußerlich, und sollen nach dem Tode des Befugten von der Artillerie-Behörde wieder verliehen werden, wobei jedoch auf die hinterlassenen Erben des vorigen Besitzers besonders Rücksicht genommen werden soll.

Die Grabung des Salpeters darf in allen Orten, und in allen Häusern, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude, der Aerarialgebäude, und jener, wo Aerarialgut hinterlegt ist, dann den Kirchen- und Pfarrgebäuden, und den herrschaftlichen Wohnungen vorgenommen werden; jedoch sind die zu diesen Gebäuden gehörigen Ställe, Schupfen und Scheuern von der Salpeter-Grabung nicht ausgenommen. Die befugten Salpetergräber haben sich allenthalben, wo sie graben wollen, vorher zu melden, und sollen nach vollendeter Grabung alles in den vorigen Stand setzen. Dagegen sollen ihnen von den Einwohnern niemals Hindernisse in

den Weg gelegt, und die dießfälligen Klagen von der Ortsobrigkeit, und wenn diese nicht den pflichtmäßigen Beistand leiste, von den Kreisämtern auf dem kürzesten Wege abgethan werden. Den Inwohnern ist für allen Schaden, den sie durch die Salpetergrabung leiden, dann für die zur Errichtung der Schutthütten, Stampfen und Pulvermühlen überlassenen Plätze eine angemessene Entschädigung zu leisten, wobei zur Richtschnur dienet, daß für unfruchtbare Gründe, die bei Errichtung der Schuttgruben an den Straßen übliche Vergütung, und bei fruchtbaren Gegenden die Vergütung nach einer billigen Schätzung Statt haben soll. Jene Inwohner, die einen Salpetergräber durch Geschenke, oder irgend ein Uebereinkommen von der pflichtmäßigen Arbeit ableiten, sollen von dem Artillerie-Hauptzeugamte mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden, und ist in einem solchen Falle der Salpetergräber auf dieselbe Art zu bestrafen, und sogleich von dem Gewerbe abzuschaffen, dem Anzeiger aber die bei Cotrabandfällen übliche Belohnung zu ertheilen.

Zur Aufmunterung der k. k. Unterthanen zu diesem Gewerbe werden die Salpeter-Pulver-Erzeuger, so lange sie sich bei diesem Gewerbe verwenden, von der Rekrutenstellung, dann von allen bei ihrem Gewerbe vorkommenden Steuern, Mauth und andern Abgaben auf solche Weise befreit, daß sie zwar von ihren Mauthfreien Fuhren die Mauthgebühr sogleich zu entrichten haben, solche ihnen jedoch von Quartal zu Quartal nach vorhergegangener Buchhalterei-Berichtigung gegen Zurückstellung der Bolleten wieder ersetzt werden soll. Aller erzeugte Salpeter und alles Pulver muß an die k. k. Magazine gegen die dafür bestimmte Vergütung eingeliefert werden, und soll wegen einer Privatforderung an den Salpeter-Erzeuger weder ein gerichtlicher Verboth oder Execution auf das Materiale oder auf die Geräthschaften, nach Personal-Arrest des Erzeugers Statt finden. Zum Verkauf des Salpeters sind in den Hauptstädten der Provinz nur die durch Urkunden des Hauptzeugamtes geeigneten Handelsleute berechtiget, welche aus den Magazinen den nöthigen Verlag erhalten, und diesen gegen festgesetzte Preise, die sie in ihren Kaufläden öffentlich anzuschlagen haben, an Jedermann, mit Ausnahme der Juden absetzen sollen. Diese Handelsleute

können ferner mit Bewilligung des Artillerie-Hauptzeugamtes einen Krämer in mindern Orten mit dem erforderlichen Salpeter versehen. Alle Aus- und Einfuhr des Salpeters und Pulvers ist bei Confiscationsstrafe, und einer Geldbuße von 8 fl. für das Pfund verbothen, und soll von dieser Geldstrafe $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger, und $\frac{1}{3}$ dem Ergreifer des Schleichhändlers, jedem insbesondere abgereicht werden. Die Fällung der Erkenntniß, wenn der Schleichhändler in den Zollstationen betreten wird, steht der Zolladministration, und wenn er außer den Zollamtsstationen betreten wird, dem Hauptzeugamte zu. Endlich soll für Triest, und das Littorale das für diese Provinzen am 30. Oktober 1762 erlassene Patent noch ferner in seiner Kraft bleiben. Allerhöchstes Patent vom 1. September 1801.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. Wodurch die von Zeit zu Zeit wegen Gewinnung des Salpeters und Erzeugung des Schießpulvers ergangenen Vorschriften zu allgemeiner Richtschnur und genauer Befolgung erneuert worden sind. Allerhöchstes Patent vom 21. December 1807.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. Daß die den Salpetersiedern im Jahre 1802 auferlegte Verbindlichkeit, das aus der Auslaugung überkommende Digestivsalz an die ärarischen Artillerie-Depots oder Militärzeugämtern abliefern zu müssen, aufgehoben, und denselben gestattet sey, das Digestivsalz directe an Glas- und chemische Produkten-Fabrikanten, jedoch nur an diese zum eigenen Verbrauche in ihren Fabriken zu verkaufen. Hofkammerdecret vom 10. December 1816.

Salzburg und Berchtoldsgaden. Wodurch die neue Organisirung des an das allerhöchste Erzhaus gelangten Herzogthums Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden bekannt gemacht wird. Patent vom 28. August 1807.

Salzburg und Berchtoldsgaden. Daselbst wird die Conscription auf erbländischen Fuß eingeführt. Hofkanzleidecret vom 4. December 1807.

Salzverschleiß im Kleinen, sowohl mit Maßeln als mit Gewichten unter einem Pfunde, dürfe noch ferners von Käsestechern, Greißlern und Fragnern, wie bisher, fortgeführt werden. Hofkammerdecret vom 18. August 1807.

Salzverschleißer sollen ein mit Kalkbrot vermischtes Salzstück an das Publikum nicht verkaufen, sondern solches dem Salzamte zurückstellen. Regierungs-Verodnung vom 24. Junius 1816.

Sämischmachern wird die Bearbeitung rauher Felle mit Alaun nur auf die ihnen zukommenden Bestellungen gestattet. Regierungs-Verordnung vom 28. December 1802. Reg. P. Z. 25148.

Sammlung. (Siehe Brandsteuer-Sammlungen).

Sammlungsgelder. Die Dominien haben eine Hauptperzipienten-Quittung, welche von dem Ortspfarrer mitgefertigt seyn muß, über die Vertheilung der Sammlungsgelder an die durch Feuer- oder Wasserschaden verunglückten Unterthanen, nebst einem besondern Ausweis vorzulegen, aus welchem der erlittene Schaden eines jeden einzelnen, und die verhältnißmäßige Betheilung ersichtlich wird. Regierungsdecret vom 7. März 1813.

Sanitäts-Auslagen. Die Bezahlung aller Sanitäts-Auslagen hat vom 1. Mai 1816 bei dem k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamte zu geschehen. Regierungsdecret vom 14. März 1816. Die Anweisung und Auszahlung der Besoldungen und Pensionen des Sanitäts-Personals bleibt dem n. ö. Ständisch-Verordneten Collegio überlassen. Regierungsdecret vom 22. und 30. Mai 1816.

Sanitätsberichte. Die Kreisärzte werden angewiesen, zur Ueberreichung des Hauptsanitätsberichtes ihre Jahresberichte allezeit längstens mit Ende Januar des folgenden Jahres einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1812.

Sanitäts-Individuen. Womit den Sanitäts-Individuen, und zwar den Kreis- und Distriktsärzten, den Aushilfsärzten, den Wundärzten, und Impfärzten vorgeschrieben wurde, auf welche Art dieselben in Zukunft die Reiseparticularien zu verfassen haben, und jene Directiven bekannt gemacht wurden, welche bei Liquidirung, Adjustirung und Anweisung der Forderungen der verschiedenen Sanitäts-Parteien auf dem flachen Lande vorgeschrieben sind. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1816.

Sanitäts-Individuen. Daß dieselben ihre Reise-Berechnungen genau nach den bestehenden Directiven und mit allen gesetzlichen Erfordernissen zu verfassen, und zur rechten Zeit einzureichen haben. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1817.

Sanitäts-Individuen. Womit allen Sanitäts-Beamten strenge verbothen wird, die zur Belegung ihrer Reise-partikularien vorgeschriebenen Zeugnisse selbst zu entwerfen, und sie sodann von den Parteien lediglich unterzeichnen zu lassen, dann in den Reisepartikularien für einen und denselben Tag die Diäten zweimal aufzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1818.

Sanitäts-Individuen. Diäten-Bestimmung. (Siehe Diäten-Bestimmung für Sanitäts-Individuen).

Sanitäts-Individuen. (Siehe auch Aerzte, Wundärzte, Kreisärzte, Kreisdistriktsärzte und Kreiswundärzte).

Sanitäts-Referat. (Siehe Protomediker).

Sanitäts-Verordnungen. (Siehe Gesundheits-Verordnungen).

Sardinien. Uebereinkunft zwischen Oesterreich, und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, wegen Auslieferung der Deserteure. Allerhöchstes Patent vom 3. Julius 1817.

Sattlern wird die Bearbeitung rauher Felle mit Alaun verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. December 1802. Reg. P. Z. 25148.

Satzauszugs-Gebühren sind in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Salztaxen sind in W. W. abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1816.

Satzungs-Aufhebung (bei jeder) wird die Erzeugung sowohl, als der Verkauf der satzungsfreien Artikel Jedermann frei gegeben. Hofkanzleidecret vom 17. März 1814.

Satzungs-Uebertretungen. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute).

Satzungs-Vorschriften. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute).

Sauerkraut und saure Rüben, der Handel mit demselben wird den Victualienhändlern gestattet. Hofkanzleidecret vom 27. November 1818.

Schaafblattern-Impfung. Ein Unterricht über dieselbe wird ertheilt. Regierungsdecret vom 4. April 1813.

Schaafwolle. (Siehe Wolle).

Schaden, welcher den Unterthanen vom Militär zugefügt wird, haben dieselben sogleich den Behörden, die es betrifft, anzuzeigen. Regierungsdecret vom 30. März 1807.

Schankbefugte. (Siehe Wirthe).

Schätze aufgefundene. (Siehe Funde).

Schätzungen gerichtliche. Ueber die Frage: ob dem Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes die gerichtliche Schätzung desselben auch außer den in dem Gesetze namentlich angegebenen Fällen, und ohne daß irgend ein Prozeß anhängig wäre, zu bewilligen sey? haben Se. Majestät zu entschließen befunden, daß zwar einer solchen Schätzung auch ferner Statt gegeben werden, jedoch eine solche Schätzung gegen einen hievon nicht vorhinein verständigten Dritten von keiner Wirkung seyn könne. Hofdecret vom 16. Julius 1814.

Schätzungs-Urkunden über Waldbeschädigungen durch Triangulirungszeichen. (Siehe Waldbeschädigungen).

Schätzungswerth, auch unter demselben wird die Veräußerung gestattet. Allerhöchstes Patent vom 3. März 1806.

Schätzungswerthe (unter dem) Güterverkauf in Executions- und Krida-Fällen. (Siehe Güterverkauf).

Schauspieler. (Siehe Productionen öffentliche).

Scheidemünze auszuführen, damit zu aggiotiren, dann die Einfuhr ausländischer Scheidemünzen wird verbothen. Höchstes Patent vom 12. Oktober 1802.

Scheidemünze zu 30 kr. und 15 kr. von Kupfer wird in Umlauf gesetzt. Hofkanzleidecret vom 20. März 1807.

Scheidemünze (das Agiotiren mit) sey nicht als ein schweres Polizei-Verbrechen anzusehen, und die Erkenntniß über die Agiotirungs-Fälle in erster Instanz den Ortsobrigkeiten zuzu-

weisen, in den Fällen aber, wenn der zu confiscirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande oder in kleineren Städten 10 Gulden und in Hauptstädten 50 Gulden beträgt, sollen die Urtheile der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt werden. Hofkanzleidecret vom 21. April 1808.

Scheidemünze von Silber, und zwar die 7 und $8\frac{1}{2}$, dann die 12 kr. Stücke, welche noch übrig sind, werden einzuziehen verordnet. Allerhöchstes Patent vom 10. Februar 1809. Hofkammerdecret vom 17. Februar 1809.

Scheidemünze (Kupfer-). Das Werthverhältniß und die Bedingungen werden festgesetzt, unter welchen die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupferscheidemünze künftig bei den Zahlungen, welche in Conventions-Münze geleistet werden müssen, verwendet werden darf. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Schematismus (Hof- und Staats-) zur Verfassung desselben hat die Landesstelle jährlich zu Ende des Monats August den Personal-Stand der Normal-Hauptschule, der Hauptschulen und der Mädchenschulen für Töchter der gebildeteren Stände, einzusenden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 16. Oktober 1812.

Schenkungen. (Siehe Erbsteuer).

Schenkungen unter Lebenden zur Bewirkung der Befreiung von der Erbsteuer. (Siehe Erbsteuer).

Schießen. Das Verboth des Schießens auf dem Lande bei was immer für einer Gelegenheit, außer auf privilegirten Schießstätten wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1806.

Schießen bei Vorstellungen auf der Bühne. (Siehe Productionen öffentliche).

Schießpulver. (Siehe Pulver).

Schifffahrt. (Siehe Donau-Schifffahrt).

Schiffe, welche nach der Türkei abfahren, haben sich vorher mit dem großherrlichen Firman zu versehen. Hofkanzleidecret vom 24. August 1813.

Schiffe. Den Dominien wird anbefohlen, die gehörige Anhaftung der Schiffe an den Gestaden der Donau mit aller

Strenge zu handhaben. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1818.

Schiffe, welche die See, besonders die türkischen Gewässer befahren wollen. (Siehe See-Urkunden).

Schiffer, Durchfahrt durch die große Donaubrücke. (Siehe Donau-Schifffahrt).

Schiffknechten wird auf das Strengste untersagt, an irgend Jemand um Geld oder um Dienste Holz abzugeben, und ist im Uebertretungsfalle der Empfänger mit 1 Gulden für das Scheit, und der Schiffknecht durch den Schiffmeister unnachsichtlich zu bestrafen. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1805. Reg. P. Z. 5880.

Schiffsleuten wird verbothen, bei Anländungen in den Wäldern Schaden zu verursachen. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1818.

Schiffleut-Löhnungen. (Siehe Concurs eines Schiffmeisters).

Schiffmeister (jeder) muß, bei Verlust seiner Schiffmeistergerechtigkeit, wenigstens ein Schiff haben. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1803. Reg. P. Z. 23823.

Schiffmeister, welche Holz nach Wien bringen, dürfen Rückfrachten übernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1810.

Schiffmeistern wird gestattet, ihre erkauften Hölzer, wo es immer ihr Vortheil erfordert, zu hinterlegen, und dasselbe, ohne an ihre eigenen Bezirke gebunden zu seyn, zu Schiffe oder auf Flösse zu bringen. Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1806.

Schiffmühlen. (Siehe Mühlen).

Schiffszüge, daß die aus Oesterreich nach Baiern kommenden, vom Schiffmeister oder Schiffschreiber abwärts mit Pässen versehen seyn müssen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1811.

Schiffziehen. (Siehe Hazardspiele).

Schilde. Hausschilde sind in den Vorstädten von den Ortsobrigkeiten und der Bezirks-Direction, in der Stadt vom Magistrate und der Polizei-Ober-Direction zu bestätigen. Re-

gierungs-Verordnung vom 10. Februar 1803. Reg. P. Z. 3064.

Schilde. Daß auch bei solchen Gewerben, die zwar nicht zu einer und derselben Classe gehören, aber mit gleichen Artikeln handeln, keine gleichen Schilde zu ertheilen, auch keine solchen Schilde zu gestatten seyen, welche bei unbemerkbaren Veränderungen dennoch eine täuschende Aehnlichkeit mit andern von Individuen derselben Classe und desselben Handels-Verlages geführten Schildern haben. Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1807.

Schilde und Ueberschriften. Daß in Zukunft Niemand inner den Linien Wiens Schilde und Ueberschriften an Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, Kirchen und Grabstätten anbringen darf, ohne vorher von der k. k. Stadthauptmannschaft die Bewilligung hiezu erhalten zu haben. Regierungs-Circulare vom 13. August 1812.

Schlachtvieh-Einkäufer vom Lande ob der Enns sollen mit obrigkeitlichen Certifikaten versehen seyn. Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1808.

Schlafkreuzergebühr, daß sowohl diese als die Vorspann, jedes Mal gleich bar zu entrichten, und nicht hierüber, wie bisher immer gegen die bestehenden Verordnungen geschehen ist, blos zu quittiren sey. Zugleich wird die genaue Befolgung des Vorspanns-Reglements wiederholt eingeschärft. Regierungs-Decret vom 18. Februar 1807.

Schlafkreuzergebühr. Daß in Zukunft von Seite des Militärs dieselbe blos quittirt, und dem Quartiersträger die Bezahlung vom Lande geleistet werden wird. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1813.

Schlafkreuzergebühr. Die von dem Ständisch-Verordneten Collegium mitgetheilte Instruction in Ansehung der neu anbefohlenen Manipulations- und Vergütungs-Art der Militärschlafkreuzer wird den Behörden bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1813.

Schlafkreuzergebühr. Daß in den Provinzen, wo Papiergeld in Umlauf ist, vom 1. November 1818 angefangen, die reglementmäßigen Vergütungsgebühren an Vorspann und

Schlafkreuzer sowohl von Seite des Staates als der Parteien mit einem 150percentigen Zuschlage zu ihrer dermaligen Ausmaß in Papiergeld zu entrichten sind. Hofkanzleidecret vom 25. September 1818.

Schlafkreuzergebühr. Ist vom 1. November 1818 angefangen, in den deutschen Provinzen, wie ehedem, immer sogleich vom Militär bar zu bezahlen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Oktober 1818.

Schlafkreuzer-Quittungen sollen nur dann angenommen und vergütet werden, wenn auf denselben das Corps oder Regiment des Ausstellers angemerkt ist. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1802. Reg. P. Z. 16915.

Schlafkreuzer und Militärvorspanns-Forderungen rückständige, die dießfällige Liquidirungs-Vorschrift wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1813.

Schleichhandel. (Siehe Contrabande).

Schlesische Bursa-Stiftlinge, welche sich in Hinkunft der Appellations-Prüfung zu einem Richteramte widmen, wird die zweite Hälfte des Stipendien-Betrages im 5. Jahre nur dann ausbezahlet, wenn sie sich mit der in demselben Jahre zurückgelegten Appellations-Prüfung auszuweisen im Stande sind. Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. März 1809.

Schlesische Bursa-Stiftung. Den Stipendisten derselben wird der Genuß ihres Stipendiums auch während des Präparanden-Jahres gestattet. Hofdecret vom 21. April 1804. Reg. P. Z. 5001.

Schlittlerei. Zur Vermeidung der Unfüge bei der Schlittlerei, müssen alle von Triest bis Oberlaibach geschlittelte und sodann zu Wasser nach Laibach beförderte Waaren von Triest mit Boletten expedirt, die von dem Oberlaibacher-Magazin-Amte aber mit Visa bezeichnet werden. Hofkammer-Decret vom 2. April 1807.

Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken, der freie Verkauf derselben wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 13. August 1812.

Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken, der

freie Ankauf derselben wird als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt. Hofkanzleidecret vom 18. December 1812.

Schmähungen (grundlose) gegen Beamte, und ganze Behörden. (Siehe Beleidigende Anschuldigungen).

Schminke, Haarpuder und Stärke. Stempelpatent hierüber. (Siehe Stempelpatent über Stärke, Haarpuder und Schminke).

Schneeausschauflung. Die zunächst an den gebauten Straßen liegenden Gemeinden haben die Obliegenheit der Schneeausschauflung, so weit sich ihr Burgfriede erstrecket, noch ferners auf sich, da die nämliche Obliegenheit auch alle übrigen Gemeinden im Lande zur fahrbaren Aufrechthaltung ihrer Communicationswege in ihrem Burgfrieden haben. Hofkanzleidecret vom 9. März 1809.

Schneeschauflungs-System neues. Die bisher bestandene Schneeschauflungs-Anstalt hat eine zweckmäßige Verfassung zu erhalten, und indem daher alle früheren in Beziehung auf die Schneereinigung der Straßen bestehenden Verordnungen als aufgehoben erklärt werden, sind rücksichtlich des neuen Schneeausschauflungs-Systems, im wesentlichen, folgende Hauptgrundsätze bestimmt worden:

1. Die Schneeausschauflung bleibt wie bisher eine Naturalfrohne der Unterthanen.

2. Die Sorgfalt für die Reinigung der Straßen vom Schnee, hat lediglich zu den Obliegenheiten der Straßenbeamten zu gehören. Ihre Pflicht ist es von Fall zu Fall zu erheben, ob? und wo die Nothwendigkeit einer Schneeausschauflung eintritt? und es kann dieses Geschäft keineswegs den Ortsrichtern und Gemeinde-Vorstehern übertragen werden.

3. Die zur Arbeit aufzubiethenden Gemeinden sind, wo es nöthig erachtet wird, in Bezirke auszuscheiden, und jedem Bezirke ist ein obrigkeitlicher Beamter mit der geeigneten Vollmacht als Bezirks-Commissär vorzusetzen.

4. Der Straßen-Commissär, oder in dessen Abwesenheit der Wegmeister, hat im eintretenden Falle unmittelbar dem Bezirks-Commissär, oder dem bevollmächtigten herrschaftlichen Beamten

das Bedürfniß an Arbeitern, und des mitzubringenden Werkzeuges anzuzeigen.

5. Welche Gemeinde des betreffenden Bezirks, und wie viel Individuen aus jeder Gemeinde zur Arbeit sich einzufinden haben, wird von der Bestimmung des Bezirks-Commissärs oder obrigkeitlichen Beamten abhängen.

6. Bei vorfallenden Anständen oder Streitigkeiten, sollen die Arbeiten geleistet, die weiteren Verhandlungen aber sohin auf den ordentlichen Weg geleitet werden.

7. Auf den Fall des verweigerten Erscheinens oder der nicht gehörigen Arbeitsleistung, hat der Bezirks-Commissär mit Strenge und mit der Drohung gegen die Unterthanen vorzugehen, daß gedungene Arbeiter aufgenommen, und die Schuldtragenden zur Vergütung der Kosten verhalten werden würden, welche Maßregel im äußersten Falle wirklich in Vollzug zu setzen ist.

8. Die Gemeinden inner den Linien Wiens dürfen nur dann, wann sie freiwillig sich herbeilassen, zu den Schneeabräumungen außer den Linien aufgefordert werden.

Nach dem Geiste dieser Bestimmungen ist demnach

1. Keine Rücksicht mehr auf einen Burgfrieden in der Schneeausschauflungs-Angelegenheit zu nehmen, sondern alle Gemeinden, welche 2 Meilen von der Straße entfernt liegen, sind zur Schneeschauflung verpflichtet.

2. Nicht blos bei der weniger gestellten als aufgeforderten Zahl der Arbeiter, oder bei der Unbrauchbarkeit derselben; sondern auch, wenn sie bei voller Zahl und Brauchbarkeit nicht die Arbeit gehörig leisten, und wenn die vorher zu machende Drohung: daß gedungene Arbeiter auf Kosten der Schuldtragenden aufgenommen werden würden, fruchtlos und ohne Erfolg bleibt, ist der Fall vorhanden, diese Drohung in Vollzug zu setzen, und Taglöhner auf Kosten der Schuldtragenden aufzunehmen.

3. Ist es die Pflicht der Straßenbeamten, im Falle der eintretenden Schneeverwehungen, die Nothwendigkeit der Ausschauflung, die Straßen-Strecke, welche die betreffende Gemeinde auszuschaufeln hat, die erforderliche Zahl der Arbeiter und des Arbeits-Zeuges, dem obrigkeitlichen Bezirks-Commissär anzuzeigen; über

die Art und Weise und die Sicherstellung des Erfolgs zu wachen, und die Bestätigung des gehörig geschehenen auszustellen,

4. Ist es sodann die Pflicht der Bezirks-Commissäre, die Aufforderungs- so wie nach Umständen die Exekutions-Befehle an die Gemeinden zu besorgen, so wie

5. Es der Kreisämter Obliegenheit ist, die allgemeinen Vorschriften und Befehle über die Schneeausschauflungs-Pflichtigkeit zu erlassen. Hofkanzleidecret vom 7. November 1816 und Regierungsdekret vom 31. Juli 1817.

Schnürbrüste, der Gebrauch derselben wird in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer eine öffentliche weibliche Erziehungsanstalt besteht, untersagt. Hofkanzleidecret vom 3. December 1812.

Schornsteine. (Siehe Rauchfänge.)

Schotter. (Siehe Straßen-Material.)

Schottergestätten, das gefährliche Untergraben derselben wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 30. März 1817.

Schottergruben. Zur Vermeidung der Unglücksfälle beim Schottergraben sollen sämmtliche Dominien bei den Schottergruben fleißig nachsehen, bei Entdeckung einer gefahrvollen Art von Grabung die Anzeige an das Kreisamt machen, welches den Augenschein zu nehmen, und die Abhilfe, und Strafe für die Schuldtragenden einzuleiten hat. Regierungs-Circulare vom 30. November 1803. Reg. P. Z. 23676.

Schottergruben. Die Einlösung der Schottergründe hat noch ferner um den normalmäßigen Preis zu geschehen, auch soll bei Eröffnung neuer Schottergruben das Zerstückeln der Grundstücke, da es der Agricultur nachtheilig ist, vermieden werden. Hofkammerdecret vom 2. December 1803. Reg. P. Z. 24324.

Schottergruben-Vergütungen. Die Percipienten der Schottergruben-Vergütungsbeträge haben künftig in ihren Quittungen die Grundeigenthümer, für welche sie den Vergütungsbetrag empfangen, namentlich, mit dem Wohnorte, und der Zahl der zu vergütenden Quadratklafter, dann den dafür ausfallenden Betrag auszudrücken. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1806.

Schotterhaufen. Das Zusammenführen derselben soll

an den Fuhrleuten für jeden einzelnen Haufen mit einer Strafe von 15 kr. geahndet werden, und ist die Strafe auf eben jene Art, wie bei dem Nichtgebrauch des Radschuhes einzubringen. Regierungs-Verordnung vom 14. Julius 1801. Reg. P. Z. 12140.

Schreibgebühren. Concursmasse-Vertreter sind von Schreibgebühren befreit. Hofkammerdecret vom 24. November 1803. Reg. P. Z. 164. (J. 1804.)

Schreibgebühren bei Ehedispensen. (Siehe Dispensen.)

Schreib- und Vidimirungs-Gebühren. Vorschriften in Hinsicht derselben:

1. Daß in Zukunft die von einer Partei verlangte, und aus den ämtlichen Acten zu nehmende Abschrift nur nach vorläufig bei dem Kanzlei-Director, Referenten oder Amtsvorsteher b. m. eingeholten, auf dem betreffenden Aktenstücke eigenhändig zu schreibender Bewillung zu erfolgen sey.

2. Daß vom Tage des Empfanges dieser Verordnung jede Vidimirung entweder von dem Expedits-, von dem Registraturs- oder Archivs-Director; bei Behörden aber, wo derlei Directoren nicht bestehen, von dem Amtsvorsteher zu geschehen habe.

3. Daß sämmtliche Vidimirungs-Gebühren, die Abschrift mag nun aus den ämtlichen Acten erhoben, oder von der Partei beigebracht werden, so wie auch die Schreibgebühren für das höchste Aerarium in Empfang zu nehmen, und an den Tarfond zu verrechnen sind; daß ferners die Ausfertigung der Duplicate statt der vidimirten Abschriften nicht gestattet, und jede unentgeldliche Vidimirung gänzlich untersagt sei.

4. Daß die das Vidimirungsgeschäft besorgenden Beamten vierteljährig mittels eines Verzeichnisses, in welchem der Name desjenigen, welcher die Vidimirung angesucht hat, dann der kurze Inhalt des vidimirten Gegenstandes nebst der Bemerkung ob die Abschrift von der Partei beigebracht, oder ämtlich besorgt worden sey, aufzuführen, und zugleich die dafür eingehobene Gebühr anzugeben ist, die eingegangenen derlei Gebühren bei Hofstellen an das General-Hoftaramt, bei Länderstellen und Gefälls-Behörden aber an das Landestaramt gegen Abquittirung abzuführen sind, und

in dem Falle, wenn keine dergleichen Gebühren eingeflossen sind, jedes Mahl nach Verlauf der erwähnten Zeitfrist die dießfällige Anzeige schriftlich an das betreffende Taramt zu erstatten sey; endlich

5. Daß nach der politischen und Cameral-Tarordnung für jede Seite Abschrift, wenn sie nicht von der Partei beigebracht, folglich ämtlich besorgt wird, die Schreibgebühr mit vier Kreuzern Conv. Münze, dann für die Vidimirung eines ganzen Bogens jederzeit vierzig Kreuzer, wenn der Inhalt aber weniger als einen Bogen beträgt, zwanzig Kreuzer als Vidimirungstaxe in Conventions-Münze einzuheben, und zu verrechnen sey, es jedoch in Ansehung der Vidimirungs- und Schreibgebühren bei den Gerichts-Behörden unabänderlich bei den bisher festgesetzten Gebühren zu verbleiben habe. Hofkammerdecret vom 27. Mai 1817.

Schriften. Von sämmtlichen in den k. k. Staaten neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften solle künftig ein unentgeldliches Exemplar zum Gebrauche der k. k. Hofbibliothek abgeliefert werden. Hofdecret vom 20. Junius 1808.

Schriften fanatische sollen von den Ortsobrigkeiten unterdrückt werden. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1817, und Regierungs-Verordnung vom 13. September 1817.

Schriften fanatische. Die Dominien werden angewiesen, die gespannteste Aufmerksamkeit auf die Lieder- und Bücherkrämer, insbesondere aber auf den Jahrmärkten und an Wahlfahrts-Oertern zu richten, damit die Religionsschwärmerischen Schriften nicht verbreitet werden. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1817.

Schriftsteller oder Gelehrte auswärtige, die Dominien haben im Falle, als sich ein solcher in ihrem Bezirke ansäßig machen sollte, sogleich die Anzeige zu erstatten. Regierungs-Präsidialdecret vom 12. November 1812.

Schüblinge. Die Dominien haben unter ihrer eigenen Dafürhaftung dafür zu sorgen, daß in Zukunft alle zu transportirenden Schüblinge nicht etwa durch Weiber oder gar Kinder weiter befördert, sondern daß selbe jedes Mahl unter Begleitung der ihnen an Kräften gewachsenen Personen bis an die nächste Schubstation geliefert werden. Regierungsdecret vom 11. Februar 1807.

Schüblinge. Daß denselben alle Prätiosen, und alles Geld abzunehmen, und bei ihrer Abschiebung dem begleitenden Polizeiwach-Officier nebst einem von der Schubsdirections-Commission ausgefertigten Verzeichnisse zu übergeben seyen. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1807.

Schüblinge. Jeder Schübling, der von der deutschen Gerichtsbarkeit bis über die ungarische Grenze befördert wird, soll in der nächsten ungarischen Station zu weiterer sicherer Beförderung von der ungarischen Gerichtsbarkeit übernommen, und die Uebernehmung desselben in dem Schubpasse bestätigt werden. Hofkanzleidecret vom 8. Julius 1807.

Schüblinge. Von Seite der Dominien soll eine genaue Obsicht getragen werden, damit den häufigen Reversionen der Schüblinge, welche an dieselben von dieser Provinz zurückgewiesen, und übergeben worden sind, Schranken gesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1808.

Schüblinge. Die Heilungskosten derselben werden in jenen drei Fällen ganz auf das Camerale übernommen, wann solche mit dieser Seuche behaftete ganz mittellose Weibspersonen, welche nach ihren Geburtsorten mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländerinnen sind. Hofkammerdecret vom 17. März 1808. Diese Verordnung wird auch auf die in gleichem Falle befindlichen Mannspersonen ausgedehnt. Hofkammerdecret vom 7. Julius 1808.

Schüblinge. Die Wiederkehr derselben aus Mähren und Schlesien ist zu verhüten, und auf dieselben ein besonderes Augenmerk zu richten. Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1808.

Schüblinge. Daß der Begleiter eines Schüblings denselben nicht eher aus seiner Aufsicht zu entlassen habe, als bis er von dem weiteren Begleiter ordentlich abgelöst, und der Schübling gehörig von dem weitern Begleiter übernommen worden ist. Regierungsdecret vom 9. September 1810.

Schüblinge. Zum Geleite der Schüblinge sind zuverlässige Leute zu bestellen; zugleich wird verordnet: daß von nun an alle nach Wien zu liefernden Schüblinge nicht wie bisher, an die nächsten Grundgerichte, sondern unmittelbar an den Wiener Ma-

gistrat übergeben werden sollen. Regierungsdecret vom 3. März 1815.

Schüblinge. Den Schubspersonen ist jene Verpflegs-Gebühr in barem Gelde, und nach jenen Bestimmungen zu erfolgen, wie solche dem Hofkanzleidecrete vom 12. November 1812 gemäß, in Beziehung auf die Kriminal-Arrestanten (Siehe Arrestanten) bekannt gemacht worden sind, welche Bestimmungen auch bei den wegen schwerer Polizei-Uebertretungen Verhafteten ihre Anwendung finden. Hierbei ist aber die Vorsicht den Schubsobrigkeiten und Landgerichten zu empfehlen, daß dem Schubsbegleiter der Verpflegsbetrag zu übergeben kommt, und daß der Begleiter sich über die richtige Abgabe desselben eben so, wie über die verläßliche Ablieferung des Schüblings, bei gesetzlicher Ahndung auszuweisen hat. Hofkanzleidecret vom 6. Julius 1815.

Schüblinge (wegen Reversion derselben.) Dem Kreisamte wird aufgetragen strengstens darüber zu wachen, daß die Schüblinge, welche mittelst der Hauptschube befördert werden, immer von Station zu Station dem betreffenden Schubsdirector, die mit Particularschub beförderten aber immer von Dominium zu Dominium und dann an ihren Geburts- und sonstigen Bestimmungsorten den betreffenden Ortsobrigkeiten gegen Recepisse verläßlich übergeben, und diese ernstlich verhalten werden, für die nöthige Unterkunft der zurückgeschobenen Individuen durch die Eröffnung eines Nahrungszweiges oder Anhaltung zur Arbeit zu sorgen, sohin ihre Reversion zu verhindern. Regierungsdecret vom 21. Mai 1818.

Schüblinge. Daß in Absicht auf die Verhaltung der Ortsbehörden zur Bezahlung der Verpflegs- und Transportskosten für die Abgeschobenen, die nach Wien zurückkehren, nicht anders als nach der strengsten Gerechtigkeit fürgegangen werden soll. Allerhöchste Verordnung vom 13. November 1818.

Schub-Einrichtung neue. a) Seie die Transportirung der Schüblinge in Zukunft nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, sondern von Herrschaft zu Herrschaft einzuleiten, weil dort, wo der obrigkeitliche Beamte wohnet, auch sichere Verwahrungsörter für die Schüblinge zu finden seien, und die Uebergabe in Gegenwart dieses Beamten geschehen kann.

b) Als Begleiter seien unter eigener Dafürhaftung der Herrschaft in der Regel nur ihre Amtsdiener, blos im Unthunlichkeitsfalle aber ein anderes verläßliches männliches Individuum beizugeben.

c) Hat sich jeder Schubsbegleiter mit der in dem Schubsbüchel auszudrückenden Bestätigung über die richtige Ablieferung des Schüblings auszuweisen, und auf den Fall einer Entweichung ist sogleich die Anzeige den nächsten Obrigkeiten und dem Kreisamte zu machen.

d) Gegen den an der Entweichung des Schüblings Schuld tragenden obrigkeitlichen Beamten oder Begleiter sei mit einer angemessenen, für Wiederholungsfälle verschärften, und beziehungsweise körperlicher Strafe vorzugehen.

e) Endlich habe das Kreisamt gelegenheitlich, oder so oft es solches nöthig findet, sich von der ordentlichen Führung der Schubsprotokolle zu überzeugen, und über entdeckte Gebrechen strenge das Amt zu handeln.

f) Uebrigens kann für die Schubsbegleitung keine Belohnung gesetzlich bestimmt werden, weil die Amtsdiener ohnehin von ihren Obrigkeiten, unter deren Obliegenheiten die Transportirung und Verpflegung der Schüblinge gehört, für ihre Dienstleistung bezahlt werden, andere Individuen aber blos Stellvertreter sind. Auch sei die Abreichung eines angemessenen Entgeltes für diese besondere Verwendung der freien Willkühr der Dominien zu überlassen, und ihnen zu empfehlen. Hofkanzleidecret vom 28. September 1815.

Schubpässe. Es sei der Schubpaß von der obrigkeitlichen Seite, wohin der Schübling bestimmt ist, bei seinem Eintreffen, immer an jene Behörde zurückzusenden, welche die Abschiebung veranlaßt hat. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1807.

Schubsachen. Wodurch nachträglich zu dem höchsten Patente vom 30. October 1751 in Schubsachen insbesondere bekannt gemacht wird, daß 1. in jedem Schubpaß eine genaue Personsbeschreibung des Schüblings, dann der Ort und das Land, wohin er zu begleiten, und der Weg, den er zu nehmen hat, genau eingeschaltet werden solle. 2. Daß jede Ortsobrigkeit den Tag der Ankunft, und der weiteren Beförderung des Schüblings in den Paß einzusetzen, den Namen des Begleiters anzumerken, und

hierüber ein eigenes Protokoll zu führen habe. 3. Sei der auf unrechter Straße angekommene Schübling mit dem Begleiter gleich in die vorige Station zurück zu senden, um auf die rechte Straße geführt zu werden. 4. Sollen die Schüblinge nur von rüstigen Männern begleitet werden. 5. Habe die Ortsobrigkeit, wenn der Schübling in einen in N. Oest. befindlichen Ort bestimmt ist, den Schubpaß bei dessen Eintreffen im kürzesten Wege an die Behörde zu senden, von welcher die Abschiebung erkannt, und der Schubpaß ausgefertigt wurde, endlich 6. sei bei Zurücklangung des Schubpasses genau zu untersuchen, ob sich alle Ortsbehörden nach dieser Vorschrift genau benommen haben, und im gegenseitigen Falle die Anzeige an das Kreisamt oder die Landesstelle zu machen. Regierungs-Circulare vom 26. März 1807.

Schubsachen. Daß von der Polizeihofstelle im Einvernehmen mit der ungarischen Hofkanzlei beschlossen worden sei, daß die Obrigkeit oder Polizeibehörde in den deutschen Staaten, welche die Abschiebung oder Verweisung eines ungarischen Unterthans veranlaßt, oder vornimmt, hievon, und von der Ursache dazu nebst Beifügung einer Personsbeschreibung des Verwiesenen, dem betreffenden Kreisamte die Anzeige mache, und dieses hievor das ungarische Comitat in Kenntniß setze. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1813.

Schubsachen. Auf die von Wien Abgeschobenen ist vorzügliche Aufmerksamkeit zu tragen, damit dieselben aus ihrem Bestimmungsorte nicht entweichen. Regierungsdecret vom 20. September 1816.

Schubsachen. Daß in Zukunft monatlich zwei Hauptschube, und zwar am 15. und letzten Tage jeden Monats mit den von hieraus abzuschaffenden fremden Bettlern, Müßiggängern und Vagabunden in Bewegung gesetzt werden, der Ersatz der Verpflegs- und Transportskosten aber für die mittelst jener Hauptschube bereits einmal in ihre Heimath abgeschafften Revertenten von jenen Behörden oder Communitäten, durch deren Schuld die Reversion geschehen ist, dem Wiener Polizeifonde geleistet werden muß. Verordnung der k. k. Polizeihofstelle vom 12. November 1817.

Schubsachen. Daß von dem Betrage der Kosten, welche die von Dominium zu Dominium gehenden Particular-Schube

verursachen, von jedem Dominium eine gehörig belegte Rechnung über die dießfälligen Auslagen mit Ende des Jahrs gelegt, und an das Kreisamt eingesendet werden muß. Hofkanzleidecret vom 12. December 1817.

Schubsachen. Gegen jede Außerachtlassung der pflichtmäßigen Obsorge von Seite der Herrschaften bei Transportirung der Schüblinge wird von nun an mit aller gesetzlichen Strenge unnachsichtlich vorgegangen werden. Regierungsdecret vom 20. November 1818.

Schubsachen. (Siehe auch Polizei-Vorschriften.)

Schubsrecepisse müssen jederzeit von dem Gefangenwärter dem Referenten übergeben, und den Untersuchungsakten beigelegt werden. Regierungsverordnung vom 20. September 1803. Reg. Pz. 18504.

Schubsrechnungen. Formulare zur Legung derselben wird ertheilt. Regierungsdecret vom 20. April 1808.

Schuhe und Stiefel. Daß der Verkauf der Schuhe und Stiefel, als der Gegenstand eines speculativen Handels und im Verkehre erlaubten Artikels, zwar jenen Handelsleuten, welche specielle Handlungs-Befugnisse besitzen, nur in so fern gestattet ist, als Schuhe und Stiefel wirklich in jene Artikel, auf welche eine solche Befugniß beschränkt ist, einschlagen, und sohin auch den Galanteriehändlern nur der Handel mit seidenen und gestickten, keineswegs aber auch mit ledernen Schuhen zusteht, jedoch jenen Handelsleuten, welche generelle Handlungs-Befugnisse besitzen, und wie die gemischten Waarenhändler außer den Hauptstädten, alle erlaubten Waaren zu führen berechtiget sind, der Verkauf von Stiefeln und Schuhen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen finden, eben so wenig untersagt werden kann, als ihnen der Handel mit Handschuhen, Hüten, Drechsler- und Posamentirerarbeiten u. s. w. verwehret ist. Commerzhofcommissions-Decret vom 11. Julius 1818.

Schulämter-Besetzung. Daß bei Besetzung der Lehrämter stets, wenn mehrere Candidaten vorhanden sind, ein Terna-Vorschlag erstattet werden müsse. Studienhofcommissionsdecret vom 25. August 1816.

Schulbaulichkeiten. Bei denselben ist von nun an

jedesmal ein genaues, von den Kirchenvorstehern mit unterfertigtes Verzeichniß über alle in der betreffenden Gegend dermahl bestehenden Materials- und Arbeitspreise beizulegen. Regierungsdecret vom 25. Februar 1808.

Schulbaulichkeiten sollen alle Mal nach Möglichkeit beschleuniget werden, von dem Bauplane nicht abgewichen, und der Bau so wirthschaftlich als möglich geführt werden. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1809.

Schulbaulichkeiten, daß die bei Untersuchungen derselben auflaufenden Commissionskosten künftig nicht mehr aus dem Kirchen-Vermögen, sondern von den baupflichtigen Parteien zu leisten seyen. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1810.

Schulbaulichkeiten. Künftig ist in Fällen, wo es sich um Schulbaulichkeiten handelt, zu deren Führung die Landesstelle die Bewilligung einer Hofstelle einzuholen hat, der dießfällige Bericht an die Studien-Hof-Commission zu erstatten. Studienhof-Commissions-Decret vom 22. Februar 1811.

Schulbaulichkeiten. (Modalitäten bei Herstellung der Schulhäuser.) 1. Hat bei jedem Schulbaue, oder bei jeder Schulbau-Reparation das Kreisamt selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen; die Anstände und Einwendungen in ein Protocoll aufzunehmen; und auf den Fall, als sich die Parteien nicht vereinigen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen. Die bei dieser Commission nicht erscheinenden Parteien sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten. Das vom Kreisamte aufzunehmende Protokoll hat alle nothwendige Bestandtheile zu enthalten, nemlich a) eine genaue Beschreibung des Standes und Local-Verhältnisses, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen wurde, b) eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge. c) Ein Verzeichniß der gewöhnlichen Local-Preise der Materialien, Fuhrkosten, und des Arbeitslohnes. d) Den Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge. e) Eine genaue Repartition der Unkosten auf die Concurrenten, und f) die Erklärung einer jeden Partei, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren, oder in Natura leisten wolle.

Ist die vom Kreisamte eingeleitete Verhandlung beendigt, oder durch die höheren Behörden entschieden, dann ist 2. den Bau-Commissären der Plan, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen entdecken können. Diese sind auch zu verhalten, über die Fortschritte, und über die Führung des Baues von drei zu drei Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten. 3. Das Kreisamt ist berechtigt, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhilfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung der ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Auch ist das Kreisamt berechtigt, diejenigen Materialien, die nicht in der gehörigen Zeit geliefert würden, sogleich auf Rechnung des Saumseligen ankaufen zu lassen. Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zugrobothen zu verfahren.

Nach vollendetem Bau steht die Untersuchung dem Kreisingenieur zu. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 11. Oktober 1811.

Schulbaulichkeiten. Bei Schulbau- und Reparations-Anträgen sind immer die Ausweise der in der Gegend bestehenden Material- und Arbeitspreise beizulegen. Regierungsdecret vom 9. April 1813.

Schulbaulichkeiten. Es ist die in Antrag gebrachte Aufnahme eines Gesetzes in die politische Schulverfassung, wodurch den bei Schulgebäuden baupflichtigen Theilen die Erbauung eines Kuhstalles, und wo Mostgebühren sind, eines Kellers zur Pflicht gemacht würde, gegenwärtig zur Ausführung nicht geeignet, sondern es muß dermal lediglich der Verhandlung im gütlichen Wege überlassen werden, nach Erforderniß in diesen Gegenständen Rath zu schaffen.

Bei jedem Schulhause einen eigenen Brunnen herzustellen, ist im Allgemeinen nicht nothwendig; wo jedoch die Lokalverhältnisse einen eigenen Brunnen unentbehrlich machen, dort ist auch jetzt schon darauf zu dringen.

Die Anschaffung von Winterfenstern bei den Schulhäusern kann, obgleich darüber keine eigene Vorschrift besteht, als ein offenbares Bedürfniß eines jeden, mit größeren Fenstern versehenen

Hauses allerdings gefordert werden; wenn aber Lokalverhältnisse eiserne Fenstergitter nothwendig machen, welche Fälle ohnehin nur äußerst selten vorkommen können, so muß in dieser Hinsicht eine eigene Verhandlung eintreten. Studienhofcommissionsdecret vom 17. März 1815.

Schulbaulichkeiten. In Betreff der Beitragspflichtigkeit bei Herstellung neuer und bei Verbesserung alter Hauptschulgebäude, haben Se. Majestät Folgendes zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben geruhet: Die Herstellung neuer und die Verbesserung alter Hauptschulgebäude so wie auch die Schuleinrichtung und die kleineren Baubesserungen hat der Normalschulfond, in Beziehung auf die Anschaffung der Baustoffe und auf die Bezahlung der Handwerksleute, welche Antheile bei den Trivial-Schulen der Obrigkeit und dem Patron zugewiesen sind, zu übernehmen; die Hand- und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinden und alle jene Gemeinden zu bestreiten, welche keine eigenen Schulen haben, und daher der Hauptschule zugetheilt sind.

Wenn sich aber eine Gemeinde eine Hauptschule besonders für ihr eigenes Local-Bedürfniß erbethen, oder ein geistlicher Körper dieselbe nach seiner Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit errichtet hat; wenn ferner die Staatsverwaltung an die Stelle von Gymnasien, deren Vermögen sie an einen andern Fond gezogen hat, Hauptschulen setzte, so hat die Gemeinde, der geistliche Körper, den Fond, an den das Gymnasial-Vermögen oder das Vermögen des Körpers, der das Gymnasium unterhielt, geflossen ist, die Kosten ganz zu tragen.

Für den Fall aber, wenn die Staatsverwaltung an einem Orte, der nach den Directiv-Regeln eine Trivialschule, die auf Kosten des Patrons, der Grundobrigkeit und Gemeinden erbaut werden müßte, zu haben verpflichtet wäre, eine Hauptschule anzuordnen fände, ohne daß zugleich auch eine Trivial-Schule im Orte stünde, ist der Pfarrpatron und die Ortsobrigkeit bei einer Hauptschule von drei Classen zu einem Drittheile, bei einer Hauptschule von vier Classen zu der Hälfte der Material- und Professionisten-Kosten im Wege der Uebereinkunft beizuziehen. Hofkanzleidecret vom 13. Julius 1815.

Schulbaulichkeiten. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, über alle bedeutenderen Schulbauanträge und Herstellungen sich nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen, das Gutachten, ob der angetragene Bau den gesetzlichen Vorschriften entspreche, beizufügen, und alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu würdigen. Hofkanzleidecret vom 15. December 1815.

Schulbaulichkeiten. Daß in Zukunft bei allen vorkommenden Kirchen-, Pfarr-, und Schulbaulichkeits-Anträgen jederzeit verläßlich erhoben, und angezeigt werden müsse, wem die Ausübung des Patronatsrechts zustehe, welche Dominien eingepfarrt oder eingeschult sind, endlich wem der Besitz dieser Dominien angehöre. Hofkammerdecret vom 19. Julius 1816.

Schulbaulichkeiten. (Sieh auch Baulichkeiten, öffentliche.)

Schulbau-Materialkosten. Die Dominical-Freihofs-Inhaber haben in Rücksicht ihres Freihofes zu den Schulbau-Materialkosten für ein Haus zu concurriren, die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe seyen, in Bezug auf die dießfällige Concurrenz als unterthänig zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 19. März 1807.

Schulbesuch. Jeder, der einen Waisen von 13 Jahren, oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, soll verbunden sein, dasselbe zur Besuchung der Schule Vor- oder Nachmittags, besonders der Sonntagsschulen anzuhalten; jene Kinder, welche zum Hüthen des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, seien eben zum Besuche der Schule nach Mittag von 1 bis 3 Uhr und künftig auch zu den Sonntagsschulen anzuhalten. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1809.

Schulbesuch der Kinder nach vollendetem 12. Jahre des Alters. Da der Zweck der Anordnung der politischen Schulverfassung ist, die Kinder während 7 Jahren als zum Besuche der Schulen verpflichtet zu erklären, so sei die Folge: daß ein Kind, welches das 6te Jahr des Alters unter dem Schulkurse bereits angefangen hat, aber erst späterhin bei dem Anfange eines

neuen Schulkurses in die Schule eintreten konnte, auch dann, da es unter dem Schulkurse das 12. Jahr des Alters endiget, bis zum Ende des Schulkurses die Schule zu besuchen habe. Regierungsdecret vom 17. März 1814.

Schulbesuch der blinden Kinder. (Siehe Kinder blinde.)

Schulbücher. Daß der Druck und Verschleiß der Gymnasialbücher der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehalten bleibe. Hofkanzleidecret vom 4. October 1807.

Schulbücher für deutsche Schulen, welche fortdauernd ohne Abänderung zu gebrauchen sind, werden verzeichnet. Hofkanzleidecret vom 14. December 1807.

Schulbücher. Daß der von den hier aufgelegten Gymnasial-Büchern eingehende Gewinn von Jahr zu Jahr, sobald der Gewinn erhoben ist, nach Verhältniß des in jeder Provinz gemachten Bücherabsatzes ebenfalls vertheilet werden solle. Hofkanzleidecret vom 16. October 1812.

Schulbücher-Nachdruck. Um bei den Normal-Schulartikeln die Uebereinstimmung des Inhalts und der Orthographie, so wie die Gleichförmigkeit des Formats zu erzielen, hat man beschlossen, den Verlegern in den Provinzen zur Pflicht zu machen, jeder der ihnen zum Nachdrucke zugestandenen Artikel zur Bewilligung einer Wiederauflage in einem von der der hiesigen Bücher-Verschleiß-Administration vorgeschriebenen Exemplare der Landesstelle vorzulegen. Studienhofcommissions-Decret vom 20. März 1812.

Schulbücher-Verschleißern oder Abnehmern im Großen werden für die Herbeischaffung der Bücher, und für ihre Bemühung Procente bewilligt. Decret der Studien-Hofcommission vom 31. August 1810.

Schuldurkunden. Der gerichtlichen Contastirung derselben ist künftig nicht mehr Statt zu geben. Hofdecret vom 18. Januar 1804.

Schuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Schulen, Landesfürstliche. Daß bei Besetzung landesfürstlicher Schulen die Landesstelle, und nicht das Consistorium die Lehrersstelle zu vergeben; das Consistorium jedoch

das Anstellungs-Decret mit Beziehung auf die Entschließung der Landesstelle auszufertigen habe. Hofkanzleidecret vom 18. Januar 1807.

Schulen und Lehranstalten. Statuten für die Academie der bildenden Künste in Wien. Allerhöchstes Patent vom 21. November 1800.

Schulen und Lehranstalten. Die Schüler der Realakademie sowohl als jene der bildenden Künste sollen sich zur Katechisirung in die gehörige Pfarre verfügen, und sich über den Besuch durch Zeugnisse bei dem Director ausweisen. Hofdecret vom 4. Januar 1801. Reg. P. Z. 356.

Schulen und Lehranstalten. An Universitäten und Lycäen dürfen niemals Lehrsätze, die daselbst nicht wirklich vorgetragen worden, oder vorzutragen erlaubt sind, zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzt werden. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1801. Reg. P. Z. 23071.

Schulen und Lehranstalten. Geistliche Candidaten für eine Lehrkanzel sollen jedesmal das Zeugniß des sittlichen Betragens von dem Ordinariate oder Ordensobern, wenn sie Ordensgeistliche sind, beibringen. Höchste Entschließung vom 19. Oktober 1801. Reg. P. Z. 20526.

Schulen und Lehranstalten. Um bis zur gänzlichen neuen Organisirung der Gymnasien, dem bei diesen Lehranstalten eingeschlichenen Mißbrauche der Eminenzen zu steuern, haben Se. Majestät befohlen, die Controle über Lehrer und Schüler den Präfecten aufzutragen. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1802.

Schulen und Lehranstalten. Seine Majestät haben zu entschließen befunden, daß alle ohne landesfürstliche Erlaubniß bestehenden Privatcollegien abzustellen seyen, und soll jeder, der in Zukunft Privatvorlesungen über irgend einen wissenschaftlichen Gegenstand geben will, und hiezu auch die nöthige Fähigkeit besitzt, bei Verlust seiner Doctorswürde oder sonstigen ämtlichen Stelle, gehalten seyn, bei seiner Facultät sich zu melden, allda den Gegenstand seiner Vorlesungen, und eine Skizze davon zur Approbation vorzulegen, und sich über die Eigenschaften derjenigen, die er als Zuhörer aufzunehmen gedenkt, und die Forde-

rungen, die er an sie macht, auszuweisen. Hofverordnung vom 12. März 1802. Reg. P. Z. 5471.

Schulen und Lehranstalten. Die Studien-Confesse werden aufgehoben, und die vormals bestandenen Facultäts- und Gymnasial-Directoren wieder eingeführt. Hofdecret vom 29. April 1802.

Schulen und Lehranstalten. Auf erbländischen Lycäen ist kein Jüngling, der die Philosophie an der hiesigen Universität studirt hat, zur Privatprüfung aus dem dritten Jahrgange dieses Studiums zuzulassen. Hofdecret vom 19. September 1802. Reg. P. Z. 16885.

Schulen und Lehranstalten. Das philosophische Studium wird zu Krems eingeführt. Hofkanzleidecret vom 21. September 1802. Reg. P. Z. 18728.

Schulen und Lehranstalten. Die Präfecten und Professoren sollen sich eifrigst angelegen seyn lassen, die studirende Jugend zur gründlichen Erlernung, Fertigkeit und Reinheit der lateinischen Sprache anzuhalten. Hofdecret vom 17. Januar 1803. Reg. P. Z. 930.

Schulen und Lehranstalten. Die vorgeschriebenen Lehrstunden auf Universitäten, Lycäen und Gymnasien sollen auch während der Zeit, als die Semestral-Prüfungen dauern, gehalten werden. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1803. Reg. P. Z. 2178.

Schulen und Lehranstalten. Um die Versicherung zu erhalten, daß die Schüler in allen Lehranstalten die vorgeschriebenen Lehrgegenstände studiren, wird vorgeschrieben, daß kein Schüler in eine höhere Klasse aufgenommen werden darf, der nicht alle Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien des vergangenen Jahres aufweisen kann; daß solche Zeugnisse über einzelne Gegenstände erst dann zu ertheilen seyen, wenn der Director alle Kataloge durchgesehen, und gefunden haben wird, daß der Competent über alle ihm vorgeschriebenen Fächer bereits die Prüfungen gemacht hat; endlich sind am Ende jedes Semesters jene, die sich den Prüfungen nicht unterzogen haben, bei Strafe der Ausschließung, zur alsogleichen Prüfung anzuhalten. Hofkanzleidecret vom 25. März 1803. Reg. P. Z. 3981.

Schulen und Lehranstalten. Den Studierenden ist alles Spielen in den Kaffeh- und Wirthshäusern untersagt. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1803. Reg. P. Z. 6316.

Schulen und Lehranstalten. Die Directoren der Gymnasial-Studien sollen dort, wo Universitäts- und Lyceums-Consistorien oder Räthe bestehen, gleich den Facultäts-Directoren Sitz und Stimme haben. Hofkanzleidecret vom 3. Junius 1803.

Schulen und Lehranstalten. Bis zur gänzlichen neuen Organisirung der Gymnasien, werden einstweilen, in Ansehung der Gymnasial-Schüler, welche in den Lehrgegenständen keine Fortschritte machen, mehrere Anordnungen getroffen. Hofkanzleidecret vom 1. Julius 1803.

Schulen und Lehranstalten. Philosophie studierende Jünglinge, welche die dritte Classe erhalten, sind von der Fortsetzung der Studien auszuschließen. Hofkanzleidecret vom 12. August 1803.

Schulen und Lehranstalten. Philosophische Lehranstalten unter Leitung der Diöcesan-Bischöfe können von allen Studierenden giltig besuchet werden. Hofkanzleidecret vom 2. December 1803.

Schulen und Lehranstalten. Die philosophischen Studien in Krems können auch von künftigen Candidaten der Rechts- oder Arzenei-Wissenschaft giltig besucht werden. Hofdecret vom 2. December 1803.

Schulen und Lehranstalten. Die künftige Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens, nemlich der Trivial-Haupt- und Realschulen, wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1804.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzeneikunde. Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804.

Schulen und Lehranstalten. Auf den Universitäten und Lycäen sollen die vorhin bestandenen Matrikel der Studierenden mit Entrichtung der vormals üblichen Taxen wieder eingeführt werden, von deren Erlag jedoch die Stipendisten, die Stiftlinge in den Erziehungshäusern, und die sich mit dem Armuths-

Zeugnisse ausweisen, befreit sind; von diesen Taxen soll $\frac{1}{3}$ dem jeweiligen Rector und der Kanzlei, und die andern $\frac{2}{3}$ dem Studienfonde zufließen. Hofdecret vom 5. März 1804. Reg. P. Z. 3006.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften über den Religions-Unterricht an den Universitäten, Lycäen und Gymnasien werden ertheilt. Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1804. Nachträglich zu diesen Vorschriften haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß den Schülern, welche in diesem, und zugleich auch in dem sittlichen Fache nicht die erste Classe verdienen, nicht gestattet seyn solle, zu einer höheren Studien-Abtheilung aufzusteigen. Hofkanzleidecret vom 11. April 1804.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften in Ansehung des Studiums der Arzeneikunde, Wundarzenei und Pharmacie. Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804. Ferners haben Se. Majestät zu erklären geruht, daß für Schüler, welche sich dem chirurgischen Fache widmen wollen, nur das Zeugniß aus den drei ersten Classen der Hauptschule erfordert werde. Hofkanzleidecret vom 13. April 1804.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift für Gymnasien, in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1804.

Schulen und Lehranstalten. Die Supplenten an den Gymnasien erhalten von nun an zwei Drittheile der Besoldung des Lehrers. Hofkanzleidecret vom 26. Julius 1804.

Schulen und Lehranstalten. Philosophie ist in Lateinischer Sprache zu lehren. Vorschriften für das theologische Studium. Hofkanzleidecret vom 23. August 1804.

Schulen und Lehranstalten. In den Zeugnissen der Seminaristen und Convictoren ist auch die Moralität anzusetzen. Hofkanzleidecret vom 23. August 1804.

Schulen und Lehranstalten. Eintheilung der Lehrgegenstände für Hörer der Rechtswissenschaft. Hofkanzleidecret vom 24. August 1804.

Schulen und Lehranstalten. Es wird den Professoren verbothen, einen inländischen Jüngling, der seine Schule oder Collegium nicht bei ihm in der vorgeschriebenen Ord-

nung besucht und gehört hat, zu prüfen, und darüber ein gesetzliches Zeugniß auszufertigen. Ausländern wird zwar wie bisher fortan gestattet, sich Privat-Prüfungen zu unterziehen. Sie können aber mit den darüber erhaltenen Zeugnissen in den k. k. Erbstaaten zu keinem Amte, das die vorgeschriebenen Studien fordert, gelangen. Hofkanzleidecret vom 15. Januar 1805.

Schulen und Lehranstalten. Um zu vermeiden, daß nicht vom Auslande junge Leute unter dem Vorwande zu studieren nach Wien kommen, die hernach weder Schulen noch Collegien besuchen, noch sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen, wird allen Studien- und Facultätsdirectoren aufgetragen, nach jeder Semestralprüfung der Polizeidirection ein Verzeichniß solcher Jünglinge mit ihrem Alter, Geburtsorte, Studienfache und mit dem Charakter und Wohnorte ihrer Eltern oder Vormünder mitzutheilen. Diese hat die darunter begriffenen Ausländer, wenn sie sich nicht über eine andere zu ihrem Unterhalte hinreichende Beschäftigung ausweisen können, sogleich aus den kaiserl. Erbstaaten abzuschaffen, die Inländer aber ihren Vormündern zuzuweisen, damit sie auf einem andern Wege zu guten und nützlichen Staatsbürgern erzogen werden können. Die hiernach vom Studieren ausgeschlossenen Jünglinge sind den Studien-Directoren wieder namhaft zu machen, damit sie aus der Matrikel, und den Schulkatalogen ausgelöscht, und am Ende des Jahres in dem Verzeichnisse, welches Seiner Majestät durch den Landeschef von den absolvirten Humanisten, Philosophen, Medizinern, Juristen und Theologen unmittelbar eingesendet wird, jedoch nur summarisch angemerkt werden. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1805. Reg. P. Z. 1610.

Schulen und Lehranstalten. Prüfungen außer der festgesetzten Zeit, und Zusammenziehung mehrerer Kurse werden verbothen. Hofkanzleidecret vom 13. März 1805. Reg. P. Z. 9317.

Schulen und Lehranstalten. Die Vicedirectoren der Gymnasien haben ihre Befehle in Schulsachen mittelbar durch die Vorsteher des Collegiums oder Klosters an den

Präfecten oder an die Lehrer gelangen zu lassen. Hofkanzleidecret vom 16. März 1805. Reg. P. Z. 9893.

Schulen und Lehranstalten. Die Schüler der dritten Normal-Classe sind durch die letzten zwei Monate dieses Schuljahres im Lesen und Schreiben, auch Dictando-Schreiben des Lateinischen, und zwar nicht nur allein deutscher Wörter mit Lateinischen Buchstaben, sondern auch des Lateinischen Textes zu unterrichten, und es darf kein Knabe in die erste Grammatikalklasse aufgenommen werden, welcher die Deutsche Sprachlehre nicht wohl inne hat, und der nicht auch Lateinisch fertig lesen und Dictando-Schreiben kann. Hofkanzleidecret vom 14. Junius 1805.

Schulen und Lehranstalten. Um alle Unordnungen in Ansehung der Stifts- und Klosterstudien zu vermeiden, haben Se. Majestät zu entschließen geruht, daß die Errichtung einer theologischen Lehranstalt einzig nach geschehener Anzeige der Individuen von dem Ordensobern Statt habe; daß nur sehr nahe in Verbindung stehende Lehrämter von einem Mann besorgt werden können; daß nur den geprüften und für fähig erklärten Lehrern der Anfang des Lehramtes erlaubt, oder wenn sich der vorgeschlagene Candidat nicht sogleich der Prüfung unterzieht, ihm unter der Bedingung, daß er auf einer öffentlichen k. k. Lehranstalt mit gutem Fortgange studiert habe, die Tradirung einstweilen provisorisch anvertraut werde. Hofkanzleidecret vom 26. Julius 1805. Reg. P. Z. 25993.

Schulen und Lehranstalten. Festsetzung des Besoldungsstandes der Professoren der höheren Wissenschaften an den Universitäten und Lycäen. Hofkanzleidecret vom 8. August 1805.

Schulen und Lehranstalten. In Ansehung des neuen philosophischen Lehrplanes soll die griechische Philologie auf Lycäen und kleinern philosophischen Lehranstalten eben derjenige Professor vortragen, welcher den Unterricht in dieser Sprache in den Gymnasialclassen ertheilet. Hofkanzleidecret vom 9. August 1805. Reg. P. Z. 28238.

Schulen und Lehranstalten. Der von Seiner Majestät allerhöchst vorgeschriebene neue philosophische Stu-

dien-Plan wird mitgetheilt. Hofkanzleidecret vom 9. August 1805.

Schulen und Lehranstalten. Das Lehrbuch der Religion, welches der Professor der Religionslehre an der hiesigen Universität, Jacob Frint, verfaßt hat, wird zum Vorlesebuch für alle deutsch-erbländischen philosophischen Lehranstalten vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 14. August 1805.

Schulen und Lehranstalten. Einführung des literarischen Theiles des Gymnasial-Planes. Hofkanzleidecret vom 16. August 1805.

Schulen und Lehranstalten. Einführung des Catechismus für die kleinsten Kinder. Hofkanzleidecret vom 16. Oktober 1805.

Schulen und Lehranstalten. Die Realschule ist gleich den übrigen Zweigen der deutschen Schulanstalten, dem Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen unterworfen. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1805. Regier. P. Z. 34062.

Schulen und Lehranstalten. Daß das Vice-Directorat an sämmtlichen Gymnasien der Piaristen dem jeweiligen Rector des Piaristen-Collegiums anzuvertrauen sei. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1806.

Schulen und Lehranstalten. Diejenigen Schüler des philosophischen 1ten und 2ten Jahrganges, welche die Humanitätsclassen an einem Gymnasium vollendet, wo die griechische Sprache gar nicht gelehrt wurde, oder welche durch eine legale Dispens davon losgezählt waren, sind bis zur Verfassung des neuen Gymnasialplanes einstweilen auf ihr Ansuchen von dem neu angeführten Lehrfache der griechischen Sprache zu dispensiren. Da jedoch in dem dritten philosophischen Kursjahre die griechische Philologie ein eigenes Studium ausmacht, so haben jene ausgenommenen Schüler sich durch Privatfleiß während des 1ten und 2ten Kursjahres die nöthigen Vorkenntnisse der grichischen Sprache eigen zu machen. Hofkanzleidecret vom 28. März 1806.

Schulen und Lehranstalten. Daß an den Universitäten und Lycäen niemals Lehrsätze, die daselbst nicht wirklich vorgetragen worden, oder vorzutragen erlaubt sind, zur öffentlichen

Vertheidigung ausgesetzt werden dürfen. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1806.

Schulen und Lehranstalten. Es haben Se. Majestät zu entschließen geruht: daß a) auf dem Lande die Schulkinder täglich zur Messe geführt werden, mit Ausnahme einer schlechten Witterung in den Ortschaften, wo die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge liegt; b) daß auch in Wien die Kinder der Trivialschulen täglich in die Messe gehen, außer wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte strenge, oder der Regen heftig ist; endlich c) daß die Beicht und Communion in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden soll. Hofkanzleidecret vom 25. September 1806.

Schulen und Lehranstalten. Die Instructionen und Vorschriften zur Organisirung der sämmtlichen Studien-Directorate werden herabgegeben. Hofkanzleidecret vom 6. März 1807.

Schulen und Lehranstalten. Den Rectoren der Piaristen-Collegien wird die Aufsicht über die deutschen Schulanstalten mit Beseitigung der Bezirks-Schulen-Inspectoren überlassen. Hofkanzleidecret vom 7. April 1807.

Schulen und Lehranstalten. Daß die neuen Studien- und Disciplinar-Vorschriften durchaus pünktlich beobachtet werden sollen. Hofkanzleidecret vom 17. April 1807.

Schulen und Lehranstalten. Beeidigung der Studien-Directoren und Professoren. Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1807.

Schulen und Lehranstalten. Befugnisse zur Haltung der Schulen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind bei der Landesstelle anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1807.

Schulen und Lehranstalten. Zu Ende eines jeden Schuljahres sei ein tabellarischer Ausweis des deutschen Schulwesens nach den vorgeschriebenen Summarien einzusenden. Hofkanzleidecret vom 15. Julius 1807.

Schulen und Lehranstalten. Wodurch dem Leitungs- und Lehrpersonale der Gymnasien, so wie den Religionslehrern höhere Gehalte und bestimmte Remunerationen nach

mehreren Abstufungen bewilliget worden sind. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1807.

Schulen und Lehranstalten. Oeffentliche Reden, die an den Gymnasien bei Prämien-Vertheilungen gehalten werden, sollen künftig vorher dem Director des Gymnasii zur Prüfung vorgelegt werden. Regierungsdecret vom 20. September 1807.

Schulen und Lehranstalten. So wie zur Aufnahme in die Convicte das angetretene 10. Lebensjahr erforderlich ist, so reicht auch dasselbe Alter zum Eintritte in die Gymnasien hin, weil der Regel nach Niemand in die erstern aufgenommen werden darf, der zu den letztern nicht geeignet ist. Hofkanzleidecret vom 19. November 1807.

Schulen und Lehranstalten. Daß das Studium des deutschen Staatsrechtes und der Reichsgeschichte überall aufzuhören habe, jenes des allgemeinen Lehenrechtes aber einstweilen noch beizubehalten sei. Hofkanzleidecret vom 9. März 1808.

Schulen und Lehranstalten. Die Landwirthschaft wird als ein Zwangsstudium für Theologen und Landbeamte vorgeschrieben. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1808.

Schulen und Lehranstalten. Den in Niederösterreich austretenden Gymnasial-Schülern sollen die Präfecten alle Jahre öffentlich bekannt machen, daß in der Folge keiner mehr zur Nachtragung der juridischen Prüfungen zugelassen werde, wenn er sich nicht über die zurückgelegten philosophischen Studien auszuweisen vermag. Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Julius 1808.

Schulen und Lehranstalten. Ueber jenen Religionsunterricht, welcher der Gymnasialjugend durch eigends angestellte Katecheten ertheilet wird, sollen die Diöcesan-Bischöfe die unmittelbare Aufsicht haben. Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Julius 1808.

Schulen und Lehranstalten. Gleichförmiger Religions-Unterricht an Universitäten und Lycäen wird vorgeschrieben. Decret der Studien-Hofcommission vom 8. October 1808.

Schulen und Lehranstalten. Wenn ein Schüler nicht nur in der Religions-Lehre und dem Latein, sondern auch in den meisten übrigen Gegenständen die erste, aus einem aber die dritte Fortgangsclasse erhält, ist derselbe nicht mit Verlust des ganzen Jahres zur Wiederholung der nämlichen Schul-Classe zu verhalten, sondern ohne Wiederholung der Prüfung in die höhere Schulklasse zuzulassen. Wenn aber diese dritte Classe noch mit einer zweiten aus einem andern Gegenstande verbunden wäre, so ist die Wiederholung des zurückgelegten Lehrkurses, unbedingt festzusetzen. Zu dieser Wiederholung sind auch jene Schüler zu verhalten, die aus dem Latein, als dem wesentlichsten Gegenstande des Gymnasial-Unterrichtes die dritte Classe erhalten. Hofkanzleidecret vom 26. November 1808.

Schulen und Lehranstalten. Ueberall, wo es die Local-Verhältnisse gestatten, solle die Schuljugend unter Begleitung des Lehrers den nachmittägigen Gottesdienst besuchen. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Schulen und Lehranstalten. Mit dem Erziehungsgeschäfte darf sich Niemand abgeben, der nicht die an den deutsch-erbländischen Universitäten eingeführten Vorlesungen über die Erziehungskunde gehört, darüber gute Zeugnisse aufzuweisen, und die Erlaubniß zu einer Erziehungsanstalt bei der Landesstelle angesucht, und erhalten hat. Endlich seien künftig zum Besuche der Vorlesungen über die Wissenschaft der Erziehungskunde an den Universitäten zu Wien, Prag und Krakau jene zu verhalten, a) die bei einem öffentlichen Lehramte im Fache der Gymnasial- oder philosophischen Studien angestellt zu werden wünschen, b) die Theologen; c) die Schüler der Philosophie in den Erziehungshäusern, und alle Stipendisten. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Schulen und Lehranstalten. Ueber austretende Schüler sind am Ende eines jeden Schuljahres Verzeichnisse vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1809.

Schulen und Lehranstalten. Für Privatlehrer und Candidaten des öffentlichen Lehramtes in Gymnasial-Gegenständen werde an dem hiesigen academischen Gymnasium ein Vorbereitungs-Cours, und in dieser Absicht eine eigene Lehrkanzel eröffnet. Studienhofkommissions-Decret vom 11. März 1809.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften über die Verfassung und Vorlegung der summarischen Uebersicht über den Zustand der Volksschulen. Hofkanzleidecret vom 24. März 1809.

Schulen und Lehranstalten. Ungarn, welche die philosophischen Studien in Ungarn vollendet haben, können an den erbländischen Universitäten zu den juridischen Studien zugelassen werden. Hofkanzleidecret vom 29. Junius 1809.

Schulen und Lehranstalten. Belehrung über die Absicht der für die Zeichnungsschulen neu aufgestellten Direction, und das Verfahren bei diesen Schulen. Studienhofcommissions-Decret vom 24. December 1809.

Schulen und Lehranstalten. Die Lehrämter der theoretischen und praktischen Chirurgie an der hohen Schule werden zweckmäßiger, als dieses der Fall bisher war, organisirt. Studienhofcommissions-Decret vom 26. December 1809.

Schulen und Lehranstalten. Eintheilung der grammatischen und humanistischen Lehrgegenstände. Studienhofcommissions-Decret vom 5. Januar 1810.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde an den deutsch-erbländischen Universitäten und Lycäen vorgenommen werden müssen, und Bestimmung der dießfälligen Taxen. Decret der Studien-Hofcommission vom 19. Januar 1810.

Schulen und Lehranstalten. Der Lehr-Cours der Anatomie wird wie vormals auf zwei Semester ausgedehnt. Die Prosectoren und Lehrer der Anatomie werden in den Rang der Professoren erhoben. Hofkanzleidecret vom 2. Februar 1810.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der Vorlesebücher in den Hilfswissenschaften zur Erlernung der Forstkunde. Decret der Studien-Hofcommission vom 23. Februar 1810.

Schulen und Lehranstalten. Se. Majestät haben die angetragene provisorische Verfügung wegen Trennung der angewandten Mathematik von der reinen im ersten Jahr-

gange, und die Verbindung der ersteren mit der Physik zu genehmigen geruhet. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1810.

Schulen und Lehranstalten. Daß in den hiesigen Gymnasien, und in den auf dem Lande das Studium der lateinischen Sprache überhaupt, und in den obern Grammatikal- und Humanitäts-Classen insbesondere mit allem Ernste betrieben werden soll, bei der Religionslehre vorzüglich habe das Memoriren Statt, das Dictiren werde eingestellt, und die Schüler seyen an die freie Wahl der Ausdrücke zu gewöhnen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 4. Mai 1810.

Schulen und Lehranstalten. Die Verzeichnisse über die öffentlichen Vorlesungen sind dergestalt in Druck zu legen, daß sie vor, oder doch gleich mit Anfang des Schuljahres erscheinen, und noch im Monate November 12 Abdrücke an die k. k. vereinte Hofkanzlei eingesendet werden. Decret der Studien-Hofcommission vom 14. Mai 1810.

Schulen und Lehranstalten. Daß in allen Gymnasien die Mathematik gleichförmig mit Beobachtung derselben Ordnung behandelt werden müsse, weßwegen die dießfällige Eintheilung für alle sechs Classen bekannt gemacht wurde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. Mai 1810.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der Lehrgegenstände in den juridisch-politischen Wissenschaften an den Universitäten zu Wien und Prag, und an den Lycäen zu Grätz und Olmütz. Studien-Hofcommissionsdecret vom 13. Julius 1810.

Schulen und Lehranstalten. Das juridisch-politische Studium in Linz wird aufgehoben. Decret der Studien-Hofcommission vom 13. Julius 1810.

Schulen und Lehranstalten. Instruction zur Ausführung des Lehrplanes über das juridisch-politische Studium, sammt einer Vorschrift, nach welcher die strengen Prüfungen aus allen Zweigen dieses Studiums an den k. k. deutsch-erbländischen Universitäten vorgenommen, und die Taxen dafür entrichtet werden müssen. Decret der Studien-Hofcommission vom 7. September 1810.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift zum Lehr-

vortrage aus der Heilkunde an Universitäten, und aus dem medicinisch-chirurgischen Studium an den Lyceen. Decret der Studien-Hofcommission vom 12. Oktober 1810.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift bei Prüfungen aus der Theologie. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1810.

Schulen und Lehranstalten. Daß an der Wiener-Universität statt der blos disputablen Lehrsätze bei allen Schul-, Semestral- und öffentlichen Prüfungen sowohl, als vorzüglich bei den feierlichen Disputationen blos die Doctrina plana, und das jus planum vorgenommen, und stets nur das praktisch brauchbare, wodurch die gute Sache der Kirche und des Staats wahrhaft befördert wird, gewählt, und alles beseitiget werden soll, was für beide wie immer anstößig oder nachtheilig seyn könnte. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1810.

Schulen und Lehranstalten. Daß die Lehrämter noch ferner durch den Weg des Concurses vergeben werden; über die von einigen Behörden angetragene Verbindung der Lehrämter mit Nebenämtern wird von Fall zu Fall entschieden werden. Hofkanzleidecret vom 30. November 1810.

Schulen und Lehranstalten. Daß die Theologen und Juristen, ohne Rücksicht auf die früher erhaltenen Zeugnisse über die während ihres philosophischen Studiums erlernte Wirthschaftskunde, doch verbunden seyen, in den während des theologischen oder juridischen Studiums vorgeschriebenen Stunden die Vorlesungen über die Landwirthschaft noch ein Mal zu hören; welches auch den Philosophen zu ihrer künftigen Richtschnur bekannt zu machen ist. Decret der Studien-Hofcommission vom 14. December 1810.

Schulen und Lehranstalten. Instruction für die theologischen Hauslehranstalten wird den sämmtlichen Ordinariaten und Ordensvorstehern mitgetheilt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 8. Februar 1811.

Schulen und Lehranstalten. Die Oekonomie ist kein allgemeines Zwangs-Studium für juridische Schüler, sondern nur denjenigen auferlegt, welche künftig eine Anstellung im ökonomischen Fache auf dem Lande suchen; das Studium der

Oekonomie ist der philosophischen Facultät zugewiesen; übrigens ist die erste Fortgangs-Classe aus der Oekonomie zur Fortsetzung der juridisch-politischen Studien nicht unumgänglich nothwendig. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1811.

Schulen und Lehranstalten. Den ordentlichen Professoren der Heilkunde wird gestattet, den Ausländern außerordentliche Privat-Vorlesungen zu geben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 22. Junius 1811.

Schulen und Lehranstalten. Anordnung zur Organisirung der Pflanzschulen künftiger Professoren, für die verschiedenen Zweige der Arzneikunst und ihrer Hilfswissenschaften, der Chirurgie und Entbindungskunst an Universitäten und Lycäen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. September 1811.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift und Formulare zu den jährlichen Tabellen über den Stand der Professoren und Adjuncten der Gymnasial- und höheren Lehranstalten wird ertheilt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 16. August 1811. — Diese Tabellen sind von den Länderstellen in duplo, längstens zu Ende des Monats November einzusenden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. September 1811.

Schulen und Lehranstalten. Errichtung einer Pflanzschule künftiger Lehrer für Gymnasien und höhere Lehranstalten. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. September 1811.

Schulen und Lehranstalten. An jedem medizinisch-chirurgischen Lehr-Institute soll nach Thunlichkeit und Gelegenheit ein anatomisch-pathologisches Cabinett eingerichtet, und das bestehende vermehrt werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. Oktober 1811.

Schulen und Lehranstalten. Landkarten zum Unterrichte der Schuljugend werden unter Leitung und Aufsicht der Schulbücherverschleiß-Administration nach und nach herauskommen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 16. November 1811.

Schulen und Lehranstalten. Die theologischen

Schüler sind zum Besuche der Vorlesungen aus der Pädagogik, Catechetik und Oekonomie zu verhalten. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1812.

Schulen und Lehranstalten. Statuten der Akademie der bildenden Künste werden bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 4. Februar 1812.

Schulen und Lehranstalten. Der Gehalt für Assistenten des medicinischen Studiums an der Wiener-Universität wird auf 400 fl. bestimmt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 21. Februar 1812.

Schulen und Lehranstalten. Das von dem Professor der Physik an der hiesigen Universität Remigius Döttler verfaßte Schulbuch: Elementa Phisicae mathematico-experimentalis wird den Professoren der Physik an den öffentlichen Lehranstalten zum Gebrauche bei ihren Vorlesungen vorgeschrieben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 8. Mai 1812.

Schulen und Lehranstalten. Die Tabellen der Consistorien über den Zustand der Volksschulen sind durch die Prov. Staatsbuchhaltung genau prüfen zu lassen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 19. Junius 1812.

Schulen und Lehranstalten. Daß in Zukunft, wenn Fremde eine Erlaubniß zu Vorlesungen nachsuchen, immer vorläufig von der Polizeihofstelle die Erkundigung eingezogen werden soll, ob gegen die Person kein Anstand obwalte. Höchstes Cabinetts-Schreiben vom 20. Julius 1812.

Schulen und Lehranstalten. Daß Se. Majestät die von dem Professor Reichenberger verfaßte Pastoral-Anweisung nicht nur zum academischen Gebrauche vorzulesen erlaubt, sondern auch dieses Lehrbuch als Vorlesebuch an allen öffentlichen und Haus-Lehranstalten bestimmt haben. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1812.

Schulen und Lehranstalten. Daß eine Abkürzung oder Zusammenziehung der Lehr- und Studienzeit weder in den Gymnasial-Schulen, noch bei den Facultäts-Studien jemals mehr zu gestatten sey. Hofkanzleidecret vom 30. November 1812.

Schulen und Lehranstalten. Daß Studierende

welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lycäal-Matrikel gestrichen wurden, nach überstandener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind, wieder eingetragen werden können, um die Studien zu vollenden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 31. December 1812.

Schulen und Lehranstalten. Daß zu dem Privat-Studium der Rechte und zu Privat-Prüfungen aus demselben Niemand zuzulassen sey, der eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung habe. Studien-Hofcommissionsdecret vom 8. Januar 1813.

Schulen und Lehranstalten. Schulgesetze neue für die Volksschulen der k. k. deutschen Erbstaaten werden in Druck gelegt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 22. Januar 1813.

Schulen und Lehranstalten. Privat-Prüfungen aus den juridischen und politischen Wissenschaften der Hofmeister und Lehrer werden verbothen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 23. April 1813.

Schulen und Lehranstalten. Den Directoren der verschiedenen Studien-Abtheilungen ist in Erinnerung zu bringen, daß sie vermöge ihrer Amts-Instruction verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften in Betreff der Vorrückung der Schüler sowohl in eine höhere Studien-Abtheilung, als auch von einem Jahrgange derselben Studien-Abtheilung in den andern, genau beobachtet werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. Mai 1813.

Schulen und Lehranstalten. Daß, wenn Jemand wegen Erlangung der Doctorswürde der Medizin oder Chirurgie sich aus einer der Provinzen Sr. Majestät in eine andere begibt, ein solcher daselbst zur Prüfung nur dann zugelassen werde, wenn derselbe ein von dem Dekanen oder Präses der Facultät ausgestelltes Zeugniß über die richtige Beendigung aller vorgeschriebenen Gegenstände aufzuweisen hat. Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1813.

Schulen und Lehranstalten. Praktikanten oder Angestellten ist auch das öffentliche, so wie das Pri-

vat-Studium verbothen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 21. Mai 1813.

Schulen und Lehranstalten. Daß die sämmtlichen Studien-Vicedirectoren auch in Facultäts-Versammlungen einen Rang erhalten sollen, und zwar bei der theologischen, juridischen und philosophischen Facultät nach den Rectoribus Universitatis emeritis, bei der medizinischen Facultät aber nach den Leibärzten Sr. Majestät. Studien-Hofcommissionsdecret vom 11. Junius 1813.

Schulen und Lehranstalten. Daß die bestehenden gemeinschaftlichen theologischen Hauslehranstalten zu heil. Kreuz für die vier Cisterzienser-Stifte, zu Klosterneuburg für die zwei Stifte der Canonicorum regularium allerhöchst genehmigt, und eine dritte Anstalt zu Göttweih für die vier Benedictiner-Stifte errichtet werde; zugleich wurde vorgeschrieben, wie die Hauslehranstalten organisirt werden müssen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. Junius 1813.

Schulen und Lehranstalten. Piaristen, die sich bei deutschen Hauptschulen als Directoren und Lehrer besonders auszeichnen, erhalten eine Belohnung aus dem Normalschulfonde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. August 1813.

Schulen und Lehranstalten. Landkarten für den Unterricht in der Erdbeschreibung für alle Gymnasien und deutschen Schulen unter Leitung und Aufsicht der Schulbücher-Verschleiß-Administration bereits vollständig herausgekommene, werden bekannt gemacht. Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. September 1813.

Schulen und Lehranstalten. Die Schüler des Johanneums zu Grätz dürfen zu dem Studium der Arzneikunde zugelassen werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. November 1813.

Schulen und Lehranstalten. (Belohnung der sich bei deutschen Schulanstalten auszeichnenden Piaristen). Die Anordnung vom 20. August 1813 muß so verstanden werden: daß die Auszeichnung der Lehrer aus dem Piaristen-Orden an den dem Orden überlassenen Haupt-

schulen von dem Rector des Collegiums, und dem Provinzial, als den Schulaufsehern dieser Anstalten, bezeuget, und von dem Consistorium, dessen Glied der Oberaufseher ist, bestätigt werden müsse. Studien-Hofcommissionsdecret vom 26. November 1813.

Schulen und Lehranstalten. Daß jedem aus einem der bestehenden Stifte und Klöster auf einem vom Studienfond unterhaltenen Gymnasium angestellten einzelnen Individuum ein gleicher Gehalt, welcher für Lehrer und Präfecte aus dem Weltpriesterstand systemisirt ist, in jeder Categorie bewilligt worden sey. Studienhofcommissionsdecret vom 16. December 1813.

Schulen und Lehranstalten. Gleichförmigkeit bei dem Religions-Unterrichte in den Gymnasial-Classen wird vorgeschrieben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. December 1813.

Schulen und Lehranstalten. Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, der katechetisch-pädagogische Unterricht soll an allen Diöcesan-Lehranstalten der Theologie bei der allda bestehenden Normal-Hauptschule, oder Hauptschule durch das ganze Schuljahr den Theologen des letzten Jahrganges dergestalt ertheilet werden, daß drei wöchentliche Stunden dem katechetischen, und zwei Stunden in der Woche dem pädagogischen Unterrichte gewidmet werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 7. Januar 1814.

Schulen und Lehranstalten. Die vorgeschriebene Ordnung der Lehrgegenstände bei theologischen Hauslehranstalten ist genau zu beobachten. Studien-Hofcommissionsdecret vom 15. April 1814.

Schulen und Lehranstalten. An allen bischöflichen theologischen Lehranstalten ist über die Landwirthschaft auch da, wo es nicht besteht, der gehörige Unterricht zu ertheilen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 20. Mai 1814.

Schulen und Lehranstalten. Die von Stiften bestimmten Lehrer der Philosophie, sind schriftlich und mündlich zu prüfen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. Mai 1814.

Schulen und Lehranstalten. Daß in den einzu-

schickenden jährlichen Uebersichtstabellen über den Zustand der Volksschulen auch eine eigene Rubrik für die Präbaranden zum Lehramte aufzuführen sey, welche darstelle, wie viel geistliche Präbaranden den katechetisch-pädagogischen Lehrcurs, und wie viel weltliche den Präbaranden-Curs gehört haben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 1. Julius 1814.

Schulen und Lehranstalten. Daß an allen bischöflichen theologischen Lehranstalten ein eigener Spiritual aufgestellt werden soll. Hofkanzleidecret vom 7. Julius 1814.

Schulen und Lehranstalten. Benennung der Hauptabtheilungen im Studienfache, über welche jährlich Sr. Majestät Daten, Auskünfte und Behelfe zu erstatten sind. Studien-Hofcommissionsdecret vom 7. Oktober 1814.

Schulen und Lehranstalten. Daß der vierjährige theologische Curs, wie er an Universitäten und Lycäen besteht, auch bei den theologischen Haus-Lehranstalten in den Provinzen eröffnet werde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 23. September 1814.

Schulen und Lehranstalten. Das Lehrbuch über die Erziehungskunde von Eduard Milde wird für alle Lehrkanzeln dieses Faches allgemein als Vorlesebuch vorgeschrieben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 28. October 1814.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der Lehrfächer für Candidaten zu dem Doctorate der Chemie. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. November 1814.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift in Hinsicht der Zeugnisse der Rechts-Candidaten, aus den neu erlangten Provinzen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. Februar 1815.

Schulen und Lehranstalten. Die Instructionen für die Adjuncten und Assistenten, des theologischen, juridisch-politischen, philosophischen und Gymnasial-Lehrfaches werden vorgeschrieben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 31. März 1815.

Schulen und Lehranstalten. Den Professoren der Kirchengeschichte und das Kirchenrechtes, an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten, welche zum Vortrage dieser bei-

den Lehrgegenstände täglich drei Stunden widmen, wird eine jährliche Remuneration von 300 fl. bewilligt. Hofkanzleidecret vom 26. April 1815.

Schulen und Lehranstalten. Behandlung der Candidaten der Medicin und höhern Chirurgie aus den neu erlangten Provinzen, bei Fortsetzung ihrer Studien an einer inländischen Universität. Studien-Hofcommissionsdecret vom 18. August 1815.

Schulen und Lehranstalten. Daß es zwar denjenigen, welche ein Befugniß zu weiblichen Industrie-Schulen erhalten, frei stehe, ihre Zöglinge auch in der Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke zu unterrichten, daß ihnen aber nicht gestattet sey, derlei Industrie-Schulen in förmliche Schneiderwerkstätten umzustalten, oder die von den Zöglingen verfertigten Kleidungsstücke zu verkaufen. Regierungs-Verordnung vom 13. Oktober 1815.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen wegen Anlegung zweckmäßiger Büchersammlungen an sämmtlichen Gymnasien, und zeitweiser Bereisung derselben. Studien-Hofcommissionsdecret vom 21. April 1816.

Schulen und Lehranstalten. Daß der Director und die Professoren des politechnischen Instituts in Wien, im Range und in der Diäten-Bemessung dem Director und dem Professor der philosophischen Facultät der Universität gleich gesetzt werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. September 1816.

Schulen und Lehranstalten. Es wird befohlen, in den deutschen Schulen auch einen Wiederholungs-Unterricht für Knaben sowohl als auch für Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen sind, allgemein einzuführen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. September 1816.

Schulen und Lehranstalten. Das Verzeichniß vorzüglich brauchbarer Bücher für Gymnasien wird ertheilt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 1. Oktober 1816.

Schulen und Lehranstalten. Womit die Begünstigungen, welche den Professoren der Theologie künftig zuzukommen haben, bekannt gemacht, und bestimmt wurden, daß die

Landwirthschaftskunde für die theologischen Schüler weiters kein Zwangs- sondern ein freies Studium sey. Studien-Hofcommissionsdecret vom 25. Oktober 1816.

Schulen und Lehranstalten. Fremde, welche die österreichischen Studien-Anstalten besuchen, ohne sich an die Studien-Ordnung zu halten, können keine Anstellung in den österreichischen Staaten erhalten. Studien-Hofcommissionsdecret vom 9. November 1816.

Schulen und Lehranstalten. In Zukunft sind in die Jahresberichte über den Zustand einer Studien-Abtheilung keine fremdartigen Dinge, wie z. B. Anträge auf Gehaltszulagen oder Remunerationen, die Classen-Verzeichnisse von Semestral-Prüfungen u. dgl. aufzunehmen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 6. December 1816.

Schulen und Lehranstalten. Daß Studierende der neu erlangten Provinzen, welche an königl. bairischen Lehranstalten das philosophische Studium binnen zwei Jahren mit dem vorschriftmäßigen Fortgange sich eigen machten, so zu behandeln sind, wie jene Schüler, welche nach dem zweijährigen philosophischen Studium eines inländischen Lyceums zum Studium der Heilkunde übertreten wollen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 19. December 1816.

Schulen und Lehranstalten. Einschaltung neuer Rubriken in die gewöhnlichen Visitations-Tabellen, in Betreff des Wiederholungs-Unterrichtes. Studien-Hofcommissionsdecret vom 31. Januar 1817.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften wegen Erzielung einer schönen Schrift bei Gymnasial-Schülern. Studien-Hofcommissionsdecret vom 10. Februar 1817.

Schulen und Lehranstalten. Daß die Elementa Matheseos purae von dem Professor der Mathematik Ignaz Appelthauer, an allen k. k. Universitäten, Lycäen und philosophischen Lehranstalten als Lehrbuch vorgeschrieben sey. Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. März 1817.

Schulen und Lehranstalten. Daß den einzelnen Stiften, die weder für sich ein theologisches Haus-Stu-

dium vorschriftmäßig herzustellen sind, noch die Vereinigung mit einer andern Privat-Lehranstalt ihres Ordens aus was immer für Gründen zweckdienlich finden, gestattet sey, ihre Zöglinge an die bestehenden öffentlichen Lehranstalten zu senden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 4. April 1817.

Schulen und Lehranstalten. Daß der Unterhaltsbetrag für die Zöglinge im höhern Priesterbildungs-Institute aus dem Religionsfonde zu bestreiten sey. Hofkanzleidecret vom 4. April 1817.

Schulen und Lehranstalten. Daß den Substituten für die Supplirung des ihnen anvertrauten Lehramtes die Substitutions-Gebühr, falls der Substitutions-Auftrag nicht aufgehöret hat, auch in den Ferien zu verabfolgen ist. Studien-Hofcommissionsdecret vom 7. Januar 1818.

Schulen und Lehranstalten. Bei der juridischen und medizinischen Facultät soll an keiner Universität ein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden, sondern hierzu immer ein anderes Individuum gewählt werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 13. Januar 1818.

Schulen und Lehranstalten. Die Verbindlichkeit des Besuches des Wiederholungs-Unterrichtes in Beziehung auf die Lehrjungen, wird auf die ganze Dauer ihrer Professions- oder Handwerks-Lehrzeit ausgedehnt. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1818.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen wie sich wegen der Aufnahme der Israeliten in die hiesigen Lehranstalten zu benehmen ist. Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1818.

Schulen und Lehranstalten. Die Verfassung des k. k. polytechnischen Instituts wird bekannt gemacht. Commerz-Hofcommissionsdecret vom 25. April 1818.

Schulen und Lehranstalten. Regulirung des Studiums der Augen-Heilkunde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 2. Mai 1818.

Schulen und Lehranstalten. Die Errichtung der 4. Grammatical-Classe bei Gymnasien, an welchen

nur drei bestehen, wird befohlen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 19. Julius 1818.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift, daß der Unterricht an allen Gymnasien wieder durch Classen-Lehrer ertheilt werde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 3. September 1818.

Schulen und Lehranstalten. Daß den Professoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe während des Schuljahres kein Urlaub zu ertheilen ist. Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. September 1818.

Schulen und Lehranstalten. Die Ferien für sämmtliche Lehranstalten, somit für die deutschen Schulen, für die Gymnasien, Lycäen und Universitäten werden bestimmt. Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. Oktober 1818.

Schulen und Lehranstalten. Daß die laut Verordnung vom 1. Julius 1807 den bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten ertheilte Bewilligung, die Lehrsätze alljährig im Manuscripte vorzulegen, auf alle theologischen Lehranstalten ausgedehnt werde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 7. November 1818.

Schüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Schulfond. Daß um dem Schulfonde außer Nieder-Oesterreich einen neuen Zufluß zuzuwenden, vom 1. November 1811 an, der reine Gewinn, welcher aus dem Verschleiße der dem nied. österr. Schulfonde zum Drucke vorbehaltenen Normalschul-Artikel entsteht, dem Schulfonde in der Provinz von den Werken, die in denselben verschließen werden, zu Theil werde. Studien-Hofcommissionsdecret vom 27. März 1812.

Schulfondsbeitrag. In Ansehung desselben wird verordnet: 1. Wenn Jemand ein Vermögen von 300 fl. und darüber hinterläßt, und dem Schulfonde mehr als die gesetzliche Gebühr vermacht; so ist in die Rubrik gesetzmäßiger Schulbeitrag 1 fl., und was über diesen Gulden legirt ist, unter die Rubrik freiwilliges Legat, und nicht der ganze Betrag unter die letzte Rubrik zu setzen. 2. Wenn aber das Vermögen 300 fl. nicht erreicht, so kömmt das ganze Legat unter die Rubrik der freiwilligen Legate. 3. Sind bei

freiwilligen Legaten alle Mal die Testaments-Extracte beizulegen, und sind dieselben aus dem Grunde für jeden Fall nothwendig, damit die Regierung in den Stand gesetzt werde, den richtigen Betrag der Legate genau zu beurtheilen, und sich überzeugen zu können, ob der legirte Betrag der Ortsschule, oder dem allgemeinen Schulfonde zugedacht worden ist. Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1804.

Schulfondsbeitrag. Die Legate zum Normalschulfond, sind künftig in die Rubriken: gesetzmäßiger oder freiwilliger Schulbeitrag zu setzen, auch sind, um den Betrag der Legate zu beurtheilen, die Testaments-Extracte einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1804. Reg. P. P. 5167.

Schulfondsbeitrag. Auch bei den Militär-Verlassenschaften sey von nun an, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, ein bestimmter Betrag für den Normalschulfond, und zwar von der Generalität mit 4 fl., von den Stabsofficieren mit Einschluß der Obersten mit 2 fl., und von den Officieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts mit 1 fl. zu entrichten. Die Militärbeamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Rang behandelt werden, und haben die General- und Militär-Commanden die Verzeichnisse solcher zu entrichtender Beträge halbjährig den Länderstellen zu übermachen. Hofdecret vom 26. Mai 1808.

Schulfondsbeitrag ist in der Valuta der Einlösungsscheine abzunehmen. Decret der Central-Hofcommission vom 17. August 1811.

Schulgebäude sind wegen der zunehmenden Bevölkerung geräumiger zu erbauen. Regierungs-Decret vom 23. April 1815.

Schulgegenstände seyen auch in Zukunft von den Kreiscommissären nach den ihnen zugetheilten Bezirken zu behandeln, in verwickelten Fällen aber, und wo es sich um eine nähere Kenntniß des ganzen Schulwesens handelt, soll nur jener Kreiscommissär verwendet werden, welcher vorzüglich diejenigen Eigenschaften, die der 9. §. des ersten Abschnittes der politischen

Verfassung der deutschen Schulen fordert. Hofkanzleidecret vom 4. Junius 1808.

Schulgegenstände. Womit das von dem Professor Reyberger in lateinischer Sprache unter der Aufschrift: **Institutiones Ethicae Christianae seu Theologiae moralis usibus academicis accomodatae ab Antonio Carolo Reyberger, Viennae apud Chr. Wappler et Beck 1808**, verfaßte christliche Sittenlehre als Vorlesebuch für alle theologischen Lehranstalten bestimmt worden ist. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1808.

Schulgegenstände. Prüfungen aus bloßem Ehrgeitze zu wiederholen, um die Eminenz oder ein Stipendium oder Stiftungsplatz zu erhalten, werde abgestellet. Studien-Hofcommissionsdecret vom 2. Februar 1809.

Schulgegenstände. Die von dem Normalhauptschullehrer Jos. Peitl verfaßte Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen sey künftig zum Unterrichte der Schüler der 3. und 4. Classe der Normal- und anderer Hauptschulen als ein vorgeschriebenes Lehrbuch zu gebrauchen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 7. Januar 1809.

Schulgehilfen. Die Vorschrift des 29. §. der politischen Verfassung der deutschen Schulen, vermöge welcher die Aufnahme eines Schulgehilfen von dem Schuldistrikts-Aufseher schriftlich genehmigt werden muß, ist genau zu beobachten. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1813.

Schulgeld. Bei allen Trivialschulen ohne Unterschied der Classen wird das Minimum des pr. Kopf zu bezahlenden Schulgeldes auf monatlich 16 Kreuzer festgesetzt, und bestimmt, daß es da, wo bisher schon ein höheres Schulgeld bezahlt wurde, es auch für die Zukunft dabei zu verbleiben habe. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1816.

Schulhäuser. (Ausweißen). Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweißet, die Kosten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen aber von den 3 Baupflichtigen bezahlet werden. Studien-Hofcommissionsdecret vom 25. Oktober 1816.

Schulkinder. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Schul-Legate. Bei freiwilligen Schul-Legaten sind die Testaments-Extracte dem Verzeichnisse beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 28. Januar 1804.

Schullehrer (Land-). Seine Majestät haben sich gnädigst zu äußern geruhet: daß Höchstdieselben den dürftigen und verdienten Landschullehrern von Fall zu Fall eine Zulage von 30 fl. zu bewilligen keinen Anstand nehmen werden. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1803. Reg. P. Z. 990.

Schullehrer. Seine Majestät haben den sämmtlichen Landschullehrern die Ergänzung der ihnen allerhöchst zugesicherten Congrua von jährlich 130 fl. vom 1. November 1804 an bei dem Schulfonde anzuweisen geruhet. Hofkammerdecret vom 19 Oktober 1805. Reg. P. Z. 35208.

Schullehrer sind in die Zahl der beständig vom Militär Befreiten zu setzen. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1811.

Schullehrer sind bei der Conscription in die Rubrik der Honoratioren aufzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1811.

Schullehrer. Den Landschullehrern werden die bisher aus dem Normalschulfond genossenen Bezüge in der Valuta der Einlösungsscheine bezahlt. Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 11. Januar 1812.

Schullehrer. Daß die Gemeinden die Bestreitung der Dotationsbeiträge, welche ihre Schullehrer bisher aus dem k. k. Schulfonde bezogen haben, zu übernehmen verpflichtet sind. Regierungsdecret vom 19. December 1812.

Schullehrer (Trivial-) werden der Erwerbsteuer nicht unterzogen. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 6. November 1813.

Schullehrer in öffentlichen Schulen angestellte, so wie deren Gehilfen, sind auch dann von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit, wenn sie Privatunterricht gegen Bezahlung geben. Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 5. Februar 1814.

Schullehrer (Trivial-) können sich der vermög des Diäten-Normals ihnen zukommenden Uniform bedienen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. Junius 1815.

Schullehrer. Daß für die Schullehrer die Beiträge der Gemeinden nicht durch die Schullehrer, sondern durch die Ortsgerichte eingebracht werden müssen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 7. Julius 1815.

Schullehrer. (Entrichtung der Natural-Giebigkeiten der Gemeinden an ihre Schullehrer). Man hat zur Erleichterung der mit bloßen baren Gehalten dotirten Lehrer, welche beinahe durchaus nur an neu errichteten Pfarren bestehen, den Umstand erwogen, daß häufig die Gemeinden dieser neuen Pfarren und Schulörter Natural-Giebigkeiten an die Schullehrer der alten Pfarre, zu der vormals der Schulort gehörte, abzugeben haben. Dieser Umstand hindert die Gemeinden ihre eigenen Schullehrer zu unterstützen, und zwar um so mehr, je unlieber sie diese Gaben an einen Schullehrer, der ihrer Jugend keinen Unterricht mehr gibt, abführen. Es wäre zwar nicht gerecht, daß man den Schullehrern, die schon jetzt an dergleichen alten Pfarren angestellt sind, von diesen ihren Genüssen etwas entzöge; allein es ist kein Hinderniß vorhanden, bei der nächsten Personal-Veränderung an der Schule einer alten Pfarre die Naturalgaben, welche ausgepfarrte und ausgeschulte Gemeinden dahin jetzt noch zu entrichten haben, an die eigenen Schullehrer dieser Gemeinden zu übertragen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 15. September 1815.

Schullehrer. Es wird verordnet, zum Behufe der Beurtheilung der Aushilfsgesuche von Lehrern, die mit einigen wenigen Naturalien dotirt sind, die Preise der nächsten Körnermärkte, oder die in einem bestimmten Bezirke obrigkeitlich certificirten Preise nach dem Durchschnitte der letzt vorausgegangenen drei Monate zum Anhaltspunkte zu nehmen. Hofkanzleidecret vom 1. August 1816.

Schullehrer. Daß für dieselben die Beschäftigung mit einem Gewerbe nicht zuläßig sey, wird neuerdings bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1816.

Schullehrer. Die Dominien werden angewiesen, die-

jenigen Beträge, welche den Schullehrern als Dotation oder Gehilfen-Gehalt von ihnen vorgeschossen wurden, stets wieder vor Ausgang eines jeden Militärjahres bei dem Provinzial-Zahlamte zu beheben. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1817.

Schullehrer. Daß, wenn eine Meßners-, Organisten- oder Chorregenten-Stelle an einem Orte in Erledigung kommt, in welchem der bestehende Schullehrer zu karg dotirt ist, diese Stelle dem Schullehrer übertragen werde, wenn er die zur Besorgung beider Stellen erforderlichen Fähigkeiten besitzt, ihm aus der Vereinigung beider Dienste ein Vortheil erwächst, und diese Vereinigung ohne Nachtheil der doppelseitigen Dienstverrichtungen und vorzüglich des Schuldienstes bestehen kann. Studienhofkommissions-Decret vom 4. April 1818.

Schullehrers-Witwen und Waisen. Versorgung derselben). Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn oder zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder an mehreren Orten gedient hat; so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind, bis zum vollendeten 15. Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Ortsseelsorgers, oder des Ortes obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monatlich oder vierteljährig erhalten; diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da im Verhältnisse zu dem damaligen Preise der nothwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf acht Kreuzer, die Viertel-Portion auf zwei Kreuzer bestimmet wurde. Hat der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, so erhält die Witwe die Dreiviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind, so wird der Schuldistrictsaufseher bei dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bei der Landesstelle die weiters nöthige Unterstützung entweder aus einem Fonde, oder auf eine andere von der Landes-

stelle zu wählende Art, bewirke. Hofkanzleidecret vom 9. August 1810.

Schullehrers-Witwen. Es wird bestimmt, welche Verpflegung die Gemeinden an die Witwen der Schullehrer abzureichen verpflichtet sind, dann auf welche Art die Gemeinden aufzufordern sind, den Witwen über die gesetzliche Bestimmung noch einen Beitrag zu leisten. Hofkanzleidecret vom 16. November 1817.

Schullehrers-Witwen. Der achte §. des vierzehnten Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen in der Auflage vom Jahre 1816, welcher von der Unterstützung der Lehrerswitwen handelt, wird dahin näher bestimmt, daß die Verpflichtung der Unterstützung dieser Witwen sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern, in wie ferne nicht etwa Gemeinden in einer Pfarre einer eigenen von der Pfarrschule abgesonderten Schule eingeschulet sind, auf die Pfarrgemeinden zu erstrecken hat. Studienhofcommissionsdecret vom 28. Dezember 1818.

Schullehrers-Wohnungen auf dem Lande müssen auf Kosten der Lehrer ausgeweißet, aber die Kosten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen müssen von den drei Baupflichtigen bezahlt werden. Studienhofcommissionsdecret vom 1. October 1816.

Schulober-Directionen sind in Schulanstalten vom Briefporto befreit. Hofkammerdekret vom 5. März 1807.

Schulpersonale. Daß Seine Majestät dem Lehrpersonale der Hauptschulen die Pensionsfähigkeit ohne Bedingung des Arrha-Abzuges zu ertheilen geruht haben. Studienhof-Commissions-Decret vom 9. August 1811.

Schulpersonale. Vorschrift und Formulare zu den jährlichen Tabellen über den Stand der Professoren und Adjuncten der Gymnasial- und höheren Lehranstalten wird ertheilt. Studienhofkommissions-Decret vom 16. August 1811. — Diese Tabellen sind von den Länderstellen in duplo längstens zu Ende des Monats November einzusenden. Studienhof-Commissionsdecret vom 27. September 1811.

Schulpersonale. Diätenbestimmung für die ver-

schiedenen Dienst-Cathegorien des gesammten Lehrkörpers. Hofkammerdecret vom 24. October 1811.

Schulpersonale. Wie das Substitutions-Normale auch auf die Supplirungen der Lehrämter anzuwenden sei. Studienhofcommissions-Decret vom 28. Mai 1813.

Schulpersonale. Die dem öffentlichen Lehrpersonale bewilligte Uniform wird bestimmt. Studienhofcommissions-Decret vom 24. März 1815.

Schulstrafgelder. (Vorschriften in Ansehung desselben) 1. haben die Schullehrer genau mit dem Schlusse des halben Jahres, nämlich mit Ende März und Ende September ihre Extracte aus den Fleiß-Katalogen zu verfassen, und selbe gehörig gefertigt längstens 14 Tage nach dieser Frist der Ortsherrschaft eines jeden eingeschulten Ortes bei strenger Ahndung zu überreichen; oder, wenn kein Kind aus der Schule ausgeblieben ist, darüber ein von dem Lehrer, dem Pfarrer und Ortsschulaufseher unterschriebenes Zeugniß abzugeben. 2. Die Ortsherrschaften haben die angesetzten eigenen Unterthanen sowohl, als auswärtigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und die erhaltenen Verzeichnisse mit der Hälfte der Strafbeträge längstens zwei Monate nach dem Schlusse des halben Jahres an das Kreisamt einzusenden. 3. Wenn Strafbeträge nicht eingehoben werden, so muß in der letzten Rubrik allzeit eine gesetzmäßige Ursache der Nachsicht erscheinen, weil dergleichen Berichte widrigen Falles sogleich zur Berichtigung zurückgestellt werden müßten. Regierungsdecret vom 23. Februar 1804.

Schul- und Studiendirectoren sind in Studier- und Schulsachen von der Entrichtung des Postporto befreit. Hofkammerdecret vom 4. Februar 1814.

Schul- und Studienfonde. Daß künftig die Fonde, welche blos Schul- und Studien-Anstalten zum Zwecke haben, nämlich der Schul-, Studien-, Studentenstiftungs- und Unterrichtsgelderfond ganz der Leitung der Studien-Hofcommission zu überlassen seyen. Hofkanzleidecret vom 22. September 1818.

Schulunterricht und Schulbücher sind den schulfähigen Findlingen, wenn deren Pflege-Eltern sich mit dem von

dem Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen, unentgeldlich zu ertheilen. Regierungsdecret vom 15. Jänner 1807.

Schuluntersuchungen. Daß in Zukunft auf die Anzeige des Schuldistricts-Aufsehers nicht sogleich der Kreisingenieur, wenn der Gegenstand einen Privaten betrifft, von Seite des Kreisamtes zur Untersuchung abgeordnet, sondern erst vorläufig das Patronats-Dominium hiervon in Kenntniß gesetzt, und diesem die vorzunehmende Untersuchungs-Commission mit Beiziehung sämmtlicher Baupflichtigen und Mitinteressenten aufzutragen sei. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1817.

Schulverfassung, politische, wird bekannt gemacht, und haben die Dominien künftighin diese politische Verfassung des Schulwesens sammt den Instructionen als gesetzliche Vorschriften anzusehen, und sich darnach zu achten. Jedoch werden ihnen hiermit folgende entweder ganz neue, oder ältere, nicht überall beobachtete Anordnungen insbesondere bekannt gemacht. 1. Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande über jede Hauptschule, ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser hat demnach nicht allein über den Religionsunterricht, sondern auch über den gesammten Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Eltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höheren Aufseher zu machen.

2) Zu unmittelbar höheren Aufsehern haben Se. Majestät ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, vorzüglich die Dechante, als Schuldistrictsaufseher in ihren Decanaten anzustellen verordnet. Diesen liegt ob: a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht, und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel, b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer; c) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kin-

der zur Schule, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlliren; d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. Diese Schuldistrictsaufseher werden demnach künftig die Schulvisitationen vornehmen, bei welchen so, wie bisher, bei Schuluntersuchungen der Kreis-Commissär auf geschehene Einladung, die der Ortsseelsorger zu machen hat, der Ortsseelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und der Schulaufseher bei zehn Ducaten Pönfall erscheinen müssen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schuldistrictsaufseher von demjenigen anzuzeigen ist, der an Statt des Ausbleibenden mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abstellung der sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß.

3. Nach dieser neuen Einrichtung haben die Kreisämter und Consistorien gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, endlich in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers; die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, wie auch auf den Zustand der Schulhäuser. Nach dieser Absonderung des Wirkungskreises haben die Schuldistrictsaufseher an die eine oder die andere Behörde ihre Berichte zu erstatten, und die Parteien ihre Bitten oder Beschwerden zu richten.

4. Alle Beschwerden gegen den Schullehrer werden von den Schuldistricts-Aufsehern zuerst untersuchet. Sobald aber dieselben bei der Untersuchung entdecken, daß es sich um eine schwere Polizei-Uebertretung handelt; so sind sie angewiesen, die Untersuchung abzubrechen, und die Angelegenheit dem politischen Richter in erster Instanz zu übergeben, und sich die Mittheilung des Resultats zu ihrer Amtskenntniß freundschaftlich zu erbitten, um beurtheilen zu können, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas weiteres vorzukehren sei.

5. In Beschwerden des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Giebigkeiten, sind die Schuldistrictsaufseher angewiesen, zuerst durch den Ortsseelsorger der Gemeinde freundlich zusprechen zu lassen, wo aber dieses nicht hilft, die Anzeige an die Orts-

obrigkeit zu machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen Wege abzuthun hat.

6. Wenn über Giebigkeiten mit dem Gemeinde-Gerichte ein Vergleich zu Stande kommt; so soll die Ausgleichung, jedoch nirgend auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung eingegangen werden.

7. Wenn in Beschwerden über Giebigkeiten der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, so ist darüber ein förmliches Protocoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit nur aus Friedensliebe, ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer, seie, und nur auf die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll. Auch ist zur Giltigkeit eines solchen Vergleiches unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätiget werde.

8. Wegen der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt, oder stirbt, ist folgendes zu beobachten:

1. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schuldistrictsaufseher angezeigt wird; so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2. Bei der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3. Um die Erträgnisse von Feldern, und die Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, soll erhoben werden, wie viel der abgehende Lehrer geerntet, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welcher der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4. Das Erträgniß der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt, oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat und der erweislichen Kulturskosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebaut werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der

Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann.

5. Die Witwen oder Erben des Lehrers können blos auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hatte.

6. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militärjahre vom 1. November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

7. Der neue antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schulamt von einem andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die zwischenzeitigen Einkünfte sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schuldistrictsaufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlet werden soll.

8. Die im Jahre 1785 und in den folgenden Jahren kreisämtlich aufgenommenen Visitations-Tabellen und Fassionen sollen auch künftig, sowohl in Rücksicht auf das Präsentationsrecht zum Schuldienste, als in Rücksicht auf die Einkünfte des Lehrers dermaßen zur Richtschnur dienen, daß nur dann von derselben abgegangen werden darf, wenn das darin eingetragene Präsentationsrecht rechtskräftig angestritten, oder die Unrichtigkeit der Fassion auf eine hinlängliche Art erwiesen wird.

9. Um die Witwen und Waisen der Lehrer zu unterstützen, ist den Directoren und Lehrern an den Hauptschulen, so wie auch den Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildetere Stände die Pensionsfähigkeit bewilliget worden, wenn sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen. In Ansehung der übrigen Schullehrer ist verordnet, daß, wenn ein Schullehrer 10 Jahre in der Gemeinde gedient hat, dessen Witwe aus dem Armen-Institute des Ortes, so lange sie Witwe bleibt, die ganze, und jedes Kind die halbe Portion bis zum vollendeten 15ten Jahre bekom-

men soll. Hat der Mann unter zehn-, jedoch über drei Jahre gedienet, so erhält die Witwe die Dreiviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter die Viertel-Portion.

Die Schuldistrikts-Aufseher sind angewiesen durch den Ortsseelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen als Lehrers bei dieser Gemeinde, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben zu lassen, und der Ortsobrigkeit mitzutheilen, damit der Witwe und den Waisen die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde; findet die Ortsobrigkeit, daß das Armen-Institut des Ortes zu dieser Unterstützung nicht hinreichet, so hat sie den Ausweis darüber dem Schuldistrikts-Aufseher zu übergeben, damit er mittelst Berichtes an das Kreisamt die zugesicherte Unterstützung aus dem Landbruderschaftsstande bewirken könne.

10. Zur Beseitigung der Hindernisse des Schulunterrichtes ist verordnet: a) daß auf die Abschaffung des einzelnen Viehhüthens überall, so weit es immer thunlich ist, ernstlich gedacht, und darauf gedrungen werde, daß die Schulfähigen dadurch vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden; b) daß Wein- und Bierwirthe in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen bei empfindlichster Strafe nicht gebrauchen sollen; c) daß in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministrantenknaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführet werde, die den ordentlichen Schulbesuch nur wenig hindern möge; d) daß solche Kinder, welche die Aeltern zu einer Fabrikarbeit zu verwenden gedenken, vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabriks-Arbeit aufgenommen, und wenn sie aufgenommen worden sind, theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feiertagen von den Ortsseelsorgern und Schullehrern den unentbehrlichsten Unterricht gegen Bezahlung des Fabriks-Inhabers und der Aeltern erhalten sollen; e) daß die Schullehrer während der Schulzeit weder zu Meßnersdienste verwendet, noch vor Gericht gefordert werden sollen.

11. Da es ohnehin die Pflicht der Ortsobrigkeiten ist, die schulfähigen Kinder sowohl vermöglicher als armer Aeltern durch die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel zum ordentlichen Schulbe-

suche zu verhalten, den Schullehrern die Natural- oder Geldgebühre einzubringen, zu kleinen Reparationen der Schule und des Schulgeräthes die nöthige Einleitung zu treffen; so erwartet man, daß sie solches um so gewisser thun werden, wenn sie von den Schuldistrikts-Aufsehern darum ersucht worden sind.

12. In Absicht auf die Bestimmung der Armen, die des unentgeldlichen Unterrichtes zu genießen haben, wird verordnet, daß darunter diejenigen gezählt werden sollen, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt nur solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren. Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorsitze des ortsobrigkeitlichen Beamten und des Ortsseelsorgers mit Beiziehung des Ortsgerichtes, des Ortsschulaufsehers und des Schullehrers mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit geschehen, damit weder dem Schullehrer noch den um Befreiung bittenden Aeltern zu hart geschehe. Von dem Verzeichnisse der bestimmten Armen soll eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteien unterfertiget, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahret werden.

13. Ueber die Aufstellung des Ortsschulaufsehers, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht unter der Leitung des Ortsseelsorgers zu führen hat, ist verordnet, daß hierzu immer ein Schulfreund, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte ausersehen werde, dem zugleich seine Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeldlich aufzuwenden. Er wird von dem Ortsgerichte, einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der das Recht hat Jemanden auszuschließen, der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht. Ist diese mit dem Vorschlage einverstanden, so übergibt sie denselben in der Hauptstadt der Landesstelle, außer derselben dem Kreisamte, von wo aus der ernannte Ortsschulaufseher das gedruckte Anstellungsdecret mittelst der Ortsobrigkeit unentgeldlich erhält.

In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein orga-

nisirter Magistrat ist (außer der Hauptstadt) nach den Magistratsgliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spitelmeistern, Quartiermeistern, Steuereinnehmern, Kämmerern, und wie die Aemter der Bürgerschaft noch sonst heißen mögen. Wenn in magistratischen Rathssitzungen über die Angelegenheiten der Ortsschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme zu geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein obachtsames Auge haben soll; so ist der Ortsseelsorger verpflichtet, ihm, wo es immer thunlich ist, einen eigenen ausgezeichneten Platz nahe bei der Schuljugend in der Kirche anzuweisen.

Endlich, um alle das Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu können, sind die vermischten Unterthanen in Schulsachen zum Gehorsam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen. Hofkanzleidecret vom 14. August 1805. Regierungs-Circulare vom 10. April 1806.

Schulvisitationen bei selben kann den Dechanten weder Vorspann noch eine Vergütung der Fuhrkosten bewilligt werden. Hofkanzleidecret vom 9. October 1805.

Schulvisitationsgebühr. Daß, wo die Dechante als Schulen-Bezirksaufseher jährlich alle Schulen zu visitiren verpflichtet sind, zur Bestreitung der Reisekosten von jeder Curatiekirche, oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden beigetragen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 24. März 1806.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Seine Majestät haben in Ansehung des neuen Schulcoder und der damit verbundenen Instructionen zu entschließen geruhet: daß in Hinsicht des augsburgisch- und helvetischen Bekenntnisses zwar der Pastor der Gemeinde der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher der akatholischen Schullehrer sey, derselbe jedoch bei einer Klage wider den Schullehrer sich an den Schuldistrictsaufseher, nämlich an den Dechant, wenden müsse. Die protestantischen Schullehrer sind verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, sich allen bestehenden Gesetzen zu unterziehen. Der Schuldistrictsaufseher, nämlich der Dechant, hat die in seinem

Bezirke (jedoch gemeinschaftlich mit dem Kreiscommissär) befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, keineswegs aber den Religionsunterricht zu dociren, sondern sich nur zu überzeugen, daß nichts den Toleranzgesetzen Widriges vorkomme. Die Visitationsberichte hat der Schuldistrictsaufseher nicht an das Kreisamt, sondern, wie bei katholischen Schulen, an das Consistorium zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 14. August 1805. Reg. P. Z. 26841.

Schulwesen der augsburgischen und helvetischen Confession. Die akatholischen Landschulen seien den Kreisämtern zu unterordnen, und haben die Kreisämter hierin alles zu besorgen, was das Consistorium in Ansehung der katholischen Schulen zu thun hat, der Kreiscommissär, welcher die Schulsachen bei dem Kreisamte besorget, soll der Schuldistrictsaufseher der protestantischen Schulen des Kreises seyn, und habe die bei Visitationen der akatholischen Schulen aufgelaufenen Reisekosten der Religionsfond in so weit zu tragen, als ihre Bethhäuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend sind. Hofkanzleidecret vom 6. April 1808.

Schulwesen der augsburgisch. und helvetischen Confession. Die Kreiskommissäre haben die ihnen zugewiesenen Visitationen der akatholischen Schulen bei Gelegenheit der Bezirksbereisungen vorzunehmen. Hofkanzleidecret vom 13. Oct. 1808.

Schulwesen der augsburgisch. und helvetischen Confession. Daß das in Hinsicht der genauen Haltung der Pastoren und Prediger an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der augsburg. und helvetischen Confession am 21. November 1810 Anbefohlene, genau, jedoch mit Hinweglassung der Anordnung des ohnehin schon bestehenden Eides zu beobachten sei. Hofkanzleidecret vom 8. Junius 1811.

Schulwesen der augsburgisch. und helvetischen Confession. Daß für die Bildung künftiger Pastoren der akatholischen Kirchengemeinden, die zu Teschen in Schlesien schon bestehende akatholische Schulanstalt zu einem theologischen Gymnasium organisirt worden sei. Studienhof-Commissionsdecret vom 17. April 1812.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Vorschriften für die an auswärtigen Universitäten studirenden akatholischen k. k. Unterthanen. (Siehe Akatholiken.)

Schulwohnungen; Erbauung und Miethung derselben inner den Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien. Zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Gesundheit der Schuljugend, des nothdürftigen Unterhaltes und hieraus entstehenden Nachwuchses tauglicher Schullehrer, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß die Verordnungen, welche in Hinsicht auf die Schul- und Lehrerwohnungen in dem flachen Lande schon vorlängst bestehen, nämlich die Verordnungen vom 6. Sept. 1785 und vom 8. Mai 1788, von nun an, auch bei den hiesigen Vorstadtschulen in Wirksamkeit gesetzet werden sollen. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1804.

Schulwohnungs-Zinse. Daß die bisherigen Zinsanticipationen für die Wohnungen der Vorstadtschulen von Georgi 1813 an, nicht mehr von dem Provinzial-Zahlamte bestritten werden, sondern von den Grundobrigkeiten mit Beiziehung der Beitrags-Pflichtigen bezahlt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 3. December 1812.

Schulzeugnisse. Auf Gymnasien sollen durch den Universitätscassier zum Druck besorgt werden. Hofkanzleidecret vom 24. März 1805. Reg. P. Z. 10526.

Schulzeugnisse-Verfälschung. Da man sich die häufig vorkommenden Fälle der Verfälschung der Studien-Zeugnisse nur daher erklären kann, daß die Jünglinge von der großen Sträflichkeit einer solchen Handlung sich nicht die richtige Vorstellung machen, so haben in den Collegien und Schulen die Professoren allen Schülern vorzustellen, daß eine Verfälschung eines Studienzeugnisses nach dem §. 128. 1. Theils des Gesetzbuches als Betrug anzusehen, und nach dem 181. §. eben daselbst mit dem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen ist. Regierungsdecret vom 17. Mai 1806.

Schulzeugnisse. Vorschriften bei Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse. Hofkanzleidecret vom 7. December 1807.

Schulzeugnisse für Candidaten der deutschen Schulen bei Stiftungen-Verleihung sollen von der Oberaufsicht der deutschen Schulen ausgestellt werden. Convicts-Hofcommissionsdecret vom 10. März 1808.

Schulzeugnisse. Daß die Studienzeugnisse keine verbothenen Zusätze der Lehrer enthalten, oder einen Schüler als ausgezeichnet angeben sollen, wo wegen der zu geringen Zahl der Schüler nach der Studienhof-Commissions-Vorschrift in den Catalogen kein Ausgezeichneter aufgestellt werden dürfe. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1810.

Schulzimmer. Daß die Schulzimmer in den Wintermonaten während des Wiederholungs-Unterrichtes, somit auch an Sonntagsschulen geheizt werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1817.

Schutzbefugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Schutzpocken. (Siehe Impfung.)

Schwämme. Das Zerschneiden der Schwämme in mehrere solche kleine Theile, wodurch dieselben ihre Kennzeichen verlieren, dann besonders der Verkauf aller geschälten Schwämme von was immer für einer Gattung, so wie der sogenannten Nagelschwämme, in was immer für einer Gestalt, endlich der getrockneten oder gedörrten Schwämme, mit Ausnahme der Pilzlinge, Mauerrachen, Trüffeln und Champignons, sey auf das Nachdrücklichste verbothen. Regierungs-Circular-Verordnung vom 20. Julius 1807.

Schwämme. Daß alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch nirgend zum Verkaufe zuzulassen seien. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1818.

Schwärzer, die sich bei ihrer Betretung und Anhaltung gegen die Wachen gewaltsam widersetzen, oder die Wachen mit Waffen und gefährlichen Werkzeugen anfallen, sind auf der Stelle nieder zu machen. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1803. Reg. P. Z. 15010.

Schwärzer. Alle politischen Behörden und vorzüglich die Ortsobrigkeiten an der Gränze von Ungarn und Illyrien werden

zur gemeinschaftlichen Mitwirkung mit den Bankalbehörden gegen die Tabakschwärzer, selbst mit Zuhilfenehmung der Militärgewalt angewiesen. Hofkanzleidecret vom 18. Junius 1812.

Schwefel, arsenikhältiger, bei dem Bathianischen Bergbaue zu Oeblarn erzeugter, der Verkauf desselben wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 13. September 1814.

Schwefel. Jedermann wird gewarnet, einen zum Arzneigebrauch zu verwendenden Schwefel nicht bei den Kaufleuten, sondern diesen vollkommen rein aus den Apotheken zu erkaufen, und daß die mit der Erzeugung des Schwefels sich beschäftigenden Fabrikanten den letztern vom Arsenik reinigen sollen. Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1815.

Schwefel arsenikhältiger, in Czaikow gewonnener, der Gebrauch desselben wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1817.

Schwefelträger ungarische, den Behörden wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die ungarischen sogenannten Schwefelträger keinen weißen und gelben Arsenik mit sich führen, und verkaufen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1817.

Schweine finnige. Die hierüber bestehende Vorschrift wird erneuert, und befohlen, daß die finnigen Schweine, ohne Unterschied des Grades der Krankheit unter obrigkeitlicher Aufsicht ertränkt, und das Fleisch dergestalt, daß es von Niemanden genossen werden könne, vertilgt werden soll. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1812.

Schweinfleisch. Der Verkauf des frischen sowohl als gesalchten Schweinfleisches wird nicht allein den Fleischhauern und Fleischsalchern, sondern Jedermann erlaubt. Hofkanzleidecret vom 30. April 1809.

Schweinfleisch zu räuchern, und Schweinfett zu schmelzen, und Satzungsfrei zu verkaufen, wird Jedermann gestattet. Regierungs-Circulare vom 17. August 1810.

Schweiz. Daß der mit der Schweiz bestehende Freizügigkeits-Vertrag vom 21. August 1804, nunmehr auf das sämmtliche Gebieth, welches die österreichische Monarchie Seiner Majestät des Kaisers und die 22 Cantone der schweizerischen

Eidgenossenschaft gegenwärtig umfassen, die volle Ausdehnung erhalten hat. Hofkanzleidecret vom 9. April 1818.

Schwere Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen, schwere).

Sechshaus. (Siehe Lizitations-Procent).

Secretärsstellen-Besetzung bei organisirten Magistraten. (Siehe Magistrate organisirte).

Section der todten Körper. (Siehe Leichenöffnung).

Seelsorger. (Siehe Geistliche).

Seeurkunden. Alle inländischen Schiffe, welche von den Flüßen aus die See besonders die türkischen Gewässer befahren wollen, haben in der Stadt Semlin ihre Seeurkunden, nämlich den türkischen auf den Hafen Semlin lautenden Ferman, das k. k. Flaggenpatent, sammt dem Skontrie, den Rollo, oder die Musterliste des gesammten Schiffsvolks, das Gesundheits-Zeugniß, die Ladungsscheine sammt dem Manifeste über die geladenen Waren, Gelder u. s. w., die Dokumente über den Bauort und die Eigenthümer des Fahrzeuges, das politische Marine-Edikt, und das Schiffstagebuch zu empfangen; um dann unter der Gewährleistung der ottomannischen Pforte ihre Fahrt antreten zu können. Die Eigenthümer des Fahrzeuges müssen bei der vorgesetzten Landesstelle um die Einwirkung des k. k. Flaggenpatents und Skontries, dann des großherrlichen Fermans bitten, in diesem Gesuche aber die Unterthanschaft, Ansäßigkeit, Familie und das Vermögen eines jeden Theilnehmers sowohl, als des Schiffsführers durch legale Dokumente beweisen, auch müssen sie den Ort der Erbauung des Fahrzeuges durch Zeugniß des Baumeisters, worin das Jahr des Baues, die Länge, Breite, Höhe, Gattung und der Name des Schiffes bestimmt ist, angeben; ferner die Zahl der Tonnen, Kanonen, die Anzahl der Seeleute sammt Kapitän oder Schiffsführer, ein Handelshaus in Konstantinopel, zur Bezahlung des Fermans, und ein anderes in Wien zur Berichtigung der Hoftaren namhaft machen. Hofdecret, kundgemacht mit Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1803. Reg. P. Z. 14176.

Seidenzeugfabrikanten können von dem bürgerli-

chen Mittel des nämlichen Gewerbes nicht getrennt werden. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1804. Reg. P. Z. 4503.

Seidenzeugmacher. Jeder Werkmeister der Seidenzeugmacher, welcher außer dem Fabrikshause aufgestellt wird, muß sogleich dem Mittel angezeigt, und soll nie ein Werkmeister über weniger als zehn außer dem Hause verlegte Stühle gehalten werden. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1802. Reg. P. Z. 10976.

Seidenzeugmacher. Der bei dem bürgerlichen Mittel derselben eingeschlichene Mißbrauch den Meisterrechtswerbern schriftliche Bescheide zu ertheilen, wird dahin abgestellt, daß die Bittwerber keine andere Verbindlichkeit haben, als sich bei dem Mittel geziemend zu melden, und die Zeugnisse, oder was sonst für sie sprechen kann, mündlich vorzubringen; die Innungen aber denselben ihre weiteren Schritte nicht zu verwehren, sondern erst bei ihrer Zuziehung vor den Stellen ihr Gutachten abzulegen haben. Auf eben dieselbe Art hat der Handelsstand sich gegen die Handlungswerber zu benehmen. Hofkammerdecret vom 24. Februar 1803. Reg. P. Z. 2358.

Seidenzeugmachern und Webern wird gemeinschaftlich gestattet, Halbseidenzeuge zu verfertigen, jedoch ist den Seidenzeugmachergesellen verbothen, ohne Dispens zu den Webern überzutreten. Hofkammerdecret vom 30. April 1804. Reg. P. Z. 9071.

Seifensieder. Jedem Erzeuger von Unschlittwaren, sobald er sich über die Kenntnisse hierzu ausgewiesen haben wird, kann das Bürger- und Meisterrecht ertheilt werden. Hofkanzleidecret vom 26. September 1817.

Seifensiederwaren. Daß die Satzung auf Seifensiederwaren aufgehoben, und Jedermann die Erzeugung und der freie Verkehr mit diesen Waren gestattet, dann die auf dem Lande zwischen den Fleischhauern und Seifensiedern bestandene Bezirks-Eintheilung aufgehoben, und der Verkehr mit rohen Unschlitt freigegeben wird. Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812.

Seiltänzer. (Siehe Productionen öffentliche).

Seitengräben. (Siehe Straßengräben).

Selbstverstümmler sind zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außer dem aber auf Kosten des Staates in die Militär-Spitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den §§. 161 und 162 des 2. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln. Wenn sie die in demselben angeordnete Arrest-Strafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Kapitulation, zu verwenden. Hofkanzleidecret vom 7. März 1811.

Seltenheiten, welche zur Zierde des Staates beitragen, dürfen nicht ausgeführt werden. Hofkanzleidecret vom 28. December 1818.

Seminarien-Directoren sind bei Besetzung der Canonicate, wenn sie sich darum bewerben, den öffentlichen Lehrern gleich zu halten. Hofkanzleidecret vom 16. August 1805.

Seminarien, Seminaristen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Senftsieden. Daß jedem, der Weingärten besitzet, und daher selbst Most erzeuget, nicht verwehrt werden könne, sein Produkt wie immer, und folglich auch als Senft zu benützen, daß aber, in so weit Jemand das Senftsieden als ein eigenes Gewerb, ohne Beschränkung auf den selbst erzeugten Most betreiben will, hierzu ein eigenes Befugniß nothwendig sey. Hofkanzleidecret vom 9. September 1815.

Senioren bei der evangelischen Confession. (Siehe Akatholiken).

Sensalen. (Siehe Börsesensalen).

Sensenarbeiter. Die Anzeige eines Emissärs oder desjenigen, der einen Sensenarbeiter zur Auswanderung oder zur Ansiedlung in fremde Staaten verleitet, sey mit 100 Gulden, die wirkliche Ergreifung und Einbringung eines solchen Emissärs aber mit 200 Gulden zu belohnen, und die Belohnung auf die Anzeige eines auswandernden Sensenarbeiters auf 25, auf dessen wirkliche Einbringung aber auf 50 Gulden für jeden Kopf

nebst Ersatz der Kosten, bestimmt und festgesetzt. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1807.

Sensen-Arbeiter. Ueber das Verboth der Auswanderung österreichischer Sensen-Arbeiter ist strenge zu wachen. Regierungs-Präsidialdecret vom 3. März 1815.

Sensengewerks-Gesellen. Daß jene bei den Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Gewerkschaften arbeitenden Gesellen, welche wenigstens schon durch zwei Jahre bei diesen Hammergewerken als Gesellen arbeiten, und in diesem Fache besondere Fertigkeit beweisen, wenn sie von ihrer Obrigkeit, so lange sie in der Arbeit stehen, zu Recruten gestellt werden, zwar assentirt, aber gleich nach der Assentirung wieder zu ihrer Arbeit beordert werden sollen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1815.

Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Gewerke in wie weit die dabei befindlichen Individuen vom Militär frei sind. (Siehe Militär-Befreiung).

Septemviraltafel königl. ungarische, Wirkungskreis derselben. (Siehe Ungarische Septemviraltafel).

Seuchen. (Siehe Viehseuchen).

Sicherheit öffentliche. Die auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug nehmenden gesetzlichen Vorschriften werden in Erinnerung gebracht. Hofkanzleidecret vom 18. September 1815.

Siebenbürgische und ungarische Insassen. Verbothsgesuche wider selbe. (Siehe Verbothsgesuche).

Sieben Kreuzerstücke, welche zu 28 fl. die Mark feines Silber ausgeprägt sind, werden für die deutschen, galizischen und ungarischen Erblande eingeführt. Allerhöchstes Patent vom 15. März 1802.

Sieben Kreuzer Silberscheidemünze wird außer Verlauf gesetzt. Patent vom 13. Februar 1809.

Sieben- und Acht einen halben Kreuzerstücke. Annahme derselben nach ihrem Nennwerthe. Hofkanzleidecret vom 21. April 1805.

Sieben- und Siebzehn-Kreuzerstücke sollen an die Münzämter zur Einschmelzung abgegeben werden. Hofkammerdecret vom 23. September 1816.

Siebner und Siebenzehner werden auf 6 und 15 kr. herabgesetzt, alle fremden als verrufen erklärt, und die Einführung aller verbothen. Patent vom 17. September 1807.

Siebzehnkreuzerstücke halbe, werden für Krain, Tirol und das Littorale in Umlauf gesetzt. Allerhöchstes Patent vom 15. März 1802.

Siegel. Den Dominien wird erinnert, daß dieselben bei den Verboths-Bewilligungen und Verboths-Aufhebungen sowohl in den hierüber ausgefertigten gerichtlichen Verordnungen, als auch in den hierwegen veranlaßten Einschreitungen das herrschaftliche Amtssiegel stets beidrücken sollen, widrigens ihnen eine solche Einschreitung, ohne hievon Gebrauch zu machen, zurückgestellt werden würde. Verordnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 22. September 1815.

Siegel. Den Graveuren und Petschierstechern wird verbothen, in Zukunft ein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amtes, für welches dasselbe gehört, zu stechen. Hofkanzleidecret vom 2. November 1815.

Siegel. Daß alle Amtssiegel mit der vorgeschriebenen Umschrift der Stelle, die sie betreffen, versehen seyn müssen. Hofkanzleidecret vom 14. Januar 1816.

Siegel-Erbrechung kann an ämtlichen oder Privat-Siegeln erfolgen, und in beiden Fällen, blos aus Muthwillen, oder aus einer strafbaren Absicht geschehen.

Geschieht die Verletzung blos aus Muthwillen, so ist die Folge eines solchen Vergehens für den Staatsverein von so geringer Erheblichkeit, daß es nur als eine einfache Polizei-Uebertretung, als ein Polizei-Vergehen angesehen, und nach Umständen von der Obrigkeit oder der Behörde geahndet werden mag. War damit eine böse Absicht, das ist: die Ausführung einer Handlung verbunden, die zu den Verbrechen, oder den schweren Polizei-Uebertretungen gehört, so wurde diese Absicht entweder erreicht, oder nicht. Im ersten Falle wird die vollzogene Handlung, in letzterem der Versuch nach Vorschrift des Strafgesetzes zugerechnet, und in beiden Fällen die eingetretene Verletzung des Siegels, als ein erschwerender Umstand in Anschlag gebracht. Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1812.

Signaturen. Das Verboth Recepte mit Signaturen zu schreiben, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 13. Oktober 1812.

Silberarbeiter sollen ihre neu verfertigten Silber-Waren mit ihrer Namens-Punze bezeichnen. Hofkammerdecret vom 28. Julius 1812.

Silber-Conventions-Münzen. Vorschrift über die Art der Abfuhr derselben an die Cassen. Hofkammerdecret vom 3. Oktober 1816.

Silbervertheilungsentwürfe für die hiesigen Drahtzieher-Meister sind immer vor Eintritt des neuen Solarquartals an die Hofkammer einzusenden. Hofkammerdecret vom 22. Mai 1805. Reg. P. Z. 16801.

Sinnesverwirrte. (Siehe Irrsinnige).

Sittenlosigkeit (gegen die) sollen die geistlichen und weltlichen Behörden ohne Unterlaß arbeiten, und dazu alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel anwenden, und hierbei durch Beispiele vorangehen. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1813.

Sittlichkeit öffentliche, Vergehungen gegen dieselbe. (Siehe Unzuchtsfälle).

Soldaten. (Siehe Militär).

Soldatenweiber und Kinder, die für selbe vorbehaltenen Stiftungsplätze müssen denselben eingeräumt, und darüber halbjährige Ausweise an die Invaliden-Direction erstattet werden. Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1804. Reg. P. Z. 2131.

Soldatenweiber und Kinder. Daß die Dominien auf die Unterbringung der verwaisten Soldatenkinder vorzugsweisen Bedacht zu nehmen haben. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1818.

Soldatenweiber, wegen Angabe der zu den Transporten gehörigen, in den Marschrouten. (Siehe Militär-Transporte).

Soldi, kupferne, werden eingezogen, und gänzlich verrufen. Patent vom 25. September 1806.

Sonnenburger- und Haller-Stiftungsfonde, aus dem Ueberschuße desselben werden neue Stipendien für die

Töchter der k. k. Beamten errichtet. Hofdecret vom 7. Julius 1802.

Sonntage Heiligung. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage).

Sonntagsschulen. (Siehe Schulbesuch).

Spannung (wie gegen ständische Gültenbesitzer vorzunehmen).

§. 1. Jeder herrschaftliche Oberbeamte, in welchen das Verordneten-Collegium das Zutrauen setzet, zur Beförderung dieses gemeinnützigen Zweckes mitzuwirken, und ihm die Eigenschaft eines ständischen Spannungs-Commissärs peremtorisch zu übertragen, ist verbunden, sich den ihm dießfalls zukommenden Collegial-Aufträgen zu unterziehen. Aeußerst wichtige Gründe können zwar die Ablehnung eines solchen Auftrages entschuldigen; in jedem Falle sind aber selbe binnen 24 Stunden vom Empfange der betreffenden Collegial-Verordnung anzuzeigen, und unter einem ist um Enthebung von dem aufgetragenen Geschäfte das Ansuchen zu stellen.

§. 2. Das Verordneten-Collegium wird Sorge tragen, daß herrschaftlichen Oberbeamten nur solche Spannungs-Aufträge zukommen, die eines Theils unbedeutende Steuerreste zum Gegenstade haben, daher ihre Befolgung mit keinem besonderen Zeitverluste verbunden seyn kann, anderen Theils aber blos zunächst benachbarte, oder in dem eigenen Jurisdictions-Bezirke des Dominiums, wo sich der Beamte angestellt befindet, liegende Dominical-Gülten betreffen.

§. 3. Gleich nach Empfange des jedesmaligen Collegial-Auftrages hat sich der peremtorisch ernannte Spannungskommissär zu der in die Spannung gezogene Gülte zu begeben, dem gegenwärtigen oder abwesenden Gültenbesitzer den Eintritt der ständischen Spannung, und die damit verbundene ständische Administration sämmtlicher Erträgnißquellen der gespannten Realität zu notificiren, und sich in seiner ferneren Amtshandlung nach den bestehenden verschiedenen Verhältnissen, wie folget, zu benehmen.

§. 4. Als Hauptgrundsätze bei jeder Spannungs-Vornahme haben zu gelten,

a) daß der Steuerrückstand nur auf der Realität hafte, und

daher dessen Bedeckung nur aus ihren Erträgnißquellen hergeholet werden könne, daher Pachtungen, Contracte oder wie immer Namen habende, von dem Gültenbesitzer gegen eine dritte Person oder Communität eingegangene Verbindlichkeiten die Beschlagnahme der Einkünfte, so viel zur vollkommenen und sicheren Bedeckung des Contributions-Rückstandes erforderlich ist, nicht beirren können, wogegen es dem gefährdeten Theile frei stehet, seinen Regreß im Wege Rechtens gegen den betreffenden Gülten-Besitzer zu suchen;

b) daß Contributions-Rückstände allen übrigen landesfürstlichen und Privatforderungen, wenn auch letztere gerichtlich zuerkannt worden seyn sollten, die Priorität oder das Vorzugsrecht genießen, daher durch die ganze Dauer der ständ. Spannung sämmtliche in Beschlag genommene Erträgnisse einzig und allein zur Tilgung der Rückstände verwendet werden müssen;

c) daß bei ein Mal verhängter Spannung selbe so lange fortgesetzet werden müsse, bis sämmtliche currente Steuerrückstände, wenn sie auch dem Spannungskommissär nicht individuell bekannt gemacht wurden, deren Kenntniß man aber von ihm als Oberbeamten voraussetzet, da ihm die Einsicht der Zahlungs-Extracte ohnehin obliegt, vollständig getilgt seyn werden.

§. 5. Obwohl man voraussetzet, daß, nachdem den neuesten Exekutions-Vorschriften zu Folge, gegenwärtig Spannungen bloß wegen Quartals-Rückstände angeordnet werden, selbe nie von langer Dauer seyn können, und die Rückstände in den vorhandenen Casse- und Naturalien-Vorräthen ihre vollständige Bedeckung finden dürften, so werden doch folgende drei Fälle möglich

a) daß der bare Cassevorrath zur alsogleichen Tilgung des Rückstandes nicht hinlänglich ist;

b) daß bei dessen Unzulänglichkeit ein hinreichender Naturalien-Vorrath oder die Einbringung aushaftender herrschaftlichen Active, die alsogleiche Realisirung des Zweckes thunlich machen, endlich

c) daß beide diese Gegenstände nicht hinreichen, die Beendigung der ständ. Spannung zu erzielen.

§. 6. Im ersteren Falle ist sich lediglich zu begnügen, die

nöthige Geldbarschaft in Beschlag zu nehmen, und damit die Rückstände zu tilgen.

Im zweiten Falle ist der Verkauf der vorhandenen Natural-Vorräthe, so viel zur Deckung des Rückstandes nothwendig, und ohne Störung des Wirthschaftsbetriebes der gespannten Realität möglich ist, alsogleich einzuleiten; es sind ferner die herrschaftlichen Active besonders, wenn sie hinter den Unterthanen aushaften, durch Ausschreibung von Gabentagen, durch Anwendung der für die Unterthanen vorgeschriebenen Zwangsmittel, endlich durch Anstrengung aller nach den bestehenden Local-Verhältnissen, die wegen ihrer Verschiedenheit eine bestimmte Anordnung nicht zulassen, nöthig befundenen Maßregeln einzutreiben, um hierdurch die Flüssigmachung der Rückstände zu erwirken.

Im dritten Falle endlich ist die ganze Realität in die ständische Administration zu nehmen, der mit ihrer Verwaltung beauftragte Beamte als ständischer Sequester nach dem beigebogenen Formulare A in Eid und Pflicht zu stellen, die unterschriebene Eidesformel diesem Verordneten-Collegium einzusenden, eine vollständige Uebersicht aller Erträgnißquellen nebst dem Präliminare über die anzuhoffenden Einkünfte zu verfassen, und sind unter Vorlegung eines die Local- und Zeitverhältnisse berücksichtigenden Vorschlages zur schnellsten und sichersten Bedeckung des Contributionsfondes, die weiteren Verhaltungs-Befehle bei diesem Verordneten-Collegium einzuholen.

§. 7. Die im Executionswege eingetriebenen Dominical-Rückstands-Beträge werden nur mittelst Beibringung der Original-Zahlungs-Extracte von dem ständischen Obereinnehmeramte angenommen; sie müssen alldort selbst abgeführet werden, und es ist die Einleitung einer schriftlichen Correspondenz mit besagter Casse, oder die verschlossene Zusendung dieser Gelder durch den Postwagen an das Obereinnehmeramt für die Zukunft ausdrücklich untersagt.

§. 8. Wegen bloßer Abfuhr der Steuerrückstände in das ständische Obereinnehmeramt dürfen keine besonderen Kosten aufgerechnet werden, daher der jeweilige Spannungs-Commissär zu seiner eigenen Bedeckung die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Realitäten-Besitzer, oder dessen in loco befindliche

Beamte eine schriftliche Erklärung sub Fide nobili, sacerdotali aut juratoria ausstelle, die Abfuhr binnen eines von dem Spannungs-Commissär zu bestimmenden kurzen Termines zu leisten, widrigens die Spannung mit verschärften Zwangsmitteln erneuert werden würde. Diese Erklärung, worin der Abfuhrstag ausgedrückt seyn muß, kommt jedesmal der Spannungs-Relation anzuschließen.

§. 9. Obwohl das Verordneten-Collegium voraussetzet, daß jeder rechtliche Oberbeamte die Exekutionskosten aus Menschenliebe so viel möglich zu beseitigen trachten wird; so bestimmet man dennoch, um Unbilligkeiten zu entfernen, als höchste Ausmaß der Diäten vier Gulden, welche für die Zeit, als die Erhöhung auf das duplum für die übrigen öffentlichen Beamten noch in Wirksamkeit ist, auch mit dem doppelten abgereichet werden; endlich die Vergütung der Fuhrkosten, die jedesmal so wie die verwendeten Diättage gehörig ausgewiesen seyn müssen, und wobei ein Zeugniß der gespannten Gülte über die Entfernung des Aufenthaltsortes des Spannungs-Commissärs zur Grundlage der Adjustirung dienen wird.

§. 10. Den Reiseparticularien, welche den Relationen über die beendeten Spannungen beizulegen sind, ist zugleich ein ordentliches Gestionsprotocoll über den ganzen Gang des Spannungs-Geschäftes anzuschließen, um hieraus sowohl die Thätigkeit des mit der Spannung beauftragten Individuums, als auch die Fahrläßigkeit oder wohl gar Halsstarrigkeit der exequirten Gülte entnehmen zu können.

§. 11. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wo die Thätigkeit der peremtorischen Spannungs-Commissäre besonders in Anspruch genommen werden sollte, behält sich das Verordneten-Collegium nebst ihrer Bedachtnahme in vorkommenden Fällen noch überdieß besondere Remunerationen vor, und setzet ein für allemal zur unabweichlichen Richtschnur fest, daß Executionskosten unmittelbar aus der ständischen Casse vergütet werden, und daß daher ihre eigenmächtige Einhebung von der gespannten Realität ohne vorläufige hierortige Adjustirung nie zugestanden werden kann. Endlich

§. 12 werden die peremtorisch aufgestellten Spannungs-In-

dividuen beauftragt, die in den ihnen zukommenden Collegial-Verordnungen bestimmten Termine zu Erstattung ihrer Berichte genau zuzuhalten, und sich in ihrer Amtshandlung auf eine bescheidene, das hierortige Zutrauen ganz rechtfertigende Art zu benehmen. Ständische Kundmachung vom 24. December 1817.

Spannungs-Commissäre, wie von denselben die Steuern abzuführen sind. (Siehe Steuern.)

Sparöfen und Herde, die Aufstellung derselben in allen Aerarial- und öffentlichen Staatsgebäuden und Anstalten wird befohlen. Hofkanzleidecret vom 15. October 1806.

Speditions-Handel. (Siehe Handelsleute.)

Speisezetteln. Daß die Wirthe in der Stadt und auf dem Lande, die Traiteurs, Restaurateurs und solche Individuen, welche Speisen und Getränke an Gäste abreichen, in eigends unterschriebenen Speiszetteln die Preise der Speisen und der Getränke angeben müssen. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1812.

Speisezetteln. Die Verordnung vom 6. Februar 1812, welche befiehlt, daß auch auf dem Lande jeder Gastwirth verbunden sey, einen von ihm gefertigten Zettel über die Preise der abzureichenden Speisen und Getränke zu halten, wird wiederholt bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1814.

Sperrkette (eine) müssen die Reisenden an ihren Wagen mitführen. Regierungs-Circulare vom 4. April 1811.

Spiele (die verbothenen) als: das Zwicken, Labeten und Häufeln, daß diese auf dem Lande in den Wirthshäusern nicht gespielt werden, dafür seien die Wirthe verantwortlich. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1810.

Spiele verbothene. (Siehe auch Hazardspiele.)

Spielen in den Kaffeh- und Wirthshäusern ist den Studierenden untersagt. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1803. Reg. P. Z. 6316.

Spielen um Geld, wird den Handwerksgesellen und dem Dienstgesinde in den Wirths- oder Kaffehhäusern verbothen und muß diese Verordnung in obigen Häusern bei Vermeidung einer jedesmaligen Erlegung von 6 Reichsthalern immer

angeheftet seyn. Regierungsverordnung vom 16. Mai 1804. Reg. P. Z. 5577.

Spielpfennig. (Siehe Dantes.)

Spinnmaschine, englische. Die Privilegien auf selbe können zur Verspinnung des Flachses vor der Hand, bis sie keinen nachtheiligen Einfluß auf den Nahrungsstand der Unterthanen haben, nicht ertheilet werden. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 10. Januar 1803. Reg. P. Z. 1910.

Spinnmaschinen. Gesuche über selbe sind der Entscheidung der Hofstelle vorbehalten. Hofkammerdecret vom 1. August 1803. Reg. Pz. 16248.

Spiritual-Investitur und Installation in die Temporation geistlicher Pfründen. (Siehe Pfarrer.)

Staatsbeamte. (Siehe Beamte.)

Staatsbürgerschaft. Der bloße Betrieb einer freien Beschäftigung gibt noch keine Ansprüche auf die Oesterreichische Stadtsbürgerschaft. Hofkanzleidecret vom 16. Januar 1817.

Staatsbürgerschaft. Derjenige Ausländer, der eine Anstellung als Officier annimmt, erlangt dadurch das Bürgerrecht. Ein Ausländer, der in Militärdienste als obligater Mann tritt, erlangt dadurch die Staatsbürgerschaft nicht, und die mit Vorbehalt des Rücktrittes in die vorigen Verhältnisse zugebrachten Jahre können nicht in dasjenige Decennium eingerechnet werden, welches zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nothwendig ist, sondern der zehnjährige ununterbrochene Aufenthalt fängt erst dann zu laufen an, wenn nach vollstreckter Kapitulationszeit der Ausländer noch 10 Jahre ununterbrochen im Inlande bleibt.

Uebrigens geht durch den Verlust eines Befugnisses, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden ist, letzteres nicht verloren, da diese Art die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder in dem §. 32. des bürgerlichen Gesetzbuches, noch durch ein anderes Gesetz bestimmt wird. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1818.

Staatsbürgerschaft. In Betreff der Behandlung der ohne Beibehaltung des Militär-Charakters

aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländer-Officiere haben Seine Majestät zu bestimmen geruht: »Daß geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Officiers-Charakter durch was immer für Zeit bekleiden, zwar von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen seyen, aber blos durch den bekleideten Officiers-Charakter ausser den Militär-Pflichten, die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch zehn Jahre (vom Tage der Quittirung an gerechnet) in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürgerschaft eintreten.«

Hiernach hat es von der Hofkanzlei-Verordnung vom 29. Januar 1818 abzukommen. Hofkanzleidecret vom 29. September 1818.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Daß die Aufnahme eines Fremden in die österreichische Staatsbürgerschaft, welche nach dem §. 20 des bürgerlichen Gesetzbuches auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen 10 Jahren bewilligt werden kann, die Hofkanzlei als eine Gnadensache sich selbst vorzubehalten befunden habe. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1813.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Es wird befohlen, auf die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft in so fern sie nicht nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ipso facto erworben wird, sondern darum nach dem §. 30 erst angesucht werden muß, nur dann einzurathen, wenn über das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden verläßliche Auskünfte vorliegen. Hofkanzleidecret vom 30. November 1815.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Jene Ein-

wanderer, welche den Willen und die Eigenschaft haben, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, sind, ohne ihnen jedoch die Beibringung der landesherrlichen Entlassung zur Bedingniß der Einwanderung zu machen, und sie an deren Bewirkung zu hindern, blos aufmerksam zu machen, daß sie, um nicht in der Folge in ihren Ansprüchen auf Erfolgung von Erb- oder sonstigen Vermögen einen Nachtheil zu erleiden, um die landesherrliche Entlassung in Zeiten anzulangen haben. Hofkanzleidecret vom 28. August 1817.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Ueber Anfrage: ob ein zum Theile in deutschen Provinzen, und zum Theile in Ungarn erstrecktes Decennium die österreichische Staatsbürgerschaft nach sich ziehe? ist man dahin übereingekommen, daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, wodurch nach dem §. 29 des allg. bürg. Gesetzbuches das Bürgersrecht erworben wird, in jenen Provinzen erstrecket worden seyn müsse, für welche das bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat; daß daher derjenige Zeitpunkt nicht einzurechnen sey, durch welchen sich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat. Hofkanzleidecret vom 18. September 1817.

Staatscapitalien. (Siehe Capitalien.)

Staatsdiener, criminalistisch behandelte, wegen Wiederanstellung derselben. (Siehe Anstellung.)

Staatsgüter. Damit das Staatsvermögen und die Rechte der Privaten bei Pachtungen, oder Käufer eines Cameral- oder Staatsgutes sicher gestellet werden, soll jedem den Pachtvertrag über ein Staatsgut verletzenden Pächter bedeutet werden, daß er binnen 14 Tagen, dem Pachtvertrag gemäß, das Bedungene erfülle, widrigenfalls ihm das verpachtete Gut abgenommen, und das weitere Recht wider ihn angebracht werden würde; sollte jedoch Gefahr im Verzug haften, so soll die vorgeschriebene Frist von 14 Tagen verkürzet, oder bis zu demselben Verlauf ein Beschlag verhängt werden, und wenn der Pachter die geforderte Vorkehrung binnen 14 Tagen nicht treffen sollte, wäre das Gut ohne weiteres abzunehmen. Damit aber die beiderseitigen Rechte gleichmäßig gesichert werden, so soll der Pachter entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen ver-

geladen werden, wo dann in seiner und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörde Gegenwart, auch mit Zuziehung zweier benachbarten unparteiischen Wirthschaftsbeamten alle bei der Erlöschung der Pachtung erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen und Liquidationen in zwei gleichlautende Duplikate zu verfassen, zu unterfertigen, und eines der Behörde, das andere dem Pachter einzuhändigen wären, und über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protokoll zu führen. Sollte der Pachter weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder die Urkunden nicht unterschreiben, so hätten dieselben wider ihn volle Glaubwürdigkeit. Glaubt der Pachter sich gegen die angedrohte Einziehung rechtfertigen zu können, so ist ihm das Recht vorbehalten, das Fiscalamt bei den Landrechten zu belangen, welche nach der Ordnung der Gesetze zu verfahren, auch der wirklichen Abnahme des Gutes Einhalt zu thun haben; jedoch soll, wenn der Beschlag nicht bereits vorgenommen wäre, wegen Gefahr, sogleich eingeleitet werden; bei bereits wirklich erfolgter Abnahme wird dem Pachter das Recht zugestanden, binnen 45 Tagen Klage anzubringen. Uebrigens wird auch sämmtliches, in dem Staatsgute befindliches, mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenes, oder aus Natural-Vorräthen bestehendes bewegliches Eigenthum des Pachters nach Abnahme, oder Sequestrirung des Guts der Obrigkeit als ein Faustpfand zuerkannt, wenn in dem Pachtvertrag hierzu die Bedingung eingeschaltet ist; und wenn dasselbe nicht bereits durch einen Concurs verhängt wäre, bei den Landrechten die Schätzung, Feilbiethung und Einantwortung dieser Pfandschaft anzusuchen, und von diesen ohne weitere Schöpfung eines Urtheils zu bewilligen. Bei einem verkauften Staatsgute, wenn sich ein solcher Fall ergibt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrags nach sich zieht, ist der Käufer zur Aufhebung des Kaufvertrags, oder zur Erfüllung der eingegangenen Verbindungen durch das Fiscalamt bei den Landrechten zu belangen, und die anzusuchende Sequestrirung oder Sicherstellung wie jede andere Rechtsangelegenheit ordentlich abzuhandeln. Patent vom 31. Dezember 1800. Reg. P. Z. 4243.

Staatsgüter. Nicht nur jenen Unterthanen der Staatsgüter, welche durch Feuer verunglückten; sondern

auch jenen, welche, wegen Verhinderung weiterer Verbreitung der Flamme, ihre Häuser abdecken, mit Ausnahme dessen, bei dem das Feuer auskommt, wird der zehnte Theil des liquidirten Schadens, als Feuerschadens-Almosenzehent bewilligt. Hofkammerdecret, kundgemacht von der Regierung den 10. Januar 1801. Reg. P. Z. 48.

Staatsgüter. Daß künftig die Vorschläge zu Dienst- und Pfarrverleihungen auf den Staats- und Fondsgütern alle Mal von den betreffenden Referenten in voller Rathsversammlung vorgetragen werden sollen. Ministerialschreiben vom 8. März 1805.

Staatsgüter. Daß Seine Majestät bei Veräußerung der hierländigen Staatsgüter zur Erlegung der zweiten Hälfte des Kaufschillings fünfjährige Fristzahlungen zu gestatten geruht haben, jedoch soll bei gleichem Anbothe derjenige Lizitant den Vorzug haben, welcher eine kürzere, oder die bisherige einjährige Zahlungsfrist eingehet. Regierungs-Circulare vom 9. März 1807.

Staatsgüter. Daß bei der den Käufern der Staatsgüter bewilligten längeren Frist zur Tilgung der Kaufschillingshälfte, die Verinteressirung mit 5 von Hundert wieder einzutreten habe. Hofkammerdecret vom 18. Junius 1807.

Staatsgüter. Daß das Feuerschadens-Vergütungszehntel in Zukunft nur solchen Unterthanen zuzuwenden sey, welche aus ihrem eigenen Vermögen ihre abgebrannten Häuser wieder aufzubauen, und sich den verlornen fundum instructum beizuschaffen außer Stande sind, oder, die wegen der auf ihren Besitzungen haftenden Schulden ein Geldanlehen zu verschaffen, sich nicht in der Lage befinden, mithin der obrigkeitlichen Unterstützung wirklich bedürftig sind. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1808.

Staatsgüter. Patronate bei dem Verkaufe der Staatsgüter sind nicht an die Käufer zu überlassen. Hofkanzleidecret vom 2. November 1811.

Staatsgüter. Daß jenen christlichen Käufern, welche Staats- und politische Fondsgüter vom Staate unmittelbar erstehen, die Dispens von der Landtafelfähigkeit ertheilt werde. Hofkanzleidecret vom 18. April 1818.

Staatsgüter. Bestimmung in Hinsicht der Patronats-

Rechte bei den zu veräußernden Staatsgütern. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Staatsgüter. Vorschläge zu erledigten Pfründen auf selbe. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Staatspapiere. (Siehe Obligationen.)

Staatsschematismus. (Siehe Schematismus.)

Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Staats- und Fondsgüter. Pfarrbesetzungen auf selben. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Staatsverbrecher. (Siehe Verbrecher.)

Staatswirthschaftliche Notizen. Der Landesstelle wird aufgetragen, die einzelnen hieher zu überreichenden monatlichen Ausweise durch die Landesbuchhaltung in ein Summarium zusammen fassen zu lassen, und die Ursachen der bedeutenden Differenzen nach der ihr eigenen Kenntniß des Landesverhältnisses bei der Vorlegung der letzten monatlichen Tabelle mit der Ueberreichung des Summariums gehörig nachzuweisen. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1816.

Stabs-Feldärzte, bei den General-Kommanden angestellte, erhalten den k. k. Rathstitel. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1802.

Stadtbeleuchtungen. Die bei öffentlichen Feierlichkeiten und allgemeinen Stadtbeleuchtungen Platz greifenden Unfüge werden abgestellt. Regierungs-Circulare vom 28. April 1814.

Städte l. f. und freie. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Stadthauptmannschaft für Wien wird aufgestellt. Hofkanzleidecret vom 10. April 1807.

Stadthauptmannschaft in Wien. Wodurch die Organisirung derselben als einer eigenen Mittelbehörde zwischen der Regierung, dem Magistrate und den verschiedenen Obrigkeiten inner den Linien, dann das Verhältniß derselben zu den Obrigkeiten auf den Freigründen, und die dieser neu organisirten Stelle eingeräumten Rechte bekannt gemacht werden. Regierungs-Circulare vom 13. August 1807.

Stadthauptmannschaft, derselben werden die von der

Wohlthätigkeits-Hofcommission bisher besorgten Geschäfte in erster Instanz, im Berufungswege aber der Niederösterr. Landesregierung, und der vereinten Hofkanzlei zugewiesen. Hofkanzleidecret vom 5. Januar 1816.

Städtische Beamte. (Siehe Beamte.)

Stadtrichter (die Benennung) wird den Vorstehern der unterthänigen Städte beigelegt. Hofkanzleidecret vom 5. September 1816.

Stafetten. Die Oberpostverwaltung hat vierteljährig nebst ihrem Casserechnungs-Journal einen Auszug aus dem Stafetten-Protokoll über die bei ihr eingelaufenen Stafetten, über die bei ihr aufgegebenen Stafetten, und einen Zahlungsausweis über die bei ihr aufgegebenen, und an die Postämter bezahlten Stafetten an die Hofpostbuchhaltung einzusenden, die Zahlungscurrendalien den unterfertigten Postmeister aber zur Legitimation zuzück zu behalten. Hofkammerdecret vom 16. Junius 1803. Reg. P. Z 18745.

Stafetten. Die Militär-Verpflegsämter und Magazine haben für die Stafetten auf der Post kein höheres Rittgeld und Trinkgeld als eine andere Aerarial-Stafette zu bezahlen. Hofkammerdecret vom 11. August 1803. Reg. P. Z. 17092.

Stafetten. Allen Postämtern und ihren unterhabenden Postknechten wird aufgetragen, daß jede Stafette auf das Genaueste und ohne mindesten Aufenthalt mit einem eigenen Stundenpasse verritten, und keineswegs einer Ordinari- oder andern Post beigepacket werde. Hofkammerdecret vom 7. Oktober 1806.

Stafetten. Wodurch eine allgemeine Amtsinstruction in Betreff der Manipulation, Verrechnung und Verantwortung bei Beförderung der exofficio Estafetten angeordnet wird, wornach die Liquidirung aller ex officio Estafetten für die Zukunft ausschließend an die Hofpostbuchhaltung zu übertragen sey, und die Vergütung der Rittgelder für dieselben statt der bisherigen Currentalzahlungen mittelst der vierteljährigen Briefporto-Abrechnungen zu geschehen habe. Hofkammer-Decret vom 11. Hornung 1809.

Stafetten (ex officio) für die k. k. Postämter und Stationen wird die gedruckte Amts-Instruction in Betreff der Ma-

nipulation, Vermahnung und Beantwortung bei Beförderung der ex officio Stafetten, bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 12. April 1810.

Stafetten. Womit allen k. k. Aemtern, welche Stafetten aufzugeben befugt sind, vorgeschrieben wird, wie sie sich wegen Absendung der Stafetten zu benehmen haben:

1. Daß alle k. k. Aemter, welche Stafetten aufzugeben befugt sind, angewiesen werden, die Rittgebühren für dienstämtliche Stafetten dem Aufgabsamte nicht sogleich bar zu bezahlen, sondern sich nach den unter dem 11. Februar 1809 und 12. April 1810 erlassenen Vorschrift genau zu benehmen.

2. Künftig keine Dienst-Stafette eine oder zwei Stunden vor Abgang der Journal- oder Ordinari-Post mit einem eigenen Ritte auf dergleichen Straßen abzusenden; weil eine dergleichen Stafette von der ihr nachfolgenden Journal- oder Ordinari-Briefpost auf der zweiten, dritten, oder vierten Station eingeholet wird, und durch dergleichen Versendungen dem Aerarium unnützer Weise beträchtliche Kosten verursachet werden.

In Fällen aber, wo auf der schnellen Absendung und Beförderung einer Depesche Gefahr am Verzuge ist, habe

3. die Behörde, welche diese Stafette aufgibt, in dem Certificate die Worte: sehr dringend beizusetzen; im widrigen Falle bei den Stafetten, wo die Verspätung von ein paar Stunden keinen wesentlichen Unterschied macht, und keinen Nachtheil verursachet, die Anmerkung beizufügen: Kann, in so fern es thunlich mit der heutigen Journal-(Ordinari-Post) abgesendet werden. Hofkammerdecret vom 7. Februar 1811.

Stafetten. Den Post-Stationen ist der Befehl zu ertheilen, daß, wenn die Umschläge von den mittelst Stafetten beförderten Depeschen durch Reibung oder sonstige Unfälle beschädigt werden sollten, jede Poststation, vor deren Versendung, jedoch mit der genauesten Beobachtung, daß die Siegel und Adressen unverletzt bleiben, neue Umschläge darüber zu machen, solche gut zu versiegeln, und sodann erst die Depesche weiter zu befördern habe. Hofkammerdecret vom 1. Oktober 1812.

Stafetten. Die Circular-Verordnung vom 12. April 1810, in welcher die Vorschrift enthalten ist, wie die Behörden

bei der Aufgabe einer Dienst-Estafette vorzugehen haben, wird den Kreisämtern in Erinnerung gebracht. Hofkammerdecret vom 21. December 1816.

Stahl- und Eisenarbeiter. Verfassung für dieselben in Krain wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1801.

Ständchen-Errichtung, und die Verstellung der Gehwege mit allerlei Geräthe von Handels- und Gewerbsleuten wird wiederholt verbothen. Regierungsdecret vom 2. December 1807.

Ständchen-Errichtung. Daß die mit dem Handel mit Lebensmitteln sich befassenden Höckerstände nicht ohne Noth und Grund vermehrt, sondern nach Maß, als sie eingehen, andurch vermindert werden sollen, daß sie nicht mehr ersetzt werden; ferner daß diese Stände nicht an Orten zu leiden sind, wo sie die Passage hindern, oder Gässen und Plätze verunstalten, und daß, wenn ja Höckerbefugnisse verliehen werden sollten, diese nur alten gebrechlichen und gut moralischen Leuten zu Theil werden sollen. Endlich daß die Behörden über die genaue Befolgung der bestehenden Marktvorschriften mit aller Strenge zu wachen haben. Hofkanzleidecret vom 2. Januar 1818.

Stände, und ständische Beamte, eine neue Campagne-Uniform wird für dieselben bewilligt. Hofkanzleidecret vom 5. December 1816.

Standeserhöhungen. Daß wenn bei Standeserhöhungen und Incolatsverleihungen die Taxen binnen einer Jahresfrist nicht berichtiget werden, die Verleihung erlösche. Hofkanzleidecret vom 9. März 1815.

Standgeld auf dem Ochsen- und jungen Viehstand. (Siehe Ochsen- und jungen Viehstand.)

Ständische Angelegenheiten. (Reisen in denselben.) (Siehe Kreisamts-Personale.)

Ständische Beamte. (Siehe Beamte.)

Ständische Gültenbesitzer, nicht landtafelmäßige, müssen bis sie zu diesem Besitz im ordentlichen Wege fähig sind, die doppelte Gülte zahlen. Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1804. Reg. P. Z. 10381.

Ständische Gültenbesitzer, wie die Spannung gegen dieselben vorzunehmen. (Siehe Spannung.)

Ständische Realitäten. (Siehe Mortuarium.)

Ständische Uniformen. Daß auf die genaue Befolgung der allgemeinen Vorschrift, gemäß welcher das Vorrecht zur Tragung der ständischen Uniformen nur den zur ständischen Versammlung geeigneten, und bei derselben eingeführten ständischen Mitgliedern zusteht, mit Nachdruck gehalten werden solle. Hofkanzleidecret vom 26. März 1813.

Standpunktveränderungen der Gewerbsleute. (Siehe Gewerbsleute.)

Stärke, Haarpuder und Schminke, Stempelpatent hierüber. (Siehe Stempelpatent über Stärke, Haarpuder und Schminke.)

Statistische Notizen. Daß ohne zuvor erlassenen ausdrücklichen Befehl der Landesstelle Niemanden statistische Notizen und Daten über das Land an die Hand zu geben, noch die Sammlung solcher Auskünfte und Aufschlüße bei den Magistraten, Herrschaften, Orts- und Grundobrigkeiten zu gestatten sey. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1817.

Staub- und Stangelschwefel, daß der in Walchen in Inneröstereich erzeugte, arsenikhaltige Theile in sich enthalte, und daher schädlich sei. Hofkammerdecret vom 10. März 1814.

Stechvieh (das junge) kann von Jedermann geschlachtet und verkauft werden. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1810.

Steckbriefe und Personsbeschreibungen (in welchen Fällen sie Statt finden.) Hierüber ist erinnert worden, daß zwischen Steckbriefen und Personsbeschreibungen nach der Vorschrift des Gesetzes allerdings ein Unterschied gemacht werden müsse, da erstere nur bei Kriminal-Verbrechen gegen Flüchtige von der Kriminalgerichtsbarkeit nach Maßgabe des 485. §. des I. Th. vom neuen Gesetzbuche, letztere aber bei schweren Polizei-Uebertretungen von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des 441. §. des zweiten Theils ausgefertigt werden müssen, und bei letzteren niemals Steckbriefe Platz greifen können. Regierungsdecret vom 2. Junius 1804.

Steckbriefe und Personsbeschreibungen. Die

Dominien und Landgerichte werden angewiesen, den Comitaten in Zukunft 10 Exemplare der Persons- und Sachenbeschreibungen, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, zu übersenden. Regierungsdecret vom 24. December 1816.

Steckbriefe sollen von den Dominien an die Gemeinden schleunig befördert werden. Hofkanzleidecret vom 13. Junius 1808.

Steckbriefe. (Siehe auch Polizei-Vorfälle.)

Steindruckerei. Grundsätze für die Verleihung und Ausübung von Befugnissen auf die Steindruckerei und Papierographie werden bekannt gemacht. Commerzhofcommissionsdecret vom 12. Mai 1818.

Steindruckerei-Gewerbe sind den Commerzial-Gewerben zuzuzählen. Die Verleihung der Steindruckerei-Befugnisse in erster Instanz ist den Länderstellen im steten und engen Einverständnisse mit der Polizei- und Censursbehörde vorbehalten. Hofkanzleidecret vom 10. October 1817.

Steindruckerei-Inhaber. Jene Verbindlichkeiten, denen sie sich zu unterziehen haben, werden bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1816.

Steinkohlenlager. Vorschrift wie jene Private sich zu benehmen haben, welche ein vorfindiges Steinkohlenlager zu benützen Willens sind. Hofkammerdecret vom 4. November 1817.

Steinmetzgesellen, von denselben dürfen die Meistergroschen in W. W. abgenommen werden. Regierungsdecret vom 3. Oktober 1811.

Stellfuhren auf Poststraßen zu errichten, soll nicht leicht gestattet werden, auch sollen diese keine unter 10 Pfund wiegende Pakete oder Briefe befördern. Hofkammerdecret vom 17. Februar 1803. Reg. P. Z. 6253.

Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802.

Stämpelpatent über Stärke, Haarpuder und Schminke vom 15. Oktober 1802.

St. Stephans-Ordens-Ritter haben sich eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. Hofdecret vom 10. December 1814.

Sterbfall-Consignationen. In denselben ist jedesmal in der Rubrik Erben: wenn ein überlebender Gatte mit

vorhandenen Kindern zugleich als Erbe einschreitet, ausdrücklich beizusetzen, ob der an der Erbschaft mit theilnehmende Gatte nur aus dem Ehevertrage, oder aus einem Testamente als Miterbe erscheine. Decret der Erbsteuer-Hofcommission vom 18. September 1811.

Sterbfälle der Beamten sind von den Gerichtsbehörden jedesmal unverweilt an die politischen Landesstellen anzuzeigen, Hofdecret vom 5. August 1815.

Sterbfälle der Geistlichkeit. (Siehe Geistlichkeit.)

Sterbfälle der Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen.)

Sterbtabellen. (Siehe Tauf-Trau- und Sterbtabellen.)

Sterbtaxe. (Siehe Mortuarium.)

Steuerausweise. Formulare zu den vierteljährigen Ausweisen über die Abstattung oder Rückstände bei der Militär- und Cameral-Contribution, dann der übrigen ordinären und extraordinären Steuern wird ertheilt. Hofkanzleidecret vom 14. April 1817.

Steuerbeträge sind an das Ständisch-Verordnete Collegium und an die Erbsteuer-Hofcommission nicht mittelst der Post einzusenden, sondern die Steuerschuldigkeiten sind entweder von den Parteien selbst, oder durch einen Bestellten beim Ständischen Obereinnehmeramte zur Abfuhr zu bringen. Verordnung des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 19. Julius 1816.

Steuer-Eintreibung, hierwegen werden folgende Bestimmungen festgesetzt. 1) Jeder Dominical-Besitzer ist verpflichtet, seine und seiner Unterthanen Steuer in so fern er für die letztere zu haften hat, zu Ende der gewöhnlichen oder besonders bestimmten Fristen in das Ober-Einnehmeramt abzuführen. 2) Sind 14 Tage über diese Frist ohne Berichtigung der Steuer verflossen, so tritt die Aufrechnung des 10percentigen Pönal-Interesse ein. 3) Nach fruchtlosem Verlaufe weiterer 14 Tage oder von 4 Wochen nach dem Verfalls-Termine ist gegen die mit der Contribution im Rückstande haftenden Dominien sogleich mit der Spannung vorzugehen, wo es aber 4) während der Spannung von Aufrechnung der Pönal-Interessen ganz abzukommen hat, endlich 5)

wird den Dominien frei gelassen, gegen ihre Unterthanen die Militär-Execution, und nach Umständen selbst die Abstiftung bei dem Kreisamte nachzusuchen. Hofkanzleidecret vom 10. August 1812.

Steuer-Eintreibung. Den landesfürstlichen Städten und Märkten wird bekannt gemacht, daß die l. f. Steuern gleich nach Verlauf eines jeden Quartals entrichtet werden müssen, daß aber zur Erleichterung der Contribuenten bei dem ständischen Obereinnehmeramte Theil- und à Conto-Zahlungen angenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1813.

Steuer-Eintreibung. Ueber eine Anfrage, wie sich in jenen Fällen mit der Einbringung der Steuern von den Unterthanen zu benehmen sey, wenn sie ganz ohne ihr Verschulden außer Stand gesetzt werden, die vierteljährige Contribution zur bestimmten Zeit zu berichtigen? wurde erinnert: Die neue Executions-Ordnung enthalte die allgemeinen Bestimmungen für die richtige den Ständen zunächst obliegende Steuereinbringung unter den gewöhnlichen Verhältnissen, wo die Steuerfähigkeit der Contribuenten im Allgemeinen vorausgesetzt wird. Die Kreisämter seyen zur Beistandsleistung ausdrücklich berufen, um in außerordentlichen Fällen, welche den Steuerpflichtigen Anspruch auf eine schonende Behandlung geben dürften, die Erhebungen sogleich einzuleiten, und dem Ständisch-Verordneten-Collegium die Anzeige zur weiteren Amtshandlung zu erstatten. Unter die außerordentlichen Unglücksfälle gehören Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Hagelwetter, Viehseuche, Fehljahre u. d. gl. in Hinsicht deren jedoch, da sie als Ausnahme zu betrachten sind, kein Grund vorhanden sey, sie in das allgemeine Gesetz aufzunehmen. Hofdecret vom 28. August 1814.

Steuer-Executionspatent. (Siehe Executions-Ordnung für Nieder-Oesterreich.)

Steuern und andere Lasten, die auf einer zu einer öffentlichen Anstalt zu verwendenden Religions- oder sonstigen Fonds-Realität bereits haften, sollen auch in Zukunft, von derjenigen öffentlichen Anstalt, welche diese Realität übernimmt, getragen werden. Hofkanzleidecret vom 29. December 1808.

Steuern. Die Spannungs-Commissäre werden belehrt, daß die Abfuhr der Steuer in dem ständischen Ober-Ein-

nehmeramte unmittelbar bewirkt werden müsse; daß nebst dem Gelde auch der Zahlungsextract, auf welchem die geleistete Zahlung allein quittirt werden könne, beizubringen sey; endlich daß, wenn eine Partei keinen Zahlungsextract erhoben hätte, dieser in der Landschaftsbuchhaltung zu erheben sey, wofern aber der Zahlungsextract erhoben, und von der Partei verloren worden wäre, dieses angezeigt, und die Ausfertigung eines Duplicats angesucht werden müßte. Verordnung des Ständisch Verordneten-Collegiums vom 24. Junius 1813.

Steuerschuldigkeit ist alle Viertel Jahre ohne eine Betreibung abzuwarten, schon in Folge der aufhabenden Eidespflicht pünktlich abzuführen, und nebst Einreichung des Rechnungs-Ausweises, sind die dießfälligen Rückstände an das Kreisamt anzuzeigen. Verordnung des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 24. December 1817.

Steiermärkische montonistische Behörden werden organisirt. Hofkanzleidecret vom 28. November 1815.

Stickmuster für Staatsbeamten-Uniforme sind bei Privatkleidern verbothen. Regierungsdecret vom 20. Junius 1816.

Stiefel und Schuhe, Handel mit denselben. (Siehe Schuhe und Stiefel).

Stiefsöhne einzige. (Siehe Militär-Befreiung).

Stiftbriefs-Exemplare. Von jedem Stiftbriefe seyen 3 Original-Exemplare, eines für den Stifter, und nach dessen Tode für die Abhandlungs-Instanz, eines für den Bestifteten, und eines für die Landesstelle, und zwar jedes auf einem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes auszufertigen, den übrigen Behörden und Parteien aber seyen nur vidimirte Abschriften auf 15 kr. Stempel auszustellen. Hofdecret vom 23. April 1807.

Stifte verwaiste, Vorschriften bei den Wahlen der Aebte und Pröbste. Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Stifte geistliche, Aufmunterung derselben zur Cultivirung höherer Wissenschaften. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1811.

Stifte. Daß der Uebung einiger Stifte ihre Novizen schon in dem Probejahre mit dem Studium des theologischen

Curses zu beschäftigen, nicht Statt gegeben werden solle. Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1813.

Stifte. Capitalien-Aufnahme. (Siehe Capitalien).

Stifte und Klöster haben bei Abtwahlgesuchen auch ein Verzeichniß der Professoren, Cleriker und Novizen beizufügen. Hofkanzlei-Decret vom 19. Oktober 1805. Reg. P. Z. 34291.

Stifte und Klöster aufgehobene und zum Cameralfonde eingezogene, unterliegen weder einer geistlichen Erbsteuer, noch einer Fortificationssteuer, noch einem Religionsfondsbeitrage. Hofkanzleidecret vom 19. September 1807.

Stifte und Klöster sind zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwachses mit geeigneten Individuen anzueifern. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1811.

Stifte und Klöster auswärtige, wie bei Aufhebung derselben die dem höchsten Aerarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien bei den Landtafeln oder Grundbüchern vorgemerkt werden können. (Siehe Landtafeln).

Stiftlinge, die in Religion, Studien oder Sitten die 2. Classe erhalten haben, sind unnachsichtlich aus den Akademien und Stiftungen zu entfernen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1806.

Stiftmessen. (Siehe Messen).

Stiftsgeistliche. (Siehe Ordens-Geistliche).

Stifts-Herrschaften. Kirchenvorsteher eingezogener Stifts-Herrschaften dürfen keine Kirchenauslagen von den Herrschaftsrenten bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1805. Reg. P. Z. 11802.

Stifts- und Klosterstudien. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Stiftungen. Gesuche der zu Stiftungen nicht geeigneten Personen sind in die Liste der Mitwerber nicht aufzunehmen, sondern gleich motivirt abzuweisen. Hofkanzleidecret vom 23. Oktober 1806.

Stiftungen für Ausländer. Daß alle Collaturs-Rechte auswärtiger Stiftungen Sr. Majestät anheim zu fallen haben. Die Präsentation der nach den Stiftbriefen hierzu be-

rechtigten Privaten oder Gemeinheiten solle daher nur in dem Falle berücksichtiget werden, wenn die auswärtigen Höfe die Reciprocität bestimmt zusichern, die dortlandes für k. k. Unterthanen bestehenden Fundationen auch nur an solche zu verleihen. Hofkanzleidecret vom 21. Januar 1808.

Stiftungen. Womit die zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Baaden'schen Hofe zu Stande gekommene Uebereinkunft in Ansehung der wechselseitig freien Benützung der Stiftungen bekannt gemacht wird. Hofkanzleidecret vom 13. Oktober 1808.

Stiftungen für Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen).

Stiftungengenuß. (Siehe Stipendien).

Stiftungsfonds-Ueberschüsse. (Siehe Ueberschüsse).

Stiftungskapitalien. In Fällen, wo die auf Realitäten haftenden Stiftungskapitalien mit der Realität auf andere Besitzer übergehen, hat der Besitzer eine Erklärung auszustellen, worin er sich zum Selbstschuldner des durch den Schuldschein verschriebenen und vorgemerkten Stiftungskapitals bekennet, und dafür nebst der Specialhypothek, auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften, und die fünfpercentigen Zinsen halbjährig so gewiß abzuführen verspricht, als nach Verlauf von 6 Wochen von den verfallenen Zinsen, das Kapital selbst, laut Patent vom 18. Oktober 1802 schon aufgekündet und verfallen seyn soll, und ist diese Erklärung grundbüchlich vorzumerken, gleichwie sie auch in Fällen, wo Weiber bei ihrer Ausstellung mit Männern einschreiten, certiorirt seyn muß. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1805. Reg. P. Z. 36082.

Stiftungsplätze. Vorschrift bei Vorschlägen zu Besetzung erledigter. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1804.

Stiftungsplätze. Daß es bei der am 29. Julius 1804 erlassenen höchsten Vorschrift, daß nicht nur bei erledigter l. f. Stiftungen; sondern auch, wenn es sich um die Besetzung einiger von Privat-Präsentationen abhangenden Stiftungsplätze handelt, die Vorschläge zur höchsten Bestätigung vorgelegt werden sollen, sein unabänderliches Verbleiben habe; nur

in Ansehung der Privat-Präsentation, wann die Stiftung zu keinem, wie immer Namen habenden Erziehungshause gehört, und für dieselbe nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters den Privaten das eigentliche Benennungs- und nicht bloße Präsentationsrecht zusteht, könne eine solche Benennung, wie bisher von den Länderstellen bestätigt, so wie auch jedes Handstipendium, das unter dem Betrage von 100 fl. steht, vergeben werden. Decret der Hofcommission in Convict-Sachen vom 10. Januar 1805.

Stiftungsplätze. In jenen Fällen, wo Jünglinge als Concurrenten zu erledigten Stiftungen erscheinen, sey auch der Fortgang in den Sitten aufzuführen, und das angetretene zehnte Jahr als das zum Eintritte in ein Erziehungshaus erforderliche Alter anzunehmen. Hofkanzleidecret vom 22. Oktober 1806.

Stiftungsplätze. Nach welcher Vorschrift die Gesuche um Stipendien und Stiftungsplätze zu überreichen seyen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1814.

Stiftungsplätze in dem Convicte. (Siehe Convict).

Stilette. (Siehe Waffen verbothene).

Stipendien. Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß der Mißbrauch, nach welchem bei den meisten Stiftungen den Stiftlingen die Stipendien nach vollendeten Studien, noch auf ein Jahr beigelassen wurden, abgestellt werde, und nach vollendeten Studien sowohl die Stiftungen, als Unterrichtsgelder-Stipendien ganz aufhören sollen. Hofdecret vom 30. Junius 1802. Reg. P. Z. 12641.

Stipendien. Alle Stiftungen und Stipendien, sie mögen in oder außer einem Erziehungshause genossen werden, sind nur vom Tage der Verwilligung oder des Eintritts in das Erziehungshaus vorhinein in vierteljährigen Raten flüssig zu machen, die Intercalarien aber sollen alle Mal dem Fonde zu Guten kommen, wenn der Stifter nichts anders verordnet hat, so wie dem Fonde nichts zurück bezahlt werden darf, wenn der Stiftling nach der empfangenen vierteljährigen Ratenzahlung gestorben, oder ausgetreten wäre. Höchste

Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 2. Oktober 1802.

Stipendien aus dem für Studenten-Seminarien und Convicte gewidmeten Stiftungsfonde sollen nicht mehr verliehen werden. Hofdecret vom 25. März 1803.

Stipendien sollen jenen Studirenden, welche den Unterricht an der Josephinischen Militär-Academie erhalten, nicht beigelassen werden. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1804.

Stipendien jure sanguinis aut loci können nur jenen, welche die erste Classe haben, verliehen, und sollen, wenn der Stiftling eine schlechtere Classe erhält, demselben wieder abgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 18. August 1804. Reg. P. Z. 9946.

Stipendien. Daß es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe, vermöge welcher die Schüler wegen der zweiten Fortgangs-Classe bei der ersten Semestral-Prüfung weder die Stipendien, noch die Befreiung von dem Unterrichtsgelde verlieren, sondern nur mit diesem Verluste für den Fall bedroht werden, wenn sie sich bei der Endeprüfung keine höhere, als die zweite Fortgangs-Classe erwerben; daß aber denjenigen Schülern, welche bei der Endeprüfung keine höhere als die zweite Fortgangs-Classe erhalten, die Stipendien und die Befreiung von dem Unterrichtsgelde ohne weiters zu entziehen sey. Hofkanzleidecret vom 24. September 1806.

Stipendien. Daß denjenigen Stipendisten, welche zur Fortsetzung ihrer Studien sich in ein anderes Erbland zu begeben gezwungen sind, die Unterrichtsgelder-Stipendien nur dann zu belassen sind, wenn in dem Lande, wo denselben das Stipendium zu Theil geworden ist, dieselbe Anstalt zur Studien-Fortsetzung nicht besteht. Convicts-Hofcommissionsdecret vom 16. Junius 1807.

Stipendien. Daß die nur für Gymnasial-Schulgegenstände bestimmten Stipendien den sich auszeichnenden Jünglingen bei ihrem Austritte aus dem Gymnasium bis zur Erhaltung einer andern Stiftung, oder in deren Ermanglung bis zur Vollendung ihrer Studien ferner belassen werden sollen. Decret der Hofcommission in Convictsachen vom 5. Oktober 1807.

Stipendien. Bei Vertheilung derselben, so wie auch bei Verleihung der Stiftungsplätze können nur solche Zeugnisse über die Candidaten, welche noch in den deutschen Schulen sind, als hinreichend angenommen werden, welche von der Oberaufsicht der deutschen Schulen über eine an der Normal- oder an einer Hauptschule vorgenommene Prüfung ausgestellet sind. Convicts-Hofkommissions-Decret vom 10. März 1808.

Stipendien. Daß Stiftlinge erst damals, wenn sie in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Semestralprüfungen die zweite Classe aus einem oder mehreren Gegenständen erhalten haben, ihrer Stiftung verlustiget seyn sollen.

Diese bewilligte Mäßigung wird durch eine weiters erfolgte höchste Verfügung auch auf die Handstipendisten ausgedehnt. Decret der Studien-Hofcommission vom 1. October 1808.

Stipendien. (Längerer Genuß der Stipendien bei Medicinern.) Bei den besonderen Umständen, die bei den die Medicin Studirenden obwalten, und in der Hinsicht, daß das 6. Jahr von denselben auch zur Vorbereitung zu ihren Berufspflichten und rücksichtlich zum Studieren verwendet wird, gestatten Seine Majestät, daß ihnen solche Stipendien beibelassen werden, deren Beibehaltung der Eigenschaft des Stipendiums oder der klaren Vorschrift der Stiftung, zu welcher die Stipendien gehören, nicht zuwiderläuft. Studienhof-Commissionsdecret vom 4. October 1811.

Stipendien. Nach welcher Vorschrift die Gesuche um Stipendien und Stiftungsplätze zu überreichen seyen. Regierungsverordnung vom 2. November 1814.

Stipendien für Zöglinge der höheren Mathematik, und der Astronomie, werden bewilligt. Studienhofcommissionsdecret vom 11. November 1816.

Stipendien. Daß die erste Classe in allen Fächern des Jahrganges den bittstellenden Schüler zur Erlangung eines Stipendiums oder Befreiung von dem Unterrichtsgelde berechtige, wenn anders nebst dem Zeugnisse über die überstandenen Pocken, und seine Sittlichkeit, auch seine Dürftigkeit wohl erwiesen ist. Studienhofcommissionsdecret

vom 4. October 1816, und nachträgliche Bestimmung wegen Beibringung der Zeugnisse über die ausgestandenen Pocken mit Studienhofkommissionsdecret vom 28. Februar 1817.

Stipendien-Errichtung aus dem Ueberschusse des Haller- und Sonnenburger'schen Stiftungsfonde für die Töchter der k. k. Beamten. Hofdecret vom 7. Julius 1802.

Stipendisten jure provinciae haben mit den Stipendisten jure sanguinis et loci gleiche Begünstigungen, und wenn sie auch bei der Ende-Prüfung die 2te Classe erhalten, sollen ihnen die Stipendien beigelassen werden. Regierungsverordnung vom 30. Junius 1804. Reg. P. Z. 7378.

Stipendisten mit der zweiten Fortgangs-Classe werden auch der Befreiung vom Unterrichtsgelde ohne weiteres verlustiget. Hofkanzleidecret vom 27. Junius 1806.

Stipendisten, deren Todfälle sind der Landesstelle bekannt zu machen. Hofdecret vom 24. Junius 1808.

Stipendisten. Die sämmtlichen Abhandlungs-Behörden werden in Bezug auf die Verordnung vom 24. Junius 1808 wiederholt angewiesen, die Todesfälle der Stipendisten und Präbendisten beiderlei Geschlechts den Landesstellen anzuzeigen. Hofdecret vom 21. September 1810, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 1. October 1810.

Stipendisten. Todtfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten sind sogleich anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 21. September 1810.

Stipendisten. (Behandlung der Hand-Stipendisten, mit der zweiten Fortgangsklasse.) Daß den Handstipendisten, wenn sie bei guten Sitten und Verwendung in eine zweite Classe verfallen, nicht mehr als die Wiederholung der Prüfung und den Genuß des Stipendiums bis zur nächstfolgenden Semestralprüfung zugestanden werde, daß ihnen aber der Genuß desselben entzogen werden müsse, wenn sie sich bis dahin in den sowohl während des letztverflossenen als laufenden Semesters gehörten Gegenständen nicht zur ersten Fortgangsklasse erschwingen, und daß folglich die bei der zugestandenen Wiederholung der Prüfung verbesserte zweite Classe den fortwährenden Genuß des Stipendiums nicht bewirke, wenn sie nicht mit der ersten

Fortgangsklasse aus den Lehrgegenständen des unmittelbar darauf folgenden Semesters verbunden ist. Decret der Studienhofcommission vom 28. September 1810.

Stockfisch-Satzung wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 17. März 1808.

Stockstreiche, wer mit selben gezüchtigt werden darf. (Siehe Polizei-Uebertretungen, schwere ꝛc. Erläuterung des §. 15.)

Stollgebühren sind genau nach den unterm 27. Januar 1781 für das flache Land, und unterm 25. Januar 1782 für die Stadt Wien, und die innerhalb der Linien liegenden Vorstädte und Ortschaften kundgemachten Verordnungen, ohne Rücksicht auf die inzwischen wegen der Theurung bewilligten Erhöhungen einzelner Rubriken, in dem Werthe der Einlösungsscheine abzunehmen. Regierungscirculare vom 18. März 1811.

Stollgebühren-Abführung bei neuen Pfarren. (Siehe Geistliche.)

Strafbestimmungen in Rücksicht der Verfälschung und Nachahmung der Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und anderer Urkunden, zu deren Ausfertigung blos allein die privilegirte österreichische Nationalbank berechtiget ist. (Siehe Verfälschung.)

Strafen. Ueber die Vollführung von Arrest- und ähnlichen Strafen gegen Tabak- und sonstige Gefällsdiener haben die politischen Behörden immer mit den Behörden des Gefälls sich in Einverständniß zu setzen. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1807.

Straf-Erkenntnisse. (Siehe Urtheile.)

Strafgelder. Von den Strafgeldern wird den Ortsobrigkeiten ein halbes Prozent bewilligt. Decret der Central-Finanzhofkommission vom 6. März 1813.

Strafgesetz, neues, über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen wird eingeführt, Patent vom 3. September 1803.

Strafgesetz gegen die Uebertretungen der Pestanstalten (Siehe Pestanstalten.)

Strafgesetz. Verschärfung des Strafgesetzes bei Contrebanden mit Colonial- außer Handel gesetzten, und hochbelegten Waaren. (Siehe Contrebande.)

Strafgesetz I. Th. Daß ein Geständniß, welches vor was immer für einem inländischen Criminalgerichte abgelegt wird, über die eingestandene That den rechtlichen Beweis herstelle. Hofdecret vom 3. Dezember 1808.

Strafgesetz I. Th. Allen Criminal- und politischen Behörden werden die gesetzlichen Vorschriften bei Erhebung des Thatbestandes zur genauesten Beachtung eingeschärft. Hofdecret vom 10. December 1808.

Strafgesetz I. Th. Wodurch der 119. und 120. §. im I. Theile des Strafgesetzes dahin erläutert wird, daß der 119. §. außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller denjenigen Mitschuldigen, mit dem Tode bestrafe, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat; dahingegen der 120. §. von den entfernten Theilnehmern redet, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine entferntere Art nach §. 5 zur That beigetragen haben. Nur sey derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art, zur Ermordung des dritten bewogen hat, nach dem 119. §. zu bestrafen. Hofdecret vom 22. Februar 1809, bekannt gemacht durch Appellationsgerichts-Circulare vom 24. Februar 1809.

Strafgesetz I. Th. Wodurch der 95. §. des I. Th. des Strafgesetzes, welcher lautet: daß die Todesstrafe auch gegen den Theilnehmer Statt habe, welcher nachgemachte öffentliche Credits-Papiere (Bancozettel) im Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben habe, dahin erläutert wird: daß die Todesstrafe auch gegen jeden Theilnehmer Statt habe, der mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß nachgemachte Bancozettel ausgegeben habe. Appellationsgerichts-Circulare vom 7. August 1810.

Strafgesetz I. Th. Daß die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener-Währung auch auf den im ersten Theil des Strafgesetzes vorkommenden Ausdruck: Wiener-Währung, und auf alle nach diesem Gesetze seit der Kundmachung des erwähnten Patents noch

zu beurtheilenden Straffälle in Ausmessung, sowohl des Schadenbetrages, als auch der davon abhängenden Strafe anzuwenden sey. Hofkanzleidecret vom 24. April 1811.

Strafgesetz I. Th. Auf eine Anfrage, ob der eines Verbrechens Beschuldigte, welcher auf freiem Fuße untersucht, sohin zur Strafe verurtheilt wurde, aber den Rekurs ergriffen hat, bis zur Erledigung des Letzteren auf freiem Fuße zu lassen, oder in Verhaft zu nehmen sey, wurde die Belehrung ertheilet: daß sich diese Frage aus dem Strafgesetze von selbst dahin auflöse, daß, da einerseits vermög §. 445 nur ein Urtheil, welches keiner höheren Entscheidung mehr unterliegt, vollzogen werden kann, andererseits aber, um einen eines Verbrechens Beschuldigten auf freiem Fuße zu lassen, die in §. 306 angegebenen Bedingungen vorhanden seyn müssen, dem auf freiem Fuße Verurtheilten die Freiheit vor Entscheidung des gegen das Urtheil ergriffenen Rekurses nur dann benommen werden könne; aber auch müsse, wenn nach kundgemachtem Strafurtheil eine den Bedingungen des 360. §. besonders etwa die sub b genannte einzutreffen aufhört, und also der Beschuldigte der Entfliehung halber nun mit Grunde verdächtig wäre. Hofdecret vom 5. Mai 1813.

Strafgesetz I. Th. Auf eine Anfrage, wie der Sinn des 148. §. A. des Strafgesetzes I. Theils in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt worden, zu verstehen sey? wurde bedeutet: daß die erstgedachte Stelle des Gesetzes, wobei von einer Identität der beschädigten Person, des Objectes, oder der Zeit gar keine Erwähnung geschieht, und nur von einem Ausbruche des wiederholt gelegten Brandes geredet wird, schon nach dem natürlichen Wortverstande keinen andern als den Fall bezeichne, wo der Thäter öfter Feuer angelegt hat, und dieses endlich, obgleich nur ein Mahl ausgebrochen ist; daß aber auch nach dem Geiste des Gesetzes hierüber kein gegründeter Zweifel obwalte, indem bei dem Umstande, daß das Gesetz im nämlichen §. 148 sub C die zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne Erfolg unternommene Brandlegung schon mit lebenslänglich schwerer, oder auch schwerester Kerkerstrafe, folglich mit jener Strafe, die nach der Todesstrafe die größte ist, belegt, und in dem §. 37 R die Wie-

derholung des nämlichen Verbrechens schon überhaupt als einen erschwerenden Umstand aufstellet, wie auch die wiederholte Anmaßung des Verbrechens der Brandlegung ganz besonders verabscheuet, das nämliche Gesetz ganz wohl gegen die endlich mit Erfolg unternommene Wiederholung nach ordentlicher Logik, keine andere, als die Todesstrafe verhängen könnte. Hofdecret vom 7. Mai 1813.

Strafgesetz I. Theil. Ueber den erhobenen Zweifel, ob durch die §§. 88 und 89 des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen alle besonderen Strafbestimmungen gegen die Bestechung der öffentlichen Beamten, und die Anbiethung oder Annahme von Geschenken aufgehoben werden, wird die Belehrung dahin ertheilt: Die §§. 87, 88 und 89 des Strafgesetzbuches schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminalunterſuchung ausdrücklich geeignet erklärt werden, und daher nur mit den in diesem Gesetze bestimmten Strafen belegt werden dürfen; in allen übrigen Fällen der stets unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken, sind die dagegen erlassenen Strafvorschriften, somit auch der 118. und 142. §. des Zollpatentes vom 2. Januar 1788 von den competenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen. Hofdecret vom 21. October 1815.

Strafgesetz I. Theil. Urtheile auf die Strafzeit von 5 bis 10 Jahren beschränkte, und auf 5 Jahre gefällte, sollen vor der Kundmachung dem Obergerichte vorgelegt werden, wenn der Verbrecher einer Milderung würdig ist. Hofdecret vom 25. November 1815.

Strafgesetz I. Th. Daß die Anordnung des §. 442. I. Th. des Strafgesetzbuches, auch auf das in §. 80. I. Th. des Strafgesetzbuches bezeichnete Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt jederzeit, und auch dann seine volle Anwendung habe, wenn die Verführung nicht gelungen, sondern fruchtlos unternommen worden wäre. Hofdecret vom 27. November 1816.

Strafgesetz I. Th. Der Sinn des 457. §. des Strafgesetzes über Verbrechen wird dahin erklärt, daß diejenigen Sträflinge, welche nicht über ein Jahr zum Kerker des ersten Grades, und nicht über sechs Monate zum schweren Kerker verurtheilt

sind, in den eigenen Gefängnissen der Landgerichte zur Vollziehung der Strafe angehalten werden sollen. Hofkanzleidecret vom 12. Junius 1817.

Strafgesetz I. Th. Die Anwendung des Hofdecrets vom 30. Julius 1808, welches in dem Anhange zum I. Th. des St. G. B. sub N. 25 oder §. 454 vorkommt, und das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweifacher Ehe betrifft, wird näher bestimmt. Hofkanzleidecret vom 11. Julius 1817.

Strafgesetz I. Th. (Erläuterung des §. 168.) Ueber Anfrage: ob die im §. 168 des I. Th. des Strafgesetzbuches, bei den unter Ehegatten, Eltern und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auf fremde Theilnahme anwendbar sey; mithin, ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu seyn aufhöre, und den Diebstahl der Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet werde, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß jene Befreiungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2. d, dann den Familien-Gliedern in dem §. 168 des ersten und in dem §. 213 des zweiten Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bei denen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen sey. Hofkanzleidecret vom 20. November 1817.

Strafgesetz I. Th. Erläuterung der §§. 430 und 431 — §. 430. Auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß oder auch durch geschworene Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren, als zwanzigjährigen schweren, oder nach Beschaffenheit der Umstände, schwersten Kerkerstrafe verurtheilt werden.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach Vorschrift des §. 413. I. Th. für überwiesen gehal-

ten werden muß, hindert nicht die ordentliche von dem Gesetze gegen das Verbrechen verfügte Strafe anzuwenden.

§. 431. Auch dann wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslanger Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen. Auf diese letztere Strafe ist anstatt der Todesstrafe auch in dem Falle zu erkennen, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen. Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1818.

Strafgesetz I. Erläuterung des §. 255. Ueber die Anfrage des k. k. Appellations-Gerichtes, ob in Fällen, wo das Criminal-Gericht bereits mit zwei Beisitzern nebst dem Richter und Protokollsführer besetzt ist, noch bei Abhörungen von des Schreibens unkundigen Zeugen, oder Beschuldigten, zwei andere Zeugen nach §. 255 des Strafgesetzbuches beizuziehen seyen, wird bedeutet, daß in dem gegebenen Falle die Beiziehung zweier anderer Zeugen nicht nothwendig sey. Hofdecret vom 13. März 1818.

Strafgesetz 2. Theil. (Siehe Polizei-Uebertretungen, schwere.)

Strafgesetzbuch. Nach der geschehenen Kundmachung des neuen Strafgesetzes ist sich bei den öffentlichen Vorlesungen auf den erbländischen Universitäten und Licäen an dasselbe zu halten. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1804.

Strafgesetzbuch, österreichisches, wird auch in dem Carlstädter-Kreise des Küstenlandes eingeführt. Hofkanzleidecret vom 8. Junius 1817.

Strafgesetzgebung. Daß die neue Strafgesetzgebung sowohl in Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart auf die vergangenen Fälle nur in so weit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmung enthält, ausgedehnt, und daher wider einen erst nach publicirten neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bei Bestand der vorigen Josephinischen Criminalgerichtsordnung begangenen Verbrechens beschuldigt wird, keineswegs die

Beweisart, nach welcher man gegenwärtig auch die Aussagen der Mitschuldigen unter gewissen Beschränkungen gelten läßt, angeordnet werden dürfe, weil nach der alten Josephinischen Kriminalgerichts-Ordnung §. 127 zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweis immer zwei unbedenkliche Zeugen erforderlich waren. Appellations-Circulare vom 12. December 1806.

Strafhausbeamte (Provinzial-). Uniform für dieselben wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 1. April 1818.

Sträflinge. (Siehe Verbrecher).

Strafmilderungsrecht der Kreisämter. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Strafnachsichtsgesuche für Sträflinge. (Siehe Verbrecher).

Strafschulgelder. (Siehe Schulstrafgelder).

Strafurtheile. (Siehe Urtheile).

Straßen. Die Breite für die Commercialstraße wird auf 5 Klafter bestimmt, und hiernach sind auch die Straßen um Wien zu reguliren. Hofkanzleidecret vom 19., kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 23. August 1803. Reg. P. Z. 16618.

Straßen. Da die Verengung der Straßen durch Zäune und Mauern das Ausweichen der Wagen hindert, und die Straßen in Hohlwege verwandelt, welche wegen des zerstörten Luftzugs nicht austrocknen können, so sind solche Zäune und Mauern ohne weiters wegzuschaffen, und dießfalls mit den etwaigen Eigenthümern Ablösungsverträge zu bewirken. Hofkanzleidecret vom 3. Januar 1804. Reg. P. Z. 995.

Straßen. Zäune und Planken an den Straßen neu angelegt werdende, müssen zum Vortheile der Straßen, und zur Beseitigung mancher Unannehmlichkeiten, Arbeiten und Geldauslagen zwei Klafter von den Straßengräben entfernt zurückgesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804. Kreisamts-Intimation vom Jahre 1809.

Straßen. Bei Anlegung derselben ist nichts eigenmächtig zu unternehmen. Hofkanzlei-Decret vom 26. December 1804.

Straßen. Daß kein neues Gebäude, unter der Ent-

fernung von 2 Klaftern von dem Straßen-Graben geführt werden soll. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1806.

Straßen. Damit die Beschaffenheit der Straßen einer mehrfachen Aufmerksamkeit unterzogen, und eine Controlle hergestellt werde, welche den Erfolg mehr sichern wird, werden den Länderstellen Vorschriften ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1807.

Straßen. Zur Vergütung der für öffentliche Anstalten eingezogenen Gründe wird für die eigentliche Straßen-Traçe 2, 4 und 6 kr. für die □ Klafter bestimmt, in so ferne der Grund öde, bebaut, oder ein Wein- oder Obstgarten ist, jedoch seyen zu Mauthhäusern oder andern Neben-Erfordernissen beim Straßenwesen die nöthigen Gründe nach einer billigen Schätzung ihres wahren Werthes einzulösen. Hofkanzlei-Decret vom 12. Januar 1809.

Straßen (auf den öffentlichen) dürfen die Wirthe die Wägen der einkehrenden Fuhrleute bei Nachtzeit nicht stehen lassen, und auch keine Hunde statt der Wächter aufstellen. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1809.

Straßen. Aufmunterung zur Herstellung derselben, ohne Belastung des höchsten Aerariums. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1812.

Straßen, an denselben sind Bäume in der Entfernung von vier zu vier Klaftern zu pflanzen, und wird den Grundeigenthümern die Wahl der Gattung der Bäume überlassen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1812.

Straßen. Daß Private oder Privatgesellschaften, welche den Bau einer chausseemäßigen Straße, da, wo eine solche noch nicht besteht, unternehmen, und sodann in gutem fahrbaren Stande erhalten wollen, den Wegmauthbezug auf 50 Jahre sich bedingen können. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1816.

Straßen. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, auf die gute Erhaltung und Verbesserung der Straßen, da, wo sie verdorben sind, vorzüglich zu sehen. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1818.

Straßen. Bei Ablösung jener Gründe, welche

zur Erweiterung der Post- und Commercial-Straßen den Privaten abgenommen werden, ist sich nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen. Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1818.

Straßen und Plätze der Stadt Wien sind rein zu halten. Regierungs-Verordnung 3. Junius 1813.

Straßen. (Siehe auch Wege).

Straßenaufsicht. Jeder Postmeister habe über seine halbe Station vorwärts, und so auch über die rückwärts die Aufsicht, in Bezug auf die Wandelbarkeit der Straße, zu tragen, und sich durch die Postknechte oder auch durch den Postwagens-Conducteur alle Tage einen mündlichen Rapport über die Beschaffenheit, den Bestand, und die Gebrechen der Straßen, so wie über die Arbeiten, Anschotterung und Einräumung der Geleise geben zu lassen, und das entdeckte und wahr befundene Gebrechen auf der Straße seines Bezirkes dem Kreisamte sogleich, und wenn keine Gebrechen vorgefallen sind, von halben zu halbem Jahre dahin anzuzeigen, daß sich in diesem Post-Straßen-Distrikte alles in gutem Stande befinde. Hofkammerdecret vom 30. Julius 1807.

Straßenaufsicht. Postmeister haben über den Zustand der Straßen von halb zu halb Jahr Bericht an das Kreisamt zu erstatten. Hofkammerdecret vom 2. März 1815.

Straßenbau-Beamte, denselben ist die Versicherung zu ertheilen, daß sie bei herannahendem Alter und abnehmenden Kräften bei den Wegmauthämtern werden angestellet werden, wo es nicht so vieler physischen Kräfte als bei dem Straßenbau selbst bedarf. Hofkanzleidecret vom 13. Januar 1804.

Straßenbau-Beamte. Die Anstellung derselben bei den Wegmäuthen ist in den Rathsprotocollen anzuzeigen. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1804.

Straßenbau-Direction, die von derselben mit den Unterthanen zu errichtenden Contracte müssen bei den Kreisämtern abgeschlossen werden. Regierungs-Verordnung vom 13. März 1804. Reg. P. Z. 4382.

Straßenbau-Directors-Witwen haben eine

charaktersmäßige Pension von 400 fl. zu erhalten. Hofkanzleidecret vom 20. August 1807.

Straßenbaufond. Bestimmungen wegen künftiger Verrechnung desselben. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1807.

Straßenbaufond. Ausweis über den Zuwachs und Abfall der Pensionen und Provisionen aus demselben ist jährlich vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1810.

Straßenbau-Gegenständen (bei allen) sollen die höheren Befehle auf das schleunigste vollzogen werden. Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1803. Reg. P. Z. 13850.

Straßenbausachen. (Siehe Postportofreiheit).

Straßenbau-Ueberschläge. Die Ueberschreitung der projectirten Baukosten darf nur bei außerordentlichen Umständen gestattet werden, und es sollen dieserwegen jederzeit nachträgliche Ueberschläge verfaßt, zur Genehmigung eingesendet, und nach vollendetem Bau nebst der Approbation der Rechnung beigelegt werden. Hofdecret vom 6. August 1801.

Straßencommissärs-Rapporte, welche Controlle in Hinsicht derselben für die Zukunft zu bestehen habe. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1813.

Straßengräben. Die Beschädigungen der Straßengräben überhaupt, besonders aber bei dem Ackern sind thätigst hindanzuhalten, widrigenfalls den zuwiderhandelnden Grundbesitzern der Ersatz der neuen Grabenaushebung unnachsichtlich aufgetragen werden würde. Regierungs-Decret vom 22. September 1808.

Straßengräben. Daß, wenn die Straßengräben durch Elementarzufälle angefüllt werden, in diesem Falle die Seitengräben derjenige räumen müsse, der die Straße selbst herzustellen und auszubessern habe; wenn aber die Straßengräben durch besondere Unfüge angefüllt werden, so sey lediglich der Hausbesitzer, vor dessen Haus ein solcher Unfug in den Straßengräben angetroffen wird, zur Reinigung der Straßengräben zu verhalten. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1810.

Straßenmaterial-Erzeugung und Verführung

soll künftig im Lizitationswege ganzen Gemeinden und einzelnen Privaten nach freiwilligen Contracten überlassen werden. Allerhöchste Entschließung vom 7. März und 3. Mai 1814.

Straßenmaterialfuhren sind von der Wegmauth nicht befreit. Hofkanzleidecret vom 25. Junius 1818.

Straßenmaterial-Lieferungs-Cautionen. (Siehe Cautionen).

Straßen-Reparaturen. Nicht nur die Straßen-Beamten müssen in der Ueberkommung der zu Straßen-Reparaturen erforderlichen Fuhren und Handlanger kräftigst unterstützet werden, sondern auch, es werden dießfalls alle Ortsobrigkeiten angewiesen, daß sie die von den Straßen-Beamten geforderten Fuhren und Handlanger nach den Localpreisen nach Möglichkeit herbeischaffen. Regierungs-Verordnung vom 23. März 1809.

Straßenwesen, die Leitung desselben hat fortan, sowohl von Seite des Kunstfaches, als der Verwaltung des Wegfonds bei den politischen Stellen zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 16. September 1802.

Straßenwesen. Da Se. Majestät die Herstellung der zu Grunde gerichteten Straßen, und die zweckmäßige Erhaltung der guten Straßen befohlen haben, so haben die Länderstellen vom Anfange des Militärjahres alle drei Monate einen Hauptbericht zu erstatten: wie weit es mit den Arbeiten gediehen, welche Hindernisse dabei eingetreten sind, wie diese beseitiget worden, und was im nächsten Vierteljahre Vorzügliches zu bewerkstelligen seyn wird. Hofkanzleidecret vom 10. December 1802.

Straßenwesen. Der jährliche Bau-Anschlag oder Präliminar-System in Straßenbausachen ist spätestens bis Ende Januar von den Länderstellen einzusenden. Hofkanzleidecret vom 10. December 1802.

Straßenwesen. Weitere Erklärung der Verordnung vom 10. December 1802, welche die Abfassung der Administrations-Berichte in Rücksicht des Chaussee- und Brückenbaues betrifft. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1803.

Straßenwesen. An welche Hofstellen, und wie die künftige Einsendung der Berichte in Straßen- und Wasserbausachen zu geschehen habe. Hofdecret vom 6. Mai 1803.

Straßenwesen. Die wegen Verfassung und Einsendung der Präliminar-Bauanschläge bei dem Straßenbaue am 10. December 1802 erlassene Verordnung wird erneuert, und mit Normalien begleitet, damit in allen Provinzen ein gleiches System bei Abfassung der erwähnten Anschläge befolgt werde. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1803.

Straßenwesen (bei dem) sind keine Militärpersonen ohne Vorwissen der Militärbehörden anzustellen. Hofkammerdecret vom 24. December 1803. Reg. P. Z. 801. (J. 1804.).

Straßenwesen n. ö.; die Leitung desselben, wird mit Einschluß des Personals, einer eigenen Hofcommission, jedoch nur in Rücksicht der künftig vorfallenden Geschäfte und im nöthigen Zusammenhange mit der n. ö. Regierung übergeben. Hofkanzleidecret vom 12. April 1804. Reg. P. Z. 6904.

Straßenwesen. Wegen Verfassung der Präliminar-Systeme für die Straßenbau-Angelegenheiten werden Anordnungen, nach welchen sich vom Jahre 1808 angefangen zu halten seyn wird, bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1807.

Straßenwesen. Daß die Casse-Extracte in Straßenbau-Angelegenheiten monatlich einzusenden seyen. Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1808.

Straßenwesen. Casse-Extracte in Straßenbausachen sind nur mit Ende Mai jedes Jahres für das verstrichene halbe Militärjahr, dann mit der vorgeschriebenen Jahresrechnung am Schluße des Militärjahres vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 27. October 1808.

Straßenwesen. Daß 1. künftig immer vor dem Schluße des einen Militärjahres die Ausweise des vorhergehenden vorgelegt, und 2. mit diesen Ausweisen immer zugleich auch angezeigt werden soll, was an befohlener Construirung neuer Straßen und Straßengebäude vollendet, und verwendet worden sey, oder noch zu verwenden erübrige. 3. Was an nothwendiger Conservation der bestehenden Straßen bestritten worden sey, und was noch zu bestreiten komme. 4. Wie der, bei der einen oder der andern Provinz sich zeigende Abgang zu vermeiden, und 5.

auf welche Weise der schon wirklich vorhandene zu bedecken wäre. Hofkanzleidecret vom 19. December 1811.

Straßenwesen. Die Landesstelle hat die Straßenbau-Direction anzuweisen, daß sie mit Schluße jeden Militärjahres Ausweise verfassen und einbefördern soll, welche folgende Rubriken enthalten müssen: a) die befohlenen construirten neuen Straßen und Straßengebäude, mit ihrer namentlichen oder Local-Determination, b) wie weit solche vollendet sind? c) wie viel darauf schon verwendet worden ist? d) was darauf noch zu verwenden erübriget? e) was an Conservation der bestehenden Straßen bestritten? und f) was darauf noch zu bestreiten seyn dürfte? Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1812.

Straßenwesen. Von den am 9. Januar 1812 nachträglich abgeforderten Straßenbau-Ausweisen hat es wieder abzukommen; dagegen müssen die durch die Verordnung vom 31. Mai 1807 den Präliminar-Anschlägen nachzutragen befohlenen Verwendungs- oder Straßenbau-Oekonomie-Ausweise, künftig längstens binnen 4 Monaten nach Verlauf des Jahres in der vorgeschriebenen Form, und mit der nach Weisung der ersten Rubriken dem Begleitungsberichte einzuschaltenden vollständigen Erläuterung eingesendet werden. Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1813.

Straßenwesen. Daß jene Gemeinden und Individuen, welche sich des Jahres hindurch bei dem freiwilligen Straßenbau vorzüglich ausgezeichnet haben, Allerhöchst Sr. Majestät am Schluße eines jeden Jahres mit den allfälligen Belohnungsanträgen mittelst tabellarischer Uebersicht vorgelegt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 24. März 1814.

Straßenwesen. Es sey dafür zu sorgen, daß durch freiwillige Concurrenz von Dominien und Unterthanen Chausseen, wo sie nothwendig sind, errichtet werden, und daß am Schluße jeden Jahres über den Fortgang des Chausseebaues eine Uebersichtstabelle vorgelegt werden müsse. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1814.

Strazzensammeln für dasselbe muß, wenn dieses auf eigene Rechnung als ein selbstständiger Erwerb betrieben

wird, eine Erwerbsteuer bezahlt werden. Hofkanzleidecret vom 3. April 1815.

Strazzensammler sind mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu beobachten, und daß die gewöhnlichen von den Papier-Erzeugern den Strazzen-Sammlern ausgestellten Zeugnisse nicht hinreichend sind, sondern daß diese eben so wie andere Reisende und Wanderer mit ordentlichen Pässen ihrer competenten Obrigkeit versehen seyn müssen. Regierungsdecret vom 7. Julius 1815.

Strazzensammler sollen bei Bemessung der Erwerbsteuer den Hausierern gleich gestellet werden, jedoch sind für sie keine Hausierpässe auszufertigen. Hofkanzleidecret vom 26. Oktober 1815.

Streifbäume. (Siehe Hufschläge.)

Streustroh. (Siehe Stroh.)

Stroh. Die Gemeinden sind zur unentgeldlichen Abreichung des Streustrohes für die Officiere der Infanterie nicht verbunden. Regierungsdecret vom 15. November 1808.

Stroh. Bei Concentrirungen der Truppen solle der Preis des von dem Lande gelieferten Streustrohes jedes Mahl von den Kreisämtern ausgemessen, und bei der Vergütung, welche dafür das Militär-Aerarium an die Einzelnen zu leisten hat, der Werth des Düngers, den sie noch ferners beibehalten, abgezogen werden. Hofkanzleidecret vom 23. März 1809.

Strohhandel wird frei gegeben. Hofkanzleidecret vom 27. November 1818.

Strumpfstricker. Denselben wird die vollständige Vollendung der von ihnen selbst verfertigten, oder auf Verlag erzeugten oder erkauften Waare gestattet, und nur in jenen Ortschaften, wo eigene Färber für Schafwollen-Waaren bestehen, ist den Strumpfstrickern verbothen, für Lohn fremde Strick- oder Wirkwaaren zu färben. Hofkanzleidecret vom 25. August 1802. Reg. P. Z. 17651.

Strumpfwirker. Die Erzeugung des Petinets gebührt, da dieselbe nur von Strumpfwirkerstühlen geschehen kann, ausschließend dem bürgerlichen Mittel der Strumpfwirker. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1803. Reg. P. Z. 6582.

Studenten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Studien-Directorate. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Studien-Directoren und Vice-Directoren, deren Amts-Instructionen werden bekannt gemacht. Studien-Hofcommissionsdecret vom 4. Januar 1809.

Studienfond. Darlehensscheine aus demselben sind immer unmittelbar an das hiesige Universal-Cameral-Zahlamt einzusenden, wo sie der betreffenden Provinz vorschriftmäßig werden zugerechnet werden. Hofkanzleidecret vom 28. Januar 1806.

Studienfonds-Casse-Journalien sind wenigstens gleich nach den ersten acht Tagen eines jeden Monats an die Behörde einzusenden. Hofkanzleidecret vom 19. Julius 1807.

Studien-Fonds-Ueberschüße. (Siehe Ueberschüße.)

Studien-Hofcommission wird errichtet. Hofkanzleidecret vom 20. Junius 1808.

Studien-Hofcommission. Daß künftig die Fonds, welche blos Schul- und Studien-Anstalten zum Zwecke haben, nemlich: der Schul-Studien-Studentenstiftungs- und Unterrichtsgelder-Fond ganz der Leitung der Studienhofcommission zu überlassen seyen. Hofkanzleidecret vom 22. September 1818.

Studien-Referat, die Sistemalien desselben sind an den geistlichen Referenten mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 10. April 1807.

Studien- und Religionsfonds-Central-Casse in Wien wird aufgehoben. Hofkanzleidecret vom 24. Julius 1802.

Studien-Zeugnisse. (Siehe Schulzeugnisse.)

Stukatorer. Daß es zweckmäßiger sey, den Maurern, Zimmerleuten, und Stukatorern statt der Befugnisse, Meisterrechte gegen Ablegung der vorgeschriebenen Proben zu verleihen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1817.

Stuckerlöhner. (Siehe Concurs eines Schiffmeisters.)

Stutten, hochträchtige sind zu Vorspann nicht zu verwenden, sondern zurück zu weisen. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1803. Reg P. Z. 8158.

Subarrendirung zur Verpflegung der bequartirten Militär-Mannschaft. (Siehe Militärverpflegssachen.)

Subministrirung. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Substituirte Beamte, Diätenbestimmung für selbe. (Siehe Diäten.)

Substituten. Daß den Substituten für die Supplirung des ihnen anvertrauten Lehramtes die Substitutionsgebühr, falls der Substitutions-Auftrag nicht aufgehöret hat, auch in den Ferien zu verabfolgen ist. Studienhofcommissionsdecret vom 7. Januar 1818.

Substitutionen. Sämmtlichen Gefällsbehörden wird zur Pflicht gemacht, die Besetzungen der erledigten Dienstplätze, so weit sie derselben Wirksamkeit überlassen sind, unverweilt vorzunehmen, oder, wo die Besetzung von denselben nicht abhängt, die Vorschläge dazu ohne Zeitverlust zu erstatten, und dort, wo mit besonderen Auslagen verbundene provisorische Bestellungen unvermeidlich sind, diese dergestalt zu veranlassen; damit die Substitutionskosten niemals den Betrag der in Ersparung gebrachten Besoldungen übersteigen. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1803.

Substitutions-Normale bei Erledigung der Dienplätze der k. k. Beamten.

1. Sobald ein stabiler Dienstplatz erlediget wird, muß die Wiederbesetzung desselben unverzüglich eingeleitet werden.

Nur wo dieß aus vollgültigen Ursachen nicht möglich, oder wo der erledigte Dienst eine augenblicklich eigene Vorsorge erheischet, und dessen zeitliche Besorgung nicht von anderen Nebenbeamten übernommen werden kann, darf bis zur ordentlichen Wiederbesetzung ein Substitut aufgestellt werden.

2. So wie ohne die eben angeführte dringende Nothwendigkeit eine eigentliche Substitution nie veranlasset werden darf, so muß auch da, wo sie erforderlich ist, ihre Dauer möglich beschränket, und die Wiederbesetzung des Dienstes keineswegs etwa aus der Ursache, weil für die Besorgung der Geschäfte indeß schon durch die Substitution vorgesehen ist, verzögert werden.

3. Jede Behörde, welche eine unnöthige Aufstellung oder eine überflüßige Verlängerung einer Substitution veranlasset, bleibt da-

für, und besonders für die dem Aerarium dadurch zugehenden Kosten, streng verantwortlich, und hat den dießfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

4. Wenn ein zeitlich oder wirklich erledigter Dienst durch einen Beamten provisorisch versehen wird; so findet dafür eine Substitutions-Gebühr in folgenden Fällen Statt:

a) Wenn der supplirende Beamte zur Versehung dieses Dienstes aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte sich entfernen muß, und

b) auch in dem Aufenthaltsorte des Beamten, wenn, wie dieses in großen Städten der Fall seyn kann, der Platz des zeitlich zu verwaltenden Dienstes von seinem gewöhnlichen Wohnplatze so weit entfernet ist, daß der Beamte dadurch von seiner häuslichen oder eingeführten Oekonomie getrennt wird, oder wenn die Substitution bei einem solchen Dienste geschieht, mit welchem eine bedeutende Verantwortlichkeit (wie es größten Theils nur bei verrechnenden Aemtern eintrifft) verbunden ist, die dem Substituten bei seinem eigenen Dienste nicht oblag.

5. Der supplirende Beamte hat also auf die Substitutions-Gebühr keinen Anspruch, wenn er in seinem Wohnorte bei eben demselben Amte, wäre es auch in einer andern Abtheilung, als Substitut angestellt wird, oder wenn ihn in seinem Wohnorte die Substitution auch bei einem ganz andern Amte trifft, und nicht einer der im vorigen §. unter b) angeführten Umstände eintritt.

6. Dieses gilt vorzüglich bei Stellen, wo ein Rath das Präsidium oder einen andern Rath, der Secretär den Rath, der Concipist den Secretär oder auch den Rath vertritt; ferner bei allen Aemtern, wo die Geschäfte cumulativ behandelt werden, wie bei Kreisämtern, Fiscal-Aemtern, Buchhaltungen, Registraturen, Expedits-Aemtern, Directionen, Administrationen, Mauthämtern u. s. w., so wie bei allen Beamten und Dienern, die ihre Dienste eigentlich zusammen versehen, wie dieses z. B. bei Waarenbeschauern, Aufsehern, Gerichts-Kanzlei- und Amtsdienern u. s. w. der Fall ist, weil hier die allenfällige Supplirung ohnehin zu den allgemeinen Dienstpflichten des Substituten gehört.

7. Ob die Besoldung des Dienstes, welcher supplirt wird, erledigt ist oder nicht, dann ob der Substitut den provisorisch ver-

sehenen Dienst in der Folge enthält oder nicht, macht auf den Bezug der Substitutions-Gebühr keinen Unterschied.

8. Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in einen anderen Ort sich begeben muß, gebühret für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten.

9. Für die Supplirung selbst aber können dem Beamten weder neben noch anstatt der Substitutios-Gebühr Diäten bewilliget werden.

10. Als Substitutions-Gebühr wird entweder der ganze mit dem Dienste, welcher supplirt wird, verbundene Gehalt, oder nur ein Theil dieser Besoldung bewilliget.

Der erste, nemlich der Bezug des ganzen Gehaltes, findet ohne Ausnahme alle Mahl Statt, wenn ein Beamter außer seinem Aufenthaltsorte zu einer Substitution verwendet wird, und der zweite gebühret den Beamten bei einer Substitution in ihrem Wohnorte, wenn einer der zwei im §. 4 unter b) angeführten Umstände eintrifft.

Für diesen letztern Fall wird die Substitutions-Gebühr folgender Maßen festgesetzt: der Substitut erhält aus dem mit dem supplirten Dienste systemmäßig verbundenen Gehalte,

a) wenn er selbst gar keine Besoldung genießt, 60 pr. Ct.,

b) wenn sein eigener wirklicher Gehalt die Hälfte der Besoldung des supplirten Dienstes nicht übersteige, 30 pr. Ct.

c) wenn sein Gehalt größer ist, als die Hälfte der mit dem supplirten Dienste verbundenen Besoldung 10 pr. Ct.

Von den mit dem Dienste verbundenen Emolumenten, Deputaten, und Accidentien kann der Substitut kein anderes, als jenes der freien Wohnung, und auch dieses nur, wenn dessen Genuß wirklich erledigt ist, erhalten.

Nebengenüsse aus einem andern nicht landesfürstlichen Fonde für eine Besondere mit dem supplirten Dienste verbundene Nebenbeschäftigung kommen dem Substituten, wenn er diese Nebenbeschäftigung wirklich zu besorgen hat, und sie wirklich erlediget sind, wie die Hauptbesoldung zu Guten, und die sogenannten onorosen Emolumente, wie z. B. die Pauschbeträge auf bestimmte Beischaffungen auf Kanzlei-Erfordernisse, auf Unterhaltung einer Lampe

u. s. w. hat der Substitut gegen Leistung der daraus entspringenden Verbindlichkeit, wie der wirkliche Beamte zu beziehen, wenn nicht der wirkliche Beamte noch vorhanden, und in demselben Genusse ist, folglich auch die darauf ruhenden Verbindlichkeiten zu tragen hat.

Wenn demnach z. B. eine Substitution bei einem Dienste veranlasset wird, wo der angestellte Beamte

a) eine fixe Besoldung von 500 fl.;

b) freie Wohnung;

c) an bestimmten oder unbestimmten Beiträgen für besondere Behebung eines ständischen oder städtischen Gefälles 200 fl.;

d) ein Aversum zur Beischaffung der Schreib-Materialien von 50 fl. oder auf Beheitzung des Amtszimmers von 30 fl.;

e) an andern erlaubten Accidentien im Gelde 100 fl.;

f) verschiedene Deputate an Naturalien;

g) einen Beitrag auf Licht, Holz für seine eigene Wohnung von 60 fl. genießet, so hat der Substitut nie auf die drei letzteren, sondern nur auf die vier ersteren Bezüge, und auch auf diese nur nach Maß der früher angeführten Bestimmungen einen Anspruch.

Bei geringeren Diensten in Zoll-, Salz-, Tabak-, Stempel-, Post-, Lotto- und Wegmauth-Angelegenheiten, wenn die Besoldung nicht 400 fl. übersteige, ist der k. k. allgemeinen Hofkammer das Befugniß eingeräumet, in jenen Fällen, wo für die ausgemessene Substitutions-Gebühr kein tauglicher Substitut zu finden wäre, diese Substitutions-Gebühr von Fall zu Fall nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen.

11. Die Substitutions-Gebühren sind alle Mahl aus jener Casse zu zahlen, aus der die Besoldung des abgehenden Beamten geflossen ist.

Wo aber durch die Schuld eines Beamten eine Substitution bei seinem Dienste verursachet wird, hat dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Casse, aus der sie gezahlt werden, zu ersetzen.

12. Wenn ein Quiescent oder Pensionist als Substitut verwendet wird; so ist er in Hinsicht auf die Substitutions-Gebühr wie ein activer Beamter zu behandeln, und wenn der Fall nach der

Bestimmung des 10. §. zum Bezuge der Percenten geeignet ist; so muß zur Berechnung, wie viele Percente ihm aus der Besoldung des supplirten Dienstes gebühren, die Pension, oder der Quiescenten-Gehalt des Substituten als Maßstab angenommen werden, wie bei activen Beamten ihre stabile Besoldung hierinfalls die Bestimmung gibt.

13. Alle bisher angeführte Substitutions-Vorschriften haben auch in jenem Falle zu gelten, wo ein Beamter, ohne die Geschäfte seines eigenen Amtes abzulegen, neben diesen auch die Amtsgeschäfte eines anderen nur durch einige Zeit provisorisch versieht: folglich hat auch hier bei den im 6. §. ausgenommenen Fällen keine Substitutions-Gebühr statt. Wenn aber einem Beamten die Besorgung eines zweiten Dienstes fortwährend übertragen wird, und wenn er die Dienste zweier sonst anerkannt nothwendiger Personen ununterbrochen, und zur vollkommenen Zufriedenheit in eigener Person durch längere Zeit versieht; so gebühret ihm, so lange die doppelte Verwaltung dauert, von den beiden Besoldungen die größere ganz, und von der kleineren noch die Hälfte.

14. In jenen Fällen, wo minder einträgliche Gefälle nicht durch ordentlich angestellte, und besoldete Beamte eingehoben, sondern derselben Einhebung jemanden gegen ein Emolument, oder gegen einen bestimmten Perzentengenuß überlassen worden ist, und aus was immer für einer Ursache eine Substitution nothwendig wird, soll dem Substituten, wenn er zu dieser Substitution nicht seinen gewöhnlichen Wohnort verlassen muß, der ganze Genuß seines Vorfahrers, wenn er nicht mehr als 10 pr. Ct. beträgt, jedoch auch nie weniger als 10 pr. Ct. der eingehenden Gefälle als Substitutions-Gebühr zukommen.

Wenn aber der Substitut zur Versehung des Geschäftes seinen Aufenthaltsort verändern muß, so soll nebst der directivmäßigen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten auf der Reise, dessen Substitutions-Gebühr in 5 pr. Ct. mehr, als sein Vorfahrer genossen, jedoch dergestalt bestehen, daß sie nie über 20, und nie unter 15 pr. Ct. des eingehenden Gefälls betragen kann.

Nur in jenen Fällen, wo das Erträgniß, wie dieses bei bloßen Wehrposten geschehen kann, so gering ist, daß der Substitut

mit den ausfallenden Percenten durchaus nicht bestehen könnte, wird ihm von der k. k. Hofkammer eine angemessene Zulage zu bestimmen seyn.

15. Was bisher von Substitutions-Gebühren überhaupt festgesetzt worden ist, hat ohne Unterschied, ob der Beamte einer höheren Kathegorie einen niederen Dienst, oder ein in unterer Stufe angestelltes Individuum die Verrichtungen eines oberen Beamten suppliret, zu gelten.

16. Wenn zu einer Substitution ein Individuum verwendet wird, das noch in keiner Dienstpflicht steht, so muß dasselbe vor Antretung seiner Amtsverrichtung in Eid genommen werden. Die Verpflichtung findet aber auch bei schon beeideten Beamten Statt, wenn der Dienst, welcher supplirt werden soll, mit Verrechnung verbunden ist, und der Substitut nicht schon vorher den für die verrechnenden Dienste vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

In diesem Falle hat der Substitut aber jenen Eid abzulegen, als wenn er den Dienst wirklich erhalten hätte.

17. Von diesen Vorschriften soll keine Behörde die mindeste Abweichung, noch eine willkührliche Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen sich erlauben, sondern, wenn ein Fall vorkäme, der in dieser Anordnung nicht entschieden ist, oder wo über die Anwendung dieser Vorschriften ein Zweifel entstünde, muß darüber die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer eingeholet werden. Hofkammer-Decret vom 29. December 1812.

Substitutions-Normale (Anwendung auf die Supplirung bei Lehrämtern.) Es ist nemlich zur Richtschnur zu nehmen:

a) Wenn im Erfordernißfalle die Lehrstunden eines Lehrers, welcher sie zu versehen verhindert wird, oder eines unbesetzten Lehramtes unter das übrige Personale dergestalt vertheilt werden, daß keinem einzelnen eine bedeutende Last zugeht, so tritt gar keine Substitutionsgebühr ein.

b) Wenn gleich ein Lehramts-Individuum neben seinem Dienste die Verrichtungen eines andern, z. B. der Präfect einen Gymnasial-Professor, der Director einen Lehrer einer Hauptschule zu Folge seiner Instruction, aber nicht über ein volles Monat vertreten muß, so tritt ebenfalls keine Substitutionsgebühr ein.

c) Wenn eben diese Vertretung auf ein oder mehrere Monate, mithin auf längere Zeit geschieht; so tritt dann die Gebühr nach §. 10 und 13 des Substitutions-Normale ein.

Nach dieser Ansicht wird in Rücksicht auf die bisherige Observanz Nachstehendes bemerket:

1. Bei den Gymnasien und Volksschulen sind nicht mehr zwei Drittel des Gehaltes als Supplenten-Gebühr noch sonst die Hälfte des Gehaltes anzunehmen; sondern es ist nach den Grundsätzen des Substitutions-Normale vorzugehen, das ist: ein Supplent, der noch keinen Gehalt hat, erhält 60 Procent des Gehaltes, der mit der Professur, oder bei Stufengehalten mit der untersten Stufe verbunden ist; müßte ein solcher Supplent von einem andern Wohnorte herbeigerufen werden, so gebührt ihm der ganze Lehrersgehalt.

Ein Supplent, der sein eigenes Lehramt mit Gehalt hat, und ein anderes supplirt, erhält die größere Besoldung ganz, und die kleinere zur Hälfte.

Ein Gymnasial-Präfect, oder Director einer Hauptschule, dem das Suppliren als Pflicht obliegt, erhält hiefür nichts, wenn er nicht über ein volles Monat supplirt; bei einer längern Dauer der Supplirung aber hat er den halben Gehalt des supplirten Lehrers zu beziehen.

2. Bei den Trivial-Schulen, wo ohnehin keine als Beamte angesehenen Lehrer stehen, greift keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen Platz. Studien-Hofcommissionsdecret vom 28. Mai 1813.

Superarbitrirung von Landwehrmännern. (Siehe Landwehrmänner.)

Superarbitrirungs-Zeugniße in Fällen, wo auf eine höhere als die normalmäßige Pension angetragen wird, sind durch Civil-Aerzte zu bestätigen. Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1816.

Super-Intendenten. (Siehe Akatholische Geistlichkeit.)

Supernumerär-Beamte. (Siehe Beamte (Supernumerär-).

Supplenten an den Gymnasien erhalten von nun an

zwei Drittheile der Besoldung des Lehrers. Hofkanzleidecret vom 26. Julius 1804.

Supplenten. Wodurch die Verordnung vom 26. Julius 1804 in Betreff der Bemessung des Supplenten-Gehaltes dahin erläutert wird, daß die Bemessung von $\frac{2}{3}$ der für das supplirende Lehramt systemisirten Besoldung nur diejenigen Supplenten angehe, welche sonst keinen sichern Gehalt haben; jenen Supplenten aber, welche ohnehin mit einem festgesetzten Gehalte angestellt sind, nur die Hälfte dieser Besoldung gebühre. Studienhofkommissions-Decret vom 4. März 1809.

Supplirungen der Lehrämter. Wie das Substitutions-Normale auf dieselben anzuwenden sey. Studienhofcommissionsdecret vom 28. Mai 1813.

Surrogat-Kaffeh. (Siehe Kaffeh-Surrogate.)

Syphilis. Die Beiträge zur Heilung der mit der Lustseuche behafteten Unterthanen, sind mit zwei Drittheilen des Kostenbetrages aus dem Cameral-Aerarium zu bezahlen, zu dem Beitrage des dritten Drittheiles ist die Grundobrigkeit solcher Menschen verpflichtet. Diejenigen Unterthanen, welche die Heilungskosten selbst zu bestreiten im Stande sind, sind zu deren Bezahlung ohne weiters anzuhalten. Hofkanzleidecret vom 16. April 1807.

Syphilis. Die Heilungskosten der Schüblinge werden in jenen drei Fällen ganz auf das Camerale übernommen, wenn solche mit dieser Seuche behaftete ganz mittellose Weibspersonen, welche nach ihren Geburtsorten mittelst des Schubes befördert werden sollen, entweder Unterthanen fremder Dominien, oder aus andern Erbstaaten gebürtig, oder Ausländerinnen sind. Hofkammerdecret vom 17. März 1808. Diese Verordnung wird auch auf die in gleichem Falle befindlichen Mannspersonen ausgedehnt. Hofkammerdecret vom 7. Julius 1808.

Syphilis. Den mit der Lustseuche behafteten armen Unterthanen sei nebst den Heilungskosten, auch die Kost, Wohnung und Beheitzung zu $\frac{2}{3}$ Theilen aus dem Cameral-Aerarium, und zu $\frac{1}{3}$ von den Grundobrigkeiten abzureichen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1809.

Syphilis. Daß in Zeugnissen über die an der Lustseuche behandelten mittellosen Unterthanen, die wahre Armuth derselben

von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer bestätigt seyn müsse. Regierungs-Circulare vom 20. Januar 1812.

Syphilis. Daß von nun an den Aerzten und Wundärzten auf dem Lande keine venerischen Kranken auf Rechnung des höchsten Aerariums und der Dominien, in die Behandlung überlassen werden sollen, sondern daß diese einzelnen Kranken in das allgemeine Krankenhaus, zu Wien zur Pflege und Heilung zu bringen seyen. Regierungsdecret vom 22. December 1812, und Hofkammerdecret vom 18. Februar 1813.

Syphilis. Daß jeder auf Urlaub zu Entlassende feldärztlich visitirt, und bei entdeckter venerischer Ansteckung vorher, ehe der Urlaub Platz greifen kann, zur Heilung in das Spital abzugeben sei. Die ganz gleiche Vorsicht und Maßregel ist auch bei Entlassungen der Mannschaft vom Militärstande angeordnet. Hofkanzleidecret vom 7. August 1815.

T.

Tabak. Den Kaffehsiedern und Wirthen wird verbothen, Tabak in Päckchen, oder theilweise weder an Gäste, noch weniger über die Gasse zu verkaufen. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1805. Reg. P. Z. 12764.

Tabak. Die Verwandlung des Tabaks, es möge solche durch Stoßung, Zerreibung oder sonst auf was immer für eine Art zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche geschehen, wird bei Strafe von 16 Gulden für jedes Pfund verbothen. Hofkammerdecret vom 2. December 1806.

Tabak (Limito-) für die auf Execution commandirte Militärmannschaft. (Siehe Executions-Mannschaft.)

Tabakaufseher sind als keine Staatsbeamte anzusehen. Regierungsdecret vom 24. August 1807.

Tabak-Confiscation. Daß den Parteien, die sich durch die Confiscation des Tabaks beschwert glauben, die Ergreifung des Rechtsweges mittelst der Aufforderungsklage wider den

Fiscus nicht versagt werden könne. Hofdecret vom 1. April 1815.

Tabaksgefälls-Haupt- und Filialverleger werden von der Militär-Einquartirung befreit. Hofdecret vom 6. Julius 1802.

Tabakrauchen. In allen Werkstätten ist sich des Tabakrauchens um so gewisser zu enthalten, widrigenfalls der Meister, der dieserwegen angezeigt würde, mit einer angemessenen Geldstrafe, die Gesellen hingegen, mit empfindlichem Polizeiarreste unnachsichtlich werden belegt werden. Verordnung des Wiener-Magistrats vom 4. Dezember 1801.

Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen, und vorzüglich auf Brücken, Arbeitsplätzen, und andern feuergefährlichen Orten, wird wiederholt verbothen; die Uebertreter dieser Verordnungen sollen sogleich eingezogen, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Regierungsverordnung vom 9. Junius 1801.

Tabakschwärzer. (Siehe Schwärzer.)

Tabaktraffiken sollen an gering pensionirte Witwen der Militärpersonen, und Civilbeamten, an Unteroffiziere, Diener verschiedener Staats- und Civilämter, auch Offizieren und Beamten niederer Chargen, und geringerer Pension, ferner Töchtern oder Söhnen gedienter Militär- und Civilpersonen verliehen werden. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 28. Dezember 1802.

Tabaktraffiken sollen künftighin Witwen der Militär- und Civilpersonen, Unteroffizieren, Offizieren und Beamten niederer Chargen, pensionirten Witwen mit vielen Kindern, auch Söhnen und Töchtern gedienter Militär- und Civilpersonen verliehen werden. Hofkammerdecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 18. Januar 2803. Reg. P. Z. 1138.

Tabakverleger und rücksichtlich derselben Gefällsverschleiß-Provisionen werden von der gerichtlichen Beschlagnehmung, gleich den Besoldungen aller öffentlichen Beamten, befreit. Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1805. Reg. P. Z. 5403.

Tabakverleger, welche mit den erforderlichen Vorräthen an Tabak und Stempelpapieren nicht versehen sind, sind sogleich anzuzeigen. Regierungsdecret vom 12. November 1810.

Tabakverleger, wenn sie in einen Concurs gerathen, was sodann wegen Versicherung und Einbringung der sich ergebenden Aerarial-Rückstände anzuwenden sey. (Siehe Aerarial-Rückstände.)

Tabakunterverlegersstellen sollen, nach den Militär- und Civilpensionisten, den kautionsfähigen Invaliden oder Provisionisten ertheilt werden. Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1804.

Taglia für Einbringung der Deserteure. (Siehe Deserteurs-Taglia.)

Tanzmeister sollen ihren Unterricht nur abgesondert beiden Geschlechtern ertheilen, auch ist aller Unterricht an Sonn- und Feiertagen, so wie die Vermehrung derlei Befugnisse auf allerhöchsten Befehl verbothen. Note der Polizeihofstelle vom 31. Juli 1803. Reg. P. Z. 15518.

Tanzmusiken. (Siehe Belustigungen.)

Tauben. Es wird bei Strafe von 50 Reichsthalern, nicht mehr erlaubt, daß irgend Jemand in der Stadt, oder inner den Linien seinen Tauben den freien Ausflug gestatte; sondern einem jeden, der sie wegen seines Gewerbes hält, oder wegen seiner Belustigung nicht wohl entbehren will, kann nur überlassen werden, sie, so wie anderes Geflügel, eingeschlossen beizubehalten. Regierungsverordnung vom 3. Februar 1803.

Taubstumme (ausländische) sind, wenn sie katholischer Religion sind, gegen einen jährlichen Unterhaltsbetrag von 150 fl. in das Institut aufzunehmen. Hofkanzleidecret vom 13. April 1803. Reg. P. Z. 4944.

Taubstumme. Jene Gewerbsleute und Fabrikanten, welche Taubstumme in die Lehre übernehmen, erhalten nach Freisprechung derselben, von der Gesellschaft adeliger Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen, eine Geldbelohnung, und zwar die Meister 150 fl. und die Fabrikanten 100 fl. W. W. Regierungsdecret vom 16. October 1812.

Taubstumme Kinder, die von der Regierung dem Institute zur Prüfung gegeben werden, sollen zur gründlichen Beurtheilung ihrer erforderlichen Geistesfähigkeit längstens durch 14 Tage gegen Bezahlung des Verpflegsbetrages von täglich 20

Kreuzer, im Institute behalten werden. Hofdecret vom 19. Januar 1803. Reg. P. Z. 980.

Taufe, in welchem Alter die Judenkinder dieselbe mit ihrem Vater zugleich erhalten können. (Siehe Juden.)

Taufen, katholische, bei selben sind akatholische Taufpathen nicht zuzulassen. Hofkanzleidecret vom 25. Julius 1801.

Taufen, katholische, denselben können Akatholiken als Zeugen beiwohnen. Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1802.

Taufen der Militärpersonen. (Siehe Militär-Individuen.)

Taufprotocoll, (in das), sind die Eltern nur dann als verehelicht einzutragen, wenn sie bekannt sind; und ein Kind unbekannter Eltern ist nur dann als ehelig geboren einzuschreiben, wenn sich die Seelsorger durch den Trauungsschein von der Gewißheit der Ehe überzeugt haben. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1803. Reg. P. Z. 10680.

Taufprotokoll. Daß kein abwesender Pathe in das Tauf-Protokoll eingeschrieben werden dürfe, von dem der Seelsorger nicht zuverlässig weiß, daß derselbe diese Stelle wirklich angenommen habe. Hofkanzleidecret vom 9. August 1810.

Taufprotokolle. (Führung derselben.) Die Seelsorger werden angewiesen, nicht eher den Namen einer Kindesmutter als gewiß einzuschreiben, bevor nicht a) durch zwei zuverlässige, dem Buchführer als rechtliche Menschen bekannte Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung, die Gewißheit des Namens dargethan ist, b) den Namen des Kindesvaters und die eheliche Geburt des Kindes nicht eher in das Buch einzutragen, bis nicht entweder durch den Trauungsschein, oder durch zwei giltige Zeugen, oder durch obrigkeitliche Erhebung der wahre Name des Vaters, und die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern außer Zweifel gesetzt ist. Hofkanzleidecret vom 21. October 1813.

Taufprotokolle. Die Absicht der unter dem 31. October 1813 mitgetheilten Instruction für die Seelsorger, zur genauen Führung der Geburtsbücher geht offenbar nur dahin: a) daß bei Kindern, die als ehelich geboren eingetragen werden sollen, der wahre Name beider Eltern, und die Gewißheit der ehelichen Geburt mit der möglichsten Sicherheit bekannt

werde; und b) daß bei Kindern von unehelicher Geburt nicht die Namen verehelichter Männer als deren Väter eingetragen werden. Daraus folgt, daß die Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter dann entbehrlich sey, wenn dieselbe die uneheliche Geburt ihres Kindes eingesteht, und wenn zugleich kein Anspruch auf die Einschreibung des Namens des Vaters dieses unehelichen Kindes gemacht wird. Hofkanzleidecret vom 13. Januar 1814.

Taufschein-Ausfertigung an kais. Unterthanen, die sich in den feindlichen Ländern aufhalten. (Siehe Pfarrer.)

Taufscheindispens. (Siese Dispensen.)

Taufscheine. Um die Ausfertigung widersprechender Taufscheine zu vermeiden, haben die Pfarrer die Pfarrmatrikel selbst, oder im Verhinderungsfalle durch einen hiezu abgerichteten Cooperator zu führen, und zu schreiben; und wenn doch von einem Dritten ein Schein herausgezogen, und geschrieben wurde, diesen nie zu unterfertigen, wenn er nicht mit der Pfarrmatrikel collationirt, und gleichförmig befunden wurde. Regierungsverordnung vom 28. März 1801. Reg. P. Z. 580.

Tauf-, Trau- und Sterbprotokolle, daß, nachdem dieselben, und die daraus auszufertigenden Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind, in einem solchen Buche, ohne vorhergegangene Anzeige an die Landesstelle, und darüber erhaltene Genehmigung, nichts zu veranlassen sey. Regierungsdecret vom 12. Mai 1806.

Tauf-, Trau- und Sterbprotokolle. Daß in denselben Niemand als adelig ohne vorläufige Ueberzeugung einzuschalten, sonach auch die Urkunden aus diesen Protokollen nicht mit unrichtiger Einschaltung des Adels auszufertigen seyen. Regierungsverordnung vom 13. December 1814.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen, (in den), sollen die todtgebornen Kinder blos am Ende der Special-, und in den Haupttabellen aber nicht enthalten seyn. Regierungsverordnung vom 10. März 1804. Reg. P. P. Z. 2471.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Der Hofkriegsrath hat den General-Kommanden den Auftrag ertheilt, die Trauungen, Geburten und Sterbefälle des Militärjahrs durch die Feld-

capläne, vom Jahre 1808 an, jährlich ausweisen zu lassen, und diese Ausweise der Länderstellen auf Verlangen zukommen zu machen. Hofkanzleidecret vom 21. Julius 1808.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Daß die Curatgeistlichkeit künftig ihre Ausweise über die Verstorbenen, Getrauten und Gebornen den Kreisämtern nach dem Solar-Jahre einsenden müsse. Hofkanzleidecret vom 30. October 1812.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Daß die Civilgeistlichkeit die Verzeichnisse der Tauf-, Trauungs- und Sterbfälle von Militär-Personen ferners an das Ordinariat einzusenden habe. Regierungsverordnung vom 22. Januar 1813.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen sind in jedem Jahre doppelt, und zwar nach dem Solarjahre und nach dem Militärjahr eingetheilt, immer aber längstens bis 15. Februar jeden Jahrs einzusenden. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1814.

Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine. Den Curatgeistlichen wird die strengste Genauigkeit in Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine unter Bedrohung einer Strafe über die geringste Unrichtigkeit von 10 Reichsthalern befohlen, auch soll bei Trauungszeugnissen die etwa ganz oder zum Theil ertheilte Dispens ausdrücklich mit Anführung des Tags angesetzt, und jedes Zeugniß mit dem ämtlichen Pfarrsiegel bekräftiget werden. Regierungsverordnung vom 9. October 1802. Reg. P. Z. 4879.

Taxämter sollen in ihren Einschreibbücheln auch die Rubriken über geschehene Geldabfuhr ausfüllen. Hofkammerdecret vom 21. Februar 1805. Reg. P. Z. 8671.

Taxämter. Der Status der zwei n. öst. Taxämter, nämlich des Justiz- und Cammeral-Taxamtes wird bestimmt, diese beiden Taxämter der Regierung als Landestaxämter untergeordnet, und derselben die Ernennung der Amts-Officiere und Amtsdiener, mit Vorbehalt der von der Hofstelle selbst zu bestellenden Controllors und Taxatoren eingeräumt. Hofkammerdecret vom 30. Januar 1806.

Taxämtliche Ausweise der Collecten für akatholische Gemeinden. (Siehe Akatholiken.)

Taxamts-Directoren. (Siehe Directoren)

Taxamts-Officiere, (Landes-,) für dieselben wird die eilfte Diätenclasse mit täglichen drei Gulden bestimmt. Hofkammerdecret vom 27. Januar 1814.

Taxbemessung bei Verleihung der Beneficien. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Taxbestimmung. Sowohl in Aufforderungs- als in anderen Prozessen ist die Classe der vorkommenden Taxirungen nach der Eigenschaft des Gerichtes zu bestimmen, bei welchem der Gegenstand verhandelt wird. Hofkammerdecret, kundgemacht mit Regierungsverordnung vom 16. Januar 1805. Reg. P. Z. 226.

Taxe, von der für die landesfürstliche Bestätigung vorgeschriebenen, wird die akatholische Geistlichkeit sowohl der augsburgischen, als der helvetischen Confession in den k. k. Erblanden, bei Ueberkommung einer Predigerstelle, die nicht unmittelbar von landesfürstlicher Vergebung abhängt, enthoben. Hofkammerdecret vom 22. Februar 1811.

Taxe bei Allodialisirung von Lehen, wegen der anzurechnenden, ist von Fall zu Fall der Vorschlag zu erstatten. Hofkanzleidecret vom 4. April 1815.

Taxe, (Landtafel-.) (Siehe Landtafel-Taxe.)

Taxen aller Art sollen sogleich von den Parteien abgeführt werden. Hofdecret vom 10. September 1801.

Taxen. Concursmassevertreter sind von jeder Art Taxen befreit. Hofkammerdecret vom 24. November 1803. Reg. P. Z. 164. (J. 1804.)

Taxen dürfen von Herrschaften für Zeugnisse von was immer für Gattung nicht aufgerechnet werden. Regierungsverordnung vom 14. Februar 1804. Reg. P. Z. 2557.

Taxen seyen in Wuchersachen weder in erster, noch zweiter und dritter Instanz zu entrichten. Hofkammerdecret vom 2. März 1809.

Taxen, wegen Ausmaß derselben für die Bewilligungen zu Reisen in das Ausland. Hofkammerdecret vom 7. Junius, und 30. August 1810.

Taxen. Hinsichtlich jener akatholischen Geistlichen, welche nicht unmittelbar landesfürstliche Pfründen erhalten, hat

es von der vorgeschriebenen Entrichtung der Cameral-Taxen für die landesfürstliche Bestätigung wieder abzukommen. Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1811.

Taxen. Daß, wenn bei Standes-Erhöhungen und Incolatsverleihungen die Taxen binnen einer Jahresfrist nicht berichtigt werden, die Verleihung erlösche. Hofkanzleidecret vom 9. März 1815.

Taxen müssen vom 1. August 1816 an, in klingender Münze oder in Banknoten bezahlt werden. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Taxen. Für Pässe zu Reisen im Inlande, worunter alle österr. kais. Staaten ohne Ausnahme, somit auch die vorige Lombardei, Tirol, und die vormals illirischen und venezianischen Provinzen begriffen sind, ist keine Taxe abzunehmen. Hofkammerdecret vom 14. November 1816.

Taxen, welche bei dem Eintritte in eine Facultät erlegt werden, werden auf das Doppelte in Wiener-Währung erhöht. Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1817.

Taxen für die Nachsicht des Alters werden aufgehoben. Hofkammerdecret vom 1. September 1818.

Taxen für die Bestätigung eines Wahlkindes. (Siehe Adoptivkinder).

Taxen bei Vormerkungen ad usus fructus. (Siehe Grundbuchstaxen).

Taxen für die Einantwortung des Pupillargutes. (Siehe Waisensachen).

Taxentrichtung an die Zunftlade, wenn ein Meister aus der Zunft eines Ortes, in die Zunft eines andern übertritt. (Siehe Zunftveränderung).

Taxfrei, und stempelfrei, seyen Eheprozesse von Amtswegen zu behandeln. Hofdecret vom 26. April 1810.

Taxnachsicht. Die officiose Vertretung ist kein Grund zur Taxnachsicht, sondern die gänzliche Mittellosigkeit muß vorher durch rechtliche Beweise hergestellt seyn. Hofkammerdecret vom 9. August 1804. Reg. P. Z. 16339.

Taxordnung allgemeine in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-

Gerichte wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1811.

Tarrückstände sind auf das thätigste einzubringen. Regierungsdecret vom 29. Januar 1815.

Tax- und Stempel-Adnotirung. Armen Parteien sollen Taxen und Stempel nach erhaltener Einsetzung in den vorigen Stand bis zur Entscheidung der Streitsache weiter vorgemerkt, und bei zu Gunsten ausfallender Entscheidung sämmtlich in Aufrechnung gebracht werden. Hofdecret vom 26. Mai 1802. Reg. P. Z. 10770.

Taxübertretungen der Approvisionirungs-Gewerbsleute. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute).

Temporal-Installation. (Siehe Pfarrer).

Termin. Sämmtliche Justizbehörden haben den Rechtsfreunden nur aus erheblichen und erwiesenen Ursachen Verlängerungsfristen zur Erstattung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden zu bewilligen, und sich die Vorschrift der Gerichtsordnung des §. 254 gegenwärtig zu halten. Hofdecret, kundgemacht durch Appellations-Circulare vom 3. August 1801.

Termine. Wenn der zu einer Berichts-Erstattung bestimmte Termin, wegen Anständen, die sich erst im Verlaufe des Geschäftes offenbaren, etwa zu kurz, und damit zuzuhalten nicht möglich wäre, haben die betreffenden Behörden um eine angemessene Terminsverlängerung das Ansuchen zu machen. Hofkanzleidecret vom 10. Januar 1811.

Termin. Schleunige Beförderung des Geschäftsganges und Zuhaltung der Termine bei Berichts-Erstattungen wird von Seiner Majestät anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1813.

Termin. Ueber den erhobenen Zweifel: ob bei den gerichtlichen Eingaben, wenn sie durch die Post zugesendet werden, die Tage des Postenlaufes in die gesetzlichen Fristen einzurechnen seyen oder nicht, wurde mit Hofdecret vom 9. Oktober bekannt gegeben, daß das Hofdecret vom 6. December 1786 nur bei den Beschwerdeschriften an den höhern Richter die Tage des Postenlaufes von den Fristen

abzurechnen gestatte; da hingegen in den Eingaben, welche die Parteien dem ersten Richter zu überreichen schuldig sind, die gesetzmäßigen Fristen genau eingehalten werden, und die Parteien nach Vorschrift der Gerichtsordnung Sorge tragen müssen, daß die Eingaben durch sie selbst oder durch Bevollmächtigte in der gesetzlichen Frist an den ersten Richter wirklich gelangen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 18. Oktober 1813.

Testamente und Codicille. (Wie dieselben zu verfassen seyen).

1. Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres, und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

2. Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner von drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

3. Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist es auch vorsichtig, daß einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beisetze.

4. Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

5. Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Giltigkeit einer letzten Willens-Erklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

6. In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthalten.

7. Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frei, ein mündliches Testament zu errichten.

8. Wer mündlich testirt, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder sobald möglich, aufzeichnen lassen.

9. Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu seyn, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder wofern einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätiget werden.

10. Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

11. Wer wegen Verbrechens des Truges, oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

12. Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

13. Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zuge-

dachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Aeltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen, und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß um giltig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden.

14. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegattin, Kindern, Aeltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

15. Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

16. Bei letzten Anordnungen, welche auf Schifffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines Ordens, Jünglinge und Frauenspersonen, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen.

17. Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwei Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bei Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß Beide zugleich gegenwärtig seyen.

18. Sechs Monate nach geendigter Schifffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willens-Erklärungen ihre Kraft.

19. Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat; so ist die letzte Willens-Erklärung ungiltig. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 9. Oktober 1812.

Testamente der Geistlichen, welche sich auf Kirchen und geistliche Stiftungen beziehen. (Siehe Geistlichkeit).

Testirungs-Fähigkeit, und Verlassenschafts-Abhandlung, aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirter Exreligiosen, Vorschriften hierwegen. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1810.

Testirungs-Unfähigkeit der Exreligiosen, welche aus dem ungarischen Religionsfonde pensionirt sind, wird bekannt gemacht. Appellations-Circulare vom 18. März 1806.

Thaler und Dukaten. Eine hierauf lautende Verpflichtung, die nicht durch die bestimmte Benennung des Gepräges bezeichnet ist, ist nur einer Verpflichtung auf klingende Münze gleich zu achten. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 2. April 1813.

Thatbestand-Erhebung. Allen Criminal- und politischen Behörden werden die gesetzlichen Vorschriften bei Erhebung des Thatbestandes zur genauesten Beobachtung eingeschärft. Hofdecret vom 10. December 1808.

Theater. (Siehe Productionen öffentliche).

Theben (die zu) mit Ladung ankommenden Schiffer, welche sich über die in Wien bezahlte Stadtmauth nicht ausweisen können, haben den zehnfachen Betrag der Stadtmauth als Strafe zu bezahlen. Hofkammerdecret vom 20. Februar 1813.

Theologen. (Siehe Geistliche).

Theologische Lehrer. (Siehe Professoren der Theologie).

Theologische Hauslehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Theologische Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Theologisches Studium. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Theresianische Stiftplätze, bei Bittschriften um selbe ist des Bittstellers Tauf- und Zunahme, Wohn- und Geburtsort, Alter, Namen der beiden Aeltern, Charakter und Gehalt, Verdienste des Vaters, Adel, Vermögen der Aeltern und des Bittstellers, dessen sittliches Betragen, Fortgang bei der letzten Prüfung, dann ob er verwaiset sey, und mehrere Geschwister habe, genau anzumerken. Regierungs-Circular-Verordnung vom 15. December 1804. Reg. P. Z. 15065.

Thierarzeneischule. Die Mitglieder des Lehrpersonals an derselben sind von den Gerichten inner den Linien als beständige Kunstverständige zu bestellen, und ist sich ihrer in

vorkommenden Streitigkeiten vorzugsweise zu bedienen. Hofkanzleidecret vom 17. August 1815.

Thierärzte. (Siehe Landesthierärzte).

Thiere verdächtige, rücksichtlich der Behandlung der von selben gebissenen Individuen. (Siehe Gebissene Individuen).

Thierseuchen. (Siehe Viehseuchen).

Thürhüthern (Raths-) wird das Tragen der Staatsbeamten-Uniform verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1817.

Tischler. Die Zuschickordnung für die gesammten befugten Tischler in Wien, wie auch für die fremd ankommenden, und bereits hier in Arbeit stehenden Tischlergesellen wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 23. April 1814.

Tischlergesellen sind von den Tischlermeistern auf dem Lande nur mit ordentlichen Kundschaften aufzunehmen. Regierungsdecret vom 5. Februar 1807.

Tischlergewerbe und Befugnisse. Berichte über selbe sind an die Hofkanzlei zu leiten. Hofkanzleidecret vom 6. Junius 1816.

Titelverleihungen (bei bloßen) ist kein Eid abzunehmen. Dagegen ist in allen Fällen der Verleihung eines höheren Dienst-Charakters ein neuer Eid, und dieser, ohne Rücksicht auf den Charakter, immer nur von dem Präsidium jener Stelle der das mit einem höhern Charakter begnadigte Individuum zur Dienstleistung zugewiesen ist, abzunehmen. Hofkanzleidecret vom 8. April 1816.

Todes-Erklärung eines abwesenden Ehegatten, und Heirathsgesuch des andern Gatten. (Siehe Heirath).

Todesfälle der Handel treibenden Witwen eines bürgerlichen Handelsmannes, sind auch dem Wechselgerichte anzuzeigen. Hofkammerdecrect vom 12. Mai 1807.

Todesfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten sind sogleich anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1810.

Todesfälle der Geistlichkeit. (Siehe Geistlichkeit).

Todesfälle der Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen).

Todte. (Siehe Leichen).

Todten-Beraubung. (Siehe Gräber-Beraubung).

Todtenbeschau. (Siehe Leichenbeschau).

Todtenmahle sind ernstlich abzustellen. Regierungsdecret vom 14. Januar 1817.

Todtenscheine. (Siehe Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine).

Todtgeborne Kinder. (Siehe Tauf-, Trau- und Sterbtabellen).

Todtscheinende (für) und Verunglückte wird eine Rettungsanstalt in Wien errichtet. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1803.

Toleranz der Juden. (Siehe Juden).

Transporte (Aerarial-). Die Dominien werden angewiesen, den Aerarial-Transporten, wenn sie auch mit gedungenen Pferden geführt werden, auf Verlangen der Transport-Commissäre in allen Gelegenheiten den schleunigsten und thunlichsten Beistand zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1817.

Transporte. (Siehe Militär-Transporte).

Transports-Conducteurs, wenn sie über Transports-Abgänge constituirt werden, sind über ihre Angabe keineswegs zur Ablegung des Eides zu verhalten, sondern dieselben sind über die näheren Umstände ihrer Aussage zum Protokoll zu vernehmen, und hiernach die weiteren Nachforschungen einzuleiten. Hofkanzleidecret vom 9. Januar 1812.

Trauben-Syrup. Die Erzeugung und der Verkauf desselben ist Jedermann zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 18. September 1811.

Trauung. (Siehe Heirath).

Trauungen der Militärpersonen. (Siehe Militär-Individuen).

Trauungsscheine. (Siehe Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine).

Trau- und Sterbtabellen. (Siehe Tauf, Trau- und Sterbtabellen).

Travenik (das Consulat zu) kann Pässe sowohl an k. k. als auch an fremde Unterthanen ausfertigen. Eröffnung der k. k. Polizei-Hofstelle vom 12. Julius 1818.

Trennung der Hausgründe. (Siehe Hausgründe-Trennung).

Triangulirungszeichen auf dem Lande sollen von den Bauern nicht umgehauen werden. Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1810.

Triangulirungszeichen (durch) verursachte Waldbeschädigungen. (Siehe Waldbeschädigungen).

Triest. Pässe nach Triest und Fiume unterliegen der Coramisirung der Kreisämter und der Werbbezirks-Revisoriate. Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1818.

Triest. (Siehe Güter-Veräußerung).

Trivialschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Trivial-Schullehrer. (Siehe Schullehrer (Trivial-).

Trödlerbefugnisse, daß dieselben nur an verläßliche Individuen verliehen, und eine ununterbrochene genaue Aufsicht auf die bestehenden Trödler, auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, besonders der Führung ordentlicher Bücher über die eingekauften und veräußerten Waren, und bei ansteckenden Krankheiten auf die Reinigung und nöthigen Falls Vertilgung der der Ansteckung unterworfenen Bett- und Kleidungsstücke gehalten werden solle. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1814.

Tuchfabrikanten wird erlaubt, in Wien Niederlagen zu errichten, ihre Fabrikate daselbst auszuschneiden, und im Kleinen zu verkaufen. Hofkammerdecret vom 30. Januar 1804. Reg. P. Z. 3462.

Tuchfabrikanten, die Auswanderung derselben nach der Moldau, Walachei, und den türkischen Staaten wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 20. December 1804.

Tuchhändlern soll zwar gestattet seyn, rohe Tücher von

den Tuchwebern zu kaufen, und von den nach der bestehenden Gewerbsordnung eigends dazu befugten Gewerbsleuten auf eigene Rechnung walken, färben und appretiren zu lassen, und wenn sie die gehörigen Erfordernisse ausweisen, nach erhaltener Befugniß, auch eigene Fabriken zu errichten. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß sich die Kaufleute in Vervollkommung und Appretirung der Loden keiner andern, als der hierzu ordentlich befugten Gewerbsleute bedienen, und daß überhaupt die nöthige Zucht und Ordnung rücksichtlich der Tuchmachergesellen dadurch keineswegs gefährdet werde. Hofdecret vom 21. April 1812.

Türkei. Vermöge eines bereits in Ausübung stehenden Fermans wird für die Zukunft in Wechselgeschäften in der Türkei die allgemeine Regel: chi accetta, paga, sowohl für die türkischen als fremden Unterthanen ohne Ausnahme oder Vorrecht unabweichlich festgesetzt, und dadurch so vielen bisherigen Ausflüchten und Mißbräuchen, besonders der Griechen, in einer so heiklichen Angelegenheit auf ein Mal Gränzen gesetzt. Hofkammerdecret vom 31. Oktober 1803.

Türkei. Daß die Kaufleute zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in der Türkei selbst, sich bloß allein ursprünglich österreichischer Unterthanen, oder, wo nicht wirklich österreichische Unterthanen vorhanden sind, doch wenigstens der so genannten Franken, nie aber der Rajahs bedienen sollen. Hofkammerdecret vom 29. December 1806.

Türkei (aus der) kommende Handelsleute und Reisende müssen bei ihrem Eintritte in die k. k. Staaten mit Gesundheitspässen versehen seyn. Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1810.

Türkei. Damit österreichische Unterthanen, welche sich in Geschäften nach der Türkei begeben, die Reise mit zusagendem Erfolge unternehmen, ist es nothwendig, daß sich dieselben zuerst an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei wenden, damit ihnen von der letztern ein Paß ausgefertiget, oder der mitgebrachte vidirt werde. Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1813.

Türkei (nach der) abfahrende Schiffe, haben sich vorher

mit dem großherrlichen Firman zu versehen. Hofkanzleidecret vom 24. August 1813.

Türkei. Daß die Handelsleute bei Schuldforderungen oder andern Prozeßangelegenheiten, in der Levante auch zugleich immer einen Bevollmächtigten an Ort und Stelle zu benennen, und denselben in den Anbringen um das Vorschreiben der Staatskanzlei namhaft zu machen haben. Hofkammerdecret vom 8. December 1813.

Türkei. (Beseitigung der Mißbräuche bei Verhandlungen der Privat-Angelegenheiten im ottomannischen Gebiethe. Hierwegen wird festgesetzt: a) daß der Handelsstand, wenn er Geschäfte in der Levante hat, immer vorzugsweise österreichische Unterthanen zu Bestellten oder Bevollmächtigten auszuwählen habe; b) daß in deren Ermanglung zwar auch Unterthanen fremder, mit dem k. k. Hofe in Freundschaft stehender Mächte zu dergleichen Geschäften gebraucht werden können, denselben aber c) zur Pflicht gemacht werden müßte, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Nationalität, und mit Ausschluß ihrer eigenen Behörde, die ihnen übertragenen Angelegenheiten einzig nur bei den k. k. österreichischen Consulaten anhängig zu machen, und zu betreiben. Hofkammerdecret vom 27. Junius 1815.

Türkei. Den k. k. österreichischen Handelsleuten in der Levante bleibt die Errichtung förmlicher Handelsgesellschaften mit Rajahs oder mit Unterthanen anderer fremden Nationen fortan untersagt. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 21. August 1818.

Tyrol. Keinem unter der Militär-Stellung stehenden Handwerksburschen soll, ohne Vorwissen seines Kreisamtes, und des Militär-Werbbezirks-Regimentes, dann ohne den nothwendigen Paß nach Tyrol zu wandern gestattet werden. Hofkanzleidecret vom 28. November 1804.

Tyrol. Wiedereinführung der ständischen Verfassung. Allerhöchstes Patent vom 28. März 1816.

Tyroler sind in Ansehung des schädlichen Arzenei-Verkaufs strenge zu überwachen. Hofdecret vom 28. Julius 1803.

Tyroler hausierende dürfen die hierorts verbothenen Waren nicht führen. Regierungsdecret vom 26. November 1803.

Tyroler, denselben ist der Hausierhandel nicht gestattet, es sey dann, daß sie sich über die Ansäßigkeit in den österreichischen Landen mit Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit ausweisen. Hofkammerdecret vom 17. März 1807.

Tyrolern soll das Hausieren, wenn sie sich nicht in den k. k. Erbstaaten ansäßig machen, für keinen Fall gestattet werden. Hofkammerdecret vom 14. Julius 1807.

Tyroler und Vorarlberger in andern Provinzen ohne Paß betretenen, dürfen zwar zum Militär gestellt werden, müssen jedoch immer zu ihrem vaterländischen Regiment, Kaiser-Jäger, transportirt werden. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1816.

Tyrolisch-Vorarlbergisches Berggericht wird zu Hall errichtet. Hofkanzleidecret vom 23. Mai 1816.

U.

Überfahrten auf der Donau. (Siehe Donau-Ueberfahrten).

Überladung der Frachtwägen. (Siehe Frachtwägen).

Überschreitung der Baukosten. (Siehe Baukosten).

Überschriften. (Siehe Schilde und Ueberschriften).

Überschüsse von dem Religions- und Studienfonde, und auch von den übrigen unter der Staats-Regie stehenden Stiftungsfonden, sollen lediglich in öffentlichen Fonden zu 4 vom Hundert angelegt werden. Hofdecret vom 18. Oktober 1802.

Überschüsse. Von den Religions- und andern Stiftungsfonden sind in der Regel nur die eigentlichen Ueberschußgelder bei dem Staats-Creditsfonde gegen 4 Pro-

cente anzulegen. Diese Anlegung hat sich auf das Stammvermögen dieser Fonde nicht zu erstrecken, und können daher die hievon ausfallenden Beträge, als: heimgezahlte Capitalien, für verkaufte Realitäten eingehende Kaufschillinge und dergleichen, so lange darüber keine besondere Weisung erfolget, nach dem Befunde der Landesstelle auf die in jedem Lande sich anbiethende möglichst beste Art benützet, sohin entweder in dem Staatsfonde oder bei Privaten angelegt werden. Hofkanzleidecret vom 3. August 1803.

Überschüsse. Se. Majestät haben zu beschließen befunden, daß nicht nur allein die jährlichen Ueberschüsse der öffentlichen, besonders des Religions- und Studienfonds, sondern auch alle in dieselben als Stammvermögen einfließenden Barschaften, sonach hineingezahlte Capitalien und Kaufschillingsgelder für veräußerte Realitäten in den Staatscreditsfond angelegt, und alle diese Gelder einstweilen bis auf Höchstdero weitere allgemeine Verfügung zu fünf Percenten verzinset werden sollen. Hofkanzleidecret vom 23. December 1803.

Überschüße. Die mit Hofdecret vom 23. December 1803 angeordnete Abfuhr der Überschüße der öffentlichen, besonders des Religions- und Studienfondes hat in Nieder-Oesterreich unmittelbar an die Universal-Staatsschuldenkasse zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1804.

Überschüße. Die Überschußgelder des Religions- und Studienfondes, wenn solche hierher zur Central-Casse zur verzinslichen Anlegung disponirt werden, sind immer mittelst Verlags-Quittungen auf die Bancozettel-Hauptcasse anher einzusenden. Hofkanzleidecret vom 6. August 1805.

Überschüße. So oft aus dem Religions- und Studienfond bare Abfuhren an die Central-Casse zu geschehen haben, ist der dießfällige Betrag immer vorher an die Provinzial-Bancozettel-Casse, gegen eine auf die hiesige Bancozettel-Hauptcasse lautende Verlagsquittung zu erlegen, und diese Verlags-Quittung sodann an das Universal-Cameral-Zahlamt mittelst der Orts-Correspondenz statt des Baren einzusenden. Hofkanzleidecret vom 12. September 1805.

Übersiedlungen der Gewerbs- und Handelsleute von einem Orte oder Bezirke in einen andern. (S. Gewerbsleute.)

Übersiedlungsbeiträge für Beamte. (S. Beamte.)

Übersiedlungs-Urkunden. (Siehe Losscheine.)

Übertritt der Juden zur christlichen Religion. (Siehe Juden.)

Übertritt der Katholiken zum akatholischen Glaubensbekenntnisse. (Siehe Religions-Übertritt.)

Übertritt der Protestanten zur katholischen Religion. (Siehe Akatholiken.)

Überzählige Beamte. (Siehe Beamte (Supernumerär-).

Uhrfeder-Fabrikation. Daß der Betrieb derselben dem Einfluße des Zunftgeistes und Gewerbsneides nicht Preis zu geben sey, sondern vielmehr der Aufmunterung bedürfe. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1816.

Uhrmachergesellen darf ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung keine Arbeit in ihre Wohnung gegeben werden. Hofkammerdecret vom 11. August 1803. Reg. P. Z. 16850 ad 7324.

Uhrmachergewerbe. Daß bei Commercial-Gewerben überhaupt, und insbesondere bei Kunstgewerben, welche nicht nothwendig überall bestehen müssen, aber auch in unbeschränkter Zahl an einem Orte vereiniget seyn können, eine Erledigung oder Nichterledigung schlechterdings nicht in Betrachtung zu kommen habe. Hofkammerdecret vom 9. August 1815.

Uhrmachergewerben (bei) hat das Verlegen der Gesellen mit Arbeit in ihrer eigenen Wohnung ohne besondere obrigkeitliche Bewillung bei der gegenwärtigen Zunftverfassung nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 11. August 1802. Reg. P. Z. 16858.

Umgehen einer Mauth. (Siehe Mauth.)

Umsiedlungs-Consense. (Siehe Losscheine.)

Umstaltung oder Abkürzung der Arreststrafen in eine Geldstrafe bei schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Uneheliche Kinder. (Siehe Kinder uneheliche.)

Ungarische Behörden. Die Dominien und Ortsobrig-

keiten werden angewiesen, sich in ihren Angelegenheiten nicht unmittelbar an die ungarischen Behörden zu wenden, sondern dieselben durch die hiesigen Behörden dahin gelangen zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1817.

Ungarische Behörden. Die Behörden werden angewiesen, in ihren an die königlich-ungarische Jurisdiction eingereichten Ersuchschreiben, die Namen der Personen, um die es sich handelt, die Ortschaften, wo selbe sich befinden sollen, und die Gerichtsbehörden genau und verläßlich anzugeben, und mit ihren Ersuchschreiben sich nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten außer jenen der k. Freistädte, sondern vielmehr an die betreffenden Comitate zu wenden. Hofkanzleidecret vom 20. November 1817.

Ungarische Kloster-Candidaten. Die von ungarischen Klöstern aufgenommenen, nach Oesterreich in das Noviziat und ad studia geschickten, aus Ungarn gebürtigen, und für die dortigen Klöster bestimmten Candidaten können nach erreichtem 21ten Jahre ihre Ordensprofession wo immer, ohne drei Jahre im Orden zugebracht zu haben, ablegen. Hofkanzleidecret vom 24. September 1802. Reg. P. Z. 4776.

Ungarische Olivaten und Kräuterkrämer, auf dieselben sey ein obachtsames Auge zu halten. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1813.

Ungarische Schiffknechte und Fuhrleute, die mit Aerarialgut kommen, unterliegen hiesiger Jurisdiction. Hofkammerdecret vom 28. August 1805. Reg. P. Z. 29428.

Ungarische Septemviraltafel. Daß dieselbe außer der Superrevision der dahin appellirten Processe sich mit der Erledigung anderer Gesuche nicht befasse, sondern solche Gesuche seyen dem Wirkungskreise der königl. ungarischen Hofkanzlei zugewiesen. Circulare des Appellations-Gerichtes vom 31. Mai 1814.

Ungarische Statthalterei mit derselben können sich Kreisämter nicht in unmittelbares Einvernehmen setzen. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1814.

Ungarische Statthalterei. Den Dominien wird die unmittelbare Correspondenz mit derselben untersagt. Regierungsdecret vom 24. August 1816.

Ungarische und siebenbürgische Insassen, Verbothsgesuche wider selbe. (Siehe Verbothsgesuche.)

Ungarische Unterthanen. Ausländer, welche Gattinnen und Kinder im Auslande zurück lassen, sind nicht als Unterthanen, sondern als sich aufhaltende Ausländer in der Conscription zu verzeichnen. Auch soll diese Verordnung wechselseitig zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden beobachtet, und hievon allgemein nur diejenigen ausgenommen seyn, die durch den Ankauf einer Landwirthschaft, oder eines Gewerbes, oder durch ausdrückliche Erklärung ihre Absicht in den Erblanden zu verbleiben, zu erkennen geben. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 6. März 1805. Reg. P. Z. 9084.

Ungarische Unterthanen, welche sich in den deutschen Erbländern aufhalten, daselbst aber noch nicht nationalisirt sind, sollen zu den deutschen Regimentern nicht ausgehoben, und diejenigen, welche sich mit den nöthigen Pässen von Seite ihrer Grundherrschaft auszuweisen unvermögend wären, zu Erlangung derselben an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen werden. Hofkanzleidecret vom 1. April 1808.

Ungarische Unterthanen, welche durch zehn Jahre ununterbrochen, ohne von Amtswegen hiezu verbunden zu seyn, sich in den k. k. Erbstaaten aufhalten, sind als deutsche Unterthanen anzusehen, und zu behandeln. Hofdecret vom 18. August 1808.

Ungarische Unterthanen. Denselben kann auch unter dreyßig Jahren, in so fern sie sich übrigens nach der Vorschrift des Hausierpatentes benehmen und ausweisen, die Ertheilung der Hausierpäße nicht verweigert werden. Hofdecret vom 21. Februar und 24. März 1812.

Ungarische Unterthanen. Daß in Hinkunft keinem ungarischen Unterthan, auch nicht einem Handwerksburschen, die bisher nur mit der Kundschaft ihrer Zünfte zu wandern pflegten, ohne einen Paß derjenigen Jurisdiction, woher sie gebürtig sind, außer Land zu reisen gestattet werde. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1814.

Ungarische Unterthanen. Die Verordnung vom 23. August 1814, nach welcher kein ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction in irgend einem Privatdienst, oder zur

Arbeit, bei irgend einem Handwerke angenommen werden soll, wird republicirt. Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1817.

Ungarische Unterthanen, welche sich in den deutsch-erbländischen Pfarrbezirken, in welchen die Ehe geschlossen werden soll, nicht durch die volle im §. 72 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zeitfrist von 6 Wochen aufhalten, müssen das Zeugniß ihrer competenten erbländischen Behörden beibringen, daß die dreimahlige Verkündigung an ihrem Wohnorte in Ungarn geschehe, oder sie die Nachsicht hievon erhalten haben; dagegen aber keine besondere Erlaubniß ihres eigenen Pfarrers bedürfen, in dem deutsch-erbländischen Pfarrbezirke getraut zu werden. Hofkanzleidecret vom 23. October 1817.

Ungarische Unterthanen. Daß die im Jahre 1814 erlassene allerhöchste Verordnung, vermöge welcher kein Ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction in einen Dienst oder Arbeit aufgenommen werden darf, in ihrer vollen Wirksamkeit besteht. Hofkanzleidecret vom 2. April 1818.

Ungarische Unterthanen. In wie ferne die Einholung der Dispens von Beibringung des Taufscheins zur Erlangung des Bürgerrechtes für dieselben nothwendig sey. (Siehe Dispensen.)

Ungarische Unterthanen wegen Nationalisirung derselben in den deutsch erbländischen Provinzen. (S. Losscheine.)

Ungarische Unterthanen, wegen deren Abschiebung. (Siehe Schubsachen.)

Ungarischen Studienfonde (aus dem) besoldete Geistliche, wegen Vertheilung ihrer Verlassenschaft. (Siehe Verlassenschaften.)

Ungarischer Fruchtkauf wird ohne Pässe gegen bloße Certifikate der ungarischen Kreisämter erlaubt. Hofkammerdecret vom 24. Februar 1806.

Ungarn (in) wird österr. Unterthanen ohne obrigkeitliche Bewilligung und Paß weder ein Privatdienst noch Niederlassung gestattet. Hofkammerdecret vom 15. Junius 1805. Reg. P. Z. 20906.

Ungarn, die die philosophischen Studien daselbst vollendet haben, können an den erbländischen Universitäten zu den juridischen

Studien zugelassen werden. Hofkanzleidecret vom 29. Junius 1809.

Ungarn, daß daselbst jene bestandene Vorschrift, vermöge welcher die deutschen Unterthanen, welche in Ungarn Früchte kauften, sich daselbst mit obrigkeitlichen oder kreisämtlichen Certificaten ausweisen mußten, aufgehoben worden sey. Hofkanzleidecret vom 29. März 1812.

Ungarn. Daß kein wandernder Handwerksbursche, der nicht nebst seiner Kundschaft auch mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, über die Grenze Ungarns gelassen werde. Hofkanzleidecret vom 8. October 1812.

Ungarn (in) werden die deutscherbländischen Citationen künftig nicht unentgeldlich eingeschaltet. Hofkanzleidecret vom 2. Dezember 1813.

Ungarn, erkrankte, in Wien wohnende, müssen nach den ganz gleichen Bedingungen wie andere Einwohner Wiens, in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden. Hofkanzleidecret vom 16. Dezember 1815.

Ungarn. Die Instruction über die im Königreiche Ungarn bei Beurlaubungen der Soldaten von ungarischen Regimentern, und der Fuhrwesensmannschaft ungarischer Nation zu beobachtenden Modalitäten wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1816.

Ungarn (in) befindliche Unterthanen, wegen Reclamirung derselben. (Siehe Unterthanen.)

Ungarn. Grundsätze bei Ausfertigung der Pässe daselbst. (Siehe Pässe.)

Uniform, (Ständische.) Daß auf die genaue Befolgung der allgemeinen Vorschrift, gemäß welcher das Vorrecht zur Tragung der ständischen Uniform nur den zur ständischen Versammlung geeigneten, und bei denselben eingeführten ständischen Mitgliedern zusteht, mit Nachdruck gehalten werden soll. Hofkanzleidecret vom 26. März 1813.

Uniform wird den sämmtlichen Staatsbeamten zur Auszeichnung bewilligt. Hofkanzleidecret vom 30. September 1814.

Uniform, dem öffentlichen Lehrpersonale bewilligte, wird bestimmt. Studienhofcommissions-Decret vom 24. März 1815.

Uniform. Beamte dürfen sich von der vorgeschriebenen Uniformirung keine willkührliche Abweichungen erlauben. Hofkammerdecret vom 27. April 1815.

Uniform. Daß die Lehrer der Trivial-Schulen sich der vermög des Diäten-Normals ihnen zukommenden Uniform bedienen können. Studienhof-Commissionsdekret vom 24. Junius 1815.

Uniform. Daß auch die vor Einführung der Uniform jubilirten oder pensionirten Staatsbeamten die ihrem beibehaltenen Charakter zugestandene Uniform tragen dürfen. Hofkanzleidecret vom 4. August 1815.

Uniform für sämmtliche Beamte der reitenden und fahrenden Postanstalt, und für die Postmeister wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 14. September 1815.

Uniform. Beamte dürfen zu den vorgeschriebenen Uniformen weder porte d'epés noch Hutquasten tragen. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1816.

Uniform der Staatsbeamten. Das Tragen derselben wird Personen ohne Unterschied, die keine wirklichen Staatsbeamten sind, verbothen. Hofkanzleidecret vom 29. März 1816. Zugleich wird bedeutet, daß nicht alle Stickereien auf Livreen, sondern nur das Stickmuster, welches für die Staatsbeamten vorgeschrieben ist, und dieselben auszeichnet, auf Livreen und anderen Privatkleidern unter den gesetzlichen Strafen verbothen sey. Regierungsdecret vom 20. Junius 1816.

Uniform. Daß den Beamten bei Hof- oder Familientrauer die Anwendung der Flöre an den höchst genehmigten Uniformen nicht gestattet sey. Hofkanzleidecret vom 21. Junius 1816.

Uniform eines k. k. Unterthans-Hofagenten wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 9. November 1816.

Uniform, (Campagne-,) neue, wird für die Stände, und die ständischen Beamten bewilligt. Hofkanzleidecret vom 5. Dezember 1816.

Uniform, (Campagne-,) wird den Kreiskommissären zu tragen gestattet. Hofkanzleidecret vom 4. Mai 1817.

Uniform für Provinzial-Strafhausbeamte wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 1. April 1818.

Uniform wird den Wirthschaftsbeamten auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern bewilligt. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1818.

Uniform. Die Norme der Hoftrauer für die Civiluniform der Beamten wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 8. August 1818.

Uniform. Daß die Postmeister außer der den 14. September 1815 festgesetzten Galla-Uniform auch eine Campagneuniform tragen dürfen. Hofkammerdecret vom 21. November 1818.

Uniforms-Bewilligung für die Magistrate der Hauptstädte der Provinzen. Hofkanzleidecret vom 24. October 1816.

Universität. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Universitäts-Bibliothek an dieselbe ist von allen im Inlande erscheinenden Werken ein Pflicht-Exemplar abzugeben. Hofkanzleidecret vom 4. November 1815.

Universitätsbibliothekar. Vorschriften bei dem Ausleihen der Bücher an denselben. Studienhofcommissions-Decret vom 10. October 1816.

Universitätsrectoren, emeritirte, der medizinischen Facultät, wegen des Ranges, der denselben gebühre. Studienhofcommissions-Decret vom 9. März 1814.

Universitätsschüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Unkosten-Bestreitung bei Delegirung einer Obrigkeit zur Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung, bei erkannter Schuldlosigkeit des Geklagten. (Siehe Polizei-Uebertretungen, schwere.)

Unterricht öffentlicher, ist während der Semestral-Prüfungen nicht zu unterbrechen. Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1803.

Unterrichter. Bei Aufhebung eines von einem Unterrichter wider bestehende politische höchste Anordnungen geschöpften Spruches, wie sich zu benehmen. (Siehe Urtheile.)

Unterrichtsgeld-Befreiung. (Siehe Stipendien.)

Unterrichtsgelder. Stipendien. (Siehe Stipendien.)

Untersuchungskosten-Bestreitung bei Delegirung einer Obrigkeit zur Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung, bei erkannter Schuldlosigkeit des Geklagten. (Siehe Polizei-Uebertretungen, schwere.)

Untersuchungsverhaft. (Siehe Detentionsarrest.)

Unterthanen haben den ihnen vom Militär zugefügten Schaden sogleich der Behörde, die es betrifft, anzuzeigen. Regierungsdecret vom 30. März 1807.

Unterthanen sollen sich in Entlassungs-Angelegenheiten nur an ihre Ortsobrigkeiten oder an das Kreisamt wenden. Regierungs-Verordnung vom 23. November 1808.

Unterthanen haben ihre Beschwerden auf dem im Unterthans-Patente vom 1. September 1781 vorgeschriebenen Wege anzubringen. Hofkanzleidecret vom 24. November 1808.

Unterthanen, straffällige, dürfen von Beamten nicht mit Schimpfworten behandelt werden. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1811.

Unterthanen, österreichische, haben sich auch im Auslande bei den k. k. Gesandten oder Geschäftstägern zu legitimiren, und um Aufenthaltsscheine zu bewerben. Regierungsdecret vom 15. Julius 1811.

Unterthanen. (Einberufung abwesender.) Daß die Obrigkeiten jene Unterthanen, die entweder ohne einen herrschaftlichen Paß sich entfernet haben, oder welche über die in dem obrigkeitlichen Paß ihnen bewilligte Paßzeit ausbleiben, mit Bestimmung einer angemessenen Frist durch die Zeitungsblätter, jedoch ohne der gewöhnlichen Bedrohung, daß sie bei nicht erfolgter Rückkehr als Auswanderer behandelt werden würden, sondern blos mit dem Beisatze vorzuladen haben, daß sie sich die üblen Folgen ihres Ausbleibens selbst zuzuschreiben haben werden, wobei auch sogleich jedesmal das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen seyn wird.

Sollte ein solcher Unterthan demungeachtet nicht zurückkommen, so hat die Obrigkeit die Anzeige davon durch das Kreisamt an die Regierung zu machen, wo sodann derselbe von der Regierung edictaliter citirt, und die weitere Einleitung nach Vorschrift des Auswanderungspatents getroffen werden wird.

Was hingegen jene Unterthanen betrifft, welchen von der Landesstelle Reisepässe ausgefertigt worden, und nach erloschenem Paß nicht zurückgekehrt sind, so wird die Edictal-Citation rücksichtlich derselben, gleich von der Regierung erlassen werden. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1812.

Unterthanen, abwesende. Daß die Dominien sich bestreben sollen, sich so viel möglich stets in der Kenntniß des Ortes zu erhalten, wo sich ihre Unterthanen, besonders jene, die zur Militärwidmung geeignet wären, befinden, und daß wider derlei Flüchtlinge unausgesetzt das Gesetzliche eingeleitet werden soll. Hofkanzleidecret vom 25. October 1812.

Unterthanen. Die Dominien werden angewiesen, in allen jenen Fällen, wo Unterthanen, die sich in Ungarn befinden, reclamirt werden, die Anzeige an das Kreisamt zu machen, welches sich dann an das betreffende Comitat wenden, und dasselbe angehen soll, diese Flüchtlinge dem nächsten Militär zu ihrem Werbbezirksregimente auf Rechnung ihrer Herrschaft zu assentiren. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1813.

Unterthanen. Daß in Ungarn die deutscherbländischen Citationen künftig nicht unentgeldlich in die Zeitung eingeschaltet werden. Hofkanzleidecret vom 2. Dezember 1813.

Unterthanen. Daß die Verzeichnisse über die erloschenen Reisepässe künftig erst nach Verlauf des gegebenen 6 monatlichen Termins einzusenden seyen. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1815.

Unterthanen. Daß die Unterthanen der neu acquirirten Provinzen Dalmatien, Tyrol, Venedig und der Lombardei, da daselbst noch keine Grundsätze der Conscription festgesetzt worden sind, nach jenen Grundsätzen zu behandeln seyen, welche in Betreff Ungarns unter dem 1. Junius 1795 und 6. März 1805 aufgestellet, und unter dem 1. April 1808 erneuert worden sind, gemäß welcher Paßlose, oder ohne legalen Paß betretene Unterthanen zur nachträglichen Erlangung ihrer Pässe an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen, Vagabunden, liederliche oder sonst verdächtige Individuen aber mittelst

Schubes in ihre Provinzen abgeschickt werden müssen; daß hingegen die Unterthanen von Krain, Görz und dem Villacher-Kreise, da sich ihre Militär-Pflichtigkeit mit den übrigen alten Staaten in nichts unterscheidet, ganz der hierortigen Vorschrift vom 1. Julius 1813 zu unterziehen, sohin die ohne Paß Betretenen oder Vagabunden, oder Recrutirungs-Flüchtlinge ohne weiters auf Rechnung des ergreifenden Dominiums zum Militär zu stellen seyen. Hofkanzleidecret vom 12. September 1815.

Unterthanen, wenn sie durch Elementar- oder sonstige Ereignisse veranlaßt werden, Geldvorschüsse ab Aerario anzusuchen, sind vor allen an die Grundobrigkeiten anzuweisen. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1815.

Unterthanen arme, wegen Verabfolgung unentgeldlicher Arzeneien an dieselben. (Siehe Arzeneien).

Unterthanen (jene), die zum Militärdienst vorgemerkt sind, wenn sie in ein conscribirtes oder unconscribirtes Erbland, oder in das Ausland auf einige Zeit sich zu begeben Willens sind, was sie dießfalls zu beobachten haben. (Siehe Pässe).

Unterthänigkeits-Entlassung ist vor der Gewähranschreibung auf ein Haus oder Wirthschaft zu bewirken. Regierungsdecret vom 9. Junius 1807.

Unterthansbeschwerden. Die Kreisämter werden angewiesen, bei allen Unterthansbeschwerden die Vorschrift des §. 16 des Unterthanspatentes genau zu beobachten, somit Tagsatzungen oder Commissionen abzuhalten, und Commissions-Protokolle mit artikulirten Fragstücken aufzunehmen, diese aber nicht in die Form gerichtlicher Tagsatzungs-Protokolle mit Klage und Einrede, Replik und Duplik einzukleiden. Regierungs-Verordnung vom 14. Julius 1815.

Unterthans-Geschäfte. Verhandlung an Sonn- und Feiertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage).

Unterthans-Hofagenten, die Uniform derselben wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 9. November 1816.

Unterthanssachen. Der Unfug, daß Unterthanen sich des Beistandes der Advocaten und Hofagenten, und sogar der

Winkelschreiber in Unterthansachen bedienen, wird abgestellt. Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1817.

Unterthansverhaftnehmung gesetzwidrige, gehöre, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten verfügt wird, zwar in die Classe der Unterthansbedrückungen, gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente vom Jahre 1781 zugleich erflossenen Instruction für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7 eine Geld- oder Arreststrafe festgesetzt ist. In dem spätern im Jahre 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche ist eine von einem öffentlichen Beamten unternommene gesetzwidrige Verhaftnehmung nach dem 2. Thl. §. 86 für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, und mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate belegt worden. Es ist sich also nur nach diesem letzteren Gesetze, und zwar auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesetz allgemein lautet, und von dem Falle eines Unterthans keine Ausnahme macht. Hofkanzleidecret vom 2. März 1809.

Unzuchtsfälle. Die Hofkanzlei hat mit Decret vom 16. September 1815 auf die aus Gelegenheit einer an einem 10 jährigen Mädchen verübten Unzucht, von der Regierung angetragene Einschaltung eines neuen, diesen und ähnliche Fälle umfassenden Gesetzes bedeutet, daß ein nachträgliches Gesetz in dieser Beziehung nicht Statt finden könne, da in dem wirklich bestehenden Gesetze dasjenige schon ausgedrückt sey, was als nothwendig erachtet worden sey; daß also gar kein Bedenken sich äußere, wenn in vorkommenden Vergehungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, bei denen eine gleiche Größe des Aergernisses und Abscheues mit dem in den §§. 249 und 260 bezeichneten Uebertretungen sich ergibt, die politischen Behörden eine gleichförmige Anwendung von den in den gedachten Absätzen vorgeschriebenen Strafarten eintreten lassen. Regierungsdecret vom 30. September 1815.

Urinsammlern wird die dießfällige Collectur in den Sommermonaten in der Frühe nicht länger als bis 6 Uhr, und Abends nicht vor 9 Uhr, im Winter aber Morgens nur bis

8 Uhr, und Abends erst von 6 Uhr an, gestattet. Hofkanzleidecret vom 23. Julius 1803. Reg. P. Z. 15453.

Urkunden. Die Certificirung der nach Frankreich bestimmten Urkunden muß von den Behörden in lateinischer Sprache verfaßt werden. Präsidialschreiben vom 15. November 1804 an sämmtliche Länder-Chefs.

Urkunden. Daß die seit der Bekanntmachung des Finanz-Patentes vom 1. Junius 1816 in schriftlichen Urkunden abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge, wenn sie auch ohne Benennung einer Münzsorte nur im allgemeinen auf Conventions-Münze, oder auf gesetzliche Gold- und Silbermünzen lauten, in den gesetzmäßig umlaufenden Gold- und Silbermünzen erfüllet werden müssen. Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1817.

Urkunden. Daß künftig in solchen Fällen, wo zu Gunsten des Aerariums eine Last oder sonstige Verbindlichkeit auf eine Realität übernommen wird, die darüber ausgestellten Reverse und sonstigen Urkunden immer grundbücherlich oder landtäflich vorzumerken sind. Hofkammerdecret vom 6. November 1818.

Urkunden-Legalisirung. (Siehe Legalisirung der Urkunden).

Urlaub (der), er mag auf bestimmte Zeit, oder bis zur Einberufung der Mannschaft gegeben worden seyn, bewirket keine Aenderung in den Entlassungsterminen der Capitulation. Auch soll in Hinkunft bei Beurlaubungen anstatt unbestimmt beurlaubt, der Ausdruck: Beurlaubte bis zur Einberufung gebraucht werden. Hofdecret vom 9. August 1803. Reg. P. Z. 16605.

Urlaub. Inländer, wenn sie als Soldaten gebildet sind, durch gute Aufführung das Vertrauen erworben haben, und einen Nahrungsverdienst zu erwerben fähig sind; können auch dann als Beurlaubte abgegeben werden, wenn sie von ihren Dominien nicht begehrt worden sind. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1804. Reg. P. Z. 14562.

Urlaub. Zur Vermeidung der Desertion dürfen in Zukunft keine Soldaten jüdischer Religion in ihre Hei-

math, oder in solche Orte, wo sie unter ihrer Nation sind, beurlaubt werden, wenn sie nicht von den Judengemeinden-Vorstehern, welche dann für ihre Entweichung zu haften haben, verlangt werden. Auch haben die Judengemeinden, Ortsobrigkeiten und Dominien nicht zuzulassen, daß solche Beurlaubte in jüdischer Tracht einher gehen, oder sich die Bärte und Kopfhaare nach jüdischer Art wachsen lassen. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1805. Reg. P. Z. 7428.

Urlaub. Die Dominien haben keine Zeugnisse zum Behufe der Urlaubsverlängerung auszustellen, sondern sollen die einzurücken habenden Beurlaubten verhalten, bei ihren Regimentern einzurücken, und sich selbst überzeugen, daß dieselben an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen seyen. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1805. Reg. P. Z. 22391.

Urlaub. Den mit der Nostalgie (Heimweh) befallenen Soldaten ist Urlaub zu gestatten. Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1816.

Urlaub. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, bei dem Beurlaubungsgeschäfte gehörig mitzuwirken, insbesondere aber den Militärbehörden in Fällen nothwendiger Auskünfte über die Nahrungs- und Erwerbsfähigkeiten eines oder des andern Militärs bei Hause, oder über sonstige Verhältnisse möglichst an die Hand zu gehen. Hofkanzleidecret vom 30. März 1816.

Urlaub. Die Instruction über die im Königreiche Ungarn bei Beurlaubungen der Soldaten von ungarischen Regimentern und der Fuhrwesens-Mannschaft ungarischer Nation zu beobachtenden Modalitäten wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 16. Julius 1816.

Urlaub. Die Dominien werden angewiesen, daß sie ihre Beurlaubungsgesuche nur nach vorheriger Ueberzeugung der wirklichen Nothwendigkeit der zu beurlaubenden Leute überreichen sollen. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1818.

Urlaub ist den Professoren der Heilkunde während des Schuljahres nicht zu ertheilen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 12. September 1818.

Urlaub der Beamten. (Siehe Beamte).

Urlauber. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubte, und dermal ganz der Civilgerichtsbarkeit unterstehende Mannschaft des k. k. Fuhrwesens-Corps soll sich der Tragung der Hutrosen und Federbüsche enthalten, und sich dem Civilstande gemäß kleiden. Regierungs-Circulare vom 14. November 1801.

Urlauber. Unbestimmt Beurlaubte sind in Ansehung der Heirathsbewilligung in all und jeder Hinsicht der Civiljurisdiction unterworfen. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1802. Reg. P. Z. 14742.

Urlauber. Den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Fuhrwesensknechten sollen die Pässe oder Abschiede von den Dominien abgenommen, und statt derselben geschriebene Pässe ertheilt werden. Hofdecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 20. December 1802. Reg. P. Z. 24760.

Urlauber. Die unbestimmt Beurlaubten haben unter der Militär-Jurisdiction zu verbleiben. Regierungsdecret vom 1. April 1803.

Urlauber. Sowohl Beurlaubte auf bestimmte Zeit, als auch die aus completem Stande bis zur Einberufung Beurlaubten unterliegen sowohl in Straffällen, als in bürgerlichen Rechtshändeln und Sterbfällen, lediglich der Militär-Jurisdiction; jedoch ist der Civilobrigkeit die Macht eingeräumt, bestimmt Beurlaubte wegen eines geringen Vergehens zur Correction, oder höchstens in Arrest von 8 Tagen zu ziehen; sollte der Beurlaubte dieses bloß zu einem Verweise geeignete Verbrechen schon zum dritten Male begangen haben, oder sollte die Civilobrigkeit diese Vergehung einer schärferen Strafe angemessen glauben, so hat sie den Mann nebst einer species facti dem nächsten Militär-Commando abzugeben. Bei Begehung eines groben Verbrechens gebührt dem Civile gar keine Jurisdiction, sondern sie hat den Militär-Verbrecher zu ergreifen, unter Arrest zu nehmen, summarisch zu constituiren, und denselben sammt den Constituten und erhobenem corpore delicti an das nächste Militär-Commando zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern. In Fällen, wo der Beurlaubte als Beschädigter, oder als Zeuge in Criminal- oder bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, kann die Ci-

vilobrigkeit unmittelbar mit ihm ihr Amt handeln, und denselben eidlich verhören. Eine Heirathslicenz kann ihm nur die Regiments-Gerichtsbarkeit ertheilen. Hofkanzleidecret vom 9. September 1803. Reg. P. Z. 18682.

Urlauber. Die Beurlaubten müssen nebst dem Urlaubspasse auch einen gedruckten Urlaubszettel erhalten. Der Urlaubspaß hat in den Händen des Beurlaubten, der Urlaubszettel in den Händen der Ortsobrigkeit, oder bei demjenigen zu verbleiben, wo sich der Mann mit Urlaub befindet. Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1804. Reg. P. Z. 251.

Urlauber. Die Dominien sollen die Consignationen über Beurlaubte zur gehörigen Zeit einsenden, und die Regimenter von dem Eintreffen oder Nichteintreffen der beurlaubten Soldaten verständigen. Hofdecret vom 8. Junius 1804. Reg. P. Z. 11930.

Urlauber haben ihre Pässe bei der Obrigkeit zu hinterlegen. Regierungs-Circulare vom 12. Julius 1806.

Urlauber. Die Ortsvorsteher oder Gemeinde-Richter sind verbunden, keinen beurlaubten Soldaten im Orte zu dulden, dessen Paß nicht von dem Dominium, unter welchem er sich aufhält, vidirt ist; und da jeder Beurlaubte nebst seinem Paß, noch einen Urlaubszettel vom Regimente mitbekommt, so haben solche die Gemeinde-Richter abzunehmen, und dem Dominium zur Verfassung einer Consignation aller in seinem Distrikte befindlichen Beurlaubten zuzustellen. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1806.

Urlauber. In den Urlaubspässen und Patental-Urkunden ist das Nationale der Beurlaubten, so wie der Patental-Invaliden, stets auf das Genaueste, mithin nebst ihren Tauf- und Zunamen auch der Ort, die Pfarre, das Dominium und der Kreis, wo sie geboren waren, und wohin sie beurlaubt oder angewiesen werden, aufzuführen. Hofkanzleidecret vom 3. December 1806.

Urlauber. Die unbestimmt beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft wird der Civil-Instanz zugewiesen. Regierungsdecret vom 17. December 1807.

Urlauber. Da die in dem Conscriptions-Systeme §. 38

angeordnete Abnehmung der Urlaubs-Pässe von den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten vom Fuhrwesen, so wie derselben Classificirung gleich den übrigen Civil-Personen darum angeordnet wurde, weil dieselben nicht mehr zum Militär gehören; so können sie nach gehöriger Vollstreckung der in dem Capitulations-Patente bestimmten Dienstjahre, eben so wenig als die ebenfalls als Civil-Personen classifizirten ausgedienten Capitulanten dem Militär neuerdings gewidmet werden, und habe dieses auch von den unbestimmt Beurlaubten der Stabs-Infanterie zu gelten. Als solche Dienstzeit sey jedoch nur jene Zeit anzusehen, welche sie in wirklichen Militär-Diensten zugebracht haben. Zur bestimmten Erhebung dieser Dienstzeit sey künftig statt des Urlaubspasses bei jedesmaliger Ertheilung des Urlaubes auf unbestimmte Zeit ein Certificat der Beurlaubten vom Fuhrwesen einzuhändigen, und in demselben jederzeit die wirkliche Dienstleistung auszudrücken, und auf diese Art so lange fortzufahren, bis der Mann die ganze Capitulationszeit in wirklichen Militärdiensten vollendet hat, wornach er nicht mehr auf unbestimmten Urlaub, sondern mit förmlichen Abschiede zu entlassen ist. Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1808.

Urlauber. Ohne Genehmigung des General-Militär-Commando soll keinem Beurlaubten die Veränderung des ihm bewilligten Urlaubsortes gestattet werden, und sey ein solcher beurlaubter Mann, der in einem andern Orte, als sein Urlaubspaß lautet, betreten würde, alsogleich dem nächsten Militär-Commando zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1808.

Urlauber. Der k. k. Hofkriegsrath hat zu erklären befunden, daß die beurlaubten Fuhrwesensknechte nicht mehr nach dem Conscriptions-System vom Jahre 1804, sondern als wirkliche Militär-Beurlaubte behandelt werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 8. August 1810.

Urlauber. Da öfters Fälle vorkommen, daß Dominien für die auf Urlaub befindliche Mannschaft sich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen verwenden, ihren Gesuchen aber nicht die vorschriftmäßigen Beilagen anschließen; so werde befohlen, daß solchen Heiraths-Gesuchen nebst dem Ver-

mögens-Zeugnisse auch der Taufschein, ferners das Sitten-Zeugniß, und endlich die ämtlich bestätigte Verzichtleistungs-Urkunde der Braut wegen Entsagung auf alle Militär-Beneficien beigelegt seyn müssen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Oktober 1810.

Urlauber. Alle Behörden werden angewiesen, daß sie die ihnen von Beurlaubten oder von Invaliden vorkommenden Meldungen um Verpflegung und Erhaltung der Verpflegs-Patental-Urkunden mit möglichster Eile befördern sollen. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1812.

Urlauber. Daß die Dominien bei künftigen Einberufungen der Beurlaubten sowohl von einzelnen Regimentern als im Allgemeinen dieselben nicht recta zu ihren Regimentern oder Corps abschicken, sondern vielmehr bei den Conscriptions-Kanzleien ihres Bezirkes stellen sollen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1812.

Urlauber. Daß die beurlaubte Fuhrwesens-Mannschaft ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Commando keine giltige Ehe eingehen könne. Hofkanzleidecret vom 6. August 1812.

Urlauber. Die wegen der beständigen Evidenzhaltung der Beurlaubten untern 2. und 8. Oktober 1806 erfolgten Verordnungen werden neuerdings in Erinnerung gebracht. Hofkanzleidecret vom 1. Oktober 1812.

Urlauber. Daß die Dominien für diejenigen Beurlaubten, welche in der bestimmten Frist sich bei ihrem Regimente oder Corps nicht eingefunden haben, verantwortlich gemacht, und wenn ihnen die Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften zur Last fällt, dieselben zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen. Hofkanzleidecret vom 8. Oktober 1812.

Urlauber. Daß jeder auf Urlaub zu Entlassende feldärztlich visitirt, und bei entdeckter venerischer Ansteckung vorher, ehe der Urlaub Platz greifen kann, zur Heilung in das Spital abzugeben sey.

Die ganz gleiche Vorsicht und Maßregel ist auch bei Entlassungen der Mannschaft vom Militärstande angeordnet. Hofkanzleidecret vom 7. August 1815.

Urlauber. Die Heirathsgesuche derselben müssen mit folgenden Belegen versehen seyn:

a) dem Taufscheine der Braut, oder wenn selbe Witwe ist, dem Todtenscheine ihres verstorbenen Gatten; b) dem Vermögens- und Sittenzeugniß, so wie c) dem Verzichts-Revers derselben; d) dem Urlaubspasse des Heirathswerbers, wie nicht minder e) in Fällen, wo eine, die zweite Vereheligung ansinnende Witwe mit Kindern begabt ist, einem Pare des Ehekontraktes.

Uebrigens müssen derlei Gesuche sammt Beilagen mit dem classenmäßigen Stempel versehen seyn. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1816.

Urlauber. Den Dominien wird befohlen, jeden Beurlaubten bei seinem Eintreffen durch obrigkeitliche Bezirks-Wundärzte visitiren zu lassen. Hofkanzleidecret vom 17. April 1817.

Urlauber. Die Kreisämter haben die mit denselben sich ergebenden Veränderungen nicht mehr vierteljährig, sondern monatlich den Werbbezirks-Revisoriaten mitzutheilen. Hofkanzleidecret vom 9. Oktober 1817.

Urlauber. Sämmtlichen Dominien wird die vorschriftsmäßige Belegung der Heiraths-Gesuche der beurlaubten Militär-Mannschaft aufgetragen, und zu diesem Ende werden dieselben angewiesen, daß jedem Heirathsbewilligungsgesuche, a) der Taufschein der Braut, oder wenn selbe Witwe ist, der Todtenschein ihres verstorbenen Gatten; b) das Vermögens- und Sittenzeugniß; c) der Verzichts-Revers derselben; dann d) der Urlaubspaß des Heirathswerbers, und nicht minder in Fällen, e) wo eine, die zweite Vereheligung ansinnende Witwe mit Kindern begabt ist, ein Pare des Heiraths-Contractes beigelegt werden müsse. Regierungs-Verordnung vom 1. November 1817.

Urlauber (erkrankte). Daß jeder Beurlaubte, wie er erkrankt, gleich bei dem nächsten Militär angemeldet werden soll, damit er unaufgehalten in das Militär-Spital gebracht werden könne, und daß dieser nur in dem einzigen Falle von den Civil-Aerzten behandelt werden dürfe, wenn seine Krankheit gleich augenblicklich so über Hand nehme, daß er ohne Gefahr in das nächste Spital nicht gebracht werden könne. Regierungs-Verordnung vom 19. December 1812.

Urlauber (erkrankte). Jeder erkrankte Beurlaubte

ist auf sein Anmelden bei dem nächst gelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen, und zu verpflegen; sollte ein oder anderer Urlauber so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital untergebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne alle anderweite Hilfe sich befände; so wäre nach Befund des betreffenden General-Commando in dergleichen besondern Fällen die Vergütung der durch Provinzial-Aerzte besorgten Cur ab aerario zu leisten, jedoch genau darauf zu sehen, daß allen hiebei unterlaufen mögenden Unterschleifen sorgfältigst vorgebeugt werde; es haben hiernächst die Regimenter darauf zu sehen, damit nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zu rechter Zeit zur gehörigen Verpflegung in die Militär-Spitäler transportirt werde. Für die nicht anders als mittelst Vorspann in die Militär-Spitäler transportirt werden könnenden erkrankten Beurlaubten wird die Vorspann ab aerario vergütet. Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1813.

Urlauber (erkrankte) sollen von einem Civil-Arzte oder Chirurgen nicht in längere Behandlung genommen, sondern jeder erkrankende Beurlaubte, der bei ihnen Hilfe sucht, und mit den ersten angewandten Mitteln nicht geheilet wird, oder wenn die aufhabende Krankheit gefährlich scheint, ist unter Mitwirkung seiner Freunde oder Verwandten in das nächste Militär-Spital zu verweisen. Regierungs-Verordnung vom September 1817.

Urlauber-Verzeichnisse. Die Kreisämter haben die Verzeichnisse der von den Obrigkeiten auf Urlaub verlangten Individuen nicht pr. Posto an die Regimenter, sondern an die Regierung einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1805. Reg. P. Z. 12766.

Urlaubsgesuche. Daß bei allen Eruirungs- und Urlaubsgesuchen nicht nur das Nationale des Mannes, um welchen nachgefragt wird, genau und verläßlich angegeben, sondern auch zugleich bemerkt werden müsse, wann und wo derselbe assentirt worden ist, zu welchem Bataillon, Compagnie oder Division derselbe eingetheilt, dann das Land und der Ort, wohin er abge-

schickt worden sey. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1815.

Ursuliner-Klöster in den k. k. Erbstaaten werden zu allen Erwerbungen beweglicher und unbeweglicher Güter, per actus inter vivos et mortis causa, gegen jedesmalige Anzeige einer solchen Erwerbung an die Landesstelle fähig erklärt. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 10. Julius 1805. Reg. P. Z. 24259.

Urtheile der Sträflinge, welche von wo immer in das Wiener-Strafhaus eingeliefert werden, sind vollständig in vidimirter Abschrift einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1804. Reg. P. Z. 21930.

Urtheile. Die Recursfrist in den Urtheilen über schwere Polizei-Uebertretungen ist auszudrücken. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1804.

Urtheile. Die Bestätigung eines Urtheils erster Instanz von der Landesstelle, sie mag über einen ergriffenen Recurs, oder aus gesetzlicher Veranlassung geschehen seyn, gestattet keinen weitern Recurs mehr. Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1805. Reg. P. Z. 17121.

Urtheile. Jene Strafurtheile, welche nach dem §. 402 II. Theils des Strafgesetzes, der Landesstelle entweder zur Bestätigung, oder zur Einsicht vorzulegen sind, müssen von den politischen Obrigkeiten durch die Kreisämter eingesendet werden; hievon ist jedoch die Haupt- und Residenzstadt, und in den Provinzen jene Hauptstädte, in welchen die Länderstellen ihren Sitz haben, ausgenommen, in welchen daher solche Urtheile von den Magistraten den Länderstellen unmittelbar zu überreichen sind. Hofkanzleidecret vom 8. Mai 1806.

Urtheile. Nachdem die königl. italienischen und kais. französischen Behörden den hierländigen erlassenen Urtheilen die Execution zu leisten sich weigern, und die Partei, welche ein hierländiges Urtheil bewirkt hat, auf ein neues Verfahren dortlandes bei der betreffenden Personal-Instanz anweisen, so sey im Reciprocum von nun an, ein ganz ähnliches Benehmen gegen diese Tribunale zu beobachten. Hofdecret vom

1. März 1809, bekannt gemacht durch Appellations-Gerichts-Circulare vom 10. März 1809.

Urtheile. Straf-Erkenntnisse gegen die ihrer Charge ehrlos entsetzten Officiere sind nicht durch den Druck bekannt zu machen, sondern die Amtshandlung der Landesstelle bei dem Erhalte solcher Strafurtheile hat sich blos darauf zu beschränken, sich dieselben zur eigenen Notiz zu nehmen, und jene Unterbehörden zu gleichem Zwecke davon zu verständigen, von welchen die Verleihung landesfürstlicher Stellen irgend einer Art abhänget. In dieser Hinsicht hat die an diese Behörde ergehende Bekanntmachung nie durch den Druck, sondern immer schriftlich, und mit dem Beisatze zur eigenen Wissenschaft zu geschehen. Hofkanzleidecret vom 20. Dezember 1811.

Urtheile. Daß künftig bei Tarübertretungen auf dem Lande, das auf Gewerbsverlust gefällte Strafurtheil nicht mehr der unmittelbaren Bestätigung des Kreisamtes, sondern jener der Landesstelle zu unterziehen sey. Hofkanzleidecret vom 18. August 1813.

Urtheile, auf die Strafzeit von 5 bis 10 Jahren beschränkte, und auf 5 Jahre gefällte, sollen vor der Kundmachung dem Obergerichte vorgelegt werden, wenn der Verbrecher einer Milderung würdig ist. Hofdecret vom 25. November 1815.

Urtheile. In Fällen, wo von der politischen Landesstelle sich an die Appellationsgerichte um die Aufhebung eines von einem Unterrichter wider bestehende politische höchste Vorschriften geschöpften Spruches verwendet wird, haben dieselben jederzeit der Sache genau auf den Grund zu sehen, und sonach bei vorliegender Richtigkeit der unterrichterlichen Amtshandlung diese außer Kraft zu setzen; im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, welche dem Ansuchen der politischen Landesstelle entgegen stehen, derselben zu eröffnen. Hofkanzleidecret vom 5. Dezember 1816.

Urtheile gegen die der Satzung unterstehenden Gewerbsleute. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Urtheile fremdrichterliche, wie weit sie in Baiern eine Wirkung haben. (Siehe Baiern.)

Urtheile und Beweggründe sind in Zukunft von den Unterbehörden an das Obergericht in vidimirter Abschrift einzubegleiten. Hofdecret vom 29. November 1816.

V.

Vaccination. (Siehe Impfung.)

Vagabunden. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Venerie. (Siehe Syphilis.)

Veränderungsgebühren. (Siehe Laudemium.)

Veräußerung der Güter unter dem Schätzungswerthe findet in Triest und dem umliegenden Gebiethe Statt. Hofdecret vom 19. Julius 1802.

Veräußerung unter dem Schätzungswerthe wird gestattet. Allerhöchstes Patent vom 3. März 1806.

Verboth auf Cautions-Interessen der Offiziers-Witwen. Auf dieselben, wenn sie jährlich über 400 fl. ausmachen, findet der Verboth oder die Cession nur mit $\frac{1}{3}$ von 400, 100 nur mit $\frac{1}{4}$, unter 100 aber gar nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 2. April 1803 Reg. P. Z. 7294.

Verboth. Auf Taggelder der Diurnisten soll kein gerichtlicher Verboth Statt haben. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 27. September 1805. Reg. P. Z. 30577.

Verboth auf Besoldungen und Pensionen. Daß in Zukunft, der Ertrag der Theilzahlung in Conventionsmünze von der mit Verboth belegten Hälfte der Besoldung oder Pension jedes Mahl dem betreffenden Beamten oder Pensionisten auf seinen freien Besoldungs- oder Pensions-Antheil, nebst dem Ertrage der ihnen ohnedieß bisher erfolgten Theilzahlung in Conventions-Münze von der freien Gehalts- oder Pensionshälfte verabreicht werden solle. Hofkammerdecret vom 17. Februar 1807.

Verboth auf Besoldungen und Pensionen. In Ansehung der aus dem Camerale bezahlten Beamten und Pensionisten ist verordnet worden: daß bei einer Verbothsbelegung der

Besoldungen und Pensionen die Theilzahlung in Conventions-Münze von der verpfändeten Hälfte nicht den Verbothslegern, sondern den Beamten und Pensionisten zuzukommen habe. Da dieselben Billigkeitsgründe auch für die aus andern öffentlichen Fonden zum Theile mit Conventions-Münze bezahlten Beamten und Pensionisten sprechen; so unterliegt es keinem Anstande, auch diesen eine gleiche Begünstigung zu bewilligen. Hofkanzleidecret vom 5. März 1807.

Verbothe. Für die Zukunft werden die gerichtlichen Verbothe und Pfändungen bei Contracten des Militär-Aerariums mit Privaten während der Dauer solcher Contracte beschränket. Hofkanzleidecret vom 2. März 1814. Diese Verordnung wird auf alle übrigen mit dem höchsten Staats-Aerarium eingegangenen Contracte ausgedehnt. Hofkammerdecret vom 26. Januar 1815.

Verbothene Bücher in Verlassenschaften vorgefundene. (Siehe Bücher.)

Verbothsbewilligungen und Aufhebungen, wegen Gebrauch des Amtssiegels. (Siehe Siegel.)

Verbothsgesuche wider ungarische und siebenbürgische Insassen. Die Gerichte der deutschen Erbländer können zwar auch gegen ungarische und siebenbürgische Parteien Verbothe auf ihre in den deutschen Erblanden befindlichen fahrenden Güter bewilligen, Rechtfertigungsklagen annehmen, die Zustellung wider letztere im gehörigen Wege bewirken, und über die Rechtfertigung des Verboths erkennen; eine Execution des Erkenntnisses haben sie jedoch, in so ferne ihre Gerichtsbarkeit nur durch die Bewilligung des Verbothes begründet wird, blos auf das in Beschlag genommene, und das etwa sonst in den deutschen Erblanden befindliche Vermögen des Schuldners zu ertheilen. Appellationsgerichts-Circulare vom 12. Junius 1813.

Verbrecher sind durch unentgeldliche Fuhren an das Strafhaus abzuliefern. Hofkanzleidecret vom 7. März 1804. Reg. P. Z. 4780.

Verbrecher. Seine Majestät haben wegen Anstellung der Staats- und Criminal-Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit zu entschließen befunden: daß es die

Sache von derlei Bittstellern ist, sich bei Vacaturen um eine Bedienstung zu bewerben, daß dieselben aber niemals zu Justiz- oder zu solchen politischen Geschäften zu verwenden seyen, wo sie eine entscheidende Stimme, oder die Geschäftsleitung über sich, oder wo sie in politischen Angelegenheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sich einzumengen hätten. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Regierungs-Circulare vom 1. April 1804.

Verbrecher. Landesfürstliche Beamte dürfen Sträflinge auch nicht gegen Bezahlung an die Criminalfonds zu Privatdiensten verwenden. Hofkanzleidecret vom 2. Mai 1804. Reg. P. Z. 8981.

Verbrecher. Den in das Strafhaus abgelieferten Sträflingen ist durch die begleitende Polizeiwache, oder Landgerichtsdiener, nebst der Personsbeschreibung ein Verzeichniß der Kleidungsstücke mitzugeben, dasselbe ist von dem Verwalter des Strafhauses einzusehen, zu unterfertigen, und an die betreffende Gerichtsstelle zurück zu senden. Regierungs-Verordnung vom 11. September 1804. Reg. P. Z. 16569.

Verbrecher. (Zutritt der Seelsorger zu denselben) Se. Majestät haben allergnädigst angeordnet, daß dem Seelsorger der Zutritt zu den Verhafteten auch außer den in den §§. 320 und 450 des Strafgesetzbuches angeführten Fällen, zur österlichen Zeit, oder wenn sie darum Ansuchen, zu gestatten sey. Hofdecret von 25. September 1804.

Verbrecher. Daß die für das Militär im §. 500 der zweiten Abtheilung des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung nur in dem Falle von dem Criminal-Gerichte zu bezahlen sey, wenn eine Ueberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Kriminalverhafteten geschieht, nicht aber auch dann, wann die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt. Hofdecret vom 5. Oktober 1804.

Verbrecher. Die Urtheile der Sträflinge, welche von wo immer in das Wiener-Strafhaus eingeliefert werden, sind vollständig in vidimirter Abschrift einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1804. Reg. P. Z, 21930.

Verbrecher. Kreisämter sollen Tabellen über vorkommende

Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen einsenden. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1805. Reg. P. Z. 10749.

Verbrecher. Jene Sträflinge, die nicht über 6 Monate zum schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr zum Kerker ersten Grades verurtheilt sind, können, nach dem §. 457 des Gesetzbuches über Verbrechen, entweder von dem Landgerichte selbst zur Vollziehung des Urtheils angehalten, oder in das hiesige Strafhaus, jedoch gegen Vergütung der Atzungskosten, abgeschickt werden. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1805. Reg. P. Z. 17651.

Verbrecher. Die Orts-Obrigkeiten und Magistrate sollen alle Vorsicht anwenden, damit den Unfügen der Sträflinge in dem Gefängnisse, sich durch Klopf-Sprache und andere Mittel mitzutheilen, und somit ein Einverständniß zu pflegen, vorgebeugt werde. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1808.

Verbrecher. Daß die Dominien die Sträflinge zu herrschaftlichen Privatdiensten und Arbeiten nicht verwenden sollen. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1808.

Verbrecher. Über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, Verhandlung und Correspondenz dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten. Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholet werden. Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidio in das Einvernehmen zu setzen.

Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe

nicht auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. 32 I. Th. des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln. Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33 I. Th. des Strafgesetzes den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen, oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und, wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen. Hofkanzleidecret vom 14. December 1808.

Verbrecher. Bei allen Criminal-Arrestanten soll ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werden. Hofkanzleidecret vom 20. April 1810.

Verbrecher. Beamte dürfen Sträflinge nicht mit Schimpfworten behandeln. Hofkanzleidecret vom 11. Februar 1811.

Verbrecher. Die Kreisämter werden angewiesen, die volle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß die Landgerichte ihre Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als der Reinlichkeit nicht verwahrlosen. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1811.

Verbrecher. Daß in Hinkunft über jedes Strafnachsichts-Gesuch die Direction des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig vernommen, und sohin erst zur Erkenntniß, ob derselbe einer Begnadigung würdig sey oder nicht, geschritten werden solle. Hofdecret vom 29. November 1811.

Verbrecher. Daß die Landgerichte jedesmal bei Absendung eines Sträflings in das Strafhaus gleich unter einem den Kleidungsbeitrag mit 24 fl. W. W. der Strafhaus-Verwaltung mit einzusenden, und so auch die von dem Magistrate von den Landgerichten abgeforderten, für die kranken Sträflinge aufgelaufenen und ausgewiesenen Curkosten dem Magistrate so-

gleich ohne aller Weigerung zu ersetzen haben. Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1813.

Verbrecher. Die jüdischen Sträflinge sind am Sabbate und an Juden-Feyertägen nicht zur öffentlichen, wohl aber zur häuslichen Arbeit zu verhalten. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes vom 10. Mai 1813.

Verbrecher. Daß die zur Ueberbringung derselben dienlichen Vorspannsfuhren gleich den zu Recrutenstellungen verwendeten Vorspannsfuhren im Hin- und Rückfahren Weg- und Linienmauthfrei zu belassen seyen. Hofkammerdecret vom 10. Mai 1815.

Verbrecher. Die Transportirung der Verbrecher hat genau nach Vorschrift der §§. 459 und 460 des 1. Th. des Strafgesetzes zu geschehen. Regierungsdecret vom 22. Junius 1815.

Verbrecher, welche zugleich einer Gefälls-Uebertretung wegen beinzichtiget sind, müssen nach ausgestandener zeitlicher Criminalstrafe den Gefälls-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung übergeben werden. Hofkanzleidecret vom 27. Julius 1815.

Verbrecher. Daß die Beiträge der Landgerichte zur Bekleidung und zur Bestreitung der Krankheitskosten der an das Provinzial-Strafhaus abgegebenen Sträflinge, von dem Zeitpunkte der eingeführten neuen Organisirung aufzuhören haben. Hofkanzleidecret vom 3. Mai 1816.

Verbrecher. Daß in Zukunft jene Landgerichte, welche die abgeurtheilten Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus abzuliefern haben, die Anzeige wegen Uebernahme derselben nicht mehr an den hiesigen Magistrat, sondern an die Regierung zu machen haben. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1816.

Verbrecher. Die Landgerichte werden zur genauen Beobachtung des 459. §. des 1. Theils des Strafgesetzes und dahin angewiesen, abgeurtheilte Verbrecher nicht sogleich unmittelbar in das Strafhaus einzuliefern, sondern derselben Ablieferung allzeit vorher bei dem Kreisamte zu melden, und von demselben die weitere Weisung abzuwarten. Regierungs-Verordnung vom 14. August 1816.

Verbrecher, jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher muß vor seiner Entlassung in Wien der Polizei-Ober-Direction, auf dem Lande aber den Dominien, wo der Sträfling

sich aufzuhalten Willens oder genöthigt sey, angezeigt werden. Hofkanzleidecret vom 17. October 1811. Diese Verordnung wird in Erinnerung gebracht. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1813; und zugleich anbefohlen, periodische Ausweise über derlei Individuen abzugeben. Hofkanzleidecret vom 3. October 1816.

Verbrecher. Den Ortsobrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, auf die in ihren Bezirken befindlichen entlassenen Sträflinge die gespannteste Aufmerksamkeit zu haben. Regierungs-Verordnung vom 20. October 1816.

Verbrecher. (Verfahren bei der Abhandlungspflege der Verlassenschaften von den im Wiener Strafhause verstorbenen Sträflingen.)

a) Die Strafhausverwaltung ist angewiesen, jeden Todfall eines Sträflings dem Wiener Stadtmagistrat anzuzeigen, dieser aber hat

b) Den Todfall in dem Strafhause ordentlich aufzunehmen, bei welcher Gelegenheit demselben von der Strafhausverwaltung jedes Mahl ein genaues Verzeichniß von dem, was der verstorbene Sträfling an eigenem Gelde oder Obligationen, an Arbeitsverdienst — an Prätiosen, Kleidungsstücken und sonstigen Effecten zurückgelassen hat, mit der Bemerkung, was die sämmtlichen Beerdigungskosten betragen, übergeben wird.

c) Der Civil-Justiz-Senat des Wiener Magistrats ist angewiesen, bei jedem ihm durch die Strafhausverwaltung angezeigten Todfalle eines Sträflings zu erheben, welche die Personal-Instanz des Verstorbenen vor seiner Arretirung war. Findet der Magistrat, daß er hiernach selbst die Personal- und also Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen sey, so hat er sein Amt zu handeln; zeiget es sich bei der Erhebung, daß eine andere Behörde die Personal-Instanz des Verstorbenen war, so ist der Magistrat angewiesen, sich in einem solchen Falle so zu benehmen, wie sich jede Obrigkeit in dem Falle zu benehmen hat, wenn in ihrem Jurisdictions-Bezirke ein Reisender stirbt, und er ist angewiesen, der betreffenden Personal-Instanz von dem Todfalle und von seinen weiters getroffenen Verfügungen Nachricht zu geben, und derselben das von der Strafhausverwaltung erhaltene Verzeichniß über den Nachlaß des Verstorbenen, worauf auch die der Strafanstalt zu

vergüten kommenden Leichenkosten angemerkt sind, mitzutheilen. Hofkanzleidekret vom 17. Januar 1817.

Verbrecher. (Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Entlassungs- und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge.) 1. Alle Krankheitskosten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während seines Aufenthaltes im Straforte verursachte, sind, als zu den Verpflegskosten gehörig von der Strafanstalt zu bestreiten, und daher weder in Sterb- noch in Entlassungsfällen von dem allfälligen Vermögen der Sträflinge einzubringen. 2. Dagegen sind die Leichenkosten in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses aus demselben für die Strafanstalt einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur vorgeschrieben: a) Ist von der Strafhaus-Verwaltung den Verwandten des Sträflings in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten. b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke, und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeits-Ueberverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumet. c) Im übrigen haben bei den Verlassenschaften der Sträflinge die sonst gesetzlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten. Hofkanzleidecret vom 17. Januar 1817.

Verbrecher. Der Sinn des 457. §. des Strafgesetzes über Verbrechen, wird dahin erklärt, daß diejenigen Sträflinge, welche nicht über ein Jahr zum Kerker des ersten Grades, und nicht über sechs Monate zum schweren Kerker verurtheilt sind, in den eigenen Gefängnissen der Landgerichte zur Vollziehung der Strafe angehalten werden sollen. Hofkanzleidecret vom 12. Junius 1817.

Verbrecher. (Wie weit die Cur- und Atzungskosten dem allgemeinen Strafhause zu vergüten sind.)

Mit Regierungsdecret vom 29. Juni 1817 ist dem Kreisamte bedeutet worden, daß in Folge höchster Entschließung vom 12. Juni l. J. die verschiedenen Landgerichte die Cur- und Verpflegskosten vom 1. Februar 1816 an für alle in das Wiener Strafhaus abgegebenen Sträflinge zu vergüten haben, deren Straf-

zeit nicht über ein halbes Jahr schweren — und nicht über ein Jahr Kerker beträgt.

Durch ein späteres Hofkanzleidecret vom 28. August dieses Jahres wurde nun verordnet, daß in Ansehung eines gesunden Sträflings blos das Brot und die sonstige Atzung in Aufrechnung zu bringen sey, weil ein gesunder Sträfling durch seinen Arbeitsverdienst doch einiger Maßen die dem Strafhause verursachten Auslagen auf Kleidung, Holz, Licht, Bettfournituren und sonstige Regiekosten ersetze, daß aber dagegen für die Verpflegung eines Sträflings im kranken Stande alle Auslagen auf Aerzte, Medicamente, Abspeisung, Bettfournituren, Beheitzung, Beleuchtung u. s. w. aufgerechnet werden sollen. Regierungsdecret vom 29. Juni 1817 und Hofkanzleidecret vom 28. August 1817.

Verbrecher, (in das Strafhaus abzuliefernde.) Den Landgerichten wird aufgetragen, künftig jedesmal sogleich mit dem Verbrecher folgende vier Actenstücke, als: das Urtheil in vidimirter Abschrift mit Beisetzung des Tages der Publikation desselben, die gehörig ausgefüllte Notiztabelle, die Personsbeschreibung und das Kleiderverzeichniß, und zwar getrennt, nämlich jedes dieser Aktenstücke auf einem besondern halben oder ganzen Bogen an die Strafhaus-Verwaltung einzusenden. Auch ist die Colonne in der Notiztabelle, was mit dem Sträfling nach dessen Entlassung aus dem Straforte zu geschehen hat, jedesmal bestimmt auszufüllen. Regierungsdecret vom 15. September 1817.

Verbrecher. Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 11. Julius 1818.

Verbrecher. Den Behörden wird befohlen, daß für die Verhinderung der Verbrechen, Entdeckung der Verbrecher, deren Habhaftwerdung und gehörige Bestrafung aufs thätigste zu sorgen ist. Allerhöchste Entschließung vom 27. Julius 1818.

Verbrecher. Daß für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit, Entdeckung, Anhaltung und Bestrafung der Ruhestörer und der Verbrecher thätigst gesorgt werden solle. Allerhöchste von der k. k. Polizei-Hofstelle bekannte Verordnung vom 24. August 1818.

Verbrecher-(Tabellen). Daß bei Ueberreichung der

Ausweise über die untersuchten und abgeurtheilten Verbrecher und schweren Polizeiübertreter die Behörden derlei Ausweisen auch die Aeußerung über die Zunahme der Verbrecher und schweren Polizeiübertreter in ein oder der andern Classe mit ihren eigenen gutächtlichen Ansichten beizufügen haben. Hofkanzleidecret vom 31. August 1818.

Verbrecher, abgestrafte, Außerlandschaffung derselben. (Siehe Ausländer.)

Verehelichung. (Siehe Heirath.)

Verfälschung und Nachahmung der Banknoten, Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und anderen Urkunden, zu deren Ausfertigung blos allein die privilegirte österreichische Nationalbank berechtiget ist. (Strafbestimmung hierüber). — Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die diesfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine, und anderen Urkunden ist mit den gegen die öffentlichen Urkunden in dem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

In Folge dieser höchsten Bestimmung macht sich derselbe, der Banknoten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hievon unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, und der hierauf in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches I. Theiles §. 92 bis 96, 100 bis 102 ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt sammt den hierüber nachgefolgten höchsten Erläuterungen (am Schlusse dieser Verordnung) republizirt wird.

Wer nachgemachte oder verfälschte Banknoten, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet, begeht nach dem XXIV. Hauptstück des I. Theiles des Strafgesetzbuches §. 180. lit. a. mit Rücksicht auf den vorausgehenden §. 179, eben so wie derjenige, der Actien, Schuldverschreibungen, Depositenscheine und andere Urkunden der privilegirten Nationalbank verfälscht oder

nachmacht, nach eben demselben Hauptstücke §. 178 Lit. d. das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die Strafe der §§. 181 und 182, deren Inhalt folgender Maßen lautet:

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet hat, die Summe von dreihundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübt, oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren. Hofkanzleidecret vom 6. Dezember 1817.

Auszug.

Der in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

§. 1. Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet, es mag ein öffentlich inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, oder ein Nachtheil erfolgt seyn oder nicht. (§. 92 des Strafgesetzes.)

§. 2. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei solchen öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falschen Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. (§. 93 des Strafgesetzes.)

§. 3. Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier wirklich

verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft. (§. 94 des Strafgesetzes.)

§. 4. Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher solche sowohl nachgemachte öffentliche Creditspapiere im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat. (§. 95 des Strafgesetzes.)

§. 5. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden; so soll jeder, der hierzu mitgewirket, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslänglichem schweren Kerker bestrafet werden. (§. 96 des Strafgesetzes.)

§. 6. Der Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere macht sich auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hilfe leistet. (§. 100 des Strafgesetzes.)

§. 7. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. (§. 101 des Strafgesetzes.)

§. 8. Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher solche abgeänderte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. (§. 102 des Strafgesetzes.)

Angehängter Auszug.

Der auf dieses Verbrechen und Strafgesetz Bezug nehmenden nachträglich erflossenen höchsten Erläuterungen.

§. 9. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere mit der Feder oder anderen zur Verfälschung nicht vorbereiteten und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden; so ist dieselbe als das im §. 96 des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom 25. October 1805.)

§. 10. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge; sondern

es reicht zu dem im §. 97 bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß den §§. 92 und 93 des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahlen der letzteren, nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3. Dezember 1808.)

§. 11. Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist; so hat die Todesstrafe auch gegen denjenigen Theilnehmer Statt, der mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21. Julius 1810).

Verfälschungen (auf die) des Weines, Essigs und Bieres soll genaue Aufmerksamkeit gepflogen, und die Betreter nach den Gesetzen bestraft werden. Hofdecret vom 7. October 1801.

Verführung des Verpflegs-Magazins-Getreides. (Siehe Militärverpflegsmagazins-Getreide.)

Vergehen, politische. Vorschrift bei Bestrafung derselben. (Siehe Polizei-Vergehen.)

Vergleiche, außergerichtliche, können so lange kein Gegenstand richterlicher Einschreitung seyn, als nicht der Richter entweder wegen eines hieraus entstehenden Rechtsstreites, oder wegen ihrer Erfüllung um Entscheidung oder Beistand angegangen wird; daher ist der wucherische Kunstgriff, außergerichtlichen Anträgen durch gerichtliche dem Gegentheile abgenöthigte Bestätigung die Wirkung eines gerichtlichen Vertrags zu verschaffen, verbothen. Hofdecret, kundgemacht durch Appellations-Circulare vom 12. October 1801. Reg. P. Z. 20080.

Vergleiche, gütliche, welche durch das Fiscalamt, in Absicht auf das der l. f. Oberaufsicht unterstehende städtische Communal-Vermögen sowohl, als jenes der unter eben dieser Aufsicht stehenden öffentlichen milden Fonds, mit andern Parteien

geschlossen werden wollen, sind der Bestätigung der Hofkanzlei zu unterlegen. Hofkanzleidecret vom 9. April 1807.

Vergolder, Wagenmahler und Lakirer, die Meister- und Gesellenartikel derselben wurden genehmigt. Regierungsverordnung vom 5. April 1814.

Vergoldung der Münzen. Daß das bereits bestehende Verboth des Vergoldens gangbarer Münzen, auch auf die verrufenen Münzen, ausgedehnt werde. Hofkanzleidecret vom 21. October 1813.

Verhaftarrest. (Siehe Detentionsarrest.)

Verhaftete. (Siehe Arrestanten.)

Verhaftnehmung der Beamten. (Siehe Beamten-Inhaftirung.)

Verhaftnehmung (Unterthans-) gesetzwidrige. (Siehe Unterthansverhaftnehmung.)

Verhehlung gefundener Sachen. (Siehe Funde.)

Verheirathete. (Siehe Militär-Stellung.)

Verjährung der Interessen von verzinslichen Staatspapieren, so wie auch des Stamm-Capitals selbst, hat erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von 30 Jahren einzutreten. Hofkammerdecret vom 25. März 1812.

Verjährung der Interessen von den öffentlichen Fondsobligationen. (Siehe Obligationen.)

Verkäufliche Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Verkaufs-Gewölbe, Siehe Gewölbe.)

Verkündigung. (Siehe Aufgeboth.)

Verkündigungsdispens. (Siehe Dispensen.)

Verlängerungsfrist. (Siehe Termin.)

Verlassenschaften jener Geistlichen, besonders der Exjesuiten, welche aus dem ungarischen Studienfonde besoldet, oder pensionirt sind, und ohne Testament sterben, sollen nach der Normalverordnung vom 4. März 1799 in drei Theile vertheilet werden; wovon zwei dem ungarischen Studienfond, der dritte aber den Verwandten des Erblassers bis auf den 10. Grad, in deren Ermanglung aber dem königl. Fiscus anheim fallen. Für den Fall also, daß ein solcher aus dem ungarischen Studienfond bezahlter Geistlicher, ohne letztwilliger An-

ordnung sterben sollte, ist sich genau nach diesen Normalvorschriften zu benehmen, und immer mit der ungarischen Statthalterei im gehörigen Wege das Einverständniß zu pflegen. Hofdecret vom 10. Junius 1801 Reg. Reg. P. Z. 2747.

Verlassenschaften. Abhandlungs-Instanzen müssen allezeit ein Dupplikat von den noch hangenden und den beendigten Verlassenschaften an das Appellationsgericht einsenden, welches der Klassensteuer-Hofcommission vorzulegen ist. Hofkanzleidecret vom 18. Januar 1804. Reg. P. Z. 2777.

Verlassenschaften. Daß zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten vom 1. November 1806 angefangen, von allen in der Stadt, und in dem Armeninstituts-Bezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Percent durch die Abhandlungsbehörde eingehoben, und an den Wohlthätigkeitsfond abgeführet werden soll, nur sey in den Fällen, wo durch ein Testament dem Armeninstitute ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen. Regierungs-Circulare vom 6. September 1806.

Verlassenschaften. Vorschriften über die Testirungs-Fähigkeit und Verlassenschafts-Abhandlung der in den deutschen Provinzen absterbenden, und aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfond pensionirten Exreligiosen. Hofkanzleidecret vom 6. Februar 1810.

Verlassenschaften nach Frankreich sind von nun an wieder im Allgemeinen und ohne Abforderung der Reversation de observando reciproco zu erfolgen. Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1816.

Verlassenschaften, (Intestat-) der Welt- und Ordenspriester. (Siehe Geistliche.)

Verlassenschaften des Militärs. (Siehe Militär-Verlassenschaften.)

Verlassenschaften der Militär- und Hofkriegsbeamten. (Siehe Militärbeamte.)

Verlassenschaften, wenn bei denselben unpunzirtes

Gold oder Silber vorgefunden wird, wie sich zu benehmen. (Siehe Punzirung.)

Verlassenschaften mit jährlichen Vermächtnissen. (Siehe Mortuarium.)

Verlassenschaften der Emigranten. (Siehe Auswanderer.)

Verlassenschaften in Wien. (Siehe Krankenhausbeitrag.)

Verlassenschaftsbücher. (Siehe Bücher.)

Verlassenschafts- (Intestat-) Drittheile. (Siehe Mortuarium.)

Verlassenschafts- und Erbschafts-Freizügigkeit wird einstweilen nach Frankreich erlaubt. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1804. Reg. P. Z. 1202.

Verleger, (jeder) von literarischen Werken oder Kunstsachen, muß ein Exemplar von den Werken, welche bei ihm erscheinen, an die k. k. Hofbibliothek unentgeldlich abgeben. Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1811 und 10. August 1815.

Verleihungsdocumente sind bei Entsagung des Handelsbefugnisses von den Ortsobrigkeiten abzunehmen. Hofdecret vom 8. April 1805. Reg. P. Z. 12778.

Vermächtnisse. (Siehe Legate.)

Vermiethung der Wohnungen. (Siehe Quartiere.)

Vermiethung der Gewölbe in Wien. (Siehe Gewölbe.)

Vermögens-Ausschleppungen. Die Behörden werden zur Vereitlung der eigenmächtigen Auswanderungen und Vermögens-Ausschleppungen angewiesen. Hofkanzleidecret vom 17. September 1815.

Vermögens-Confiscation. (Siehe Deserteure.)

Vermögens-Erfolglassungs-Gesuche. Gesuche um Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgung von erbländischen Unterthanen, welche in die Churpfälzischen und Baierischen Staaten ohne Bewilligung ausgewandert sind, sind mit dem Bescheide zu erledigen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstü-

tzung der Churpfälzischen und Baierischen Gesandtschaft bewerben sollen. Hofkanzleidecret vom 18. Januar 1800.

Vermögens-Erfolglassungs-Gesuche. Bei den Vermögens-Erfolglassungs-Gesuchen jener fremden in die k. k. Staaten eingewanderten Unterthanen, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, solle das Einschreiten belegt werden; a) mit dem Taufscheine derselben; b) mit der Bemerkung derselben, ledigen oder verheiratheten Standes; c) mit dem Stand des angefallenen Vermögens; d) mit einem legalen Zeugnisse von der dermaligen Obrigkeit über die Art und Zeit ihrer Ansäßigkeit in den k. k. Staaten; e) mit dem Zeugnisse der Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste, wenn selbe vorgeschützt worden ist. Hofkanzleidecret vom 3. August 1808.

Vermögens-Erfolglassung der Ausgewanderten. (Siehe Auswanderer.)

Vermögens-Freizügigkeit. (Siehe Freizügigkeit.)

Vermögensgebahrung landesfürstlicher und freier Orte. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Verordnungen, landesfürstliche, sollen nicht mehr in der Kirche von der Kanzel publizirt, sondern vor der Kirchthür oder im Gemeindehause kundgemacht werden, wo jedes Mal der Seelsorger gegenwärtig, und die geschehene Kundmachung durch seine Namensfertigung zu bestätigen hat. Die Publikation anderer profanen Dinge soll dem Volke durch Anheftung an einem sichtbaren Orte vor der Kirche bekannt gemacht werden. Regierungsverordnung vom 30. Junius 1804. Reg. P. Z. 6424.

Verordnungen, gerichtliche, Zustellung. (Siehe Zustellung.)

Verpflegsämter. (Siehe Militär-Verpflegsämter.)

Verpflegskosten für Wahnsinnige aus den übrigen Provinzen. (Siehe Irrsinnige.)

Verpflegs- und Monturskosten, wie sich bei deren Ersatzleistung zu benehmen sey. (Siehe Militärstellung, widerrechtliche.)

Verpflegung der Arrestanten. (Siehe Arrestanten.)

Verpflichtungen. (Siehe Contracte.)

Versammlungen. Meister und Fabrikanten dürfen ohne Beiseyn einer obrigkeitlichen Person und gehandhabter Ordnung keine Versammlungen halten, und sind die Uebertreter mit einem Pönfall von 6 Reichsthalern, jener, der sie veranlaßt, oder hierzu seine Wohnung herleihet, und der hiezu einladet, mit einem 8tägigen Polizeihausarreste unnachsichtlich zu bestrafen. Regierungsverordnung vom 23. März 1802. Reg. P. Z. 4988.

Versatzämter, (Winkel-), werden verbothen. Regierungs-Circulare vom 3. October 1801.

Versatzämtliche Interessen werden von 8 wieder auf 10 Percent erhöhet. Hofkanzleidecret vom 11. April 1808.

Verschwägerte Parteien, die sich zu ehelichen wünschen, aber mit ihrem Dispensgesuche abgewiesen wurden. (Siehe Blutsverwandte.)

Versteigerung. (Siehe Lizitation.)

Verstorbene, in den Leichenkammern beigesetzte, sollen nach Verlauf voller 48 Stunden zur Erde bestattet werden. Regierungsdecret vom 27. September 1805.

Verstorbene poussiren. (Siehe Poussiren.)

Vertheidigung, öffentliche, von Lehrsätzen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Vertheilungs-Ausweisen, über was immer für Vertheilungen an Arme, sind die Abhörungs-Nummern beizurücken. Wohlthätigkeits-Hofkommissionsdecret vom 17. Julius 1807.

Verträge. (Siehe Contracte.)

Vertretungen in causis piis sind der Hofkammer-Prokuratur zur Amtshandlung zuzuweisen. Appellationsgerichts-Circulare vom 19. November 1811.

Verunglückte, (für), und Todscheinende wird eine Rettungsanstalt in Wien errichtet. Regierungsverordnung vom 15. Junius 1803.

Verweisung abgestrafter Ausländer. (Siehe Ausländer.)

Verzehrungsartikeln, vor die Linien Wiens gebrachte, müssen bei den Linienämtern angegeben werden. Hofkanzleidecret vom 18. September 1816.

Verzichtsreverse von den Beamtens-Gattinnen. (Siehe Weiberverzichts-Reverse.)

Verzugszinsen. (Siehe Interessen.)

Vice-Bürgermeisters-Stelle in Wien, zu deren Besetzung sey der Vorschlag Seiner Majestät vorzulegen. Appellations-Circulare vom 9. Mai 1808.

Vicedirectoren der Gymnasien haben ihre Befehle in Schulsachen mittelbar durch die Vorsteher des Collegiums oder Klosters an den Präfecten oder an die Lehrer gelangen zu lassen. Hofkanzleidecret vom 16. März 1805. Reg. P. Z. 9893.

Victualienhandel. Daß unter dem frei gegebenen Victualienhandel nichts anderes zu verstehen sey, als der freie Verkauf aller rohen Nahrungsmittel, welche durch inländische landwirthschaftliche Industrie erzeuget werden. Regierungsdecret vom 9. September 1817.

Victualenhändler. Daß von nun an jene Unterthanen, die als Victualienhändler auf dem Wiener-Markt handeln, mit ihren Erwerbsteuerscheinen versehen seyn müssen, davon aber seyen jene Victualienhändler, welche aus Ungarn nach Oesterreich handeln, ausgenommen. Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1814.

Victualienhändler, die Wiener Wochenmärkte besuchenden, müssen mit den Erwerbsteuerscheinen versehen seyn, den Gemeinden aber wird verbothen, von den Victualienhändlern außer der Erwerbsteuer noch überdieß eine Befugniß-Taxe für die Befugniß mit Victualien nach Wien zu handeln, abzunehmen. Regierungsverordnung vom 31. März 1816.

Victualienhändler. Folgende Artikel sind den Victualienhändlern zugewiesen:

Alle Gattungen der Milch-Producte, als Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier und Milch, alle Gattungen des frischen oder geräucherten Stechviehfleisches, schweinenes Schmalz, Schmeer und Speck. Alle Gattungen Mehl, daher auch Bohnen- und Haarlinsenmehl, Gries, gerollte Gerste, gelbe und braune kleine Zisserln und Kuttelkraut. Alle Gattungen Hülsenfrüchte und Körnergattungen, daher auch Kümmel, Mohn, Mohnköpfe, Haarlinsen, Majoran, Kürbiß-, Plutzer- und Hafer-Körner,

Wachholder, Vögeldotter, Hanf, dann frische und gedörrte Zwiebel und Knoblauch, Gurken und rothe Rüben. Brennholz jeder Gattung, daher auch Kien, Wachholder ꝛc.; ferner Seife, Kerzen, und alle übrigen Unschlittwaren, auch gedörrtes und frisches Obst jeder Art, dann Essig aller Gattung. Regierungsdecret vom 3. August 1818.

Victualien-Händlern wird auch der Handel mit Sauerkraut und sauren Rüben gestattet. Hofkanzleidecret vom 27. November 1818.

Vidimirungs-Gebühren. (Siehe Schreib- und Vidimirungs-Gebühren).

Vidirung der Pässe. (Siehe Pässe).

Viehhandel (Borsten-) wird Jedermann gestattet. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1806.

Viehhändlern wird das Hierherbringen des schon geschlachteten Viehes untersagt. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1812 und 1. April 1817.

Viehhirten. Die Gemeinden dürfen keinen Viehhirten aufnehmen, der von seinem letzten Dienstorte kein herrschaftliches Zeugniß aufzuweisen vermag, auch sollen die Landgerichte solche Viehhirten, besonders in den Waldgegenden, auf das genaueste untersuchen, und beobachten. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1802. Reg. P. Z. 373.

Viehhirten. Künftig sey kein Hirt irgendwo in Dienste zu nehmen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion unterrichtet, und mit gutem Erfolge geprüft worden zu seyn. Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1809.

Viehseuchen, über dieselben haben die Kreisärzte Bericht zu erstatten. Höchste Entschließung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1802. Reg. P. Z. 537.

Viehseuchen. Jedermann wird gewarnet, Niemanden in seine Viehställe einzulassen, der aus einem Orte ist, woselbst die Viehseuche ausgebrochen, oder wohl gar selbst in solche Stallungen zu gehen, wo sich krankes Vieh befindet, oder gewesen ist, und die Stallungen noch nicht gereiniget wurden. Eben so ver-

steht es sich von selbst, daß Niemand, der mit dem kranken Vieh umgeht, sich in andere Stallungen begebe, und hiedurch ganz sicher zur Verbreitung des Uebels beitrage. Regierungsdecret vom 27. Februar 1811.

Viehseuchen. Daß, sobald eine Seuche im Dorfe sich zeige, solche sogleich nicht nur im Dorfe selbst, sondern auch in den umliegenden Gegenden kund gemacht, dann, daß während der Seuche die Metzger das Schlachtvieh abgesondert von der Dorfheerde weiden, das gefallene Vieh aber, nicht nur sehr tief eingescharrt, sondern auch hiebei kein Kalk gespart werden solle. Hofkanzlei-Entschließung vom 5. November 1812.

Viehseuchen. Zur Verhinderung der Verbreitung der Viehseuchen durch Eintriebe aus Ungarn, hat es bei der genauen Handhabung der bestehenden Vorschriften noch ferner zu bewenden. Hofkanzleidecret vom 3. September 1816.

Viehseuchen. (Siehe auch Hornviehseuchen).

Viehstands-Tabellen sollen künftig binnen 6 bis 8 Monaten, nach Verlauf eines Jahres vorgelegt werden. Hofkanzleidecret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1803. Reg. P. Z. 196.

Viehstands-Tabellen der deutschen Erblande sollen jährlich zuverläßig mit Ende August eines jeden Jahres eingesendet werden. Hofkanzleidecret vom 17. August 1807.

Viehstands-Tabellen. Daß in Zukunft die Hauptausweise über die Bevölkerung und den Viehstand jeden Jahres längstens bis Ende Julius Sr. Majestät vorgelegt, bei dem Viehstande länderweise immer der Flächen-Inhalt der Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, und Hutweiden beigesetzt, und die Ursachen des Zuwachses oder Abfalles angesetzt werden sollen. Hofkanzleidecret vom 15. August 1811.

Viehstands-Tabellen. In Folge des Auftrages vom 15. August 1811 soll bei Einsendung der Ausweise über die Bevölkerung und den Viehstand zugleich auch der Flächen-Inhalt der Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. beigefügt, und am Ende der Tabelle die Ursache des Zuwachses oder des Abfalles bei dem Viehstande angeführet werden. Da die Viehstandsausweise nach ihrer bisherigen Einrichtung für diese Gegenstände keine Rubrik

enthalten; so wird der Landesstelle zu ihrer Richtschnur nachträglich bedeutet, daß hierüber ein besonderes Verzeichniß zu verfassen, und solches alle Mal beizuschließen sey. Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1812.

Viehstands-Tabellen sollen jedes Jahr sobald als möglich eingesendet werden. Hofkanzleidecret vom 20. December 1814.

Viehstands-Tabellen. Den Behörden wird empfohlen, die jährlichen Eingaben über den Populations- und Viehstand und über die andern dahin gehörigen Daten mit vorzüglicher Genauigkeit zu bearbeiten. Hofkanzleidecret vom 20. November 1817.

Viehstands-Tabellen. (Siehe auch Popolations-Tabellen).

Viertheil falcidischer. (Siehe Erben).

Vikars (des apostolischen) der k. k. Armeen erweiterte Befugniß in Ansehung der Einschreitung um Dispens bei geheimen Ehehindernissen. Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1801.

Vinculirte Obligationen. (Siehe Obligationen).

Vogelfang außer der Herbstzeit wird verbothen. Regierungsdecret vom 1. Julius 1804.

Vogtei-Commissäre, als solche können Ortsbeamte angestellt werden, wenn diese Anstellung nicht in Ansehung der persönlichen Eigenschaft des Beamten für die Kirche bedenklich, auch keine anderen Rücksichten eintreten, welche einen entfernten Beamten hierzu geeigneter machen. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1804. Reg. P. Z. 2159.

Vogtei-Commissäre. Daß alle Privat-Patrone, welche zugleich Vogtei-Rechte genießen, im Falle sie andere Individuen, als ihre dem Kreisamte ohnehin bekannte und bestätigte Oberbeamte zu Commissarien über die unter ihrer Vogtei stehenden Kirchen und Pfarreien aufstellen wollen, dieselben dem Kreisamte vorläufig anzuzeigen haben. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1816.

Volksschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Vollmachten (in den) an auswärtige Mandatarien soll, wenn die Parteien keinen dortigen Rechtsfreund zu benennen wissen, so viel Raum leer seyn, um den Namen eines Mandatars durch die geheime Hof- und Staatskanzlei eintragen zu können; auch soll jede solche Vollmacht von der Ortsobrigkeit authentisirt, von der Landesstelle subauthentisirt, und diese in lateinischer Sprache abgefaßte Authentisirung an die hohe Hofkanzlei eingeschickt werden. Hofkanzleidecret vom 18. März 1805. Reg. P. Z. 10424.

Vollmachten. Wechselproteste und andere Notariatsschriften, welche aus fremden Oertern, in denen ein k. k. Consul bestehet, nach den Erbstaaten gesendet werden, seyen nur dann als giltig anzuerkennen, und anzunehmen, wenn sie von dem Consul legalisirt sind. Hofkanzleidecret vom 22. December 1808.

Vollmachten. Daß bei gerichtlichen Verhandlungen künftig mit Produzirung der Vollmachten in einfacher Abschrift, sich nicht zu begnügen sey, sondern daß dieselben in Originali oder beglaubigter Abschrift beigebracht werden müssen. Hofdecret vom 23. Julius 1813.

Vorarlberger und Tiroler in andern Provinzen ohne Paß betretenen, dürfen zwar zum Militär gestellt werden, müssen jedoch immer zu ihrem vaterländischen Regiment, Kaiser-Jäger, transportirt werden. Hofkanzleidecret vom 11. Januar 1816.

Vorgemerkte Forderungen. Jene Activforderungen, die landtäflich oder grundbüchlich vorgemerkt sind, sollen bei dem Ausbruche eines Concurses nicht in der Provinz, wo die Vormerkung besteht, besonders abgehandelt, sondern vor dem Personalrichter des Verschuldeten dem Concurse beigezogen werden. Appellations-Circulare vom 13. März 1801.

Vorkäufe. (Siehe Marktsachen).

Vorlesungen von Fremden. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Vormerkung der bei Aufhebung der Stifte und Klöster

dem Aerarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Capitalien. (Siehe Landtafeln).

Vormerkung des Pfandrechtes. (Siehe Grundbuchstaren).

Vormerkungen. (Siehe Pränotirungen).

Vormerkungs- und Einverleibungs-Verordnungen, in Absicht der Zustellung derselben. (Siehe Zustellung).

Vormerkungs- und Veränderungsgebühren sind in Zukunft in jener Valuta abzunehmen, auf welche die Bezahlungen stipulirt worden sind. Hofkanzleidecret vom 24. December 1810.

Vorrückung in den besseren Gehalt bei Erledigung der Lehrämter höherer Studien. (Siehe Professoren).

Vorschläge zu erledigten Patronats-Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen).

Vorschüsse. (Siehe Geldvorschüsse).

Vorspann. Hochträchtige Stutten sind zur Vorspann nicht zu verwenden, sondern zurück zu weisen. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1803. Reg. P. Z. 8158.

Vorspann unentgeldliche. Criminal-Delinquenten sind durch unentgeldliche Fuhren an das Strafhaus abzuliefern. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1804. Reg. P. Z. 4780.

Vorspann. Daß sich bei Ausschreibung und Stellung der Vorspann blos nach dem Militär-Reglement vom Jahre 1748, und der später darauf ergangenen Anordnungen zu benehmen sey, gemäß welcher nur gegen kriegskommissariatische Anweisung den Militärparteien Vorspann angewiesen werden dürfe. Uebrigens ist die gesetzliche Bestimmung zu handhaben, daß an Vorspann für jeden Regimentsstab nicht mehr als zwei, für eine Compagnie zu Fuß ebenfalls zwei, und für eine Compagnie zu Pferd, ein vierspänniger Wagen, der 20 Zentner laden kann, passirt werden solle. Hofdecret vom 8. Januar 1807.

Vorspann. Ueber die Frage, welche Unterthanen zur Anschaffung der Pferde zu verhalten, und zur Vor-

spannsleistung anzuweisen sind, soll ihre aufhabende Robothpflicht allein zur sichern Richtschnur angenommen werden, das ist, nur jene Unterthanen sollen Pferde zu halten, und Vorspann zu leisten verbunden seyn, welche mit der Zugroboth inliegen, und in der ständischen Subrepartition, so wie im Grundbuche mit derselben vorkommen. Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1807.

Vorspann. Daß diese sowohl als die Schlafkreuzer-Gebühr, jedes Mal gleich bar zu entrichten, und nicht hierüber, wie bisher immer gegen die bestehenden Verordnungen geschehen ist, blos zu quittiren sey. Zugleich wird die genaue Befolgung des Vorspanns-Reglements wiederholt eingeschärft. Regierungsdecret vom 18. Februar 1807.

Vorspann. Daß in dringenden Fällen, wie z. B. bei Transportirung der Kranken, bei Fourage, Geld- oder Brotfassung, und dergleichen, gestattet werde, auch auf die, von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten bestätigten Vorspanns-Anweisungen die Vorspann zu leisten, und dafür, wenn dieselbe für einen Officier gegeben wird, auch das höhere Vorspannsgeld mit 15 kr. pr. Meile und Pferd zu bezahlen. Regierungsdecret vom 14. Mai 1807.

Vorspann. Nur jene Vorspannsleistungen seyen auf den Unterthan auszuschreiben, welche in den im Vorspannswesen bestehenden höchsten Normalien und Anordnungen vollends begründet und gebührlich sind, und solle hiebei auf die Vorschriften und Directiv-Regeln vom 11. Julius 1797 genau fest gehalten, zugleich aber zu Vermeidung aller Mißbräuche und leichterer Entdeckung der dawider Handelnden jede Forderung einer Vorspannsleistung mit den Beweisen über die fürwaltende Dienst-Angelegenheit belegt werden. Hofkanzleidecret vom 16. Februar 1808.

Vorspann. In dringenden Fällen könne, ohne von der Landesstelle vorläufig eingeholte Bewilligung, auf bloßes Einschreiten des Regiments, das es betrifft, welches den bestimmten Befehl zum Abmarsche durch seine Behörde erhielt, um den Marsch nicht zu verzögern, die Vorspanns-Ausschreibung

sogleich von den untergeordneten Behörden eingeleitet werden. Regierungsdecret vom 18. Junius 1808.

Vorspann. Den wegen Blessuren oder wegen im Dienste erhaltenen Krankheiten in Badeörter reisenden Officier gebühre keine Vorspann, dagegen sey denselben vom Hauptmann abwärts zur Bestreitung der Reise für die Zeit der Theurung der einfache Vorspannsbetrag aus dem Militär-Aerario bewilliget, und seyen dieselben gegen offenbar übertriebene unbillige Fuhrlohns-Forderungen zu schützen. Hofkanzleidecret vom 15. December 1808.

Vorspann. (Gegen die Ueberschreitung des Vorspanns-Reglements). Das Vorspanns-Normale vom 9. Junius 1782 bestimmt jene Anzahl von Vorspann, welche bei Truppen-Märschen angewiesen werden soll. So weit nun künftig bei solchen Märschen außerordentliche Fälle eintreten sollten, daß über die ausgemessene Anzahl von Vorspann ein mehrerer Bedarf unausweichlich nothwendig würde; so hat in solchen Fällen von nun an zur unausweichlichen Nachachtung zu gereichen, daß in den ausgefertigt werdenden Marschrouten die Erforderniß der Vorspann, sowohl der bespannten Wägen, als der leer angeschirrten Pferde auf Rechnung des Aerariums, und rücksichtlich gegen eigene Bezahlung unter der Unterschrift des betreffenden Regiments-, Bataillons-, oder Corps-Commandanten individuell ausgewiesen werde, auf welche Ausweisung sodann die kriegscommissariatische Vorspanns-Anweisung nach der dieser Branche übertragenen Ueberzeugung des wirklichen Bedarfs künftig auszufertigen seyn wird. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1810.

Vorspann. Daß in dem Falle, wo weder Gemeinden noch Private die Subarrendirung zur Verpflegung der bequartierten Militär-Mannschaft zu übernehmen geneigt seyen, die Naturalien aus dem nächsten Verpflegungspuncte durch Vorspann auch in Hinkunft in die Consumtions-Oerter abzuholen seyen. Regierungsdecret vom 26. März 1811.

Vorspann. Die Wegmauthämter sind angewiesen worden, die leer hin und her gehenden Vorspannen gegen Vorweisung der Vorspannszettel, von beladenen Fuhren aber nur jene

Wegmauth frei passiren zu lassen, welche sich mit kriegscommissariatischen Entwürfen und kreisämtlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen. Regierungsdecret vom 20. December 1811.

Vorspann für Civil-Beamte. Da sich mehrere Civil-Beamte der Landes-Vorspann außer Dienstreisen bedienen, oder solche sogar für andere Individuen anweisen sollen, so ist das Nöthige vorzukehren, daß dieser Unfug, wo er bisher Statt fand, künftig ganz abgestellet werde. Hofkanzleidecret vom 23. December 1812.

Vorspann. Daß, wenn Kreis- oder andere Civil-Beamte bei Dienstreisen sich der Vorspann bedienen, die Vorspannspflichtigen noch ferners die Vergütung dafür mit 15 kr. W. W. pr. Pferd und Meile zu erhalten haben. Hofkanzleidecret vom 24. Junius 1813.

Vorspann soll unter keinerlei Vorwand an Militär-Individuen geleistet werden, wenn sie sich nicht mit legalen Anweisungen legitimiren. Hofkanzlei-Decret vom 21. Oktober 1813.

Vorspann haben die Posthäuser zu leisten, wenn sie dazu geeignete Wirthschaften besitzen. Regierungsdecret vom 20. Junius 1814.

Vorspann. Daß die Unterthanen bei Friedensverhältnissen auf gar keine Entschädigung von Seite des Staates für die bei Militär-Vorspann ihnen etwa zu Grunde gegangenen Pferde Anspruch zu machen haben. Hofkanzleidecret vom 14. März 1816.

Vorspann. Daß künftig die übermäßigen Belastungen der Vorspannsfuhren hintangehalten, und die Vorspannsleister dagegen mit allem Nachdrucke geschützet werden sollen. Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1816.

Vorspann. (Abstellung des Unfuges bei Militär-Vorspannsleistungen). Daß derjenige, der die Vorspann unrechtmäßiger Weise angewiesen hat, wenn erwiesen ist, es wissentlich gethan zu haben, nach den Gesetzen bestrafet; die Partei hingegen, welche die Anweisung unbefugter Weise benutzet hat, zum Erlag der postmäßigen Fuhrlohnsgebühr verhalten wer-

den soll, welche dem Vorspannssteller zu seiner Entschädigung zuzuwenden ist. Hofkanzleidecret vom 4. Julius 1816.

Vorspann. Daß es hinsichtlich der Berechnung der Fuhrlohns-Vergütungen für Naturalien-Transporte und Vorspann bei den in jeder Provinz bisher üblich gewesenen Bemessungen der Meilen-Distanzen noch ferners zu bewenden habe. Hofkanzleidecret vom 4 Julius 1816.

Vorspann. Die allerhöchste Vorschrift vom Jahre 1813, zu Folge welcher derjenige, der wissentlich eine Vorspann unrechtmäßiger Weise anweiset, nach den Gesetzen bestraft, die Partei hingegen, die diese Vorspann unbefugter Weise benützt, zum Erlag der postmäßigen Fuhrlohns-Gebühr verhalten werden muß, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 25. December 1817.

Vorspann (in der) verlorne Pferde, wegen Entschädigung der Unterthanen für selbe. (Siehe Pferde).

Vorspann und Schlafkreuzer-Forderungen rückständige, dießfällige Liquidirungs-Vorschrift wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 29. Julius 1813.

Vorspanns-Anweisungen. Daß bei Abwesenheit eines Kriegskommissärs oder desselben Stellvertreters in dringenden Fällen eine Vorspannsanweisung von dem Regiments- oder Bataillons-Commando bestätigt seyn muß. Hofkanzleidecret vom 10. April 1815.

Vorspanns-Anweisungen. Daß auch Regiments-Auditore in Ermanglung eines kriegskommissariatischen und Militärverpflegsbeamten, wenn der Regiments- oder Bataillons-Commandant nicht selbst in Loco ist, giltige Vorspanns-Anweisungen ausstellen können. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1815.

Vorspanns-Erhöhung für Naturalien-Verführung. (Siehe Naturalien-Verführungs-Vorspanns-Erhöhung).

Vorspannsfuhren, wenn sie in die Magazine Naturalien transportiren, haben gegen bestimmte Vorschriften mauthfrei zu seyn. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1804, Reg. P. Z. 9017.

Vorspannsfuhren zur Ueberbringung der Verbrecher dienliche, sind gleich den zu Recruten-Stellungen verwendeten Vorspannsfuhren im Hin- und Rückfahren Weg- und Linienmauthfrei zu belassen. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1815.

Vorspannsgebühr. Daß die Kreisämter bei allen niederösterreichischen Poststationen, denen die Abnahme einer Vorspannsgebühr bewilliget ist, auf die Handhabung dieser bewilligten Gebühr Sorge tragen, und zu dem Ende einer jeden Station die von dem Kreisamte unterfertigte Bewilligung mit Beisetzung des Vorspannsbetrags zustellen sollen, damit diese bei dem Posthause zu Jedermanns Einsicht angeheftet werde. Hofkammer-Decret vom 10. November 1814.

Vorspannsgebühr. Daß in den Provinzen, wo Papiergeld in Umlauf ist, vom 1. November 1818 angefangen, die regulamentmäßigen Vergütungsgebühren an Vorspann und Schlafkreuzer sowohl von Seite des Staates als der Parteien mit einem 150 percentigen Zuschlage zu ihrer dermaligen Ausmaß im Papiergelde zu entrichten sind. Hofkanzleidecret vom 25. September 1818.

Vorspannsquittungen sollen nur dann angenommen und vergütet werden, wenn auf denselben das Corps oder Regiment des Ausstellers angemerkt ist. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1802. Reg. P. Z. 16925.

Vorspanns- und Militär-Einquartierungskosten sollen nach Maßstab der Ansäßigkeit von den Gemeinden immer genau repartirt, und hierüber unter Aufsicht der obrigkeitlichen Aemter ein ordentliches Protokoll geführt werden. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1810.

Vorstädte Wiens, in denselben hölzerne Behältnisse von was immer für einer Art herzustellen, wird nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 13. Oktober 1813.

Vorstadt-Lehenkutscher-Ordnung wird bekannt gemacht. Verordnung der Polizei-Ober-Diriction vom 22. Julius 1800.

Vorstadt-Schulen über die Zins-Anticipationen für die Wohnungen derselben. (Siehe Schul-Wohnungs-Zinse).

W.

Wachen. (Gegen die Mißhandlung der Militär-, Polizei- und Civil-Wachen).

§. 1. Wer sich, wenn die Wache in Ausübung ihres Dienstes begriffen ist, obgleich ohne Bedrohung oder Gewalt, einmenget, um solche darin zu hindern, soll nach Beschaffenheit der Umstände, mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate bestrafet werden.

§. 2. Betrifft das gelegte Hinderniß eine wichtigere Dienstverrichtung, oder werden auch bei einem Dienste von geringerer Wichtigkeit mehrere Menschen zur Mithilfe aufgefordert; so ist die Strafe Arrest in Eisen von einem, nach eintretenden Umständen bis zu drei Monaten.

§. 3. Jede wörtliche Beleidigung, das ist, jede Beschimpfung der Wache ist mit Arreste von einer Woche bis zu einem Monate;

§. 4 jede thätige, auch geringere Beleidigung mit eben so langem Arreste in Eisen zu bestrafen.

§. 5. Wofern eine der vorausgehenden Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, die Wache in Vollstreckung ihres Dienstes wirklich gehindert, oder einen Auflauf veranlaßt hatte; ist der Schuldige mit Arreste in Eisen von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 6. Ist aber derselbe wegen der §. 2 und 5 enthaltenen Uebertretung bereits schon bestraft worden, so ist bei abermaliger Uebertretung die Strafe mit öffentlicher Ausstellung in einem Kreise der Wache; bei dem dritten Rückfalle aber mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget, zu verschärfen.

§. 7. Wäre endlich der gegen die Wache gerichtete Angriff

mit gefährlicher Drohung, gewaltsamer Handanlegung oder merklicher Verwundung vereinbaret, so soll der Schuldige dem Criminalgerichte zur Aburtheilung nach den über dieses Verbrechen bestehenden Criminalgesetzen überliefert werden.

§. 8. Die hier bestimmten Bestrafungen finden nach Beschaffenheit der Vorfälle sowohl in Ansehung der Militär-, als Polizei- und anderer Civilwachen Statt. Hofkanzleidecret vom 10. April 1892.

Wachstuben. Den Dominien wird in Folge einer General-Militär-Commando-Eröffnung bekannt gemacht, daß in jenen Orten, wo die Kavallerie und Infanterie, dann sonstige Truppenabtheilungen sich bei bestimmten Standquartieren in wirklichen oder Quasi-Casernen bequartirt befinden, für die Wachstuben der Holz- und Lichtservice von Seite des Aerariums bestritten werde, und die Gemeinden hierzu nichts beizutragen haben. In jenen Orten hingegen, wo nur kleine Truppenabtheilungen außer den Casernen und sonstigen Militärgebäuden lediglich bei dem Bürger und Landmann gemeinschaftlich gegen Schlafkreuzer bequartirt sind, von Aufstellung einer Wachstube, wozu das Militär-Aerarium oder die Gemeinde den Service bestreiten sollte, keine Rede ist. Regierungsverordnung vom 12. Februar 1817.

Waffen, verbothene, verborgene, als Stilette, Dolche, zweischneidige Messer, vorzüglich aber Degenstöcke, das Tragen und der Handel mit denselben wird verbothen. Hofkanzleidecret vom 21. November 1815.

Wägenaufstellung vor den Wirthshäusern. (Siehe Wirthshäuser.)

Wagengeld. (Siehe Postmeister.)

Wagenmahler, Vergolder und Lakirer, die Meister- und Gesellenartikel derselben wurden genehmigt. Regierungs-Verordnung vom 5. April 1814.

Waggeld von allen ausländischen zollämtlich abgewogen werdenden Waaren wird von 2 auf 4 kr. vom Centner erhöhet. Hofkammerdecret vom 28. Julius 1812.

Wahlen der Aebte und Pröbste verwaister Stifter. Vorschriften hierbei. Hofkanzleidecret vom 10. September 1805.

Wahlen, (Abt-) daß, wenn die Aebte die provisorische

Bestätigung von den landesfürstlichen Wahlcommissären erhalten haben, die Neugewählten, ohne die schriftliche a. h. Bestätigung über die Wahl abzuwarten, von ihren Bischöfen infulirt werden, und die ganze Administration sowohl in temporalibus als spiritualibus übernehmen dürfen. Hofkanzleidecret vom 8. October 1807.

Wahlfahrtsbilder. (Siehe Christenlehr- und Wahlfahrtsbilder.)

Wahlfahrtskirchen. Daß künftig überall von sämmtlichen Wahlfahrtskirchen, unter welchem Patronate sie immer stehen mögen, individuelle Rechnungen, besonders über eingehende Opfer, Meßgelder, und ihre Verwendung gelegt; diese Rechnungen jedoch mittelst des Ordinariats an die Landesstelle eingesendet werden sollen. Hofkanzleidecret vom 11. Dezember 1806.

Wahlkinder. (Siehe Adoptivkinder.)

Wahlsystem der Piaristen-Provinzialen. Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1806.

Wahlsystem bei den Magistraten. (Siehe Magistrats-Räthe-Wahl.)

Wahnsinnige. (Siehe Irrsinnige.)

Währing. (Siehe Lizitations-Procent.)

Waisen, (Beamtens-). (Siehe Beamtens-Waisen.)

Waisen- (Militär-) (Siehe Militärwaisen.)

Waisengelder der Unterthanen. Daß die Kreishauptleute und Kreiskommissäre bei ihren Bereisungen nachzuforschen haben, ob die Obrigkeiten die Waisengelder ihrer Unterthanen bei sich selbst anlegen, in welchem Falle sie sich mit Haftung der pränotirten Octava nicht zu begnügen haben, sondern es müssen über diese Beträge besondere und auf der Herrschaft gehörig intabulirte Obligationen zur Waisenkassa eingelegt werden. Regierungsverordnung vom 9. Mai 1811.

Waisensachen. Zur Vermeidung aller Collisionen sind in Fällen, wenn die zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen über die Abfertigung eines Pupillen entstehenden Streitigkeiten nicht gütlich ausgemittelt werden können, der gerichtlichen Behörde zuzuweisen. Regierungsdecret vom 22. März 1803.

Waisensachen Wenn von den Geldern der Pu-

pillen öffentliche Fondsobligationen eingekauft werden, so müssen die Dominien auch den Rabat in den Waisenbüchern eintragen. Hofkammerdecret vom 7. April 1803. Reg. P. Z. 7379.

Waisensachen. In der Waisenrechnungs-Instruction vom Jahre 1789 ist §. 13 vorgeschrieben, daß die von den Waisen unerhoben gebliebenen Interessen erst dann, wenn sie die Summe von 50 fl. erreicht haben, verzinslich angelegt werden sollen. Um die Waisen in Hinsicht auf die Zinsenbenützung nicht zu verkürzen, ist beschlossen worden, den erwähnten Betrag von 50 fl. auf den Betrag von 20 fl. festzusetzen. Hofkammerdecret vom 7. März 1806.

Waisensachen. Bei Erfolgung einer Abschlagszahlung, welche von depositirten den Pupillen angehörigen öffentlichen Fondsobligationen bewilligt wird, sind die für die Pupillen liegend bleibenden Obligationen, immer in runden Capitalssummen liegen zu lassen. Appellationsgerichts-Eröffnung vom 24. October 1806.

Waisensachen. (Vorschriften über Verwaltung der Waisengelder.) Den Obrigkeiten werden nachfolgende Weisungen zur genauesten Nachachtung eingebunden, daß sie

a) die Sicherstellung der bei Privaten anliegenden Gelder genau nach der Vorschrift der Circulare vom 12. November 1796 und 13. April 1797 beobachten, und wo es noch nicht geschehen wäre, ordentliche Obligationen und Sätze errichten.

b) Daß sie beim Einkaufe öffentlicher Fondsobligationen ebenfalls in Gemäßheit des Circulars vom 11. Dezember 1796 den gewonnenen Rabat verrechnen.

c) Daß sie zu Folge der höchsten Hofverordnungen vom 14. März und 9. August 1799 abgesonderte Passiv- und Activbücher führen, und darüber den Vormündern und Schuldnern besondere Einschreibbüchel hinausgeben.

d) Daß da, wo ein Journal geführt wird, und dieses in Zusammenhaltung mit der Hauptrechnung einen Kasseüberschuß ausweiset, dieser Ueberschuß, welcher ganz eigentlich noch zum Waisenvermögen gehört, von dem Dominium nicht für sich eingezogen, sondern bis zu einer erfolgenden weitern Bestimmung hierüber in der Waisenkasse behalten und verrechnet werde.

e) Daß sich die Dominien, welche schuldig sind, die Waisensachen, als ein öffentliches Amtsgeschäft, die patentmäßigen ade-

lichen Richteramtstaxen ausgenommen, sonst unentgeldlich zu verwalten, von aller unter was immer für einen Titel bisher geschehenen Aufrechnung einer Remuneration für den Beamten bei diesen Rechnungsgeschäften strengstens enthalten.

f) Daß die noch hie und da bei den unterthänigen Gemeinden befindlichen Waisenkassen unverzüglich, der allgemeinen Jurisdictionsordnung gemäß, an die Herrschaft, welche das adeliche Richteramt ausübt, übergeben werden. Regierungsdecret vom 15. Februar 1807.

Waisensachen. Daß alle Dominien die Waisencapitalien, so weit es die Größe des Betrages nur immer zuläßt, auf die eigenen Namen der Pupillen abgesondert, und nicht auf den Namen der Waisenkassa anzulegen haben. Central-Finanzhofkommissions-Verordnung vom 14. März 1812.

Waisensachen. (Unterricht zur Liquidirung des waisenämtlichen Passivstandes) (Forderungen der Pupillen), und des Activstandes, (Schulden oder Bedeckung der Pupillenforderungen) mit 15. März 1811, nach Maßgabe des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811.) Zu dieser Liquidation werden folgende, von dem obersten Gerichtshofe aufgestellte Grundsätze vorgezeichnet:

§. 1. Auf den Termin (15. März 1811) sind alle Passiv- und Activ-Conti der Capitalienbücher, nicht minder die Waisenrechnung selbst abzuschließen, und aus diesen das vorhandene Passiv- und Activvermögen in B. Z. auf die Liquidations-Ausweise (Formulare Nr. 1 und 2) aufzutragen.

§. 2. In Ansehung des bisher abgesondert angelegten, und jedem einzelnen Waisen verrechneten Vermögens können sich keine Schwierigkeiten ergeben.

§. 3. So viel es hingegen das bisher cumulative, und vermengt angelegte und berechnete Waisenvermögen betrifft, sind hauptsächlich folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Sämmtliche Waisen sind die gemeinschaftlichen Eigenthümer der aus ihrem Vermögen enstandenen Capitalien; wenn gleich die Obligationen nicht auf ihren Namen, sondern auf den Namen der Waisencassa oder einer dritten Person lauten.

b) Wenn die Waisen, aus deren Vermögen die gemeinschaft-

lichen Capitalien ursprünglich entstunden, bereits abgefertigt worden sind, so sind die an ihre Stelle neu hinzugekommenen Waisen, mit deren Vermögen die Abfertigung ihrer Vorgänger geschehen ist, als Cessionarien der Abgefertigten anzusehen, und treten ganz in ihre Rechte ein. Es sind demnach

c) diese Capitalien unter die mit 15. März 1811 bestandenen Pupillen, als Eigenthümer derselben, gerade so zu vertheilen, als ob sie die ursprünglichen Eigenthümer gewesen wären, und es kömmt hierbei gar nicht darauf an, zu welcher Zeit sie in diese Gemeinschaft getreten sind, oder ihr Geld angelegt worden ist.

§. 4. Um bei Auseinandersetzung des cumulativen Waisenvermögens diese Grundsätze gehörig in Anwendung bringen zu können, muß die Liquidation so eingerichtet werden, als ob am 15. März 1811 alle Waisen großjährig geworden wären, und ihnen ihr Vermögen hinauszufolgen gewesen wäre.

§. 5. Wenn der Passivstand (Ausweis Nr. 1) und der Activstand (Ausweis Nr. 2) in B Z. abgeschlossen ist; so wird zur Reduction des letztern auf Einlösungsscheine geschritten.

Dabei kömmt es darauf an, ob sich unter den gemeinschaftlichen Obligationen bloß Privatschuldscheine, oder bloß Staatspapiere, oder Obligationen von beiden Arten befinden.

Tritt der letztere Fall ein, so sind beide Gattungen nach ihren verschiedenen Interessen-Percenten von einander abzusondern, um bei der Vertheilung dieser Activen jedem Pupillen einen Theil auf die Privat-, und den andern Theil auf die öffentlichen Fondsobligationen anweisen zu können.

Die Privat-Activ-Capitalien sind auf Einlösungsscheine nach der Scala des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 zu berechnen; die öffentlichen Fondscapitalien aber, da das besagte Finanzpatent ihren Nennwerth unverändert gelassen hat, im gleichen Werthe, das ist: 100 für 100 anzusetzen.

§. 6. Da bisher die Interessen der Waisen, welche nicht zu ihrem Unterhalte erforderlich waren, und von ihnen unerhoben gelassen wurden, immer wieder cumulativ fruchtbringend angelegt werden mußten, und da von solchen, aus der Anlegung der entbehrlichen Interessen entstandenen Capitalien nur denjenigen Waisen ihre Rata, als Capitalsforderung zugeschrieben wor-

den ist, deren Antheil an dergleichen Interessen eine anlegbare Capitalssumme erreichte; so ist aus dem Zinszuwachse ein Vermögensüberschuß entstanden, welcher nicht unter die Waisen zu vertheilen, sondern in so lange in der Verrechnung der Waisencasse zu belassen ist, bis hierüber höheren Orts verfügt werden wird.

§. 7. Wenn nach dem Abschlusse der zwei Liquidations-Ausweise das Passiv- mit dem Activvermögen in B. Z. verglichen wird, so muß sich der Ueberschuß ergeben. Da jedoch dieser Ueberschuß aus dem Vermögen der Waisen entstanden ist; so erheischt es die Billigkeit, daß solcher nur auf diejenigen allenfalls in der Waisencasse befindlichen öffentlichen Fondsobligationen, welche die mindesten Zinsen tragen, oder wo keine öffentlichen Fondsobligationen vorhanden sind, auf jene Privatcapitalien, die in dem mindesten Scalawerthe stehen, gewiesen werde, und daß sonach die höher verzinslichen, folglich auch im Curse oder im Scalawerthe höher stehenden Obligationen und Capitalien zur Vertheilung unter die Waisen zurückbleiben.

§. 8. Der Ueberschuß kann aber nebenbei auch noch einen andern Entstehungsgrund haben, wenn nämlich bei einigen Waisenämtern der aus dem Ankaufe öffentlicher Fondspapiere erzielte Gewinn den Pupillen nicht zugeschrieben worden ist. Dieser darf in der Waisencasse zur weiteren Verrechnung nicht gelassen werden, sondern ist nach vorläufiger, in dem Formulare Nr. 1 unter den Anmerkungen §. 7 bezeichneten Trennung von dem aus dem Zinszuwachse entstandenen Ueberschusse den Pupillen zuzuwenden.

§. 9. Die sodann verbleibenden Activa sind unter die Pupillen zu vertheilen.

Die Operation zu dieser Vertheilung ist in dem Formulare Nr. 1, Abtheilung Lit. B. vorgezeichnet, indem man vermittelst der Gesellschaftsregel jede Gattung der zu einerlei Interessepercenten anliegenden sowohl Privat- als öffentlichen Fondsactiv-Capitalien nach dem Verhältnisse der Forderungssumme sämmtlicher Pupillen in B. Z., zu der Forderungssumme von gleicher Valuta eines jeden einzelnen Pupillen berechnet, und den Quotienten, als den auf jeden Pupillen ausgefallenen Antheil demselben zuweiset, wie es die im Formulare Nr. 1 exemplifizirte Vertheilung der

zum Beispiele angenommenen 3 Pupillen, und die hierüber in die Anmerkungen beigesetzte Erklärung 8 darstellet.

§. 10. In Gemäßheit dieser zu Stande gebrachten Vertheilung kommen sodann jedem Waisen

a) die Capitalsbeträge, welche ihm durch diese Vertheilung an jeder Gattung der Privat- und öffentlichen Fondsobligationen zu Theil geworden sind, dann

b) die mit 15. März 1811 zu fordern behaltenen Interessen auf seinem Passivconto, als die neue mit 16. März 1811 zu laufen angefangene Gebühr vorzuschreiben.

§. 11. Desgleichen müssen aus dem Liquidations-Ausweise Nr. 2 die Activ-Capitalien individuell, und der Interessen-Rückstand mit 15. März 1811 jedem Schuldner auf den Conto der Activcapitalienbücher übertragen, und vorgeschrieben werden.

§. 12. Versteht es sich von selbst, daß vom 16. März 1811 angefangen, den Pupillen die Interessen von allen verzinslichen Capitalsforderungen, daher auch von denjenigen Capitalsantheilen, welche ihnen aus dem cumulativen, auf die Waisencassa lautenden, sowohl bei Privaten als in öffentlichen Fonds angelegten Activvermögen zu verschiedenen Percenten zugefallen sind, auch nach Verschiedenheit dieser Percente zugerechnet werden müssen.

§. 13. Zur Erleichterung der Abfertigung mögen folgende Vorschriften dienen:

a) Hat der Pupill ein auf seinen Namen entweder bei Privaten, oder öffentlichen Fonds angelegtes Vermögen zu fordern, mithin seine eigenen ihm zugewiesenen Schulden; so ist er mit den Schuldscheinen, dann in Betreff seiner Interesseforderung theils vor, theils mittelst des auf den Schuldscheinen noch haftenden Ausstandes abzufertigen.

b) Ist ihm aus dem cumulativen auf den Namen der Waisencassa lautenden Vermögen durch die Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811 ein Capitals-Antheil bei Privaten zugefallen; so ist der Pupill aus der vorräthigen Barschaft der Waisencasse, welcher, wenn sie nicht bei baarem Gelde wäre, durch Capitals-Aufkündigung, und Einzahlung gewöhnlich ausgeholfen wird, oder auch den Renten, wo die Dominien, wie es öfter ge-

schieht, selbst Schuldner sind, geholfen werden kann, sammt Interessen baar abzufertigen.

c) Gebührt aber dem Pupillen aus dem cumulativen, auf den Namen der Waisencasse lautenden Vermögen, mittelst der vorerwähnten Liquidations-Zutheilung mit 15. März 1811 auch ein Antheil an den in öffentlichen Fonds angelegten Capitalien; so ist zu unterscheiden, ob dieser Antheil

aa) entweder unter dem Betrage eines umschreibungsfähigen Capitals pr. 25 Gulden stehe, oder

bb) diesem gleichkomme, oder aber

cc) denselben übersteige.

ad aa) Im ersten Falle ist dem Pupillen sein Obligations-Antheil in der Art, daß ihm die baare Auszahlung desselben nach dem zur Zeit der Abfertigung auf der Börse gestandenen Werthe der öffentlichen Papiere, bei dessen Bekanntwerdung durch die öffentlichen Blätter nachzutragen kömmt, abzukaufen, somit in der Rechnung dieser Obligations-Antheil, als Abfertigung, das baare Geld aber, als ein auf erkaufte Obligation ausgelegter Betrag in Ausgabe, dahingegen der Theilbetrag an der Obligation selbst, als verzinsliches Papier, wieder zurück in Empfang zu stellen.

ad bb) Im zweiten Falle ist dem Pupillen sein Antheil mittelst der Obligation, welche vorher auf seinen Namen umgeschrieben werden muß, zu behändigen, womit er nach Belieben schalten mag.

ad cc) Im dritten Falle endlich erhält er die Gebühr zum Theil mittelst der auf seinen Namen umgeschriebenen Obligation, anderntheils aber, den keiner Umschreibung fähigen Ueberrest in der nämlichen Art baar, wie ad aa erklärt worden ist. Regierungsdecret vom 23. November 1812.

Waisensachen. Wodurch für die Zukunft jede Berichtigung einer Pupillarforderung ohne Wissen und gehörige Abschreibung bei dem Waisenamte für gesetzwidrig und ungiltig erkläret, und befohlen wird, daß bei den Waisenämtern auf Privatherrschaften das auf Bauerngüter aus Erbschaften bei Hause haftende Pupillarvermögen nicht mehr außer Verbuchung gelassen, sondern

in genaue Verrechnung genommen werde. Hofkanzleidecret vom 8. April 1813.

Waisensachen. In Beziehung der Zurückzahlung der in den Waisencassen erliegenden Gelder an die Pupillen, dann in Hinsicht der Verrechnung des Vermögens der Abwesenden, der Blödsinnigen und andern Curranden, und wegen der auf Realitäten hintan geliehenen Capitalien wird eine Erläuterung nach Maßgabe des Finanzpatents vom 21. Februar 1811 erfolgt. Hofkanzleidecret vom 30. December 1813.

Waisensachen. Die Kreisämter haben sich bei den Waisenrechnungen durch Prüfung einiger willkürlich gewählten Posten von der Genauigkeit der Rechnungsführer die Ueberzeugung zu verschaffen, und den Dominien wird befohlen, daß dieselben eine genaue Waisenrechnungs-Revision vornehmen sollen. Hofkanzleidecret vom 9. Julius 1814.

Waisensachen. Alle Waisen- und Depositenämter sind anzuweisen, dafür Sorge zu tragen; daß die Capitalien der großjährigen Waisen, mit Ausnahme der Capitalien der Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die nach dem §. 276 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu den Curanden der Obrigkeit gehören, und mit den Minderjährigen gleiche Rechte genießen, von der Waisen- und Depositencasse, wozu sie nicht gehören, getrennt, und abgesondert verrechnet, und verwaltet werden. Hofverordnung vom 8. Mai 1818.

Waisensachen. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Behebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters aufzuhören habe.

Nach dem Geiste der höchsten Anordnung hat zwar die Behebung der Taxe für die Bewilligung der Nachsicht des Alters selbst aufzuhören; dagegen aber hat die in der adeligen Richteramts-Taxordnung, sechste Rubrik, Lit. b. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes nach der Classe des Vermögensstandes unter §§. 3, 4, 5, 6 vorgeschriebene Taxe fortan unabänderlich zu bestehen, und es muß hiervon von einem Pupillar-Vermögen von wenigstens 20,000 fl. die Gerichtstaxe mit 12 fl.; von 10,000 fl. mit 6 fl.; — von 5000 fl. mit

4 fl. von weniger als 5000 fl. mit 1 fl. entrichtet werden, Hofkammerdecret vom 1. September 1818.

Waisensachen. Die Behörden werden angewiesen, darauf aufmerksam zu seyn, daß Vormünder und Curatoren, dann Fideicommiß-Curatoren, wenn sie Capitalien, die ihren Mündeln, Curanden oder dem Fideicommiß angehören, unter den gesetzmäßigen Vorsichtsmaßregeln anlegen, nebst den gesetzmäßigen Zinsen nicht auch Prozente für sich als Proxineticum ausbedingen, und anfordern. Polizeihofstelle-Eröffnung vom 17. September 1818.

Waisensachen. Die Dominien werden belehrt, daß durch die Hofverordnung vom 8. Mai 1818 nur die Erniedirung aus der Waisen- und Depositen-Rechnung, und eine abgesonderte Verrechnung und Verwaltung der Capitalien großjähriger Waisen angeordnet wurde, daß daher die Capitalien großjähriger Waisen gleich den Capitalien minderjähriger Waisen, wie bisher mit landesüblichen Interessen zu verzinsen sind. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1818.

Waisenvermögen und Kirchengelder, in Ansehung deren Sicherstellung. (Siehe Kreisämter.)

Waldabsteckungs-Contracte sollen in Zukunft nicht ohne Intervenirung der Kreisämter und Ratification der Landesstelle abgeschlossen werden. Regierungsdecret vom 22. August 1806.

Waldbeschädigungen. Die Schätzung der in Waldungen durch Errichtung der Triangulirungszeichen oder Mappirungs-Monumente verursachten Beschädigungen soll künftig nicht nur von den Förstern, Waldmeistern oder anderen im Forstwesen erfahrenen Männern, in Gegenwart des Triangulirungs-Offiziers, sondern auch alle Mahl im Beiseyn eines oder nach Umständen auch mehrer Beamten der politischen Behörde vorgenommen, und die Schätzungs-Urkunde von diesen allen gefertigt werden. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1808.

Waldbeschädigungen. Die Abschätzungs-Protokolle der durch das Triangulirungsgeschäft entstehenden Waldbeschädigungen sollen von dem Offiziere, den es betrifft, unterfertiget werden. Regierungs-Decret vom 4. Junius 1808.

Waldfrevel, (gegen) und Holzdiebereien, dann gegen

Verkauf und Kauf von verdächtigen Brenn- und Bauholz wird allen Behörden die strengste Amtshandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes zur Pflicht gemacht. Regierungs-Circulare vom 26. Oktober 1809.

Waldordnung für Nieder-Oesterreich.

§. 1. Jede Grundobrigkeit wird verpflichtet, sowohl ihre eigenen Waldungen und Auen, als auch die von denselben eingeschlossenen oder nächst anliegenden Wälder, welche den Ortsgemeinden, einzelnen Unterthanen, Kirchen, Pfarren oder Stiftungen gehören, und deren Besitzer nicht selbst Obrigkeiten sind, oder keine eigenen Forstbeamten unterhalten, durch einen Forstverständigen genau ausmessen, ordentlich beschreiben und in Eine, oder wo die Waldungen zu sehr von einander entfernt sind, in mehrere Mappen, Beschreibungen der Forsttabellen bringen zu lassen.

Diese Erhebung des Waldstandes hat jede Grundobrigkeit, in so fern solche und zwar nach dem dermaligen Zustande nicht schon geschehen ist, und in so fern nicht bereits verläßliche Mappen und Beschreibungen vorhanden sind, längstens binnen drei Jahren, oder in der von dem Kreisamte nach Ortsumständen auf Ansuchen verlängerten Frist zu vollenden.

Vor der Mappirung sind die Waldgrenzen genau zu bestimmen, und wenn diese streitig wären, die Nachbarn zur Ausgleichung, zur Beschreibung und Mitunterschrift der Mappe beizuziehen, auch wo es nöthig ist, neue Merkmale oder Marksteine zur Bezeichnung der Grenzen zu setzen.

Die Mappen und Tabellen sind nach den Anleitungen, welche der nächstens folgende Unterricht über die Behandlung und Benützung der Wälder enthalten wird, so zu verfassen, daß hieraus genau und bestimmt ersehen werden kann, wo und auf wie vielen Jochen ganz ausgewachsenes, halbgewachsenes und junges Holz vorhanden sey; aus welchen Holzgattungen der Wald oder die Aue bestehe, damit hiernach die Holzschläge ausgemessen und eingerichtet werden können, auch sich die auf ein Joch ausfallende Zahl der Holzklafter berechnen lasse.

Die Ausmessung und Beschreibung der Privatwaldungen geschieht auf Kosten des Eigenthümers.

§. 2. Von diesen, auf die eben vorgeschriebene Art zu Stande gebrachten Mappen und Tabellen ist ein Exemplar bei dem obrigkeitlichen Amte aufzubewahren, ein zweites aber an das Kreisamt für den Gebrauch der Staatsverwaltung einzusenden. Die letztere wird sich hieraus eine allgemeine Uebersicht der Erträgnißfähigkeit der vorhandenen Waldungen und Auen verschaffen, und in Vergleichung derselben mit dem beiläufigen Holzbedürfnisse diejenigen Maßregeln ergreifen, welche die Sicherstellung dieses Bedürfnisses sowohl für die Gegenwart, als für die Zukunft zu bewirken geeignet sind.

§. 3. Die Grundobrigkeit, welche nach Verlauf von drei Jahren oder der vom Kreisamte erstreckten Zeitfrist die verordnete Beschreibung und Mappirung nicht vollendet, und das eine Exemplar der aufgenommenen Mappe und Tabelle bei dem Kreisamte eingelegt hat, ist mit einer Strafe von 50 bis 500 fl. zu belegen, welche das Kreisamt nach Würdigung der eingetretenen Umstände zu bestimmen hat. Dem Kreisamte bleiben zugleich alle übrigen Zwangsmittel vorbehalten, zu deren Anwendung dasselbe in jenen Fällen berechtiget ist, wo es sich um Erfüllung landesfürstlicher Aufträge handelt.

§. 4. Die Organisirung einer allgemeinen Oberaufsicht von Seite des Staats über die Wälder und Auen in Nieder-Oesterreich haben Wir bereits beschlossen. Die besondere örtliche Aufsicht der Wälder und Auen übertragen Wir den Grundobrigkeiten. Sie werden diese Aufsicht sowohl über diejenigen Wälder und Auen, welche ihr Eigenthum sind, als jene, deren Ausmessung und Beschreibung ihnen im 1. §. dieses Patents zugewiesen wurde, mit der größten Genauigkeit und unter ihrer Verantwortung führen.

§. 5. Damit die örtliche Aufsicht über die Wälder und Auen nicht Unkundigen von den Grundobrigkeiten anvertrauet werde, verordnen Wir, daß Niemand zur Aufsicht und Behandlung der Wälder und Auen angestellt werden dürfe, der sich nicht mit vortheilhaften Zeugnissen über die an einer in Unsern Erbstaaten bestehenden Forstlehranstalt erworbenen Forstkenntnisse auszuweisen vermag. Da die Forstlehranstalten in Unsern Provinzen noch nicht überall und vollständig organisirt sind; so

hat diese Vorschrift erst nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Patentes, in Wirkung zu treten. Den Kreisämtern wird jedoch das Recht zugestanden, in einzelnen Fällen forstkündige Beamte zu bestimmen, und mit einem oder dem andern Kandidaten die Prüfung vorzunehmen. Diejenige Obrigkeit, welche einen ungeprüften Forstbeamten anstellet, soll mit 50 bis 500 fl. bestraft, der auf diese Art angestellte Beamte aber ohne alle Rücksicht sogleich vom Dienste abgeschafft werden.

§. 6. Die Obrigkeiten können zwar ohne eingeholte höhere Erlaubniß in ihren Waldungen die Holzschläge nach forstmäßiger Eintheilung vornehmen; sollte jedoch von der Waldoberaufsicht erkannt werden, daß größere Holzschläge unternommen wurden, als nach der bei dem Kreisamte liegenden Mappe und Forsttabelle ausfallen; so ist die Obrigkeit nach Maß der überschrittenen forstmäßigen Eintheilung und des sich hieraus ergebenden Mangels des künftigen Holzbedarfs für jede Uebertretung mit einer Strafe von 50 bis 2000 fl. zu belegen. Nach dem Grade der Besorglichkeit eines künftigen wiederholten ähnlichen Mißbrauches kann auch ein eigener Verwalter zur Aufrechthaltung der Waldungen auf Kosten der Obrigkeit aufgestellet werden.

§. 7. Die Besitzer solcher Waldungen, welche nach Vorschrift des 1. §. der Aufsicht der Grundobrigkeit zugewiesen sind, können ohne vorläufige Anzeige an die Obrigkeit und ihre Genehmigung einen Holzschlag unter Strafe von 20 bis 100 fl. nicht vornehmen.

Von dieser Vorschrift sind jedoch die Privatbesitzer jener Wälder ausgenommen, welche in dem, dem k. k. Waldamte unterworfenen sogenannten vierten Pfenningsrechte liegen, in denen die Vorzeigung und Abzählung nach dem Patente vom 13. April 1722 durch das Waldamt geschehen muß.

§. 8. Um die für den allgemeinen Holzbedarf so äußerst schädliche und von jeher streng untersagte Aushauung und Ausrottung ganzer Waldungen, dessen sich nur gewinnsüchtige Besitzer schuldig machen, die ihren zeitlichen Privatvortheil den höhern Forderungen der Gesellschaft vorziehen, wirksam hintanzu-

halten, ist jeder Wald- oder Aubesitzer, welcher ohne erhaltene Erlaubniß von der n. öst. Landesregierung einen Wald oder eine Aue aushaut oder aushauen läßt, nach Maß des vom Holze beraubten Bezirkes mit 200 bis 4000 fl. zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug auf Kosten eines solchen Besitzers die Vorsehung zu treffen, daß der ausgehauene Wald oder die Aue wieder in die gehörige Waldkultur gesetzt werde.

§. 9. Wenn obrigkeitliche Personen dem bestehenden Verbothe zuwider einen zum Holzwachse bestimmten Grund, ohne vorher von der k. k. n. öst. Landesregierung durch das Kreisamt eingeholte Erlaubniß, in Aecker, Wiesen, Weingärten umstalten, oder einem andern Zweige der Kultur widmen; so sind sie mit einer Strafe von 100 bis 400 fl. zu belegen. Nebstdem soll der ohne eingeholte Erlaubniß der Holzkultur entzogene Grund derselben wieder zurückgegeben werden.

Unterthanen, denen eine solche Uebertretung zur Schuld fällt, sind mit Arrest von 4 bis 6 Wochen zu bestrafen.

§. 10. Ohne Bewilligung der n. öst. Landesregierung wird die Errichtung von Eisen- und Blechhammern, Glashütten, Pottaschensiedereien unter einer Strafe von 1000 fl. verbothen.

Die Regierung soll aber hierzu die Bewilligung nur in jenen Gegenden ertheilen, wo das Holz nicht zum Verkaufe gebracht werden kann, oder in solchem Ueberflusse vorhanden ist, daß die Dauer eines solchen Werkes ohne Nachtheil für die Holzkultur wenigstens auf 20 Jahre sich mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt.

Wo solche Werke gegenwärtig bestehen, ist mit sorgfältiger Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß die Erzeugung nicht höher getrieben werde, als der dazu gewidmete Wald das Holz oder die Kohlen auf immerwährende Dauer abzuliefern zureichend befunden wird. Diese letztere Vorschrift ist auch auf alle übrigen, den bezeichneten Werken ähnlichen, mit Feuer arbeitenden Fabriken auszudehnen.

§. 11. Die Errichtung der Kalk- und Gipsbrennereien kann zwar von den Kreisämtern bewilliget werden; sie sind aber ebenfalls nur in jenen Gegenden zu gestatten, aus welchen das

Holz schwer oder gar nicht zu einem besseren Gebrauche gebracht werden kann.

Die Errichtung von Ziegelöfen, in so fern derselben Betreibung mit Steinkohlen oder einem andern Brennstoffe außer dem Holze nicht bewirkt werden könnte, soll nur jenen Gemeinden und auch dieß nur in so lange erlaubt werden, als sie auszuweisen vermögen, daß ihr Wald oder ihre Aue hinreiche, die hierzu erforderliche Holzmenge mit Beobachtung der Forstkultur zu liefern.

In jenen Gegenden, wo die Holzverzehrung dem vorhandenen Holzstande nicht angemessen ist, haben die Kreisämter sich zur Pflicht zu machen, den verschwenderischen Holzgebrauch in allen Fällen, wo es thunlich ist, und von Amts wegen geschehen kann, zu beschränken.

§. 12. Wer ohne Erlaubniß des Waldbesitzers Waldsaamen aufsucht, und nachdem er ein Mal gewarnt worden, zum zweiten Mal betreten wird, soll nebst der Abnahme des gesammelten Waldsaamens mit einem Arreste von Einem und nach Umständen von zwei Tagen bestrafet werden.

§. 13. Der Besitzer des Waldes darf das Baumschälen auf stehenden Bäumen nur in ordentlichen Schlägen gestatten; widrigens derselbe mit einer Strafe von 50 bis 200 fl. zu belegen ist.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der in einer Waldgegend, wo das Holz in gutem Werthe steht, das Anpechen, auch wenn sonst die Bäume zum Schlagen schon reif wären, erlaubt.

§. 14. Wer ohne Erlaubniß des Waldbesitzers Bäume anpechet, ankostet, abschälet, ist in jedem Betretungsfalle mit 3 bis 12 fl., wenn er aber ein Unterthan ist, mit ein- bis dreitägigem Arreste, oder mit körperlicher Züchtigung von fünf bis sechs Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen.

Die körperliche Züchtigung darf jedoch sowohl in diesem hier bezeichneten Falle, als wo sie sonst noch in dem gegenwärtigen Patente zugelassen wird, nur dann verhängt werden, wenn der Uebertreter vorläufig von einem Wundarzte untersucht, und hierzu körperlich geeignet befunden wird. Bei besonderer Bosheit des Uebertreters oder verursachtem sehr wichtigen Schaden sind

die Thäter nach dem Strafgesetzbuche über Verbrechen §. 74 zu behandeln, welcher so lautet: »Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen 6 Monaten und Einem Jahre, bei großer Bosheit und wichtigen Schaden aber mit schweren Kerker von Einem bis fünf Jahren zu bestrafen.«

§. 15. Steinbrechen, Lehm- oder Thongraben, Beeren- und Schwämmesuchen, ist der Waldbesitzer befugt, denjenigen zu verbiethen, von welchen er eine Beschädigung besorgt.

§. 16. Der Eintrieb des Hornviehes in junge Maiße bleibt selbst für die Weidrechtseigenthümer so lange verbothen, als die Gipfel der Maiße durch das Abreißen beschädiget werden können.

Eben so wird ihnen auch der Eintrieb in die Saamenwaldungen, welche binnen acht oder zehn Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, verbothen.

Zur Warnung sind Verbothszeichen aufzurichten.

§. 17. Wo das Weidrecht nur auf eine bestimmte Anzahl von Hornvieh beschränkt ist, darf der Weidrechtsbesitzer das Befugniß auf eine größere Zahl nicht erstrecken, und noch weniger durch Aufnahme eines fremden Viehes, sey es gegen oder ohne Bezahlung, seine Viehanzahl vermehren.

§. 18. Die Benützung der Eichel- und Buchmast durch den Eintrieb der Schweine in die Waldungen soll in der Mitte des Monats Oktober ihren Anfang nehmen, und mit Ende des Monats December in jedem Jahre sich endigen.

Die Ausübung dieser Forstnebenbenützung darf nur in solchen Waldbeständen Statt haben, wo sie ohne Nachtheil für die Erzielung des jungen Nachwuchses geschehen kann, welche nach den Localumständen von den Forstaufsichtsbeamten zu bestimmen sind.

Wenn daher Schweine überhaupt, Pferde, Schafe, Böcke, Ziegen (Gaiße) oder Hornvieh über die berechtigte Zahl, wie auch, dafern Hornvieh außer dem erlaubten Bezirke betreten werden, sind dieselben zu pfänden. Kann die Pfändung der Schweine, Schafe, Böcke oder Ziegen (Gaiße) nicht geschehen, so sind dieselben zu erschießen.

§. 19. Für jedes Pferd ist ein Strafgeld von 4 fl., für jedes Stück Hornvieh 2 fl., für jeden Bock oder Ziege 1 fl., für eine Schweine oder Schaf 30 kr. dem Waldeigenthümer zu entrichten. Der allenfalls verursachte Schaden, so wie der Unterhalt des gepfändeten Viehes ist besonders zu vergüten.

§. 20. Kann der Eigenthümer des Viehes nicht ausfindig gemacht werden, oder wollte derselbe sein Vieh längstens binnen acht Tagen nicht auslösen; so soll unverzüglich zur Schätzung und Feilbiethung desselben geschritten werden. Von dem gelösten Kaufschillinge ist der verursachte Schaden zu vergüten, das Strafgeld abzuziehen, und die Auslage für den Unterhalt des gepfändeten Viehes zu ersetzen, der Ueberrest aber für den unbekannt gebliebenen Eigenthümer zur Anmeldung desselben aufzubewahren, oder dem bekannten Eigenthümer zu erfolgen.

Im Wiederbetretungsfalle ist die Geldstrafe um ein Viertheil zu vermehren, und der Aufseher oder die Aufseherin des Viehes noch besonders mit einem Arreste von 1 bis 3 Tagen oder mit 5 bis 10 Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen. Wenn der Aufseher der Gemeindehirt ist, so ist derselbe im weitern Betretungsfalle des Dienstes zu entlassen.

§. 21. Da durch das Laubabstreifen und Abstümmeln der Aeste die stehenden Bäume zu Grunde gehen, und durch das Grasen in jungen Maißen die Pflanzen zertreten werden, so wird das Laubabstreifen und Abstümmeln der Aeste unter Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, das Grasen mit oder ohne Werkzeug in jungen Maißen unter Arrest von 4 bis 8 Tagen verbothen; welche Strafe bei öfterer Betretung, oder wenn der Schade zu beträchtlich ist, mit 5 bis 10 Stock- oder Ruthenstreichen verschärft werden kann.

§. 22. In Hochwäldern und Auen hat der Beamte, welcher die Forstaufsicht führt, die Plätze anzuweisen, wo ohne Nachtheil gegrafet werden kann.

Wer außer den angewiesenen Plätzen im Grasen betreten wird, ist mit Arrest von 1 bis 2 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholter Betretung kann die Strafzeit bis auf 8 Tage verlängert werden.

§. 23. Das Streu-Rechen in den Wäldern und Auen ist nur im Mittelgehölz, welches noch nicht zur baldigen Holzfällung

bestimmt ist, und nur mit Erlaubniß des Wald-Eigenthümers unter der Aufsicht des Beamten gestattet.

Wer mit eisernen Rechen oder in einem verbothenen Bezirke im Streu oder Laubrechen betreten wird, ist mit Arrest von 1 bis 3 Tagen, oder mit körperlicher Züchtigung von 5 bis 10 Stock- oder Ruthenstreichen zu belegen.

§. 24. Zur Vorsorge für den Nachwuchs der Waldungen sind in Wäldern und Auen bloß jene Wege zu gestatten, welche zur Kommunikation von einem zum andern Orte unumgänglich nothwendig sind, alle übrigen Fußsteige und sogenannten Holzwege sind nur dem Waldeigenthümer, den Wildbahns-Inhabern und denjenigen, welche ihre Ernte von den in Wäldern eingeschlossenen Gründen nach Hause führen müssen, vorbehalten.

§. 25. Da für die an Flüssen liegenden Ortschaften ohnehin die Ueberfuhren oder sogenannten Ufer bestimmt sind, so werden zur Schonung der Auen alle Ueberfahrten außer den festgesetzten Oertern verbothen.

Die dawider handelnden Ortschaften sind dem Kreisamte zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 26. Wer auf Waldwegen, die durch Planken, Gräben Zäune oder Warnungszeichen verschränkt sind, betreten wird, ohne sich mit der erhaltenen Erlaubniß des Waldbesitzers ausweisen, oder von dem Verdachte unrechtlicher Absichten auf der Stelle reinigen zu können, kann zur Abgabe eines Pfandes verhalten werden, das er mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl., je nachdem die böse Absicht des Betretenen mehr oder weniger bestimmt hervorgeht, von dem Waldbesitzer einzulösen, oder das Pfand aufzugeben hat.

§. 27. Ist der Betretene in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit verdächtig, und kann er sich gegen Verdacht nicht befriedigend ausweisen, so soll derselbe zur Ortsobrigkeit eingeliefert werden.

§. 28. Astholz, das auf der Erde liegt, und sich über die Knie brechen läßt, ist wochentlich an zwei bestimmten Tagen nur jenen armen Leuten unentgeldlich zu sammeln gestattet, welche sich mit einem von dem Waldamte oder Waldbesitzer gegen Vorzeigung des von ihrem Richter und Pfarrer ausgestellten Armuths-Zeug-

nisses erhaltenen Erlaubniß-Zettel bei jedem Holzsammeln ausweisen können.

Dieser Erlaubniß-Zettel ist einzelnen Familien gegen dem zu ertheilen, daß sie ohne Hacke, Axt, Säge oder einem anderen ähnlichen Werkzeuge den Wald betreten, von dem gesammelten Holze sich nur so viel zueignen, als die mit einem solchen Erlaubniß-Zettel betheilte Familie für ihren eigenen Gebrauch nöthig hat, und eine Person entweder auf dem Rücken zu tragen, oder in so fern es ein alter schwächlicher Mann wäre, durch einen Schubkarren und im Winter durch einen Handschlitten nach Hause zu bringen im Stande ist.

Demjenigen, der wider diese Vorschrift Holz zu sammeln sich erlaubt, sollen im Betretungsfalle das gesammelte Holz und die bei ihm allenfalls gefundenen Werkzeuge abgenommen, das nicht erlaubte Fuhrgeräthe aber zerschlagen, und unbrauchbar gemacht werden.

Im zweiten Betretungsfalle ist mit der erst bemerkten Bestrafung auch die Abname des ertheilten Erlaubniß-Zettels zu verbinden, bei fernerer Wiederholung des unerlaubten Holzsammelns hat die Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder nach Umständen eine körperliche Züchtigung von 5 bis 10 Stock- oder Ruthenstreichen einzutreten.

§. 29. Wer sich einem Forstbeamten, der die Wald-Aufsicht führet, widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wenn der Widerstand mit absichtlicher Zusammenrottung mehrerer Personen erfolgte, des Verbrechens des Aufstandes schuldig.

In solchen Fällen ist der Verbrecher dem ordentlichen Gerichte zu übergeben, welches nach Vorschrift der nachstehenden §§. des Straf-Gesetzbuches sein Amt zu handeln hat.

»Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird began»gen, wenn jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, je»doch ohne Zusammenrottung dem Richter, einer obrigkeitlichen »Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn je»mand eine Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles sich mit »gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, »obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt. (§. 70.)

»Ein solcher Verbrecher ist mit schweren Kerker und öffentli»cher Arbeit von 6 Monathen bis auf 1 Jahr; wäre aber der »Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung »oder Verwundung begleitet, von 1 bis auf 5 Jahre zu bestrafen. »(§. 71.)

»Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit »mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Auf»standes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um »etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschla»gen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art »die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die »Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, »Gemeindevorsteher, oder gegen untere Beamte, welche zur Ausfüh»rung der Anordnungen bestimmt sind. (§. 61.)

»Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rotti»rung, es sey gleich anfänglich oder erst in dem Fortgange zuge»sellet. (§. 62.)

»Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weitern ge»fährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwieg»ler und Rädelsführer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren, gegen die »übrigen Schuldigen aber zwischen 6 Monathen und 1 Jahre zu »verhängen. (§. 65.)«

§. 30. Wer in einem uneingefriedeten Walde Holz schlägt, oder schon geschlagenes Holz auf bespannten Wägen oder Schlitten entwendet, ist mit dem Theilnehmer als schwerer Polizei-Uebertreter anzusehen und nach Vorschrift des 210. §. des II. Theils des Strafgesetzbuches von den schweren Polizeiübertretungen mit einfachem oder strengen Arreste von 1 Woche bis zu 3 Monathen zu bestrafen, und nach Beschaffenheit der dabei eintretenden erschwerenden Umstände, der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung, alles nach Vorschrift des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, zu verschärfen.

Uebersteigt der Werth des entwendeten Holzes aus einem uneingefriedeten Walde 25 fl., oder aus einem eingefriedeten Walde den Betrag von 5 fl., oder war der Diebstahl mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verbunden, oder ist der Thäter schon zwei Mahl wegen Diebstahl gestraft worden; so ist derselbe nach der Vor-

schrift des 153. 154. §. II. d., dann des 156. §. I. als Verbrecher zu behandeln und dem ordentlichen Gerichte zu übergeben.

§. 31. Das Abschneiden der Besenreiser ist wegen Unentbehrlichkeit der Besen in den Haushaltungen, in ordentlichen Holzschlägen, und von den auf Viehweiden befindlichen Birken gestattet.

Das Abschneiden der Gerten (Oedergerten-Schneiden) ist nur in solchen Wäldern erlaubt, welche wegen ihrer Entfernung von bewohnten Orten bis nun für einen andern allgemeinen Gebrauch noch kein Holz zur Benützung darbiethen können. Für beide Fälle ist jedoch immer die Erlaubniß des Waldbesitzers zu erwirken.

Wer ohne Erlaubniß des Waldbesitzers oder außer dem angewiesenen Bezirke, Besenreiser oder Gerten (Oedergerten) schneidet, ist mit Arrest von 1 bis 2 Tagen, oder 3 bis 6 Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen, welche Strafen in wiederholten Uebertretungsfällen und zwar der Arrest bis 8 Tage und die Stock- oder Ruthenstreiche bis auf 10 vermehrt werden können.

§. 32. Das Aufstellen der so genannten Weingärten-, Hüther-, May-, Kirchen- und Desen-Bäume, so wie die Bedeckung der Tanzhütten mit Reisig, wird, wo es der Wald-Kultur schädlich ist, und überhaupt ohne obrigkeitliche Bewilligung verbothen.

Obrigkeiten, welche die Aufstellung solcher Bäume oder die Bedeckung der Tanzhütten mit Reisig in ihrem Bezirke gestatten, sind, in so fern es der Wald-Kultur schädlich ist, mit 10 bis 50 fl., die Thäter aber, welche keine obrigkeitliche Bewilligung für sich haben, mit Arrest von 1 bis 3 Tagen, oder körperlicher Züchtigung von 3 bis 6 Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen.

§. 33. Der ohnehin bestehende Verboth einen durch ordnungsmäßigen Holzschlag abgeräumten Grund abzubrennen, wird dahin verschärfet, daß der Waldbesitzer, der in das Abbrennen eines Waldgrundes eingewilliget hat, nach der Größe des Flächeninhalts des abgebrannten Grundes mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 fl. belegt, der Thäter aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monathe bestraft werden soll.

Geschieht das Abbrennen ohne Zustimmung des Waldbesitzers vorsetzlich, oder sogar in der boshaften Absicht, damit der daran stossende Wald, oder anderes fremdes Eigenthum durch das Feuer ergriffen werde; so ist der Fall des Verbrechens der Brandlegung

vorhanden, welches nach der Vorschrift des 21. Hauptstückes des Strafgesetzes von dem ordentlichen Richter dem Thäter zuzurechnen ist.

§. 34. Das mit Unvorsichtigkeit verbundene Feuermachen außer der Winterszeit im oder nahe am Walde, dann das Tabakrauchen mit unbedeckter Pfeife neben geschlagenem Holze soll, wenn kein Schade daraus entstanden ist, mit Arrest von 1 bis 3 Tagen, oder körperlicher Züchtigung von 3 bis 6 Stock- oder Ruthenstreichen bestraft werden. Ist das Vergehen mit einem Schaden verbunden, so ist nebst Vergütung des Schadens, Arrest von 14 Tagen bis zu 1 Monath zu verhängen.

§. 35. Wenn ein Wald in Brand geräth, ist Jedermann, der den Brand wahrnimmt, unter einer Arrest-Strafe von 3 bis 8 Tagen verbunden, bei dem nächsten Ortsvorsteher die Anzeige zu machen. Dem ersten Anzeiger gebühret eine Belohnung von 10 bis 50 fl., welche der Besitzer des in Brand gerathenen Waldes zu entrichten hat.

Allen umliegenden Ortschaften wird dabei zur Pflicht gemacht, ohne Zeitverlust mit den zur Löschung und Erhaltung des Feuers erforderlichen Geräthschaften, als: Krampen, Schaufeln, Hacken, Hauen, u. s. w. zu Hülfe zu eilen, um dem Feuer durch Verhackung und Abräumung der Sträuche, Aufwerfung von Gräben und so weiter Einhalt zu thun, und den Brand zu löschen.

Diejenigen, die sich im Löschen nachlässig bezeugt haben, sollen, wenn die Schuldigen Obrigkeiten, oder Vorsteher sind, mit 20 bis 50 fl., wenn es aber hierzu aufgebothene Unterthanen sind, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens oder nicht geleisteter Hülfe mit 2 bis 8tägigem Arreste bestrafet werden.

§. 36. Außer den Holzhauerhütten für die Dauer eines zu führenden Holzschlages soll keine Obrigkeit unter der Strafe von 500 fl. ohne kreisämtliche Bewilligung eine Ansiedlung in den Wäldern gestatten.

§. 37. Es besteht zur Erleichterung der an der Donau aufwärts fahrenden Schiffe gegenwärtig die Vorschrift, alle Ufer zum Behufe des Hufschlages (Treppelwegs) längst des Hauptstroms sowohl, als auch an allen Armen, in welche der Donaustrom sich theilt, auf eine Breite von 3 Klaftern vom Holze zu entblößen,

und solche in diesem abgeräumten Zustande zu erhalten. Da aber hierdurch ein sehr beträchtlicher Theil der Augründe zum Nachtheile der Holzungen, der Erträgnißfähigkeit entzogen wird; so ist für die Zukunft nur der von dem Wasserbauamte, oder den Kreis-Ingenieurs zu bezeichnende Hufschlag (Treppelweg) an dem Hauptstrome und den großen schiffbaren Armen der Donau in der Breite von 3 Klaftern in dem abgeräumten Zustande zu erhalten.

§. 38. Die Schiffleute oder sogenannten Hohenauer, welche ihre freigelassenen Pferde in den Auen weiden, das Holz auf den Plätzen, wo sie übernachten, abstocken und zum Kochen verwenden, ohne sich vorher mit dem Aubesitzer abgefunden zu haben, sind außer dem Ersatze des zugefügten Schadens noch zur Entrichtung eines Drittheils des Schadenbetrags als Strafgeld zu verhalten.

§. 39. Zur genauen Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift in Waldsachen werden auch die Eigenthümer und Pächter der Holzschwemmen hiermit ausdrücklich angewiesen.

§. 40. Zur genauen Aufsicht über die Vollziehung der Forstgesetze haben Wir in jedem Kreise eigene Forst-Commissäre und Districts-Förster aufzustellen beschlossen, welche die Verbindlichkeit haben, unter der Leitung der Kreisämter die Waldungen ihres Bezirkes fleißig, oft und unvermuthet zu besuchen, die Aufsicht zu pflegen, ob in solchen ordentlich und forstmäßig gebahret werde, und wenn sie Unordnungen oder Gebrechen antreffen, solche vorläufig der Obrigkeit zur eigenen Abhülfe, und wenn diese nicht erfolgen sollte, dem Kreisamte, dem sie unterstehen, zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen.

§. 41. In der Regel steht die Gerichtsbarkeit über die so genannten Waldfrevler derjenigen Grundobrigkeit zu, in deren Bezirke der Thäter ergriffen wird. Wenn die Grundobrigkeit selbst straffällig ist, so hat das Kreisamt in erster Instanz die Untersuchung zu pflegen, und das Urtheil zu fällen, oder hierzu eine andere Obrigkeit in seinem Nahmen zu delegiren. In allen jenen Fällen aber, wo die Verletzung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung, oder eines Verbrechens annimmt, tritt derjenige Richter ein, welcher durch das Strafgesetz

über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zur Untersuchung und Aburtheilung berufen ist.

§. 42. Das Zeugniß eines beeideten Waldaufsehers, in so fern derselbe an der Geldstrafe oder dem Schadenersatze keinen Antheil bezieht, oder dessen Zeugniß nicht durch irgend einen erhobenen Umstand bedenklich gemacht wird, stellt den vollen Beweis in dem Falle her, wenn der Aufseher unter Amtseide bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder gepfändet habe.

§. 43. Bei der Untersuchung geschehener Uebertretungen der Waldordnung sind immer diejenigen, welche durch die Uebertretung zu Schaden gekommen sind, über die Gattung und den Betrag des Schadens zu vernehmen, ausgenommen die untersuchende Obrigkeit wäre selbst der Beschädigte, in welchem Falle, so wie auch, wenn ein anderer Beschädigter den Betrag des Schadens zu bestimmen außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, sogleich durch einen beeideten Forstverständigen der zugefügte Schaden zu erheben, und zu bestimmen ist. Bei der Untersuchung muß übrigens zu erforschen gesucht werden, was für Mittel vorhanden sind, dem durch die Uebertretung Beschädigten bald möglichst zur Entschädigung zu verhelfen.

Kann die Entschädigung sogleich oder wenigstens in der Folge geleistet werden, so ist in dem Strafurtheile zugleich auf Vergütung des Schadens zu erkennen. Ist der Thäter aber außer Stande, eine Entschädigung zu leisten; so ist die Strafe nach Zulässigkeit des Gesetzes, und nach dem Verhältnisse des Schadens zu verschärfen, und dieses Umstandes in dem Straferkenntnisse ausdrücklich zu erwähnen.

§. 44. Wenn der Waldfrevel, oder die Verletzung der Waldordnung nicht zu den schweren Polizei-Uebertretungen oder Verbrechen gehört, so muß der Rekurs gegen ein Urtheil der Grundobrigkeit auf der Stelle bei Eröffnung des Urtheiles angemeldet, und von der Grundobrigkeit in diesem Falle das Urtheil mit den von dem Verurtheilten angeführten Beweggründen sogleich dem Kreisamte vorgelegt werden, gegen dessen Erkenntniß kein weiterer Rekurs Statt findet.

Ist jedoch die Grundobrigkeit selbst straffällig, und von dem

Kreisamte, oder einer andern delegirten Obrigkeit verurtheilet worden; so kann dieselbe den Rekurs an die Landes- und Hofstelle binnen 14 Tagen nach kundgemachtem Urtheile ergreifen.

In allen jenen Fällen aber, wo die Verletzung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung, oder eines Verbrechens angenommen hat, ist lediglich das durch das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 45. Die nach der Vorschrift des gegenwärtigen Patentes bemessenen und eingehenden Strafgelder, in so fern sie nicht aus einer schweren Polizei-Uebertretung abgeleitet sind, sie mögen bei den Grundobrigkeiten, oder den Kreisämtern erlegt werden, sind zum Behufe und zur besseren Aufnahme der nieder-österreichischen Forst-Lehrschule zu verwenden, und in dieser Absicht ordentlich zu verrechnen.

§. 46. Der Obrigkeit, welche das Straferkenntniß gefällt hat, wird es frei gestellt, dem im Arreste angehaltenen Sträflinge eine angemessene Arbeit während der Strafzeit anzuweisen. A. h. Patent vom 1. Julius 1813.

Waldungen (Gemeinde-). Allen jenen Gemeinden, die eigenthümliche Gemeindewaldungen besitzen, kann die Abtheilung der Gemeindewaldungen unter die Glieder der Gemeinde nicht gestattet werden, vielmehr habe zur Aufrechthaltung der Waldungen jede Obrigkeit nach der Waldordnung diese Wälder durch ihre Jäger und Förster genau übersehen zu lassen, und keinen andern Holzschlag zu gestatten, als der nach der Waldordnung und der Erträgnißfähigkeit des Waldes Statt haben kann. Nur das nach diesen Grundsätzen jährlich abzugebende Holz ist unter die Gemeinde-Mitglieder, nach ihren individuellen Ansprüchen ordnungsmässig zu vertheilen, oder es hat der dafür allenfalls eingehende Geldbetrag der Gemeindecasse zuzufließen. Regierungsdecret vom 25. Julius 1811.

Waldungen. Daß alle Staats- und dem allerhöchsten Hofe gehörigen Waldungen der kreisämtlichen Oberaufsicht zu unterziehen, und nach den Vorschriften, die für Waldungen überhaupt erflossen sind, zu behandeln seyen. Hofkanzleidecret vom 11. Julius 1816.

Wanderbücher. Warnung gegen die Beibringung falscher Kundschaften oder Wanderbücher wird erlassen, und die Einführung der Wanderprotokolle bei den Zünften anbefohlen. Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1815.

Wanderpässe. (Siehe Pässe.)

Waren, daß alle im Inlande erzeugten Waren, sobald sie in das Ausland übertreten, ihre inländische Eigenschaft gänzlich verlieren, und wenn sie, es sey nun angemeldet oder unangemeldet, auf was immer für eine Art und Weise über die Landesgränze vom Auslande wieder zurückkommen, wie eine jede wirkliche ausländische Ware nach der Vorschrift des Zoll-Patentes, und der nachfolgenden spätern Verordnungen behandelt, folglich gegen die Uebertreter des gegenwärtigen Gesetzes die in dem Zollpatente festgesetzten Strafbestimmungen mit aller Strenge angewendet werden sollen. Hofkammerdecret vom 16. Junius 1812.

Warenbezug. (Siehe Handelsleute.)

Waren-Handlungen gemischte. (Siehe Handelsbefugnisse.

Waren-Stemplung. (Siehe Commercial-Waren-Stemplung.)

Wäsche, (Infections-) (Siehe Infectionswäsche.)

Wasenmeister. Den Wasenmeistern wird die Gerbung der Viehhäute und Zubereitung des Leders verbothen. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1803. Reg. P. Z. 7932.

Wasenmeister, welche die Schweine mit Aesern mästen, sind strenge zu bestrafen. Regierungsverordnung vom 7. Mai 1803.

Wasenmeister sind schuldig, den Eigenthümern die Häute des gefallenen Viehes zurückzugeben, und daß in Betreff der Taxen bei einer Viehseuche unter Pferden, Ochsen und Kühen für die Ausfuhr des gefallenen Stückes 30 kr. und für das Ausziehen 15 kr., zusammen 45 kr., bei einer Viehseuche unter kleinerm Vieh, als Kälber, Follen, Schweinen, Ziegen, Böcken, Schafen, Hunden, Katzen ꝛc. aber für das Ausführen 15 kr. und für das Abziehen der Häute 8 kr., zusammen 23 kr. von dem Eigenthümer dem Wasenmeister zu entrichten sind. Regierungsverordnung vom 12. Mai 1804.

Wasenmeister. Den Abdeckern wird der Verkauf alles Aasfleisches, und zwar bei Strafe von 12 Reichsthalern im 1ten bei Verdopplung im 2ten, und Verlust des Gewerbes im 3ten Betretungsfalle verbothen. Regierungsverordnung vom 22. Mai 1806.

Wasenmeister. Die sämmtlichen Gemeinden seyen für die gehörige Verscharrung der Aeser selbst verantwortlich, und die Ortsrichter haben um so mehr von Zeit zu Zeit auch die Schindanger zu besuchen, als bei einem solchen vorgefundenen Gebrechen sowohl der Wasenmeister als auch der Ortsrichter bestraft werden wird; zugleich sollen die Kreisärzte auf die gehörige Verscharrung der Aeser in die Abdeckergruben aufmerksam seyn, und bei Entdeckung eines dießfälligen Gebrechens auf der Stelle den Ortsrichter hievon verständigen, und eine Anzeige an das Kreisamt machen. Regierungsdecret vom 3. August 1807.

Wasenmeister. (Verbesserung des sittlichen Zustandes derselben.)

1. Ist mit aller Sorgfalt über den Schulbesuch und Religionsunterricht der Kinder der Wasenmeister zu wachen, und diese Vorsorge allen hierzu gesetzlich berufenen Personen einzuschärfen.

2. Den obrigkeitlichen Beamten, Seelsorgern, Schullehrern und Ortsrichtern ist ein humanes Betragen gegen die Wasenmeister und ihre Angehörigen mit der Weisung zu empfehlen, nach Kräften zur Verhinderung alles dessen zu wirken, was auf die Geringschätzung dieser Gattung Menschen, ihres Standes wegen, Bezug haben könnte.

3. Sind von nun an zur Betreibung der Wasenmeister-Gerechtigkeiten nur solche Leute zuzulassen, die sich über den genossenen Religions- und Schulunterricht und über ihren moralischen untadelhaften Lebenswandel befriedigend ausweisen.

4. Ist die Zahl der Wasenmeister ohne Noth nicht zu vermehren, vielmehr da, wo mit Rücksicht auf die Umstände des Bedürfnisses eine Verminderung gestattlich wäre, auf solche Bedacht zu tragen.

5. Ist zu trachten, so viel möglich die radicirten Wasenmeistersgewerbe eingehen zu machen, und solche nach und nach in persönliche umzustalten.

6. Sind den Ortsobrigkeiten die Anordnungen wegen strenger Polizeiaufsicht und öfteren Visitationen der in ihrem Bezirke befindlichen abgelegenen Wohnstätten und Lokalitäten in Erinnerung zu bringen, und sich von deren Beobachtung die Ueberzeugung zu verschaffen. Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1818.

Wasenmeister. Die Ortsobrigkeiten haben darauf zu wachen, daß das Verbrennen der Aeser abgestellt, und das Verscharren derselben, in dem mit einer Planke zu umfangenden Platze, unter eigener Dafürhaftung befolget werde. Hofkanzleidecret vom 26. Junius 1818.

Wasenmeister. Daß von dem Verbothe der Ablieferung eines Fleisches von Seite der Wasenmeister auch für die Menagerie zu Schönbrunn, oder in was immer für einer andern Hinsicht, keine Ausnahme gemacht werden darf. Hofkanzleidecret vom 14. September 1818.

Wasenmeistereien werden in ganz Niederösterreich als ordentliche, jedoch unzünftige Gewerbe erklärt, welche, wenn sie titulo oneroso von einem Betreiber auf den andern übergegangen sind, als radicirt, oder frei verkäuflich, dann aber als persönlich anzusehen sind, wenn sie nicht durch lästige Titel erlangt worden, in welchen letzten Fällen die Besetzung der Wasenmeistereien den Orts- oder Dorfobrigkeiten vorbehalten bleibt. Regierungsverordnung vom 6. Junius 1805. Reg. P. Z. 17457.

Wasenmeisterkinder. Daß auf dem Lande die Wasenmeister angehalten werden sollen, ihre Kinder fleißig in die Schule und in den christlichen Unterricht zu schicken, dann daß diese Kinder mit Anstand behandelt, und nicht beschimpft werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1816.

Wasenmeisterkinder. Den Kreisämtern wird befohlen, am Schlusse eines jeden Solarjahres unter Vorlegung einer tabellarischen Uebersicht über die Bildungsfortschritte der Wasenmeisterkinder, über ihren Besuch des öffentlichen Religions- und Schulunterrichtes einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1816.

Wasenmeisterkinder. Tabellarische Uebersicht der Bildungsfortschritte derselben ist bis Ende Dezember jedes Jahres vorzulegen. Regierungsdecret vom 16. August 1817.

Wasserbauamt hat künftighin kein Individuum ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle anzustellen, und über die dort zeitlich angestellten von Monat zu Monat in Rücksicht ihrer Beschäftigung und ihrer Brauchbarkeit gutächtlichen Bericht zu erstatten. Regierungsverordnung vom 20. Mai 1806.

Wasserbau-Gegenständen, (bei allen) sollen die höheren Befehle auf das Schleunigste vollzogen werden. Regierungs-Verordnung vom 25. Juli 1803. Reg. P. Z. 13850.

Wasserbausachen. An welche Hofstellen, und wie die künftige Einsendung der Berichte in Straßen und Wasserbausachen zu geschehen habe. Hofdecret vom 6. Mai 1803.

Wasser-Körnermarkt in Wien wird errichtet. Regierungs-Circulare vom 26. November 1807.

Wasserscheue. Den Dominien wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß gleich, wann eine Person mit der Wasserscheu befallen wird, deren Wäsche und Kleidungsstücke vertilgt werden.

Zugleich wird denselben befohlen, wenn die Wasserscheu bei einem Kranken innerhalb 4 bis 5 Meilen von Wien ausbricht, denselben sogleich in das allgemeine Krankenhaus bringen zu lassen, für jeden Fall aber auf der Stelle, wenn Jemand entweder von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen Hundes gebissen, oder auf eine andere Art von der Wasserscheue ergriffen wird, sogleich den nächsten Wundarzt herbeizurufen, und unter einem die Anzeige an den betreffenden Kreisarzt, und an das Kreisamt zu erstatten. Regierungsdecret vom 11. Februar 1811.

Wasserscheue. (Siehe auch gebissene Individuen.)

Wasserwerke. Die bei selben vorzunehmenden Veränderungen dürfen nur nach vorläufiger Bewilligung des betreffenden Kreisamtes unternommen werden. Regierungscirculare vom 12. Junius 1804. Reg. P. Z. 10264.

Wasserwerke. (Siehe auch Mühlen.)

Weber. Daß es nicht zulässig ist, den Webern überhaupt, ohne Rücksicht auf die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften, die Bewilligung zu ertheilen, ihre eigenen Waren drucken zu dürfen, und ihnen eben so wenig zu gestatten ist, ihre eigenen Erzeugnisse drucken zu lassen; und sodann selbst zum Verkaufe anzu-

biethen, indem das Drucken keineswegs, so wie das Bleichen, blos als ein Accessorium der Weberei angesehen werden kann. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 25. Januar 1818.

Weberei, (mit der) kann die Leinwand- und Cottondruckerei verbunden werden, und in dem Commerzialfache ist die Vereinigung zweier Erwerbszweige nicht untersagt. Hofkammerdecret vom 14. Februar 1803. Reg. P. Z. 4648.

Webermeistern, zur Verfertigung der Halbseidenzeuge berechtigten, wird nicht gestattet, Seidenzeugmachergesellen fördern zu dürfen. Hofdecret vom 18. August 1802. Reg. P. Z. 17379.

Webern wird verbothen, Erzeugnisse von andern Webern zu verkaufen, selben jedoch gestattet, ärmere Weber mit Materialien und Arbeitsstoffe zu verlegen, und deren Erzeugnisse zu veräußern. Hofkammerdecret vom 23. Julius 1816.

Webern und Seidenzeugmachern wird gemeinschaftlich gestattet, Halbseidenzeuge zu verfertigen, jedoch ist den Gesellen der Seidenzeugmacher verbothen, ohne Dispens zu den Webern überzutreten. Hofkammerdecret vom 30. April 1804. Reg. P. Z. 9071.

Wechsel, verfallene. Der Mißbrauch, verfallene Wechselbriefe größtentheils wieder mit verfallenen Wechselbriefen und sogar ohne weitere Giro des Eigenthümers zu bezahlen, wird aufgehoben, und dagegen verordnet: daß Niemand gegen seinen freien Willen eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen verbunden sey, als jene, worauf der Wechsel lautet, und derselbe acceptirt worden ist. Regierungs Verordnung vom 29. October 1802.

Wechsel, vermöge eines bereits in Ausübung stehenden Fermans wird für die Zukunft in Wechselgeschäften in der Türkei die allgemeine Regel: chi accetta, paga sowohl für die türkischen als fremden Unterthanen ohne Ausnahme oder Vorrecht unabweichlich festgesetzt und dadurch so vielen bisherigen Ausflüchten und Mißbräuchen, besonders der Griechen, in einer so heiklichen Angelegenheit auf ein Mal Gränzen gesetzt. Hofkammerdecret vom 31. October 1803.

Wechsel. Da bei Wechselgeschäften in Ansehung der Zeit, wann die Acceptation eines Wechsels geschehen soll, einige Zweifel

und Irrungen entstanden sind, so wurden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Der bezogene (Trassat) muß an dem Tage, an welchem ihm der Wechsel zur Annahme vorgezeigt wird, denselben acceptiren, oder sich erklären, daß er die Acceptation verweigere. An Sonn- und Feiertagen kann die Acceptation eines Wechsels nicht verlangt werden, sondern der Präsentant muß den ersten Werktag abwarten.

2) Auch von einem jüdischen Glaubensgenossen kann während eines Sabbaths oder solchen jüdischen Festtages, an welchem er keine Handelsgeschäfte treiben darf, die Annahme eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. Bei solchen Wechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der jüdische Glaubensgenosse seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beisetzen, an welchem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt worden ist. Hofkanzleidecret vom 6. Julius 1816.

Wechselbriefe. Daß der den Wechselbriefen in dem Artikel 46 der Wechselordnung und §. 19 der Concursordnung eingeräumte Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen und folglich in Concursfällen die Versetzung derselben in die dritte Classe dem Trassaten für seinen an dem Trassanten, und dessen Concursmasse machenden Rückersatz-Anspruch der von ihm acceptirten und bezahlten Tratta außer dem Falle des Artikels 26 der Wechselordnung nicht gebühre. Appellationsgerichts-Circulare vom 26. September 1806.

Wechselbriefe. Durch die unterm 12. September 1806 kundgemachte gesetzliche Erklärung des 46. Artikels der Wechselordnung werde das Erkenntniß der Gerichtshöfe über die in Streit kommenden aus früheren Acceptationen und Zahlungen entspringenden Rückersatzforderungen des Trassaten gegen die Concursmassa des Trassanten aus diesem Artikel der Wechselordnung, so wie auch dem §. 19 der Josephinischen Concursordnung zuzukommen erachteten Vorzugsrechte nichts weniger als vorgegriffen, noch eine Grenze in ihrer nach den bestehenden Gesetzen erachteten Rechtsbeurtheilung gesetzt. Appellations-Circulare vom 11. September 1807.

Wechselproteste, Vollmachten und andere Notariatsschrif-

ten, welche aus fremden Oertern, in denen ein k. k. Consul bestehet, nach den Erbstaaten gesendet werden, seyen nur dann als giltig anzuerkennen, und anzunehmen, wenn sie von dem Consul legalisirt sind. Hofkanzleidecret vom 22. December 1808.

Wege mit Ständchen und allerlei Geräthe von Handels- und Gewerbsleuten zu besetzen, wird wiederholt verbothen. Regierungsdecret vom 2. December 1807.

Wege, (Land-). Den Dominien und Gemeinden wird zur Herstellung und Erhaltung der Landwege die gemessenste Weisung ertheilt, und sie auf die allerdings bestehende Vorschrift aufmerksam gemacht, nach welcher die nöthigen Reparationen der Landwege alle Sonnabende Nachmittags durch die Ortsgemeinden vorgenommen werden sollen. Regierungsdecret vom 23. September 1811.

Wege. Die vielfältigen Gebrechen der sämmtlichen Commercial- und Communicationsstraßen sind unverzüglich zu beseitigen. Regierungsdecret vom 5. April 1815.

Wege. (Siehe auch Straßen.)

Wegmauth. (Siehe Mauth.)

Weiberkleidung Verfertigung. (Siehe Beschäftigungen, freie.)

Weiberverzichts-Reverse. Daß die Ehefrauen der in Verrechnung stehenden Beamten, das ist derjenigen Beamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, einen Verzichtsrevers, oder die sogenannte Weiberverzicht einzulegen haben, widrigenfalls sie von der Pension ausgeschlossen seyen. Hofkammerdecret vom 10. Januar 1812.

Weibliche Arbeitsschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Weibliche Werkmeister in Fabriken aufzustellen, wenn ihnen die Aufsicht über das Arbeitspersonale ihres Geschlechtes anvertraut wird, und sie übrigens von unbescholtenem Rufe sind, und sonst die nöthigen Kenntnisse haben, sey zu gestatten. Hofkammerdecret vom 1. December 1807.

Weihnachtsbäume, der Gebrauch derselben wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1815.

Weinausschank der Bräuer. (Siehe Bräumeister.)

Weine. Es wird verbothen, inländische durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen. Hofkanzleidecret vom 7. December 1811.

Weinfechsungs-Ausweise. Von der jährlichen Einsendung derselben hat es abzukommen. Hofkanzleidecret vom 31. Januar 1811.

Weinhandels- und Weinschanks-Befugnisse sind auf die vorhin gewöhnliche Art von der Regierung zu verleihen. Hofdecret vom 4. Januar 1803. Reg. P. Z. 1201.

Weinverfälschungen. (Siehe Verfälschungen.)

Weißgerbern wird die Bearbeitung rauher Felle mit Alaun nur auf die ihnen zukommenden Bestellungen gestattet. Regierungs-Verordnung vom 28. Dezember 1802. Reg. P. Z. 25148.

Weißroggen. (Siehe Mehl.)

Weitzen- und Roggen-Mehl mit einem aus fremden und geringeren Getreidearten erzeugten Mehl zu vermischen, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1815.

Weltpriester. (Siehe Geistliche)

Werbbezirks-Angelegenheiten, (Dienstcorrespondenz in,) ist postporto frei zu behandeln. Hofkammerdecret vom 25. August 1808.

Werbbezirks-Regimenter. Die neue Eintheilung derselben wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 21. August 1817.

Werbungen für die Artillerie. Zur Vornahme derselben wird eine Instruction ertheilt. Hofkanzleidecret vom 19. Dezember 1811.

Werkmeister. Bei jenen Unternehmungen, die dem Zunftzwange unterliegen, sind nur solche Subjecte als Werkmeister anzusehen, welche den Erwerb, dem sie vorstehen, ordentlich erlernt haben, und darüber freigesprochen sind. Hofdecret vom 17. Junius 1801.

Werkmeistern wird verbothen, Plumbirzangen mit dem kais. Adler Jemanden zu verfertigen. Hofkanzleidecret, kundge-

macht durch Regierungs-Verordnung vom 17. September 1805. Reg. P. Z. 29390.

Werkstätte, wegen des Tabakrauchens in denselben. (Siehe Tabakrauchen.)

Wiederaufbau abgebrannter Häuser. (Siehe Häuser.)

Wiederholungs-Unterricht. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte. (Siehe Zollbeamte.)

Wiederverehelichung der Beamtens-Witwen. (Siehe Heirath.)

Wieliczka. Staatsvertrag Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Herzog von Warschau, in Betreff der Alleinverwaltung der Salinen von Wieliczka. Hofkammerdecret vom 31. Dezember 1811.

Wien, (in) müssen sich Fremde Aufenthalts-Bewilligungen erwirken. Regierungs-Verordnung vom 4. Junius 1803.

Wien-Fluß. Das Ufer desselben zu beschädigen, oder zu verunreinigen wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1815.

Wiener Hausinhaber. (Siehe Hausinhaber.)

Wiener Magistrat kann nicht Meisterrechte, Fabriksbefugnisse und Fabriken verleihen, doch kann derselbe fernerhin Krämerei- und Handlungsrechte ertheilen. Hofkammerdecret vom 9. April 1804. Reg. P. Z. 7301.

Wilddiebstahl (Nähere Bestimmungen, wann der Wild-Diebstahl zum Verbrechen werde.) Aus dem Hofdecrete vom 23. Juni 1808, welches in dem Anfang II. zum Strafgesetze unter Nro. XII aufgenommen worden ist, und aus dem Register unter dem Worte Wilddiebstahl sey der Zweifel erhoben worden, ob der Diebstahl an Wild aus dem Betrage über 25 Gulden nach dem §. 153. oder in Folge des 154. II. Thl. sub f, aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde. Zur Beseitigung desselben sey mittelst höchsten Hofdecrets vom 7. und Empfang 26. Februar letzthin im Einverständniß mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen hiermit erklärt worden: Nach dem angeführten §. 153 werde auch an Wild in einer uneingefrie-

deten Waldung ein Diebstahl begangen, der schon aus dem Betrage, wenn er in einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteigt, zum Verbrechen geeignet sey. — Wird aber der Diebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154 sub f begangen, so sey er auch schon bei einem Betrage über fünf Gulden W. W. aus der Beschaffenheit der That als ein Verbrechen zu behandeln. Verordnung des k. k. Appellationsgerichts v. 2. März 1818.

Wildschadens-Vergütungen. In Ansehung derselben ist sich genau nach dem Jagdpatente vom 28. Hornung 1786, nach demjenigen, was dießfalls der 15. §. des erwähnten Patents vorschreibt, zu halten. Hofdecret vom 29. November 1804.

Windbüchsen. Die mit den bisher gewöhnlichen Handpumpen versehenen Windbüchsen werden allgemein verbothen, und wird von nun an die Verfertigung solcher Windbüchsen, die mit der sogenannten Pumpmaschine versehen sind, gegen dem gestattet, daß auch bei jeder Reparirung der alten Windbüchsen die Pumpmaschinen nachgeschafft werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 22. October 1802.

Windlichter. Das Fahren mit brennenden Windlichtern durch Ortschaften wird nach dem bereits für das flache Land bestehenden Feuerlöschpatent vom 7. September 1782 wiederholt allgemein verbothen, und Postmeistern unter Verantwortung aufgetragen, die Beobachtung dieses Patentes den Postknechten unter Bedrohung körperlicher Züchtigung einzuschärfen. Regierungs-Verordnung vom 16. October 1801. Reg. P. Z. 19456.

Windmühlen. Die Bestimmung des Mahllohnes bei Windmühlen ist der freiwilligen Uebereinkunft zu überlassen. Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1816.

Winkel-, Lehr- und Erziehungsanstalten. (Siehe Privat-Lehranstalten.)

Winkelversatzämter werden verbothen. Regierungs-Circulare vom 3. October 1801.

Wirkungskreis, erweiterter, der Hof- und Länderbehörden. Allerhöchstes Kabinetsschreiben vom 24. Januar 1800.

Wirkungskreis der k. k. Hofkammer, dann der Cameral- und Bancal-Behörden wird bekannt gemacht. Hofkammerdecret vom 11. Januar 1810.

Wirthe dürfen sich niemals mit dem Ausschank des Obstmostes abgeben, und derlei Ausschanksbefugnisse sind nur an solche, die keine Wirthe sind, und sich mit keinem andern Ausschank befangen, zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1803. Reg. P. Z. 12113.

Wirthe. Denselben wird verbothen, Tabak in Päckchen, oder theilweise, weder an Gäste, noch weniger über die Gasse zu verkaufen. Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1805. Reg. P. Z. 12764.

Wirthe und Schankbefugte. Denjenigen, welche das Recht eines Schankes haben, ist zu gestatten, sowohl Bier als Wein zu schenken, so wie auch den Schankbefugten, und Wirthen zu erlauben, ihr Bier aus was immer für Bräuhäusern zu beziehen, auch den Bierwirthen zu bewilligen, ihre Tafel zu decken. Regierungs-Circulare vom 24. Januar 1811.

Wirthe, wegen Ausschneiden des Brotes. (Siehe Brot.)

Wirthe, wegen Haltung der Speisezettel. (Siehe Speisezettel).

Wirthschaften. Das bestehende Normale, welches den gleichzeitigen Besitz zweier unterthänigen Behausungen untersagt, wird, zur genauesten Handhabung erneuert. Regierungsdecret vom 10. Januar 1811 und 12. December 1811.

Wirthschaften Zerstückung und die Veräußerung der Hausgründe sind nur bei dem vorgesetzten Kreisamte anzusuchen. Regierungsverordnung vom 11. October 1803. (Siehe auch Hausgründe-Trennung.)

Wirthschafter, (zeitliche), der minderjährigen Söhnen gehörigen Bauerngüter, wegen Militärstellung derselben. (Siehe Militärstellung.)

Wirthschaftsbeamten auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern wird Uniform bewilligt. Hofkanzleidecret vom 28. Junius 1818.

Wirthshäuser inner den Linien Wiens sollen vermindert werden. Regierungsdecret vom 1. Junius 1807 — auch sollen dieselben um 12 Uhr Nachts gesperrt werden, wovon die Polizei-Oberdirection nur bei Hochzeitfesten und in der Fastnachtzeit auf

besonderes Ansuchen, und gegen Taxerlag von 45 kr. eine Ausnahme machen kann. Regierungsdecret vom 1. Junius 1807.

Wirthshäuser. Der Unfug, daß die Wirthe die Wagen der bei ihnen einkehrenden Fuhrleute auf öffentlicher Straße stehen lassen, und an vielen Orten bei Nachtzeit statt Wächter aufzustellen, lediglich Hunde daselbst anhängen, wodurch die Passage und die Sicherheit der Vorübergehenden gefährdet wird, sey unverzüglich abzustellen. Regierungsverordnung vom 16. März 1809.

Witwen. Pensionirte Witwen, die sich mit pensionirten Officieren verehelichen, erhalten nach Ableben ihres Gatten ihre ehemalige Pension; die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind jedoch nicht pensionsfähig. Hofkammerdecret vom 17. März 1803. Reg. P. Z. 7292.

Witwen. Auf Cautions-Interessen der Officierswitwen, welche jährlich über 400 fl. ausmachen, findet der Verboth oder die Cession nur mit $\frac{1}{3}$ von 400, 100 nur mit $\frac{1}{4}$, unter 100 aber gar nicht Statt. Hofkanzleidecret vom 2. April 1803. Reg. P. Z. 7294.

Witwen. Bei Pensionsanträgen für Beamte und Witwen sind die ständisch- und städtischen Dienste, und wo die Pension mehrere Fonds pro rata trifft, diese Umstände, und die Zahl der Jahre genau anzuführen. Höchste Entschließung, kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 7. Januar 1804. Reg. P. Z. 1411.

Witwen, pensionirte, die sich an einen nicht pensionsfähigen Mann vereheligen, erhalten nach Absterben dieses Mannes ihre vormalige Pension nach Abzug der Zuflüsse. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder aber sind ausgeschlossen. Hofkammerdecret vom 9. Mai 1804. Reg. P. Z. 10188.

Witwen. Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß denen Witwen, welche zur zweiten Ehe schreiten, eine Abfertigung mit einem dreijährigen Pensionsbetrage verliehen werden dürfe. Hofkammerdecret vom 3. März 1808.

Witwen. Die Abfertigung pensionsfähiger Beamtens-Witwen sey nach der allgemeinen Pensions-Vorschrift vom Jahre 1781 ohne Unterschied mit einem Quartalsbetrage der ehemännlichen Besoldung zu bemessen. Hofkammerdecret vom 5. Mai 1808.

Witwen. In allen Fällen, wo es sich um die Abfertigung pensionsfähiger Beamtenswitwen handelt, ist von nun an die Abfertigung selbst nach der allgemeinen Pensionsvorschrift von 1781 ohne irgend einem Unterschiede der Witwen Statt zu geben, mit einem Quartalsbetrage der Besoldung des verstorbenen Ehemannes zu bemessen. Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1808.

Witwen. Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet: daß jenen Witwen, deren Männer bei Anhaltung eines Deserteurs umkommen, eine Gnadengabe von jährlichen 50 fl. auf die Zeit ihres Witwenstandes verliehen werde. Hofdecret vom 16. Junius 1808.

Witwen. Daß den Witwen derjenigen Offiziere, welche im Dienste bei Insurrectionen, bei Landwehren oder Freibatallons vor dem Feinde bleiben, oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden sterben, gleich jenen bei den regulären Truppen, die Pension nach der Charge, welche ihre Männer zur Zeit ihres Ablebens bekleidet, vom Aerario erfolgt werden solle. Hofkanzleidecret vom 7. November 1809.

Witwen, pensionirte oder provisionirte, wenn sie sich wieder vereheligen, muß die Anzeige von Seite der Ortsobrigkeit oder des Seelsorgers, mittelst der politischen Behörde, der betreffenden Behörde gemacht werden. Hofkanzleidecret vom 20. September 1811.

Witwen. Daß Se. Majestät die Abfertigung mit einer vierteljährigen Besoldung des Mannes allen Staatsbeamtenswitwen, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind, bewilligt haben. Hofkammerdecret vom 20. April 1313.

Witwen. Die a. h. Entschließung vom 12. April 1813, wodurch allen Witwen der Staatsbeamten, die nach dem Normale weder zu einer Pension noch Provision geeignet sind, die Abfertigung mit einer vierteljährigen Besoldung des Mannes bewilligt wurde, sey auch auf die Witwen der ständischen, städtischen, und übrigen Fondsbeamten auszudehnen. Hofkammerdecret vom 24. Mai 1813.

Witwen. Pensionirten Staatsbeamtenswitwen, die in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Kloster eintreten, wird fortwährend der Genuß ihrer Pension belassen. Hofdecret vom 10. December 1813.

Witwen. Daß allen aus den politischen Fonds pensionirten, und zur zweiten Ehe schreitenden Witwen auf ihr Ansuchen entweder die Abfertigung mit einem dreijährigen Pensionsbetrage bewilligt, oder aber für den Fall des zweiten Witwenstandes der Genuß der vorigen Pension gegen die Bedingung zugesichert werden dürfe, daß sie nach dem Tode ihres zweiten Gatten über das von demselben etwa erhaltene Vermögen sich ausweisen. Hofkanzleidecret vom 5. April 1814.

Witwen. Daß künftig auch den provisionirten Witwen gleich, den pensionirten, wenn sie sich wieder vereheligen, die Wahl zwischen der systemmäßigen Abfertigung oder Provisions-Reservation frei stehe. Hofkanzleidecret vom 4. April 1816.

Witwen. Daß den Pensions-Gesuchen solcher Officiers-Witwen, deren Männer nach langen Zwischenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, immer eine genaue Beschreibung der erhaltenen Wunde von dem Arzte, welcher den Officier behandelte, und auch eine Beschreibung der Krankheit, an welcher der Officier gestorben ist, beizulegen ist. Hofkanzleidecret vom 12. März 1818.

Witwen-Pensions-Vorbehalte. Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß den Officieren die Vereheligung ohne Cautions-Erlag dann zu gestatten sey, wenn sie sich mit solchen pensionirten Witwen verheirathen, die während der Ehe ihre Pension zwar verlieren, beim abermaligen Witwenstand aber wieder erhalten, und es sollen die Kinder erster Ehe solcher sich zum zweiten Mahle verheirathenden Witwen die Hälfte der Pension ihrer Mutter bis zur Erreichung des Normalalters beziehen. Hofkanzleidecret vom 5. Mai 1801.

Witwen-Societät medizinisch chirurgische. — Die Pensionen derselben sind von jeder gerichtlichen Execution befreit. Hofkanzleidecret vom 9. September 1817.

Wohlfeilheits-Hofcommission wird errichtet. Hofkanzleidecret vom 4. November 1801. — Wirksamkeit derselben wird bekannt gemacht. Hofkanzleidecret vom 16. December 1801.

Wohlfeilheits-Hofcommission wird aufgehoben. Hofdecret vom 11. November 1802.

Wohlthätigkeitsfond. Militär-Verlassenschaften sollen

von der Abnahme des halben Percentes für denselben befreit bleiben. Hofkanzleidecret vom 28. April 1807.

Wohlthätigkeits-Hofcommission, die von derselben bisher besorgten Geschäfte werden der k. k. Stadthauptmannschaft in erster Instanz, im Berufungswege aber der Nieder-Oesterr. Landesregierung und der vereinten Hofkanzlei zugewiesen. Hofkanzleidecret vom 5. Januar 1816.

Wohlthätigkeits-Hofcommission die bisher von derselben besorgten Geschäfte werden der k. k. Stadthauptmannschaft zugewiesen. Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1816.

Wohnungen-Austrocknung. Daß auf dem Lande in allen Städten und größeren Märkten, wo ein Stadt-Physikus oder Kreisarzt oder practicirender Arzt wohnet, kein neu erbautes Haus, Wohnung oder Gewölb, ohne daß zuvor wegen der Austrocknung die Beaugenscheinigung vorgenommen, und die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet habe, bezogen oder vermiethet werden darf. Regierungs-Verordnung vom 27. Oktober 1808.

Wohnungen (Siehe auch Quartiere.) Wohnungsmiethen in Wien. (Siehe Quartiere.)

Wohnungs-Zinse. (Siehe Quartiers-Zinse.)

Wolle. Der Verkauf und die Ausfuhr der Schafwolle in Böhmen und Mähren wird gestattet, und der Landesstelle die Macht eingeräumt, in jenen Gegenden, wo sich ein Nutzen vorhersehen läßt, Wollmärkte aufzustellen. Hofkammerdecret vom 30. Julius 1804. Reg. P. Z. 14745.

Wolle. Die zur Ausfuhr bestimmte, und mit der Ausfuhr-Bollete versehene Schafwolle soll unter Confiscationsstrafe von dem vorgezeigten Straßenzuge nicht abweichen. Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1805. Reg. P. Z. 18045.

Woll-(Schaf-). Märkte werden in Wien während der drei Jahrmärkte abgehalten. Hofkammerdecret vom 13. März 1816.

Wucherpatent. §. 1. Das Wucherpatent vom 29. Januar 1787 wird nach seinem ganzen Inhalte außer Kraft gesetzt, und verordnet, daß von nun an jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu seyn, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen,

der Bedingungen und der Form, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen werden solle.

§. 2. Zur Vermeidung alles Zweifels ist nothwendig, die Erklärung vorausgehen zu lassen, daß dieses nur gegen den so schädlichen Wucher gerichtete Gesetz nicht auf die den gemeinschaftlichen Erwerb beförderlichen eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich anzuwenden sey.

§. 3. An Capital soll dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurück zu zahlen verspricht, in barem Gelde, oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Dem Darleiher steht frey, die Zahlung im Baren oder in öffentlichen Obligationen sich zu bedingen; doch ist der Werth der letzteren bei dem Darleihen nach dem zur Zeit des Darleihens bestandenen, und bei der Zurückzahlung nach dem zu dieser Zeit bestehenden Börse-Curse zu berechnen.

§. 4. Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung.

§. 5. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich bedungen, sondern aus dem Gesetze zuzuerkennen sind, bleiben dieselben noch ferner auf jährliche vier vom Hundert; in den Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und Galizien aber auf fünf; dann in Triest und bei Forderungen der Handelsleute unter sich, auf sechs vom Hundert bestimmt.

§. 6. Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das gegenwärtige Gesetz gestattet.

§. 7. Zur rechtlichen Form eines Zinsvertrages wird erfordert, daß er den Betrag des geliehenen Capitals und ob solches in Geld, oder in welcher Gattung von öffentlichen Obligationen, oder in beiden zugleich, und wie viel von beiden gegeben worden, dann die bedungenen Zinsen, und die auf die Zahlung des Capitals sowohl als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen enthalte.

§. 8. Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz:

a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Ab-

bruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll;

b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theile Privat-Forderungen, Waren oder andere Habschaften gegeben werden;

c) wenn, um dem vorausgehenden Verbothe auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird.

§. 9. Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz:

a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen;

b) wenn Zinsen von Zinsen genommen;

c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten;

d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden.

§. 10. Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz:

a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgelegt, oder für sich, oder für andere Nebenvortheile bedungen werden;

b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die im §. 3. über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen;

c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger heimfalle, oder, daß er es um was immer für einen oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne.

§. 11. Für Mitschuldige des Wuchers sind diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben.

§. 12. Die Strafe des Wuchers im Capitale bestehet in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen, soll die Einziehung auch auf einen größern Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnet werden, und der Darleiher also alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung

heraus zu zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzet seyn.

§. 13. Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Umstände soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden.

§. 14. Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist.

§. 15. Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monathe zu verurtheilen.

§. 16. Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübet worden, vermehret werden, besonders:

a) wenn der Wucherer schon vormahls mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arreste belegt worden ist;

b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat;

c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird;

d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter Curatel stehen, gemißbraucht werden;

e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Aeltern oder solcher Personen hinausgesetzet ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbiethung Statt hat.

§. 17. Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage, noch mit andern Strafen beleget werden. Diese Strafen bestehen:

a) in Arrest von drei bis zu sechs Monathen, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann;

b) in der öffentlichen Ausstellung in einem Kreise mit der Aufschrift: Wegen Wuchers;

c) in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern.

§. 18. Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öftern Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigen Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arreste von einem bis auf sechs Monathe zu bestrafen.

§. 19. Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen, oder auch nur sich bedungen haben, oder wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend den Betrag zu bezahlen; so sollen sie nach dem §. 15 mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die in dem §. 17 angeführten Verschärfungen Statt.

§. 20. Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mit befangenen Personen Betrug zur Schuld; so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe,. auch dem ordentlichen Criminal-Verfahren.

§. 21. Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Procent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erleget werden.

§. 21. Da in dem §. 233 des zur Kundmachnng gebrachten neuen Strafgesetzes die wucherlichen Verträge bereits als schwe-

re Polizei-Uebertretungen erklärt sind; so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizei-Uebertretungen, jederzeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit tragen Wir ausschließend dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdeckt worden ist; gegen Militär-Personen aber der Militär-Behörde (judicio delegato militari mixto) auf.

§. 23. Wir setzen zwar in alle wohldenkende Bürger das billige Zutrauen, daß sie zur Entdeckung dieses gemeinschädlichen Uebels beitragen werden; insbesondere machen Wir es jedoch den Fiscalämtern zur Pflicht, über die Entdeckung der Wuchergeschäfte sorgfältig zu wachen. Auch wird allen Vormerkungsbehörden, denen eine wucherliche Urkunde vorkommt, so wie allen Gerichten, welchen eine gegründete Anzeigung (Indicium) eines wucherlichen Geschäftes auffällt, hiermit aufgetragen, dieselbe dem in dem vorstehenden Paragraphe benannten Gerichte zur Amtshandlung mitzutheilen.

§. 24. Inzwischen soll das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, mit Rücksicht auf die übrigen Einwendungen nicht nur das Urtheil fällen; sondern auch die Exekution ertheilen, und nur dafür sorgen, daß der Betrag, welcher der Einziehung unterliegen könnte, bis zum Ausgange der Untersuchung gerichtlich hinterlegt werde.

§. 25. Das zur Untersuchung bestimmte Gericht hat zuerst die Wahrheit der Anzeigung und der Umstände, worauf sich die Beschuldigung bezieht, zu erörtern, und wofern es die Beschuldigung für gegründet erkennet, zur weiteren Untersuchung zu schreiten. Zu dem Ende soll es:

a) die Urkunden, welche hierüber nähern Aufschluß geben können, von den Inhabern gegen Empfangsscheine abfordern;

b) diejenigen, welche von der Sache Wissenschaft haben könnten, zur Aussage vorrufen;

c) über die Zeugen-Aussage, in so fern es nothwendig ist, und kein rechtliches Bedenken obwaltet, die eidliche Bestätigung abfordern;

d) die Beschuldigten zum Protocolle vernehmen;

e) die Widersprüche allenfalls durch die Gegenstellung beheben; endlich

f) überhaupt alles vorkehren, was nothwendig ist, damit der Gegenstand vollständig aufgeklärt, und der rechtliche Ausgang der Untersuchung nicht vereitelt werde.

§. 26. Nach gepflogener Untersuchung ist die Stärke der Beweise, die für die Schuld oder Schuldlosigkeit der Beschuldigten streiten, zu prüfen. Der Beweis der Schuld wird durch Geständniß oder Ueberweisung hergestellet.

§. 27. Ein keinem vernünftigen Bedenken unterliegendes gerichtliches Geständniß des Beschuldigten hat gegen denselben die Kraft eines vollen Beweises.

§. 28. Die Ueberweisung geschieht:

a) aus eigenhändig von dem Beschuldigten geschriebenen und unterfertigten Urkunden, welche die Uebertretung deutlich in sich enthalten;

b) durch die beschworne Aussage zweier unbedenklicher Zeugen, welche in den wesentlichen Umständen der von ihnen bestätigten Uebertretung vollkommen übereinstimmen;

c) aus dem Zusammentreffen mehrerer Umstände, woraus die Uebertretung deutlich am Tage liegt.

§. 29. Die Umstände, aus deren Vereinigung ein rechtlicher Beweis Statt finden kann, werden zwar überhaupt der Beurtheilung des Gerichtes überlassen, vorzüglich jedoch können folgende, wenn deren mehrere zusammentreffen, den rechtlichen Beweis gründen:

a) wenn ohne wahrscheinliche Unerfahrenheit der Parteien die Urkunde über eine Schuldforderung so undeutlich, unvollständig oder zweideutig abgefaßt ist, daß daraus der eigentliche Grund oder Gegenstand der Forderung, hauptsächlich die Größe oder Eigenschaft des Capitals und das Maß der Zinsen nicht bestimmt entnommen werden kann;

b) wenn die Urkunde über eine Schuld einen bereits als erdichtet erwiesenen Umstand enthält;

c) wenn bei einem beträchtlichen Anleihen die Zuzählung des Capitals, dessen vollständiger Empfang von dem Anleiher widersprochen wird, ohne Beiziehung glaubwürdiger Zeugen geschehen seyn soll;

d) wenn in der Urkunde über einen vorgeblichen Kauf die

Gattung, Menge oder der Preis der geborgten Waaren nicht deutlich ausgedrückt wird; oder

e) wenn der Verkäufer eine beträchtliche Quantität solcher Waaren geborgt hat, die er selbst nicht führet, oder die dem Bedürfnisse oder den Verhältnissen des Käufers wenigstens in dem Maße offenbar nicht angemessen sind;

f) wenn nach den bekannten Vermögens-Umständen des ursprünglichen Darleihers, oder des Cessionärs nicht wahrscheinlich ist, daß der Erstere eine so beträchtliche Summe dargeliehen, oder der Letztere sie an sich gelöset habe;

g) wenn bei abgetretenen Forderungen der Cedent eine dem Gerichte unbekannte Person ist, und nicht ausfindig gemacht werden kann;

h) wenn jemand einer Person; die für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen kann, geborget hat, ohne für die etwa dringend nothwendige oder nützliche Verwendung Sorge zu tragen;

i) wenn Jemanden eine so beträchtliche Summe geborget wird, daß nach dessen bekannten Vermögens-Umständen die vollständige Rückzahlung vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte;

k) wenn der Beschuldigte schon vormals wegen Wuchers untersucht und nicht schuldlos gefunden;

l) wenn die wucherliche Handlung außergerichtlich eingestanden worden;

m) wenn der Beschuldigte sich vor Gericht in seinen Aussagen widerspricht, oder offenbar erdichtete Umstände zu seiner Rechtfertigung anführet;

n) wenn ein unbedenklicher oder mehrere bedenkliche Zeugen die wucherliche Handlung auf eine glaubwürdige Weise bestätigen.

§. 30. Zum Beweise aus zusammen treffenden Umständen ist jedoch erforderlich:

a) daß wenigstens zwei eine rechtliche Beschuldigung gründende Umstände zusammentreffen;

b) daß jeder einzelne Umstand für sich dergestalt vollständig erwiesen ist, daß

c) die Beweiskraft derselben weder durch die Vertheidigung der Untersuchten, noch durch andere nähere Aufklärung über die

Beschaffenheit der That und die Eigenschaften oder Verhältnisse der beschuldigten Person geschwächt werde;

d) daß nach reifer Beurtheilung aller Umstände kein gegründeter Zweifel übrig bleibe, daß der Beschuldigte sich des Wuchers schuldig gemacht hat.

§. 31. Bei vorliegendem Beweise eines unterlaufenden Wuchers hat das Gericht, welches die Untersuchung gepflogen hat, zu bestimmen: Ob, und was dem Darleiher oder Anleiher rechtlich gebühre. Diese Bestimmung beschränkt sich jedoch, da die übrigen in Rücksicht des Darleihers streitigen Rechte nach dem §. 24 zum ordentlichen Gerichtsstande gehören, einzig auf den Betrag der durch die Untersuchung erhobenen wucherlichen Beeinträchtigung. Im Falle also, daß der Anleiher sein Versprechen noch nicht erfüllt hat, ist der Betrag in das Klare zu setzen, welchen er mit Abrechnung der wucherlichen Abzüge und Entrichtungen, oder, wenn die Schuld ganz oder zum Theile von Waaren, Habschaften oder Privatforderungen herrührt, in Natur oder nach einer gerechten Beurtheilung des Werthes zu leisten hat. Hat er aber die Schuld getilgt; so ist festzusetzen, was und von wem ihm solches der wucherlichen Verkürzung wegen zurück zu stellen sey.

§. 32. Nach geendigter vollständiger Untersuchung ist durch Urtheil zu erkennen, ob der Beschuldigte des Wuchers schuldig, oder schuldlos befunden worden, oder: Ob die Untersuchung aus Mangel des rechtlichen Beweises aufzuheben sey? Im letztern Falle, wenn sich neue erhebliche Beweismittel darstellen, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 33. Werden durch das Urtheil einer oder mehrere der Beschuldigten schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken:

a) wenn und von wem ihm nach dem §. 31 eine Zahlung, oder Zurückstellung gebühre;

b) von wem, und welcher Betrag nach den Paragraphen 12, 13 und 19 zur Einziehung zu entrichten;

c) mit welcher Strafe der Schuldige etwa noch außer dem zu belegen sey.

§. 34. Der Inhalt des Urtheils ist den Parteien, in so weit ihn jede zu wissen nöthig hat, in Rücksicht des Strafbetrages aber

auch dem Fiscalamte bekannt zu machen. Dieses hat für die Eintreibung des Strafbetrages zu sorgen, und gehört solcher zur Casse der Armen-Anstalt des Orts, in welchem das Wuchergeschäft abgeschlossen worden.

§. 35. Wird das Strafurtheil auf den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände gegründet, so ist dasselbe vor der Bekanntmachung dem Appellations-Gerichte zur Entscheidung vorzulegen, welches das Urtheil bei eintretenden Gründen zu mildern, aber nicht zu verschärfen berechtiget ist.

§. 36. Dem, welcher sich durch das Urtheil der ersten Behörde beschwert glaubt, steht der Rekurs innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Urtheiles an das Appellationsgericht offen. An zwei gleichförmigen Urtheilen hat kein weiterer Rechtsweg Statt.

§. 37. Im Falle der Schuldige zu einer Arreststrafe verurtheilt wird, ist er nach der Bekanntmachung des Urtheiles zu beobachten, und zur Vollstreckung der Strafe, wofern er vom Civilstande ist, der politischen Behörde zu überliefern. Gehen aus der Untersuchung rechtliche Anzeigen eines verübten Betrugs hervor; so ist der Beschuldigte zum weitern Verfahren dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

§. 38. Die Strafe und Verantwortlichkeit für eine wucherliche Handlung erlischt:

a) wenn das wucherliche Geschäft, bevor eine Behörde Kenntniß davon erhalten hat, freiwillig, unverstellt und vollkommen zurückgegangen ist; oder

b) durch Verjährung in einem Zeitraum von fünf Jahren, von dem Tage an zu rechnen, von welchem nicht nur in einem bestimmten Geschäfte von dem Thäter weiter kein wucherlicher Abzug geschehen, und sonst alle wucherliche Bedingung aufgehoben, sondern auch überhaupt von ihm kein Wucher bekannt geworden ist.

§. 39. Die bereits vor diesem Gesetze geschlossenen Geschäfte sind noch ferner nach dem Patente vom 25. Februar 1791 zu beurtheilen. Sie unterliegen jedoch der Verantwortlichkeit aus dem gegenwärtigen Gesetze, in so fern über dieselben neue Bedingungen eingegangen würden. Allerhöchstes Patent vom 2. December 1803.

Wucherpatent. (Begnadigung bei Vergehungen gegen dasselbe). Die in den §§. 428, 429 und 432 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches in Ansehung der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt ertheilten Vorschriften über die Begnadigung finden auch bei den durch Patent vom 2. December 1803 festgesetzten Strafen des Wuchers ihre Anwendung. Jedoch kann Milderung oder gänzliche Nachsicht, wenn das Urtheil auf eine Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, oder in dem Falle des §. 15 des erwähnten Patentes, auf dreimonatliche oder längere Arrest-Strafe, oder zu Folge der §§. 16 und 17 desselben Patentes, auf eine Verschärfung der Strafe ergangen ist, bei Civil-Personen nur von der obersten Justizstelle, und bei Militärpersonen nur von dem Hofkriegsrathe bewilliget werden. In allen anderen Fällen sind die Appellations-Gerichte die Strafe zu mildern, oder ganz zu erlassen, berechtiget. Hofkanzleidecret vom 2. Oktober 1817.

Wucherpatents-Erläuterung. §. 3. Daß bei Darleihen in verzinslichen öffentlichen Obligationen nach dem Einverständnisse der Parteien die Zurückzahlung entweder nach dem börsemäßigen Geldwerthe, in welchem dieselben am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen, ohne diesem Einverständnisse, aber immer in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hatte, zu geschehen habe, und seyen die unverzinslichen öffentlichen Obligationen von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen. Regierungs-Circulare vom 18. Junius 1808.

Wuchersachen (in) seyen weder Taxen noch Stempelgebühren, weder in erster noch zweiter und dritter Instanz zu entrichten. Hofkammerdecret vom 2. März 1809.

Wundarzneikunde. Vorschriften in Ansehung des Studiums derselben. Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804. Ferners haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß für Schüler, welche sich dem chirurgischen Fache widmen wollen, nur das Zeugniß aus den drei ersten Classen der Hauptschule erfordert werde. Hofkanzleidecret vom 13. April 1804.

Wundarzneikunde. Die Lehrämter der theoretischen

und praktischen Chirurgie an der hohen Schule werden zweckmäßiger, als dieses der Fall bisher war, organisirt. Studienhofcommissionsdecret vom 26. December 1809.

Wundärzte auf dem Lande haben sich bei ihren chirurgischen Verrichtungen nicht zugleich dieselben und den gemachten Besuch bezahlen zu lassen; und die Verordnung, bei Ueberreichung der Arzeneien die Recepte jedes Mal beizufügen, findet auch bei den äußerlichen Arzeneien Statt. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1802. Reg. P. Z. 17257.

Wundärzte. Jeder Arzt oder Wundarzt, der ein Recept ausfertiget, muß nebst seinem Namen auch die Eigenschaft, welche ihn zur Praxis befugt macht; nemlich Med. Doctor, oder Chirurgiae Doctor, Stadtarzt, Oberarzt, Regimentsarzt, bürgl. Wundarzt ꝛc. bestimmt und deutlich beirücken, und haben die Apotheker ohne diese Unterschrift keine Arzeneien zu verfertigen. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1803. Reg. P. Z. 6220.

Wundärzte auf dem Lande *). (Ordnung für selbe). Unterm 20. August 1790 ist zwar bereits von Seiten der nied. österr. Regierung die Ordnung für die Landwundärzte festgesetzt und im Druck gegeben worden; da nun aber seit dieser Zeit die Kreisphysikate vermehret, und zufolge allerhöchster Verordnung eben so viele chirurgische Gremien bestehen sollen, als Kreisärzte sind; wodurch die Wundärzte näher unter sich und ihrem Kreisarzte verbunden, Rath und Beistand, Instrumente und Bücher sowohl für sich als ihre Gehilfen und Lehrlinge erhalten: so findet die nied. österr. Landesregierung bei dieser neuen Organisirung der landwundärztlichen Gremien mit Bezug auf jene Ordnung vom 20. August 1790 Folgendes festzusetzen:

1. Die Grenzen eines jeden Gremiums sind dieselben, welche für jeden kreisärztlichen Bezirk bestimmt sind.

2. Jeder Wundarzt, der ein wundärztliches Gewerb besitzt, es sey verkäuflich oder personell, ist verbunden in das chirurgische Gremium des kreisärztlichen Bezirkes, wohin sein Gewerb ge-

*) Die Ordnung vom 20. August 1790, folgt weiter unten.

hört, einzutreten, sich der Ordnung desselben zu fügen, und darin zu verbleiben, so lange er das Gewerbe besitzt.

3. Die Oberaufsicht über das Gremium führt der Kreisarzt, die unmittelbare Leitung desselben aber der von sämmtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählte Vorsteher.

4. Der Vorsteher hat

1tens die Gremialeinkünfte zu sammeln, zu verwahren, und über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu halten;

2tens über alles ein genaues Protokoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilt ist:

a) Das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Wohnortes, Tag der Erhaltung des Diploms aus der Wundarzenei und Gebutshilfe, Tag des Antritts des Gewerbes;

b) das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Namen des Lehrherren, Tages der Aufnahme und des Freisprechens;

c) das Verzeichniß der Gesellen;

d) das Verzeichniß der Instrumente und Bücher;

e) die Sanitäts-Verordnungen;

f) der Kassastand;

3tens hat der Vorsteher bei Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor demselben indessen vorstehe;

4tens bei dem Verkaufe oder Abtretung eines Gewerbes hat er die Utensilien und Instrumente mit dem Kreisarzte gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Spezification bei der Obrigkeit einzulegen;

5tens die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparirung und Ausleihung an die Mitglieder besorget er gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte.

5. Das Gremium wird vom Sitze des Kreisarztes benennt, und hält auch im Wohnorte des Kreisarztes seine Versammlungen.

6. Da der Hauptendzweck des Gremiums ist, durch das Zusammentragen einiger geringen Taxen die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzt zu kost-

spielig ist, so muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente und Bücher aus dem Kassarest angeschafft werden.

7. Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtiget, bei Vornehmung einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht besitzet, oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge und Gehilfen bedarf, dieselben gegen Empfangsschein und Verbindlichkeit der Zurückstellung vom Gremium zu entlehnen.

8. Eben so sollen auch die besten medicinischen und chirurgischen Schriften angeschafft, und zum Lesen den Mitgliedern mit den obigen Vorsichten mitgetheilt werden.

9. Die jährliche Hauptversammlung geschieht im Monat Juni, und wird der Tag und Stunde sämmtlichen Mitgliedern vorher durch eine Currende vom Kreisarzte angesagt.

10. In dieser Hauptversammlung werden die eintretenden Wundärzte eingeschrieben, die indessen erlassenen Sanitäts-Verordnungen vorgelesen und einprotokollirt, die Instrumente untersucht, und wegen Reparirung derselben oder Anschaffung einiger noch mangelnden die Verabredung getroffen, die Bücher inventirt, und jene bestimmt, welche angekauft werden sollen, und die Berechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorgelegt, und ins Reine gebracht, dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt verfaßt.

11. In dieser Versammlung geschieht auch die Aufnahme, und das Freisprechen der Lehrlinge. Doch kann dieses auch außer derselben geschehen. Nur ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling dem Kreisarzte und Vorsteher vorzuführen, die ihn nach Befund der Tauglichkeit in das Protokoll eintragen, und die Aufnahmstaxe empfangen und berechnen.

12. Nach vollendeter Lehrzeit wird der Lehrling entweder bei dieser Versammlung oder wenigstens in Gegenwart des Kreisarztes, des Vorstehers, des Lehrherrn und zweier Mitglieder des Gremiums über Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, welche ein chirurgischer Gehilfe wissen muß, geprüft, und nach Befund ihm der Lehrbrief ausgefertiget, welcher vom Kreisarzte und Vorsteher unterschrieben werden muß.

13. Die Lehrzeit darf nicht über drei Jahre dauern, es wäre denn, daß der Lehrling bei der Prüfung untauglich befunden worden wäre.

14. Den Lehrlingen sind während der Lehrzeit auch aus der Büchersammlung des Gremiums Bücher zu geben, weßwegen auch solche Bücher anzuschaffen sind, die ihren Begriffen und Fähigkeiten angemessen sind.

15. Da die Kreisärzte unmittelbar mit dem Kreisamte in Verbindung stehen, so haben sich künftig die Wundärzte in allen ihren Amtsangelegenheiten an ihren Kreisarzt, als ihren beständigen Commissär und Vorsteher zu wenden, welcher entweder auf der Stelle die Sache berichtigen wird, oder selbe dem Kreisamte vorträgt, wodurch nicht allein viele bisherige Kosten erspäret werden, sondern auch allen Beschwerden viel geschwinder abgeholfen werden wird.

16. Da nun künftig durch diese Einrichtung die Wundärzte in eine genaue Verbindung unter sich und mit ihrem Kreisarzte treten, und die chirurgischen Gremien ihrem wahren Endzwecke zur wissenschaftlichen Vervollkommnung entsprechen werden, so erwartet man auch, daß die Wundärzte ihren Kreisärzten mit der gebührenden Achtung und Folgeleistung begegnen, die Kreisärzte aber sich das Zutrauen der sämmtlichen Mitglieder des Gremiums erwerben, und ihnen thätigst an die Hand gehen werden.

Gremial-Taxen.

Incorporationstaxen eines Wundarztes . . .	12 fl. — kr.
Jährliche Einlage	1 fl. — kr.
Für das Aufdingen eines Lehrlings	3 fl. — kr.
Für das Freisprechen mit Stämpel	6 fl. 36 kr.
Jeder Geselle jährlich	— fl. 26 kr.
Für eine Kundschaft	— fl. 15 kr.

Ordnung vom 30. Junius 1803.

Wundärzte auf dem Lande. (Nachträgliche Ordnung). Indem hiermit die Ordnung bestätigt wird, welche unter dem 20. August 1790, und dem 30. Junius 1803 für die Wundärzte auf dem Lande von der nied. österr. Landesregierung festgesetzt, und bekannt gemacht worden ist, findet man

nöthig, noch einige Vorschriften bekannt zu machen, welche die Pflichten der Wundärzte, ihrer Vorsteher und Gesellen näher bestimmen.

Pflichten der Vorsteher.

1. Der Vorsteher des chirurgischen Gremiums muß mit dem Kreisarzte, als dem beständigen Commissär und Oberleiter desselben stets in gutem Einvernehmen seyn, und wird von demselben bei der Besetzung eines erledigten Personalgewerbes, oder bei der Errichtung eines neuen chirurgischen Gewerbes um sein Gutachten befragt. Er wendet sich auch an ihn bei dem Bedarf eines chirurgischen Provisors oder tauglichen Gesellen, indem sich der Kreisarzt deßwegen an den Protomedikus wendet.

2. Der Vorsteher hat die vorkommenden Streitigkeiten zwischen Gewerbsbesitzern, Gesellen und Lehrlingen mit Bescheidenheit zu untersuchen, und beizulegen, in geringen Sachen zu entscheiden, die wichtigen Fälle aber der Ortsobrigkeit vorzulegen, und die Parteien an selbe zu verweisen.

3. Er hat darauf zu sehen, daß nur taugliche Jünglinge in die Lehre aufgenommen werden, welche gute Zeugnisse von der Normalschule aufweisen.

Pflichten der Wundärzte.

1. Sämmtliche Wundärzte des Gremiums sind ihrem Vorsteher die gehörige Achtung schuldig. Jeder von ihnen ist verpflichtet, sich zu der Gremial-Versammlung, und so oft er vom Vorsteher gerufen wird, dahin zu begeben, und darf ohne wichtige Ursache, welche er sogleich melden muß, nicht ausbleiben.

2. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seinen Gesellen den gedungenen Lohn, die Kost, Wohnung, Licht und im Winter eine geheitzte Wohnung, dann Barbierwäsche und Seife zu geben.

3. Er muß seine Gesellen, so wie seine Lehrlinge mit Anständigkeit behandeln, sie zur häuslichen Ordnung und zum Studieren anhalten, im chirurgischen Fache öfters prüfen, und ihnen öfters darin Unterricht ertheilen. Die Lehrlinge dürfen nie zu knechtlichen Arbeiten angehalten werden.

4. Er hat dafür zu sorgen, daß die Gesellen und Lehrlinge im Erkrankungsfalle die gehörige Wartung und Pflege erhalten.

5. Jeder Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, oder ab-

tritt, darf sich, wenn er nicht Doctor oder Magister der Wundarzenei ist, oder einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält, nicht mehr mit der Ausübung der Wundarzenei abgeben, bis er ein neues chirurgisches Gewerbe besitzet.

6. Kein Wundarzt darf einen Gesellen in Dienst nehmen, welcher sich nicht mit dem Lehrbrief, und der Kundschaft gehörig ausweiset, worin bezeuget wird, daß er ordentlich entlassen worden sey, und sich während der Dienstzeit fleißig und getreu verhalten habe.

7. Ist der Wundarzt mit seinem Gesellen nicht zufrieden, so muß er ihm sechs Wochen vorher seine Entlassung ankündigen.

8. Wenn aber gegründete Ursachen vorhanden sind, weßwegen der Wundarzt noch vor Verlauf von sechs Wochen seinen Gesellen zu entlassen gezwungen wäre, so ist solches dem Vorsteher anzuzeigen, um von ihm den nöthigen Bescheid zu erhalten.

9. Die Wundärzte sollen unter sich freundschaftlich leben, und einander in verwickelten Fällen beistehen. Keiner darf den andern beschimpfen oder verkleinern, Kranke von ihm abwendig machen, ihm Gesellen entziehen, oder Kundschaften von ihm an sich locken. Der Vorsteher ist verpflichtet, solches Benehmen zu ahnden, und hierüber gehörigen Orts Klage anzubringen.

10. Da oft dringende Fälle die Hilfe eines Wundarztes auf der Stelle verlangen, so ist es nothwendig, daß jeder Gewerbswundarzt seine Officin bei Tag stets offen halte, und einen chirurgischen Schild bei seiner Officin angeheftet habe.

Pflichten der Gesellen.

1. Jeder, welcher bei einem Wundarzte als Geselle eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse, und der gewöhnlichen Kundschaft versehen seyn.

2. Sobald ein Geselle in den Dienst eines Wundarztes getreten ist, so ist er seinem Dienstherrn fleißig und treu zu dienen verpflichtet.

3. Während seines Dienstes darf er ohne Vorwissen seines Dienstherrn nicht ausgehen; auch muß er jederzeit nach seinen geendigten auswärtigen Dienstgeschäften gleich nach Hause kom-

men, allda seine Sachen in Ordnung bringen, und sich mit Lesung ärztlicher Bücher beschäftigen.

4. Findet der Geselle nach einer Zeit, daß ihm der Dienst nicht anstehe, oder will er in der Folge seine Umstände verbessern, so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden.

5. Sollte aber der Geselle gegründete Ursache zu haben glauben, vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienst zu treten, so muß er dieses dem Vorsteher melden, welcher dann entscheiden wird, ob derselbe dazu berechtiget sey oder nicht.

6. Wenn ein Geselle entweder selbst von seinem Herrn weggeht, oder von demselben entlassen wird, darf er vor sechs Monaten nicht in dem nemlichen oder im nächsten Orte bei einem andern Wundarzte in Dienste treten.

7. Wenn ein Geselle seinem Dienstherrn untreu ist, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet, so muß er, wenn er dessen überwiesen wird, den Schaden dem Dienstherrn ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

8. Gesellen, die aus dem Dienste austreten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher bestrafet werden.

9. Jeder Geselle hat jährlich 26 kr. zur Gremialkassa zu legen, zu dem Zwecke, damit krank werdende im Dienste stehende Gesellen, so wie auch reisende Gesellen bis zu ihrer Herstellung unentgeldlich vom Gremium gepflegt und besorget werden. Ordnung vom 27. Mai 1808.

*) Wundärzte auf dem Lande. (Ordnung vom 20. August 1790).

§. 1. Die chirurgischen Gremien haben wie bisher aus den geprüften Landwundärzten, die eine Officin besitzen, zu bestehen. Jeder, um seine Kunst frei auszuüben, muß bei einem Gremium seines Kreises einverleibt seyn. Diejenigen, welche noch keinem Gremium angehören, haben sich an das Kreisamt zu wenden, welches sie dem zunächst befindlichen Gremium zutheilen wird.

§. 2. Jedes Gremium muß daher ein ordentliches Verzeichniß der in seinem Bezirke ansäßigen Wundärzte, des Ortes ihrer Ansäßigkeit, und wie lange jeder seine Officin inne hat,

mit der Bemerkung, ob solcher aus der Chirurgie und Geburtshilfe gehörig geprüfet ist, führen, und dieses stets in genauem Stande erhalten.

§. 3. In Zukunft, wenn eine chirurgische Officin durch den Hintritt ihres Besitzers erlediget wird, hat das Gremium dafür zu sorgen, daß nur ein tauglicher Gehilfe dieselbe erhalte; und wenn der Verstorbene eine Witwe hinterlassen hat, soll das Gremium einen hinlänglich geprüften Gehilfen als Provisor vorschlagen. Die Ortsobrigkeiten sind daher angewiesen, in solchen Erledigungsfällen dem Gremium, zu welchem die Officin gehört, sogleich Nachricht zu geben, damit selbes einen tauglichen geprüften Gesellen in Vorschlag bringe.

§. 4. Und damit kein Mangel an fähigen Gehilfen sey, auch das Gremium dieselben kenne, soll kein Jüngling in die chirurgische Lehre eintreten, bis er nicht bei dem Gremium vorgestellt, und von demselben gehörig über diejenigen unentbehrlichen Eigenschaften geprüfet ist, welche die Verordnung vom 21. Oktober des Jahres 1783 vorschreibt. Ingleichen muß jeder, nach vollendeten Lehrjahren, um Gehilfe zu werden, sich bei dem Gremium der Prüfung unterziehen, und kann selber nur, wenn er von dem Gremium das Zeugniß der Fähigkeit erhalten hat, zum Gehilfen aufgenommen werden.

§. 5. Jeder Landwundarzt, wenn er in dem Falle ist, eine chirurgische Operation vorzunehmen, wozu besondere Instrumente gehören, woran es ihm gebricht, oder, wenn er derselben zum Unterrichte seiner Gehilfen und Lehrlinge bedarf, ist berechtiget, solche gegen Empfangsschein und die Verbindlichkeit der Zurückerstattung von dem Gremium zu entlehnen, welches dafür sorgen wird, nach und nach alle chirurgischen Instrumente sich anzuschaffen, solche stets in gutem Stande zu erhalten, und darüber ein besonderes Verzeichniß zu führen.

§. 6. Wenn die Gremien mit den nöthigen Instrumenten versehen sind, werden ihnen von Seite der medizinischen Fakultät diejenigen Bücher, und literarischen Journale angezeigt werden, welche zur weiteren Ausbildung der Landwundärzte dienen können, und die das Gremium sich allmälig anschaffen wird. Auch diese sollen den Mitgliedern des Gremiums zum lesen mit-

getheilet werden, damit ihnen die Verbesserungen und neuen Entdeckungen in ihrer Kunst nicht unbekannt bleiben.

§. 7. Die Oberaufsicht über jedes Gremium stehet dem zunächstwohnenden Kreisphysikus, die unmittelbare Leitung aber dem Vorsteher jedes Gremiums zu. Letzterer vertritt in gewöhnlichen Fällen das Gremium, und besorgt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten desselben. Sonst aber wird alljährlich eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder des Gremiums gehalten, welcher der Kreisphysikus als Commissär des Kreisamtes beiwohnet. In dieser Versammlung werden die Angelegenheiten des Gremiums erwogen, von dem Vorsteher seine Rechnungen über die Gremialkassa vorgelegt; solche berichtiget, und, wenn ein Kassarest vorhanden ist, festgesetzt, welche Instrumente, Bücher und dergleichen zum Behufe des Gremiums davon angeschafft werden sollen.

§. 8. Nach Endigung jeder Versammlung hat der Vorsteher des Gremiums die Rechnungen ordentlich und umständlich abzufassen, und sowohl über den Stand des Gremiums überhaupt, als über dessen Kasse, und dessen Vorrath an Instrumenten und Büchern, einen genauen Ausweis zu verfassen, und solchen an den Kreisphysikus, der dem Gremium vorstehet, abzugeben, welcher ihn zu unterfertigen, und dann an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Landesstelle zu bringen hat.

§. 9. Zur Erhaltung dieser heilsamen Ordnung, und Bestreitung der für alle Glieder des Gremiums gleich nützlichen Auslagen, ist jeder Landwundarzt gehalten, jährlich, wie bisher, den festgesetzten Geldbeitrag an sein Gremium zu leisten.

Der Vorsteher des Gremiums hat dafür zu sorgen, daß diese Beiträge sicher eingehen, und soll selbst gegen diejenigen, welche im Rückstande haften, und die Zahlung verzögern, den Beistand des Kreisamtes sich erbitten, welchen letzteres zu leisten den Auftrag hat.

§. 10. Sämmtliche Ortsobrigkeiten, und die Kreisämter sind hiermit angewiesen, über diese für die Gremien festgesetzte Ordnung zu wachen. Ordnung vom 20. August 1790.

Wundärzte auf dem Lande, deren Aufnahme ist jedesmal anzuzeigen. Regierungsdecret vom 14. August 1806.

Wundärzte. Daß es von der für Ried. Oest. erlassenen Verordnung vom 21. Januar 1792, wodurch den ordentlich ge-

prüften Landwundärzten auch dort, wo sich ein Leibarzt aufhält, wenn der Kranke das Vertrauen in sie setzt, die Heilung innerer Uebel, so lange solche gemeine vorübergehende Krankheiten sind, erlaubt wurde, auf allerhöchsten Befehl abzukommen, und bei dem 8. Absatze der Sanitätsordnung, daß die Landwundärzte sich der Behandlung innerlicher Krankheiten an jenem Orte, wo sich ein Leibarzt befindet, enthalten sollen, zu verbleiben habe. Regierungs-Circular-Verordnung vom 6. November 1806.

Wundärzte. Ueber die Beschwerde des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte in Wien, wegen des Urtheils, welches gegen einige ihrer Mitglieder gefällt wurde, die innerliche Kuren vorgenommen hatten, wurde entschieden, daß der §. 98 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar sey, da gedachter Paragraph nur Pfuscher, Quacksalber, und solche Leute zum Gegenstande habe, die keinen nützlichen Unterricht erhielten, und da die Billigkeit in jeder Rücksicht fordere, daß in der Behandlung zwischen diesen, und den geprüften Wundärzten, um so mehr ein Unterschied gemacht werde, als letztere selbst auf dem Lande, und an allen Orten, wo keine Aerzte sind, auch innere Heilungen vornehmen können.

Nachdem jedoch mehrere Individuen durch Unternehmung innerlicher Kuren die Grenzen ihres Befugnisses überschreiten, und dadurch sich straffällig gemacht haben, so seyen selbe, gleich andern Gewerbsleuten, die ihre Befugnisse überschreiten, nach der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Hofdecret vom 12. Februar 1807.

Wundärzte. Daß a) in allen deutsch-erbländischen Universitäten und Lycäen künftig jeder Wundarzt nur ein einziges Diplom über Chirurgie und Geburtshülfe zu erhalten habe; und b) daß ihm dieses erst dann verabfolgt werden solle, wenn er den vorgeschriebenen Gegenständen vollkommen Genüge geleistet hat. Hofdecret vom 26. Mai 1807.

Wundärzte, wenn dieselben in Epidemien, oder wegen Behandlung armer venerisch Erkrankten, oder wegen abgereichten Medicamenten eine Vergütung von dem Aerarium anzusprechen

haben, haben die Reiseparticularien, und derlei Vergütungsgesuche binnen einem peremtorischen Termin von sechs Monaten einzureichen. Hofkammerdecret vom 13. Februar 1812.

Wundärzte, (Privat-) ohne Gewerbe, denselben wird die Ausübung ihrer Kunst auf das Strengste untersagt. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1812.

Wundärzte sind der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1813.

Wundärzte. Daß den in den Lycäen promovirten Patronen der Wundarzeneikunst alle jene Rechte einzuräumen seyen, deren die Patrone der Chirurgie genießen, welche an den hierländischen Universitäten promovirt wurden. Hofkanzleidecret vom 17. März 1815.

Wundärzte. Daß bei allen Anträgen zu Beförderungen und Belohnungen von Aerzten und Wundärzten auch angeführt werden solle, ob und welche Beiträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medizinischen Jahrbüchern, oder Acta medicorum Austriae geliefert habe. Studienhof-Commissionsdecret vom 29. April 1816.

Wundärzte. Die Verordnung vom 6. November 1816, vermöge welcher die Heilung innerlicher Krankheiten den Landwundärzten, in Abwesenheit eines Heilarztes, nur dann erlaubt ist, wenn dieses nur gemeine, und vorübergehende Krankheiten sind, wird in Erinnerung gebracht. Regierungsdecret vom 27. December 1816. Z. 49199.

Wundärzte. (Verboth der Heilung innerer Krankheiten.) In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Kuren ihre Befugnisse überschreiten, ist sich in Hinkunft genau an die in der zweiten Auflage des Strafgesetzbuches vom Jahre 1815 in Hinsicht des §. 98 angeführte neuere Vorschrift, nämlich vom 12. Julius 1807 zu halten, und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Grenzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern ihre Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1818.

Wundärzte. Bestimmung, welche Wundärzte eine Haus-

apotheke, und welche blos einen Medicamenten-Nothapparat halten dürfen, und woher dieselben die Arzneien zu fassen haben. (Siehe Apotheken.)

Wundärzte. Diätenbestimmung für selbe. (Siehe Diäten für Sanitäts-Individuen.)

Wundärzte, wie sie sich wegen Anordnung und Abreichung der Medicamente an kranke Arme in Epidemiefällen zu benehmen haben. (Siehe Epidemien.)

Wundärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen.)

Wundärztliche Gesellen. Daß der gewöhnliche und ordentliche Dienstwechsel der chirurgischen Gesellen auf den 15. October jeden Jahrs festgesetzt worden sey. Hofkanzleidecret vom 19. October 1812.

Wundärztliche Gewerbe. Die Ablösung der Utensilien bei den chirurgischen Gewerben hat, zur Vermeidung aller dießfälligen Mißbräuche, erst nach vorausgegangener Schätzung durch den Stadtarzt und Vorsteher des chirurgischen Gremiums; auf dem Lande durch den Kreisarzt und Vorsteher des betreffenden Landgremiums zu geschehen, wo sodann eine Specification davon bei der Obrigkeit einzulegen, und der Abschätzungsbetrag als einziger Preis des Gewerbes anzusehen ist. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1803. Reg. P. Z. 21573.

Wundärztliche Gewerbe. Daß bei jedem neuen Antritte eines chirurgischen Gewerbes die chirurgischen Gremialrückstände zu berücksichtigen seyen. Regierungsdecret vom 25. Mai 1818.

Wundärztliche Gremien. Ordnung, welche nach Vorschrift der am 24. October 1812 erflossenen höchsten Entschließung für das bürgerliche chirurgische Gremium in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien eingeführt worden ist.

Wundärztliche Schüler bedürfen zur Annahme nur die Zeugnisse der drei ersten Classen der Hauptschulen. Hofkanzleidecret vom 30. Julius 1805. Reg. P. Z. 35825.

Würfelspielen. (Siehe Hazardspiele.)

Würste zu verfertigen, und zu verkaufen, wird Jedermann gestattet. Regierungs-Circulare vom 17. August 1810.

Würste, (italienische). Daß weder hier, noch auf dem

Lande, wo eigene italienische Würste- und Käsemacher bestehen, diesen ein ausschließender Vorzug in der Verfertigung und in dem Handel dieser Artikel gestattet werden soll. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1811.

Würtemberg. Daß von dem in das Würtembergische Gebieth abziehenden Vermögen außer dem Abfahrtsgelde noch die 2 percentige Exportationssteuer, und wo der Fall der Auswanderung eintrete, auch die Auswanderungs-Taxe abzunehmen sey. Hofkanzleidecret vom 6. Dezember 1808.

Würtembergischen Blumen-, Samen-, Baum-, Dochtic. Händlern sind zwar wie allen übrigen fremden Handelsleuten, die sich mit Geschäften in Oesterreich und mit ordentlichen Pässen ihrer Regierung ausweisen, die Pässe in die k. k. Staaten auszufertigen, oder ihre mitgebrachten Pässe zu vidiren, es kommt ihnen aber dadurch kein Recht zu, den Hausirhandel, der ihnen alle Mahl untersagt bleibt, zu treiben. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1812.

Wuthverdächtige Hunde. (Siehe Hunde.)

Wuthverdächtige Thiere. Rücksichtlich der Behandlung der von selben gebissenen Individuen. (Siehe gebissene Individuen.)

Z.

Zahlen-Lotterie. (Siehe Lotterie.)

Zählgelder. Daß von den zu einer Concursmassa gehörigen Depositen nur in dem durch das Hofdecret vom 13. November 1795 Nr. 264 der Gesetzsammlung bestimmten Falle, wenn eine Erfolglassung zur Auszahlung eines Gläubigers geschieht, bei den k. k. Landrechten das Zählgeld von der Barschaft und Fahrnissen nach der Schätzung mit Einem Kreuzer vom rht. Gulden, von den Schuldbriefen aber mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden, bei den schlesischen Landrechten zu Teschen, Bielitz, Troppau und Johannesberg hingegen nur die Taxe der zweiten Classe vom baren Gelde und Fahrnissen mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer, und von Schuldbriefen mit $\frac{1}{8}$ Kreuzer vom Gulden abgenommen werden könne. Hofdecret vom

11. November 1808, bekannt gemacht durch Appellations-Circulare vom 21. November 1808.

Zählgelder. Die Depositen-Zählgelder bei dem Wiener-Magistrate, werden mit jenen bei den n. öst. Landrechten gleich gestellet. Regierungs-Circulare vom 6. August 1810.

Zählgelder. Daß jenen Falls, wenn Depositа, welche in Gold- oder Silber-Münze bestanden sind, hinausgegeben werden, das Zählgeld gleichmäßig in Gold- oder Silber-Münze oder in Banknoten hievon abzunehmen; von allen übrigen Gegenständen aber dasselbe lediglich wie bisher in W. W. aufzurechnen sey. Hofdecret vom 28. December 1816.

Zahlungsbüchel der Pfründner. (Siehe Pfründner Zahlungsbüchel.)

Zahlungsfrist. Daß die in der Landtafel-Taxordnung vom 1. April 1812. §. 22 bestimmte 3 monatliche Zahlungsfrist nicht von dem Tage, an welchen das Gesuch überreicht wurde, sondern von dem Tage, an welchen das Gesuch seine Erledigung erhielt, gerechnet werden soll. Hofkammerdecret vom 30. Junius 1814.

Zäune und Planken an den Straßen neu angelegt werdende, müssen zum Vortheile der Straßen, und zur Beseitigung mancher Unannehmlichkeiten, Arbeiten und Geldauslagen 2 Klafter von den Straßengräben entfernt zurückgesetzt werden. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1804. Kreisamts-Intimation vom Jahre 1809.

Zehent von Erdäpfeln in Brachen. Ueber die Frage, ob die in Brachen gebauten Erdäpfel der Zehentpflicht unterliegen, haben Se. Majestät den Beschluß zu fassen geruhet:

Ursprünglich seyen in Nied. Oesterr. die bebauten Brachäcker dem Zehent unterworfen, jedoch sey schon in dem Patente vom 27. April 1784. §. 12 verordnet worden, daß die mit Futterkräutern angebauten Brachäcker während der ganzen Brachzeit von dem Zehent befreit seyn sollen.

Bei diesem Gesetze habe es zu verbleiben:

Die Frage, welche zweifelhaft ist, bestehe nur darin, was unter Futterkräutern in der practischen Anwendung zu verstehen,

und wann ein Acker als Brachfeld anzusehen sey. Darüber erklären Se. Majestät:

Unter Futterkräutern seyen alle solche Gewächse verstanden, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden können, und nicht zu den großen Feldzehent gehören. Ferners sey je das dritte Jahr eines Ackers als Brachfeld anzusehen, und in Absicht auf den Zehent zu behandeln. Hofkanzleidecret vom 3. März 1814.

Zehentrecht und Zehentpflichtigkeit. Um der Dunkelheit der Gesetze in Beziehung sowohl auf das Zehent-Recht im Allgemeinen, als insbesondere auf die Zehentpflicht beurbarter öder Gründe für immer zu begegnen, wird folgendes angeordnet:

A. Hinsichtlich des Zehent-Rechtes im Allgemeinen:

1. Das Zehentrecht kann entweder ein allgemeines oder besonderes seyn, je nachdem es sich über einen Bezirk (eine Ried) erstreckt, oder nur auf einzelne Grundstücke beschränkt.

2. Das Zehentrecht ist weder ein obrigkeitliches noch ein geistliches Recht, sondern jedermann ist desselben fähig.

3. Da das Zehentrecht weder aus der Verfassung noch aus einem allgemeinen Gesetze entspringt; so muß es wie jedes andere Privat-Recht erworben, und in zweifelhaften Fällen erwiesen werden.

4. Die Verhandlungen und Entscheidungen der Fragen über das Zehentrecht gehören demnach nicht zu den politischen Stellen, sondern vor den ordentlichen Richter, der in allen Fällen, wo aus besondern Rechtstiteln Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier einzuschreiten hat. — Nur Streitigkeiten über die Art der Zehent-Einhebung in so fern sie sich auf den factischen redlichen Besitzstand gründet, gehören nach den Bestimmungen des Unterthans-Patentes vor die politischen Behörden. Außer dem haben diese nur in so fern einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zu Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen könnten.

B. Hinsichtlich der Zehentpflicht beurbarter öder Gründe.

1. Bei beurbarten öden Gründen kommt es darauf an, unter welche Gattung der öden Gründe sie gehört haben. Es gibt nemlich drei Gattungen öder Gründe:

a) solche, die bereits vor 1750, als dem Normal-Jahre der Rectification, für öde angegeben worden; diese heißen, wenn sie aufgerissen und gebaut werden: Neurisse;

b) solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grundherrn versteuert werden müssen; diese heißen, wenn sie wieder beurbart werden: Aufbrüche, endlich

c) solche, welche von Grundholden besessen, und versteuert, aber unangebaut gelassen werden. Wenn Gründe dieser Gattung durch drei Jahre ungebaut gelassen werden; so muß nach den bestehenden Gesetzen, wenn die Gründe Haus- oder Haus-Ueberländ-Gründe sind; der Wirth abgestiftet werden; sind es aber freie Ueberländ-Gründe, so tritt nach drei Jahren der unterlassenen Bebauung das Einziehungsrecht der Obrigkeit ein.

d) Wird nun von beurbarten Oeden der ersten Gattung, d. i. von Neurissen ein Zehent gefordert, so muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes erweisen:

a) daß er ein allgemeiner Zehentherr sey, und

b) daß der Neuriß wirklich in dem ihm zehentbaren Bezirke liege.

Erweiset nun der Zehentherr diese beiden Punkte, so bleibt der Besitzer des Neurisses, wenn dieser Neuriß ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweiden ist, durch 30 Jahre; in allen anderen Fällen aber durch 20 Jahre, vom Tage der Beurbarung an, von der Entrichtung des Zehents befreit, nach deren Verlauf sodann das Zehentrecht in Wirksamkeit tritt.

Kann aber der angebliche Zehentherr jene beiden Punkte nicht erweisen, so bleibt der Neuriß für immer von der Zehentabgabe befreit.

3. Beurbarte Oeden der zweiten Gattung d. i. Aufbrüche bleiben, in so fern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren; es auch nach ihrer Wiederaufreißung; nur sind dem Besitzer dann,

wenn der Grund wenigstens zehn Jahre lang öde lag, zehn Freijahre zugestanden.

4. Oeden der dritten Gattung sind in Ansehung des Zehentrechtes, wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung nur aus Nachlässigkeit ihres Besitzes unterblieb. Hofkanzleidecret vom 9. März 1815.

Zehrungsbeitrag, für die minderen Beamten und Diener, deren Kathegorie nicht zum Bezug der eigentlichen Diäten geeignet ist, wenn sie außer ihrem Wohnort in Dienstes-Angelegenheiten verwendet werden, wurde ein Zehrungsbeitrag nach drei Classen bestimmt. Hofkammerdecret vom 25. September 1813.

Zeichnungsschulen. Belehrung über die Absicht der für die Zeichnungsschulen neu aufgestellten Direction, und das Verfahren bei diesen Schulen. Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. December 1809.

Zeiselbauern außer der Mariahilfer-Linie, für dieselben wird die Fuhrlohnstaxe aufgehoben, und hat künftig ein Zeiselfuhrmann jährlich 10 fl. zum Armenfond zu entrichten. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1810.

Zeitungsschreiber. Denselben wird nicht gestattet, von inländischen Staats-Einrichtungen, und überhaupt von hiesigen Regierungsgeschäften in ihren Zeitungsblättern ehe eine Erwähnung zu machen, als es ihnen entweder von der Landesstelle wirklich aufgetragen wird, oder etwas davon in dem Wiener-Diarium enthalten ist. Hofkanzleidecret 16. April 1803.

Zerrenhämmer sind mit der Erwerbsteuer zu belegen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Oktober 1815.

Zerrennen von Roh- und Floßeisen. (Siehe Hammerwerks-Inhaber.)

Zerstückungen der Wirthschaften und die Veräußerung der Hausgründe sind nur bei dem vorgesetzten Kreisamte anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 11. Oktober 1803. (Siehe auch Hausgründe-Trennung.)

Zerstückung der Dominical-Gründe. (Siehe Dominical-Gründe.)

Zeugnisse. Herrschaften sind nicht berechtigt, für Zeug-

nisse von was immer für Gattung Taxen aufzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1804. Reg. P. Z. 2557.

Zeugnisse von den Ortsrichtern seyen immer von den Behörden zu coramisiren. Regierungs-Verordnung vom 29. Januar 1808.

Zeugnisse ämtliche. Bei Ertheilung ämtlicher Zeugnisse über einzelne gute Handlungen, ist stets auch auf den sonstigen Lebenswandel und die Würdigkeit des betreffenden Individuums überhaupt dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß dadurch die Staatsverwaltung nicht irre geführt werde, Belohnungen solchen Individuen zu ertheilen, welche dieselben wegen ihres Betragens und Moralität nicht verdienen. Hofkanzleidecret vom 25. März 1813.

Zeugnisse. Den Amtsvorstehern wird die Ausstellung der Zeugnisse über die Verwendung und Kenntnisse ihrer Untergebenen eingestellet. Hofkanzleidecret vom 14. April 1814.

Zeugnisse für jene Individuen, welche sich von einer Provinz in eine andere wegen Erlangung der Doctorswürde begeben, wie sie ausgestellt seyn müssen. Studienhocommissionsdecret vom 24. Februar 1815.

Zeugnisse. Die Dominien werden auf die Unfüge bei Ausstellung der Zeugnisse über die Verdienstlichkeit von Individuen, welche Handlungs- und Gewerbsbefugnisse ansuchen, aufmerksam gemacht, und angewiesen, bei Entdeckung unrichtiger Angaben oder Verfälschungen die genaueste Untersuchung einzuleiten. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1818.

Zeugnisse für Gesellen wegen Ausstellung derselben von Meistern. (Siehe Gesellen.)

Ziegelbrennereien. Die Erlaubniß Ziegelbrennereien zu errichten, ist den Unterthanen von der Dorf- oder Ortsobrigkeit, den Herrschaften aber von den Kreisämtern zu ertheilen. Es muß von diesen Behörden vorher eine Local-Untersuchung mit Rücksicht auf die Umstände abgehalten werden, daß dazu soviel möglich öde Gründe oder Viehweiden, und in der zur Vermeidung der Feuersgefahr nöthigen Entfernung ausgesucht werden. Den Unternehmern wird vorgeschrieben, nur die zur Unterbringung der Arbeiter nöthigen Gebäude zu errichten, zu deren Abschaffung nach vollendetem Ziegelschlage sie sich durch einen Revers verbindlich zu

machen haben, auch dürfen sie keinen Ausschank bei der Ziegelbrennerei errichten, und zur Vermeidung aller Unglücksfälle die Gruben nie senkrecht, sondern schräg ausgraben. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1804. Reg. P. Z. 10596.

Ziegelbrennereien. Die Satzung des Preises der Ziegel wird aufgehoben, und zu Vermehrung der Concurrenz verordnet: daß die Ziegelbrennerei-Befugnisse außer den Linien, jedem sich Meldenden unter den gesetzlichen Vorsichten, und gegen dem, sich bei dem Brennen nur der Steinkohlen zu bedienen, ertheilt werde. Die bestehenden Vorschriften wegen des Maßes, Gültigkeit und Eigenschaft dieser Ware bleiben in ihrer Kraft, besonders, daß vor Verfertigung der Ziegel die im Lehme befindlichen kleinen Steine sorgsam ausgeworfen, diese wohl ausgearbeitet, und genug ausgebrannt werden. Die Uebertreter sind das erstemal außer der jedesmaligen Confiscation des Quantums mit dem Erlage des Verkaufspreises, das zweitemal mit dem doppelten Erlage, und das dritte Mal nach dem 226. §. des Strafgesetzes 2. Theils mit dem Verluste des Befugnisses unnachsichtlich zu bestrafen, auch werden die Bau- und Maurermeister verpflichtet alle vorkommenden Mängel bei den politischen Obrigkeiten anzugeben. Hofkanzleidecret, kundgemacht mit Regierungs-Circulare vom 12. Junius 1804. Reg. P. Z. 9435.

Ziegeldächer. (Siehe Dächer.)

Ziegeldecker müssen auf den Gebäuden mit einem Strick um den Leib versehen, und mit demselben an dem Hauptseile befestigt seyn. Regierungs-Verordnung vom 4. Oktober 1803. Reg. P. Z. 19132.

Ziegeldeckergesellen, von denselben dürfen die Meistergroschen in W. W. abgenommen werden. Regierungsdecret vom 3. Oktober 1811.

Ziegeldeckermeister. Die Haftung derselben für die Dauer und Solidität der Ziegeldächer, wo öffentliche Fonds als Bauherrn eintreten, wird von 3 auf 6 Jahre ausgedehnt. Regierungsdecret vom 18. December 1818.

Ziegelöfen. Daß jene Beobachtungskammern, welche unmittelbar an der Wand der Kalk- und Ziegelöfen angebaut sind, und in denen Menschen sich aufhalten und ihre Schlafstätte aufzu-

schlagen pflegen, abgebrochen werden müssen, und daß nur jene Kammern stehen bleiben dürfen, welche eine eigene Wand haben, so daß zwischen ihr und der Wand des Ofens die atmosphärische Luft frei durchstreichen kann. Regierungs-Verordnung vom 14. April 1817.

Zigeuner im Lande betretene sollen in ihre Heimath zurückgewiesen, und ihnen der Eintritt in das Land an der Grenze sorgfältig verwehrt werden. Regierungsdecret vom 6. August 1811.

Zigeuner und Vagabunden sind gleich in ihrem Betretungsfalle anzuhalten, und ist mit selben nach den bestehenden Vorschriften Amt zu handeln. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 24. März 1813.

Zigeuner. (Siehe auch Polizeivorschriften.)

Zillenzerschlagen: Schon im Jahre 1800 wurde verfüget, daß außer den berechtigten Zillenholzhändlern und Schiffmeistern Niemand Zillen im Donaukanal zum Zurichten oder Zerschlagen kaufen dürfe; nun aber wird neuerlich verordnet, daß Niemand im Wiener-Donaukanal eine Zille oder sonstiges Fahrzeug zerschlage, bevor dasselbe nicht rücksichtlich seiner Brauchbarkeit von dem Wasserbauamte untersucht, und dem Käufer ein unschädlicher Platz zum Aufschlichten angewiesen ist. Regierungs-Verordnung vom 20. August 1809.

Zimmentirung der Bier-Fässer wird anbefohlen. Hofkammerdecret vom 9. December 1812.

Zimmentirungs-Vorschriften. Daß den Zimmentirungs-Obrigkeiten aufzutragen sey, ein Verzeichniß aller Gewerbsleute ihres Bezirkes, welches ihnen von den Ortsobrigkeiten zu geben wäre, zu halten, worin sie die Zeit, wenn jeder sein Maß und Gewicht Zimmentiren ließ, auszudrücken hätten, um der Aufsicht über das alle 3 Jahre vorzunehmende Rezimentirungsgeschäft mehr Bündigkeit zu geben. Hofdecret vom 11. December 1806.

Zimmentirungs-Vorschriften. Daß die Ortsobrigkeiten auf dem Lande bei Zimmentirung der Bierfässer sich genau nach den bestehenden Gesetzen benehmen, und bei dem Normalmaß fest stehen bleiben, folglich allen jenen Fässern, welche nicht den Eimer zu 42½ Maß gerechnet, gebaut sind, die Brandmarkung versagen sollen. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1813.

Zimmentirungs-Vorschriften. Die gedruckte Instruction über das bei Abhaimung der Bierfässer zu beobachtende Verfahren wird bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 24. Oktober 1813.

Zimmentirungs-Vorschriften. Die Aufsicht auf die Beobachtung der Zimmentirungs-Vorschriften als eine polizeiliche Maßregel gehört zwar allerdings zu den Amtshandlungen der Ortsobrigkeiten als Polizei-Behörden, um das Publikum vor Bevortheilungen an Maß und Gewicht zu sichern, und in dieser Hinsicht steht auch die gehörige Haimung der Fässer unter der Aufsicht der politischen Behörden; allein diese Zimmentirungs-Anordnung besteht auch noch für den abgesonderten Zweck, das Bankal-Gefäll vor Verkürzungen zu verwahren, was hier dadurch geschieht, daß dem Bankal-Gefälle, indem die Fässer der nach Wien Bier führenden Landbräuer an den Linien nur nach der Zahl, und nicht nach dem Maße beaufschlagt werden können, namhafte Beträge entzogen werden.

So wie nun alle in der ersteren Beziehung sich ergebenden Uebertretungsfälle verfassungsmäßig der politischen Wirksamkeit zugewiesen sind, eben so bleiben die Fälle letzterer Art auf gleiche Weise, wie alle andern Gegenstände, wo es sich um Aufrechthaltung der Bankal- und Gefälls-Vorschriften handelt, der Untersuchung und Notionirung der Bankal-Behörden mit der Beschränkung vorbehalten, daß, falls sich dieselben zu Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen eigneten, dann auch die ordentlichen Gerichtsbehörden in die Wirksamkeit zu treten haben. Hofkanzleidecret vom 3. August 1817.

Zimmergesellen, von denselben dürfen die Meistergroschen in W. W. abgenommen werden. Regierungsdecret vom 3. Oktober 1811.

Zimmerleute. Daß es zweckmäßiger sey, den Maurern, Zimmerleuten und Stuckatorern statt der Befugnisse, Meisterrechte gegen Ablegung der vorgeschriebenen Proben zu verleihen. Hofkanzleidecret vom 17. Julius 1817.

Zimmermeister. Der freie Ankauf des Bauholzes, und dessen Verwendung wird den Zimmermeistern noch ferners gestattet. Regierungsdecret vom 24. November 1808.

Zinsen. (Siehe Interessen).

Zins-Fatirungen. (Siehe Hausinhaber).

Zinsquittungen. Hausinhaber, Inspectoren, und alle jene, welche Zinsungen einnehmen, sollen den Parteien über die geleistete Zinszahlung förmliche nach Vorschrift des Stempelpatents gestempelte Quittungen ertheilen, worin die Zahlungsschuldigkeit, nemlich der Zins, ob er viertel- oder halbjährig, vorhinein oder nach der Hand, das Datum, von welchem bis zu welchen, dann der Zahler namentlich genannt, und von dem Empfänger gefertigt, und bestätigt seyn muß. Hofkammerdecret, kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 12. Julius 1805. Reg. P. Z. 21775.

Zinssteuer. (Siehe Hausinhaber).

Zoll (sechsfacher) soll als Strafe von jenen Waren abgenommen werden, welche nach Ungarn verführt, und bei der Beschau unrichtig angegeben werden. Hofkanzleidecret vom 14. Julius 1808.

Zollämtliches Bleisiegel, für ein jedes Stück, welches vermöge Anweisungs- oder Transito-Expeditionen angelegt wird, sollen 4 kr. abgenommen werden. Regierungs-Circulare vom 24. Oktober 1810.

Zollämtliches Waggeld, von allen ausländischen zollämtlich abgewogen werdenden Waren, wird von 2 auf 4 kr. vom Centner erhöhet. Hofkammerdecret vom 28. Julius 1812.

Zollamtsträger, geschworne, dürfen keine Geschenke nehmen. Hofkammerdecret vom 26. März 1806.

Zollbeamte. Daß die gegen Zollbeamte in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamen Handanlegung verübte Widersetzlichkeit nach dem §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen zur Hilfsleistung bei solchem Widerstande nach den §§. 63, 64 und 65 im ersten Theile des neuen Strafgesetzbuches zu bestrafen sey. Appellations-Circulare vom 26. Junius 1807.

Zoll- und Dreißigstgebühren müssen vom 1. August 1816 an, in klingender Münze oder in Banknoten bezahlt werden. Allerhöchstes Patent vom 1. Junius 1816.

Zugbaue in der Stadt Wien. (Siehe Bauführungen in Wien).

Zugroboth. (Siehe Roboth).

Zünfte. (Siehe Handwerke und Zünfte).

Zunftveränderung. Bei dem Uebertritt eines Meisters in die Zunft eines andern Orts der nemlichen Provinz soll ihm nur die eine Hälfte der in die erste Lade entrichteten Taxen zurückgegeben, die andere Hälfte aber in der Lade zurück behalten werden; an jene Lade hingegen, welcher er aufs neue einverleibet wird; soll er die ganze festgesetzte Taxe zu entrichten verbunden seyn. Hofdecret vom 24. September 1801. Reg. P. Z. 21435.

Zunftverfassungen, die vermöge derselben gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren sind in der Valuta der Einlösungsscheine zu entrichten. Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 21. September 1811.

Zupferlspiel das sogenannte, soll in den Kaffeh- und Schenkhäusern in Wien nicht geduldet werden. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1814.

Zusammenführen der Schotterhaufen. (Siehe Schotterhaufen).

Zusammenwohnen von Blutverwandten, die sich zu eheligen wünschen, aber mit ihrem Dispensgesuche abgewiesen wurden. (Siehe Blutsverwandte).

Zusammenziehung der Lehr- und Studienzeit. (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Zuschickordnung für die gesammten befugten Tischler in Wien, wie auch für die fremd ankommenden, und bereits hier in Arbeit stehenden Tischlergesellen wird bestimmt. Hofkanzleidecret vom 23. April 1814.

Zuständigkeit. (Siehe Conscription; Staatsbürgerschafts-Verleihungen, und Ungarische Unterthanen).

Zustellung (wegen) österreichischer Urtheilssprüche oder Verordnungen an französische, italienische und illirische Unterthanen, wird bestimmt, daß derlei gerichtliche Vorkehrungen künftig in dem ministeriellen Wege eingeleitet, daher von der betreffenden

Behörde an die oberste Justizstelle zur weiteren Beförderung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei überreicht werden sollen. Hofdecret vom 27. November 1812.

Zustellung der Einverleibungs- und Vormerkungs-Verordnungen. (Vorschrift für alle mit ordentlichen Landtafeln und Grundbüchern versehene deutsche Erblande).

1. Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder grundbüchliche Einverleibung (Intabulirung) eine Besitz- oder Gewähr-Anschreibung, eine Extabulirung oder Löschung auf eine Privat-Urkunde bewilliget wird, ist demjenigen zuzustellen, gegen den dadurch eine Verpfändung seines Eigenthums, eine Uebertragung, Beschränkung, oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirket werden soll. Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichts-Ordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist.

2. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteien persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte, öffentliche, oder gerichtliche, legalisirte Urkunden gründet.

3. Auf eine außer der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privat-Urkunde soll eine unbedingte Einverleibung, Anschreibung oder Löschung, nur wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, außerdem aber nur eine Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4. Wer die Giltigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche vom Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen. In solchem Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage, oder später schriftlich darum ansucht, sogleich angemerkt werden, daß die eingetragene Post streitig sey; nach geendigtem Prozesse ist entweder diese Anmerkung oder die streitige Urkunde selbst auf Verlangen wieder zu löschen.

5. Die Landrechte und Grundbuchsbehörden sind dafür ver-

antwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der hierüber erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig geschehen sey, noch Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

6. In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) Verordnungen und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abschlägigen Bescheide wird an den bisher geltenden Gesetzen, insbesondere an dem §. 439 des bürgerlichen Gesetzbuches, und dem Patente vom 14. Februar 1804 durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Hofdecret vom 29. August 1818, bekannt gemacht mit Appellations-Gerichts-Circulare vom 15. September 1818.

Zustellung gerichtlicher Verordnungen. Es hat bei den von dem n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte, in dessen Berichte ddo. 26. Junius 1817 ad 1, 2, 4 gemachten Anträgen, daß alle gerichtlichen Verordnungen an Parteien, welche durch die Post zuzustellen sind, nicht den Bittstellern zur Besorgung überlassen, sondern, nachdem das Postporto von dem Taramte bemessen, und durch einen Gerichtsdiener eingehoben seyn wird, mittelst des Postjournals durch den Gerichtsdiener auf die Post aufgegeben, die Pakete, in welchen derlei gerichtliche Verordnungen vorkommen, von Außen mit der Aufschrift des betreffenden Gerichts, mit der Einreichungszahl, und bei ersten Klagen mit der gesetzmäßigen Bemerkung zu eigenen Handen, mit dem Amtssigill und mit dem Beisatze, daß die Annahme nicht verweigert werden dürfe, versehen, endlich von dem Postamte des Aufgabsortes die Recepissen der betreffenden Parteien an das Gericht zu dessen Expedite zurückverschaffet werden sollen, allerdings zu bewenden.

In Bezug auf den ad 3 gemachten Antrag, sey über Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer von dieser den Postämtern der Auftrag gemacht worden, denjenigen Addressaten, der die Annahme solcher mit der Post für ihn einlangenden

Briefschaften, welche schon durch ihre äußern Kennzeichen als gerichtliche Zustellungen, sich ankündigen, so wie die Unterfertigung der postämtlichen Recepissen darüber verweigern sollte, ungesäumt der Lokal-Gerichtsbehörde zu dem Ende anzuzeigen, damit dieselbe ihn dazu verhalte.

Da jedoch nicht in allen Provinzen, Ort für Ort, Gerichtsbehörden oder auch nur Ortsgerichte bestehen, so könne die erstere wähnte Anstalt nur in Oesterreich ob und unter der Enns, und in Salzburg in Anwendung kommen, in Ansehung der Zustellungen hingegen, welche in andere Provinzen, oder in das Ausland zu geschehen haben, werde es jeder Gerichtsbehörde, die eine Zustellung zu machen Willens ist, überlassen, ob sie dieselben bloß mit Beobachtung der ad 1, 2, 4 benannten Modalitäten mittelst der Post einzuleiten, oder aber auch durch Requisition der Behörden, in deren Bezirke die Addressaten sich aufhalten, zu veranstalten finde. Hofdecret vom 24. December 1817.

Zustellung gerichtlicher Verordnungen. Daß das Hofdecret vom 24. December 1817, in so weit es die Form der gerichtlichen Zustellungen und die den Postämtern von den Localbehörden zu leistende Assistenz betrifft, auf alle Postämter und Localbehörden in den Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn und des lombardisch-venezianischen Königreiches anwendbar sey. Hofdecret vom 12. Junius 1818.

Zwangsarbeitshaus. (Siehe Arbeitshaus).

Zwicken. (Siehe Hazardspiele).

Zwölfkreuzerstücke werden in den gesammten ungarischen, böhmischen, deutschen und galizischen Erblanden vom 31. August 1802 an außer Umlauf gesetzt. Allerhöchstes Patent vom 15. März 1802.

(Ende des zweiten Bandes).